Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

für das Jahr 1904.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 14. Januar 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer Dienstordnung für das Großherzogliche Gendarmeriekorps betreffend.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer Dienstordnung für das Großherzogliche Gendarmeriekorps betreffend.

Vom 14. Dezember 1903.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschließung vom 12. l. Mts. der nachstehend abgedruckten Dienstordnung für das Großherzogliche Gendarmeriekorps die Genehmigung zu erteilen geruht haben, wird diese Dienstordnung, welche an Stelle des Dienstreglements vom $\frac{\text{23. Mai 1879}}{\text{14. Mai 1880}}$ (Reg.-Bl. $\frac{\text{S. 135}}{\text{S. 95}}$) tritt, hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 14. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Dienstordnung

für das

Großherzogliche Gendarmeriekorps.

Organisation und militärische Dienstverhältnisse.

I. Organisation im allgemeinen.

§ 1.

Das Gendarmeriekorps ist ein militärisches Korps, welches die Bestimmung hat, nach Anleitung der zuständigen Polizeibehörden und unter Beobachtung der in dieser Dienstordnung enthaltenen Vorschriften Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Großherzogtum zu handhaben. Die Gendarmen (Mannschaften unter dem Offiziersrang), welche angestellt sind, sind zugleich Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes (V.-O. v. 9. Oktober 1897 — Reg.-Bl. Nr. 37).

Das Gendarmeriekorps untersteht in militärischer Hinsicht den militärischen Vorgesetzten, im übrigen, insbesondere was die örtliche Verteilung und polizeiliche Verwendung betrifft, dem Ministerium des Innern. Als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft haben die Gendarmen den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die militärgerichtlichen Verhältnisse des Gendarmeriekorps regeln sich nach der Bekanntmachung vom 24. Juni 1901 (Reg.-Bl. Nr. 44), die Disziplinarverhältnisse nach dem Gesetze vom 27. August 1902 (Reg.-Bl. Nr. 61) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1903 (Reg.-Bl. Nr. 40) (vergl. Anhang I und II).

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps (Offiziere und Mannschaften) gehören zum Soldatenstande.

§ 2.

Alle Angelegenheiten, welche militärische Dienstverhältnisse des Gendarmeriekorps betreffen, werden durch die General-Adjutantur nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Februar 1872, betreffend die Organisation der Großherzoglichen General-Adjutantur (Reg.-Bl. Nr. 35), dem Großherzog unterbreitet.

§ 3.

An der Spitze des Korps steht ein Stabsoffizier mit dem Rang eines Regimentskommandeurs und mit dem Titel: Kommandeur des Großherzoglichen Gendarmeriekorps. Das Korps selbst ist in drei Gendarmerie-Distrikte geteilt, die nach den Provinzen benannt werden. Jeder Distrikt wird von einem Stabsoffizier oder Rittmeister mit dem Titel: Distriktskommandeur kommandiert. Zu dem Korpsstab gehört ein Zahlmeister und ein unberittener Oberwachtmeister.

§ 4.

Der Gendarmerie-Distrikt zerfällt in Sektionen, deren Grenzen mit den Kreisgrenzen übereinstimmen; die Sektionen sind in Stationen eingeteilt.

Die Gendarmeriesektion untersteht einem Kreisoberwachtmeister, welcher seinen Sitz in der Kreisstadt hat. Der Kreisoberwachtmeister ist gleichzeitig Führer der an seinem Amtssitze bestehenden Station. Die übrigen Stationen unterstehen in der Regel Wachtmeistern. Den am Sitze der Distriktskommandeure bestehenden Stationen, welche berittenen Kreisoberwachtmeistern unterstehen, sollen die neu zugehenden Gendarmen zum Zwecke der Einführung in den Gendarmeriedienst zugeteilt werden.

II. Anstellung und Entlassung.

§ 5.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps werden vom Großherzog ernannt.

§ 6.

Die Mannschaft des Korps wird durch den Kommandeur des Gendarmeriekorps aus Unteroffizieren der Großherzoglichen Division und, wenn der Bedarf aus diesen nicht gedeckt werden kann, aus Unteroffizieren der ganzen Armee ergänzt, die neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffizier, gedient haben. Kann aus der Zahl dieser Leute der Bedarf nicht gedeckt werden, so können auch Unteroffiziere angenommen werden, die nur drei Jahre als Unteroffizier gedient haben.

§ 7.

Als Grundlage für die Ergänzung dient eine von dem Kommandeur der Großherzoglichen Division dem Kommandeur des Großherzoglichen Gendarmeriekorps halbjährlich mitzuteilende Liste der zum Gendarmeriedienst geeigneten Unteroffiziere.

In diese Liste dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, welche

1) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens besitzen,
2) des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig,
3) von starkem, gesundem Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen sind und
4) eine Körpergröße von nicht unter 1,67 m haben.

Uber die endgültige Aufnahme in die Liste entscheidet der Kommandeur des Gendarmeriekorps, nachdem er die Bewerber durch einen Offizier hat prüfen lassen.

Auf Ansuchen des Korpskommandeurs werden die Bewerber zum Eintritt in das Gendarmeriekorps bei ihrem Truppenteil beurlaubt.

Die Anstellung ist während des ersten halben Jahres nur eine vorläufige. Wer während dieser Zeit den gestellten Anforderungen nicht entspricht, kann ohne weiteres von dem Kommandeur entlassen werden und tritt in sein militärisches Dienstverhältnis zurück.

§ 8.

Die zur Probedienstleistung angenommenen Bewerber werden in der zweiten Hälfte der halbjährigen Probedienstzeit der Staatsanwaltschaft zur Dienstleistung im Kriminalpolizeidienst zur Verfügung gestellt, insoweit der übrige Dienst eine solche Verwendung zuläßt. Das Erforderliche wird zwischen dem Distriktskommandeur und dem Oberstaatsanwalt vereinbart.

Am Schlusse der genannten drei Monate läßt der Oberstaatsanwalt dem Distriktskommandeur eine Äußerung über die Befähigung und Verwendbarkeit des Bewerbers zugehen. Diese Äußerung ist bei der Gesamtbeurteilung des letzteren mit in Betracht zu ziehen.

§ 9.

Die Anstellung eines Gendarmen hängt von der zufriedenstellenden Ableistung der Probedienstzeit und von dem Bestehen einer Prüfung ab, welche am Schlusse der Probedienstzeit vor dem Distriktskommandeur abzulegen ist.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche und wird nach den von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigten Prüfungsvorschriften abgehalten.

Bei nicht bestandener Prüfung ist eine Verlängerung der Probedienstzeit zulässig.

§ 10.

Nach erfolgreicher Ableistung der Probedienstzeit und bestandener Prüfung wird der Gendarm durch den Kommandeur des Gendarmeriekorps angestellt und erhält einen von dem letzteren ausgefertigten Anstellungsschein.

§ 11.

Jeder dem Korps zugehende Gendarm ist protokollarisch auf nachstehende Eidesformel durch den dem Kommandeur des Korps nach § 28 zur Verfügung gestellten Kriegsgerichtsrat zu verpflichten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir nach Maßgabe der Dienstordnung und der sonst erteilten Vorschriften obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe."

§ 12.

Nach mehrjährigem tadelfreiem Dienst im Gendarmeriekorps kann der Gendarm nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Zivilversorgungsschein erhalten, durch welchen er einen vorzugsweisen Anspruch auf Anstellung in den betreffenden Stellen des Zivildienstes erwirbt.

I. Der Zivilversorgungsschein kann solchen Gendarmen erteilt werden, welche als ehemalige Unteroffiziere nach mindestens neunjährigem aktiven Dienst im Heere oder in der Marine in das Gendarmeriekorps eingetreten und hier

1) als Invalide ausgeschieden sind oder
2) unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Derselbe hat Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des Großherzogtums.

II. Sind in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit auf Grund des § 6 der Dienstordnung Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit in das Gendarmeriekorps aufgenommen worden, so darf denselben der Zivilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie

1) entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder
2) nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie durch Dienstbeschädigung oder
3) nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind.

Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des Großherzogtums.

III. Gendarmen, welche weniger als sechs Jahre aktiver Militärdienstzeit haben, können den Zivilversorgungsschein nicht erwerben.

IV. Wird dem Gendarmen eine Zivildienststelle übertragen, dann erfolgt seine Entlassung durch den Kommandeur des Gendarmeriekorps.

§ 13.

Bezüglich der freiwilligen Amtsniederlegung gelten — abgesehen von dem Fall des § 12 IV — die für die Staatsbeamten erlassenen Bestimmungen.*) Die Entlassung erfolgt durch den Kommandeur des Gendarmeriekorps.

§ 14.

Die unfreiwillige Entlassung eines Angehörigen des Gendarmeriekorps ist außer dem Falle des § 7 Abs. 4 nur möglich:

a. auf Grund des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Revision der Bestimmungen über die Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand, vom 27. November 1874, welches Gesetz auf Grund des Art. 1 des Gesetzes, die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend, vom 2. August 1899 auf Gendarmen anwendbar ist;
b. durch strafgerichtliches Erkenntnis, welches die Entfernung aus der Gendarmerie oder die Dienstentlassung ausspricht (vergl. §§ 30 ff. des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872);
c. durch disziplinargerichtliches Erkenntnis, welches die Dienstentlassung ausspricht (vergl. Art. 6, 8, 16 ff. des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betreffend, vom 21. April 1880).

§ 15.

Die Widerruflichkeit der Anstellung (vergl. § 14a) kann, namentlich bei nicht tadelloser dienstlicher und außerdienstlicher Führung, um zwei Jahre verlängert werden.

Die Entlassung eines Angehörigen des Gendarmeriekorps durch strafgerichtliches Erkenntnis (vergl. § 14b) tritt ein in den Fällen des § 30 Nr. 1, 2, der §§ 31 bis 36 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872. Die unfreiwillige Entlassung eines Gendarmen erfolgt ferner durch strafgerichtliches Erkenntnis neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn auf Versetzung in die zweite Klasse

*) Die Bestimmungen des Edikts über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivil-Staatsbeamten vom 12. April 1820 lauten:

Artikel 11. Die Niederlegung des Amts mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel wird zu keiner Zeit, Notfälle ausgenommen, einem Staatsbeamten verweigert werden.

Artikel 12. Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Staatsamt auf höchstens sechs Monate aufschieben. ꝛc. ꝛc.

des Soldatenstandes oder Degradation erkannt worden ist oder ein Gendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum drittenmale gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird (vergl. §§ 30 3, 4, 37—41 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, § 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, § 48 Abs. 2 und 3 des Preußischen Militärstrafgesetzbuchs, Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes, die Einführung der Königlich Preußischen Militärstrafgesetze betreffend, vom 19. April 1868, Art. 23 der Militärkonvention vom 13. Juni 1871).

Die Dienstentlassung durch disziplinargerichtliches Erkenntnis (vergl. § 14c) kann erfolgen, wenn ein Angehöriger des Gendarmeriekorps

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, als unwürdig zeigt.

In minder schweren Fällen kann auch auf Strafversetzung ohne Vergütung der Umzugskosten erkannt werden.

§ 16.

Hinsichtlich der Versetzung der Gendarmen in den Ruhestand gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand betreffend, und vom 2. August 1899, die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend.

Die Versetzung der Gendarmen in den Ruhestand erfolgt auf Vorlage des Kommandeurs des Gendarmeriekorps durch das Ministerium des Innern; der Vorlage sind beizuschließen ein kreisärztliches Zeugnis, sowie Äußerungen des Kreisamts und des Distriktskommandeurs über die Dienstunbrauchbarkeit des zu pensionierenden Gendarmen.

Insoweit nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit oder nach Erlangung eines bestimmten Lebensjahres die Versetzung in den Ruhestand gefordert werden kann, bedarf es der im vorhergehenden Absatze genannten Nachweise nicht.

§ 17.

Über die erfolgte Pensionierung werden durch den Kommandeur des Gendarmeriekorps Abschiedurkunden ausgestellt.

Derselbe erteilt auch über die auf Grund der Bestimmungen des § 14 der Dienstordnung erfolgte unfreiwillige Entlassung Entlassungsscheine.

§ 18.

Scheidet ein Offizier aus dem Korps aus, so hängt es von der Entschließung des Großherzogs ab, ob und welche Uniform derselbe weiter tragen darf.

In den Ruhestand versetzte und entlassene Gendarmen dürfen die Gendarmerieuniform nicht weiter tragen.

Oberwachtmeistern, die nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens dreißig Jahren als Ganzinvalide ausscheiden, kann auf Antrag der Charakter als Leutnant verliehen werden. Mit der Beilegung dieses Charakters ist das Recht zum Tragen einer Uniform nicht verbunden.

III. Militärische Rangverhältnisse. Militärische Vorgesetzte. Auszeichnungen.

§ 19.

Der Dienst im Gendarmeriekorps wird als Dienst bei der Fahne angesehen. Die Oberwachtmeister und Wachtmeister haben den Rang der Wachtmeister, die übrigen Gendarmen denjenigen der Unteroffiziere der Armee.

§ 20.

Die Gendarmerie hat, wenn sie gemeinschaftlich mit den Truppen im Dienst ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf den Truppenteil, dem er angehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe verpflichtet, den Anträgen des Gendarmerieoffiziers nachzukommen.

§ 21.

Die Offiziere des Korps sind hinsichtlich ihrer militärischen Dienstverhältnisse nur ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet.

§ 22.

Militärpersonen, welche dem Gendarmeriekorps nicht angehören, haben nur dann die Befugnis, den Gendarmen im Dienst Befehle als Vorgesetzte zu erteilen, wenn sie denselben durch ein besonderes Dienstverhältnis vorübergehend vorgesetzt sind und ihnen im Rang vorgehen.

§ 23.

Die Gendarmen haben in und außer Dienst auf diejenigen Befehle, welche militärische Dienstverhältnisse betreffen, zu achten, welche in einer Stadt von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehen; den Offizieren der Armee haben sie mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

Die den Gendarmen im Rang nachgehenden Militärpersonen sind der Befehlsbefugnis der Gendarmen unterworfen.

§ 24.

Die Offiziere des Korps sind Vorgesetzte aller Gendarmen, diese dagegen nur Vorgesetzte der ihnen unmittelbar unterstellten Abteilungen. Insbesondere ist der Kreisoberwachtmeister nur Vorgesetzter der Gendarmen seiner Sektion, der Stationsführer nur Vorgesetzter seiner Station.

Bei Gefahr im Verzug oder wenn das Ansehen und die Würde des Korps bedroht erscheint, ist jeder Höhere im Rang oder Dienstältere des Gendarmeriekorps befugt und verpflichtet, auf eigene Verantwortung die ihm nötig scheinenden Befehle zu erteilen.

§ 25.

Die Mannschaft des Korps nimmt an der Erwerbung des Dienstalterszeichens für 9, 15 und 21 Dienstjahre, sämtliche Angehörige des Korps nehmen an der Erwerbung des Militärdienstehrenzeichens für 25 und 50 Dienstjahre teil. Nach zehnjähriger tadellos zurückgelegter Gesamtdienstzeit, wovon mindestens ein Jahr in der Gendarmerie zurückgelegt sein muß, erlangen die Gendarmen Anspruch auf Verleihung des silbernen Portepees am Offiziersäbel.

Hat der Gendarm bereits in der Linie das silberne Portepee erdient, so trägt er dasselbe in der Gendarmerie weiter.

IV. Gerichtsbarkeit.

§ 26.

Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps sind der Militärgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Militärgesetzgebung des Deutschen Reichs, einschließlich der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren, unterworfen.

Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Ersuchens des Kommandeurs des Gendarmeriekorps zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn.

§ 27.

Die Gerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 und zwar in der Weise ausgeübt, daß

a. als Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit (§§ 15 und 16 der Militärstrafgerichtsordnung) der älteste Distriktskommandeur des Gendarmeriekorps,
b. als Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit in erster Instanz, sowie als Gerichtsherr der Berufungsinstanz hinsichtlich der Urteile der Standgerichte (§ 62 a. a. O.) der Kommandeur des Gendarmeriekorps,
c. als Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit in der Berufungsinstanz (§ 65 a. a. O.) der kommandierende General des XVIII. Armeekorps bestellt ist.

Die Bestätigung der Urteile erfolgt durch den Gerichtsherrn derjenigen Instanz, deren Gericht das zu bestätigende Urteil gefällt hat.

Urteile, welche auf Todesstrafe, auf Zuchthaus oder auf Gefängnis oder Festungshaft über ein Jahr lauten oder gegen einen Offizier erlassen sind, bedürfen der Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Gerichtsbarkeit über den Kommandeur des Gendarmeriekorps steht dem Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division zu.

§ 28.

Für das Ermittelungsverfahren und zur Vertretung der Anklage wird dem mit der niederen Gerichtsbarkeit betrauten Distriktskommandeur ein Gerichtsoffizier und dem Kommandeur des Gendarmeriekorps für die höhere Gerichtsbarkeit ein Kriegsgerichtsrat vom Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division zur Verfügung gestellt.

Die Vorschrift der §§ 262 und 263 der Militärstrafgerichtsordnung findet auf die Gerichtsherren des Gendarmeriekorps Anwendung.

§ 29.

Verüben Angehörige des Gendarmeriekorps gemeinschaftlich mit anderen Militärpersonen eine strafbare Handlung, so übt der für die Militärpersonen zuständige Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit auch über die Angehörigen des Gendarmeriekorps aus.

Die Bestätigung der Erkenntnisse erfolgt in diesen Fällen nach den zu § 418 der Militärstrafgerichtsordnung ergangenen Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen unter 1 und 2a mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen nach diesen Bestimmungen Seine Majestät der Kaiser und König die Erteilung der Bestätigungsordre Allerhöchst sich vorbehalten hat, die Ordre von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erteilt wird.

§ 30.

Das Begnadigungsrecht übt hinsichtlich der Angehörigen des Gendarmeriekorps Seine Königlich Hoheit der Großherzog aus.

V. Disziplinarverhältnisse.

§ 31.

Auf die Disziplinarverhältnisse der Angehörigen (Offiziere und Mannschaften) des Gendarmeriekorps finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1902, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, (vergl. Anhang I) und der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 22. Juli 1903 (vergl. Anhang II) Anwendung.

§ 32.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung über die Verhängung von Ordnungsstrafen gelten die Bestimmungen der §§ 3 ff. der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 27. August 1902, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, vom 22. Juli 1903, sowie §§ 52 und 53 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.*)

VI. Die einzelnen Dienstgrade.

a. Der Stationsführer.

§ 33.

Sind an einem Ort mehrere Gendarmen stationiert, so hat der Stationsführer zunächst dieselben Dienstpflichten zu erfüllen, wie die übrige Mannschaft der Station, und zugleich das dienstliche und außerdienstliche Verhalten derselben zu leiten und zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß die Ausrüstungsgegenstände in vorschriftsmäßigem Stand erhalten werden.

§ 34.

Der Stationsführer ist verantwortlich dafür, daß die vorhandenen Pferde richtig verpflegt und vorschriftsmäßig gehalten werden, sowie daß in Quartieren und Stallungen Reinlichkeit und Ordnung herrscht.

---

*) § 52 lautet: Beschwerden über eine von den zuständigen Militärvorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

§ 53 lautet: Wird diese Beschwerde (§ 52) für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafbücher, in welche die Strafe eingetragen worden, unter Löschung derselben, seinem Inhalt nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntnis zu geben.

Unbegründete Beschwerden unterliegen, insofern nicht nach § 152 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 gerichtliche Verfolgung geboten ist, der Disziplinarbestrafung.

§ 35.

Der Stationsführer belehrt seine Untergebenen, besonders neu zugehende, über die Verhältnisse des Patrouillenbezirks und unterrichtet sie in den Dienstvorschriften. Er teilt ihnen die einlaufenden Rundschreiben, Bekanntmachungen und Steckbriefe mit und erläutert dieselben, wo es nötig erscheint.

§ 36.

Der Stationsführer beordert die Mannschaft zum Dienste; er ist für gleichmäßige Verteilung desselben unter die Mannschaft der Station und für Gleichstellung der Gendarmen der Station in der Zahl der Ruhetage verantwortlich. Diese Zahl soll für gewöhnlich bei Fußgendarmen nicht mehr als 4—5, bei Berittenen nicht mehr als 5—6 im Monat betragen. An Ruhetagen soll möglichst Aufsicht im Stationsort und dessen Umgebung geführt werden.

Der Stationsführer nimmt gleichen Teil am Dienst wie die Gendarmen; an Ruhetagen hat er in erster Linie die schriftlichen Arbeiten, von unaufschiebbaren Meldungen abgesehen, zu erledigen.

§ 37.

Sollte sich ein Gendarm ein schweres Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen, so steht dem Stationsführer in dringenden Fällen das Recht zu, ihm bis auf weiteres die Ausübung des Dienstes zu untersagen, nötigenfalls ihn auch dem Kreisoberwachtmeister vorzuführen. Von dem Verbot der Dienstausübung ist sofort dem Kreisoberwachtmeister und von diesem dem Distriktskommando und dem Kreisamt schriftlich oder mündlich Meldung zu machen.

§ 38.

Der Stationsführer hat ein Tagebuch, ein Berichtebuch und ein Befehlsbuch, sowie ein Verhaftungs-, ein Strafanzeige- und ein Gefangenentransportverzeichnis zu führen. Vorfälle von besonderer Wichtigkeit, die auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben, hat er sofort an den Kreisoberwachtmeister zu melden, der seinerseits dem Kreisamt Anzeige erstattet. Die Verpflichtung zu sofortiger Anzeige strafbarer Handlungen an die Justizbehörden wird hierdurch nicht berührt.

Der Stationsführer stellt vor Schluß des Monats den Gehaltsetat für den nächsten Monat für die Gendarmen der Station nach bestehender Vorschrift auf, erhebt das Geld bei der zuständigen Bezirkskasse oder Untererhebstelle und bringt es alsbald zur Verteilung.

§ 39.

Beim Abgang eines Gendarmen hat der Stationsführer die Dienstbücher und die Dienstordnung des Abgehenden einzuziehen und nachzusehen und demnächst an dessen Nachfolger zu überliefern oder, wo dies vorgesehen ist, einzusenden; jedoch behält bei Versetzung der Gendarm die ihm bei seiner Annahme übergebenen Dienstvorschriften und nimmt solche auf seine neue Station mit. Bei Versetzung oder Abgang des Stationsführers werden die Stationsakten 2c. dem Nachfolger überliefert.

Das bei einer Überlieferung aufzustellende Verzeichnis wird von dem Ab- und Zugehenden unterschrieben und bei den Akten aufbewahrt.

§ 40.

Ist ein Stationsführer zeitweise dem Dienst entzogen, so übernimmt der dienstälteste Gendarm der Station die Vertretung.

§ 41.

Ist eine Station nur mit einem Gendarmen besetzt, so hat derselbe die in § 38 aufgeführten Obliegenheiten neben dem gewöhnlichen Mannschaftsdienste zu erfüllen.

b. Der Kreisoberwachtmeister (Sektionsführer).

§ 42.

Der Kreisoberwachtmeister hat seinen Sitz in der Kreisstadt. Er erhält von dem Kreisamt die Anweisungen zur Handhabung der Polizei. Zu diesem Zweck hat er sich beim Kreisamt zu den von diesem bestimmten Zeiten oder, wenn es sonst erforderlich erscheint, behufs Mitteilung seiner Wahrnehmungen in bezug auf den Polizeidienst und die öffentliche Sicherheit zu melden.

Als Vorgesetzter der Gendarmerie des Kreises hat er die Mannschaft der ihm unterstellten Stationen in allen Dienstzweigen und in ihrem persönlichen Verhalten zu überwachen und nötigenfalls zu belehren und zurechtzuweisen.

§ 43.

Hinsichtlich seiner Station hat der Kreisoberwachtmeister im allgemeinen dieselben Obliegenheiten wie jeder Stationsführer. An dem Gefangenentransport und dem Patrouillendienst nimmt er nicht teil. An dem übrigen Dienst beteiligt er sich insoweit, als dies die Überwachung der Untergebenen gestattet. Keinenfalls kann er sich mehr Ruhetage gestatten, als seinen Untergebenen zustehen.

Alle Anordnungen allgemeiner Art des Kreisamts oder der militärischen Vorgesetzten hat er unverzüglich seinen Untergebenen mitzuteilen, und er hat streng darüber zu wachen, daß der ganze Polizeidienst genau nach den Weisungen des vorgesetzten Kreisamts getan wird.

Das gleiche gilt von den Anordnungen, welche die Staatsanwälte an die Gendarmen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft erlassen.

§ 44.

Der Kreisoberwachtmeister hat die auswärtigen Stationen seines Bezirks in der Regel einmal im Monat zu visitieren, auch den Patrouillierenden seiner eigenen wie seiner auswärtigen Stationen auf ihren Patrouillen nachzufolgen oder sie zu kreuzen, um sich über den Vollzug derselben zu verlässigen. Solche Visitationen hat er im Tagebuch seiner Station zu vermerken; findet er bei denselben Unregelmäßigkeiten, so sind dieselben dem Distriktskommando zu melden, falls sie militärischer Natur sind; das Ergebnis der Visitationen ist dem Kreisamt zu melden.

§ 45.

Alle für das Korps- oder Distriktskommando bestimmten Eingaben der Stationen gehen zunächst an den Kreisoberwachtmeister und alsdann, mit dessen etwaigen Bemerkungen versehen, an das Distriktskommando.

Der Verkehr zwischen den Kreisämtern und den Stationen bemißt sich nach den von den Kreisämtern getroffenen Anordnungen.

§ 46.

Über alle Dienstgegenstände, Akten, Vorschriften der Sektion hat der Kreisoberwachtmeister Verzeichnisse zu führen; er überwacht die Überlieferungen dieser Gegenstände. Bei einem Wechsel in der Führung der Sektion sendet der neu eingetretene Kreisoberwachtmeister eine von ihm und dem ab-

gegangenen Kreisoberwachtmeister unterschriebene Abschrift des über die stattgehabten Überlieferung aufzunehmenden Protokolls an das Distriktskommando ein.

Alle Ausschreiben, Bekanntmachungen, Befehle, Steckbriefe 2c. teilt der Kreisoberwachtmeister seinen Stationen in Abschrift mit und verlässigt sich, daß solche Befehle, welche hierzu bestimmt sind, in die Befehlsbücher der Stationen eingetragen werden.

§ 47.

Ein zeitweise dem Dienst entzogener Kreisoberwachtmeister wird bezüglich des Stationsdienstes von dem dienstältesten Gendarm der Station vertreten. Zur Wahrnehmung der Geschäfte der Sektion wird ein Stellvertreter kommandiert.

§ 48.

Der am Sitze des Distriktskommandeurs vorhandene Stationsführer (Hauptstation) hat neben seinem Dienst als Kreisoberwachtmeister und Stationsführer die Verpflichtung, das Dienstmaterial des Distrikts zu überwachen.

Es obliegt ihm die Verwaltung der Fourage der Hauptstation; am Schlusse jeden Monats hat er die Hauptfourageliste des ganzen Distrikts zusammenzustellen.

Unter seiner Aufsicht wird der Stalldienst vollzogen und das Anreiten der Remontepferde besorgt. Unter Leitung des Distriktskommandeurs hat der Führer der Hauptstation die innere Ordnung in sämtlichen Räumen der Kaserne zu überwachen.

Der Stationsführer der Hauptstation unterweist neu zugehende Gendarmen im praktischen Dienst und unterrichtet dieselben in der Dienstordnung. Er hat hierbei seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß er die Charaktereigenschaften und die dienstliche Befähigung derselben alsbald kennen lernt.

Bei einer etwaigen Dienstverhinderung bestimmt der Distriktskommandeur den Stellvertreter.

c. Der unberittene Oberwachtmeister am Sitze des Distriktskommandeurs.

§ 49.

Die unberittenen Oberwachtmeister der Hauptstationen (Korps- oder Distriktsschreiber) sind Bureaugehülfen des Kommandeurs des Gendarmeriekorps bezw. der Distriktskommandeure, unter deren Leitung sie die ihnen übertragenen Arbeiten zu besorgen haben.

§ 50.

Die unberittenen Oberwachtmeister der Hauptstationen leiten unter der Aufsicht und Verantwortung der Distriktskommandeure die neu zugehenden Gendarmen in der Fertigung schriftlicher Arbeiten an, unterrichten sie in allen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, die auf den Gendarmeriedienst Bezug haben, und vollziehen die ihnen gegebenen besonderen Befehle innerhalb des Distrikts. Am äußeren Dienst nehmen sie nur auf besonderen Befehl teil.

d. Der Zahlmeister.

§ 51.

Der Zahlmeister (Ober- oder Stabsquartiermeister) steht im Rang der oberen Militärbeamten. Bezüglich seiner dienstlichen Obliegenheiten sind besondere Vorschriften erlassen.

e. Der Distriktskommandeur.

§ 52.

Der Distriktskommandeur führt die Aufsicht über die richtige Handhabung des Gendarmeriedienstes innerhalb des Distrikts; er überwacht die Befolgung der gegebenen Befehle und hat seine Untergebenen zu brauchbaren Gendarmen heranzubilden. Er sorgt dafür, daß dieselben in allen Zweigen des Gendarmeriedienstes unterrichtet sind, daß sie in Handhabung der Waffen und die berittenen Gendarmen im Reiten geübt sind. Er unterrichtet die zur Abgabe an die Feldgendarmerie vorgesehenen berittenen Gendarmen in der Feldgendarmerie-Ordnung, prüft die von den Truppenteilen sich meldenden Anwärter und die zur Probedienstleistung angenommenen Gendarmen nach Ablauf der Probedienstzeit und hält die vorgeschriebenen Wachtmeister- und Oberwachtmeister-Prüfungen ab.

Die Ausrüstungsstücke einschließlich der Dienstpferde des Distrikts unterstehen seiner besonderen Aufsicht.

§ 53.

In dringenden Fällen, seien dieselben durch den plötzlichen Abgang eines Gendarmen oder durch die Verhängung von Arreststrafen oder die vorläufige Amtsenthebung veranlaßt, kann der Distriktskommandeur unter alsbaldiger Meldung an das Korpskommando vorläufige Ergänzungskommandierungen von solchen Stationen, die mit mehr als zwei Gendarmen besetzt sind, vornehmen oder vorläufige Versetzungen anordnen. Er hat vorher in der Regel die Zustimmung des zuständigen Kreisamts oder, falls mehrere Kreise beteiligt sind, der Provinzialdirektion einzuholen und im letzteren Falle den beteiligten Kreisämtern Mitteilung zu machen.

Verstärkung oder Zusammenziehung einzelner Stationen kann er nur mit Zustimmung des beteiligten Kreisamts oder, wenn mehrere Kreisämter beteiligt sind, der Provinzialdirektion verfügen.

§ 54.

Über Befähigung und Führung der ihm untergebenen Gendarmen hat der Distriktskommandeur Personalbogen zu führen.

§ 55.

Der Distriktskommandeur prüft alle Eingaben seiner Untergebenen und kontrolliert insbesondere die monatlichen Ausweise über die Diensttätigkeit der einzelnen Stationen, ebenso die Patrouillenbücher und die Zahl der vollzogenen Patrouillen. Er sorgt für rasches Umlaufen der Steckbriefe, der Ausschreiben von Behörden, aller Erlasse und Befehle und für schleunige Zurücknahme erledigter Fahndungen.

§ 56.

Die ihm zugehenden Eingaben, Meldungen und Berichte, welche er nicht selbst zu erledigen hat, sendet er in der Regel kurzer Hand an das Kommando des Gendarmeriekorps ein.

§ 57.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften und Dienstpferde seines Distrikts überwacht der Distriktskommandeur nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften. Ebenso führt er die Oberaufsicht über das Anreiten der Remontepferde seines Distrikts; ferner liegt ihm die Zuteilung der Pferde an die einzelnen Gendarmen ob.

§ 58.

Der Distriktskommandeur bereist jährlich einmal sämtliche Stationen der Provinz, besichtigt Bekleidung und Ausrüstung der Gendarmen, das Sattelzeug, die Quartiere und Stallungen, überzeugt sich von der Dienstkenntnis seiner Mannschaft und der ordnungsmäßigen Führung der Dienstakten und Listen. Hierbei bespricht und erläutert er diejenigen Vorgänge, welche Anlaß zur besonderen Belehrung geben.

Der Plan dieser Musterungsreise unterliegt der Genehmigung des Kommandeurs des Gendarmeriekorps. Vor Beginn derselben läßt sich der Distriktskommandeur die Verhaftungs- und Strafanzeige-Verzeichnisse aller Stationen einsenden, um deren Führung zu prüfen. Das Ergebnis der Musterung, in ein Register zusammengestellt, wird dem Kommando des Korps berichtlich eingesendet. Letzteres teilt dasselbe der zuständigen Provinzialdirektion mit, welche Auszüge hieraus den beteiligten Kreisämtern der Provinz übersendet.

§ 59.

Außer dieser Hauptmusterungsreise soll der Distriktskommandeur einzelne Stationen, deren Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen, unvermutet besichtigen.

§ 60.

Die Kasernenräume stehen unter der Oberaufsicht des Distriktskommandeurs. Danach liegt demselben auch die Verpflichtung ob, von einem jeden Geburts- oder Sterbfall, welcher innerhalb seiner Kaserne erfolgt, dem Standesamte die in dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

§ 61.

In Fällen vorübergehender Verhinderung des Distriktskommandeurs hat, insofern nicht eine anderweite Bestimmung über seine Vertretung getroffen ist, der älteste Oberwachtmeister der Hauptstation eilende Dienstsachen zu erledigen, ohne hierdurch in die Befugnisse des Distriktskommandeurs als Offizier zu treten und Strafbefugnisse zu erlangen.

f. Der Kommandeur des Gendarmeriekorps.

§ 62.

Der Kommandeur des Gendarmeriekorps untersteht in militärischer Hinsicht unmittelbar dem Großherzog. Er führt unter dem Ministerium des Innern die wirtschaftliche Verwaltung des Korps und hat die richtige Vollziehung aller für das Korps geltenden Gesetze und Vorschriften zu überwachen, wozu er die nötigen Befehle erläßt. Alle neuen Verfügungen oder Ausschreiben, welche auf das Korps Bezug haben, gibt er innerhalb desselben bekannt.

§ 63.

Der Kommandeur des Gendarmeriekorps besichtigt jährlich einmal das ganze Korps und hält hierbei eine ökonomische Musterung ab, zu welcher auch mehrere benachbarte Stationen vereinigt werden können.

§ 64.

Der Kommandeur des Gendarmeriekorps hat Anfang und Ende der Besichtigungsreise dem Ministerium anzuzeigen und über das Ergebnis derselben an den Großherzog und das Ministerium Bericht zu erstatten. In diesem Bericht, welchem die Musterungsberichte der Distriktskommandeure beizuschließen sind, ist auch dasjenige anzuführen, was der Kommandeur des Korps etwa außerdem über Gegenstände des Gendarmeriedienstes auf seiner Reise zu bemerken Gelegenheit gefunden hat.

§ 65.

Die Anstellung und Entlassung der Gendarmen erfolgt durch den Kommandeur des Gendarmeriekorps nach Maßgabe der §§ 6—17.

Versetzungen und Beförderungen verfügt der Korpskommandeur auf Grund der im Einvernehmen mit den Provinzialdirektionen gemachten Vorschläge der Distriktskommandeure.

§ 66.

Liegt gegen einen Gendarmen der Verdacht eines Dienstvergehens vor, so kann das Ministerium des Innern und in dringenden Fällen der zunächst vorgesetzte Distriktskommandeur die vorläufige Enthebung desselben vom Amt aussprechen.

Wird gegen einen Gendarmen im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechts wegen ein.

§ 67.

Ist der Kommandeur des Korps zur Besichtigung abwesend, so werden diejenigen Dienstgeschäfte, welche, wie z. B. die Bekanntgabe der Steckbriefe, Bekanntmachungen 2c., kein Eingreifen des Stellvertreters als Vorgesetzten der übrigen Distrikte erfordern, durch den am Sitz des Kommandos des Korps befindlichen Distriktskommandeur erledigt. Wichtige Gegenstände hat derselbe dem Kommandeur des Korps nachzusenden.

Bei Erledigung der Stelle oder Verhinderung des Kommandeurs des Gendarmeriekorps geht die Vertretung auf den ältesten Distriktskommandeur über. Die Vertretung erfolgt in derselben Weise, wie in Abs. 1 angegeben; wichtigere Aktenstücke und solche, welche ein Eingreifen des Vorgesetzten der anderen Distrikte erfordern, werden dem ältesten Distriktskommandeur zugesandt, die übrigen Dienstgeschäfte werden durch den am Sitz des Kommandos des Korps befindlichen Distriktskommandeur erledigt.

Der Kommandeur des Korps setzt seinen Vertreter von seiner Abwesenheit und der Dauer derselben in Kenntnis.

VII. Dienstanzug.

§ 68.

Zum Dienstanzug gehören: Waffenrock, Schulterklappen, Stiefelhosen, hohe Stiefel bezw. lange Hosen (Sommerhosen), Helm, Orden und Ehrenzeichen, bei den Berittenen außerdem Kartusche, Säbel und Revolver, bei den Fußgendarmen Gewehr und Revolver, Haubajonett oder Offiziersäbel nach den hierüber gegebenen Vorschriften. (§ 69.)

An Sonntagen und bei Beerdigungen werden Achselschnüre getragen.

Die Berittenen wie die Fußgendarmen haben das Säbelkoppel beim Tragen des Waffenrocks und des Mantels stets überzuschnallen.

Die Oberwachtmeister dürfen im kleinen Dienst und in solchem, der dem Patrouillendienst gleichgerechnet wird, den Überrock tragen. Hierbei wird das Säbelkoppel untergeschnallt.

§ 69.

Der Gendarm hat, insoweit nicht das Tragen der Mütze bei einzelnen Dienstverrichtungen gestattet ist, mit Helm und Seitengewehr zu erscheinen. Im Dienst ist stets eine der Schußwaffen zu tragen und zwar für gewöhnlich der Revolver. Beim inneren Dienst im Korps (Ordonnanzdienst 2c.) wird keine Schußwaffe getragen.

Wenn keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Revolver allein getragen:

1) bei den Gefangenen-Transporten,
2) bei Vorführungen,
3) bei Festnahmen,
4) bei Assistenzleistungen,
5) bei Gerichtsdienst (außer wenn der Gendarm als Zeuge erscheint),
6) bei Durchsuchung von Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen,
7) bei Feuersbrünsten,
8) beim Ersatzgeschäft, wenn es die Umstände erfordern,
9) bei Tanzbelustigungen,
10) bei Patrouillen,
11) bei Dienst in der Station,
12) bei Aufsicht von Versammlungen und dergleichen.

Das Gewehr allein wird getragen:

1) bei Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und anderer Höchster Herrschaften,
2) bei den Herbstübungen, großen Paraden u. s. w., bei denen der Gendarm zur Aufrechthaltung der Ordnung kommandiert ist.

Das Gewehr und der Revolver werden getragen:

1) bei den Musterungen,
2) bei Patrouillen, bei denen es sich um Aufsuchen und Verfolgung von Wilddieben, von entwichenen Gefangenen u. s. w. handelt,
3) bei ausgebrochenen inneren Unruhen,
4) bei Kommandierung in eine andere Station, wenn der Gendarm nicht weiß, welche Schußwaffe er brauchen wird.

Die Fußgendarmen tragen den Revolver im Futteral auf dem Leibriemen an der linken Seite. Bei Patrouillen in Zivilkleidern wird der zu dem Futteral gelieferte Riemen verwendet.

Das Haubajonett wird im Dienst getragen, wenn der Gendarm das Gewehr oder den Revolver oder das Gewehr und den Revolver zu tragen hat. Bei dem übrigen Dienst und außer Dienst kann der Offiziersäbel von denjenigen Gendarmen, denen er verliehen ist, getragen werden.

§ 70.

In der Regel wird das Gewehr ohne Haubajonett an langem Gewehrriemen getragen.

§ 71.

Zum Paradeanzug gehören:

Waffenrock, Kleeblätter, Achselschnüre, Helm, Haarbusch, Orden und Ehrenzeichen, bei den Berittenen Stiefelhose, hohe Stiefel, Kartusche und Säbel, bei den Fußgendarmen lange Tuchhosen, Gewehr und Haubajonett.

Der Paradeanzug wird getragen:

a. zum Dienst bei den Höchsten Herrschaften,
b. zu Meldungen bei dem Großherzog,
c. zu Meldungen wegen Beförderung bei den vorgesetzten Offizieren und Verwaltungsbehörden,
d. an hohen Festtagen und auf besonderen Befehl.

§ 72.

Die Mütze kann getragen werden: beim Reiten der Remontepferde oder bei sonstigen Reitübungen oder Zwecken der Pferdewartung, bei Erkrankungen, Ausgängen und Beurlaubungen, außerdem wenn dienstliche Zwecke es besonders erfordern. Während einer Suspendierung vom Dienst hat der Gendarm statt des Helms die Mütze zu tragen.

§ 73.

Der Gendarm kann Zivilkleider nur auf besondere Anweisung seiner vorgesetzten Behörden anlegen. Ein Uniformstück darf hierbei nicht verwendet werden. Fälle von Dienst in Zivilkleidern sind, wenn solche von dem Kreisamt angeordnet wurden, dem Distriktskommando, und wenn solche von dem letzteren angeordnet wurden, dem Kreisamt alsbald mitzuteilen.

Der dem Gendarm als Hülfsbeamten der Staatsanwalt vorgesetzte Staatsanwalt kann für die Vornahme einzelner Diensthandlungen das Tragen von Zivilkleidern vorschreiben. In einem solchen Falle genügt es, wenn der Gendarm nachträglich dem Kreisamt und dem Distriktskommando hiervon Meldung macht.

§ 74.

Im Zimmer von Offizieren und vor dem Militärgericht behält der Gendarm stets den Helm auf.

Erscheint er vor Zivilbehörden im Dienst oder infolge dienstlicher Verrichtungen, so soll er — auch bei Eidesleistungen — mit Seitengewehr und mit bedecktem Kopf, erscheint er als Privatmann, sei es als Partei oder Zeuge, aber mit entblößtem Kopf auftreten.

§ 75.

Für die Offiziere und Beamten der Gendarmerie sind im allgemeinen die Bestimmungen über den Anzug der Offiziere und Militärbeamten der Großherzoglichen Division maßgebend.

VIII. Dienstkommandos.

§ 76.

Die Beorderung zu jedem wechselnden Dienst (wozu der gewöhnliche Ordonnanzdienst, Stallwache, Patrouille, Gefangenentransport, gerichtlicher Dienst, Aufsichtsdienst bei besonderen Gelegenheiten, auf den Bahnhöfen und im Stationsort gehört) erfolgt nach bestimmter Reihenfolge, insoweit nicht der Zweck des Dienstes eine besondere Auswahl erheischt.

§ 77.

Außergewöhnliche Beorderungen — wie solche zur Feldgendarmerie, zu Zusammenziehungen von Mannschaft für Sicherheits- und Ordnungszwecke, zu vorübergehenden Dienstleistungen in anderen Dienstbezirken — unterliegen stets besonderer Auswahl.

§ 78.

Auf jeder Offiziersstation wird täglich ein Gendarm als Ordonnanz beordert, der die nötigen Postgänge und sonstigen Aufträge des Kommandeurs, in Darmstadt auch diejenigen des Korps- und Verwaltungs-Bureaus, besorgt.

Für ihre dienstlichen Ritte erhalten die Offiziere des Korps berittene Ordonnanzen.

IX. Persönliche Meldungen.

§ 79.

Jeder Angehörige des Korps meldet sich bei seinen in derselben Station befindlichen Vorgesetzten persönlich: wenn er in Urlaub geht oder aus demselben zurückkehrt, wenn er einen Dienst wieder antritt oder beendet hat, sowie aus Anlaß einer Beförderung. Ordonnanzen melden sich bei ihren nächsten Vorgesetzten bis zu demjenigen, zu welchem sie befohlen sind. Trifft ein Gendarm dienstlich oder außerdienstlich auf einer Offiziersstation des Korps ein, so meldet er sich bei den Offizieren des Korps und den Oberwachtmeistern, gleichviel, welchem Gendarmeriedistrikt er angehört.

§ 80.

Die Offiziere des Korps melden sich bei Anstellung, Versetzung oder länger dauernder Beurlaubung außer bei dem Minister des Innern, dem Ministerialreferenten für die Gendarmerie und den Vorgesetzten des Korps auch bei dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonsältesten. Ist der Gendarmerieoffizier im Grade höher oder bei gleichem Grade dienstälter, dann macht er nur schriftliche Anzeige, ebenso, wenn er bei Beurlaubung in Zivilkleidern in einem Garnisonsort sich aufhält. Dienstreisen bis zu achttägiger Dauer unterliegen dieser An- und Abmeldung nicht. Im übrigen gelten hinsichtlich der persönlichen Meldungen der Offiziere des Korps die allgemeinen Vorschriften der Armee.

Dieselben An- und Abmeldungen haben auch die Gendarmen dem Militär-Kommandanten oder Garnisonsältesten, außer in den Hauptstationsorten Darmstadt, Mainz und Gießen, zu erstatten. Ist ein Gendarm an einen Gendarmerie-Stationsort beurlaubt, dessen Stationsführer mit ihm im Grad gleich ist, so unterbleibt die persönliche Meldung; er zeigt demselben nur seine Anwesenheit und deren Dauer an. Allen im Range höheren Gendarmerie-Kommandanten oder Führern wird von den an deren Stationsort beurlaubten oder aus sonstigem Anlaß daselbst vorübergehend anwesenden Gendarmen persönliche Meldung erstattet. Auf einer Station neu zu- oder abgehende Gendarmen melden sich außerdem auch bei dem Kreisamt.

§ 81.

Betritt ein Militärvorgesetzter oder Offizier der Armee das Quartier des Gendarmen, so meldet sich dieser bei demselben, ebenso meldet sich der Gendarm bei allen Offizieren des Korps, sowie dem Kreisrat und dessen Vertreter, wenn er denselben außerhalb der Station begegnet.

Bei Offizieren der Armee haben sich die Gendarmen nur zu melden, wenn sie mit ersteren zu gemeinschaftlichen Dienstverrichtungen (Aushebungsgeschäft, Absperrungen u. s. w.) befohlen sind. Sonst erweisen sie den Offizieren nur die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen.

Falls Zivil- und militärische Vorgesetzte zu gleicher Zeit zu einem Dienst erscheinen, so meldet sich der Gendarm zunächst bei dem militärischen Vorgesetzten (Gendarmerieoffizier), sodann bei dem Kreisrat oder dessen Stellvertreter und dann erst bei einem etwa noch anwesenden Offizier der Armee.

Trifft ein Gendarmerieoffizier, ein General, der Minister des Innern, der Kreisrat oder dessen Stellvertreter auf einer Station außer der Hauptstation ein, dann hat sich der Stationsführer bei demselben zu melden. Beim Eintreffen von Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften fragt der Stationsführer bei deren Adjutanten um Befehle an.

§ 82.

Persönliche Meldungen von Gendarmen geschehen in streng militärischer Haltung ohne Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung und unter Beibehaltung dieser Stellung, bis die Erlaubnis sich zu rühren erfolgt.

Meldungen werden mit „Gewehr über" in streng militärischer Haltung erstattet.

§ 83.

Wichtigere Meldungen müssen, wenn der Vorgesetzte nicht angetroffen wurde, wiederholt werden, minder wichtige Meldungen können mündlich oder schriftlich zurückgelassen werden. Im Beisein eines Vorgesetzten kann dessen Untergebenen keine Meldung erstattet werden, sondern nur dem Vorgesetzten selbst.

X. Ehrenbezeigungen.

§ 84.

Vor sämtlichen Offizieren, Ärzten und Militärbeamten in Uniform erweisen die Gendarmen die für die Armee vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen. Die Zivilbeamten, mit welchen sie in dienstlichem Verkehr stehen, begrüßen sie durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

Gendarmen ohne Portepee machen Ehrenbezeigungen vor jedem Gendarmen und jedem Unteroffizier der Armee, welcher das Portepee trägt. Außerdem erfordert der Anstand, daß alle Gendarmen sich beim Begegnen untereinander grüßen.

§ 85.

Einzelne bewaffnete Gendarmen im Marsche gehen mit „Gewehr über" an Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften mit „Augen rechts" oder „Augen links" in streng militärischer Haltung vorüber. Vor Offizieren jeden Grades und Militärärzten in Uniform wird dieselbe Ehrenbezeigung erwiesen. Bei Abteilungen erfolgt durch den Führer das Kommando: „Augen rechts" oder „Augen links".

Vor den Zivilbeamten, mit welchen die Gendarmen in dienstlichem Verkehr stehen, wird diese Ehrenbezeigung nicht erwiesen; indessen muß das Gewehr in vorschriftsmäßiger Weise getragen werden.

§ 86.

Berittene Gendarmen reiten an den zu Grüßenden in streng militärischer Haltung vorüber, die Augen nach denselben gerichtet. Erfordert der Dienst keine besondere Eile, dann darf nur im Schritte vorübergeritten werden.

§ 87.

Die Angehörigen des Korps machen Front nur vor den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften.

Bei ausnahmsweiser Verwendung als Ehrenposten verhalten sich die Gendarmen wie Unteroffiziere der Armee auf solchen Posten.

§ 88.

Bei Reisen regierender Fürsten hat sich der Distrikts- beziehungsweise Korpskommandeur, wenn Empfang stattfindet, auf dem betreffenden Bahnhof oder sonstigen Anhalteplatz einzufinden und zu melden.

§ 89.

Alle Ehrenbezeigungen, hauptsächlich mit dem Gewehr, werden nur dann ausgeführt, wenn der Dienst, welchen der Gendarm gerade vollzieht, nicht hindernd in den Weg tritt.

Gendarmen, welche bei öffentlichen Festen, Paraden und dergleichen zur Aufrechthaltung der Ordnung verwendet werden, haben ebensowenig Ehrenbezeigungen zu machen wie die übrigen Absperrungsmannschaften.

XI. Eingaben an militärische Vorgesetzte.

§ 90.

Eingaben von Offizieren und Beamten des Gendarmeriekorps unterliegen den darüber bestehenden Vorschriften für die Armee.

§ 91.

Vom Oberwachtmeister abwärts darf kein Gendarm eine Eingabe auf anderem Weg einreichen, als durch seinen Kreisoberwachtmeister an den Distriktskommandeur.

§ 92.

Der Distriktskommandeur hat alle Eingaben der entscheidenden Behörde vorzulegen, nachdem er dieselben mit seinem Gutachten versehen hat. Eingaben, welche gegen die Form verstoßen, sind durch den Distriktskommandeur zur Umarbeitung zurückzugeben.

§ 93.

Eingaben, welche mit Umgehung des Instanzenwegs eingereicht werden, bleiben nicht nur unberücksichtigt, sondern ziehen auch Bestrafungen nach sich. Persönliches Betreiben von Gesuchen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kommandeurs des Gendarmeriekorps oder Distriktskommandeurs ist verboten.

XII. Beschwerden.

§ 94.

Bezüglich des Dienstweges und der Behandlung von Beschwerden der Angehörigen des Gendarmeriekorps kommen die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Angehörigen des Heeres und zwar die Beschwerdeordnung I für die Offiziere vom 30. März 1895 und die Beschwerdeordnung II für Soldaten vom Feldwebel abwärts vom 14. Juni 1894 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen in Anwendung. (Beschwerdeordnung II vergl. Anhang III.)

§ 95.

Haben Gendarmen Beschwerden über Vorgesetzte jeden Grades, mögen dieselben zum Gendarmeriekorps oder zu einem anderen Truppenteil gehören, vorzubringen, so erfolgt dies, wenn möglich mündlich, andernfalls schriftlich bei dem Kreisoberwachtmeister. Dieser legt die Beschwerde dem zuständigen Distriktskommandeur oder, falls die Beschwerde gegen den letzteren gerichtet ist, einem anderen Distrikts-

kommandeur vor. Beschwerden gegen den Kreisoberwachtmeister sind direkt an den Distriktskommandeur zu richten, solche gegen den Kommandeur des Korps gehen durch Vermittelung des ältesten Distriktskommandeurs an den Großherzog.

§ 96.

Beschwerden gegen Angehörige der Zivilbehörden gehen auf dem Instanzenweg an den Kommandeur des Gendarmeriekorps, welcher das Weitere in die Wege leiten wird.

XIII. Beurlaubung.

§ 97.

Der Gendarm erbittet Urlaub auf dem Dienstweg. In dem Urlaubsgesuch muß Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und die Zeit des Beginns, sowie der Ort angegeben werden, an welchem sich der Nachsuchende während seines Urlaubs aufhalten will; außerdem muß nachgewiesen werden, daß das Kreisamt in dienstlicher Beziehung gegen die Erteilung des Urlaubs nichts einzuwenden hat. Nur in dringenden Fällen kann von diesem Nachweise, jedoch unter sofortiger Benachrichtigung des Kreisamts von dem erteilten Urlaub, Umgang genommen werden. Jeder beurlaubte Gendarm erhält einen Urlaubspaß.

§ 98.

Befugnis zur Urlaubserteilung haben:

1) der Stationsführer: in dringenden Fällen, in welchen vorher die Bewilligung des Distriktskommandeurs nicht eingeholt werden konnte, an ihm unterstehende Gendarmen bis zu zwei Tagen; dergleichen Fälle sind jedoch dem Distriktskommandeur alsbald zu melden;
2) der Distriktskommandeur: an Gendarmen bis zu 30 Tagen;
3) der Kommandeur des Korps: an Offiziere bis zu 14 Tagen, an Gendarmen bis zu 45 Tagen.

Gesuche um längeren Urlaub sind von dem Kommandeur des Korps dem Ministerium des Innern vorzulegen; solche von Offizieren hat er der Entscheidung des Großherzogs zu unterbreiten, nachdem er sich darüber verlässigt hat, daß das Ministerium des Innern in dienstlicher Beziehung gegen die Bewilligung des Urlaubs nichts einzuwenden hat.

§ 99.

Die Distriktskommandeure können in dringenden Fällen sich bis zu vier Tagen von ihren Garnisonen entfernen, haben dies aber vor ihrem Abgang dem Kommandeur des Gendarmeriekorps zu melden, sowie der Provinzialdirektion mitzuteilen. Der Kommandeur des Korps erstattet bei einer Abwesenheit bis zu vier Tagen der General-Adjutantur und dem Ministerium des Innern Anzeige.

XIV. Heiraten.

§ 100.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung des Großherzogs, Gendarmen der Genehmigung des Kommandeurs des Korps. Die letztere soll in der Regel nur dann verweigert werden, wenn

1) das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Nachsuchenden zu Beanstandungen Anlaß gibt;
2) der Nachsuchende, seine Dienstzeit in der Linie mitgerechnet, weniger als zehn Jahre gedient hat;
3) die Verlobte des Nachsuchenden nicht von unbescholtenem Lebenswandel ist und beide Verlobte die zu ihrer ersten häuslichen Einrichtung erforderlichen Mittel nicht besitzen.

XV. Erkrankungen und Todesfälle.

§ 101.

Erkrankt ein Gendarm, so hat der Stationsführer den Arzt in Kenntnis zu setzen und je nach dessen Ausspruch Meldung an das Distriktskommando und das Kreisamt gelangen zu lassen, in welcher die Art der Krankheit und die voraussichtliche Dauer derselben anzugeben ist. Ebenso wird Meldung von der Wiedergenesung erstattet.

§ 102.

Beruht die Krankheit auf einer Verwundung, Beschädigung oder sonstigen unmittelbaren Ursache, welche sich der Erkrankte in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung seines Dienstes zugezogen hat, so ist der Sachverhalt alsbald von dem Distriktskommandeur festzustellen und von dem letzteren ein Bericht an das Korpskommando einzureichen.

§ 103.

Stirbt ein Gendarm, so ist Meldung hierüber an das Distriktskommando und das Kreisamt zu machen und die Erklärung der Witwe, wo sie künftig ihren Wohnsitz nehmen will, beizufügen. In Garnisonsorten ist außerdem dem Kommandanten oder Garnisonsältesten Anzeige von dem Todesfall unter Beifügung der Bemerkung, ob der Verstorbene einen Feldzug mitgemacht, einzusenden.

§ 104.

Der Stationsführer erhebt die dem Verstorbenen zum Dienstgebrauch überlassenen Gegenstände auf Grund des Überlieferungsverzeichnisses und bewahrt sie bis auf weiteren Befehl auf. Orden, Ehren- und Dienstalterszeichen, soweit sie zurückzugeben sind, sendet er nebst dem Verzeichnis der erhobenen Gegenstände dem Kreisoberwachtmeister ein. Dieser prüft, ob und welche Gegenstände etwa fehlen und legt die Eingaben des Stationsführers mit seinen Bemerkungen dem Distriktskommandeur vor. (Vgl. Artikel 129 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899.)*)

§ 105.

War der Verstorbene beritten, so wird dessen Dienstpferd bis auf weiteren Befehl des Distriktskommandeurs auf der Station verpflegt.

§ 106.

Stirbt ein Gendarm außerhalb seines Stationsbezirks, so hat die in den §§ 103—105 bezeichneten Pflichten des Stationsführers, insoweit dies den Umständen nach möglich ist, der Stationsführer des Bezirks, in welchem sich der Fall ereignete, zu übernehmen. Derselbe hat sofort die Station, welcher der Verstorbene angehörte, von dem Sterbefall zu benachrichtigen.

---

*) Artikel 129 des genannten Gesetzes lautet:

Nach dem Tode eines Beamten des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, sowie nach dem Tode eines Geistlichen oder eines Bediensteten einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechtes hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde für die Sicherung der amtlichen Schriftstücke, Gelder und sonstigen Gegenstände, die der Verstorbene in Verwahrung gehabt hat, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den angeordneten Sicherungsmaßregeln Mitteilung zu machen. Der Dienstbehörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

§ 107.

Bei Todesfällen in den Ruhestand versetzter Gendarmen meldet der Stationsführer des Patrouillenbezirks den Fall an das Distriktskommando und sendet Orden, Ehren- und Dienstalterszeichen des Verstorbenen, soweit sie zurückzugeben sind, ein.

§ 108.

Über die ärztliche Behandlung der Gendarmen und deren Familienangehörigen wird auf die in Anhang VI abgedruckten Bestimmungen verwiesen.

§ 109.

Bei Erkrankungen von Dienstpferden hat der Kreisveterinärarzt des betreffenden Bezirks die Behandlung zu übernehmen, insoweit nicht in besonderen Fällen wegen Dringlichkeit ein leichter zu erreichender Tierarzt zugezogen werden muß.

Auf Antrag des Distriktskommandos kann von Großherzoglichem Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, gestattet werden, daß die Behandlung erkrankter Dienstpferde in einzelnen Stationen einem praktischen Tierarzt übertragen wird. In solchen Fällen hat das Distriktskommando mit dem Tierarzt einen Vertrag abzuschließen, welcher der Genehmigung der genannten Ministerialabteilung bedarf.

§ 110.

Tritt bei Gendarmeriepferden eine ansteckende Krankheit oder der Verdacht einer solchen auf, so sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen und der zur Ausführung desselben ergangenen Erlasse zu befolgen. Der Stationsführer hat in solchen Fällen alsbald der Ortspolizeibehörde und dem Distriktskommando Anzeige zu machen.

Beim Auftreten des Rotzes und der Brustseuche unter Gendarmeriepferden ist außerdem dem zuständigen Generalkommando und, falls sich das erkrankte Pferd an einem Garnisonsort befindet, dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonsältesten Meldung zu erstatten.

Den genannten Stellen ist anzuzeigen, wann die Krankheit als erloschen zu betrachten oder das Pferd getötet worden ist.

XVI. Schriftlicher Verkehr.

§ 111.

Der Schriftenverkehr der Offiziere mit Militär- und Zivilbehörden hat sich in den Formen zu bewegen, welche bei der Armee eingeführt sind. Derjenige mit dem Ministerium geschieht in den für den Verkehr mit Höherstehenden, mit den übrigen Zivilbehörden in den für den Verkehr mit gleichstehenden Behörden vorgeschriebenen militärischen Geschäftsformen.

Gendarmen haben alle schriftlichen Meldungen und Berichte an ihre Militär- und Zivilvorgesetzten in denjenigen Formen zu erstatten, welche bei der Armee eingeführt sind.

Auf Anzeigen, Meldungen, Berichte und Protokolle, die von dem Gendarmen als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft abgefaßt werden, findet die Vorschrift des Abs. 2 nur insoweit Anwendung, als das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nicht ein anderes bestimmt hat.

Zivildienstliche Verhältnisse des Korps.

XVII. Dienstobliegenheiten im allgemeinen.

§ 112.

Die Gendarmen haben die ihnen obliegenden polizeilichen Dienstverrichtungen nach Anleitung der zuständigen oberen Polizeibehörden auszuüben.

Als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 1) haben die Gendarmen Aufträge und Ersuchen der Justizbehörden nach den hierüber bestehenden Dienstvorschriften (siehe Anhang VII) zu erledigen.

§ 113.

Die Gendarmen haben nach Anleitung dieser Dienstordnung Nachrichten über alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, einzuziehen, und das, was zu ihrer Kenntnis gelangt, den einschlägigen Polizeibehörden anzuzeigen.

Ebenso haben sie ihr Augenmerk auf alle Übertretungen von Polizeiverordnungen und auf Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirekten Abgaben zu richten und gegebenen Falles Anzeigen zu erheben.

Die Gendarmen haben die ihnen übertragenen Transporte von Gefangenen und Schüblingen zu besorgen und in den ihnen angewiesenen Bezirken in vorschriftsmäßiger Weise zu patrouillieren.

§ 114.

Um ihren Dienstobliegenheiten gehörig nachkommen zu können, haben sie sich mit allen die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Verordnungen, sowie mit den in ihrem Stationsbezirk geltenden Polizeiverordnungen möglichst bekannt zu machen. Sie haben sich namentlich Kenntnis des Inhalts des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzes für das Großherzogtum Hessen, der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, sowie derjenigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, auf welche sie von ihren Zivil- und Militärvorgesetzten besonders hingewiesen werden, zu verschaffen. Bei Ausübung ihres Dienstes haben sich die Gendarmen nach den Vorschriften der gegenwärtigen Dienstordnung, sowie nach den in dem besonderen (II.) Teil der Instruktion für die Polizeidiener vom 4. Mai 1875 bezüglich einzelner Dienstverrichtungen des Polizeipersonals enthaltenen Anleitungen zu bemessen.

XVIII. Verhältnisse zu den Zivilbehörden und zur Ortspolizei.

§ 115.

Die landespolizeiliche Verwendung der Gendarmerie und deren Verteilung im Lande steht dem Ministerium des Innern zu.

§ 116.

Die örtliche Verteilung der Gendarmerie innerhalb der Provinz und die Verwendung derselben zur Ausführung solcher Sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Maßregeln, deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als notwendig oder zweckmäßig erscheint, steht der Provinzialdirektion zu, welcher zur Vollziehung ihrer desfallsigen Verfügungen der betreffende Distriktskommandeur zugeordnet ist.

Die Provinzialdirektion beschließt nach Benehmen mit dem Distriktskommandeur die Errichtung und Verlegung von Stationen und ersucht den Kommandeur des Korps um deren Vollzug.

Für außerordentliche Fälle kann die Provinzialdirektion einzelne Stationen vorübergehend verstärken oder mehrere derselben zu einem gemeinsamen Zweck vereinigen lassen. Dieselbe Befugnis steht innerhalb des Kreises dem Kreisamt zu. Der Distriktskommandeur hat dergleichen Fälle dem Kommandeur des Korps zu berichten.

Die Provinzialdirektion wird, soweit möglich, vor Anordnung der geplanten Maßnahmen die zuständigen Kreisämter hören.

§ 117.

Die in den Kreisen stationierten Gendarmen haben die ihnen obliegenden polizeilichen Verrichtungen nach Anleitung der Kreisämter auszuüben und deren Weisungen pünktlich Folge zu leisten.

Den Kreisämtern steht die Befugnis zu, gegenüber den Gendarmen, soweit dieselben ihren Anordnungen Folge zu leisten haben, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Verhängung einer Strafe muß deren Androhung vorausgehen.

In anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Fällen des Ungehorsams und der Verletzung der dienstlichen oder außerdienstlichen Pflichten bleibt es dem Kreisamt überlassen, bei dem Distriktskommando die Bestrafung des schuldigen Gendarmen oder dessen Versetzung zu beantragen.

Liegt gegen einen Gendarmen der Verdacht eines schweren Dienstvergehens vor, so kann das Kreisamt in dringenden Fällen demselben die weitere Dienstausübung vorläufig untersagen; von einer solchen Maßregel ist dem Distriktskommando alsbald Mitteilung zu machen.

§ 118.

Die gleichen Befugnisse, welche nach § 117 dem Kreisamt zustehen, hat die Staatsanwaltschaft, soweit die Gendarmen als Hülfsbeamte derselben tätig sind.

§ 119.

Bedürfen solche Behörden, welchen die Gendarmerie nicht unmittelbar unterstellt ist, deren Beihülfe, so richten sie ihre Ersuchen je nach Lage des Falles an das Kreisamt, die Provinzialdirektion oder das Ministerium des Innern. In Notfällen können sie die Gendarmen auch unmittelbar in Anspruch nehmen.

§ 120.

In eilenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, soll die nötige Mannschaft alsbald durch den Distriktskommandeur abgesendet und der Provinzialdirektion, sowie dem zuständigen Kreisamt hiervon Nachricht gegeben werden. In solchen Fällen hat sich der Distriktskommandeur selbst an den Ort der Gefahr zu begeben und zunächst die Leitung seiner Mannschaft zu übernehmen.*)

§ 121.

Innerhalb ihres Geschäftsbereichs sind die gerichtlichen Behörden, sowie die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Kollegialgerichten und Amtsgerichten befugt, die Gendarmen ihres Dienstbezirks zu allen denselben obliegenden Dienstleistungen, insbesondere auch zu den Dienstverrichtungen, welche

*) Gesetz vom 27. November 1872, betreffend den Waffengebrauch des Militärs und die Mitwirkung desselben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Reg.-Bl. Nr. 53), siehe Anhang IV.

den Gendarmen als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft obliegen, mit Ausnahme von Zustellungen (§§ 24—26 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft), unmittelbar in Anspruch zu nehmen. In eilenden Fällen können sie auch Gendarmen, welche außerhalb ihres Dienstbezirks stationiert sind, unmittelbar in Anspruch nehmen.

Aufträge und Ersuchen sind stets an die Stationen und nicht an einzelne Gendarmen zu richten.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so greifen die Vorschriften des § 119 Platz.

Gerichtliche Ladungen von Gendarmen, welche innerhalb des Gerichtsbezirks stationiert sind, erfolgen durch Ersuchen der Station, Ladungen von Gendarmen, welche außerhalb des Gerichtsbezirks stationiert sind, erfolgen durch Ersuchen des Distriktskommandeurs.

§ 122.

Führt ein Offizier des Korps persönlich das Kommando, so hat ihm die Behörde, die Gendarmerie in Anspruch nimmt, Gegenstand und Zweck des Auftrags so bestimmt anzugeben, daß die erforderlichen Anordnungen mit Zuverlässigkeit von ihm getroffen werden können.

§ 123.

Wirken in Fällen, in welchen ein Gendarmerieoffizier auf Veranlassung der Provinzialdirektion das Kommando führt, auch Ortspolizeibedienstete (Schutzmannschaften, Polizeidiener u. dgl.) mit, so haben letztere die Anordnungen des Gendarmerieoffiziers zu befolgen.

§ 124.

Den Ortspolizeibehörden (Bürgermeistern und Polizeikommissären) steht die Befugnis zu, den Gendarmen ortspolizeiliche Dienstverrichtungen, welche sie nach ihren allgemeinen Anweisungen und nicht infolge erhaltener besonderer Aufträge höherer Zivilbehörden vornehmen wollen, auf ihre Verantwortung zu untersagen. In einem solchen Falle haben die Gendarmen ihre Tätigkeit einzustellen, aber sowohl dem betreffenden Kreisamt, als auch ihren militärischen Vorgesetzten alsbald hiervon Anzeige zu machen.

Haben jedoch die Gendarmen besondere Aufträge oder Weisungen der höheren Polizeibehörden oder der Gerichtsbehörden oder der Beamten der Staatsanwaltschaft zu vollziehen, so steht den Ortspolizeibehörden nicht das Recht zu, das Eingreifen der Gendarmerie zu verbieten.

§ 125.

An denjenigen Orten, an welchen eine militärisch organisierte Schutzmannschaft besteht, haben die Ortspolizeiorgane den ortspolizeilichen Dienst ausschließlich zu versehen; die Gendarmen sollen zur Aufrechthaltung polizeilicher Ordnung nur dann einschreiten, wenn keine Ortspolizeiorgane zugegen sind, oder wenn sie von denselben zur Unterstützung aufgefordert werden, oder auch unaufgefordert, wenn sie wahrnehmen, daß dieselben einer Unterstützung bedürfen.

Ist ein Gendarm selbständig eingeschritten, so hat er alsbald der Polizeiverwaltung Meldung zu erstatten und deren Weisung zu befolgen; Anzeigen, die ein Gendarm wegen Polizeiübertretungen erhebt, sind an die Polizeiverwaltung abzugeben. Nur unter den gleichen Beschränkungen und nur bei Gefahr im Verzug soll ein Gendarm an den genannten Orten als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft tätig werden, es sei denn, daß ihm ein besonderer Auftrag der Staatsanwaltschaft erteilt ist.

An denjenigen Orten, an welchen keine militärisch organisierte Schutzmannschaften bestehen, sind die Gendarmen befugt und verpflichtet, zur Aufrechthaltung der Ortspolizei nach ihren allgemeinen Dienstanweisungen in allen Fällen und zu jeder Zeit einzuschreiten. Ist jedoch bereits ein Einschreiten von seiten der Ortspolizeiorgane erfolgt, so haben sich die Gendarmen eines gleichmäßigen Einschreitens zu enthalten und nur auf Aufforderung der Ortspolizeiorgane Unterstützung zu leisten. Dasselbe muß auch im umgekehrten Fall stattfinden.

§ 126.

Wenn Gendarmen und niedere Polizeibeamte (Schutzleute, Polizeidiener) bei Ausübung der Ortspolizei in Anwesenheit höherer Polizeibeamten gemeinsam tätig werden, so sind die Gendarmen nur diesen letzteren untergeordnet.

§ 127.

Zu besonderen ortspolizeilichen Dienstverrichtungen, welche ebensogut von niederen Polizeibeamten und Sicherheitswachen als von Gendarmen verrichtet werden können, sollen die Gendarmen in der Regel nicht verwendet werden. In solchen Fällen aber, in welchen aus besonderen Gründen der Vollzug durch Gendarmen zweckmäßiger erscheint, sollen letztere, soviel nur immer möglich, allein und nicht in Gemeinschaft mit den Polizeibeamten damit beauftragt werden.

§ 128.

Ist es unvermeidlich, daß Gendarmen zugleich mit Ortspolizeiorganen oder Sicherheitswachen zu ortspolizeilichen Dienstverrichtungen beauftragt werden, so sind diese Organe und Sicherheitswachen den Gendarmen untergeordnet.

Sollte es aber zweckmäßiger erscheinen, den Ortspolizeiorganen aus besonderen Gründen, namentlich weil sie mit den örtlichen Verhältnissen und den Absichten ihrer Vorgesetzten in bezug auf die besondere Dienstverrichtung vertrauter sind, deren Leitung zu übertragen, so ist der Auftrag den Polizeiorganen allein zu erteilen; die Gendarmen sind in diesem Falle nur zur Unterstützung anzuweisen.

§ 129.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, welche gegen flüchtig gewordene Personen Steckbriefe oder Haftbefehle erlassen, werden Abschriften derselben so schnell als möglich und unmittelbar entweder der nächsten Gendarmeriestation, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Verfolgte sich noch in der Nähe aufhält, oder einem oder mehreren Distriktskommandos zusenden, wenn sich die Fahndung auf einen weiteren Bezirk zu erstrecken hat; ebenso werden die genannten Behörden die von ihnen zu diesem Behufe in Anspruch genommenen Gendarmerieстellen möglichst bald davon in Kenntnis setzen, wenn die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat.

In gleicher Weise werden die betreffenden Behörden verfahren, wenn sie die Gendarmerie zu Nachforschungen nach dem Aufenthalt bestimmter Personen veranlaßt haben.

Die Distriktskommandos setzen die beteiligten Behörden davon in Kenntnis, wenn infolge der von letzteren erlassenen Ausschreiben 2c. Festnahmen stattgefunden oder Nachforschungen zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben.

§ 130.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, den Gendarmen nicht nur auf ihr Verlangen alle erforderte Auskunft zu erteilen, sondern auch unaufgefordert diese von allem, was die öffentliche Sicherheit betrifft, in Kenntnis zu setzen. Sie sind namentlich angewiesen, von denjenigen Verbrechen, welche von Amts wegen zu verfolgen und deren Urheber unbekannt sind, in allen Fällen diejenige Gendarmeriestation, zu deren Patrouillenbezirk der betreffende Ort gehört, alsbald und gleichzeitig mit der Berichterstattung an das Gericht und an das Kreisamt, kurz zu benachrichtigen, damit von der Gendarmerie ungesäumt alles vorgenommen wird, was sie zur Sammlung von Beweismitteln oder zur Verfolgung des Täters beitragen kann.

XIX. Dienstverhältnis der Angehörigen des Korps.

§ 131.

Die Gendarmen sind, wie es der Zweck des Gendarmeriedienstes und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erheischt, stets als im Dienst befindlich zu betrachten, gleichviel, ob sie zum Dienst ausdrücklich befohlen worden sind oder nicht. Sie sind hiernach stets befugt, sowohl innerhalb als außerhalb ihres Stationsbezirks alle Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie als Gendarmen nach den bestehenden Verordnungen und Dienstvorschriften verpflichtet und berechtigt sind.

Sie müssen jedoch in allen Fällen entweder in Uniform erscheinen, oder, wenn sie auf Weisung oder mit Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde in anderer Kleidung erscheinen, sich im Fall des Einschreitens durch Vorzeigen des vorgeschriebenen Dienstausweises zu erkennen geben.

§ 132.

Die Offiziere haben den gewöhnlichen Sicherheitsdienst der Gendarmen nicht unmittelbar zu handhaben, sondern nur zu überwachen.

Bei dem ordentlichen Dienst sind sie nur dann selbst beteiligt, wenn ihnen das Kommando einer Abteilung von Gendarmen — oder einer aus Gendarmen und anderen Sicherheitsmannschaften oder einer aus Gendarmen und Militär zusammengesetzten Abteilung — zur Vollziehung irgend eines Auftrags im Einvernehmen mit der zuständigen Zivilbehörde übertragen wird.

XX. Dienstliches und außerdienstliches Benehmen.

§ 133.

Der Gendarm soll mit Kraft und Nachdruck auf die Befolgung der die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze halten, sich jedoch hierbei aller unnötigen Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge und jeder Einmischung in Verhältnisse, die außer seinem Beruf liegen, enthalten.

Dienstliche Anweisungen, zu denen er nach den Gesetzen oder zufolge erhaltenen Auftrags verpflichtet ist, hat er in bestimmter, aber höflicher Weise zu geben; wenn denselben keine Folge geleistet wird, so hat er ohne weitere Erörterung der betreffenden Behörde hierüber Anzeige zu machen und in den zulässigen Fällen zu einer vorläufigen Festnahme zu schreiten.

Die von ihm festgenommenen oder ihm zum Transport übergebenen Personen hat er mit Schonung und mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht zu behandeln und gegen Beleidigungen und Mißhandlungen zu schützen.

§ 134.

Sowohl bei dem Vollzug der ihm erteilten Aufträge, als auch bei seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen kann er nur dann Gewalt gebrauchen und sich seiner Waffe bedienen, wenn gegen ihn selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den er in Ausübung seiner Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen bewältigt werden kann. Der Waffengebrauch kann jedoch immer erst dann stattfinden, wenn andere Mittel, insbesondere Festnahme 2c., unzulänglich oder unausführbar erscheinen.

§ 135.

Der Gendarm hat das Dienstgeheimnis zu wahren und darf von Aufträgen, deren Geheimhaltung angeordnet oder in der Natur der Sache begründet ist, nirgend Erwähnung tun; die Entwürfe der in solchen Angelegenheiten erstatteten Berichte sollen nicht in das Berichtebuch eingetragen werden.

Dienstliche Befehle, Anordnungen und Einrichtungen darf er mit anderen Personen weder beraten, noch in ungehöriger Weise besprechen.

Die Verpflichtung strengster Geheimhaltung alles dessen, was der Gendarm im Dienst gehört oder erfahren hat, dauert auch nach dessen Austritt aus dem Korps fort.

§ 136.

In seinem Patrouillenbezirk soll sich der Gendarm mit den Personal-, Gelände- und Ortsverhältnissen vertraut machen und von Ortsvorständen und anderen zuverlässigen Personen Erkundigungen über Gegenstände der öffentlichen Sicherheit einziehen.

§ 137.

Der Gendarm ist, unbeschadet der besonderen Befugnisse, die ihm als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen, berechtigt, in Räume, die ihrer Bestimmung nach jedermann zugänglich sind, zu jeder Stunde des Tages bis zu der Zeit, wo sie nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften geschlossen werden, zu dienstlichen Zwecken einzutreten. Der Eintritt in Gasthäuser kann namentlich auch zu dem Zweck der Einsicht des Fremdenbuchs, wo die Führung eines solchen vorgeschrieben ist, geschehen.

Dem Gendarmen ist das Betreten der Bahnhöfe und der dazu gehörigen, dem Publikum nicht geöffneten Bahnhofsgebäude (Diensträume) und des Bahnkörpers, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ausnahmsweise dann gestattet, wenn solches in Ausübung seines Dienstes erforderlich ist.

Gendarmen, welche zum Zweck der Erfüllung ihres Dienstes genötigt sind, Felder, Wiesen oder einen zum gewöhnlichen Gebrauch verbotenen Weg zu betreten, begehen durch das Betreten der genannten Stellen keine strafbare Handlung.

§ 138.

Der Gendarm darf, wenn er nicht in Ausübung seines Dienstes begriffen ist, nur solche Wirtschaften besuchen, deren Inhaber einen guten Ruf genießen; er hat hierbei ein seinem Amt entsprechendes Verhalten zu betätigen.

§ 139.

Wenn Gendarmen sich in der Lage befinden, gegen Militärpersonen einzuschreiten, so hat dies mit Berücksichtigung der bezüglich des Verhältnisses zwischen Gendarmen und Militärpersonen bestehenden Vorschriften (§ 23), Offizieren gegenüber insbesondere auch mit der denselben schuldigen Achtung zu geschehen.

Die Gendarmen sind berechtigt, sich von Unteroffizieren und Soldaten, wenn dieselben bei Störung der öffentlichen Ordnung betroffen werden, deren Urlaubspässe vorzeigen zu lassen, dieselben auch, wenn es erforderlich wird, festzunehmen. Ebenso können sie entfernt von einer Garnison betroffene, verdächtig scheinende Soldaten zur Vorzeigung ihres Urlaubspasses auffordern, um zu prüfen, ob etwa eine Fahnenflucht oder sonstige unerlaubte Entfernung vom Truppenteil vorliegt.

§ 140.

Bei dienstlichem Einschreiten gegen Betrunkene soll der Gendarm unmittelbares Handanlegen möglichst vermeiden und überhaupt besondere Vorsicht beobachten, damit nicht durch unzweckmäßige Maßregeln Anreiz zur Widersetzlichkeit gegeben wird.

§ 141.

Der Gendarm darf weder unmittelbar noch mittelbar in Dienstsachen Geschenke oder andere Vorteile annehmen und sich ebensowenig in Wirts- oder Gasthäusern unentgeltlich bewirten lassen.

Zur Annahme von Belohnungen, welche ihm ausnahmsweise für besondere Dienstverrichtungen gegeben werden, bedarf er in jedem einzelnen Fall der vorherigen Genehmigung des Kommandeurs des Gendarmeriekorps. Vor der Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Belohnungen ist das zuständige Kreisamt zu hören. Gebühren, welche der Gendarm in besonderen Fällen für seine Dienstleistung zu beziehen hat, darf er von den Zahlungspflichtigen nicht selbst erheben, sondern nur durch die zuständige Stelle oder Kasse beziehen.

§ 142.

Die Gendarmen haben in Städten und Dörfern auf den Straßen, sowie in Bahnhöfen des Rauchens sich zu enthalten.

An Vereinen und öffentlichen Festlichkeiten dürfen sich die Gendarmen nicht beteiligen, ausgenommen in Fällen, in denen sie von dem vorgesetzten Kreisamt besondere Erlaubnis zur Beteiligung erhalten haben.

Der Gendarm darf keinen Handel, kein Handwerk und überhaupt kein Gewerbe treiben und ebensowenig innerhalb seines Stationsbezirks durch seine Frau betreiben lassen.

§ 143.

Jede Veröffentlichung in Blättern, welche etwas anderes enthält als eine einfache Anzeige über Familienereignisse, Versteigerungen und dergleichen, sowie jede Veröffentlichung durch Druckschriften ist dem Gendarmen ohne Genehmigung des Distriktskommandeurs untersagt.

§ 144.

Erhält ein Gendarm Weisungen oder Aufträge, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, so hat er die anordnende Behörde in bescheidener Weise auf die betreffende Vorschrift aufmerksam zu machen.

XXI. Anzeigen.

§ 145.

Die Gendarmen sind verpflichtet, über alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen über Polizeiübertretungen sind, unbeschadet der Vorschriften des § 125 Abs. 1, an die Kreisämter abzugeben; die Anzeigen wegen Vergehen und Verbrechen sind nach Anleitung der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu behandeln.

Die Anzeigen sind streng der Wahrheit entsprechend abzufassen; sie müssen den Tatbestand so genau und bestimmt als nur möglich angeben. Beruhen die Angaben nicht auf eigener Wahrnehmung des Gendarmen, so hat er in der Anzeige zu vermerken, auf wessen Mitteilung sie sich gründen. Läßt das, was der Gendarm selbst wahrgenommen hat oder was ihm von anderen mitgeteilt worden ist, den Tatbestand nicht klar genug erkennen, so hat der Gendarm, soweit es ohne erheblichen Zeitverlust tunlich ist, die zur Vervollständigung erforderlichen Ermittelungen anzustellen und das Ergebnis derselben in die Anzeige aufzunehmen.

Besondere Sorgfalt hat der Gendarm auf die Feststellung und Angabe der Zeugen und sonstigen Beweismittel zu verwenden. Die Beweismittel sind möglichst vollständig anzugeben und genau zu bezeichnen; dies gilt namentlich von Namen und Wohnort der Zeugen. Beweismittel, deren Verlust zu besorgen ist, sind in geeigneter Weise sicher zu stellen. Bei Zeugen, die nur vorübergehend am Tatort oder in dessen Nähe sich aufhalten, ist festzustellen, an welchem Ort oder an welchen Orten sie sich voraussichtlich in der nächsten Zeit aufhalten werden; auch sind sie aufzufordern, von einem etwaigen Wechsel des bezeichneten Aufenthaltsorts der Strafverfolgungsbehörde oder Gendarmeriestation Anzeige zu machen. Ist bei Zeugen der vorgenannten Art zu befürchten, daß sie der Aufforderung zur Mitteilung eines Aufenthaltswechsels nicht nachkommen oder daß ihre spätere Vernehmung auf sonstige Schwierigkeiten stößt, so hat der Gendarm selbst sofort zur protokollarischen Vernehmung zu schreiten oder doch die baldige Vernehmung dieser Zeugen durch eine hierfür zuständige Behörde zu veranlassen.

Bei Erhebung einer Anzeige hat sich der Gendarm jedesmal vorher bei der Ortspolizeibehörde zu erkundigen, ob nicht wegen derselben Tat bereits von der Ortspolizei Anzeige erhoben ist. Bejahendenfalls ist dies in der Anzeige, sofern dieselbe überhaupt noch abgegeben wird, unter der Angabe, wann, von wem und an welcher Stelle die frühere Anzeige erhoben wurde, zu bemerken. Von der Erhebung jeder Strafanzeige haben die Gendarmen der Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben, damit diese in der Lage ist, eine etwa wegen desselben Vorgangs nachträglich von den Ortspolizeibediensteten erhobene Anzeige zurückzubehalten. Werden wegen eines und desselben, verschiedenen Strafbestimmungen unterliegenden Vorfalls gleichzeitig Anzeigen bei verschiedenen Behörden erhoben, so ist in jeder Anzeige anzugeben, daß und an welche Behörde die andere Anzeige abgegeben worden ist.

§ 146.

Als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft hat der Gendarm unter sorgfältiger Beobachtung der in den §§ 8—13 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1880 gegebenen Anweisungen von den zu seiner Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen in allen Fällen dem Amtsanwalt oder, wenn die Sache nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder Amtsgerichte gehört (vergl. § 8 der Dienstvorschriften), der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Anzeige zu erstatten.

Ist Gefahr im Verzug vorhanden (§ 10 der Dienstvorschriften), dann hat der Gendarm als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft außer der Anzeige an den Amtsanwalt oder Staatsanwalt, und zwar gleichzeitig, eine weitere Anzeige an das zuständige Amtsgericht zu erstatten. Diese doppelte Anzeigeerstattung ist namentlich auch in solchen Fällen geboten, in welchen, wie z. B. bei Bränden, die schleunige Vornahme eines richterlichen Augenscheins veranlaßt ist oder die Gefahr oder Befürchtung des nahen Todes einer zu vernehmenden Person als begründet erscheint.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben sei, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, beides unter Umständen, welche nicht den Verdacht der strafbaren Handlung eines Dritten begründen, dann ist die Anzeige entweder an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts oder an das Amtsgericht des Bezirks zu richten, in welchem sich der Leichnam befindet. In der Regel wird es sich übrigens empfehlen, die Anzeige bei dem Amtsgericht zu erstatten, welches in den meisten Fällen die schneller erreichbare Behörde sein wird. Wenn dagegen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht an demselben Ort ihren Sitz haben, dann ist die Anzeige stets nur an die Staatsanwaltschaft zu richten (§ 13 der Dienstvorschriften).

In allen Fällen, in denen eine doppelte Anzeige (an die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht) erstattet wird, ist am Schlusse der Anzeige an die eine Behörde ausdrücklich zu erwähnen, daß auch der anderen Behörde Anzeige erstattet worden sei.

Überdies ist bei solchen Ereignissen, die, wie z. B. Brände, nicht natürlicher Tod u. s. w., auch ohne strafbare Handlung eines Dritten eintreten können, in der Anzeige immer besonders anzuführen, ob und welche Verdachtsgründe für eine strafbare Handlung, sowie ob und welche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen und welche Beweismittel vorhanden sind (§ 6 der Dienstvorschriften).

§ 147.

Die gegen die polizeilichen Vorschriften Zuwiderhandelnden und in den Fällen des Art. 41 des Polizeistrafgesetzes auch die für die Zuwiderhandlungen verantwortlichen dritten Personen, wie Eltern, Dienstherren 2c., sind von dem Gendarmen in der Regel sofort von der Entdeckung der strafbaren Handlung und der bevorstehenden Anzeige in Kenntnis zu setzen. Ob diese Benachrichtigung stattgefunden hat, ist in der Anzeige ausdrücklich zu bemerken.

§ 148.

Bemerkt der Gendarm, daß eine Gesetzesübertretung zu erwarten ist, so darf er nicht deren Vollzug abwarten, sondern muß abmahnend dazwischentreten und die verbotene Handlung mit gesetzlichen Mitteln verhindern; besonders hat er auch in dem Fall zunächst zu warnen und zu belehren, wenn eine verbotene Handlung anscheinend aus Unkenntnis begonnen werden sollte.

§ 149.

Wird ein Gendarm in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt tätlich angegriffen (§ 113 des Strafgesetzbuchs), so hat er die zwecks Bestrafung des Täters erforderliche Anzeige unmittelbar bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu machen.

Wird ein Gendarm in Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf seinen Beruf von Zivilpersonen beleidigt, so hat er seinen Antrag auf Strafverfolgung bei dem Kreisamt oder, falls er in seiner Eigenschaft als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft beleidigt worden ist, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an einem Kollegialgericht einzureichen; den genannten Behörden bleibt es überlassen, nach § 196 des Strafgesetzbuchs Strafantrag zu stellen. Dieselben haben dem Gendarmen zu

eröffnen, daß sie Strafantrag gestellt haben, oder daß dem Gendarmen überlassen wird, den Strafantrag selbst zu stellen. Wenn das Kreisamt oder die Staatsanwaltschaft die Stellung des Strafantrags ablehnen wollen, so haben die genannten Behörden vor der ergehenden Entschließung das Kommando des Gendarmeriekorps zu hören.

Ist der tätliche Angriff oder die Beleidigung durch Militärpersonen verübt worden, so ist die Anzeige auf dem Dienstweg bei dem Distriktskommando einzureichen, welchem es überlassen bleibt, in Fällen der Beleidigung Strafantrag zu stellen.

§ 150.

Der Gendarm hat von den auf Grund des § 149 Abs. 1 und 2 erhobenen Anzeigen Abschrift dem Distriktskommando einzureichen; ebenso ist dem Kreisamt von den auf Grund des § 149 Abs. 1 und 3 erhobenen Anzeigen Abschrift vorzulegen.

Der Gendarm bedarf zur Zurücknahme eines wegen Beleidigung von ihm gestellten Strafantrags der Genehmigung des Korpskommandos und des Kreisamts bezw. der Staatsanwaltschaft.

XXII. Verhaftungen und vorläufige Festnahmen.

§ 151.

Für die Verhaftung und vorläufige Festnahme von Personen gelten die Vorschriften, welche in § 22 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft (siehe Anhang VII) enthalten sind.

Ist der Befehl zur Festnahme oder Vorführung einer Person von einem Kreisamt oder einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde ergangen, so ist, falls keine andere Weisung erteilt worden ist, die festgenommene Person der Behörde, welche den Befehl erlassen hat, sofort vorzuführen.

Ist weder der Beamte, dem die festgenommene Person vorzuführen ist, noch ein Vertreter desselben anwesend, so ist die festgenommene Person einstweilen in einem geeigneten Raum zu bewachen und Vorkehrung zu treffen, damit der Beamte möglichst bald von der Einbringung des Festgenommenen Kenntnis erhält.

Abgesehen von den im § 22 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft und im Abs. 2 vorgesehenen Fällen hat der Gendarm auch dann zur Festnahme einer Person zu schreiten, wenn die Freiheitsentziehung als einziges Mittel zum eigenen Schutz dieser Person oder zur Verhinderung der Verübung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung anzusehen ist. In Fällen dieser Art ist wegen geeigneter Unterbringung der festgenommenen Person bei der Ortspolizei das Nötige zu veranlassen und, soweit erforderlich, weitere Verfügung des Kreisamts einzuholen.

§ 152.

Ist eine festgenommene oder verhaftete Person nicht mehr in der Lage, für die sichere Verwahrung ihrer beweglichen Habe selbst zu sorgen, und sind auch keine Angehörigen da, denen diese Sorge aufgetragen werden könnte, so soll der Gendarm ein Verzeichnis der zurückbleibenden Habe aufstellen, dasselbe der Ortspolizeibehörde übergeben und diese um Verwahrung der fraglichen Habe ersuchen.

Über das Veranlaßte hat der Gendarm in dem über die Festnahme oder Verhaftung aufzunehmenden Protokoll einen Vermerk niederzulegen oder besonders an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu berichten.

XXIII. Gefangenentransporte.

§ 153.

Der Transport der Gefangenen erfolgt auf Anordnung der Behörden zu Fuß, mittelst Wagen oder auf der Eisenbahn. Die Gendarmen sind für sicheren Transport der Gefangenen verantwortlich und haben daher die nötige Vorsicht gegen deren Entweichen zu beobachten.

§ 154.

Die den Transport anordnende Behörde hat dem Gendarmen für jeden zu transportierenden Gefangenen einen Transportschein zu übergeben, welcher zu enthalten hat:

1) den Auftrag zum Transport des genau zu bezeichnenden Gefangenen, dessen Personalbeschreibung und die Angabe des Ortes, von welchem derselbe abzuholen ist,
2) den Grund seiner Verhaftung und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung,
3) Ort und Behörde, wohin derselbe abgeliefert werden soll, sowie genaue Bezeichnung des zurückzulegenden Weges,
4) Angabe und Bezeichnung der Gegenstände, welche der zu Transportierende bei sich führt oder welche auf den Transport mitgegeben werden.

Der transportierende Gendarm hat sich zu verlässigen, ob die auf dem Transportschein verzeichneten Gegenstände auch alle richtig vorhanden sind.

Zu einfachen Vorführungen innerhalb des Stationsortes ist ein Transportschein nicht erforderlich.

§ 155.

Bevor der Gendarm einen Gefangenen zum Transport übernimmt, hat er denselben zu durchsuchen und ihm Papiere, Werkzeuge und Waffen abzunehmen; diese Gegenstände trägt der Gendarm in seinen Transportbogen ein und läßt sich deren richtige Ablieferung von demjenigen bescheinigen, welchem er den Gefangenen übergibt.

Körperliche Durchsuchungen weiblicher Gefangenen dürfen von Gendarmen niemals vorgenommen werden.

§ 156.

Der Gendarm darf keinen Gefangenen zum Transport übernehmen, dessen Kleidungsstücke so abgerissen oder mangelhaft sind, daß bei einem Weitertransport desselben in diesem Zustand das Gefühl für Schicklichkeit verletzt oder die Gesundheit des Gefangenen gefährdet erscheint.

§ 157.

Bezüglich der Fesselung der Gefangenen sind die im Anhang V abgedruckten Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transport zu beachten.

§ 158.

Festgenommene Militärpersonen sind von den Zivilbehörden behufs des Weitertransports, insbesondere dann, wenn die zu transportierenden Militärpersonen sich in Uniform befinden, an die nächste Garnison abzugeben. Dergleichen Personen dürfen nicht mit anderen Schüblingen zusammen transportiert und nur in Notfällen geschlossen werden.

§ 159.

Für den Fußtransport gilt als allgemeine Regel, daß täglich nicht mehr als 6—8 Wegstunden mit dem Gefangenen zurückgelegt werden. Ein Wechsel in der Begleitperson soll während des Transports bei gefährlichen Verbrechern nicht stattfinden. Der transportierende Gendarm läßt den Gefangenen etwa 3 bis 4 Schritte vor sich hergehen und gestattet keine unnötige Verzögerung auf dem Marsch, sowie kein Zutreten anderer Personen.

In Ortschaften, bei Menschengedränge, bei einbrechender Dunkelheit, bei starkem Nebel, in Waldungen 2c. nähert er sich dem Gefangenen soweit, daß er ihn augenblicklich ergreifen kann, und hält sich mit ihm möglichst in der Mitte des Wegs.

§ 160.

Für marschunfähige oder unterwegs erkrankte Gefangene wird, möglichst nach Einholung einer ärztlichen Bescheinigung, ein Wagen beschafft, auf welchem der Fußgendarm den Gefangenen vor sich sitzen zu lassen und seine Waffe stets zum Gebrauch bereit zu halten hat. Andere Personen dürfen auf einem solchen Wagen nicht mitgenommen werden. Während des Transports durch Ortschaften muß der Gendarm von dem Wagen herabsteigen und die Begleitung zu Fuß vollziehen. Letztere Bestimmung bezieht sich nur auf offene Wagen, nicht aber auf geschlossene Fahrzeuge.

§ 161.

Kann der Transport wegen eines Entweichungsversuchs oder wegen Widersetzlichkeit des Gefangenen nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden, oder wird aus einem anderen Grund ein Beistand bei dem Transport nötig, so verlangt der Gendarm bei der nächsten Ortsbehörde Begleitungsmannschaft.

§ 162.

Der Gendarm hat sich aller Vertraulichkeit, namentlich aller Unterredung mit dem Gefangenen über seine Straftat zu enthalten. Insbesondere ist es ihm untersagt, Geständnisse durch Versprechungen, Drohungen oder Gewalt zu erpressen.

§ 163.

Fallen während des Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf das Vergehen 2c. des Gefangenen von Erheblichkeit sind, oder macht derselbe unaufgefordert dem Gendarmen Mitteilungen über seine Tat, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintreffen am Sitz der nächsten Behörde dieser Meldung davon zu machen.

§ 164.

Wenn mehrere Verbrecher oder einer strafbaren Handlung verdächtige Personen zusammen oder mit andern Personen zu transportieren sind, so ist darauf zu achten, daß sich dieselben nicht durch Unterredungen oder Zeichen und Winke verständigen. Solche Personen sind daher so weit wie möglich getrennt und in gehöriger Entfernung von einander zu halten.

§ 165.

Das Einkehren in Wirtshäusern während des Transports, insbesondere auch am Ausgangs- und Bestimmungsort, ist strengstens untersagt. Die Verabreichung geistiger Getränke an den Gefangenen ist unbedingt verboten. Jeder Verkehr des Gefangenen mit dritten Personen ist während des Trans-

ports zu verhindern, es sei denn, daß bei Untersuchungsgefangenen der Richter, bei Strafgefangenen die Strafvollstreckungsbehörde oder der Vorsteher der Gefangenenanstalt, bei anderen Gefangenen die Behörde, welche den Transport veranlaßt hat, bestimmte Ausnahmen zuläßt.

§ 166.

Entweicht ein Gefangener auf dem Transport, so hat der Gendarm sofort die geeigneten Schritte zu dessen Wiederergreifung zu tun, insbesondere ohne Verzug die Gendarmeriestationen und Polizeibehörden der nächsten Orte zu benachrichtigen. Die Behörde, die den Transport angeordnet hat, und die Behörde, an welche die Zuführung erfolgen sollte, sind baldtunlichst zu benachrichtigen. Auch ist dem nächsten Kreisamt und den drei Distriktskommandos Anzeige von dem Vorfall zu machen.

Auch von einer versuchten Entweichung ist der Behörde, welcher der Gefangene vorgeführt wird, sowie dem vorgesetzten Distriktskommando Anzeige zu machen.

§ 167.

Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport verwendet, so übernimmt der dienstälteste die Leitung desselben, insoweit er nicht lediglich, wie bei Transporten auf der Eisenbahn, auf einer Zwischenstation zur Unterstützung eintreten mußte.

§ 168.

Der Transport auf Eisenbahnen erfolgt nach den hierüber bestehenden Vorschriften in abgesonderten Wagenabteilungen 3. Klasse, soweit nicht besondere Gefangenentransportwagen vorhanden sind. Zur Benutzung einer höheren Wagenklasse bedarf der Gefangene der Erlaubnis der den Transport anordnenden Behörde; in solchen Fällen muß er die Transportkosten bestreiten.

§ 169.

Bei dem regelmäßigen Transportdienst auf Eisenbahnen übernimmt ein Gendarm der Anfangsstation den Transport bis zur Endstation, unbeschadet der für Gefangenentransportwagen bestehenden besonderen Bestimmungen. An allen zwischenliegenden Gendarmeriestationen finden sich zur Zeit des Transportzugs Gendarmen ein, um etwaige Gefangene entgegen zu nehmen oder abzuliefern oder je nach Bedarf die Begleitmannschaft zu verstärken. Haben sie Gefangene abzuliefern, so müssen alle Erfordernisse wegen der Kürze der Anhaltezeit vorher vollständig in Ordnung gebracht werden.

XXIV. Patrouillen.

§ 170.

Die Gendarmen haben in dem ihrer Station zugewiesenen Bezirk sowohl auf den Hauptstraßen als auf den Nebenwegen fleißig und dergestalt zu patrouillieren, daß alle Gemeinden in ihrem Patrouillenbezirk in jeder Woche wenigstens einmal, und hierbei einmal im Monat zur Nachtzeit, von ihnen besucht werden.

Diese Patrouillen haben sich nicht nur auf alle Ortschaften, sondern auch auf die einzeln liegenden Wohnplätze, wie Mühlen, Höfe ꝛc., zu erstrecken.

Bei den Patrouillen hat der Gendarm seine Signalementsbücher bei sich zu führen.

§ 171.

Der Patrouillendienst soll nicht mit einer bestimmten Regelmäßigkeit vorgenommen werden, damit das Eintreffen der Gendarmen nicht im voraus erwartet werden kann. Auch ist die Richtung der Patrouille für jeden Unberufenen geheim zu halten. Vor dem Antritt ihrer Patrouillen haben die Gendarmen, wenn keiner derselben in der Station zurückbleibt, einen verschlossenen Patrouillenzettel zu fertigen, welcher die Zeit ihres Abgangs und die bei der beabsichtigten Patrouille zu berührenden Orte enthält und für einen etwa revidierenden Vorgesetzten in ihrem Quartier bereitliegen muß.

§ 172.

Am Tage patrouillieren die Gendarmen in der Regel einzeln, zur Nachtzeit oder bei besonderen Veranlassungen zu zweien.

§ 173.

Kommen Gendarmen bei einer Nachtpatrouille in Ortschaften, so haben sie ihr Augenmerk auf den Vollzug der Nachtwache zu richten und etwaige Ordnungswidrigkeiten oder Vernachlässigungen derselben nach ihrer Rückkehr ungesäumt zur Kenntnis des Kreisamts zu bringen.

§ 174.

Der Gendarm darf sich bei seinen Patrouillen in einem Ort nicht länger aufhalten, als es der Zweck seiner Patrouille verlangt. Von dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten oder der sonst von dem Kreisamt beauftragten Person hat er sich in seinem Patrouillenbuch Tag und Stunde seiner Ankunft und seines Abgangs bescheinigen zu lassen. Sind die Genannten nicht anwesend, so trägt dies der Gendarm in sein Patrouillenbuch mit Beifügung seines Namens selbst ein.

Ein Eintrag in das Patrouillenbuch durch den Bürgermeister oder Beigeordneten unterbleibt in denjenigen Kreisen, in welchen Kontrolluhren eingeführt sind; hier hat der Gendarm nach den besonderen Vorschriften zu verfahren.

§ 175.

Die Dienstleistungen des Gendarmen erstrecken sich in der Regel nur auf seinen Patrouillenbezirk. Auf ausdrückliche Weisung der zuständigen Behörde, bei Transporten von Gefangenen und Verfolgung eines Flüchtigen können sie auch über denselben hinaus ausgedehnt werden. Die Gendarmen sind insbesondere ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind im Weg der Nacheile bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist jedoch unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen oder an die Polizeibehörde des Festnahmeorts abzuliefern, damit diese die vorgeschriebene Vorführung vor den zuständigen Amtsrichter veranlasse. Zur selbständigen Vornahme von Haussuchungen in einem anderen Bundesstaat sind die Gendarmen nicht befugt, sie haben vielmehr die zuständigen Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft in dem anderen Bundesstaat mündlich oder schriftlich darum zu ersuchen.

Der Gendarm kann zu seiner Beihülfe oder zur Ablösung, wenn er zur Fortsetzung der Verfolgung nicht mehr imstande ist, die nächste Gendarmeriestation oder Polizeibehörde in Anspruch nehmen.

§ 176.

Finden Gendarmen einen schwer Kranken oder Verletzten in hülflosem Zustand, so haben sie ohne Zeitverlust Vorkehrungen zu dessen Pflege oder Rettung zu veranlassen.

Finden sie außerhalb der bewohnten Gebäude einen menschlichen Leichnam, so haben sie ungesäumt der nächsten Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Im übrigen bemißt sich das Verhalten der Gendarmen nach den Bestimmungen des § 13 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

§ 177.

Erhalten die Gendarmen Kenntnis von dem Vorhandensein gefährlicher oder toll gewordener Tiere, so haben sie sogleich der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit von dieser die nötigen Vorsichtsmaßregeln veranlaßt werden.

§ 178.

Auf den Landstraßen haben die Gendarmen namentlich darüber zu wachen, daß die straßenpolizeilichen Vorschriften beobachtet werden.

Sicherheitsgefährliche Zustände an Gebäuden, Brücken, Wegen, Nichteinfriedigung von Gruben, Brunnen und anderen gefährlichen Stellen haben die Gendarmen stets alsbald bei der Ortspolizeibehörde und dem Kreisamt zur Anzeige zu bringen.

XXV. Dienst bei besonderen Veranlassungen.

§ 179.

Abgesehen von den im § 19 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft (vgl. auch § 104 der Strafprozeßordnung) vorgesehenen Fällen darf der Gendarm zur Nachtzeit in ein Privathaus dienstlich nur dann eintreten, wenn dies zur Verhinderung der Begehung oder der Fortsetzung strafbarer Handlungen erforderlich oder wenn seine Gegenwart notwendig ist, um die Bewohner vor einer Gefahr zu schützen, oder wenn er von einer im Hause befindlichen Person oder einem Hausbewohner dazu aufgefordert wird.

Die Nachtzeit umfaßt:

in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens;

in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 180.

Bezüglich der Beschlagnahme und Durchsuchung wird auf die §§ 15—21 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft verwiesen.

§ 181.

Die Gendarmen haben sich bei größeren Volksversammlungen, bei Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten einzufinden, um Ordnung und Ruhe zu erhalten und da, wo es nötig ist, der Polizeibehörde Unterstützung zu leisten.

Auch haben sie, soweit dies ihre übrigen Dienstobliegenheiten gestatten, bei der Ankunft von Eisenbahnzügen auf dem Bahnhof ihrer Station anwesend zu sein, wenn größere Ansammlungen von Neugierigen zu erwarten sind.

§ 182.

Zur Beaufsichtigung von Tanzbelustigungen haben die Gendarmen nur infolge besonderen Auftrags des Kreisamts zu erscheinen; sie sollen nur in den dringendsten Fällen hierzu verwendet werden. Erhalten sie jedoch Kenntnis, daß bei einer Tanzbelustigung die Ordnung durch grobe Ausschreitungen gestört wird, so sind sie zum Einschreiten verpflichtet.

§ 183.

Bricht in einem Ort eine Feuersbrunst aus, so hat sich die Mannschaft der nächsten Gendarmeriestation oder wenigstens eine stärkere Patrouille auf den Brandplatz zu begeben und darauf hinzuwirken, daß vom Feuer bedrohte Gegenstände gerettet und die geretteten Gegenstände bewacht werden, auch, soweit erforderlich, der Brandplatz abgesperrt wird. Sie haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß während des Brandes kein Diebstahl geschieht.

Am Löschen des Feuers dürfen sich die Gendarmen, außer wenn Gefahr in Verzug, nicht beteiligen.

Der Aufklärung der Entstehung des Brandes und der Ermittelung des etwaigen Brandstifters ist besondere Sorgfalt zu widmen. (Vergl. §§ 11, 12 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.)

§ 184.

Erhalten die Gendarmen überhaupt Kenntnis von einem in ihrer Nähe stattgehabten Unglücksfall, durch welchen Menschen und Eigentum in Gefahr geraten, z. B. von eingetretener Wassersnot, vom Entgleisen eines Eisenbahnzugs 2c., so begeben sie sich sofort an den Ort der Gefahr, um bei der Rettung mitzuwirken und nach der Anordnung der Polizeibehörde Unterstützung zu leisten. (Vergl. §§ 11, 12 der Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.)

§ 185.

Bei strafbaren Zusammenrottungen (§ 124 des Strafgesetzbuchs) haben die Gendarmen, wenn gütliche Aufforderungen an die dabei Beteiligten, von dem Vorhaben abzustehen, erfolglos bleiben, alsbald der Ortspolizeibehörde und dem Kreisamt Anzeige zu machen und dem Distriktskommando Meldung zu erstatten.

§ 186.

Die Gendarmerie kann zur Dienstleistung bei den Sitzungen der Schwurgerichte, der Strafkammern und der Schöffengerichte insoweit in Anspruch genommen werden, als dies zur Aufrechthaltung der Ruhe vor und in dem Gerichtsgebäude und der Ordnung in der Sitzung erforderlich erscheint. Die zur Dienstleistung im Gerichtsgebäude anwesenden Gendarmen haben auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts auch die Überwachung der Angeklagten zu übernehmen. In weitergehendem Maße, insbesondere zur Vorführung und Abführung von Gefangenen, sollen die Dienste der Gendarmerie nur in Notfällen in Anspruch genommen werden.

Zur Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Beitreibung von Abgaben und zu ähnlichen Zwecken sollen die Gendarmen nicht verwendet werden. Sie können jedoch, wenn eingetretene Widersetzlichkeit eine Unterstützung des gewöhnlichen Vollzugspersonals nötig macht, zu dessen Unterstützung herangezogen werden.

Ebenso können sie nötigenfalls von den betreffenden Staatsbehörden aufgefordert werden, den Transport von Pulvervorräten und anderen bei dem Transport eine besondere Vorsicht und polizeiliche Überwachung erfordernden Gegenständen zu begleiten.

Darmstadt den 12. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

In=

Inhalt.

Organisation und militärische Dienstverhältnisse.

		Seite
I.	Organisation im allgemeinen	2
II.	Anstellung und Entlassung	3
III.	Militärische Rangverhältnisse. Militärische Vorgesetzte. Auszeichnungen	7
IV.	Gerichtsbarkeit	8
V.	Disziplinarverhältnisse	9
VI.	Die einzelnen Dienstgrade:	
	a. Der Stationsführer	9
	b. Der Kreisoberwachtmeister (Sektionsführer)	11
	c. Der unberittene Oberwachtmeister am Sitze des Distriktskommandeurs	12
	d. Der Zahlmeister	12
	e. Der Distriktskommandeur	13
	f. Der Kommandeur des Gendarmeriekorps	14
VII.	Dienstanzug	15
VIII.	Dienstkommandos	17
IX.	Persönliche Meldungen	18
X.	Ehrenbezeigungen	19
XI.	Eingaben an militärische Vorgesetzte	20
XII.	Beschwerden	20
XIII.	Beurlaubung	21
XIV.	Heiraten	21
XV.	Erkrankungen und Todesfälle	22
XVI.	Schriftlicher Verkehr	23

Zivildienstliche Verhältnisse des Korps.

XVII.	Dienstobliegenheiten im allgemeinen	24
XVIII.	Verhältnisse zu den Zivilbehörden und zur Ortspolizei	24
XIX.	Dienstverhältnis der Angehörigen des Korps	28
XX.	Dienstliches und außerdienstliches Benehmen	28
XXI.	Anzeigen	31
XXII.	Verhaftungen und vorläufige Festnahmen	33
XXIII.	Gefangenentransporte	34
XXIV.	Patrouillen	36
XXV.	Dienst bei besonderen Veranlassungen	38

An-

Anhang I,

enthaltend

das Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, vom 27. August 1902.

(Reg.-Bl. Nr. 61.)

Anhang II,

enthaltend

die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, vom 22. Juli 1903.

(Reg.-Bl. Nr. 40.)

Anhang III.

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts.

(Beschwerdeordnung II vom 14. Juni 1894.)

I. Für den Beschwerdeführer.

1) Jedem Soldaten, welcher glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerter Gebührnisse oder aus einem anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei, ist es gestattet, sich zu beschweren.

2) Jede Beschwerde ist dem Kompagnie- 2c. Chef unmittelbar und mündlich vorzutragen.

Richtet die Beschwerde sich gegen diesen selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier der Kompagnie 2c. anzubringen.

a. Ist die mündliche Anbringung der Beschwerde nicht ausführbar, so kann dieselbe schriftlich eingereicht werden.

b. Mannschaften, welche einem Detachement angehören, haben ihre Beschwerden bei dem Führer desselben anzubringen.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Führer selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier, und ist ein solcher nicht vorhanden, bei dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers anzubringen.

c. Ebenso können Unteroffiziere 2c., die zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden abkommandiert sind, etwaige militärische Beschwerden schriftlich bei ihrem Kompagnie= 2c. Chef anbringen.

Eine Beteiligung der Zivilbehörden bleibt ausgeschlossen.

3) Der Soldat darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disziplinarstrafe, so darf er sich erst nach deren Verbüßung beschweren.

4) Jede Beschwerde muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

a. In diese Frist wird der Tag nicht eingerechnet, an dem der Anlaß zur Beschwerde gegeben ist.

b. Wird die die Beschwerde veranlassende Handlung oder die Person des Urhebers dem Beschwerdeführer erst später bekannt, so beginnt die Frist mit dem Tage der erlangten Kenntnis.

c. Bei schriftlicher Beschwerdeführung genügt es, wenn die Beschwerdefrist nachweislich innerhalb der Frist zur Post gebracht wird.

5) Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen sind unstatthaft. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

6) Wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird streng bestraft.

Ebenso ist der Soldat strafbar, welcher eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege oder unter Nichteinhaltung der festgesetzten Frist anbringt.

Nichteinhaltung der Frist bleibt in solchen Fällen straffrei, in welchen besondere Umstände, die außerhalb des Verschuldens des Beschwerdeführers liegen, die vorzeitige oder verspätete Anbringung der Beschwerde gerechtfertigt erscheinen lassen.

7) Der Soldat hat das Recht, gegen die über seine Beschwerde getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von fünf Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen.

Das Recht zur weiteren Beschwerde steht auch dem beklagten Teil zu.

Die Frist für die weitere Beschwerde beginnt nach Ablauf des Tages, an welchem der Beschwerdeführer von der Entscheidung dienstlich Kenntnis erhält.

8) 9) 2c.

II. Für den entscheidenden Vorgesetzten.

1) Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf alle Beschwerden über Handlungen, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt oder geschädigt wird, auch dann, wenn diese Handlungen sich als Zuwiderhandlungen der Vorgesetzten gegen die Strafgesetze, z. B. Beleidigungen, Mißhandlungen 2c. Untergebener darstellen.

2) Die dienstliche Pflicht der Vorgesetzten, derartige Strafhandlungen, sofern sie auf anderem Wege zu ihrer Kenntnis kommen, also ohne daß Beschwerde erhoben wird, zu verfolgen, wird hierdurch nicht berührt. (§ 51 des Militärstrafgesetzbuchs.)

3) Jede Beschwerde ist — gleichviel ob sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und bei Innehaltung der verordneten Fristen angebracht ist oder nicht — sachlich zu untersuchen und zu erledigen.

Die Entscheidung muß so schnell getroffen werden, als die für Beurteilung der Beschwerde unerläßliche Sorgfalt es gestattet.

Eine Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt und gegen Personen des Soldatenstandes nach Maßgabe des § 117 des Militärstrafgesetzbuchs strafbar.

Hierdurch wird indes die Pflicht des Vorgesetzten nicht berührt, den Beschwerdeführer über etwaige unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung zu belehren. Beharrt in solchem Falle der Beschwerdeführer auf seiner Klage, so hat der Vorgesetzte Entscheidung zu treffen beziehungsweise herbeizuführen.

4) In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, vor der Entscheidung den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären.

Bildet aber eine gerichtlich zu ahndende Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze den Gegenstand der Beschwerde, so hat der erwähnte Vorgesetzte sogleich nach § 93 der Mititärstrafgerichtsordnung den vollständigen Tatbericht anzufertigen und die Sache der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung zuzuführen.

5) Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Verklagten ihrem wesentlichen Inhalt nach mitzuteilen, in jedem Falle schriftlich niederzulegen und seitens des Bataillons 2c. aufzubewahren.

a. Beschwerden, welche gegen den Kompagnie- 2c. Chef selbst gerichtet sind und deshalb bei dem nächstälteſten Offizier der Kompagnie 2c. angebracht werden, sind von letzterem ohne Verzug zur Entscheidung des höheren Befehlshabers zu bringen. Dem Kompagnie- 2c. Chef ist Meldung zu erstatten.

b.
c.
d. } 2c.
e.
f.

6) Mannschaften, welche gegen eine Entscheidung auf ihre Beschwerde die weitere Beschwerde einlegen, sind von dem Kompagnie- 2c. Chef und, wenn dieser der entscheidende Vorgesetzte war, von dem nächstälteſten Offizier der Kompagnie 2c. protokollarisch zu vernehmen.

Die weitere Beschwerde wird ebenfalls in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, eingelegt und ist von dem Beschwerdeführer zu begründen.

7) Das über eine etwaige weitere Beschwerde aufzunehmende Protokoll mit Begründung ist von dem Kompagnie- 2c. Chef, beziehungsweise dem nächstälteſten Offizier der Kompagnie 2c., dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten vorzulegen.

8) Sind Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, so wird, soweit nicht § 152 des Militärstrafgesetzbuchs entscheidend ist, im Einzelfalle zu erwägen sein, ob die Aufrechterhaltung der Mannszucht ein Einschreiten gegen den Beschwerdeführer erfordert.

Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

Nichteinhaltung der für die Anbringung der Beschwerden vorgeschriebenen Frist ist auf Grund des § 1, 1 der Disziplinarstrafordnung disziplinarisch zu ahnden.

Anhang IV,

enthaltend

Gesetz, den Waffengebrauch des Militärs und die Mitwirkung desselben zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung betreffend, vom 27. November 1872.

(Reg.-Bl. Nr. 53.)

Anhang V.

Allgemeine Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transport.

Strafgefangene und in Korrektionshaft befindliche Gefangene dürfen auf einem Transport nur gefesselt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit ihrer Person, namentlich zur Sicherung anderer oder wegen der Gefahr einer Selbstentleibung oder wegen Fluchtgefahr unerläßlich erscheint. Fluchtgefahr wird bei männlichen, zu Zuchthaus verurteilten Personen regelmäßig vorausgesetzt. Gefangene, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen in der Regel mit anderen Gefangenen nicht zusammengefesselt werden. Ist dieses nicht zu umgehen, so dürfen sie mit Gefangenen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, nicht zusammengefesselt werden. Bei Anordnung der Zusammenfesselung ist auf die Persönlichkeit, die Lebensstellung und die Straftaten der Gefangenen, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird vom Vorstand der Anstalt, von welcher der Transport ausgeht, nach sorgfältiger Prüfung im einzelnen Fall getroffen. Der den Transport ausführende Beamte darf während des Transports ohne Anweisung die Fesselung nur vornehmen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche die Anwendung der Maßregel aus den in Abs. 1 angegebenen Gründen unerläßlich erscheinen lassen.

Die vorstehenden Grundsätze finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht im einzelnen Fall der Richter über die Fesselung Bestimmung getroffen hat. Von der in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den Vorsteher des Gefängnisses angeordneten Fesselung ist dem Richter alsbald Mitteilung zu machen.

Den Untersuchungsgefangenen sind gleichzustellen diejenigen Personen, welche auf Grund der Gesetze, insbesondere der Prozeßordnungen, zwangsweise vorgeführt werden; soweit die Vorführung nicht von einem Richter angeordnet ist, steht die Entscheidung der die Vorführung anordnenden Behörde zu.

Auf Personen, die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind, oder die sich in polizeilicher Schutzhaft befinden, finden die in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsätze Anwendung. Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird von der Polizeibehörde und, solange die Verhafteten dieser noch nicht haben vorgeführt werden können, von dem Polizeibeamten, dessen Verfügung sie unterstehen, getroffen. Dieser hat die etwa vorgenommene Fesselung unter Angabe der Gründe sofort nach der Vorführung zu melden.

Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen hat die Transportbehörde die Frage, ob sie gesondert oder im Sammeltransport zu transportieren sind, mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, ihre Lebensstellung und die Art der Straftat sorgfältig zu prüfen und etwa in dieser Beziehung geäußerte Wünsche nicht ohne weiteres abzulehnen.

Anhang VI.

Bestimmungen über die ärztliche Behandlung der Gendarmen und die Lieferung der Arzneimittel.

I.

Im Erkrankungsfall eines Gendarmen können diejenigen Kosten bis zu $^2/_3$ aus dem Gendarmerie-Unterstützungsfonds bestritten werden, welche entstehen:

1) durch die ärztliche Behandlung und die Lieferung ärztlicherseits verordneter Arzneien und anderer Heil- und Stärkungsmittel;
2) durch die Aufnahme eines Gendarmen in einem Garnisonlazarett oder in einem anderen Krankenhause, einerlei, ob der Gendarm auf Anordnung des Korpskommandeurs oder auf eigenes Betreiben Aufnahme gefunden hat;
3) durch den Transport erkrankter Gendarmen (vergl. Ziffer 2).

Die während des Transports erkrankter Gendarmen entstehenden Verpflegungskosten werden aus der Besoldung bestritten.

Die vorstehend unter Ziffer 1 und 3 erwähnten Kosten können im gleichen Umfang auf den Gendarmerie-Unterstützungsfonds übernommen werden, wenn es sich um Familienangehörige der Gendarmen (Frauen, Kinder unter 14 Jahren) handelt; in gleicher Weise können diejenigen Kosten behandelt werden, welche durch den Gebrauch einer Badekur, Vornahme einer Operation außerhalb der Station, Aufnahme in einer Krankenheilanstalt und dergleichen entstehen.

Gesuche um Übernahme der entstandenen Kosten (Abs. 1 und 3) auf den Gendarmerie-Unterstützungsfonds sind auf dem Dienstweg einzureichen und werden durch den Korpskommandeur unter Berücksichtigung der verwendbaren Mittel des genannten Fonds beschieden.

II.

Zur ärztlichen Behandlung erkrankter Gendarmen, deren Frauen oder Kinder unter 14 Jahren ist der Kreisarzt bezw. Kreisassistenzarzt des betreffenden Bezirks zuzuziehen. Gendarmen der von dem Amtssitz der genannten Ärzte entfernt liegenden Stationen haben sich derjenigen zunächst wohnenden Ärzte zu bedienen, mit welchen über die Behandlung der Gendarmen Verträge abgeschlossen sind.

Wer einen anderen als einen der bezeichneten Ärzte zuzieht, hat die Kosten der ärztlichen Behandlung und der verordneten Mittel selbst zu tragen.

III.

Ärztliche Zeugnisse sind nur dann einzusenden, wenn sie vom Distriktskommando eingefordert wurden; die Kosten solcher Zeugnisse, die unverlangt eingesendet werden, hat der Einsendende zu tragen.

Anhang VII,

enthaltend

die Dienstvorschriften für die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaften vom 27. Juni 1880.

Anhang VIII,

enthaltend

Auszug aus dem Reichsstrafgesetzbuch, §§ 360—370.

Anhang IX,

enthaltend

Auszug aus der Strafprozeßordnung, §§ 94—110, 112—114, 123—135, 489.

Anhang X,

enthaltend

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, §§ 27, 73, 74, 80.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 22. Januar 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Hagelversicherung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend. — 4) Bekanntmachung, Einführung des Lokomotivbetriebs auf der Gleisanlage der Firma Portland-Zementwerke Heidelberg und Mannheim, Aktiengesellschaft in Weisenau, betreffend.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend.

Vom 28. Dezember 1903.

Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 (Reg.-Bl. Nr. 26 von 1897- S. 111) ist auf Grund des nachstehend abgedruckten Erlasses des Reichskanzlers vom 22. d. Mts. abgeändert worden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 28. Dezember 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Michel.

Ab-

Berlin W. 66, den 22. Dezember 1903.

Abänderung

der

Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.:

(gez.) Kraetke.

Bekanntmachung,

die Hagelversicherung betreffend.

Vom 8. Januar 1904.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und mit Zustimmung der beiden Kammern der Landstände haben wir zur Förderung der Hagelversicherung unter den Landwirten mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit die nachstehende Übereinkunft abgeschlossen.

Der nach Ziffer 6 Absatz 2 der Übereinkunft zugunsten des staatlichen Hagelversicherungsfonds von der Gesellschaft einzuziehende Betrag wird bis auf weiteres auf vierzig Prozent der Netto-Vorprämie festgesetzt.

Die Übereinkunft gilt vom Beginn des Jahres 1904 ab als zu Recht bestehend.

Darmstadt, den 8. Januar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Zwischen dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin ist nachstehende Übereinkunft abgeschlossen worden:

1) Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin verpflichtet sich, nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Übereinkunft die Feldfrüchte sämtlicher versicherungsuchender Landwirte in Hessen gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen. Ein Ausschluß einzelner Landwirte von der Versicherung darf nur auf Grund wissentlich falscher Angaben (§ 19 der Versicherungsbedingungen) oder ungebührlichen Verhaltens gegen die Gesellschaftsorgane und Schätzer oder endlich wegen Nichtbefolgung der satzungs- bezw. bedingungsgemäßen Pflichten erfolgen und wird erst für das nächste Geschäfts-

jahr rechtsgültig. Der Ausschluß erfolgt nur mit Zustimmung des Vorsitzenden, sowie des kontrollierenden Mitglieds des Verwaltungsrats und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

2) Das Großherzogtum Hessen bildet im Sinne des § 42 der Satzung der Gesellschaft zwei Bezirke, welchen das Recht zusteht, je einen stimmberechtigten Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit in einer hervorragenden Stadt des Großherzogtums — bis auf weiteres in Mainz — einen Generalagenten zu bestellen, der die Gesellschaft sowohl den Behörden, wie dem Publikum gegenüber vertritt. Die Organisation des hessischen Agenturwesens ist Sache der Gesellschaft. Name, Stand und Wohnort der Agenten, sowie die Art und Regelung deren Bezüge sind auf Verlangen dem Ministerium mitzuteilen. Wünsche des Ministeriums bezüglich der Entfernung ungeeigneter Persönlichkeiten sind zu berücksichtigen.

4) Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, nachdem die Vorschläge der Direktion dem Ministerium mitgeteilt worden sind. Einwendungen können schriftlich oder durch den nach Nr. 9 dieser Vereinbarung zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats berechtigten Vertreter vorgebracht werden.

5) Die Tarifierung geschieht auf Grund der von der Gesellschaft geführten Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämiensatzes für jede Gemarkung in der Weise, daß zunächst eine Grundprämie für die einzelnen Kreise aufgestellt wird und daß dann für diejenigen Gemarkungen, welche innerhalb der vorausgegangenen zehn Jahre hagelfrei geblieben sind, eine entsprechende Minderung, dagegen für diejenigen, welche während des gleichen Zeitraums mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine entsprechende Erhöhung der Grundprämie ihres Kreises nach den hierfür maßgebenden Grundsätzen eintritt.

6) Es wird ein unter der Leitung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern stehender staatlicher Hagelversicherungsfonds begründet, welcher die Aufgabe hat, die Zahlung der etwa erforderlich werdenden Nachschüsse für die hessischen Mitglieder der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu leisten.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds von ihren hessischen Versicherten einen vom Ministerium zu bestimmenden Prozentsatz der Netto-Vorprämie einzuziehen und an den genannten Fonds bis zum 1. Dezember abzuführen.

7) Die Großherzogliche Staatsregierung verpflichtet sich für den Fall, daß die eigenen Mittel des Fonds zur Deckung des Nachschusses nicht ausreichen, diesem einen verzinslichen Staatskredit zu eröffnen, der nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Fonds zurückzuzahlen ist. Dieser Kredit darf die Höhe von 100 000 Mark nicht übersteigen. — Bis zur jedesmaligen Bezahlung des ausgeschriebenen Nachschusses bleiben die einzelnen Versicherten der Gesellschaft für dessen volle Höhe persönlich haftbar.

8) Die Regulierung der Schäden ist die gleiche, wie in den übrigen Teilen des Geschäftsgebiets. Keine Schätzung mit mehr als 1000 Mark Anmeldesumme darf ohne Zuziehung eines von den Versicherten in den Bezirksversammlungen gewählten Bezirkstaxators ausgeführt werden.

9) Die Gesellschaft räumt dem Ministerium das Recht einer dauernden Kontrolle über ihre Verwaltung ein. Dem Ministerium steht insbesondere das Recht zu, von dem auf das hessische Geschäft bezüglichen Schriftwechsel, dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntnis zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und den Bezirks- und Generalversammlungen einen Vertreter zu entsenden, der jederzeit zu hören ist. Die Gesellschaft wird das Ministerium zu diesem Zweck rechtzeitig von Ort und Zeit der Abhaltung dieser Sitzungen und Versammlungen in Kenntnis setzen.

Die Kosten der Entsendung des Vertreters werden vom Ministerium getragen.

Auch wird die Gesellschaft dem Ministerium jährlich über die Zahl der hessischen Versicherten, die Höhe der Versicherungssumme und der Vorprämien bis zum 1. Januar eine kreisweise zusammengestellte Übersicht vorlegen.

10) Für die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz genügt die Veröffentlichung im deutschen Reichsanzeiger, jedoch verpflichtet sich die Gesellschaft, allen Mitgliedern mit mindestens 3000 Mark Versicherungssumme jährlich vor dem 15. April einen gedruckten Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß zugehen zu lassen.

11) Gegenwärtige Übereinkunft wird auf vorläufig 10 Jahre (bis 1913 einschließlich) abgeschlossen. Es tritt jedoch eine stillschweigende Verlängerung je auf die Dauer eines weiteren Jahres ein, wenn nicht von dem einen oder anderen Teil bis zum 1. November 1913 bezw. der folgenden Jahre die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß die Übereinkunft mit dem Ablauf des betreffenden Jahres erlöschen soll.

Während der fest vereinbarten Dauer der Übereinkunft ist jeder Teil berechtigt, von der Übereinkunft zurückzutreten, wenn der andere Teil den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Übereinkunft erlischt alsdann mit dem Ablauf des betreffenden Jahres, wenn bis 1. November eine Kündigung erfolgt ist.

So geschehen in doppelter Ausfertigung.

Darmstadt, Berlin, den 24. Dezember 1903.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

(L. S.) (gez.) Rothe.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin.

Für den Verwaltungsrat: (gez.) v. Zastrow.

Die Direktion: (gez.) Nobbe.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 29. Dezember 1903.

Auf Grund der Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Januar 1903 (Reg.-Bl. S. 23) erteilen wir hierdurch der Hessischen Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, die Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und zu 3½ vom Hundert verzinslichen Hypotheken-Pfandbriefen nebst Zinsscheinen im Betrage von 15 Millionen Mark.

Die Verlosung und Kündigung der Pfandbriefe ist bis zum Jahre 1910 ausgeschlossen.

Die Stückeeinteilung ist folgende:

Serie III.	200	Stück,	Buchstabe	A	zu 5000	Mark	= 1 000 000	Mark
	1000	„	„	B	„ 2000	„	= 2 000 000	„
	1300	„	„	C	„ 1000	„	= 1 300 000	„
	1000	„	„	D	„ 500	„	= 500 000	„
	500	„	„	E	„ 200	„	= 100 000	„
	1000	„	„	F	„ 100	„	= 100 000	„
	5000	Stück,	im Betrage von				5 000 000	Mark.
Serie IV.	200	Stück,	Buchstabe	A	zu 5000	Mark	= 1 000 000	Mark
	1000	„	„	B	„ 2000	„	= 2 000 000	„
	1200	„	„	C	„ 1000	„	= 1 200 000	„
	1200	„	„	D	„ 500	„	= 600 000	„
	600	„	„	E	„ 200	„	= 120 000	„
	800	„	„	F	„ 100	„	= 80 000	„
	5000	Stück,	im Betrage von				5 000 000	Mark.
Serie V.	100	Stück,	Buchstabe	A	zu 5000	Mark	= 500 000	Mark
	1100	„	„	B	„ 2000	„	= 2 200 000	„
	1500	„	„	C	„ 1000	„	= 1 500 000	„
	1200	„	„	D	„ 500	„	= 600 000	„
	600	„	„	E	„ 200	„	= 120 000	„
	800	„	„	F	„ 100	„	= 80 000	„
	5300	Stück,	im Betrage von				5 000 000	Mark.

Darmstadt, den 29. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kaßlick.

Bekanntmachung,

Einführung des Lokomotivbetriebs auf der Gleisanlage der Firma Portland-Zementwerke Heidelberg und Mannheim, Aktiengesellschaft in Weisenau, betreffend.

Vom 2. Januar 1904.

Wir haben der Firma Portland-Zementwerke Heidelberg und Mannheim, Aktiengesellschaft in Weisenau, die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf ihrer in der Gemarkung Weisenau gelegenen Gleisanlage erteilt.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 2. Januar 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kaßlick.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 25. Januar 1904.

Inhalt: Verordnung, die Prüfung der israelitischen Religionslehrer betreffend.

Verordnung,

die Prüfung der israelitischen Religionslehrer betreffend.

Vom 20. Januar 1904.

Für die Prüfung der israelitischen Religionslehrer wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts sollen nur solche Bewerber zugelassen werden, die ihre Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

§ 2.

Der Nachweis der Befähigung wird erbracht durch Ablegung der im Artikel 30 des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 vorgeschriebenen Seminarprüfung, oder durch Ablegung einer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzuhaltenden besonderen Prüfung für israelitische Religionslehrer.

§ 3.

Die besondere Prüfung für israelitische Religionslehrer findet jährlich einmal unter Leitung des Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, statt.

Die Prüfungskommission besteht aus:

a. einem Mitgliede der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten, als Vorsitzendem;
b. einem oder mehreren Seminardirektoren;
c. einem oder zwei Rabbinern.

Der Termin zur Prüfung wird in der „Darmstädter Zeitung" bekannt gemacht.

§ 4.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten und bei der betreffenden Kreisschulkommission einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

a. ein Geburtsschein;
b. ein selbstgefertigter Lebenslauf;
c. Zeugnisse über den Erwerb der allgemeinen Bildung und der Fachbildung;
d. ein amtliches Leumundszeugnis;
e. der gesetzliche Stempel im Betrage von 1 Mark 50 Pfennig.

Die betreffenden Kreisschulkommissionen werden die Meldungen mit den nötigen Bemerkungen über Fleiß, Befähigung und sittliches Verhalten der sich Meldenden an das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, einsenden.

§ 5.

Das Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Diejenigen, welchen die Zulassung nicht bewilligt worden ist, werden davon benachrichtigt.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die unter Aufsicht zu fertigende Ausarbeitung:

a. eines deutschen Aufsatzes über ein Thema aus der biblischen oder nachbiblischen Geschichte, oder über ein Thema aus der israelitischen Glaubens- oder Sittenlehre;

b. einer Übersetzung, grammatischen Analyse nebst sachlichen Erläuterung eines hebräischen Textes aus dem Pentateuch oder aus dem israelitischen Gebetbuch. Auch ist die Wahl eines bekannten liturgischen Psalms zulässig;
c. der Beantwortung einiger Fragen aus Geschichte und Geographie.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Forderungen:

A. Religionswissenschaftliche Fächer.

I. Hebräisch.

Außer den in § 7b angeführten Texten soll der Prüfling auch einen leichteren unvokalisierten rabbinischen Text aus einem der bekannteren Ritual-Kompendien oder aus dem Raschi-Kommentar zum Pentateuch richtig lesen und sachlich erklären. Ferner hat er hinreichende Kenntnis und Fähigkeit im Übersetzen und Erklären der israelitischen Gebete und Vertrautheit mit dem synagoglichen Ritus nachzuweisen.

II. Biblische und nachbiblische Geschichte.

1) Volle Vertrautheit mit der biblischen Geschichte, sowohl hinsichtlich der einzelnen Begebenheiten und Persönlichkeiten, als auch des Zusammenhanges und des Verlaufes der Volksgeschichte Israels.

2) Allgemeine Kenntnis der wichtigen Tatsachen und Persönlichkeiten, sowie der Schriftwerke der nachbiblischen Zeit.

III. Bibelkunde.

1) Kenntnis der massorethischen Ordnung, Einteilung und Reihenfolge, sowie des Hauptinhalts der einzelnen Schriften des Alten Testaments.

2) Besondere Vertrautheit mit dem Inhalte der Fünf Bücher Mosis, ferner einer größeren Anzahl von Psalmen und Stellen aus den Propheten.

IV. Glaubens- und Pflichtenlehre.

1) Kenntnis der Glaubenslehre des Judentums auf Grund eines der bekannteren Lehrbücher der systematischen Religionslehre oder der 13 Artikel des Maimonides nach der Formulierung der Ani ma'amin. Erläuterungen dieser Sätze, bezw. der Glaubenslehren durch Bibelworte und Aussprüche der Weisen.

2) Kenntnis der Sittengebote und religiösen Vorschriften des Judentums.

B. Allgemeine Fächer.

I. Deutsche Sprache.

II. Geschichte und Geographie.

III. Pädagogik.

Hier sind die einschlägigen Bestimmungen über die Seminarentlassungsprüfung maßgebend (Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend, vom 16. Januar 1876).

§ 9.

In der praktischen Prüfung hat der Prüfling durch eine Lehrprobe seine Lehrbefähigung darzulegen.

§ 10.

Die Leistungen der Prüflinge werden nach dem Ergebnis der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände erteilten Noten in einer Gesamtnote mit den Prädikaten „sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend oder ungenügend" ausgedrückt.

Über die Erteilung der Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und der Gesamtnote ist von der Prüfungskommission gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11.

Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus welchem das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen, die besondere Art der Lehrbefähigung, sowie die Gesamtnote zu ersehen ist.

Darmstadt, den 20. Januar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

de Beauclair.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 16. Februar 1904.

Inhalt: 1) Verordnung, die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Gemeindeumlagen vom 30. März 1901 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend. — 4) Bekanntmachung, das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung des Urkundenstempels im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz betreffend.

Verordnung,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Gemeindeumlagen vom 30. März 1901 betreffend.

Vom 10. Februar 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikel 15 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 30. März 1901 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die Geltungsdauer des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 30. März 1901 wird bis zum 31. März 1905 verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 10. Februar 1904.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe. Gnauth.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 23. Januar 1904.

Der Stadt Worms ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittels Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten dreiprozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt worden:

278 Stück à 1000 Mark Lit. N Nr. 1—278 = 278 000 Mark.

Darmstadt, den 23. Januar 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 3. Februar 1904.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1903 (Reg.-Bl. Nr. 48) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

247) Arnshain im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. VIII Nr. 25, 31, 32, 35 und Fl. IX Nr. 58) mit dem 10. Februar 1904,

248) Bechtheim im Amtsgerichtsbezirk Osthofen (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. III Nr. 138, Fl. V Nr. $75^{5}/_{10}$, Fl. V Nr. $75^{1}/_{10}$ und Fl. I Nr. 326) mit dem 25. November 1903,

249) Biebelsheim im Amtsgerichtsbezirk Wöllstein mit dem 1. März 1904,

250) Bleidenrod im Amtsgerichtsbezirk Homberg mit dem 20. Dezember 1903,

251) Blitzenrod im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 10. Oktober 1903,
252) Bobenhausen im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 10. November 1903,
253) Bönstadt im Amtsgerichtsbezirk Altenstadt mit dem 10. November 1903,
254) Bruchenbrücken im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 1. Dezember 1903,
255) Bürstadt mit Boxheimer Hof im Amtsgerichtsbezirk Lorsch (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. II Nr. 64, Fl. XI Nr. 34, 95, Fl. XIII Nr. 84, Fl. XIV Nr. 20, Fl. XVI Nr. 70, $102^{3}/_{10}$, $102^{6}/_{10}$, 117, Fl. XXVII Nr. 106, Fl. XXVIII Nr. 31, Fl. XIX Nr. $352^{1}/_{10}$, Fl. XXXIV Nr. $138^{3}/_{10}$, $138^{6}/_{10}$, Fl. XXXV Nr. 61, Fl. XXXVI Nr. 116, 145, 188, Fl. I Nr. $22^{5}/_{10}$, 114, 115, 217, 218, $258^{2}/_{10}$, $259^{5}/_{10}$, $260^{5}/_{10}$, $376^{2}/_{10}$, $587^{3}/_{10}$, 588, 599, 600, $671^{3}/_{10}$, $671^{5}/_{10}$, $703^{4}/_{10}$, $703^{5}/_{10}$, Fl. II Nr. $48^{5}/_{10}$, 185, Fl. X Nr. 104, Fl. XI Nr. 53, 114, Fl. XII Nr. 87, Fl. XV Nr. 6, $64^{3}/_{10}$, $92^{4}/_{10}$, $92^{7}/_{10}$, Fl. XVI Nr. 190, 197, Fl. XVII Nr. 118, $129^{6}/_{10}$, Fl. XXII. Nr. 32, Fl. XXV Nr. 84, Fl. XXVII Nr. 64, 117, Fl. XXVIII Nr. 112, Fl. XIX, Nr. 2, 69, 70, 83, 306, Fl. XXXIV Nr. $63^{27}/_{100}$, $63^{28}/_{100}$, Fl. XXXV Nr. 39, 264, 275, Fl. XXXVI Nr. 140 und 149) mit dem 1. Februar 1904,
256) Büßfeld im Amtsgerichtsbezirk Homberg mit dem 20. Februar 1904,
257) Büttelborn im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau mit dem 10. Dezember 1903,
258) Eisenbach im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 10. Oktober 1903,
259) Frankenhausen im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt II (mit Ausnahme des Grundstücks Fl. I Nr. 60) mit dem 1. Februar 1904,
260) Fürther Centwald im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 20. Oktober 1903,
261) Gabsheim im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 1. März 1904,
262) Gau-Algesheim im Amtsgerichtsbezirk Ober-Ingelheim (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 255, Fl. I Nr. 256, Fl. X Nr. 591, Fl. XI Nr. 1, Fl. XXVII Nr. $3^{5}/_{10}$, Fl. XVI Nr. 58, Fl. XVI Nr. $58^{5}/_{10}$, Fl. XVI Nr. 59, Fl. XVI Nr. 60, Fl. I Nr. 265, Fl. I Nr. 266 und Fl. I Nr. 353) mit dem 10. Januar 1904,
263) Gau-Bischofsheim im Amtsgerichtsbezirk Nieder-Olm (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. $310^{7}/_{10}$ und Fl. IV Nr. 316) mit dem 14. Dezember 1903,
264) Gensingen im Amtsgerichtsbezirk Bingen mit dem 1. Februar 1904,
265) Gumpersberg im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. November 1903,
266) Hammelbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. Februar 1904,
267) Hirzenhain im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 1. Februar 1904,

268) Klein-Eichen im Amtsgerichtsbezirk Laubach mit dem 20. November 1903,
269) Langstadt im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 20. Oktober 1903,
270) Lardenbach im Amtsgerichtsbezirk Laubach mit dem 20. November 1903,
271) Laubenheim im Amtsgerichtsbezirk Mainz mit dem 15. Januar 1904,
272) Löhrbach im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 1. Februar 1904,
273) Ludwigshöhe im Amtsgerichtsbezirk Oppenheim mit dem 1. Februar 1904,
274) Lützelbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. Januar 1904,
275) Mittel-Kinzig im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. November 1903,
276) Mühlheim im Amtsgerichtsbezirk Offenbach mit dem 20. Februar 1904,
277) Nackenheim im Amtsgerichtsbezirk Oppenheim mit dem 1. Februar 1904,
278) Nieder-Ramstadt im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt II (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 633 3/10, 634, Fl. II Nr. 199, 199 5/10, Fl. IV Nr. 84 3/10, 85, Fl. VI Nr. 21, 26, Fl. XIV Nr. 124 3/10, 125, 126, Fl. XV Nr. 74, 75, Fl. XVI Nr. 28, 30 1/10, 30 5/10, Fl. XVII Nr. 7, Fl. XVIII Nr. 11, 12, Fl. XXII Nr. 248 3/10, 249, Fl. XXIII Nr. 240, 241, 241 5/10) mit dem 1. Januar 1904,
279) Ober-Kinzig im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. Februar 1904,
280) Obertshausen im Amtsgerichtsbezirk Offenbach mit dem 20. November 1903,
281) Offenthal im Amtsgerichtsbezirk Langen mit dem 20. November 1903,
282) Okarben im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 15. Oktober 1903,
283) Pfiffligheim im Amtsgerichtsbezirk Worms (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 96 1/10, 97 1/10, 98, 99 1/10, 100 1/10, 324, 404, 414 und 445) mit dem 12. November 1903,
284) Rainrod im Amtsgerichtsbezirk Schotten mit dem 1. Januar 1904,
285) Reiskirchen im Amtsgerichtsbezirk Gießen (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 170, 219, Fl. V Nr. 51, Fl. VII Nr. 490, 492 und Fl. X Nr. 238) mit dem 25. Februar 1904,
286) Rixfeld im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 20. November 1903,
287) Ruppertenrod im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 10. Januar 1904,
288) Sandlos im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 1. Dezember 1903,
289) Schneppenhausen im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt II mit dem 1. Dezember 1903,
290) Schönberg im Amtsgerichtsbezirk Bensheim mit dem 1. Januar 1904,
291) Steinbuch mit Neudorf im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 25. Dezember 1903,

292) Stockhäuser Hof im Amtsgerichtsbezirk Laubach mit dem 20. November 1903,
293) Stumpertenrod im Amtsgerichtsbezirk Ulrichstein mit dem 20. Januar 1904,
294) Unter-Schönmattenwag im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 1. Dezember 1903,
295) Unter-Sensbach im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 1. Januar 1904,
296) Wattenheim im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim (mit Ausnahme des Grundstücks Fl. I Nr. 250) mit dem 5. Januar 1904,
297) Wembach mit Hahn im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 10. Februar 1904,
298) Würzberg im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 10. Februar 1904.

Es wird weiter zur Kenntnis gebracht, daß inzwischen auch für die nachstehend genannten Grundstücke:

a. Fl. I Nr. 96, 97 der Gemarkung Burg-Gemünden im Amtsgerichtsbezirk Homberg (s. Nr. 169 der Bekanntmachung vom 11. Mai 1903 in Nr. 34 des Reg.-Bl.),

b. Fl. I Nr. 81 der Gemarkung Burkhardsfelden im Amtsgerichtsbezirk Gießen (s. Nr. 209 der Bekanntmachung vom 10. September 1903 in Nr. 48 des Reg.-Bl.),

c. Fl. I Nr. 226 bis 229 der Gemarkung Horchheim im Amtsgerichtsbezirk Worms (s. Nr. 181 der Bekanntmachung vom 11. Mai 1903 in Nr. 34 des Reg.-Bl.),

d. Fl. I Nr. 832, 833, Fl. II Nr. 295, Fl. III Nr. 260, 261, Fl. IV Nr. 173, 174, Fl. V Nr. 290, Fl. VI Nr. 426, 427, Fl. VII Nr. 548, Fl. VIII Nr. 216, Fl. IX Nr. 232, Fl. XI Nr. 226 und 227 der Gemarkung Unter-Schmitten im Amtsgerichtsbezirk Nidda (s. Nr. 36 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1901 in Nr. 72 des Reg.-Bl.),

e. Fl. I Nr. 58 der Gemarkung Weisenau im Amtsgerichtsbezirk Mainz (s. Nr. 204 der Bekanntmachung vom 11. Mai 1903 in Nr. 34 des Reg.-Bl.),

f. Fl. XII Nr. 186, 201, 311 der Gemarkung Worfelden im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau (s. Nr. 163 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1903 in Nr. 8 des Reg.-Bl.),

g. Fl. II Nr. 70 der Gemarkung Volxheim im Amtsgerichtsbezirk Wöllstein (s. Nr. 125 der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1902 in Nr. 71 des Reg.-Bl.),

die bisher von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen waren, das Grundbuch angelegt worden ist.

Darmstadt, den 3. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung des Urkundenstempels im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz betreffend.

Vom 4. Februar 1904.

Im Anschluß an die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 25. Juli 1891, die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids betreffend, vom 16. Dezember 1903 (Regierungsblatt Nr. 56) haben wir folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Für den Erlaß von Strafbescheiden wegen Verletzung der Stempelpflicht auf Grund der Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 25. Juli 1891, die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids betreffend, vom 16. Dezember 1903 finden, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Instruktion für das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 16. Januar 1892 unter I entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die für den Erlaß des Strafbescheids zuständigen Behörden können zur Führung der Administrativuntersuchung die Tätigkeit der Gerichtskostenrevisoren in Anspruch nehmen und diese mit Durchsuchungen und Beschlagnahmen beauftragen.

§ 3.

Auf die Zustellungen und Behändigungen, die im Verwaltungsstrafverfahren notwendig werden, finden, soweit nicht im § 4 ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Verordnung, die Zustellungen und Behändigungen betreffend, vom 12. November 1899 entsprechende Anwendung.

Ermächtigt und verpflichtet zur Vornahme der Zustellungen und Behändigungen sind auch die Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, sowie die Ortsgerichtsvorsteher.

§ 4.

Die Zustellung des Strafbescheids erfolgt nach den für die Zustellungen von Amtswegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des § 2 der Verordnung, die Zustellungen und Behändigungen betreffend, vom 12. November 1899.

§ 5.

Die Vollstreckung des Strafbescheids erfolgt durch die Behörde, welche ihn erlassen hat. Auf die Erhebung und Beitreibung der geschuldeten Beträge finden die Vorschriften für die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Untersuchungskosten (vergl. insbesondere Artikel 1 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1879, die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 17. März 1903, §§ 8, 10 bis 17 der Verordnung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend, vom 17. März 1903, Amtsblatt Nr. 8 vom 1. April 1903) entsprechende Anwendung.

Zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens ist in den Strafbescheid folgender Zusatz aufzunehmen:

„Die erkannte Strafe sowie die zu ersetzenden Auslagen sind spätestens zehn Tage nach eingetretener Rechtskraft bei Meidung der Zwangsvollstreckung an die Hebstelle Großh. . . . . zu entrichten. Bei der Zahlung ist dieser Strafbescheid vorzulegen. Wird der Betrag bei der Post eingezahlt, so muß entweder die Sendung durch Aufkleben

einer weiteren Freimarke von 5 Pfennig auf das Postanweisungsformular „ganz frei" gemacht oder die Postbestellgebühr von 5 Pfennig mit dem Betrag eingezahlt werden; auch sind auf dem Abschnitte des Postanweisungsformulars die Strafsache nebst Aktenzeichen und Nummer der Strafkontrolle sowie die Behörde anzugeben, welche den Strafbescheid erlassen hat."

§ 6.

Auf nachzuzahlende Stempelbeträge findet der Artikel 26 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der nach Abs. 1, 2 zuständigen Behörden die Behörden zu treten haben, denen die Vollstreckung des Strafbescheids obliegt (§ 5). Der nachzuzahlende Stempelbetrag kann im Strafbescheid angefordert werden (vergl. auch § 23 Abs. 4 der Instruktion für das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 16. Januar 1892). Im übrigen gelten für die Erhebung und Beitreibung der nachzuzahlenden Stempelbeträge die Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten in Zivilsachen (vergl. insbesondere Verordnung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend, vom 17. März 1903). Eingezogene Stempelbeträge sind an die Behörde abzuliefern, welcher die Stempelverwendung obliegt (Art. 25 des Gesetzes über den Urkundenstempel).

§ 7.

Die §§ 48 bis 52 der Instruktion für das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 16. Januar 1892 werden aufgehoben.

Darmstadt, den 4. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, den 25. Februar 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, Bestimmungen über den Besuch der Landesuniversität Gießen betreffend.

Bekanntmachung,

Bestimmungen über den Besuch der Landesuniversität Gießen betreffend.

Vom 15. Februar 1904.

In Ausführung des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Januar 1879, die Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landesuniversität und die Rechtsverhältnisse der Studierenden betreffend (Regierungsblatt Seite 3), werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen getroffen, die mit dem 1. April 1904 in Kraft treten.

Von diesem Tage ab treten außer Wirksamkeit:

1) Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disziplin an der Landesuniversität Gießen vom 20. Januar 1879 (Regierungsblatt Seite 4);
2) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Frauen an der Landesuniversität, vom 1. März 1900 (Regierungsblatt Seite 216);

3) Bestimmungen über die Legitimationskarten der Studierenden an der Universität Gießen vom 10. Februar 1886;

4) die §§ 1 bis 13 einschließlich der Honorarienordnung der Universität Gießen vom 15. März 1879.

Darmstadt, den 15. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Stammler.

Bestimmungen

über den Besuch der Landesuniversität Gießen.

1. Erwerb des akademischen Bürgerrechts.

§ 1.

Das akademische Bürgerrecht wird durch Immatrikulation erworben.

§ 2.

Zur Immatrikulation wird zugelassen, wer die zum Abschluß des gewählten Studiums gemäß reichsrechtlichen oder hessischen Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeugnisse über seine Vorbildung für die Hochschule besitzt.

Nach dem Ermessen des Rektors können auch Bewerber zugelassen werden, die sich durch andere Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen.

In jedem Fall bleiben für die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Promotion die Bestimmungen der betreffenden Prüfungs- oder Promotionsordnung allein maßgebend.

§ 3.

Minderjährige haben eine beglaubigte Bescheinigung ihrer gesetzlichen Vertreter darüber beizubringen, daß sie mit deren Einwilligung die Universität Gießen besuchen.

Wer schon eine Hochschule besucht hat, ist verpflichtet, deren Abgangszeugnis einzureichen.

Ist seit Ausstellung der in § 2 genannten Zeugnisse oder des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Hochschule eine längere Zeit abgelaufen, so ist für die Zwischenzeit ein Leumundszeugnis beizubringen.

§ 4.

Wer immatrikuliert zu werden wünscht, hat sich bei dem Universitätssekretär anzumelden, das gewählte Studienfach zu bezeichnen und die nötigen Zeugnisse zu hinterlegen. Außerdem hat er die Immatrikulationsgebühr und die durch besondere Satzungen vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten.

Die Anmeldung zur Immatrikulation hat in der Woche vor oder in den ersten drei Wochen nach dem für das betreffende Semester festgesetzten Beginn der Vorlesungen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Anmeldung nur dann angenommen werden, wenn die Verspätung in genügender Weise entschuldigt wird.

§ 5.

Über die Aufnahme entscheidet der Rektor. Verweigert er sie, so kann der Gesuchsteller binnen zwei Wochen auf die Entscheidung des Engeren Senats antragen.

Über die Wiederaufnahme eines von der Landesuniversität ausgeschlossenen Studierenden entscheidet das Ministerium des Innern.

Über die Aufnahme eines von einer anderen Hochschule ausgeschlossenen Studierenden entscheidet der Engere Senat. War der Studierende für unwürdig erklärt worden, überhaupt noch in den Verband einer Hochschule aufgenommen zu werden, so ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

§ 6.

Die Immatrikulation erfolgt durch den Rektor unter Zuziehung des Universitätssekretärs, nachdem der Angemeldete sich in das Verzeichnis der Studierenden und in das Album seiner Fakultät eingetragen hat.

Der Aufgenommene erhält eine vom Rektor unterzeichnete Matrikel, einen Abdruck der Satzungen für die Studierenden, eine Ausweiskarte für das laufende Semester und ein Meldungsbuch für den Besuch der Vorlesungen.

Die Direktion der Universitätsbibliothek wird durch Übersendung einer vom Universitätssekretär für den Studierenden ausgestellten Bibliothekskarte von der Aufnahme benachrichtigt.

2. Wirkungen des akademischen Bürgerrechts.

§ 7.

Das akademische Bürgerrecht gewährt

1) das Recht des Besuchs der Vorlesungen einschließlich der Übungen gemäß den Vorschriften in Abschnitt 8, sowie der Benutzung der akademischen Institute gemäß den dafür geltenden Bestimmungen;
2) das Recht der Teilnahme an studentischen Angelegenheiten und des Genusses der für die Studierenden getroffenen Einrichtungen gemäß besonderen Satzungen.

§ 8.

Die Studierenden unterstehen der akademischen Disziplin gemäß den Vorschriften in Abschnitt 4 und 5.

§ 9.

Jeder Studierende ist verpflichtet, zu Beginn des Semesters innerhalb der für die Anmeldung zur Immatrikulation festgesetzten Frist die durch besondere Satzungen vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten und die Ausweiskarte umzutauschen.

Einschreibungen für eine Vorlesung werden vom Quästor nur angenommen, wenn die für das laufende Semester gültige Ausweiskarte vorgezeigt wird.

Sind seit dem Ablauf der für die Anmeldung zur Immatrikulation festgesetzten Frist zehn Tage verflossen, so wird vom Quästor die Einschreibung für eine Vorlesung ohne besondere Erlaubnis des Rektors nicht mehr angenommen.

§ 10.

Jeder Studierende ist verpflichtet, sich in jedem Semester für wenigstens eine Privatvorlesung einzuschreiben und sich während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit am Ort der Hochschule aufzuhalten.

Der Rektor kann die Erlaubnis erteilen, auswärts Wohnung zu nehmen. Er kann diejenigen beurlauben, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind. Wer sich an der Landesuniversität einer staatlichen Prüfung — nicht Vorprüfung — oder der Doktorprüfung unterzieht, gilt als beurlaubt.

In jedem Fall ist die Erfüllung der in § 9 Absatz 1 ausgesprochenen Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 11.

Die Studierenden haben sich persönlich bei den Dozenten spätestens bis zum 1. Juni oder 1. Dezember anzumelden und am Schluß der Vorlesungen abzumelden. Der Dozent bescheinigt beides im Meldungsbuch der Studierenden.

Die Anmeldung darf der Dozent nur entgegennehmen, wenn das Meldungsbuch die in § 46 vorgeschriebene Bescheinigung des Quästors enthält.

Spätere Anmeldung ist nur mit Erlaubnis des Rektors gestattet.

Im Fall der Verhinderung des Dozenten wird die Abmeldung vom Dekan der Fakultät bescheinigt.

3. Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

§ 12.

Das akademische Bürgerrecht erlischt

1) durch Auffage von seiten des Studierenden,
2) durch Streichung auf Grund des § 16,
3) durch Ausschließung von der Universität.

§ 13.

Die Auffage des akademischen Bürgerrechts ist bei dem Universitätssekretär zu erklären. Wird ein Abgangszeugnis verlangt, so ist das Meldungsbuch einzureichen, die Ausweiskarte zurückzugeben und die Gebühr für das Abgangszeugnis zu entrichten. Außerdem muß die Bibliothekskarte an den Universitätssekretär zurückbefördert sein.

Das Abgangszeugnis ist von Rektor und Sekretär zu unterzeichnen. Es soll enthalten:

1) die Angabe der Zeugnisse, auf Grund deren der Studierende immatrikuliert worden ist;
2) die Angabe der Dauer des Aufenthalts an der Universität;

3) das Verzeichnis der Vorlesungen, für die der Studierende sich vorschriftsmäßig an- und abgemeldet hat;
4) eine Erklärung über das Verhalten des Studierenden während seiner Zugehörigkeit zur Universität.

Der Erklärung über das Verhalten des Studierenden ist die Angabe etwa gegen ihn wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich erkannter Strafen beizufügen.

Erklärungen der Lehrer über den Fleiß des Studierenden werden nur auf Verlangen aufgenommen.

§ 14.

Für diejenigen, die sich der Prüfung vor einer an der Landesuniversität eingesetzten Prüfungskommission unterziehen, wird die Auffage des akademischen Bürgerrechts in Ansehung

der Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen,
der akademischen Disziplin,
der Mitgliedschaft der Krankenkasse,
der Versicherung gegen Unfälle,
der Benutzung der Universitätsbibliothek,
des Bezugs eines Stipendiums

erst mit dem Abschluß der Prüfung wirksam.

§ 15.

Das Abgangszeugnis und die Auslieferung der bei der Immatrikulation hinterlegten Zeugnisse sind zu verweigern:

1) so lange ein gegen den Studierenden eröffnetes Disziplinarverfahren nicht erledigt ist;
2) so lange der Studierende seinen Verpflichtungen gegen die Universitätsbibliothek oder andere Universitätsinstitute nicht nachgekommen ist;
3) so lange der Studierende, der Stundung der Honorare genossen hat, den in § 53 vorgeschriebenen Schuldschein nicht unterzeichnet hat.

§ 16.

Die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden wird vom Rektor angeordnet:

1) wenn ein Studierender den in § 9 Absatz 1 ausgesprochenen Verpflichtungen trotz besonderer Erinnerung nicht nachkommt;

2) wenn ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung es unterläßt, sich rechtzeitig für wenigstens eine Privatvorlesung einzuschreiben;

3) wenn sich ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit länger als vier Wochen vom Ort der Hochschule entfernt hält;

4) wenn ein Studierender trotz zweimaliger Aufforderung, vor dem Rektor oder dem Engeren Senat zu erscheinen, ohne ausreichende Entschuldigung ausbleibt.

Die Streichung ist dem Studierenden mitzuteilen und am schwarzen Brett bekannt zu machen. Gegen die Anordnung des Rektors kann binnen zwei Wochen nach der Mitteilung die Entscheidung des Engeren Senats angerufen werden.

Die Bibliothekskarte ist für erloschen zu erklären. Die bei der Immatrikulation hinterlegten Zeugnisse sind dem Studierenden nicht auszuliefern, so lange einer der in § 15 Ziffer 2 und 3 angegebenen Fälle vorliegt. Wird ein Abgangszeugnis verlangt, so ist darin die Streichung mit Angabe des Grundes zu vermerken.

4. Die akademische Disziplin.

§ 17.

Die akademische Disziplin wird vom Rektor und vom Engeren Senat gehandhabt.

Allgemeine die Handhabung der Disziplin betreffende Anordnungen werden vom Engeren Senat erlassen. In dringenden Fällen können sie vorläufig vom Rektor erlassen werden, der jedoch sofort die Entschließung des Senats zu veranlassen hat.

Eine gerichtliche Bestrafung schließt die disziplinarische Ahndung derselben Handlung nicht aus.

§ 18.

Disziplinarstrafen sind:

1) Verweis durch den Rektor,
2) Verweis vor dem Engeren Senat,
3) Androhung der Ausschließung von der Universität,
4) Ausschließung auf Zeit,
5) dauernde Ausschließung.

Im Fall des § 14 ist das Ergebnis des Verfahrens der Prüfungskommission mitzuteilen.

Für Vereine und Versammlungen gelten die Vorschriften in Abschnitt 5.

§ 19.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch protokollarische Eröffnung, daß im Fall eines neuen schwereren Disziplinarvergehens die Ausschließung von der Universität erfolgen werde.

§ 20.

Der dauernden Ausschließung kann die Erklärung beigefügt werden, daß der Ausgeschlossene unwürdig sei, überhaupt noch in den Verband einer Universität aufgenommen zu werden. Von dieser Erklärung ist mit Angabe des Grundes allen Universitäten des Deutschen Reichs Kenntnis zu geben.

§ 21.

Das Disziplinarverfahren wird durch den Rektor eröffnet. Die Untersuchung wird durch den Rektor oder in dessen Auftrag durch ein Mitglied der juristischen Fakultät, das der Rektor oder der Dekan zu bezeichnen hat, geführt.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich über jede ihm zur Last gelegte Tatsache auszusprechen.

§ 22.

Auf die in § 18 Ziffer 1 genannte Strafe kann der Rektor, auf die übrigen nur der Engere Senat in einer Sitzung erkennen.

Der Engere Senat kann die Vorladung des Beschuldigten zur Vernehmung anordnen. Der Beschuldigte kann verlangen, vor der Beschlußfassung gehört zu werden.

§ 23.

Das auf Ausschließung lautende Erkenntnis ist dem Verurteilten schriftlich zu eröffnen. Mit der Zustellung erlischt das akademische Bürgerrecht.

Der Rektor macht die Ausschließung am schwarzen Brett bekannt und trifft die aus § 16 Absatz 3 sich ergebenden Anordnungen.

§ 24.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann von dem Verurteilten oder dessen gesetzlichem Vertreter Beschwerde bei dem Ministerium des Innern geführt werden.

Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Senatsbeschlusses bei dem Universitätssekretär anzumelden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung

5. Vereine und Versammlungen von Studierenden.

§ 25.

Vereine von Studierenden bedürfen der Genehmigung des Engeren Senats. Zu diesem Zweck ist die Gründung eines Vereins dem Senat binnen drei Tagen anzuzeigen. Dabei sind die Mitglieder des Vorstands zu bezeichnen und die Satzungen vorzulegen. Werden die Satzungen geändert, oder tritt ein Wechsel in der Vorstandschaft ein, so ist auch hiervon binnen drei Tagen Anzeige zu machen.

§ 26.

Jeder Verein hat dem Rektor zu Beginn des Semesters, spätestens bis zum 1. Juni oder 1. Dezember, die Vor- und Zunamen sämtlicher Mitglieder, die Vorstandsmitglieder, sowie Ort und Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte mitzuteilen.

§ 27.

Gegen einen Verein, der den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die akademische Disziplin gefährdet, kann der Engere Senat auf Verwarnung, Verweis, Schließung auf Zeit oder dauernde Schließung erkennen.

In besonderen Fällen kann der Engere Senat die Bekanntmachung der Strafe am schwarzen Brett verfügen.

§ 28.

Allgemeine Studentenversammlungen und öffentliche Veranstaltungen von Studierenden bedürfen der Genehmigung des Rektors.

6. Aufnahme von Frauen.

§ 29.

Frauen können als Hospitantinnen aufgenommen werden. Sie haben hierzu ein schriftliches Gesuch an den Rektor zu richten und darin anzugeben, welchem Fach sie sich hauptsächlich widmen wollen. Dem Gesuch sind beizulegen: ein Lebenslauf, Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung und die etwa schon auf Hochschulen empfangenen Studienzeugnisse. Reichen die Zeugnisse nicht bis zur Zeit der Anmeldung, so ist für die Zwischenzeit ein Leumundszeugnis beizulegen.

Für die Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 30.

Über die Aufnahme entscheidet der Rektor, der insbesondere zu prüfen hat, ob die Zeugnisse über die Vorbildung genügen.

§ 31.

Wird die Aufnahme gewährt, so hat die Hospitantin auf dem Universitätssekretariat sich in ein besonderes Album einzuschreiben und erhält eine von Rektor und Sekretär unterzeichnete Bescheinigung über ihre Aufnahme für das laufende Semester, einen Abdruck der Satzungen für die Studierenden, eine Ausweiskarte und ein Meldungsbuch für den Besuch der Vorlesungen.

Die Direktion der Universitätsbibliothek wird durch Übersendung einer vom Universitätssekretär für die Hospitantin ausgestellten Bibliothekskarte von der Aufnahme benachrichtigt.

§ 32.

Die Bestimmungen über die Einschreibung für die Vorlesungen, über die Anmeldung und die Abmeldung gelten auch für die Hospitantinnen. Doch darf der Quästor die Einschreibung für jede einzelne Vorlesung nur dann annehmen, wenn die Hospitantin ihm die schriftliche Einwilligung des Dozenten vorlegt.

§ 33.

Der Aufnahmeschein kann von Semester zu Semester verlängert werden. Dazu ist dem Rektor mit dem Aufnahmeschein das Meldungsbuch vorzulegen.

Die Verlängerung ist in der Regel zu versagen, wenn die Hospitantin im vergangenen Semester für keine Vorlesung eingeschrieben war.

§ 34.

Bezüglich der Zeit der Meldung zur Aufnahme oder zur Verlängerung des Aufnahmescheins gilt die Bestimmung in § 4 Absatz 2.

§ 35.

Versagt der Rektor die Aufnahme oder die Verlängerung des Aufnahmescheins, so kann die Gesuchstellerin binnen zwei Wochen auf die Entscheidung des Engeren Senats antragen.

§ 36.

Wird der Aufnahmeschein nicht verlängert, so ist die Bibliothekskarte für erloschen zu erklären.

Die zum Zweck der Aufnahme hinterlegten Zeugnisse werden der Hospitantin nur ausgeliefert, wenn die Bibliothekskarte an den Universitätssekretär zurückbefördert ist.

§ 37.

Die Hospitantin kann ein Studienzeugnis verlangen. Zu diesem Zweck ist das Meldungsbuch bei dem Universitätssekretär einzureichen und die Gebühr für das Studienzeugnis zu entrichten. Das Zeugnis soll die Angabe der Studienzeit und das Verzeichnis der angenommenen Vorlesungen enthalten und ist von Rektor und Sekretär zu unterzeichnen.

§ 38.

Die Vorschriften über die akademische Disziplin gelten auch für die Hospitantinnen.

7. Zulassung zum Besuch einzelner Vorlesungen.

§ 39.

Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von den Dozenten auch nicht immatrikulierten Personen gestattet werden.

Will ein Dozent zu einer Vorlesung Frauen, die nicht als Hospitantinnen aufgenommen sind, zulassen, so hat er hierzu die allgemeine Ermächtigung des Rektors einzuholen.

§ 40.

Bezüglich der Vorlesungsgebühren gelten in den Fällen des § 39 die Bestimmungen in Abschnitt 8, soweit sie nicht ausdrücklich auf Studierende und Hospitantinnen beschränkt sind.

8. Die Vorlesungsgebühren.

§ 41.

Die Vorlesungen einschließlich der Übungen können von den Dozenten als Privatvorlesungen oder unentgeltlich gehalten werden.

§ 42.

Für jede Privatvorlesung ist Honorar zu entrichten. Das Honorar beträgt für eine Stunde wöchentlich 8 Mark, für jede weitere Stunde 3 Mark.

Für Vorlesungen, mit denen besondere Bemühungen oder Auslagen des Dozenten verbunden sind, kann das Honorar bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

Für die Benutzung der Institute gelten diese Sätze nicht.

Für jede unentgeltliche Vorlesung ist eine Einschreibgebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

§ 43.

Wer eine Privatvorlesung bei demselben Dozenten zum zweitenmal hört, hat nur das halbe Honorar zu entrichten. Für Übungen einschließlich der Kliniken gilt diese Bestimmung nicht.

§ 44.

Die Kinder der Universitätslehrer, der dekretmäßig angestellten Universitätsbeamten und des Quästors genießen Honorarienfreiheit, auch wenn der Vater durch Pensionierung ausgeschieden oder gestorben, nicht aber, wenn er in ein anderes Dienstverhältnis übergetreten ist.

§ 45.

Der Dozent ist nicht befugt, das Honorar zu erlassen, außer in den Fällen des § 39.

§ 46.

Die Honorare und die Einschreibgebühren sind an den Quästor zu entrichten, der die Zahlung im Meldungsbuch bescheinigt. In den Fällen des § 39 werden besondere Quittungen ausgestellt.

Wer um Stundung oder um eine Zahlungsfrist für das Honorar nachgesucht hat, kann sich vorläufig einschreiben. Der Quästor bescheinigt dann im Meldungsbuch den Eingang des Gesuchs.

Auch etwaige Honorarienfreiheit ist im Meldungsbuch zu bescheinigen.

§ 47.

Studierende oder Hospitantinnen, die, ohne Stundung zu genießen, verhindert sind, das Honorar bei Beginn des Semesters zu entrichten, haben sich unter Darlegung der Gründe an den Engeren Senat zu wenden. Dieser kann kurze Zahlungsfristen gewähren, die sich aber keinesfalls auf das ganze Semester erstrecken dürfen.

Wird das Honorar innerhalb der gewährten Frist nicht bezahlt, so ordnet der Rektor die Streichung der Einschreibung und die Benachrichtigung der beteiligten Dozenten an.

§ 48.

Studierende, die sich um Stundung der Honorare bewerben wollen, haben bei Beginn des Semesters, spätestens bis zum 1. Mai oder 1. November, ein Gesuch an den Engeren Senat zu richten und ein Bedürftigkeitszeugnis beizufügen. Später eingehende Stundungsgesuche finden nur Berücksichtigung, wenn die Verspätung glaubhaft entschuldigt wird.

§ 49.

Die Stundungsgesuche werden zunächst dem Quästor übergeben, der sie mit begutachtendem Bericht dem Engeren Senat zurückreicht.

Bewilligt der Senat die Stundung, so wird dies vom Quästor im Meldungsbuch des Studierenden vermerkt.

Lehnt der Senat die Stundung ab, so wird der Studierende durch den Quästor aufgefordert, das Honorar binnen vierzehn Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Einschreibung gestrichen werden würde. Wird das Honorar innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, so ordnet der Rektor die Streichung der Einschreibung und die Benachrichtigung der beteiligten Dozenten an.

§ 50.

Es steht im Ermessen des Engeren Senats, das Honorar ganz oder nur zur Hälfte zu stunden.

§ 51.

Gesuche um Erneuerung der Stundung für das folgende Semester sind spätestens bis zum 15. August oder 15. März einzureichen. Dem Gesuch ist das Meldungsbuch mit Fleißzeugnissen der Dozenten beizulegen.

§ 52.

Die Stundung wird entzogen:

1) wenn der Studierende sich durch Unfleiß oder ungehöriges Verhalten als unwürdig erweist;
2) wenn er einen Aufwand treibt, der mit dem beigebrachten Bedürftigkeitszeugnis im Widerspruch steht;
3) wenn seine Vermögensverhältnisse sich wesentlich bessern.

Wird die Stundung aus einem dieser Gründe entzogen, so kann der Engere Senat beschließen, daß der Studierende die gestundeten Honorare in einer bestimmten Frist zu bezahlen hat.

§ 53.

Beim Abgang von der Universität hat der Studierende, dem Stundung gewährt war, einen Schuldschein über die gestundeten Beträge beim Quästor zu unterschreiben.

Verweigert der Studierende die Unterschrift, so hat er — neben der im § 15 vorgesehenen Maßregel — sofortige Beitreibung der gestundeten Honorare zu gewärtigen.

§ 54.

Die Beitreibung der gestundeten Honorare erfolgt durch den Quästor auf Kosten des Schuldners.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 5. März 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bildung einer besonderen Bürgermeisterei Eich betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichelsheim i. O. betreffend.

Bekanntmachung,

die Bildung einer besonderen Bürgermeisterei Eich betreffend.

Vom 20. Februar 1904.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die Gemeinde Eich, welche bisher mit der Gemeinde Hahn unter einer Bürgermeisterei vereinigt war, mit Wirkung vom 1. April 1904 eine besondere Bürgermeisterei mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums errichtet werden wird.

Darmstadt, den 20. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

№ 6.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichelsheim i. O. betreffend.

Vom 1. März 1904.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Reichelsheim i. O. ein Amtsgericht errichtet und der Bezirk dieses Gerichts aus folgenden Orten gebildet wird:

Bockenrod, Eberbach, Erzbach, Fränkisch-Crumbach mit Hof Bierbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, Frohnhofen, Groß-Gumpen, Kirch-Beerfurth, Klein-Gumpen, Laudenau, Nieder-Kainsbach, Ober-Gersprenz, Ober-Kainsbach, Ober-Kleingumpen, Ober-Ostern, Pfaffen-Beerfurth, Reichelsheim, Rohrbach mit Reichenberger Forst, Unter-Gersprenz, Unter-Ostern und Winterkasten nebst den zu den Gemarkungen dieser Orte gehörenden Mühlen, Höfen und einzelnen Häusern.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen, teilen wir zugleich mit, daß gemäß Allerhöchster Entschließung das Amtsgericht Reichelsheim i. O. seine Tätigkeit am 1. April d. J. zu beginnen hat.

Darmstadt, den 1. März 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 24. März 1904.

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Gelände zum Bau der Selztalbahn betreffend. — 2) Verordnung über die Aufhebung der Verordnung, die Landeslotterie-Direktion betreffend. — 3) Bekanntmachung, das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Ärzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Reg.-Blatt Seite 563) betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie betreffend.

Verordnung,

die Enteignung von Gelände zum Bau der Selztalbahn betreffend.

Vom 9. März 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 in der nach der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Blatt Seite 735) gültigen Fassung haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Die in § 2 der Verordnung, betreffend die Enteignung von Gelände zum Bau von Nebenbahnen von Hetzbach nach Beerfelden und von Ingelheim nach Frei-Weinheim einerseits und nach Jugenheim und Partenheim andererseits, vom 12. November 1902 (Reg.-Blatt Seite 547) der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt bemessene, durch Unsere Verordnung gleichen Betreffs vom 25. April 1903 (Reg.-Blatt Seite 263) um ein Jahr verlängerte Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. März 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung, die Landeslotterie-Direktion betreffend.

Vom 12. März 1904.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Verordnung, die Landeslotterie-Direktion betreffend, vom 29. November 1899 (Reg.-Blatt Nr. 65) ist aufgehoben.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. März 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

Bekanntmachung,

das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Ärzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Reg.-Blatt Seite 563) betreffend.

Vom 16. März 1904.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird, unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1903 (Reg.-Blatt Seite 375), hierdurch bestimmt, daß die Bekanntmachung, betreffend das Selbstdispensieren der homöopathischen Ärzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien, vom 6. Dezember 1902 (Reg.-Blatt Seite 563) bis auf weiteres nicht in Kraft tritt.

Darmstadt, den 16. März 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend.

Vom 21. März 1904.

Der § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend, vom 7. Januar 1899 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der unter Nr. 2 geforderte Nachweis kann nur durch Vorlegung des Zeugnisses eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule, einer Realschule oder einer höheren Bürgerschule, worin mindestens der erfolgreiche Abschluß der Untersekunda bescheinigt ist, erbracht werden.

Diese Bestimmung findet auf Gerichtsschreiber-Aspiranten, welche den Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, keine Anwendung.

Darmstadt, den 21. März 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

die Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie betreffend.

Vom 12. März 1904.

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Einvernehmen mit den Regierungen der übrigen bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten wird hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie (Artikel 2 Ziffer 1 des Staatsvertrags über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie vom 15. März 1902, Reg.-Blatt Nr. 37) steht unter der Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen. Sie ist eine kollegiale Behörde und besteht aus dem Direktor als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Direktor und dem Oberinspektor.

§ 2.

Der Lotteriedirektion wird das erforderliche Sekretariats-, Buchhaltungs-, Registratur-, Kanzlei- und technische Personal beigegeben.

§ 3.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit der Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 12. März 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 31. März 1904.

Inhalt: 1) Gesetz, den Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend. — 2) Finanzgesetz für das Etatsjahr 1904. — 3) Bekanntmachung, Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. — 4) Verordnung, die Fahrräder und Automobile betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1904 betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in Konkursen betreffend.

Gesetz,

den Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

Vom 26. März 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die polizeiliche Regelung des Verkehrs mit Fahrrädern und Automobilen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erfolgt im Wege der Verordnung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 2. April 1904 in Kraft und verliert am 2. April 1906 seine Geltung. Mit dem erstgenannten Tage wird das Gesetz vom 8. März 1898,

das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. März 1900 aufgehoben.

Artikel 3.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Rom, den 26. März 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Finanzgesetz,
für das Etatsjahr 1904.

Vom 26. März 1904.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben im Etatsjahre 1904 nötigen Summen aufgebracht werden sollen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Direkte Steuern.

Artikel 1.

An Einkommensteuer kommen die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge zur Erhebung. Dagegen werden an Vermögenssteuer — wie in den Etatsjahren 1902/03 und 1903/04 — die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $36^4/_{11}$ Prozent erhoben und somit der Steuersatz für je 1000 Mark Vermögen von 55 auf 75 Pfennig erhöht.

II. Indirekte Auflagen.

Artikel 2.

Die inneren indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben aufgeführten Staats-Einnahmen, nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

III. Außerordentliche Deckungsmittel.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1904 aufgeführten Ausgaben den Betrag von 12 902 293 Mark im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck eine Anleihe zu einem dem Stande des Geldmarkts bei Begebung derselben entsprechenden Zinsfuße in geeigneten Zeitabschnitten und in einem Nennbetrage aufzunehmen, der zur Beschaffung der vorbezeichneten Summe erforderlich sein wird.

Die Tilgung dieser Anleihe soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen, oder einen beliebigen Teil derselben, auch zur Einlösung mittelst Barzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 4.

Die Regierung wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 10 000 000 Mark hinaus und nur innerhalb der bereits bewilligten Anleihekredite, Schatzanweisungen, deren Umlaufszeit sich nicht über den 1. Oktober 1905 erstrecken darf, zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatze auszugeben.

IV. Ausgaben.

Artikel 5.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Rom, am 26. März 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

Zusammenstellung

der nach den ständischen Beschlüssen zum Staatsbudget für das Etatsjahr 1904 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabebewilligung ℳ	₰
	I. Teil. Für die Verwaltung.		
1	**I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren**	130	84
	II. Hauptabteilung: Domänen des Großherzoglichen Hauses.		
2	Kameral- und Forst-Domänen	4 863 658	43
3	Weinbau-Domänen	102 020	—
4	Badeanstalt Bad-Salzhausen	49 420	—
5	Holzmagazin zu Darmstadt	7 117	—
6	Kapitalzinsen und Sonstiges	—	—
	Summe II. Domänen des Großherzoglichen Hauses	5 022 215	43
	III. Hauptabteilung: Staats-Domänen.		
7	Kameral- und Forst-Domänen	130 233	—
7a	Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung	185 898	—
8	Saline und Badeanstalt Bad-Nauheim	810 000	—
9	Wasserwerk und Eisfabrik Bad-Nauheim	34 224	—
10	Staatseisenbahnen	270 200	—
	Summe III. Staats-Domänen	1 430 555	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabebewilligung ℳ	₰
11	**IV. Hauptabteilung: Lotterie**	—	—
12	**V. Hauptabteilung: Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen**	1 692 467	—
13	**VI. Hauptabteilung: Landstände**	117 200	—
	VII. Hauptabteilung: Staatsministerium.		
14	Ministerium	80 920	—
15	Auswärtige und Bundesverhältnisse	36 000	—
16	Kabinetts-Direktion	12 500	—
17	Ober-Rechnungskammer	233 220	—
18	Verwaltungsgerichtshof	6 620	—
19	Haus- und Staatsarchiv	15 350	—
20	Rheinschiffahrt	3 250	—
21	Sterbquartale	1 500	—
22	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	4 500	—
	Summe VII. Staatsministerium	393 860	—
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.		
	1. Abschnitt: Zentralverwaltung.		
23	Ministerium	243 240	—
24	Allgemeiner Fonds für Vertretungs- und Aushülfekosten ꝛc.	116 000	—
25	Regierungs- und Reichsgesetzblatt, Deutsches Fahndungsblatt	11 162	—
26	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	91 000	—
27	Hausverwaltung	16 165	—
28	Zentralbauwesen	191 900	—
29	Nichtstaatliche Bausachen	3 000	—
	2. Abschnitt: Lokal- und Polizeiverwaltung.		
30	Provinzialdirektionen und Kreisämter	737 900	—
31	Gendarmerie	533 350	—
32	Polizei	90 700	—
33	Polizeikassen	131 330	—
34	Arbeitshaus Dieburg	65 910	—
	zu übertragen	2 231 657	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabebewilligung ℳ	₰
	Übertrag	2 231 657	—
	3. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften.		
35	Kirchen	483 221	—
	4. Abschnitt: Bildung und Erziehung, Kunst und Wissenschaft.		
36	Landes-Universität	1 189 450	—
37	Technische Hochschule	654 068	—
38	Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real- und Realschulen, sowie pädagogische Seminarien	2 122 333	—
39	Höhere Bürgerschulen	69 000	—
40	Schullehrer-Seminarien und Präparandenanstalten	345 169	—
41	Volksschulen	2 164 900	—
42	Turn- und Zeichenunterricht	11 800	—
43	Landeswaisenanstalt	208 378	—
44	Taubstummen- und Blindenanstalten	98 490	—
45	Privat-Erziehungs- und Besserungsanstalten	6 000	—
46	Hofbibliothek	66 040	—
47	Landesmuseum	61 100	—
47a	Hofmusik	—	—
48	Denkmalpflege	16 000	—
49	Römisch-Germanisches Zentralmuseum	8 400	—
50	Historischer Verein	1 000	—
51	Zentralstelle für die Landesstatistik	46 860	—
52	Geologische Landesanstalt	38 815	—
	5. Abschnitt: Öffentliche Gesundheitspflege und Veterinärwesen.		
53	Ärztlicher Dienst	198 830	—
54	Impfwesen	6 130	—
55	Hebammen-Lehranstalt zu Mainz	30 192	—
56	Landeshospital Hofheim	821 300	—
57	Landesirrenanstalt	372 400	—
58	Anstalt für Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt	87 300	—
58a	Provinzial-Siechenanstalten	40 000	—
59	Heil- und Pfleganstalt für epileptische Kinder und Jugendliche in Nieder-Ramstadt	6 000	—
59a	Zur Förderung der Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte	7 600	—
60	Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	30 000	—
	zu übertragen	11 422 433	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabebewilligung ℳ	₰
	Übertrag	11 422 433	—
	6. Abschnitt: Fürsorge für Hinterbliebene von Beamten, Unterstützungs- und Versicherungswesen.		
61	Sterbquartale	9 000	—
62	Invalidenversorgung	29 150	—
63	Armenpflege	80 400	—
64	Staatsunterstützungskasse	34 200	—
65	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—	—
66	Bankbesoldungsfonds	5 000	—
67	Organe für Unfall- und Invalidenversicherung	6 895	—
68	Arbeiterkolonie und Arbeitsnachweis	5 500	—
69	(Fällt aus)	—	—
	7. Abschnitt: Landeskultur und Landwirtschaft.		
70	Landeskreditkasse	972 574	—
71	Landwirtschaftlicher Dispositionsfonds	3 000	—
72	Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen	232 280	—
73	Landwirtschaftliches Vereins- und Genossenschaftswesen	73 630	—
74	Bodenmeliorations- und Wasserversorgungswesen	372 000	—
75	Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft	354 590	—
	8. Abschnitt: Bergbau, Verkehr, Handel und Gewerbe.		
76	Bergbau	20 925	—
77	Kunststraßenwesen	1 208 310	—
78	Handelskammern	19 310	—
79	Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts	12 000	—
80	Handwerkskammer	5 600	—
80a	Handwerkergenossenschaften	1 500	—
81	Gewerbeaufsicht	54 675	—
82	Dampfkesselprüfung	44 400	—
83	Eichwesen	19 400	—
84	Zentralstelle für die Gewerbe und Landesgewerbeverein	147 635	—
85	Chemische Prüfungs- und Auskunftsstation in Darmstadt	14 920	—
86	Gewerbliche Unterrichtsanstalten, sowie sonstige Förderung von Handwerk und Kunstgewerbe	198 145	—
87	Für kunstgewerbliche und gewerbliche Zwecke	5 500	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	15 352 972	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabebewilligung ℳ	₰
	IX. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.		
88	Ministerium	56 670	—
89	Gerichte	2 623 495	—
90	Zellenstrafanstalt Butzbach	380 522	—
91	Landeszuchthaus Marienschloß	182 110	—
92	Gefängnisse	229 950	—
93	Kriminalkassen	673 079	—
94	Zentralbauwesen	90 840	—
95	Sterbquartale	6 000	—
96	Allgemeiner Fonds für Stellvertretungs- und Aushülfekosten, sowie sonstige Kosten verschiedener Art	110 000	—
97	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	132 000	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	4 484 666	—
	X. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.		
98	Ministerium	502 230	—
99	Hausverwaltung	19 890	—
100	Hauptstaatskasse	91 455	—
101	Forstverwaltung im allgemeinen	39 300	—
102	Kataster	176 140	—
103	Bauwesen	536 400	—
104	Brücken und Überfahrten	112 990	—
105	Meteorologische Beobachtungen	5 600	—
106	Internationale Erdmessung	2 800	—
107	Betriebskrankenkasse	19 000	—
108	Privat- und außerhessische Staatseisenbahnen	5 056	—
109	Münzwesen	700	—
110	Staatsrenten	267 200	99
111	Sterbquartale	3 900	—
112	Allgemeiner Fonds für Vertretungs- und Aushülfekosten ꝛc.	60 000	—
113	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	98 200	—
	Summe X. Ministerium der Finanzen	1 940 861	99
114	**XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld**	12 168 979	37
115	**XII. Hauptabteilung: Pensionen**	3 691 375	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabebewilligung ℳ	₰
116	**XIII. Hauptabteilung: Verhältnis zum Reich**	11 948 327	—
117	**XIV. Hauptabteilung: Indisponible und reservierte Fonds** . .	432 768	73
	Wiederholung.		
	I. Reste aus früheren Jahren	130	84
	II. Domänen des Großherzoglichen Hauses	5 022 215	43
	III. Staatsdomänen	1 430 555	—
	IV. Lotterie	—	—
	V. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	1 692 467	—
	VI. Landstände	117 200	—
	VII. Staatsministerium	393 860	—
	VIII. Ministerium des Innern	15 352 972	—
	IX. Ministerium der Justiz	4 484 666	—
	X. Ministerium der Finanzen	1 940 861	99
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld	12 168 979	37
	XII. Pensionen	3 691 375	—
	XIII. Verhältnis zum Reich	11 948 327	—
	XIV. Indisponible und reservierte Fonds	432 768	73
	Summe I. Teil: Für die Verwaltung	58 676 378	36
	II. Teil: Für das Vermögen.		
118	**I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren**	1 070 421	26
	II. Hauptabteilung: Domänen des Großherzoglichen Hauses.		
119	Kameral- und Forst-Domänen	106 050	—
	III. Hauptabteilung: Staats-Domänen.		
120	Kameral- und Forst-Domänen	38 000	—
121	Saline und Badeanstalt Bad-Nauheim	30 000	—
122	Staatseisenbahnen	5 704 900	—
123	An- und Verkauf von Staats-Domänen	128 880	—
	Summe III. Staats-Domänen	5 901 780	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabebewilligung ℳ	₰
	IV. Hauptabteilung: Lotterie	—	—
	V. Hauptabteilung: Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—	—
	VI. Hauptabteilung: Landstände	—	—
	VII. Hauptabteilung: Staatsministerium	—	—
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.		
124	Zentralbauwesen	1 431 100	—
125	Kirchen	61 500	—
126	Gutenbergmuseum in Mainz	2 500	—
127	Bodenmeliorations- und Wasserversorgungswesen	11 030	—
128	Kunststraßenwesen	105 000	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	1 611 130	—
	IX. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.		
129	Zentralbauwesen	434 700	—
130	Anlegung neuer Grundbücher	312 903	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	747 603	—
	X. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.		
131	Bauwesen	184 610	—
132	**XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld**	4 589 687	77
	XII. Hauptabteilung: Pensionen	—	—
	XIII. Hauptabteilung: Verhältnis zum Reich	—	—
133	**XIV. Hauptabteilung: Indisponible und reservierte Fonds**	8 693 923	96

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel	Ausgabebewilligung ℳ	₰
	Wiederholung.		
I.	Reste aus früheren Jahren	1,070 421	26
II.	Domänen des Großherzoglichen Hauses	106 050	—
III.	Staatsdomänen	5 901 780	—
IV.	Lotterie	—	—
V.	Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—	—
VI.	Landstände	—	—
VII.	Staatsministerium	—	—
VIII.	Ministerium des Innern	1 611 130	—
IX.	Ministerium der Justiz	747 603	—
X.	Ministerium der Finanzen	184 610	—
XI.	Ausleihungen und Staatsschuld	4 589 687	77
XII.	Pensionen	—	—
XIII.	Verhältnis zum Reich	—	—
XIV.	Indisponible und reservierte Fonds	8 693 923	96
	Summe II. Teil: Für das Vermögen	22 905 205	99
	Haupt-Zusammenstellung:		
I. Teil:	Für die Verwaltung	58 676 378	36
II. Teil:	Für das Vermögen	22 905 205	99
	Hauptsumme	81 581 584	35

Bekanntmachung,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Vom 21. März 1904.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 15. ds. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 21. März 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Berlin W. 66, den 15. März 1904.

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten."

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so

wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:
Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2) § 19. „Postnachnahmesendungen."

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3) § 21. „Telegraphische Postanweisungen".

Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)".

4) § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen."

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" u. s. w. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II. Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten" auf der Adresse hinzugefügt hat „auch nachts", wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) **Kraetke.**

Verordnung,

die Fahrräder und Automobile betreffend.

Vom 26. März 1904.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1899 über den Urkundenstempel und des Gesetzes vom 26. März 1904, den Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, hiermit verordnet, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung, die Fahrräder und Automobile betreffend, vom 10. Oktober 1899 (Reg.-Bl. Nr. 49) bleibt bis auf weiteres, jedoch längstens bis zum 2. April 1906, in Kraft.

Darmstadt, den 26. März 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Gnauth.
Graef.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1904 betreffend.

Vom 28. März 1904.

§ 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 26. März 1904 sollen für das Etatsjahr 1904 an Einkommensteuer die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge, dagegen an Vermögenssteuer die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $36\,^4/_{11}$ Prozent und somit für je 1000 Mk. Vermögen 75 Pfennige erhoben werden.

Hiernach ist an direkten Staatssteuern, mit Ausnahme der von dem Kondominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 186 Mk., für das Etatsjahr 1904

insgesamt der Betrag von 12 011 046 Mk. 25 Pfg. veranlagt worden, der sich auf die beiden Steuerarten und die einzelnen Steuerkommissariatsbezirke, wie in der nachstehenden Zusammenstellung angegeben, verteilt.

Ord.-Nr.	Steuer-kommissariate	Vermögenssteuer		Einkommensteuer		Summe	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Alsfeld	50 889	—	93 898	—	144 787	—
2	Alzey	80 733	—	151 960	50	232 693	50
3	Beerfelden	31 530	75	71 034	—	102 564	75
4	Bingen	126 816	75	250 253	—	377 069	75
5	Büdingen	60 558	—	99 983	50	160 541	50
6	Butzbach	54 533	25	89 525	50	144 058	75
7	Darmstadt I	385 482	—	1 357 637	—	1 743 119	—
8	Darmstadt II	59 043	75	133 441	—	192 484	75
9	Dieburg	53 976	75	101 709	—	155 685	75
10	Friedberg	169 379	25	395 784	50	565 163	75
11	Fürth	41 650	50	68 432	50	110 083	—
12	Gießen	141 350	25	441 466	—	582 816	25
13	Groß-Gerau	80 649	—	215 248	50	295 897	50
14	Grünberg	44 733	—	65 273	—	110 006	—
15	Heppenheim	54 719	25	158 303	—	213 022	25
16	Höchst	38 384	25	54 301	—	92 685	25
17	Homberg	29 723	25	33 825	—	63 548	25
18	Hungen	77 755	50	85 725	50	163 481	—
19	Langen	38 691	—	115 306	—	153 997	—
20	Lauterbach	61 437	75	97 409	50	158 847	25
21	Mainz I	362 123	25	1 753 060	—	2 115 183	25
22	Mainz II	64 848	75	135 128	—	199 976	75
23	Michelstadt	54 076	50	79 440	—	133 516	50
24	Nidda	58 001	25	105 323	—	163 324	25
25	Ober-Ingelheim	82 791	75	187 704	—	270 495	75
26	Offenbach	210 906	—	1 052 536	—	1 263 442	—
27	Oppenheim	91 355	25	145 952	—	237 307	25
28	Osthofen	81 802	50	134 845	50	216 648	—
29	Schotten	24 377	25	37 220	50	61 597	75
30	Seligenstadt	45 220	50	131 787	—	177 007	50
31	Wörrstadt	71 646	—	99 688	—	171 334	—
32	Worms	210 549	75	717 521	50	928 071	25
33	Zwingenberg	93 704	25	216 885	50	310 589	75
	Summe	3 133 439	25	8 877 607	—	12 011 046	25

§ 2.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntnis gesetzt. Die Bezirkskassen und Untererhebstellen sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisterpostens auf sein Nachsuchen unentgeltlich zu gestatten und die nötigen Erläuterungen zu geben.

§ 3.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abteilung und die von der Veranlagungskommission der Einkommensteuer erster Abteilung veranlagten Vermögenssteuerpflichtigen werden in den im § 2 erwähnten Steuerzetteln auf die ihnen gegen die Veranlagung zu den Staatssteuern gesetzlich zustehenden Rechtsmittel hingewiesen.

Dieselben sind (insofern nicht die Fälle des Art. 26 des Einkommensteuergesetzes und der Art. 35 und 36 des Vermögenssteuergesetzes vorliegen) berechtigt, innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahres auf dem Wege des Einspruchs gegen ihre Veranlagung eine neue Beschlußfassung der Veranlagungskommission herbeizuführen, oder innerhalb dieser Zeit bezw. weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichende schriftliche Berufung an die Landeskommission einzulegen (Art. 27 des Einkommen- und Art. 40 des Vermögenssteuergesetzes).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu, bezüglich der Vermögenssteuer jedoch nur dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen nach der Entscheidung der Landeskommission mindestens 60000 Mk. beträgt.

Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen, von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Landeskommission einzureichen und kann nur darauf gestützt werden,

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,

2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Dies ist in der Beschwerde anzugeben (Art. 32 bezw. Art. 44 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Die Einkommensteuerpflichtigen der zweiten Abteilung und die von der Veranlagungskommission der Einkommensteuer zweiter Abteilung veranlagten Vermögenssteuerpflichtigen werden ebenfalls durch einen entsprechenden Vermerk auf den Steuer-

zetteln darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Recht haben, gegen die Veranlagung zu den Staatssteuern innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahres Berufung bei dem Steuerkommissariat einzulegen (insoweit nicht die in Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnten beschränkten Bestimmungen bezw. diejenigen des Art. 49, letzter Absatz des Einkommensteuergesetzes, zur Anwendung zu kommen haben).

Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen das Recht der weiteren Berufung an die Landeskommission zu (Art. 50 bezw. Art. 41 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen der zweiten Abteilung die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu, jedoch nur bezüglich der Vermögenssteuer, und nur dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen nach der Entscheidung der Landeskommission mindestens 60000 Mk. beträgt.

§ 4.

Berufungen von Einkommensteuer- und Vermögenssteuerpflichtigen, die auf Grund des Art. 9 bezw. Art. 39 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes (Verlust von Einkommen oder Vermögen im Laufe des Jahres) erhoben werden, sind binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem stattgehabten Verlust bei dem Steuerkommissariat einzureichen, welches Prüfung und Entscheidung der Berufung durch die betreffende Veranlagungskommission zu veranlassen hat, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen die für das ordentliche Veranlagungsverfahren gegebenen Rechtsmittel zustehen, je nachdem der Steuerpflichtige von der Veranlagungskommission erster oder zweiter Abteilung zu den Staatssteuern veranlagt wurde (Art. 46 bezw. Art. 45 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Einwendungen, die sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, sind bei dem Steuerkommissariat vorzubringen, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zulässig ist.

§ 5.

Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungskommission sind bei dem Vorsitzenden der Landeskommission einzureichen (Art. 30 bezw. 43 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Über die Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommission beschließt der Verwaltungsgerichtshof (Art. 35 bezw. Art. 53 des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes).

§ 6.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Einsprüche, Berufungen, weiteren Berufungen und Beschwerden erteilen.

Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte Einsprüche, Berufungen, weitere Berufungen und Beschwerden können keine Berücksichtigung mehr finden.

Darmstadt, den 28. März 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Steinmann.

Bekanntmachung,

die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in Konkursen betreffend.

Vom 19. März 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betreffend, vom 10. April 1901 (Regierungsblatt von 1901 Seite 337 f.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die uns nach dieser Bekanntmachung zustehende Befugnis, den Großherzoglichen Fiskus in Konkursen zu vertreten, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen allgemein, vorbehältlich zweckdienlich erscheinender anderweitiger Regelung im Einzelfalle, auf die Großherzoglichen Bezirkskassen und die Großherzoglichen Steuerämter Gernsheim und Stockheim, sowie die Großherzoglichen Hauptsteuerämter für die zu dem Geschäftskreis dieser Behörden gehörenden Sachen übertragen haben.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft. Sie findet jedoch keine Anwendung auf die vor diesem Zeitpunkt anhängig gewordenen Konkurse; in Ansehung dieser verbleibt es, soweit nicht im Einzelfall ein Anderes bestimmt wird, bis zu ihrer vollständigen Durchführung bei der seitherigen Vertretung.

Darmstadt, den 19. März 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,

Abteilung für Steuerwesen.

Dr. Becker.

Steinmann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 2. April 1904.

Inhalt: 1) Gesetz, betreffend Änderung des Artikels 1 des Gesetzes, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, vom 2. Januar 1901. — 2) Gesetz, die Bildung eines Ausgleichsfonds betreffend.

Gesetz,

betreffend Änderung des Artikels 1 des Gesetzes, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, vom 2. Januar 1901.

Vom 26. März 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 1 des Artikels 1 des Gesetzes, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, vom 2. Januar 1901 erhält folgende Fassung:

„Die definitiv angestellten Lehrer an Volksschulen haben:

im	1.	bis	3.	Dienstjahr	einen	Gehalt	von	1100 Mark,
„	4.	„	6.	„	„	„	„	1250 „
„	7.	„	9.	„	„	„	„	1400 „
„	10.	„	12.	„	„	„	„	1550 „
„	13.	„	15.	„	„	„	„	1700 „
„	16.	„	18.	„	„	„	„	1850 „
„	19.	„	21.	„	„	„	„	2000 „

im 22. bis 24. Dienstjahr einen Gehalt von 2200 Mark,
„ 25. „ 27. „ „ „ „ 2400 „
„ 28. „ 30. „ „ „ „ 2600 „
vom 31. Dienstjahre an „ „ „ 2800 „
zu beziehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Rom, den 26. März 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Gesetz,
die Bildung eines Ausgleichsfonds betreffend.

Vom 26. März 1904.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Aus den Anteilen des Großherzogtums am Überschuß der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaftsverwaltung und der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie ist ein Ausgleichsfonds mit dem Zwecke zu bilden, den Staatshaushalt von den Schwankungen der Überschüsse aus der Eisenbahn- und der Lotterieverwaltung, sowie der Leistungen an das Reich möglichst unabhängig zu machen.

Artikel 2.

Der Ausgleichsfonds wird in der Weise gebildet, daß von den ihm zuzuführenden Überschußanteilen (Artikel 1) abgezogen werden:

I. die auf der Eisenbahneinnahme ruhenden Lasten,
II. der durch die Überweisungen des Reichs nicht gedeckte Betrag der Leistungen des Großherzogtums an das Reich,
III. ein Betrag von 2000000 Mark, der zur teilweisen Deckung von sonstigen ordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung zu verwenden ist.

Artikel 3.

Als auf der Eisenbahneinnahme ruhende Lasten (Artikel 2, I) haben zu gelten:

1) der Aufwand für die Verzinsung der Eisenbahnschuld, insoweit der Erlös der Anleihen tatsächlich bereits für Eisenbahnzwecke verausgabt worden ist;
2) der Betrag, der nach Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896, den Erwerb der hessischen Ludwigs-Eisenbahn, insbesondere die Aufbringung der hierbei erforderlichen Mittel betreffend, zur Tilgung von Staatsschuldverschreibungen zu verwenden ist;
3) die Ausgaben, die von dem Großherzogtum auf Grund des Artikels 10 Ziffer 4 des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 für öffentliche Abgaben geleistet worden sind;
4) ein Betrag von 152000 Mark entsprechend dem Betrag der durch die Verstaatlichung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn weggefallenen Staatssteuern (Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896).

Für das Rechnungsjahr 1903/04 ist diesen Lasten weiter die letzte Rate des Staatszuschusses zu den garantierten Linien der vormaligen Hessischen Ludwigs-Eisenbahn (Artikel 2 Ziffer 3a des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896) zuzurechnen.

Artikel 4.

Die Höhe der dem Ausgleichsfonds jährlich zuzuführenden Überschußanteile und der von ihnen nach Artikel 2 und Artikel 3 erster Absatz abzuziehenden Beträge bestimmt sich nach dem Ergebnis des Bücherschlusses des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres.

Für die Berechnung der in Artikel 3 unter Ziffer 1—2 bezeichneten Beträge haben die für das Rechnungsjahr 1902/03 durch Unser Ministerium der Finanzen endgültig festgestellten Summen als Grundlage zu dienen.

Artikel 5.

Über den Ausgleichsfonds ist eine besondere Rechnung zu stellen. Seine Zinsen fließen der Hauptstaatskasse zu.

Artikel 6.

Reichen die Anteile des Großherzogtums am Überschuß der Eisenbahngemeinschaftsverwaltung und der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie nach Abzug der in Artikel 2 Nr. I und II erwähnten Beträge nicht aus, um hieraus zur teilweisen Deckung der

sonstigen ordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung im abgelaufenen Rechnungsjahre einen Betrag von zwei Millionen Mark (Artikel 2 Nr. III) zu verwenden, so ist der dadurch in der Rechnung der Staatseinnahmen und -Ausgaben für die Verwaltung entstehende Ausfall, soweit die Bestände des Ausgleichsfonds ausreichen, durch Entnahme aus diesem Fonds zu decken.

Artikel 7.

Hat der Ausgleichsfonds die Summe von sechs Millionen Mark erreicht, so sind die nach Artikel 1—4 ihm weiter zufließenden Beträge durch Einstellung in den nächsten, noch nicht abgeschlossenen Hauptvoranschlag zur Deckung außerordentlicher Ausgaben der Vermögensrechnung, und zwar zunächst zur Bestreitung von Ausgaben für die Erweiterung und Ergänzung der baulichen Anlagen der Staatseisenbahn und für die Beschaffung von Betriebsmitteln, sowie zur Leistung von Staatszuschüssen zur Erbauung von Nebenbahnen zu verwenden.

Artikel 8.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden zum erstenmal Anwendung auf den Abschluß des Rechnungsjahres 1903/04.

Artikel 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium der Finanzen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Rom, den 26. März 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 21. April 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausführung der Branntweinsteuergesetze, hier die Befugnisse der Hebestellen betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 5. April 1904.

Der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Sitze zu Darmstadt ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juli 1899 mittels Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom 5. April 1904 behufs Beschaffung der Mittel für die laut Vertrag mit der Stadt Mannheim erbaute doppelgleisige Strecke Mannheim-Käfertal, für die Erbauung der Nebenbahnlinien Heidelberg—Schriesheim, Hetzbach—Beerfelden und die Selztalbahn, für Ergänzungen und Erweiterungen der älteren Bahnen, sowie für Beteiligungen der Gesellschaft bei der Frankfurter Lokalbahn-Gesellschaft und an industriellen und gemeinnützigen, an den Gesellschaftsstrecken gelegenen Unternehmungen die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 7 000 000 Mark, in Worten Sieben Millionen Mark, erteilt worden.

Das Anlehen wird mit jährlich 3½ %, fällig in halbjährigen Raten, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst und nach dem festgestellten Tilgungsplan in der Weise zurückbezahlt, daß der Betrag von mindestens 35 000 Mark jährlich und außerdem die Zinsen der bereits getilgten Schuldverschreibungen am 1. April eines jeden Jahres,

erstmals am 1. April 1907, aus den Betriebserträgnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Einlösung von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die Schuldverschreibungen sind, wie folgt, bezeichnet:

1500 Stück	zu je 2000 Mark	Lit. A	Nr. 13001—14500	=	Mark	3 000 000
3000 „	„ „ 1000	„ B	„ 14501—17500	=	„	3 000 000
2000 „	„ „ 500	„ C	„ 17501—19500	=	„	1 000 000
Zusammen 6500 Stück im Gesamtbetrage von					Mark	7 000 000.

Darmstadt, den 5. April 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

die Ausführung der Branntweinsteuergesetze, hier die Befugnisse der Hebestellen betreffend.

Vom 28. März 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. September 1900 (Reg.-Bl. Nr. 68) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Ortseinnehmerei Vilbel im Hauptsteueramtsbezirk Gießen die Befugnis zur Erledigung von Branntwein-Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen erteilt worden ist.

Darmstadt, den 28. März 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Steinmann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 30. April 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Einteilung der Beitreibungsbezirke betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung des Ortsnamens Sauer-Schwabenheim betreffend.

Bekanntmachung,

die Einteilung der Beitreibungsbezirke betreffend.

Vom 27. April 1904.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die in nachstehender Übersicht dargestellte neue Einteilung der Beitreibungsbezirke, welche am 1. Mai d. Js. in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 27. April 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Schnupp.

Ueber-

Uebersicht

über die am 1. Mai 1904 in Kraft tretende Einteilung der Beitreibungsbezirke.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der einzelnen Vollziehungsbeamten	Beschreibung der zugeteilten Dienstbezirke
		Provinz Starkenburg.
1	Pfandmeister Darmstadt I	Bezirkskasse Darmstadt I von der Stadt Darmstadt die Schuldner, deren Familiennamen mit den Buchstaben A bis K anfangen.
2	Pfandmeister Darmstadt II	Bezirkskasse Darmstadt I von der Stadt Darmstadt die Schuldner, deren Familiennamen mit den Buchstaben L bis Z anfangen.
3	Pfandmeister Darmstadt III	Bezirkskasse Darmstadt I die Untererhebstellen Griesheim und Wolfskehlen. Bezirkskasse Darmstadt II ganz einschließlich der Untererhebstellen Nieder-Ramstadt und Arheilgen.
4	Pfandmeister Michelstadt	Bezirkskassen Beerfelden und Michelstadt.
5	Pfandmeister Babenhausen	Bezirkskassen Groß-Umstadt und Seligenstadt.
6	Pfandmeister Groß-Gerau	Bezirkskasse Groß-Gerau und Steueramt Gernsheim.
7	Pfandmeister Dieburg	Bezirkskassen Dieburg und Reinheim.
8	Pfandmeister Langen	Bezirkskasse Langen.
9	Pfandmeister Fürth	Bezirkskassen Fürth und Wald-Michelbach.
10	Pfandmeister Zwingenberg	Bezirkskassen Bensheim und Zwingenberg ganz und von der Bezirkskasse Lampertheim die Untererhebstellen Heppenheim, Kirschhausen und Lorsch.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der einzelnen Vollziehungsbeamten	Beschreibung der zugeteilten Dienstbezirke
11	Pfandmeister Lampertheim	Bezirkskasse Lampertheim ausschließlich der Untererhebstellen Heppenheim, Kirschhausen und Lorsch.
12	Pfandmeister Offenbach I	Bezirkskasse Offenbach in der Stadt von allen vorkommenden Gefällen die Schuldner, deren Familiennamen mit den Buchstaben A bis K anfangen.
13	Pfandmeister Offenbach II	wie vorher die Schuldner, deren Namen mit den Buchstaben L bis T anfangen.
14	Pfandmeister Offenbach III	wie vorher die Schuldner, deren Namen mit den Buchstaben U bis Z anfangen und die ganze Beitreibung in den Untererhebstellen.
15	Steueraufseher Wimpfen	Bezirkskasse Wimpfen.
	Provinz Oberhessen.	
16	Pfandmeister Gießen	Bezirkskassen Gießen I und Gießen II.
17	Pfandmeister Alsfeld	Bezirkskassen Alsfeld und Homberg ganz, von der Bezirkskasse Lauterbach die Untererhebstellen Brauerschwend und Storndorf und von der Bezirkskasse Schlitz die Untererhebstellen Grebenau und Reimenrod.
18	Pfandmeister Nidda	Bezirkskassen Nidda und Büdingen und Steueramt Stockheim ganz, Bezirkskasse Altenstadt mit Ausnahme der Untererhebstellen Assenheim, Heldenbergen und Nieder-Florstadt, von der Bezirkskasse Ortenberg die eigene Erhebung und die Untererhebstelle Ranstadt.
19	Pfandmeister Schotten	Bezirkskassen Schotten und Ulrichstein ganz, von der Bezirkskasse Ortenberg die Untererhebstellen Gedern, Hirzenhain, Ober-Seemen, Steinberg und Wenings und die Bezirkskasse Grebenhain mit Ausnahme von Ilbeshausen und Ilbeshäuser Wald von der eigenen Erhebung und den Untererhebstellen Altenschlirf, Herbstein und Lanzenhain.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der einzelnen Vollziehungsbeamten	Beschreibung der zugeteilten Dienstbezirke
20	Pfandmeister Friedberg	Bezirkskassen Friedberg, Bad Nauheim, Butzbach und Vilbel ganz und von der Bezirkskasse Altenstadt die Untererhebstellen Assenheim, Heldenbergen und Nieder-Florstadt.
21	Steueraufseher Lauterbach I	Von der Bezirkskasse Lauterbach die eigene Erhebung in Blitzenrod, Heblos, Rimlos, Rudlos, Allmenrod, Sickendorf und die Untererhebstellen Frischborn und Stockhausen; von der Bezirkskasse Grebenhain die eigene Erhebung in Ilbeshausen und Ilbeshäuser Wald und die Untererhebstellen Altenschlirf, Herbstein und Lanzenhain.
22	Steueraufseher Lauterbach II	Von der Bezirkskasse Lauterbach die eigene Erhebung in Angersbach, Maar, Lauterbach, Sassen, Wernges und die Untererhebstellen Landenhausen und Wallenrod und die Bezirkskasse Schlitz mit Ausnahme der Untererhebstellen Grebenau und Reimenrod.
23	Steueraufseher Gießen II	Von der Bezirkskasse Lich die Untererhebstellen Garbenteich, Steinbach und Watzenborn.
24	Steueraufseher Gießen III	Von der Bezirkskasse Grünberg die eigene Erhebung mit Ausnahme von Lauter, Stockhausen, Weickartshain, sodann die Untererhebstellen Allendorf, Atzenhain, Bersrod, Beuern, Kesselbach, Londorf, Lumda, Odenhausen, Reiskirchen, Saasen und Flensungen, von der Bezirkskasse Lich die Untererhebstelle Burkhardsfelden.
25	Steueraufseher Lich	Von der Bezirkskasse Lich die eigene Erhebung und die Untererhebstellen Bettenhausen, Eberstadt, Grüningen, Muschenheim, Ober-Bessingen und Langsdorf.
26	Steueraufseher Hungen.	Von der Bezirkskasse Lich die Untererhebstellen Ettingshausen und Villingen, von der Bezirkskasse Grünberg die eigene Erhebung in Lauter, Stockhausen und Weickartshain, sowie die Untererhebstellen Hattenrod, Queckborn und Lardenbach.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der einzelnen Vollziehungsbeamten	Beschreibung der zugeteilten Dienstbezirke
		Provinz Rheinhessen.
27	Pfandmeister Mainz I	Bezirkskasse Mainz I die Schuldner, deren Familiennamen mit den Buchstaben A bis He anfangen.
28	Pfandmeister Mainz II	Bezirkskasse Mainz I die Schuldner, deren Familiennamen mit den Buchstaben Hf bis M anfangen. Von der Bezirkskasse Mainz II die Schuldner der Stadt Mainz, deren Familiennamen mit den Buchstaben N bis Po anfangen.
29	Pfandmeister Mainz III	Bezirkskasse Mainz II die Schuldner der Stadt Mainz, deren Familiennamen mit den Buchstaben Pp bis Z anfangen und Zahlbach.
30	Pfandmeister Mainz IV	Die Bezirkskasse Mainz III ausschließlich der Untererhebstelle Laubenheim und von der Bezirkskasse Nieder-Ingelheim die Untererhebstellen Finthen und Budenheim.
31	Pfandmeister Mainz V	Von der Bezirkskasse Mainz I die Untererhebstellen Bischofsheim und Ginsheim. Von der Bezirkskasse Mainz II eigene Erhebung in Kastel und Kostheim. Von der Bezirkskasse Mainz III die Untererhebstelle Laubenheim, die Bezirkskassen Oppenheim und Nieder-Olm ganz.
32	Pfandmeister Bingen	Bezirkskassen Bingen und Wöllstein ganz. Bezirkskasse Nieder-Ingelheim mit Ausnahme der Untererhebstellen Finthen und Budenheim und von der Bezirkskasse Alzey die Untererhebstellen Armsheim, Nack und Bechenheim.
33	Pfandmeister Worms I	Bezirkskasse Worms in der Stadt von allen vorkommenden Gefällen die Schuldner, deren Familiennamen mit den Buchstaben A bis S anfangen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der einzelnen Vollziehungsbeamten	Beschreibung der zugeteilten Dienstbezirke
34	Pfandmeister Worms II	Wie vorher die Schuldner, deren Familiennamen mit den Buchstaben T bis Z anfangen, sowie die Landorte der eigenen Erhebung. Bezirkskassen Osthofen und Pfeddersheim ganz.
35	Steueraufseher Alzey I	Bezirkskasse Alzey eigene Erhebung in Alzey, Kettenheim und Wahlheim, sowie Untererhebstelle Freimersheim.
36	Steueraufseher Alzey II	Bezirkskasse Alzey eigene Erhebung in Dautenheim, Heimersheim, Lonsheim und Weinheim, sowie die Untererhebstellen Albig, Bechtolsheim, Framersheim und Gau-Odernheim.
37	Steueraufseher Wörrstadt	Von der Bezirkskasse Alzey die Untererhebstelle Spiesheim.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Ortsnamens Sauer-Schwabenheim betreffend.

Vom 26. April 1904.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der im Kreise Bingen gelegene Ort Sauer-Schwabenheim künftig Schwabenheim a. S. (= an der Selz) zu benennen ist.

Darmstadt, den 26. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 4. Mai 1904.

Inhalt: 1) Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten vom 26. März 1897 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Loslösung der Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach von der Bürgermeisterei Böllstein und die Zuteilung zur Bürgermeisterei Nieder-Kainsbach betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Heppenheim a. d. B. betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betreffend.

Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes über die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten vom 26. März 1897 betreffend.

Vom 26. April 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel 8 Ziffer 1 Satz 1 des Gesetzes, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst

angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend, vom 26. März 1897 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach dem Durchschnittssatze für die Servisklassen I—IV in Anrechnung gebracht."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1902 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. April 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Loslösung der Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach von der Bürgermeisterei Böllstein und die Zuteilung zur Bürgermeisterei Nieder-Kainsbach betreffend.

Vom 19. April 1904.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach, welche zur Zeit der Großherzoglichen Bürgermeisterei Böllstein zugeteilt ist, mit Wirkung vom 1. Juli 1904 der Großherzoglichen Bürgermeisterei Nieder-Kainsbach zugeteilt werden wird.

Darmstadt, den 19. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Heppenheim a. d. B. betreffend.

Vom 22. April 1904.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikel 4 des Hessischen Gesetzes vom 17. Juli 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, dem Ziegenzuchtverein Heppenheim a. d. B. die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

Darmstadt, den 22. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Bekanntmachung,

die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

Vom 23. April 1904.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung der Kreise und Provinzen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei der nach dem Gesetz vom 28. September 1887, die Feldbereinigung betreffend, beschlossenen und in Ausführung begriffenen Feldbereinigung der Gemarkung Reuters, Kreises Lauterbach, die Gemarkungsgrenze gegen Brauerschwend, Kreises Alsfeld, reguliert worden ist und hierdurch die Grenzen der beiden Kreise Änderungen erlitten haben.

Darmstadt, den 23. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betreffend.

Vom 27. April 1904.

In Gemäßheit des Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen und der Verordnung vom 28. Februar 1903 über das Inkrafttreten dieses Gesetzes sind:

die Bezirkssparkasse Langen,
die Bezirkssparkasse Ortenberg,
die städtische Sparkasse zu Worms,
die Bezirkssparkasse Groß-Umstadt,
die Bezirkssparkasse Reinheim,
die Bezirkssparkasse Nidda,
die Bezirkssparkasse Groß-Bieberau,
die städtische Sparkasse zu Offenbach a. M.,
die Gemeindesparkasse Eschollbrücken,
die Bezirkssparkasse Gießen,
die Bezirkssparkasse zu Laubach

als öffentliche Sparkassen von uns anerkannt worden.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 27. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, den 9. Mai 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, die Deutsche Wehrordnung betreffend.

Bekanntmachung,
die Deutsche Wehrordnung betreffend.

Vom 19. April 1904.

Der nachstehende, durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichte Erlaß Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vom 25. März 1904, sowie die hierdurch genehmigten Abänderungen der Deutschen Wehrordnung (vgl. Regierungsblatt Nr. 68 vom 30. November 1901) werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 19. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. Js. will Ich die anliegenden Änderungen der Wehrordnung genehmigen.

Neapel, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

(gez). **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Taulicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten u. s. w.);
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben."

An den Schluß der Seite tritt an Stelle der bisherigen Anmerkung:

„*) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen."

§ 31.

In Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:
„Militärapotheker,"

§ 33.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 ist für
„zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt"
zu setzen:
„beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt".

Im zweiten Absatze der Ziffer 3 ist für „Unteroffiziere" zu setzen:
„Kapitulanten".

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:
„Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung."

Im ersten Absatze der Ziffer 10 ist für
„bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte"
zu setzen:
„bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs".

An Stelle des 2. und 3. Absatzes der Ziffer 10 ist zu setzen:
„Sie darf erfolgen:
für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:
durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,
für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:
durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.*)
Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen."

An den Schluß der Seite tritt nachstehende Anmerkung:
„*) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigefügt."

Anlage 5.
Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

§ 37.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs nicht mehr erfolgen kann."

§ 42.

In Ziffer 1 ist hinter b einzufügen:
„c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3a)."
Ziffer c wird d.

Als Ziffer e ist aufzunehmen:

„e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.*)"

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,54 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben."

In Ziffer 2 und 3 ist für „(Ziffer 1a und b)" zu setzen:

„(Ziffer 1a bis c)."

§ 46.

In Ziffer 6 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatze und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 49.

In Ziffer 1 und 6 ist für „1. Oktober" zu setzen:

„1. September".

§ 51.

In Ziffer 3 und 4 ist für

„15. April"

zu setzen:

„1. Mai".

§ 63.

In Ziffer 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 64.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend."

§ 68.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 sind die Worte:

„vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und"

zu streichen.

Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

§ 71.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission maßgebend."

§ 80.

Dem letzten Absatze der Ziffer 3 ist anzufügen:

„Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren."

§ 81.

Ziffer 1 lautet:

„1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine)-teile, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit."

§ 82.

In Ziffer 2c lautet bb:

„bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist."

§ 84.

Die Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Genehmigung der Ober-Ersatzkommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen- (Marine-) teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitze eines gültigen Meldescheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist."

§ 89.

Die Ziffer 5c erhält folgende Fassung:

„c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1), und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen."

§ 90.

In Ziffer 2a tritt hinter „der zweiten Klasse" ein Anmerkungszeichen†) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten."

In Ziffer 2b tritt hinter „der ersten Klasse" ein Anmerkungszeichen††) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten."

In Ziffer 2c wird hinter „Reifeprüfung": „(Schlußprüfung)" eingefügt.

In Ziffer 4 Absatz 1 werden die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse" ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse".

In Ziffer 4 Absatz 2 wird hinter „Reifezeugnissen" eingeschaltet: „(Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung)".

Ziffer 8 ist zu streichen.

§ 91.

An Stelle der Ziffer 3 treten die folgenden Ziffern 3 und 4:

„3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89, 7).

4. Über die Prüfung selbst siehe Anlage 2."

Anlage 2 — Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

§ 94.

Absatz 3 der Ziffer 1 ist zu streichen.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden."

§ 103.

Der 4. Absatz der Ziffer 7 ist zu streichen.

In dem 4. Absatze der Ziffer 10 ist hinter „Fabriken" ein Anmerkungszeichen zu setzen.*)

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter."

§ 121.

Ziffer 1b erhält folgende Fassung:

„b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufrufe zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären."

Die Ziffer 2b erhält folgende Fassung:

„b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken II., IX., X. und XVII. Armeekorps, alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben."

§ 125.

In Ziffer 2a ist für „einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen" zu setzen:

„einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen."

Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienste angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;

c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

Über das Verfahren siehe §§ 128 und 129.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden."

In Ziffer 4 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Auch dürfen, soweit es die militärischen Interessen erfordern, die Offiziere und Mannschaften der Berufsfeuerwehren in den Festungen ohne weiteres von der Einberufung zu den Truppen befreit werden."

§ 126.

In Ziffer 1 wird zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen."

§ 127.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 ist zu streichen:

„an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles".

Hinter § 128 ist einzufügen:

„§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.
2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.
3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung."

Muster 24. Liste der vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Zivilhandwerker der Bekleidungsämter.

Muster 6.

Spalte 13 lautet:

„Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes."

In der Anmerkung ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen."

In der Anmerkung 5 ist zu streichen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken"

und dafür zu setzen:

„Es".

Muster 7.

In der Anmerkung 1 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtliche auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen."

Muster 11.

In der 5. Spalte sind der Unterabschnitt „Körperliche Fehler" und die bezüglichen Querlinien der Spalte zu streichen.

Anmerkung 1 lautet:

„1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt."

Muster 14

erhält folgende Fassung:

„**Muster 14** zu § 79.

Übersicht

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) .....

für das Jahr.....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Bezirk	In den alphabetischen und Restantenlisten werden im **Aushebungsbezirk** oder im **Auslande Geborene** geführt					Von den in Spalte 6 geführten sind												Von den unter 18 Genannten sind ausgehoben				Freiwillig (einschließlich vor Beginn des militärpflichtigen Alters) eingetreten, soweit sie im Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren sind					
								dem Landsturm überwiesen			der Ersatzreserve überwiesen			der Marine-Ersatzreserve überwiesen			ausgehoben (ausschließlich der überzählig Gebliebenen)	für das Heer		für die Marine		in das Heer			in die Marine		Bemerkungen.
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	ausgeschlossen	ausgemustert	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen		zum Dienste mit der Waffe	zum Dienste ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	Einjährig-Freiwillige	Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, soweit sie nicht in Spalte 23 zu führen sind	sonstige Freiwillige	Einjährig-Freiwillige	sonstige Freiwillige	
	Und zwar: von den 20jährigen																										
	= = 21 =																										
	= = 22 =																										
	= = älteren																										

Anmerkungen:

1. Die ohne Entschuldigung ausgebliebenen und die in den Restantenlisten als unermittelt geführten Militärpflichtigen — gleichgültig, ob das Verfahren nach § 49, 7 gegen sie bereits eingeleitet oder schon beendet ist — sind in den Spalten 2 bis 6 außer Betracht gelassen.
2. In den Spalten 23—27 sind die vor dem militärpflichtigen Alter eingetretenen Freiwilligen in Klammer unter den Zahlen, in denen sie enthalten sein müssen, angegeben."

Muster 18.

In Zeile 11 ist statt „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung (Schlußprüfung)“ zu setzen.

Muster 20.

In der Überschrift der „Liste“ und der „Nachtragsliste“ wird für „im Bezirke des ..... Armeekorps“ gesetzt:

„im Landwehrbezirke .....“.

Die 8. Spalte „Bezirkskommando“ kommt in Wegfall.

Muster 21.

Unter „Erläuterungen“ ist als Ziffer 4 aufzunehmen:

„4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.“

Hinter Muster 23 ist einzufügen Muster 24 zu § 129:

„Muster 24 zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des .....korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando ..... kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19..... zurückzustellen sind.

Lfde. Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	Wohnung			Bemerkungen
					Ort	Kreis	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... 19.....

Der Vorstand des Bekleidungsamts des .....korps.

Bemerkung: Veränderungen (§ 129, 3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.“

Anlage 2.

§ 16 lautet:

„§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2."

Anlage 4

erhält folgende Fassung:

„Anlage 4 zu § 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vgl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitze eines Ausschließungs-, Ausmusterungsscheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheins befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

   Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inland erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu belehren sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

   Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

   Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen. (§ 111, 14 der Wehrordnung.) Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marine-Stationskommandos, welchen die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden. Muster a.

   Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen

Mannschaften (§ 109, 4b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bezw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatze der Ziffer 5 Gesagte.
7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

   Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist.

Muster b.

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des zweiten Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung.)

   Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100, 3 der Wehrordnung.)

   Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrags, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

   Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.
10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5—10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen."

Muster a.

1. Seite.

№ .....

(Dienststempel.)

Postkarte

An

das Königliche Bezirkskommando

zu .....

Marinesache.

2. Seite.

Vor- und Familienname. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Militärverhältnis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reiseziel.	Datum der Abmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben.	Stellung an Bord. — Befähigungszeugnis.	Dauer und Art*) der Reise oder Musterung.	Bezirkskommando.
Alfred Müller — 15. 12. 1868 Steglitz Teltow, Brandenburg	Bootsmannsmaat der Seewehr 2. Aufgebots — 1. 10. 1888	5. 10. 1903 — GeorgAdolph Stettin — Stralsund	—	Steuermann — Steuermann	14 Tage Fahrt A	Stettin

Ort Datum Das Seemannsamt.

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen:
Fahrt A = Nah- und Küstenfahrt,
= B = kleine Fahrt,
= C = mittlere und große Fahrt."

„Anlage 4.

Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der .....

geboren am ....ten..... zu ....., ist am

[redacted] ten [redacted] 19[redacted] vom .....

abgemustert worden.

....., den ....ten..... 19....

Stempel.

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb ..... unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung.
In der Größe eines Viertelbogens anzulegen."

„Anlage 5 zu § 33.

Verzeichnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde
1. Deutsch-Ostafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerun.	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo.	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea einschl. des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen.	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou.	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
1. Argentinien.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
2. Belgien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.
3. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergipe.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grào Pará.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(4. Brasilien.)	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	der südlich des 31. Breitengrads gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarias Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Stadt Goyaz
	h) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	soweit nicht a–i zuständig.
5. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b–k zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	die Provinz Fukien.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi und die Provinz Kuangtung mit Ausnahme der Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu, sowie die Insel Hainan.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Shinanfu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	die Provinzen Shansi, Houan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu der Provinz Schantung.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu und des Schutzgebiets von Kiautschou.
7. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
8. Congostaat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
9. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
11. Dänische Besitzungen.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Oer.
12. Dominikanische Republik.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
13. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.
14. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	die Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute-Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die Französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	das Französische Congogebiet mit Ausnahme der Französischen Besitzung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
16. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
17. Großbritannien und Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
18. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-India und die Nizams Dominions.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(18. Britische Besitzungen)	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Kolonie Sierra Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die Vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Come	die Britischen Kolonien an der Gold- und Niger-küste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das Britische Gebiet der Walfischbai.
	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a—n nicht zuständig.
19. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.
20. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Kap Suvero), sowie von Sicilien, die Provinzen Palermo und Trapani, sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria. (Küste der Provinz Palermo.)
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom, sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a—d nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
21. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b—d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Miye, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Ehime, Kagawa, Kochi, Tokushima, Tottori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
22. Korea.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Söul	Korea.
23. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
24. Luxemburg.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
25. Marocco.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Küste von der Mitte des Weges von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Weges zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Saffi und Mogador.
26. Mexiko.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexiko	Mexico.
27. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
28. Niederlande.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
29. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die Niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a—e nicht zuständig.
31. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
32. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
33. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(33. Persien.)	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	die Persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karungebiets bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman, sowie die gegenüberliegende Arabische Küste unter Ausschluß des Türkischen Gebiets.
34. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
36. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die Portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Delagoa-Bay)	die Portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die Portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a—c nicht zuständig.
37. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Vlaschka, Argesch, Muscheel, Dâmbovitza, Prahova, Ilfov, Jalomitza, Buseu, Romnic-Sarat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecutsch und Putna, sowie die Dobrudscha bis zur Türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Dorohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland:	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rostoff am Don	das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirkes, das Kubangebiet und das Gouvernement Stawropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terekgebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(38. Rußland.)	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	soweit a—k nicht zuständig.
39. Schiffer- (Samoa-)u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
40. Schweden und Norwegen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.
41. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel-Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
42. Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
43. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
45. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
46. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das Generalgouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die Unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des Roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Mutesarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana, sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(46. Türkei.)	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Constantinopel	1. die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und den dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Ausschluß der Sandjaks Bigha und Karassi, sowie derjenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind — die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuni, Sivas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirke des Präfekten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandjaks Konia und Nigde, sowie die Insel Tenedos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	das Mutesarriflik Jerusalem, der Sandschak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschak Kerak des Vilajets Syrien soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandschak Serwidsche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aidin, die Sandjaks Bigha und Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Inseln des Archipels.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	die Insel Kreta.
	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.
	n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	die Kreise Bela Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorfkreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna-Orechowitza, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliewo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Teteweu, Trojan, Berkowitza, Bela-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Belogradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Varna	die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorfkreis), Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslow und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Konstantinopel	soweit a—o nicht zuständig.
47. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Carácas	Venezuela.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
50. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirke des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Jowa Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New-York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Luisiana und Texas.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexico, Oklahoma, Tennessee sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	h) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	soweit a—g nicht zuständig.
51. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der unter militär. Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen).	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto Rico.
52. Zanzibar.	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
53. Zentral-Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costarica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras."

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, den 16. Mai 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Mainz betreffend. — 2) Verordnung, den Verkehr mit Automobilen betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Mainz betreffend.

Vom 5. Mai 1904.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. d. Mts. der Stadt Mainz die Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für nachverzeichnete Linien zu verleihen geruht:

a. Zentralbahnhof — Schillerplatz — Markt — Fischtor — Rheinbrücke — Kastel — Rheinallee — Kaiserstraße — Zentralbahnhof;

b. Bismarckplatz — Kaiser Karl-Ring — Rheinallee — Kaiserstraße — Bauhofstraße — Schusterstraße — Schöfferstraße — Augustinerstraße — Neutorstraße — Weisenau mit einer Umgehungslinie von Kirschgarten durch die Schönbornstraße — Holzhofstraße und Dagobertstraße;

c. Mombach — Hardenbergstraße — Bismarckplatz — Kaiser Wilhelm-Ring — Boppstraße — Neubrunnenstraße — Große Bleiche — Rheinstraße — Neutor mit einer Gleisverbindung von der stromabwärts gelegenen Brückenrampe nach der Großen Bleiche.

Der Abdruck der Konzessionsurkunde folgt nachstehend.

Darmstadt, den 5. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Bormet.

Ab-

Abschrift.

Konzessionsurkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Mainz.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Der Stadt Mainz verleihen Wir auf ihren Antrag Unsere landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer für die Beförderung von Personen, Gepäck und Marktgut im öffentlichen Verkehr bestimmten elektrischen Straßenbahn:

a. einer Linie Zentralbahnhof—Schillerplatz—Markt—Fischtor—Rheinbrücke—Kastel—Rheinallee—Kaiserstraße—Zentralbahnhof;

b. einer Linie Bismarckplatz—Kaiser Karl-Ring—Rheinallee—Kaiserstraße—Bauhofstraße—Schusterstraße—Schöfferstraße—Augustinerstraße—Neutorstraße—Weisenau mit einer Umgehungslinie von Kirschgarten durch die Schönbornstraße—Holzhofstraße und Dagobertstraße;

c. einer Linie Mombach—Hardenbergstraße—Bismarckplatz—Kaiser Wilhelm-Ring—Boppstraße—Neubrunnenstraße—Große Bleiche—Rheinstraße—Neutor mit einer Gleisverbindung von der stromabwärts gelegenen Brückenrampe nach der Großen Bleiche, unter folgenden Bedingungen:

§ 1.

1) Für den Bau und Betrieb der Bahnen sind das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, nebst den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, und die Bestimmungen über die Unterhaltung der von Nebenbahnen mitbenutzten öffentlichen Straßen und Wege vom 1. Juli 1890 maßgebend.

2) Den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen oder Verordnungen ist die Stadt Mainz als Unternehmerin der Bahn ohne weiteres unterworfen.

§ 2.

Zur Leitung des Betriebs der Bahn und der Unterhaltung ihrer Anlagen und Betriebsmittel ist von der Stadt Mainz ein erfahrener akademisch gebildeter Techniker anzunehmen, der für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist. Seine Ernennung bedarf der Bestätigung, seine Dienstanweisung der Genehmigung Unserer Regierung. Sämtliche Beamte des Bahnunternehmens müssen Deutsche sein.

§ 3.

1) Die Stadt Mainz ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über die Verwaltung des Bahnunternehmens, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn erlassen wurden oder noch erlassen werden.

2) Die Staatsaufsicht wird von Unserem Ministerium der Finanzen und seiner Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen ausgeübt.

3) Außer der regelmäßigen Kontrolle kann Unsere Regierung auch, so oft sie es für nötig erachtet, einen oder mehrere Kommissäre mit der Prüfung des Zustandes der Bahn und des Betriebsdienstes beauftragen.

4) Die durch die staatliche Beaufsichtigung der Bahn entstehenden Kosten hat die Stadt Mainz zu tragen.

§ 4.

1) Die Bahnanlagen sind mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Betriebsmitteln nach den bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften und nach den von Unserer Regierung zu genehmigenden Plänen nebst ausführlicher Baubeschreibung herzustellen. Auch spätere Ergänzungen der Bahn- und sonstigen Anlagen und der Betriebsmittel dürfen nur nach Maßgabe vorher genehmigter Entwürfe vorgenommen werden.

2) Die Bahn muß so angelegt und betrieben werden, daß die Sicherheit des Straßenverkehrs und der bestehenden Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt, Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und fremdes Eigentum nicht beschädigt wird. Sie muß mit allen ihren Einrichtungen und Betriebsmitteln stets in solchem Zustande erhalten werden, daß die Personenbeförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise nach den von Unserer Regierung erlassenen oder genehmigten Vorschriften erfolgen kann.

3) Die Zuführung des elektrischen Arbeitsstromes an die Wagen mittelst einer über der Fahrbahn aufgehängten blanken Kupferdrahtleitung wird nur mit dem Vorbehalt gestattet, daß die Stadt Mainz auf ihre Kosten diese Anlage zu beseitigen und durch eine andere Einrichtung zu ersetzen hat, sobald Unsere Regierung dies anordnet. Eine solche Anordnung wird nur getroffen werden, wenn ein anderes System der Versorgung der Wagen mit elektrischer Betriebskraft in der Folge so vervollkommnet wird und sich anderwärts so bewährt hat, daß es auch unter den hier vorliegenden Verhältnissen der oberirdischen Stromzuführung vorzuziehen ist, auch die damit verbundenen Kosten nicht so erheblich sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung nicht mehr ergeben würde. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet Unsere Regierung.

4) Die Spurweite der Gleise soll 1,00 m betragen.

5) Die Schienen sind in die Straßenfahrbahn so einzubauen, daß der Fuhrwerksverkehr durch die Gleisanlagen in keiner Weise behindert wird.

6) Für die Benützung derjenigen Straßen, welche nicht in Eigentum oder Unterhaltung der Stadt Mainz stehen, bleiben besondere Bedingungen vorbehalten.

7) Die Führung der Bahn durch denjenigen Teil der Rheinstraße und der Großen Bleiche, welcher zwischen dem Endpunkte der Dampfstraßenbahn in der Nähe des Holzturms und dem Fischtore und zwischen der Karmelitenstraße und der Neubrunnenstraße liegt, wird nur unter dem Vorbehalte gestattet, daß die Stadt sich über die Mitbenutzung der in diesen Straßenteilen liegenden Gleise der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft mit derselben vor der Inbetriebnahme verständigt.

8) Die Stadt ist verpflichtet, sich den besonderen Bestimmungen zu unterwerfen, welche über die Konstruktion der Kreuzung der nach Mombach führenden Linie mit der Hafenbahn und über die Einrichtungen zur Sicherung des Betriebs auf der Kreuzungsstelle von Unserer Regierung werden getroffen werden.

§ 5.

1) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens bis zum 1. Oktober 1905 erfolgen.

2) Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und

Bauwerke der Bahn können von Unserem Ministerium der Finanzen besondere Fristen festgesetzt werden.

3) Falls diese Fristen nicht eingehalten werden, kann diese Konzession von Uns zurückgenommen werden.

§ 6.

1) Mit der Eröffnung des Betriebs hat die Stadt gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Mai 1884 einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach einem von Unserem Ministerium der Finanzen aufzustellenden und periodisch zu revidierenden Regulativ zu bilden.

2) Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen städtischen Fonds getrennt zu halten.

3) Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues der Leitungen und der Betriebsmittel. In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen dieses Fonds,
c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

4) Der Reservefonds dient zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel.

5) In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an den Baukapitalien, insoweit solches von Unserem Ministerium der Finanzen für erforderlich erachtet werden sollte,
b. die Zinsen des Reservefonds,
c. eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

6) Erreicht der Reservefonds die durch das Regulativ näher festzusetzende Summe von 1 Prozent der Anlagekapitalien, so können mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen die Rücklagen solange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

7) Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Über-

schüssen des und nötigenfalls der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig. Für die Rücklage geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

§ 7.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

a. die Festsetzung und Abänderung des Fahrplans bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde,
b. die Festsetzung und Änderung der Tarife unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde,
c. die freie Benutzung der Bahn steht Uns und Unserem Reisegefolge zu,
d. für die mit der Aufsicht betrauten Beamten sind auf Erfordern Unseres Ministeriums der Finanzen Karten zur freien Benutzung der Bahn auszufertigen.

Unserer Regierung bleibt vorbehalten, über den Betrieb der Bahn nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 8.

1) Die jährlich aufzustellende Betriebsrechnung ist nach den Vorschriften Unserer Regierung einzurichten.

2) Über jedes Betriebsjahr ist ein Geschäftsbericht zu erstatten und Unserer Regierung in mehreren Exemplaren vorzulegen. Derselbe muß außer der abgeschlossenen Betriebsrechnung Angaben über die im Laufe des Jahres eingetretenen Änderungen an den baulichen Anlagen, den Einrichtungen und Betriebsmitteln, sowie in der Dienstorganisation und im Personalbestand, über die Leistungen der Betriebsmittel, über die zum Betriebe und zur Unterhaltung verwendeten Materialmengen und deren Kosten, über besondere Vorkommnisse beim Betrieb, über die finanziellen Ergebnisse desselben und über den Stand des Erneuerungs- und Reservefonds enthalten.

3) Sonstige von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachtete Nachweisungen, sowie deren Unterlagen sind von der Stadt Mainz auf ihre Kosten zu beschaffen und einzureichen.

§ 9.

Nach Eröffnung des Betriebs ist die Stadt Mainz zur Verstärkung der Kraftanlage, zur Vermehrung der Betriebsmittel, Gleise und Haltepunkte und zu ent-

sprechender Änderung der Bahnanlagen verpflichtet, wenn und soweit Unsere Regierung solches im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebs oder nach dem Verkehrsbedürfnis für erforderlich erachten sollte.

§ 10.

1) Sämtliche beim Betrieb der Bahn beschäftigte Personen müssen die für die Wahrnehmung ihrer Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen.

2) Die Führung der Motorwagen darf nur solchen Personen übertragen werden, die mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

3) Schaffner müssen mit der Einrichtung der Motorwagen soweit vertraut sein, daß sie dieselben zum Stillstand bringen können.

4) Den bei der Bahn angestellten Ingenieuren, Bahnmeistern, Weichenstellern, Betriebskontrolleuren, Schaffnern und den mit der Bewachung der Bahnanlagen betrauten Bediensteten können auf Antrag der Stadt von Unserer Regierung die Befugnisse der Bahnpolizeibeamten beigelegt werden. Alsdann finden auf sie die Bestimmungen in Abschnitt VI der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der dort in § 49 erwähnten Bestimmungen für die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten andere von Unserer Regierung zu erlassende Vorschriften treten.

5) Die von der Stadt Mainz zu erlassenden Dienstanweisungen für das im äußeren Betriebsdienste verwendete Personal sind Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11.

Der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Stadt Mainz die nachstehenden Bedingungen zu erfüllen:

A. Es bleibt vorbehalten, über die Leistungen der Bahn für die Zwecke des Postdienstes besondere Vorschriften zu erlassen.

B. 1) Für den Betrieb der Bahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen möglichst vollkommen sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanken Arbeitsleitungen der Bahn oberirdisch kreuzen, über den Arbeitsleitungen geerdete Schutzdrähte gezogen werden, durch die eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte verhindert oder unschädlich gemacht wird. Die oberirdischen Speiseleitungen der elektrischen Bahn sind an den Kreuzungsstellen aus isoliertem Draht herzustellen.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dies durch die Reichstelegraphenverwaltung zu erfolgen. Ferner müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden eisernen Träger, die zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Teilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Teilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag und im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4) An denjenigen Stellen, an denen die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, müssen die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke hin mit geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verhinderung der Berührung mit den Schwachstromleitungen versehen werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5) Sind wegen des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

6) Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der Ober-Postdirektion in Darmstadt ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichspostbehörde und der Bahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen von der Unternehmerin zu treffen sind.

7) Sollten die Zuleitungen für den Betrieb der Bahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, so müssen dieselben tunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Werden Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechkabel von Starkstromkabeln gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm nebeneinander, so müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugewendeten Seite mit Zement-Halbmuffen von wenigstens 6 cm Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm und dergl.) eingebettet werden. Die Muffen müssen 50 cm zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel und bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Außerdem müssen an denjenigen Stellen, an denen die Starkstromkabel unterhalb der Schwachstromkabel, diese kreuzend, oder in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm neben ihnen verlegt werden sollen, die Schwachstromkabel zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren oder Muffen bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstellen nach jeder Seite hin etwa 1 m hinausragen. Von diesen Schutzvorkehrungen kann Abstand genommen werden, wenn die Starkstromkabel oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- u. s. w. Kanälen von mindestens 6 cm Wandstärke befinden.

8) Die Gleise der elektrischen Bahn dürfen außer bei Kreuzungen nicht über den Kabellagern der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinie hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders als über dem Kabellager anordnen, so sind anderweite Maßnahmen zur Sicherstellung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu treffen.

9) Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugnis nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb

der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten werden jedoch tunlichst zu solchen Zeiten vorgenommen werden, in denen der elektrische Betrieb ruht.

Beabsichtigt die Bahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, die zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt oder dem Kaiserlichen Telegraphenamt in Mainz rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

10) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, ist der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des Kaiserlichen Telegraphenamts in Mainz an die Betriebsverwaltung der Bahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt in dem Umfange und solange einzustellen, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist. Kommt die Bahnverwaltung dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Telegraphenverwaltung die Vermittelung der Aufsichtsbehörde anrufen.

11) Diese Bestimmungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem System von Siemens & Halske in Berlin.

§ 12.

Die Stadt Mainz ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

§ 13.

Diese Konzession erlischt am 1. Juni 1954.

§ 14.

1) Der Betrieb der Bahn kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

2) Sollte die Stadt Mainz die Bahn ganz oder teilweise veräußern oder den Betrieb einem anderen Unternehmer überlassen wollen, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich. Die Stadt bleibt alsdann, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit wird, für alle durch ihre Übernahme und den Betrieb der Bahn entstandenen Verpflichtungen verantwortlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. Mai 1904.

(L. S.) (gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Gnauth.

Verordnung,

den Verkehr mit Automobilen betreffend.

Vom 30. April 1904.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Gesetzes, den Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, vom 26. März 1904 für die Monate Juni und Juli 1904 hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jedes nicht auf Grund des § 5 der Verordnung, die Fahrräder und Automobile betreffend, vom $\frac{\text{10. Oktober 1899}}{\text{26. März 1904}}$ bei einem Kreisamt eingetragene, der Beförderung von Personen dienende Automobil, welches vorübergehend im Großherzogtum Hessen verwendet wird, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus den lateinischen Buchstaben G. B. und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 2.

Das Kennzeichen (§ 1) ist auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle in kreisrunder Form entweder auf der Wandung des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit glatter Oberfläche anzubringen.

Die Buchstaben müssen über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen den Buchstaben, zwischen diesen und der Erkennungsnummer, sowie zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung von Verzierungen auf dem weißen Grunde und an dem Kennzeichen (§ 1) ist unzulässig.

Das Kennzeichen ist stets in lesbarem Zustande zu erhalten und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 3.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 1) sind solche Automobile befreit, welche nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften in demjenigen deutschen Bundesstaate, in welchem sie registriert sind, mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sind, welches aus einem besonderen Merkmal zur Bezeichnung des Verwaltungsbezirks oder Bundesstaats und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 4.

Außer dem Kennzeichen (§ 1) dürfen andere Bezeichnungen, auch wenn sie in der Heimat des Besitzers des Automobils vorgeschrieben sind, nicht geführt werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Darmstadt, den 30. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 19. Mai 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend. — 3) Verordnung, die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten betreffend.

Bekanntmachung,

die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 20. April 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Januar 1903 — Großherzogliches Regierungsblatt Nr. 7 von 1903 — bringen wir die nachstehende Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 20. April 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 genehmigen wir, daß die §§ 4, 10, 13, 15, 24, 25 und 34 des Gesellschaftsvertrags der Hessischen Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Darmstadt, die nachfolgende, den Beschlüssen der Generalversammlung der Gesellschaft vom 26. März 1904 entsprechende Fassung erhalten.

Darmstadt, den 20. April 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

(gez.) Rothe.

---

§ 4.

Grundkapital und Aktien.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 9000000 Mk. und wird zerlegt in:

65	Aktien zu . . .	100000	Mk.,
70	„ „ . . .	10000	„
125	„ „ . . .	5000	„
775	„ „ . . .	1000	„
800	„ „ . . .	500	„

Die Einzahlungen auf die vor Leistung des vollen Nennbetrags ausgegebenen Aktien werden von dem Aufsichtsrat eingefordert; die Zahlungsaufforderung muß wenigstens vier Wochen vor dem Zahlungstermin erfolgen.

Die Form der Aktien und das Verfahren bei Begebung derselben bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 10.

Beleihungskommission.

Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Gewährung von Darlehen durch die Bank wählt der Aufsichtsrat eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Kommission (Beleihungskommission). Der Kommission, deren Mitglieder zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein können, soll tunlichst ein Bausachverständiger und ein Landwirt angehören. Der Aufsichtsrat hat außerdem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu wählen.

§ 13.

Revisions-Ausschuß.

Die Generalversammlung hat einen aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionsausschuß zur Prüfung der Bilanz (§ 266, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs) zu bestellen. Zwei Mitglieder des Revisionsausschusses sind aus den Vertretern der bei der Bank beteiligten Kommunalverbände und Sparkassen zu entnehmen.

Der Revisionsausschuß hat sich davon zu überzeugen, daß die einzelnen Posten der Halbjahres- und Jahresbilanz, sowie deren Abschluß mit den Abschlüssen in den Büchern übereinstimmen. Er hat dabei die Abschlüsse in den Büchern durch Stichproben nachzuprüfen, die ordnungsmäßige Buchführung durch Vergleichung von möglichst vielen Einträgen mit den korrespondierenden Posten und mit den zugehörigen Belegen zu prüfen, sowie das Gewinn- und Verlustkonto einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Der Ausschuß kann sich hierbei durch Hülfspersonal unterstützen lassen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Bank sind, unbeschadet der Vorschrift des § 267, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, verpflichtet, dem Ausschuß jede zur Prüfung des Abschlusses erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 15.

Aufsichtsbehörde und Staatskommissar.

Die Gewährung aller Darlehen, sowie die Festsetzung der für den Vertrieb der Schuldverschreibungen zu gewährenden Bonifikationen und sonstigen Nebenvergütungen bedarf der Zustimmung des Staatskommissars.

Der Staatskommissar kann gegen die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats Einspruch erheben. Der Einspruch kann auch auf andere, als die im § 4, Absatz 1 des Hypothekenbankgesetzes angeführten Gründe gestützt werden. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Bis zum Erlasse einer Entscheidung, durch die der Einspruch verworfen wird, ist die Ausführung des beanstandeten Beschlusses auszusetzen.

Der Staatskommissar ist zu allen Sitzungen des Vorstandes und zu allen Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrats, der Beleihungskommission und der vom Aufsichtsrat etwa gebildeten besonderen Ausschüsse einzuladen; in seiner Abwesenheit können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Bei der Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung ist dem Staatskommissar von dem Antrag vor der Abstimmung Kenntnis zu geben.

Der Vorstand hat dem Staatskommissar alle wichtigeren Entschließungen vor deren Ausführung mitzuteilen, ihm namentlich über den Stand und den Gang der Geschäfte zu berichten und ihm auf Wunsch jederzeit Zusammenstellungen über die gewährten Darlehen, die ausgegebenen Schuldverschreibungen 2c. vorzulegen.

Wird in Ansehung eines von der Bank beliehenen Grundstücks die Zwangsvollstreckung betrieben oder ein solches zur Verhütung eines Verlustes übernommen, so hat der Vorstand dem Staatskommissar hiervon unter Angabe aller näheren Umstände Mitteilung zu machen.

Eine Zweigniederlassung darf die Bank nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten.

Gegen die Anordnungen des Staatskommissars ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Großherzogl. Ministerium der Finanzen) zulässig.

§ 24.

Wertsermittelung.

Für die Feststellung des für die Beleihung maßgebenden Werts eines Grundstücks und seines Reinertrags sind außer den Vorschriften des § 12 des Hypothekenbankgesetzes die folgenden Bestimmungen maßgebend.

Die Ermittelung des Werts eines Grundstücks hat nicht nur auf Grund der Abschätzung durch das zuständige Ortsgericht, sondern in der Regel auch noch auf Grund einer bei anderen geeigneten Staats- oder Gemeindebehörden oder Beamten einzuholenden Auskunft stattzufinden.

Die Ermittelung des Reinertrags eines Grundstücks hat — soweit tunlich — auf Grund einer bei dem zuständigen Ortsgericht oder bei anderen geeigneten Staats- oder Gemeindebehörden oder Beamten einzuholenden Auskunft zu erfolgen.

Der der Beleihung zu Grunde zu legende Betrag darf regelmäßig den Betrag nicht übersteigen, der auf Grund der ungünstigeren der beiden amtlichen Ermittelungen festgestellt wurde; die günstigere Ermittelung darf der Beleihung nur mit einstimmiger Genehmigung der Beleihungskommission zu Grunde gelegt werden.

Die Beleihungskommission kann die Einholung eines weiteren Gutachtens verlangen.

Bei hypothekarischen Darlehen im Betrag von mehr als 50000 Mk. hat der Beleihung tunlichst eine persönliche Besichtigung durch ein Mitglied der Beleihungskommission oder des Vorstandes vorauszugehen.

§ 25.

Beleihung.

Soweit nach dem § 3 Absatz 2 und nach dem § 23 ein Grundstück beliehen werden kann, finden die Vorschriften des § 11 des Hypothekenbankgesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1) Eine Beleihung an zweiter oder weiterer Stelle ist nur mit einstimmiger Genehmigung der Beleihungskommission und nur dann zulässig, wenn durch das gewährte Darlehen die durch die vorgehenden Belastungen gesicherten Forderungen getilgt werden und dafür Sorge getragen ist, daß die Hypothek der Bank sofort an die Stelle der für die getilgten Forderungen bestehenden Belastungen tritt.

   Besteht an einem Grundstück eine vorgehende Hypothek zugunsten der Bank oder der Großherzoglichen Landeskreditkasse, so kann dasselbe bis zu demjenigen Höchstbetrag weiter beliehen werden, der nach dem Ergebnis der dermaligen Wertermittelung bei der vorgehenden Beleihung zulässig gewesen wäre.

2) Die Beleihung darf die Hälfte des Wertes des beliehenen Grundstücks nur mit einstimmiger Genehmigung der Beleihungskommission übersteigen. Städtische Grundstücke dürfen bis zu drei Fünfteilen und landwirtschaftlich benutzte Grundstücke bis zu zwei Dritteilen des Wertes beliehen werden. Der die Summe von 170 000 Mk. übersteigende Betrag des von der Beleihungskommission festgestellten Beleihungswertes darf mit höchstens 50% beliehen werden.

3) Die an die Bank zu entrichtenden Zinsen dürfen bei städtischen Grundstücken drei Vierteile des von der Bank ermittelten Reinertrags des beliehenen Grundstücks nicht übersteigen und bei landwirtschaftlich benutzten Grundstücken nicht mehr als der Reinertrag betragen.

§ 34.

Geschäftsbericht (§ 28 H.-B.-G.).

Für die nach § 28 des Hypothekenbankgesetzes in dem Geschäftsbericht oder der Bilanz zu machenden Angaben gilt das Folgende:

1) In dem Falle der Nr. 1 des § 28*) sind Stufen von je 10000 Mk. zu bilden, und es ist die durchschnittliche Beleihung für jede Stufe anzugeben.
2) In dem Falle der Nr. 3 des § 28*) sind auch der Erlös der Zwangsversteigerung oder das Ergebnis der Zwangsverwaltung, sowie die Beträge anzugeben, mit welchen die Grundstücke von der Bank beliehen waren.
3) Im Falle der Nr. 4 des § 28*) sind auch die Übernahmspreise der Grundstücke, sowie die Beträge ersichtlich zu machen, mit denen dieselben von der Bank beliehen waren.
4) Sind Grundstücke, die von der Bank beliehen waren, von den bisherigen Besitzern freiwillig veräußert worden, so sind die Verkaufspreise, die bei der Beleihung angenommenen Schätzungswerte und die Beträge anzugeben, mit denen dieselben beliehen waren.

Ferner ist in dem Geschäftsbericht ersichtlich zu machen:

a. die Verteilung der rückständigen Hypothekenzinsen auf die verschiedenen Quartale, in denen sie fällig waren,
b. die Verteilung der Lombardgeschäfte auf die einzelnen Gattungen der beliehenen Wertpapiere unter Angabe der Höhe der Deckung nach dem Kurswerte,
c. die Verteilung der Guthaben bei Bankhäusern auf gedeckte und ungedeckte Guthaben,
d. die Verteilung der Verbindlichkeiten aus der Annahme von Geld zum Zweck der Hinterlegung nach den verschiedenen Kündigungsfristen,
e. der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus weiter begebenen noch nicht fälligen Wechseln.

Den Geschäftsbericht hat die Bank durch Vermittelung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen alljährlich den Landständen vorzulegen.

---

*) Nr. 1, 3 und 4 des § 28 H.-B.-G. lauten:

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahr bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst beteiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesamtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.

Vom 21. April 1904.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte am 29. Januar 1904 zu Hannover zum Zwecke der Abänderung des Staatsvertrags zwischen diesen Staaten über die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg vom 7. November 1901 — Regierungsblatt Nr. 37 von 1902 — abgeschlossene Staatsvertrag wird, nachdem der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, nebst Anlage zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 21. April 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Zum Zwecke der Abänderung des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg vom 7. November 1901, welcher nebst einigen durch den Staatsvertrag über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie vom 15. März 1902 bedingten, von den beiderseitigen Regierungen nachträglich vereinbarten Abänderungen zu Darmstadt am 12. Mai 1902 und zu Oldenburg am 26. Mai 1902 ratifiziert worden ist, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Oberfinanzrat Dr. Ferdinand Rohde;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Finanzrat Johann Meyer.

Die vorbenannten Bevollmächtigten haben unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehende Abänderungen dieses Staatsvertrags vereinbart:

Artikel I.

Der Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Als Gegenleistung zahlt die Hessische Regierung an die Oldenburgische Regierung jedesmal acht Wochen nach dem letzten Ziehungstage der Schlußklasse der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie

nach der 1. Lotterie 30 000 Mk.,
nach der 2. Lotterie 40 000 Mk.,

nach der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Lotterie je 36 000 Mk., nach der 9. sowie nach jeder folgenden Lotterie ebenfalls 36 000 Mk. Der letztere Betrag erhöht sich jedoch für jede volle Hundert ganze Lose, welche innerhalb des Großherzogtums Oldenburg in der 8. Lotterie über 3600 hinaus abgesetzt sein werden, um 1000 Mk.

Für die Feststellung des Losabsatzes kommen in Betracht

1) diejenigen Lose, welche von den innerhalb wie außerhalb des Großherzogtums Oldenburg wohnhaften Kollektören an Einwohner dieses Großherzogtums abgesetzt werden;
2) die von den unter 1 gedachten Kollektören an ihre im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Beauftragten und Wiederverkäufer abgesetzten Lose;
3) die von den im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollektören für Rechnung ihres Oldenburger Geschäfts gespielten Lose.

Von den einzelnen zu zahlenden Beträgen werden als Beitrag zu Tantiemen und Gratifikationen 1 3/4 Prozent gekürzt. Ergibt sich für die 9. und die folgenden Lotterien ein Betrag von mindestens 51 000 Mk., so werden anstatt 1 3/4 Prozent 11 3/4 Prozent zu Gunsten der Lotteriekasse gekürzt."

Artikel II.

Der Artikel 3 erhält nachstehende Fassung:

„Der gegenwärtige Vertrag soll für beide Teile unkündbar bis zur 28. Lotterie einschließlich Gültigkeit haben und jedesmal für weitere sechs Lotterien als verlängert gelten, wenn er nicht spätestens vor Abspielung der 3. Klasse der vorletzten Lotterie, für die er gültig ist, von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Sollte infolge der Gesetzgebung des Deutschen Reichs, insbesondere durch eine etwaige Erhöhung der Reichsstempelabgabe, der finanzielle Erfolg der Staatslotterie erheblich beeinträchtigt werden, so steht der Hessischen Regierung innerhalb acht Wochen, vom Tage der Veröffentlichung des betreffenden Gesetzes an gerechnet, ein Kündigungsrecht zu. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der laufenden Lotterie; erfolgt die Kündigung jedoch erst nach Beendigung der Ziehung der zweiten Klasse der Lotterie, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der nächstfolgenden Lotterie."

Artikel III.

1) In Artikel 10 Absatz 1 werden die Worte „und 3" gestrichen.
2) Der Artikel 10 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Durch Änderungen des Lotterieunternehmens, insbesondere auch im Bestande der Teilnehmer, wird der gegenwärtige Vertrag nicht berührt."

Artikel IV.

In Absatz 2 des Artikels 11 werden die Ziffern 1, 2, 5, 9, 13 und 19 durch die Ziffern 6, 8, 14, 20 und 26 ersetzt.

Artikel V.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Hannover bewirkt werden.

Der erwähnte Staatsvertrag hat hiernach nunmehr folgende Fassung erhalten:

Artikel 1.

Das Großherzogtum Hessen erhält mit Wirkung vom 1. August 1902 das ausschließliche Recht, die Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie im Bereiche des Herzogtums Oldenburg und der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld zu vertreiben.

Die Oldenburgische Regierung macht sich verbindlich, für die Dauer dieses Vertrags weder eine eigene Landeslotterie zu errichten, noch die Errichtung einer solchen zu genehmigen, noch sich an einer anderen Landeslotterie zu beteiligen.

Die Oldenburgische Regierung wird beim Landtage des Großherzogtums Oldenburg die Zustimmung zu einem Gesetze beantragen, welches den aus der Anlage zu diesem Vertrage ersichtlichen Inhalt hat. Kommt nicht bis zum 10. Februar 1902 ein der Anlage im wesentlichen entsprechendes Gesetz zur Publikation, so erlischt dieser Vertrag.

Artikel 2.

Als Gegenleistung zahlt die Hessische Regierung an die Oldenburgische Regierung jedesmal acht Wochen nach dem letzten Ziehungstage der Schlußklasse der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie

nach der 1. Lotterie 30 000 Mk.,
„ „ 2. Lotterie 40 000 Mk.,

nach der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Lotterie je 36 000 Mk., nach der 9. sowie nach jeder folgenden Lotterie ebenfalls 36 000 Mk. Der letztere Betrag erhöht sich jedoch für jede volle Hundert ganze Lose, welche innerhalb des Großherzogtums Oldenburg in der 8. Lotterie über 3600 hinaus abgesetzt sein werden, um 1000 Mk. Für die Feststellung des Losabsatzes kommen in Betracht:

1) diejenigen Lose, welche von den innerhalb wie außerhalb des Großherzogtums Oldenburg wohnhaften Kollektören an Einwohner dieses Großherzogtums abgesetzt werden;
2) die von den unter 1 gedachten Kollektören an ihre im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Beauftragten und Wiederverkäufer abgesetzten Lose;
3) die von den im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollektören für Rechnung ihres Oldenburger Geschäfts gespielten Lose.

Von den einzelnen zu zahlenden Beträgen werden als Beitrag zu Tantiemen und Gratifikationen 1 3/4 Prozent gekürzt. Ergibt sich für die 9. und die folgenden Lotterien ein Betrag von mindestens 51 000 Mk., so werden anstatt 1 3/4 Prozent 11 3/4 Prozent zugunsten der Lotteriekasse gekürzt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll für beide Teile unkündbar bis zur 28. Lotterie einschließlich Gültigkeit haben und jedesmal für weitere sechs Lotterien als verlängert gelten, wenn er nicht spätestens vor Abspielung der 3. Klasse der vorletzten Lotterie, für die er gültig ist, von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Sollte infolge der Gesetzgebung des Deutschen Reichs, insbesondere durch eine etwaige Erhöhung der Reichsstempelabgabe, der finanzielle Erfolg der Staatslotterie erheblich beeinträchtigt werden, so steht der Hessischen Regierung innerhalb acht Wochen,

vom Tage der Veröffentlichung des betreffenden Gesetzes an gerechnet, ein Kündigungsrecht zu. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der laufenden Lotterie; erfolgt die Kündigung jedoch erst nach Beendigung der Ziehung der zweiten Klasse der Lotterie, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der nächstfolgenden Lotterie.

Artikel 4.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Geldlotterien, soweit sie nicht Landeslotterien und deshalb nach Artikel 1 überhaupt ausgeschlossen sind, wird für das Gebiet des Großherzogtums Oldenburg oder einzelne Teile desselben nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen. Auch die Zulassung einer auswärtigen Geldlotterie im Großherzogtum bedarf der Zustimmung der Hessischen Regierung.

Die gleiche Zustimmung ist erforderlich für die von den Oldenburgischen Behörden zu erteilende Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher, innerhalb des Großherzogtums Oldenburg stattfindender Ausspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wenn der Gesamtpreis der Lose 50 000 Mk. übersteigt.

Die Zulassung öffentlicher, außerhalb des Großherzogtums Oldenburg stattfindender Ausspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen wird seitens der Oldenburgischen Behörden tunlichst eingeschränkt werden.

Ausspielungen, bei denen die eventuelle Zahlung eines Geldbetrags an Stelle der Sachgewinne in Aussicht gestellt wird, sind den Geldlotterien gleich zu achten.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Artikel 5.

Die Oldenburgische Regierung wird die Behörden des Landes anweisen, zulässigen Anträgen der Lotteriedirektion ungesäumt zu entsprechen und von dem Erfolge derselben der Lotteriedirektion Kenntnis zu geben, auch derselben in allen Fällen die in Lotterieangelegenheiten erwachsenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungsakten zur Einsicht mitzuteilen.

Artikel 6.

Zum Vertriebe der Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie im Großherzogtum Oldenburg Kollektöre anzustellen und Berechtigungen zum Losehandel zu erteilen, ist nur die Lotteriedirektion befugt.

Die Lotteriedirektion wird bei gleicher Garantie für guten Losabsatz und solides Geschäftsgebahren, sowie bei hinreichender Kautionsfähigkeit oldenburgischen Bewerbern den Vorzug geben.

Öffentliche Beamte aller Art, einschließlich Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger, Flurschützen, bleiben, solange sie im Dienste stehen, von der Anstellung als Kollektör und von der Zulassung als Losehändler ausgeschlossen.

Die Kollektöre und sonstigen gewerbsmäßigen Verkäufer von Losen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Oldenburgischen Behörden. Die Genehmigung wird insbesondere auch allen nicht in Oldenburg wohnhaften Kollektören der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie nur versagt werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die betreffenden Personen vorliegen.

Die Zurücknahme der Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung; sie ist außerdem gestattet, wenn die betreffenden Personen bei ihrem Gewerbebetriebe die Vorschriften dieses Artikels verletzen.

Den mit Genehmigung der Oldenburgischen Behörden angestellten bezw. zugelassenen Kollektören und Losehändlern ist nicht gestattet:

a. an Personen von zweifelhaftem Ruf oder an unzuverlässige Personen,
b. an Dienstmänner, Kellner oder ähnliche Gewerbetreibende,
c. an Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger und sonstige öffentliche Beamte Lose zum Wiederverkauf abzugeben oder sich solcher Personen zum Losverkauf zu bedienen,
d. Lose durch Anbieten oder Aufsuchen von Bestellungen von Haus zu Haus oder durch persönlichen Besuch als bisher Unbekannter oder durch Auslegung oder Verteilung von Bestellscheinen oder Bestellisten in Wirtshäusern oder an sonstigen öffentlichen Orten zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.

Die Hessische Regierung wird die Kollektöre und Losehändler für ihren Geschäftsbetrieb im Großherzogtum Oldenburg auch allen sonstigen Beschränkungen unterwerfen, denen sie für den Geschäftsbetrieb in Hessen unterliegen.

Die im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollektöre der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie dürfen an ihrem Geschäftslokal das für die Hessischen Kollektöre eingeführte, mit dem Landeswappen und der Inschrift:

„Kollektur" oder „Hauptkollektur der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie",

sowie der Angabe ihres Namens oder ihrer Firma versehene Schild führen.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Insbesondere darf also von diesem Zeitpunkte ab mit dem Vertriebe der Lose der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie begonnen werden, und wird den Gesuchen der Lotteriedirektion um Genehmigung von Kollektören und Losehändlern beschleunigte Erledigung zugesichert.

Artikel 7.

Auch die in Oldenburg angestellten Kollektöre der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, sowie die dortigen Händler mit Staatslotterielosen sind den Bestimmungen des Plans, der Geschäftsordnung und den sonstigen Anordnungen der Lotteriedirektion unterworfen, soweit sie mit diesem Vertrage und mit dem im Großherzogtum Oldenburg bestehenden Recht nicht in Widerspruch stehen.

Sollte sich ein Kollektör oder Losehändler durch eine Verfügung der Lotteriedirektion beschwert fühlen, so steht demselben Beschwerde an das Hessische Finanzministerium offen.

Von der Geschäftsordnung, von Änderungen derselben, von dem jedesmaligen Lotterieplan und von Anordnungen allgemeiner Art wird die Lotteriedirektion der Oldenburgischen Regierung durch Übersenden der betreffenden Drucksachen oder Schriftstücke Mitteilung machen.

Die Oldenburgische Regierung wird alsbald nach Publikation des in Artikel 1 gedachten Gesetzes ihren Justizbehörden die von der Lotteriedirektion zu diesem Behufe in der erforderlichen Anzahl zu liefernde Geschäftsordnung für die Kollektöre mitteilen.

Die von der Lotteriedirektion den Kollektören etwa auferlegten Geldstrafen und Kosten sind auf Antrag der Lotteriedirektion von den zuständigen Behörden des Großherzogtums Oldenburg ohne Verzug einzutreiben und kostenfrei an die Lotteriedirektion zu übersenden.

Artikel 8.

Den Kollektören und Losehändlern darf wegen des Vertriebs von Losen der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie eine besondere Steuer oder Abgabe im Großherzogtum Oldenburg nicht auferlegt werden; sie unterliegen vielmehr wegen dieses Vertriebs nur den allgemeinen Steuergesetzen des Großherzogtums.

Artikel 9.

Es werden jährlich 2 Lotterien stattfinden.

Sollten einzelne Lotterien ausfallen, so fällt die in Artikel 2 vorgesehene Herauszahlung an Oldenburg für die betreffende Lotterie fort.

In bezug auf die in Artikel 3 festgesetzte Dauer des Vertrags sollen ausgefallene Lotterien stets als abgespielt gelten.

Fällt während der Vertragsdauer mehr als zweimal eine Lotterie aus, so kann die Oldenburgische Regierung von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß die Aussetzung der Lotterie durch einen Krieg, an dem das Deutsche Reich beteiligt ist, oder durch eine sonstige allgemeine Landeskalamität notwendig geworden ist.

Artikel 10.

Sollte sich die Hessische Regierung bewogen finden, während der Dauer des Vertrags die Landeslotterie gänzlich aufzuheben, so erlischt der Vertrag, und findet von der Zeit des Aufhörens der Lotterie an eine weitere Zahlung nach Maßgabe von Artikel 2 nicht statt.

Die Oldenburgische Regierung soll jedoch von dem Aufhören der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie sogleich, nachdem dies beschlossen worden ist, in Kenntnis gesetzt werden.

Durch Änderungen des Lotterieunternehmens, insbesondere auch im Bestande der Teilnehmer, wird der gegenwärtige Vertrag nicht berührt.

Artikel 11.

Die Hessische Regierung hat der Oldenburgischen Regierung auf deren Wunsch innerhalb 5 Wochen nach erhaltener Aufforderung mitzuteilen, wieviel Lose der zuletzt abgespielten Hessisch-Thüringischen Staatslotterie abgesetzt sind:

1) von Kollektören und Losehändlern, die im Großherzogtum Oldenburg wohnen, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:
   a. im Oldenburgischen Staatsgebiet,
   b. außerhalb desselben;
2) von nicht im Großherzogtum Oldenburg wohnhaften Kollektören und Losehändlern, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:
   innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets.

Die Oldenburgische Regierung kann das Verlangen nach dieser Mitteilung jedoch nur stellen nach der letzten Ziehung der 6., 8., 14., 20. und 26. Lotterie und außerdem, sobald feststeht, daß der Vertrag aufhört, sowie im Falle der Verlängerung des Vertrages (Artikel 3) nach jedesmaligem Ablauf der letzten Ziehung der zweiten Lotterie der neuen Vertragsperiode.

Artikel 12.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten sind der Entscheidung eines im Einzelfalle von den vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Schiedsgerichts zu unterbreiten.

Das Verfahren wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung ist von keinem Teil eine weitere Einwendung zulässig.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird den beiderseitigen Regierungen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden, und nach deren Eingang wird mit tunlichster Beschleunigung die Auswechselung der Genehmigungsurkunden stattfinden.

Anlage.

Artikel 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§ 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1) für das Gebiet des Großherzogtums bezw. für das Gebiet des Herzogtums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2) für das Gebiet der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Artikel 2.

Der Vertrieb von Losen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogtum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landesteils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

Artikel 3.

Der Verkauf von Losen der im Großherzogtum veranstalteten und genehmigten Lotterie (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogtum zugelassen sind (Artikel 2) oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum

oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 Mk. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Artikel 5.

Zur Erteilung der in Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1) für das Gebiet des Herzogtums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2) für das Gebiet der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden, und es ist die erteilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogtum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

Artikel 7.

Wer Lose oder Losabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 Mk. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogtum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. bestraft.

Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten den Vertrag unter Beidrückung ihres Siegels in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von welchen jeder Teil ein Exemplar an sich genommen hat.

So geschehen zu Hannover, den 29. Januar 1904.

(L. S.) (gez.) Dr. **Rohde.**

(L. S.) (gez.) **Meyer.**

Verordnung,

die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten betreffend.

Vom 25. April 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

§ 1.

Staatsbeamte sind, soweit nicht durch Gesetz ein anderes bestimmt ist, nicht verpflichtet, durch Bestellung einer Dienstkaution dem Staate Sicherheit für dessen Ansprüche aus ihrer Amtsführung zu leisten.

§ 2.

In den Fällen, in denen die Kaution nicht oder nicht ausschließlich zur Sicherstellung des Staates dient, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 3.

Die Dienstkautionen derjenigen Staatsbeamten, die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zur Leistung einer Kaution nicht mehr verpflichtet sind, sollen den Berechtigten zurückgegeben werden. Die Bestimmung der Frist und der sonstigen Voraussetzungen für die Rückgabe bleibt dem Ermessen der zuständigen Ministerien überlassen.

§ 4.

Für etwaige vor der Rückgabe der Kautionen bekannt werdende Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe wird in Höhe der erhobenen Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgültig entschieden ist.

§ 5.

Aufgehoben sind alle dem § 1 dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere § 6 der Bekanntmachung vom 12. Juni 1820, betreffend den Vollzug der Verordnung vom 2. März 1820 über das bei Einbringung der direkten Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beobachtende Verfahren, § 9 letzter Absatz und § 18 (insoweit er die Verpflichtung zur Kautionsstellung berührt) der Verordnung, die Organisation der Verwaltung der Hauptstaatskasse betreffend, vom 4. Juni 1879 und § 13 der Verordnung zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ꝛc. vom 14. Mai 1879.

§ 6.

Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die zuständigen Ministerien beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. April 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 25. Mai 1904.

Inhalt: 1) Gesetz, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Amtstitel der Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, des Gehülfen des Generalstaatsanwalts und der ersten und zweiten Staatsanwaltsgehülfen bei den Landgerichten betreffend.

Gesetz,

die Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Vom 31. März 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Abänderung des Gesetzes vom 9. März 1878, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der zweite Absatz des Artikels 9 des Gesetzes vom 9. März 1878 über die Gehalte der Volksschullehrer wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Rom, den 31. März 1904.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Amtstitel der Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, des Gehülfen des Generalstaatsanwalts und der ersten und zweiten Staatsanwaltsgehülfen bei den Landgerichten betreffend.

Vom 21. Mai 1904.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst zu verordnen geruht, daß die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, der Gehülfe des Generalstaatsanwalts und die ersten Staatsanwaltsgehülfen bei den Landgerichten den Amtstitel

„Aktuar",

sowie die dekretmäßig angestellten Hülfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die zweiten Staatsanwaltsgehülfen bei den Landgerichten den Amtstitel

„Aktuariatsassistent"

fortan zu führen haben.

Darmstadt, den 21. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 3. Juni 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer Geschäftsordnung des Denkmalrats für das Großherzogtum Hessen betreffend.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer Geschäftsordnung des Denkmalrats für das Großherzogtum Hessen betreffend.

Vom 17. Mai 1904.

Die nachstehend abgedruckte, auf Grund des Art. 32 des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend, von uns unterm heutigen erlassene Geschäftsordnung des Denkmalrats für das Großherzogtum wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 17. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Weber.

Dr. Stammler.

Geschäftsordnung

des Denkmalrats für das Großherzogtum Hessen.

§ 1.

Geschäftskreis.

Die Zuständigkeit des Denkmalrats erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (abgesehen von den Naturdenkmälern).

Dahin gehört die Pflege und der Schutz:

1) der Baudenkmäler,
2) der übrigen Werke der bildenden Künste, einschließlich des Kunstgewerbes,
3) der Altertümer,
4) der Urkunden.

Im einzelnen ist der Denkmalrat zuständig:

1) zur Eintragung der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler in die amtliche Liste (Denkmalliste) sowie zur Abgabe der Erklärung, daß der Denkmalschutz sich auf die in Privatbesitz befindliche Umgebung eines Baudenkmals erstrecke (Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend);
2) zur Löschung eines nach Ziffer 1 vollzogenen Eintrags in der Denkmalliste sowie zur Zurücknahme einer nach Ziffer 1 hinsichtlich der Umgebung eines Baudenkmals abgegebenen Erklärung (Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes);
3) zur Abgabe von Gutachten im Verwaltungsstreitverfahren auf Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, sei es, daß die Anordnung von Amts wegen oder auf Verlangen eines Beteiligten erfolgt (Artikel 32 Absatz 2 des Gesetzes);
4) zur Abgabe von Gutachten in Einzelfällen außerhalb eines Verwaltungsstreitverfahrens auf Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, sei es, daß die Anordnung von Amts wegen oder auf Wunsch eines Beteiligten erfolgt.

Dahin gehört beispielsweise die Begutachtung eines in den Geschäftsbereich der staatlichen Bauverwaltung fallenden Bauentwurfs (Art. 7 des Gesetzes) sowie ferner auch eine etwaige Begutachtung des von den Kreisämtern zu führenden Verzeichnisses der im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen Denkmäler (Art. 8 des Gesetzes);

5) zur Beratung von Angelegenheiten und Anregungen, welche den Denkmalschutz im allgemeinen betreffen, sei es auf Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, sei es auf Antrag eines Mitglieds des Denkmalrats.

§ 2.

Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Denkmalrats und sorgt für ihre pünktliche Erledigung sowie für die Vollziehung der Beschlüsse des Denkmalrats. Er hat auf die eingehenden Schriftstücke zu verfügen und sie geeignetenfalls zur Bearbeitung an Berichterstatter zu verteilen, die Entwürfe aller Berichte, Verfügungen u. s. w. zu zeichnen und die Reinschriften zu vollziehen. Bei den Sitzungen des Denkmalrats liegt dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlungen ob.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter desselben aus den Mitgliedern des Denkmalrats durch Großherzogliches Ministerium des Innern bestellt.

§ 3.

Schriftführer und Sekretär.

Der Denkmalrat wählt in jeder Sitzung oder bis auf weiteres einen oder mehrere Schriftführer, welchen die Führung des Sitzungsprotokolls obliegt.

Dem Denkmalrat wird seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Bearbeitung der laufenden Geschäfte ein Sekretär beigegeben, welcher den Sitzungen beizuwohnen befugt ist.

§ 4.

Aktensammlung (Registratur) und Einlaufverzeichnis.

Der Denkmalrat führt eigene Akten und hat dieselben ordnungsmäßig zu sammeln. Die Einläufe sind mit dem Geschäftszeichen D. R. zu versehen und in ein Einlaufverzeichnis einzutragen, in welchem auch die Erledigung zu wahren ist.

§ 5.

Diensträume und Personal, Schreibmaterialien.

Die für die Geschäfte des Denkmalrats erforderlichen Räume und die Beamten zur Besorgung des Registratur- und Schreibwesens sowie zu Botendiensten werden dem Denkmalrat von Großherzoglichem Ministerium des Innern überwiesen. In gleicher Weise wird ihm der Bedarf an Schreibmaterialien und dergleichen zur Verfügung gestellt.

§ 6.

Amtliche Bezeichnung und Dienstsiegel.

Der Denkmalrat führt die amtliche Bezeichnung: „Denkmalrat für das Großherzogtum Hessen".

Beschlüsse, welche auf Grund des Art. 10 Abs. 1 und 6 des Gesetzes ergehen, werden in der Ausfertigung mit dem Dienstsiegel des Denkmalrats versehen.

§ 7.

Tagungen.

Der Denkmalrat tritt mindestens einmal im Jahre zusammen und zwar in der Regel im Monat März.

Erscheint behufs Erledigung der Geschäfte eine wiederholte Tagung erforderlich, so hat der Vorsitzende bei Großherzoglichem Ministerium des Innern die Genehmigung zur Einberufung zu beantragen. Die Einberufung des Denkmalrats erfolgt durch den Vorsitzenden mittels besonderer Einladung an die Mitglieder. Sie soll — dringende Fälle ausgenommen — mindestens zwei Wochen vor der Tagung erfolgen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten. Jedem Mitglied steht es frei, bis zum Beginn der letzten Woche vor der Tagung eine Ergänzung der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden zu beantragen. Verspätete Anträge können auf Grund Mehrheitsbeschlusses des Denkmalrats und mit Zustimmung des Vorsitzenden zur Beratung zugelassen werden.

§ 8.

Verfahren bei den Verhandlungen.

Die Sitzungen des Denkmalrats sind nicht öffentlich.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist die nächste Sitzung mit gleicher Tagesordnung unbedingt beschlußfähig.

Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Denjenigen Mitgliedern, welche bei einer Sache selbst beteiligt sind oder in der Eigenschaft als Denkmalpfleger bereits ein von einem Beteiligten nachmals angefochtenes Gutachten abgegeben haben, steht für den betreffenden Fall lediglich beratende Stimme zu.

In dringlichen oder in minder wichtigen Fällen kann die Beschlußfassung des Denkmalrats auch schriftlich im Wege des Umlaufs bei den einzelnen Mitgliedern seitens des Vorsitzenden herbeigeführt werden. Auf Einspruch von mindestens drei Mitgliedern muß mündliche Beratung erfolgen.

Bei der Stimmenabgabe stimmen zuerst die Berichterstatter, zuletzt der Vorsitzende.

§ 9.

Sitzungsprotokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

Es muß enthalten:

1) die Namen der Anwesenden,
2) in Kürze den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse.

Auf Antrag eines Mitglieds ist auch das Abstimmungsergebnis aufzunehmen, auch kann jedes Mitglied verlangen, daß seine Abstimmung mit kurzer Begründung in das Protokoll aufgenommen werde.

Eine Abschrift des Protokolls ist dem Großherzoglichen Ministerium des Innern mitzuteilen.

§ 10.

Ausschüsse.

Innerhalb des Denkmalrats werden ständige Ausschüsse gebildet und zwar je ein Ausschuß für:

1) die Baudenkmäler in der Provinz Starkenburg,
2) „ „ „ „ „ Oberhessen,
3) „ „ „ „ „ Rheinhessen,
4) die übrigen Werke der bildenden Künste, einschließlich des Kunstgewerbes, und die Altertümer in der Provinz Starkenburg,

5) desgleichen in der Provinz Oberhessen,
6) " " " " Rheinhessen,
7) die Urkunden des Großherzogtums.

Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln gewählt und sollen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn niemand widerspricht. Ein Mitglied kann zugleich mehreren Ausschüssen angehören.

Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Hinsichtlich des Verfahrens bei den Verhandlungen der Ausschüsse finden die Vorschriften des § 8 entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende des Denkmalrats ist zu allen Ausschußsitzungen einzuladen; er ist befugt, auch in diesen jederzeit den Vorsitz zu übernehmen, jedoch steht ihm als solchem kein Stimmrecht zu.

Die Ausschüsse haben die Beschlußfassung des Denkmalrats vorzubereiten, insofern dies von dem Denkmalrat oder von dessen Vorsitzenden verlangt wird.

Wird eine Angelegenheit von dem Denkmalrat oder dessen Vorsitzenden zur endgültigen Erledigung an einen Ausschuß verwiesen, so hat dieser an Stelle des Denkmalrats zu beschließen, und daß dies der Fall ist, in dem Beschluß ausdrücklich zu erwähnen. Auf Antrag des Ausschusses oder eines Beteiligten oder auf Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern hat jedoch eine Beschlußfassung des gesamten Denkmalrats zu erfolgen.

Den Ausschüssen liegt ferner ob, die Sache der Denkmalpflege innerhalb ihres Geschäftsbereichs dadurch zu fördern, daß sie entsprechende Vorschläge allgemeiner Art (vergl. § 1, 5) dem Denkmalrat unterbreiten, die Denkmalpfleger in ihrer Wirksamkeit durch Übermittelung von Anregungen tunlichst unterstützen, auch auf Wunsch des Denkmalpflegers oder auf Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern Gutachten in Einzelfällen abgeben.

Bei Abgabe von Gutachten in Einzelfällen ist der Ausschuß berechtigt, durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Ausschußmitglieder noch ein weiteres Mitglied des Denkmalrats mit Stimmrecht in den Ausschuß zuzuwählen.

Die Ausschüsse können in hierzu geeigneten Fällen die Veröffentlichung ihrer Beschlußfassungen beschließen, ein bezüglicher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Die Regelung des Verhältnisses des Denkmalrats zu seinen Ausschüssen im einzelnen ist dem Denkmalrat selbst überlassen.

§ 11.

Verfahren bei Eintragungen in die Denkmalliste oder bei Abgabe der Erklärung, daß der Denkmalschutz sich auf die in Privatbesitz befindliche Umgebung eines Baudenkmals erstrecke.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 10 Abs. 1—5 des Gesetzes.

Das für die Beschlußfassung des Denkmalrats erforderliche Material wird von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern beschafft und dem Denkmalrat zur Benutzung, vorbehältlich der Rückgabe, mitgeteilt.

Die in Art. 10 Abs. 2 vorgeschriebene Anhörung des Kreisamts und des Denkmalpflegers kann durch Vermittelung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erfolgen.

Die in Art. 10 Abs. 3 vorgeschriebene Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten hat auf Veranlassung des Vorsitzenden durch Zustellung einer Ausfertigung des ergangenen Beschlusses zu erfolgen. Die Zustellung geschieht durch Vermittelung des zuständigen Kreisamts, welches dem Vorsitzenden die Zustellungsbescheinigung zu übersenden hat. Auch in Fällen des § 10, Abs. 6 liegt die Veranlassung der Benachrichtigung dem Vorsitzenden des Denkmalrats ob.

Der Beschluß des Denkmalrats oder im Fall des § 10 Abs. 6 der Beschluß des Ausschusses muß die Angabe enthalten, daß der Verfügungsberechtigte, unbeschadet der vorläufigen Wirkung der Benachrichtigung, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen, von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an, Beschwerde bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erheben kann, und daß der Eintrag oder die Erklärung, falls nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben werde, auch den Rechtsnachfolgern des Verfügungsberechtigten gegenüber wirksam werde. Auch soll der Beschluß den Hinweis enthalten, daß nach Eintritt der Rechtskraft auf das fragliche Baudenkmal bezw. die fragliche Umgebung eines Baudenkmals die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend, (Art. 9—17) sowie der Art. 24 und 37 Anwendung zu finden haben. Im Anhang zu dem Beschluß sollen diese Gesetzesartikel und diejenigen Artikel, auf welche dort Bezug genommen ist, im Wortlaut mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist bei Großherzoglichem Ministerium des Innern anzufragen, ob eine Beschwerde gegen den Beschluß eingelaufen ist. Verneinendenfalls ist eine Ausfertigung des Beschlusses, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern behufs Benachrichtigung des Kreisamts mitzuteilen.

Das Original der Denkmalliste wird bei dem Denkmalrat geführt.

§ 12.

Verfahren bei der Löschung eines Eintrags in der Denkmalliste oder bei Zurücknahme einer hinsichtlich der Umgebung eines Baudenkmals abgegebenen Erklärung.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 10 Abs. 6 des Gesetzes.

Liegt ein auf Löschung bezw. Zurücknahme gerichteter Antrag vor, so hat der Vorsitzende des Denkmalrats zunächst eine gutächtliche Äußerung des Ausschusses zu veranlassen. Spricht sich dieser für die Löschung oder Zurücknahme aus, so hat der Vorsitzende die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einzuholen. Nach Eingang derselben erfolgt die endgültige Beschlußfassung des Denkmalrats.

Von dem Beschluß sind der Verfügungsberechtigte und das Großherzogliche Ministerium des Innern in Kenntnis zu setzen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 13.

Vertreter der Staatsregierung.

Vertreter der Staatsregierung sind auf Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern berechtigt, den Verhandlungen des Denkmalrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 14.

Pflichten der einzelnen Mitglieder des Denkmalrats.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Sache der Denkmalpflege, soweit ihm möglich ist, dadurch zu fördern, daß es Vorschläge allgemeiner Art (vergl. § 1, 5) dem Denkmalrat unterbreitet und die Denkmalpfleger in ihrer Wirksamkeit durch Mitteilungen, Anregungen oder auf Wunsch auch durch Abgabe von Gutachten in Einzelfällen tunlichst unterstützt.

§ 15.

Geschäftsbericht.

Über die Tätigkeit des Denkmalrats hat der Vorsitzende alljährlich einen zusammenfassenden Geschäftsbericht an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu erstatten, der in geeigneter Weise amtlich veröffentlicht werden kann.

Darmstadt, den 17. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Weber. Dr. Stammler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 7. Juni 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, die Aufnahme einer 3%igen Staatsanleihe im Nennbetrage von 9 500 000 Mark zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend.

Bekanntmachung,

die Aufnahme einer 3%igen Staatsanleihe im Nennbetrage von 9500000 Mark zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend.

Vom 11. April 1904.

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1902, die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank betreffend (Regierungsblatt I Nr. 38), sollen 4 000 000 Mark, nach Artikel 3 des Finanzgesetzes für das Etatsjahr 1904 vom 26. März 1904 (Regierungsblatt I Nr. 8) sollen auf Grund der Ermächtigung in Kapitel 132 Titel 1 Ziffer II pos. 2 des Hauptvoranschlags für 1904 weiter 4 400 000 Mark, zusammen 8 400 000 Mark, im Wege des Staatskredits aufgebracht werden. Zur Beschaffung dieses Gesamtbetrags soll eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1897, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend (Regierungsblatt I Nr. 11), von der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung zu verwaltende 3%ige Staatsanleihe aufgenommen werden, deren Nennbetrag in Anbetracht des gegenwärtigen Kursstandes der 3%igen Hessischen Staatsschuldverschreibungen in abgerundeter Summe auf 9 500 000 Mark zu bemessen ist.

Zu diesem Zwecke werden von der Staatsschuldenverwaltung zu 3 % verzinsliche Staatsschuldverschreibungen über 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark unter den folgenden Bestimmungen ausgegeben:

1) Die Zinsen werden bei der Großherzoglichen Staatsschuldenkasse in Darmstadt, bei allen an die Großherzogliche Hauptstaatskasse ablieferungspflichtigen Großherzoglichen Kassen, bei der Hessischen Landeshypothekenbank sowie bei den besonders beauftragten Bankhäusern je am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres bezahlt.
2) Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder einen Teil derselben zurückzukaufen oder zur Einlösung mittelst Barzahlung des Nennbetrags mit vierteljähriger Frist zu kündigen.
3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Die Schuldverschreibungen dieser Staatsanleihe können in Buchschulden des Staates nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1898, die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs betreffend, umgewandelt werden.

Darmstadt, den 11. April 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 14. Juni 1904.

Inhalt: 1) Anweisung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62), betreffend die Abänderung dieser Verordnung. — 2) Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erweiterung des Amtsgerichtsbezirks Reichelsheim i. O. betreffend.

Anweisung

zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62), betreffend die Abänderung dieser Verordnung.

Vom 4. Juni 1904.

Zur Ausführung der vorgenannten Verordnungen und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1900 (Reg.-Bl. von 1901 S. 192) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bekanntmachung vom 17. Juli 1897 (Reg.-Bl. S. 132), betreffend die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, und die Anweisung zur Ausführung der erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 15. Dezember 1900 (Reg.-Bl. von 1901 S. 192 ff.) sind aufgehoben.

§ 2.

Sollen

1) nicht mehr volksschulpflichtige Kinder zwischen 13 und 14 Jahren, oder
2) junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren, oder
3) Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde, d. h. der Bürgermeisterei oder der besonders bestellten staatlichen Polizeiverwaltung, eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese muß die Lage der Werkstatt und die Art des Betriebs ergeben und erkennen lassen, ob und welche der unter 1—3 genannten Arbeiterklassen beschäftigt werden.

Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben. Die Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde zu sammeln und auf Verlangen den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden Arbeitgeber, der die in § 2 vorstehend erwähnte Anzeige erstattet, darauf hinzuweisen, daß

1) in den Räumen, in denen Personen der in § 2 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigt werden, eine Tafel auszuhängen ist, die den aus Anlage I ersichtlichen Auszug in deutlicher Schrift enthält; Anlage I.
2) in den Räumen, in denen Personen der in § 2 Ziffer 1 oder 3 vorstehend bezeichneten Art beschäftigt werden, ein nach Anlage XIII zur Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung von dem Betriebsunternehmer oder seinem Beauftragten zu führendes Verzeichnis an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist;
3) in den Räumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre über die in § 4 Absatz 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung (s. Ziffer XIV des in Anlage I abgedruckten Auszugs) zugelassene Zeit hinaus beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle eine nach Anlage II zu führende Tafel ausgehängt wird, auf der jeder Überarbeitstag vor Beginn der Überarbeit von dem Betriebsunternehmer oder seinem Beauftragten mit Tinte einzutragen ist. Anlage II.

§ 4.

Nach § 6 der Kaiserlichen Verordnung ist für Arbeiterinnen über 16 Jahre eine Überbeschäftigung bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends unter besonderen

Bedingungen an 60 Tagen im Jahre zulässig. Weitergehende Ausnahmen auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung sind nicht zulässig.

§ 5.

Werden für einzelne Werkstätten Ausnahmen nach § 7 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung beantragt, so finden die Bestimmungen der §§ 146, 150, 151 und 153 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung, wird nach § 7 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung eine anderweite Regelung der Arbeitszeit oder der Pausen beantragt, so finden die Bestimmungen der §§ 155—160 der genannten Ausführungsanweisung Anwendung.

§ 6.

Die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen nicht unter die Kaiserliche Verordnung. Im übrigen gelten für diese Werkstätten die Bestimmungen in den §§ 105—133c der Gewerbeordnung. Es gilt dies insbesondere hinsichtlich der Sonntagsruhe, der Verpflichtung minderjähriger Personen zum Führen von Arbeitsbüchern, der Führung von Lohnbüchern und der Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Erlaß der in § 120d der Gewerbeordnung näher bezeichneten Anordnungen.

§ 7.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Kraft.

Darmstadt, den 4. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Anlage I.

Auszug

aus der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts und von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren und für Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I. Die folgenden Bestimmungen finden, falls der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1) die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergl.) im großen erfolgt,
2) Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergl.) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3) Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4) die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

II. In jedem Arbeitsraum, in dem nicht mehr volksschulpflichtige Kinder zwischen 13 und 14 Jahren oder junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält.

III. Wer nicht mehr volksschulpflichtige Kinder zwischen 13 und 14 Jahren oder junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon vor Beginn der Beschäftigung der Bürgermeisterei oder der besonders bestellten staatlichen Polizeiverwaltung schriftlich nach näherer Bestimmung des § 2 der Ausführungsanweisung zur Kaiserlichen Verordnung Anzeige erstatten.

B. Besondere Bestimmungen für Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren.

IV. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

V. Kinder zwischen 13 und 14 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

VI. Kinder zwischen 13 und 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich, junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Samstag und den Tagen vor Festtagen nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den Übrigen muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag je vier Stunden nicht übersteigt.

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben die Teile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

X. In jedem Arbeitsraum, in dem Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter beiderlei

Geschlechts unter Angabe des Beginns und Endes der Arbeitszeit und des Beginns und Endes der Pausen von dem Betriebsunternehmer oder seinem Beauftragten auszuhängen.

C. Besondere Bestimmungen für Arbeiterinnen über 16 Jahre.

XI. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Samstagen und den Tagen vor Festtagen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 ½ Uhr abends und 5 ½ Uhr morgens fallen. Am Samstag sowie an Tagen vor Festtagen ist die Beschäftigung nach 5 ½ Uhr nachmittags verboten.

XII. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen über 16 Jahre eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

XIII. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen, also in der fünften und sechsten Woche nach der Niederkunft, nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

XIV. Über die in Ziffer XI festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahr beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird.

XV. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der Bestimmungen in Ziffer XIV über die in Ziffer XI festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit nach näherer Bestimmung in § 3 Ziffer 3 der Ausführungsanweisung zur Kaiserlichen Verordnung von dem Betriebsunternehmer oder seinem Beauftragten mit Tinte einzutragen ist.

Anlage II.

Tafel

zur Eintragung der Überarbeit in den Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion, § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).

Tag der Beschäftigung	Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen	Angabe der Tagesstunden, in welchen die Überarbeit geleistet wird	Bemerkungen

Bekanntmachung,

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 1. Juni 1904.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1904 (Reg.-Bl. Nr. 4) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

299) Appenheim im Amtsgerichtsbezirk Ober-Ingelheim (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 979, Fl. VI Nr. 310, Fl. VII Nr. 260, Fl. IX Nr. 375, Fl. IX Nr. 376, Fl. X Nr. 596) mit dem 15. April 1904,
300) Beedenkirchen im Amtsgerichtsbezirk Zwingenberg mit dem 1. Juni 1904,
301) Birkert Breuberger Seits im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. Mai 1904,
302) Birkert Habitzheimer Seits im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. Mai 1904,
303) Dintesheim im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 20. April 1904,
304) Dorf-Erbach im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 65, 83 1/10, 152, Fl. II Nr. 11, 12, 13, 38, 136, 170, 175 5/10, 188, 199 und Fl. VIII Nr. 1) mit dem 20. April 1904,
305) Dorndiel im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 1. April 1904,
306) Drais im Amtsgerichtsbezirk Mainz (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 5 und 6) mit dem 1. April 1904,
307) Eichelhain im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 25. März 1904,
308) Eppelsheim im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 10. März 1904,
309) Erbuch im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 30. April 1904,
310) Erlenbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 20. April 1904,
311) Ernsbach im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 30. April 1904,
312) Feldheim im Amtsgerichtsbezirk Hungen mit dem 25. Mai 1904,
313) Frau-Nauses im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 10. Februar 1904,
314) Frau-Rombach im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 1. Juni 1904,
315) Freien-Seen im Amtsgerichtsbezirk Laubach mit dem 1. April 1904,
316) Frischborn im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 14. April 1904,
317) Gaulsheim im Amtsgerichtsbezirk Bingen mit dem 6. Juni 1904,

318) Götzenhain im Amtsgerichtsbezirk Langen (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 266 5/10, 267 und 1289 1/10) mit dem 15. April 1904,
319) Gorxheim im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 1. Mai 1904,
320) Höchst an der Nidder im Amtsgerichtsbezirk Altenstadt mit dem 15. April 1904,
321) Höchster Wald im Amtsgerichtsbezirk Altenstadt mit dem 15. April 1904,
322) Hohen-Sülzen im Amtsgerichtsbezirk Pfeddersheim (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 32, 62 und 63) mit dem 1. März 1904,
323) Holzheim im Amtsgerichtsbezirk Butzbach mit dem 20. Mai 1904,
324) Hopfmannsfeld im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 15. Juni 1904,
325) Hutzdorf im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 1. März 1904,
326) Kempten im Amtsgerichtsbezirk Bingen mit dem 1. April 1904,
327) Klein-Bieberau im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 10. Mai 1904,
328) König im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. April 1904,
329) Langen-Brombach Breuberger Seits im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 15. April 1904,
330) Langen-Brombach Fürstenauer Seits im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 15. April 1904,
331) Lauten-Weschnitz im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 15. April 1904,
332) Lauter im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 15. Mai 1904,
333) Linnenbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. April 1904,
334) Marienborn im Amtsgerichtsbezirk Mainz (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 68 und 69) mit dem 1. Juni 1904,
335) Mit-Lechtern im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. Juli 1904,
336) Nieder-Kinzig im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Juni 1904,
337) Ober-Erlenbach im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 18. April 1904,
338) Ober-Erlenbacher Wald im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 18. April 1904,
339) Ober-Mossau im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 1. Juli 1904,
340) Ober-Lais im Amtsgerichtsbezirk Nidda mit dem 1. Juni 1904,
341) Schwickartshausen im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 1. April 1904,
342) Staffel im Amtsgerichtsbezirk Zwingenberg mit dem 1. Juni 1904,
343) Udenheim im Amtsgerichtsbezirk Nieder-Olm (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 10 2/10, Fl. I Nr. 10 1/2, Fl. I Nr. 11, Fl. I Nr. 11 1/10, der vier mit Fl. I Nr. 10 sowie der drei mit Fl. I Nr. 10 1/10 und der fünf mit Fl. XI Nr. 219 bezeichneten Grundstücke) mit dem 26. Juni 1904,

344) Webern im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 10. Mai 1904,
345) Wiebelsbach im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 10. Februar 1904.

Es wird weiter zur Kenntnis gebracht, daß inzwischen auch für die nachstehend genannten Grundstücke:

a. Fl. III Nr. 268⁵/₁₀, 270⁵/₁₀, 271⁵/₁₀ der Gemarkung Bieber im Amtsgerichtsbezirk Offenbach (s. Nr. 132 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1903 in Nr. 8 des Reg.-Bl.),
b. Fl. I Nr. 250 der Gemarkung Wattenheim im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim (s. Nr. 296 der Bekanntmachung vom 3. Februar 1904 in Nr. 4 des Reg.-Bl.),

die bisher von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen waren, das Grundbuch angelegt worden ist.

Darmstadt, den 1. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

die Erweiterung des Amtsgerichtsbezirks Reichelsheim i. O. betreffend.

Vom 25. Mai 1904.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Orte Affhöllerbach, Stierbach und Kilsbach samt ihren Gemarkungen mit Wirkung vom 1. Juli 1904 an von dem Amtsgerichtsbezirke Höchst abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirke Reichelsheim i. O. zugeteilt.

Darmstadt, den 25. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 18. Juni 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Oberförstereien betreffend. — 3) Bekanntmachung, die David Elias Levinger-Stiftung in Mainz betreffend.

Bekanntmachung,

die Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen betreffend.

Vom 4. Juni 1904.

In Ausführung des Artikels 11 des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 werden hiermit über Bau und Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen, unter Aufhebung der Bestimmungen vom 29. Juli 1876, folgende Vorschriften gegeben:

I. Bauplatz.

§ 1.

Bei der Wahl des Platzes für einen Schulhausbau ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß er möglichst in der Mitte des Wohnbezirks liege, für den er bestimmt ist. Der Bauplatz muß trocken und — soweit es die Ortslage gestattet — hochwasserfrei sein und sich nicht an verkehrsreichen Straßen oder Bahnlinien oder in der Nähe von stehenden Gewässern, Dungstätten oder solchen gewerblichen Anlagen befinden, deren Betrieb starkes Geräusch verursacht, oder welche ungesunde oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten. Auch soll er möglichst auf bequemen Wegen erreichbar sein.

Der tiefste Punkt des Bauplatzes muß mindestens 0,50 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Die Fensterseiten der Schulzimmer müssen wenigstens 10 m von Gebäuden und von nachbarlichen Grundstücken entfernt bleiben. — Zunächst am Schulhause soll sich ein freier, trockener Platz befinden, der als Turn- und Spielplatz benutzt werden kann. Die Größe dieses Platzes ist so zu bemessen, daß für jedes Schulkind mindestens 3,0 qm, bei sehr beschränkten Raumverhältnissen jedoch nicht unter 1,5 qm angenommen werden. Dabei ist auf genügende Befestigung und rasche Entwässerung des Schulplatzbodens Rücksicht zu nehmen.

II. Bauliche Herstellung der Schulhäuser im allgemeinen.

§ 2.

Das Schulhaus soll womöglich unterkellert werden. Die Mauern und Wände müssen trocken und durch eine Isolierschicht gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit geschützt sein. Wo die Unterkellerung nicht möglich ist, soll durch geeignete Vorkehrungen für die Abhaltung der Grundfeuchtigkeit und Warmhaltung des Fußbodens Sorge getragen werden. Die Fußböden des Erdgeschosses sollen mindestens 0,5 m über dem höchsten Punkt der an das Gebäude anschließenden Erdoberfläche liegen.

Bei der Wahl der Materialien und Konstruktionen für die Umfassungswände, Scheidewände und Dächer soll die ortsübliche Bauweise in erster Linie maßgebend sein. Alles, was sich eigenartig aus den örtlichen Verhältnissen entwickelt hat, herkömmlich geworden und bewährt befunden ist, soll mit Sorgfalt beobachtet und weiter erhalten werden. — Wenn auch im allgemeinen für die Herstellung der Umfassungswände Massivbau aus Werksteinen, Bruchsteinen oder Backsteinen seiner Dauer und Feuersicherheit wegen besonders zu empfehlen ist, so soll doch sichtbares Fachwerk, zumal wenn Eichenholz verwendet werden kann, oder die Bekleidung des Fachwerks mit Schiefern oder Holzschindeln da, wo es landesüblich ist, keineswegs ausgeschlossen sein. Immer aber ist je nach dem verfügbaren Material den Regeln der Technik gemäß so zu konstruieren, daß die Umfassungswände standfest, für Nässe undurchlässig und wärmehaltend werden. Die Anwendung von Fachwerk an der Wetterseite ist nicht zu empfehlen, es sei denn, daß es mit Schieferung oder Schindelung versehen wird.

Jedes Schulhaus soll eine zweckentsprechende Blitzableiteranlage erhalten, sofern es nicht bereits durch höhere, mit solchen Anlagen versehene Nachbargebäude oder durch hohe Bäume hinreichend gegen Blitzschlag geschützt ist.

Wenn sich nicht in unmittelbarer Nähe des Schulhauses ein öffentlicher Brunnen befindet, so soll auf jedem Schulplatze ein Lauf- oder Pumpbrunnen mit gutem Trinkwasser angelegt werden. Ist eine Wasserleitung vorhanden, so sollen außerhalb des Gebäudes Hydranten, im Schulhause aber weitere Löschvorrichtungen angebracht werden. Auch ist in diesem Falle die Anlage von Brausebädern zu empfehlen.

III. Verkehrsräume.

§ 3.

Die Treppen sollen der Zahl der sie benutzenden Kinder entsprechend breit gemacht werden. Als Mindestbreite ist 1,30 m, als Steigung höchstens 16 cm und als Auftritt nicht unter 27 cm zu nehmen. Auch sollen die Treppen nicht in einem Laufe angelegt, sondern in Arme (am besten in zwei oder drei) mit dazwischen liegenden Ruheplätzen (Podesten) gebrochen werden. Ein starkes Geländer mit Handgriff ist an der inneren, freien Seite der Treppe unentbehrlich. Es ist so einzurichten, daß es von den Kindern nicht als Rutschbahn benutzt werden kann. Bei Schulhäusern mit mehr als vier Klassen sollen feuersichere Treppen mit abgeschlossenen Treppenhäusern angelegt werden.

Die Haustüren sollen nach außen aufschlagen und gegen Witterungseinflüsse entsprechend geschützt sein.

Die Treppen vor dem Hause (Freitreppen) müssen eine genügend große Plattform haben und können von drei Seiten zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als drei Stufen haben. Andernfalls sind sie mit Seitenwangen und Schutzgeländern zu versehen. Hohe Freitreppen sind möglichst zu vermeiden.

Die Gänge sollen den Schulkindern auch zum vorübergehenden Aufenthalt sowie zur Kleiderablage dienen können. Sie sind deshalb in einer Breite von nicht unter 2 m anzulegen, wenn nur ein Schulzimmer auf dem Gange liegt, und von nicht unter 2,50 m, wenn mehrere Schulzimmer auf ihn münden. In größeren Schulhäusern sind die Gänge der Zahl der Schulkinder entsprechend breiter zu halten. Hat ein erheblicher Teil der Schulkinder einen weiten Schulweg zurückzulegen, so empfiehlt sich die Anlage eines besonderen heizbaren Aufenthaltsraumes, wo bei schlechter Witterung nötigenfalls Schuhe und Kleider getrocknet werden können.

An den Eingängen zum Schulgebäude sind zum Reinigen des Schuhwerks Roste mit Gruben anzubringen. Außerdem empfiehlt es sich, geeignete Stellen der Gänge in der Nähe der Ausgangstüren mit Matten zu belegen.

IV. Schulzimmer.

§ 4.

Die Schulzimmer werden bei ein- und zweiklassigen Schulen am besten im Erdgeschosse eingerichtet. Sind bei größeren Schulen mehrere Stockwerke nötig, so ist es angemessen, das Erdgeschoß für die jüngeren, die übrigen Stockwerke für die älteren Kinder zu bestimmen.

Schulzimmer, deren Türen unmittelbar ins Freie führen, sind unzulässig. Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraum in unmittelbarer Verbindung stehen.

Die Westlage der Schulzimmer ist möglichst zu vermeiden. Für Zeichensäle empfiehlt sich die Nord-, für sonstige Unterrichtsräume am meisten die Ost- oder Südostlage. Bei größeren Schulen sind die Schulzimmer auf einer Seite des Ganges anzulegen. Mittelgänge sind tunlichst zu vermeiden. Die Schulzimmer müssen stets so gelegt werden, daß Störung durch den Straßenlärm möglichst vermieden wird.

Wo auf erhebliche Zunahme der Schulkinderzahl zu rechnen ist, sollen bei Neubauten entweder sofort weitere Schulzimmer mit hergestellt oder Vorkehrungen getroffen werden, so daß eine künftig notwendige Vergrößerung leicht ausgeführt werden kann.

Besteht die Schule aus mehreren Klassen, so muß für jede Klasse ein Schulzimmer vorhanden sein.

§ 5.

Die Größe des Schulzimmers ist von der Anzahl der Schulkinder abhängig (s. Artikel 3 des Volksschulgesetzes*). Für jedes Schulkind ist ein Flächenraum von mindestens 0,8 qm erforderlich, einschließlich des Raumes für Unterrichtsmittel, Lehrersitz (Katheder), für den Ofen samt Zubehör, sowie für die Gänge (siehe auch § 9). Die Überkleider, Mützen, Schirme und dergleichen sind nicht in den Schulzimmern, sondern auf den Gängen oder in besonderen Räumen unterzubringen. — Die lichte Höhe muß bei kleineren Schulzimmern mindestens 3,5 m, bei größeren wenigstens 3,75 m betragen. Der Gesamtluftraum für jedes Schulkind wird auf mindestens 3 cbm bestimmt. Die Länge der größten Schulzimmer soll nicht mehr als 10 m und die Breite

---

* Art. 3 des Volksschulgesetzes lautet:

Die Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren, nach Altersstufen und Kenntnissen geschiedenen Klassen (beziehungsweise bei kleineren Schulen in mehreren Abteilungen).

Die Schülerzahl einer Klasse darf 80 nicht übersteigen. Unter besonderen Umständen können einem Lehrer bis zu 100 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

An größeren in Klassen eingeteilten Schulen ist für jede Klasse ein besonderer Lehrer anzustellen.

höchstens 6,40 Meter betragen. Unterstützungen der Decken durch Pfosten oder Säulen sind unzulässig.

Die Fußböden sollen aus schmalen, wenigstens 2,5 cm starken gehobelten und gespundeten Brettern von hartem, nicht leicht splitterndem Holz hergestellt, dicht schließend verlegt und geölt werden. Auch sind Linoleum- oder andere fugenlose, warme Fußbodenbeläge auf geeigneter Unterlage zulässig. Die Fußböden sind im Interesse der Dauerhaftigkeit und der besseren Reinhaltung mindestens zweimal im Jahre mit staubbindendem Öl oder doch mit heißem Leinöl gründlich zu tränken.

§ 6.

Decken und Fußböden sind möglichst schalldicht herzustellen. Die Wände müssen glatt verputzt und mit einer lichten, warmen und giftfreien Farbe versehen sein. Der Anstrich muß mindestens alle zwei Jahre erneuert werden. Es ist zweckmäßig, die Wände bis zu einer Höhe von 1,2 bis 1,5 m in Holz zu verkleiden und dieses zu beizen oder zu ölen. Falls von Holzverkleidung abgesehen wird, sind die Wände auf gleiche Höhe in Ölfarbe zu streichen. In jedem Falle müssen scharfe Kanten und Ecken im Schulgebäude vermieden werden. Die Decken der Schulzimmer sind weiß zu streichen. Die Schulzimmertüren sollen mindestens 1,00 m lichte Weite haben. Sie müssen nach außen aufschlagen und werden am besten in der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Katheder wand oder in der Katheder wand angebracht, jedoch so, daß sie nicht den Verkehr auf den Treppen hemmen.

§ 7.

Die Fenster sind nur in einer Wand derart anzubringen, daß das Licht den Schulkindern von der linken Seite zugeführt wird. Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage mindestens $^1/_6$ und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude oder Bäume beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen. Diese Mindestmaße an Lichtfläche sind bei bogenförmig geschlossenen Fenstern entsprechend zu erhöhen. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht weniger als 1 m und die Breite der Fensterpfeiler nicht über 1,20 m betragen. Die Oberflügel der Schulzimmerfenster sollen um die untere Kante drehbar und mit einer Vorrichtung zum bequemen Öffnen und Schließen versehen sein. Die Fenster müssen außerdem so gefertigt werden, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungsvorrichtungen offen gehalten werden können. Statt

der üblichen Flügelfenster wird die Anbringung von Schiebefenstern für die Schulzimmer empfohlen. Wo es erforderlich ist, sind die unteren Teile durch Verwendung von Mattglas oder geripptem Glas undurchsichtig zu machen. Zum Schutz gegen direktes oder von gegenüberstehenden Gebäuden zurückgeworfenes Licht sind seitlich aufziehbare Vorhänge derart anzubringen, daß die Fenster auch bei zugezogenen Vorhängen geöffnet werden können. Die Vorhänge müssen die Fenster vollständig decken und sind aus einfarbigem hellen Stoff zu fertigen.

Werden die Schulzimmer abends benutzt, so ist für genügend helle Beleuchtung von der linken Seite der Schüler, mindestens durch Petroleumhängelampen mit weißen Blendschirmen, Sorge zu tragen.

V. Heizung und Lüftung.

§ 8.

Für größere Schulhäuser ist stets die Einrichtung einer Sammelheizung in Verbindung mit einer Lüftungsanlage anzuraten. Bei Einzelheizung sind Mantelöfen, womöglich mit Dauerbrandeinrichtung, aufzustellen. Ofenrohrklappen dürfen in keinem Fall an dem Ofen eines Schulzimmers angebracht werden. Die geringste Entfernung der nächsten Sitzplätze von den Öfen soll 1 m betragen.

In jedem Schulzimmer ist für reichliche Zuführung frischer Luft Sorge zu tragen. Zur Herbeiführung eines genügenden Luftwechsels sind außer den Fenstern und Türen noch weitere Einrichtungen für die Zuführung frischer Luft in Verbindung mit der Heizung und besondere verschließbare Abluftkanäle in den Wänden vorzusehen. Alle Luftkanäle sind so anzulegen, daß sie leicht gereinigt werden können.

VI. Einrichtung der Schulzimmer.

§ 9.

Die Schulbänke müssen der Größe der Schulkinder angemessen sein und allen pädagogischen und hygienischen Anforderungen völlig entsprechen. Im allgemeinen empfiehlt es sich, sie aus Schulbankfabriken zu beziehen, doch sollen Ausnahmen zulässig sein. Für die Einrichtung und Aufstellung der Bänke gelten die nachstehenden Grundsätze. Die erste Bankreihe muß von der Wand, an der sich der Lehrersitz befindet, mindestens 1,70 m, die letzte Bankreihe von der Rückwand mindestens 0,30 m entfernt sein. Der Abstand der Bänke von der Fensterwand hat mindestens 0,40 m,

die Breite der Mittelgänge mindestens 0,50 m und die des Ganges an der inneren Längswand mindestens 0,60 m zu betragen. Als Mindestmaße sind für die Plätze der Kinder je nach der Körpergröße anzunehmen:

a. an Sitzlänge:	b. an Bankabstand:
50 cm	66 cm
52 „	68 „
54 „	70 „
56 „	72 „

Bänke mit mehr als vier Plätzen sollen nicht beschafft werden, zweisitzige Bänke sind da vorzuziehen, wo der Raum ihre Aufstellung zuläßt. Die Schulbänke sind so aufzustellen, daß alle Schulkinder gut auf den Lehrer und auf die Tafel sehen können, der Lehrer aber die Klasse bequem überblicken und leicht zu den einzelnen Schulkindern gelangen kann.

Zur Aufstellung des Lehrertisches, des Stuhles und der Schultafel ist ein mindestens 1,20 m breiter und 2,5 m langer Fußtritt an der fensterlosen Vorderwand der Schulzimmer anzubringen. Die Schultafel soll matt sein und nicht glänzen. In allen Schulzimmern sind Thermometer in einer Höhe von 1,5 m über dem Fußboden aufzuhängen. Empfehlenswert ist die Aufstellung von Wasserspucknäpfen in den Schulzimmern und auf den Gängen, wie auch die Aufstellung von Waschzeug in den Schulzimmern. Ferner empfiehlt es sich, Bilderleisten mit verschiebbaren Haken in einer Entfernung von 25—30 cm unter der Decke in den Schulzimmern anzubringen.

Das gesamte Mobiliar des Schulzimmers ist in den Bauplan einzuzeichnen.

VII. Die Aborte.

§ 10.

Die Schüleraborte sollen in der Regel nicht im Schulhause selbst angebracht werden; wenn jedoch Wasserleitung und Kanalisation vorhanden sind und die Anlage der Schüleraborte an den Gängen völlige Sicherheit vor Eindringen von Geruch in das Schulhaus bietet, so können die Aborte auch im Haus zugelassen werden. Bei der Wahl des Platzes für die Aborte ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie so weit wie möglich von den Brunnen entfernt bleiben, auch die Ausdünstungen nicht durch den herrschenden Wind dem Schulhause zugeführt werden. Vom Schulzimmer oder der Lehrerwohnung aus soll eine Überwachung der Eingänge möglich sein. Die Abortgrube ist so herzustellen, daß sie dauernd dicht ist. Für eine zweckmäßige, gute

Entlüftung der Grube wie des ganzen Abortgebäudes ist Sorge zu tragen. Die Zugänge zum Abortgebäude sind durch Schamwände zu verdecken, und es sind für Knaben und Mädchen besondere Eingänge einzurichten. In der Regel ist für je 40 Knaben und je 25 Mädchen ein Sitz anzunehmen. Die zulässige Höchstzahl von Schulkindern für eine Klasse vorausgesetzt, sind hiernach für jede Knabenklasse zwei, für jede Mädchenklasse drei, für jede gemischte Klasse ebenfalls drei getrennte Sitzräume erforderlich. In einer gemischten Klasse sind von drei Sitzräumen zwei für die Mädchen zu bestimmen. Die Sitzräume sind von außen durch je einen besonderen Schlüssel, von innen durch einen Haken oder einen leicht beweglichen Riegel verschließbar zu machen; die Sitze müssen hinreichend hell beleuchtet werden. Freistehende Sitze sind andern vorzuziehen. Die Scheidewände zwischen den Knaben- und Mädchenaborten sind massiv, im allgemeinen bis zur Decke, mindestens aber bis 3 m Höhe aufzuführen; die Scheidewände von Aborten für Kinder desselben Geschlechts brauchen nicht massiv zu sein und müssen mindestens 2,20 m Höhe haben. Für alle Knaben einer Schule ist außerdem ein genügend großer Pißraum mit undurchlässigem, im Gefälle liegendem Boden und undurchlässigen Wänden, sowie mit getrennten Ständen notwendig. Die Herstellung einer vertieften, bis zu 50 cm breiten und mit Eisengitter verdeckten Pißrinne, sowie die Anbringung einer verschließbaren Lattentüre am Eingang zum Pißraum ist zu empfehlen. Insofern die Mittel es gestatten, ist ein gedeckter Gang zwischen Schul- und Abortgebäuden anzulegen. Die Wände der Aborte sind mit rauhem Spritzbewurf zu versehen, die Türen zu fandeln.

VIII. Lehrerwohnungen.

§ 11.

Die Lehrerwohnungen können entweder mit dem Schulgebäude vereinigt über oder neben den Schulsälen oder auch in einem besonderen Gebäude untergebracht werden. Im ersteren Falle sind besondere Eingänge und Treppenhäuser für die Lehrerwohnungen anzuordnen. Eine unmittelbare Verbindung zwischen Lehrerwohnung und Schulzimmer darf nicht stattfinden. Eine Anordnung von Lehrerwohnungen unter den Schulzimmern ist nicht zulässig. Jede Lehrerwohnung soll wenigstens vier bewohnbare und heizbare Räume von zusammen mindestens 70 qm und in der Regel nicht über 85 qm Grundfläche, ferner eine Küche von mindestens 10 qm Grundfläche und außerdem Vorratsraum, Abort, Waschküche, Boden und Kellerraum haben. Sind mehrere Lehrerwohnungen in einem Gebäude enthalten, so genügt eine

gemeinsame Waschküche. Die Lehrerwohnungen sollen in der Regel nicht mehr als 3 m lichte Höhe erhalten.

Es ist sehr wünschenswert, daß in Landgemeinden auch ein genügend großer, eingefriedigter Garten für den Lehrer beschafft wird. In Gemeinden, in welchen ein dem Inhaber der Schulstelle zur Nutzung überlassenes Schulgut vorhanden ist, muß für entsprechende Ökonomiegebäude gesorgt werden. Die Einrichtung von Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung in Schulgebäuden bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten. Sie soll nur dann erteilt werden, wenn die betreffenden Räumlichkeiten im Erdgeschoß angelegt und von den für die Schule erforderlichen Räumen vollständig getrennt werden, sowie einen besonderen Eingang erhalten.

IX. Mitwirkung technischer Behörden.

§ 12.

Die Entscheidung über die Wahl des Platzes und die der Bauausführung zu Grunde zu legenden Pläne darf erst dann erfolgen, wenn die Gutachten des Kreisgesundheitsamtes, des zuständigen Baubeamten und des Kreisschulinspektors eingeholt sind.

Diese Vorschrift gilt auch für die Herstellung von Erweiterungs- und größeren Erneuerungsbauten.

Kein neugebautes oder erweitertes Schulhaus darf bezogen werden, bevor durch die Gutachten des Kreisgesundheitsamtes und des zuständigen Baubeamten festgestellt ist, daß Mauern und Wände ausreichend trocken sind.

Vor der Entscheidung über die Wahl der Schulbank muß dem Kreisgesundheitsamtes, dem zuständigen Baubeamten und dem Kreisschulinspektor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 13.

Bei dem Neubau von Schulhäusern und, soweit es die Verhältnisse gestatten, auch bei wesentlicher Abänderung oder Erweiterung vorhandener Schulbauten sind die vorstehenden Bestimmungen alsbald in Anwendung zu bringen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen, die durch besondere Verhältnisse geboten erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten. Hinsichtlich der vorhandenen Schulgebäude, auch wenn sie einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung zurzeit nicht bedürfen,

wird den Kreisschulkommissionen empfohlen, soweit es nach Lage der Sache und den Verhältnissen der Gemeinden möglich erscheint, auf Herstellung einer Einrichtung, die den vorstehenden Bestimmungen entspricht, Bedacht zu nehmen und bei sich bietender Gelegenheit darauf hinzuwirken. Sollten sich jedoch Schulhäuser vorfinden, deren Einrichtung mit den Anforderungen der Gesundheitspolizei im Widerspruch steht, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Mißstände alsbald beseitigt werden.

Darmstadt, den 4. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

de Beauclair.

Bekanntmachung,

die Organisation der Oberförstereien betreffend.

Vom 13. Mai 1904.

Nachdem mehrfache Veränderungen in der Organisation der Oberförstereien stattgefunden haben, werden dieselben mit Allerhöchster Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 13. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Scharmann.

Änderungen,

welche in der Territorial-Organisation der Großh. Oberförstereien vom 9. Mai 1900 stattgefunden haben.

I. Provinz Starkenburg.

Abgang.	Zugang.
Oberförsterei Bensheim.	
An Oberförsterei Jugenheim.	
Von Gemarkung Auerbach: Der Privatwald II. Kl., soweit solcher zwischen dem Auerbacher und Zwingenberger Gemeindewald bezw. zwischen diesen Waldungen und den Domanialwald-Distrikten „Orbis" und „am Brunnenweg" liegt.	
Von Gemarkung Beedenkirchen: Die Parzellen Fl. 3 Nr. 75 und 76.	
An Oberförsterei Lorsch.	
Die Gemarkung Klein-Hausen.	
Oberförsterei Bessungen.	
An Oberförsterei Darmstadt.	
Aus Gemarkung Darmstadt: Die Fischerei- und Kameral-Domänen.	
An Oberförsterei Ober-Ramstadt.	
Von Gemarkung Roßdorf: Die Domanialwaldparzelle Fl. 8 Nr. 3.	
Oberförsterei Darmstadt.	
An Oberförsterei Dornberg.	Von Oberförsterei Bessungen.
Von Gemarkung Griesheim: Der Gemeindewald, die Privatwaldungen, der Domanialwald-Distrikt Griesheimer Eichwäldchen, sowie die Kameral-Domänen.	Aus Gemarkung Darmstadt: Die Fischerei- und Kameral-Domänen.
An Oberförsterei Kranichstein.	Von Oberförsterei Groß-Gerau.
Von Gemarkung Darmstadt: Die fiskalischen Parzellen Fl. 29 Nr. 344, Fl. 34 Nr. 31, 219 und 234 (Kastanienallee).	Aus Gemarkung Weiterstadt: Die Fl. 22—29 und die mit dem Domanialwald in Fl. 24 zusammenhängenden Parzellen Fl. 4 Nr. $90^1/_{10}$ und 132, sowie die neu eingetauschte Parzelle Fl. 21 Nr. 185.
	Von Oberförsterei Kranichstein.
	Aus Gemarkung Arheilgen: Die Domanialwald-Parzellen Fl. 15 Nr. 100 und Fl. 16 Nr. 157 (Täubcheshöhle).

Abgang.	Zugang.
Oberförsterei Dornberg.	
An Oberförsterei Gernsheim.	Von Oberförsterei Darmstadt.
Von Gemarkung Erfelden: Die Fischerei-Domänen.	Aus Gemarkung Griesheim: Der Gemeindewald, die Privatwaldungen, der Domanialwald-Distrikt Griesheimer Eichwäldchen, sowie die Kameral-Domänen.
Oberförsterei Groß-Gerau.	
An Oberförsterei Darmstadt.	
Von Gemarkung Weiterstadt: Die Fl. 22—29, sowie die mit dem Domanialwald in Fl. 24 zusammenhängenden Parzellen Fl. 4 Nr. $90^{1}/_{10}$ und 132, sowie die neu eingetauschte Parzelle Fl. 21 Nr. 185.	
Oberförsterei Jägersburg.	
An Oberförsterei Lorsch.	
Von Gemarkung Groß-Hausen: Die Fischerei-Domänen.	
Oberförsterei Isenburg.	
	Von Oberförsterei Offenbach.
	Die Gemarkungen: Forst Dreieich, Gehespitz (Hof), Götzenhain, Neuhof, Neu-Isenburg, Forst Offenbach, Offenthal, Philippseich, Sprendlingen.
Oberförsterei Jugenheim.	
	Von Oberförsterei Bensheim.
	Aus Gemarkung Auerbach: Die Privatwaldungen II. Kl., soweit dieselben zwischen den Auerbacher und Zwingenberger Gemeindewaldungen bezw. zwischen diesen und den Domanialwald-Distrikten „Orbis“ und „am Brunnenweg“ liegen.
	Aus Gemarkung Beedenkirchen: Die Parzellen Fl. 3 Nr. 75 und 76.

Abgang.	Zugang.
Oberförsterei Kelsterbach.	
	Von Oberförsterei Mitteldick. Aus Gemarkung Mitteldick: Der westlich der Bahn Frankfurt—Mannheim gelegene Teil exkl. der Abt. I und II (der Parzellen Fl. 3 Nr. $1^1/_{10}$, 2 und 4, Fl. 5 Nr. $1^6/_{10}$, 2, 4 und 8 und Fl. 6 Nr. $1^1/_{10}$).
Oberförsterei Kranichstein.	
An Oberförsterei Darmstadt. Von Gemarkung Arheilgen: Die Domanialwald-Parzellen Fl. 15 Nr. 100 und Fl. 16 Nr. 157 (Täubcheshöhle).	Von Oberförsterei Darmstadt. Aus Gemarkung Darmstadt: Die fiskalischen Parzellen Fl. 29 Nr. 344, Fl. 34 Nr. 31, 219 und 234 (Kastanienallee).
Oberförsterei Lampertheim.	
An Oberförsterei Lorsch. Von Gemarkung Lampertheim: Der Domanialwald in Fl. 64.	
Oberförsterei Langen.	
	Von Oberförsterei Mörfelden. Die Gemarkung Nauheimer Oberwald.
Oberförsterei Lorsch.	
	Von Oberförsterei Bensheim. Die Gemarkung Klein-Hausen. Von Oberförsterei Jägersburg. Aus Gemarkung Groß-Hausen: Die Fischerei-Domänen.
Oberförsterei Mitteldick.	
An Oberförsterei Kelsterbach. Von Gemarkung Mitteldick: Der westlich der Bahn Frankfurt—Mannheim gelegene Teil exkl. der Abt. I und II (die Parzellen Fl. 3 Nr. $1^1/_{10}$, 2 und 4, Fl. 5 Nr. $1^5/_{10}$, 2, 4, 8 und Fl. 6 Nr. $1^1/_{10}$).	

Abgang.	Zugang.
Oberförsterei Mörfelden.	
An Oberförsterei Langen. Die Gemarkung Nauheimer Oberwald.	
Oberförsterei Ober-Ramstadt.	
	Von Oberförsterei Bessungen. Aus Gemarkung Roßdorf: Die fiskalische Waldparzelle Fl. 8 Nr. 3.
Oberförsterei Offenbach.	
An Oberförsterei Isenburg. Die Gemarkungen: Forst Dreieich, Gehespitz (Hof), Götzenhain, Neuhof, Neu-Isenburg, Forst Offenbach, Offenthal, Philippseich, Sprendlingen.	
Oberförsterei Rothenberg.	
An Oberförsterei Wald-Michelbach. Von Gemarkung Unter-Schönmattenwag mit Corsika, Ludwigsdorf und Schönbrunn: Die Fl. 1, sowie die Fischerei-Domänen in der Ulfenbach.	
Oberförsterei Wald-Michelbach.	
	Von Oberförsterei Rothenberg. Aus Gemarkung Unter-Schönmattenwag mit Corsika, Ludwigsdorf und Schönbrunn: Die Fl. 1 und die Fischerei-Domänen in der Ulfenbach.

II. In Provinz Starkenburg und Rheinhessen gelegen.

Oberförsterei Gernsheim.	
	Von Oberförsterei Dornberg. Aus Gemarkung Erfelden: Die Fischerei-Domänen.
Oberförsterei Worms.	
	Von Oberförsterei Alzey. Der in der Königl. Bayer. Gemarkung Alsenborn gelegene Nieder-Flörsheimer Gemeindewald.

Abgang.	Zugang.

III. Provinz Rheinhessen.

Oberförsterei Alzey.

An Oberförsterei Worms.	
Der in der Königl. Bayer. Gemarkung Alsenborn gelegene Nieder-Flörsheimer Gemeindewald.	

IV. Provinz Oberhessen.

Oberförsterei Alsfeld.

An Oberförsterei Eudorf.	Von Oberförsterei Eudorf.
Von Gemarkung Hopfgarten: Die Parzellen Fl. 16 Nr. 154 und 159.	Aus Gemarkung Alsfeld: Die Abt. 4b des Distrikts Hahlgarten bezw. die Parzelle Fl. 52 Nr. 2.

Oberförsterei Bad-Salzhausen.

	Von Oberförsterei Bingenheim.
	Aus Gemarkung Dauernheim: Die Fl. 16.
	Von Oberförsterei Nidda.
	Aus Gemarkung Nidda: Sämtliche Teile der Gemarkung, welche westlich der Bahn Gießen—Gelnhausen einschließlich der Bahnlinie liegen.

Oberförsterei Bingenheim.

An Oberförsterei Bad-Salzhausen.	
Von Gemarkung Dauernheim: Die Fl. 16.	

Oberförsterei Burg-Gemünden.

	Von Oberförsterei Nieder-Ohmen.
	Aus Gemarkung Nieder-Ohmen: Die Parzellen Fl. 6 Nr. 81, $86^{5}/_{10}$, Fl. 7 Nr. 91 und 92, Fl. 34 Nr. $44^{5}/_{10}$.

Oberförsterei Eudorf.

An Oberförsterei Alsfeld.	Von Oberförsterei Alsfeld.
Von Gemarkung Alsfeld: Die Abt. 4b des Distrikts Hahlgarten bezw. die Parzelle Fl. 52 Nr. 2.	Aus Gemarkung Hopfgarten: Die Parzellen Fl. 16 Nr. 154 und 159.

Abgang.	Zugang.
Oberförsterei Feldkrücken.	
An Oberförsterei Ulrichstein.	Von Oberförsterei Ulrichstein.
Von Gemarkung Feldkrücken: Die Parzelle Fl. 8 Nr. 45.	Aus Gemarkung Altenhain: Den Domanialwald-Distrikt Kühruh (Fl. 3 Nr. 8 und 9).
Von Gemarkung Kölzenhain: Der Domanialwald in Fl. 4.	Aus Gemarkung Betzenrod: Die Parzellen Fl. 9 Nr. 1, 126 und 127.
Von Gemarkung Rebgeshain: Die Parzellen Fl. 3 Nr. 20 und 21.	Aus Gemarkung Bobenhausen II: Der Kölzenhainer Gemeindewald.
Von Gemarkung Ulrichstein: Die in den Fluren 32 bis 34 gelegenen, mit dem Hofgut Selgenhof verpachteten Parzellen.	
Oberförsterei Friedberg.	
	Von Oberförsterei Ober-Rosbach.
	Die Gemarkungen Bauernheim, Dorheim, Fauerbach bei Friedberg, Ossenheim, Rödgen und Schwalheim.
Oberförsterei Grebenhain.	
	Von Oberförsterei Konradsdorf.
	Aus Gemarkung Ober-Seemen: Der Volkartshainer Gemeindewald, Gemarkung Volkartshain.
	Von Oberförsterei Lauterbach.
	Die Gemarkungen Bannerod, Gunzenau. Aus Gemarkung Lanzenhain: Die Parzellen Fl. 18 Nr. 2 und Fl. 30 Nr. 13 und 16. Gemarkungen Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nieder-Moos, Reichlos, Veitshain.
Oberförsterei Grünberg.	
An Oberförsterei Nieder-Ohmen.	Von Oberförsterei Treis a. d. L.
Von Gemarkung Atzenhain: Der Domanialwald in Fl. 14.	Aus Gemarkung Geilshausen: Die Domanialwald-Parzellen Fl. 12 Nr. $158^{3}/_{10}$, $158^{5}/_{10}$, $158^{7}/_{10}$, Fl. 13 Nr. 3, Fl. 14 Nr. 312, sowie diejenigen in Fl. 17 und 18.
Oberförsterei Homberg.	
	Von Oberförsterei Kirtorf.
	Die Gemarkung Dannerod mit Neu-Ulrichstein.

Abgang.	Zugang.
Oberförsterei Kirtorf.	
An Oberförsterei Homberg. Die Gemarkung Dannerod mit Neu-Ulrichstein. An Oberförsterei Wahlen. Von Gemarkung Ober-Gleen: Die Parzelle Fl. 20 Nr. 71.	Von Oberförsterei Wahlen. Aus Gemarkung Kirtorf: Der Kirtorfer Gemeindewald.
Oberförsterei Konradsdorf.	
An Oberförsterei Grebenhain. Von Gemarkung Ober-Seemen: Der Volkartshainer Gemeindewald, Gemarkung Volkartshain.	Von Oberförsterei Nidda: Aus Gemarkung Wallernhausen mit Finkenloch: Die Parzellen Fl. 6 Nr. $109^{3}/_{10}$, $110^{1253}/_{10000}$, 126, 134, 135 und 136.
Oberförsterei Laubach.	
An Oberförsterei Lich. Gemarkung Nonnenroth.	Von Oberförsterei Lich. Gemarkung Villingen.
Oberförsterei Lauterbach.	
An Oberförsterei Grebenhain. Die Gemarkungen Bannerod, Gunzenau, von Gemarkung Lanzenhain: Die Parzellen Fl. 18 Nr. 2, Fl. 30 Nr. 13 und 16, Gemarkungen Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nieder-Moos, Reichlos und Veitshain. An Oberförsterei Ulrichstein. Von Gemarkung Hörgenau: Der Engelroder Kirchenwald.	
Oberförsterei Lich.	
An Oberförsterei Laubach. Gemarkung Villingen.	Von Oberförsterei Laubach. Gemarkung Nonnenroth. Von Oberförsterei Schiffenberg. Gemarkungen Dorf-Güll, Grüningen.

Abgang.	Zugang.
Oberförsterei Nidda.	
An Oberförsterei Bad Salzhausen. Von Gemarkung Nidda die westlich der Bahn Gießen-Gelnhausen gelegenen Teile einschließlich der genannten Bahnlinie. An Oberförsterei Konradsdorf. Von Gemarkung Wallernhausen mit Finkenloch: Die Parzellen Fl. 6 Nr. $109^{3}/_{10}$, $110^{1253}/_{10000}$, 126, 134, 135 136.	Von Oberförsterei Schotten. Aus Gemarkung Burkhards: Die Parzelle Fl. 27 Nr. 28.
Oberförsterei Nieder-Ohmen.	
An Oberförsterei Burg-Gemünden. Von Gemarkung Nieder-Ohmen: Die Domanialwaldparzellen Fl. 6 Nr. 81, $86^{5}/_{10}$, Fl. 7 Nr. 91 und 92, Fl. 34, Nr. $44^{5}/_{10}$. An Oberförsterei Grünberg. Von Gemarkung Göbelnrod: Der Göbelnroder Gemeindewald.	
Oberförsterei Ober-Rosbach.	
An Oberförsterei Friedberg. Die Gemarkungen: Bauernheim, Dorheim, Fauerbach bei Friedberg, Ossenheim, Rödgen, Schwalheim.	
Oberförsterei Schiffenberg.	
An Oberförsterei Lich. Die Gemarkungen: Dorf-Güll und Grüningen.	
Oberförsterei Schotten.	
An Oberförsterei Feldkrücken. Von Gemarkung Betzenrod: Die Parzellen Fl. 9 Nr. 1, 126 und 127. An Oberförsterei Nidda. Von Gemarkung Burkhards: Die Parzelle Fl. 27 Nr. 28.	

Abgang.	Zugang.
Oberförsterei Treis a. d. L.	
An Oberförsterei Grünberg.	
Von Gemarkung Geilshausen: Die Domanialwaldparzellen Fl. 12 Nr. $158^{8}/_{10}$, $158^{5}/_{10}$, $158^{7}/_{10}$, Fl. 13 Nr. 3, Fl. 14 Nr. 312 und diejenigen in Fl. 17 und 18.	
Oberförsterei Ulrichstein.	
An Oberförsterei Feldkrücken.	Von Oberförsterei Feldkrücken.
Von Gemarkung Altenhain: Der Domanialwalddistrikt Kühruh in Fl. 3 (Nr. 8 und 9).	Aus Gemarkung Feldkrücken: Die Parzelle Fl. 8 Nr. 45 (kameralfiskalisch).
Von Gemarkung Bobenhausen II: Der Kölzenhainer Gemeindewald.	Aus Gemarkung Ulrichstein: Die mit Hofgut Selgenhof verpachteten Parzellen in Fl. 32—34.
Die Gemarkung Kölzenhain exkl. Domanialwald in Fl. 4.	Von Oberförsterei Lauterbach.
Aus Gemarkung Rebgeshain: Die Parzellen Fl. 3 Nr. 20 und 21.	Aus Gemarkung Hörgenau: Der Engelroder Kirchenwald.
Oberförsterei Wahlen.	
An Oberförsterei Kirtorf.	Von Oberförsterei Kirtorf.
Von Gemarkung Kirtorf: Der Kirtorfer Gemeindewald.	Aus Gemarkung Ober-Gleen: Die Parzelle Fl. 20 Nr. 71.

№ 20.

Bekanntmachung,

die David Elias Levinger-Stiftung in Mainz betreffend.

Vom 4. Juni 1904.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der David Elias Levinger-Stiftung in Mainz die nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Ausführungsgesetzes erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht haben.

Darmstadt, den 4. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Stammler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 29. Juni 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Apotheker betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Regierungsblatt von 1903 Seite 151) betreffend. — 3) Bekanntmachung, das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, betreffend.

Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Apotheker betreffend.

Vom 10. Juni 1904.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai d. J., die Prüfungsordnung für Apotheker betreffend (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 150), bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntnis.

Darmstadt, den 10. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung der nachstehenden Prüfungsordnung für Apotheker seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Graf v. Posadowsky.

Prüfungsordnung für Apotheker.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1) die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2) das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehülfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3.

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

   Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

2) Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt u. s. w.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden. Muster 1.

3) Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der

Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 9.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 10.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1) drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2) zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3) zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2) und 3) werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11.

III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht, und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehülfen maßgebend sind.

Er hat:

1) mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2) mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3) Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apotheken-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12.

Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13.

Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14.

Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt. Muster 2.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

§ 15.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1) einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehülfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;
2) eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
b. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;

II. die praktische Prüfung:

A. die analytisch-chemische Prüfung;

B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;

III. die mündliche Prüfung:

A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;

B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21.

II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22.

II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1) zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2) die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3) die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23.

III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24.

III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1) mindestens zehn frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2) mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3) von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4) ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25.

Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26.

Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27.

Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht" (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend" (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28.

Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend" (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht" (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29.

Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A, beziehungsweise III A, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30.

Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Muster 3. Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

§ 31.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mark.

Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 Mark = . . .	72 Mark,
für Abschnitt III B	24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw.	44 „

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 34.

Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35.

Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehülfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehülfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehülfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen. Muster 4.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehülfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36.

Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehülfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaats, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehülfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt. Muster 5.

§ 37.

Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38.

Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Auf die Lehrlings-, Gehülfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehülfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehülfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehülfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehülfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehülfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehülfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehülfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Muster 1 (zu § 6).

Zeugnis

über

die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname) .....

geboren am .....ten ..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß er vom .....ten ..... 19..... bis zum

.....ten ..... 19..... in der von mir geleiteten Apotheke als

Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Lehrzeit.)

....., den .....ten ..... 19.....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

....., den .....ten ..... 19.....

.....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 2 (zu § 14).

Zeugnis

über

die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname) .....,

geboren am ..... ten ..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommission die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur ..... bestanden hat.

....., den ..... ten ..... 19.....

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

Muster 3 (zu § 30).

Zeugnis

über

die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) .....

geboren am .....ten..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß er vor der ..... Prüfungskommission

in ..... am .....ten..... 19..... die pharmazeutische

Prüfung mit der Zensur ..... bestanden hat.

....., den .....ten..... 19.....

(Siegel und Unterschrift der Behörde).

Muster 4 (zu § 35).

Zeugnis

über

die Tätigkeit als Apothekergehülfe

für den

Kandidaten der Pharmazie .....

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) .....

aus ..... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom .....ten..... 19..... bis zum .....ten..... 19..... in der von mir geleiteten Apotheke als Gehülfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, inwieweit der Gehülfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

....., den .....ten..... 19.....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken, daß Nachteiliges über den pp. nicht bekannt geworden ist.)

....., den .....ten..... 19.....

.....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 5 (zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname) .....

aus ..... am .....ten..... 19..... die pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in ..... mit der Zensur ..... bestanden und die Bestimmungen über die Gehülfenjahre mit dem .....ten..... 19..... erfüllt hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

....., den .....ten..... 19.....

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation
für

.....

als Apotheker.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Regierungsblatt von 1903 Seite 151) betreffend.

Vom 11. Juni 1904.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 149) bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 11. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Der Bundesrat hat beschlossen, den § 10 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze, wie folgt, zu fassen:

§ 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, bei dem die Ware wieder ausgeführt wird, ohne im Inlande eine Bearbeitung zu erfahren und ohne aus der zollamtlichen Kontrolle oder — im Postverkehr — aus dem Gewahrsam der Postverwaltung zu treten.

(3) Bei der Überführung von Fleisch auf ein Zollager gilt der Fall der unmittelbaren Durchfuhr nur dann als vorliegend, wenn, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen, bereits bei der Anmeldung des Fleisches zur Niederlage sichergestellt wird, daß eine Abfertigung des Fleisches in den freien Verkehr ausgeschlossen ist.

Berlin, den 9. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung,

das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, betreffend.

Vom 13. Juni 1904.

Zur Ausführung der von dem Bundesrat auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung vom 4. Mai 1904, Reichsgesetzblatt Seite 159) wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 der Vorschriften ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 und 5 der Vorschriften ist die Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege.

§ 3.

Zuständige Polizeibehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der Vorschriften sind die Kreisämter und in den Städten Darmstadt und Gießen die Großherzoglichen Polizeiämter.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 13. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 30. Juni 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend.

Bekanntmachung,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend.

Vom 25. Juni 1904.

Nachstehende, von dem Reichskanzler unterm 16. Juni l. J. an Stelle der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 (Reg.-Bl. 1897 Nr. 26) mit Wirkung vom 1. Juli l. J. erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 25. Juni 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Inhaltsverzeichnis.

Nummer des Paragraphen	Inhalt	Seite
1	Benutzung des Telegraphen	243
2	Einteilung der Telegramme	243
3	Allgemeine Erfordernisse der Telegramme	245
4	Aufgabe von Telegrammen	247
5	Dienststunden der Telegraphenanstalten	248
6	Wortzählung	248
7	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	250
8	Dringende Telegramme	250
9	Bezahlte Antwort	251
10	Telegramme mit Vergleichung	251
11	Empfangsanzeigen	251
12	Telegraphische Postanweisungen	252
13	Nachsendung von Telegrammen	252
14	Vervielfältigung von Telegrammen	253
15	Seetelegramme	254
16	Weiterbeförderung	254
17	Erhebung der Gebühren	257
18	Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders	257
19	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	258
20	Unbestellbare Telegramme	259
21	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	259
22	Berichtigungstelegramme	261
23	Telegrammabschriften	261
24	Geltungsbereich	262
25	Zeitpunkt der Einführung	262

Telegraphenordnung

für das

Deutsche Reich

vom 16. Juni 1904.

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Einteilung der Telegramme.

I Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1) Staatstelegramme,
2) Telegraphen-Diensttelegramme,
3) a. dringende, b. gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1) Telegramme in offener Sprache,
2) Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

verabredete und chiffrierte Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden; in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein gemischtes.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

V Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1) aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;

2) aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegramms nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen u. s. w. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Anderseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter X).

III Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1) die besonderen Angaben,
2) die Adresse,
3) der Text
und
4) die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen zugelassen:

= D = für „dringend“,
= RP = für „Antwort bezahlt“,
= RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter“,
= RPD = für „dringende Antwort bezahlt“,
= RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
= TC = für „Vergleichung“,
= PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
= PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
= PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
= FS = für „nachsenden“,
= PR = für „Post eingeschrieben“,
= XP = für „Eilbote bezahlt“,
= RXP = für „Antwort und Bote bezahlt“,
= RO = für „offen bestellen“,
= MP = für „eigenhändig bestellen“,
= J = für „Tages- (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“,
= TR = für „telegraphenlagernd“,
= GP = für „postlagernd“,
= GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
= TMx = für „x Adressen“.

V Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich“, im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr

geöffneten Telegraphenanstalten". Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung u. s. w. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen u. s. w. der letzteren Person „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vergl. § 22).

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 Mark erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX. Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 Mark für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 Pfennig für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§ 16, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten ꝛc. in der Wohnung ꝛc. zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 Pfennig für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 Mark oder die Einzelgebühr von 30 Pfennig zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

X Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter diese zu setzen.

XI Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§ 4.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen. Aufgabe von Telegrammen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert,

sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm erhoben.

§ 5.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

a. Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d. Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 6.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpunktionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.
b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
c. In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Übereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Überschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

   Die Adreßwörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vergl. auch f 1).
d. Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e. In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Überschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrierte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrierter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrierter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f. Als je ein Wort werden gezählt:

1) in der Adresse:
   a. der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung,
   b. der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,
2) alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
3) das Unterstreichungszeichen,
4) die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
5) die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),
6) die nach § 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.

g. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

h. Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Ziffergruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vergl. §§ 2, III und 15, I).

i. Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger", „Tausender" u. s. w. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er", „1000er".

k. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen, sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

l) Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

m) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

§ 7.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auslieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig zulässig.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

§ 8.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung = D = vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens

jedoch der Betrag von 1 Mark 50 Pfennig, bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 7). Der im § 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 9.

Bezahlte Antwort.

I Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt" oder = RP = niederzuschreiben. Dieser Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP 24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig.

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Dringende Antwort bezahlt" oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III Wenn die für ein Anwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 Pfennig beträgt (vergl. § 21, II g).

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter § 18 und § 21, II f erwähnten Fällen ein.

§ 10.

Telegramme mit Vergleichung.

I Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung" oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 11.

Empfangsanzeigen.

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse den Vermerk „Empfangsanzeige" oder = PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige" oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP = niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 20 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

VI Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im § 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vergl. unter IV und § 21, II d).

§ 12.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszuzahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

a. wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder = TR = auszudrücken ist;
b. wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

§ 13.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden" oder = FS = vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachsenden" oder = FS = kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vergl. § 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden" oder = FS = trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.

Privattelegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr selbst entrichten.

§ 14.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirke derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen" oder = TM x = zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse.

II Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vergl. § 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der ersten Adresse voransteht.

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 Pfennig erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 Pfennig für je 100 Wörter.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

§ 15.

Seetelegramme.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittels der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.

II Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodex an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder, in Ermangelung einer solchen Angabe, am 29. Tage morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vergl. § 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, daß sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält, und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 16.

Weiterbeförderung.

I Die nach Orten ohne Telegraphenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post", „Eilbote", „Eilbote bezahlt" oder = XP = u. s. w. (vergl. § 3, IV).

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a. wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b. wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a. wenn dies ausdrücklich vom Absender (vergl. unter II) oder vom Empfänger (vergl § 13, V) verlangt worden ist,

b. wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1) Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder = PR =, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben" oder = GPR = zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2) Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post" bezw. „Post eingeschrieben" oder = PR = verlangt hat. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 Pfennig, im zweiten Falle 40 Pfennig. Hat der Absender keine Postgebühren im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat

in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder = XP = vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder = RXP = zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger, oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post“ anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk = XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] =, z. B. = XP 120 =, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk = XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] =, z. B. = XP 120 von Glauchau =, anzuwenden.

IX Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

X Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Abs. 2 gleichmäßig Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 17.

I Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten. Erhebung der Gebühren.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a. für die nachzusendenden Telegramme (§ 13),
b. für die Seetelegramme (§ 15),
c. für die Eilbestellung von Telegrammen (§ 16),
d. für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Örtlichkeiten (§ 3, IX)

vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vergl. § 6 I).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Die Auflieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangen unentgeltlich bescheinigt.

IV Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 18.

I Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige 2c. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vergl. § 21, IId). Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Diensttelegramms an den Empfänger wird dem Absender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt hat,

telegraphisch Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vergl. Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

§ 19.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Überlassung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, bestellt; dasselbe geschieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vergl. ferner auch § 16, XI.)

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk = J = oder „Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt.

IV Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

V Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheins. Zur Vollziehung des Empfangsscheins über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtsleute, den Türhüter des Gasthofs oder des Hauses bestellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Absender durch den vor die Adresse gesetzten Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt wird; in diesem Falle muß vor der Adresse der Vermerk „offen bestellen" oder = RO = stehen.

VII Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der Tür 2c. der Wohnung des Empfängers, so können die Telegramme, für welche Empfangsbescheinigungen nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP =

tragen, werden jedoch stets an den Empfänger selbst bestellt. Ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder = GP = und „telegraphenlagernd" oder = TR = nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende in einem Gasthofe gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt ꝛc. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Gewöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger inzwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 20.

Unbestellbare Telegramme.

I Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vergl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-" oder „bahnhoflagernd" tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im § 15 maßgebend.

§ 21.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet;

c. die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Übermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. § 22);

d. die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

e. die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vergl. auch § 22, III);

f. der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat;

g. der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pfennig beträgt;

h. die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pfennig beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auflieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im § 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen. Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 22.

Berichtigungstelegramme.

I Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1) die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;
2) die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Übermittelung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabe- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch mittels Post gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 Pfennig. Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 Pfennig zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

§ 23.

Telegrammabschriften.

I Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 24.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Übereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III Auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 25.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) Kraetke.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, den 12. Juli 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. — 2) Bekanntmachung die „Philipp Brand-Stiftung" betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Neugestaltung des Kassenwesens betreffend.

Bekanntmachung,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Vom 27. Juni 1904.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 27. Juni 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1904.

Änderungen

der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist als Abs. IV folgende Bestimmung einzuschieben:

IV Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2) Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen" ist unter III zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.:

(gez.) Kraetke.

Bekanntmachung,
die „Philipp Brand-Stiftung" betreffend.

Vom 29. Juni 1904.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der von der Großloge zur Eintracht in Mainz und den zu ihr gehörenden Einzellogen aus Anlaß des Festes der vierzigjährigen Zugehörigkeit des derzeitigen Großmeisters Philipp Brand, Direktor der Immobiliengesellschaft in Mainz, zum Freimaurerbunde unter dem Namen „Philipp Brand-Stiftung" für Wohltätigkeitszwecke errichteten Stiftung in Höhe von 4000 Mark die Landesherrliche Genehmigung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erteilen geruht.

Darmstadt, den 29. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Bekanntmachung,
die Neugestaltung des Kassenwesens betreffend.

Vom 24. Juni 1904.

Die seit 1. April 1902 eingetretenen Änderungen in der Territorial-Organisation der Lokalkassestellen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 24. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Franz.

Änderungen

in der Territorial-Organisation der Lokalkassestellen.

1) Errichtet wurden:
   a. eine Untererhebstelle in Rendel für die Gemeinde Rendel,
   b. eine Untererhebstelle in Seckmauern für die Gemeinde bezw. Gemarkung Seckmauern und Hardtsteinshecken.

2) Aufgehoben wurde:
   die Untererhebstelle Neunkirchen, Bezirkskasse Bensheim.

3) Zugeteilt wurden:
   a. der Bezirkskasse Darmstadt II: die Untererhebstelle Arheilgen, seither zur Bezirkskasse Langen gehörig,
   b. der Bezirkskasse Michelstadt: die Untererhebstelle Seckmauern mit der Gemeinde bezw. Gemarkung Seckmauern und Hardtsteinshecken (s. Ziffer 1 b),
   c. der Bezirkskasse Ortenberg zur direkten Erhebung: die Gemeinde Schwickartshausen, seither zur Bezirkskasse Nidda gehörig,
   d. der Bezirkskasse Vilbel: die Untererhebstelle Rendel mit der Gemeinde Rendel (s. Ziffer 1a),
   e. der Bezirkskasse Alzey: die Untererhebstelle Flonheim mit den Gemeinden bezw. Gemarkungen Flonheim, Uffhofen, Bornheim und Drei-Gemeindewald, seither zur Bezirkskasse Wöllstein gehörig,
   f. der Untererhebstelle Brandau, Bezirkskasse Bensheim: die Gemeinden Neunkirchen, Lützelbach und Steinau (s. Ziffer 2).

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 29. Juli 1904.

Inhalt: 1) Forststrafgesetz. — 2) Feldstrafgesetz. — 3) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend. — 4) Gesetz, die Abänderung des Artikels 227 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzes (Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1892 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Sparverein „Biene" zu Lampertheim betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Zuteilung der Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach zum Ortsgericht und Standesamt Nieder-Kainsbach betreffend. — 7) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Forststrafgesetz.

Vom 13. Juli 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Unter Waldungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle unter Forstschutz stehenden Grundstücke sowie alle nicht innerhalb der Ortschaften belegenen Grundstücke zu verstehen, welche wesentlich der Holzgewinnung dienen.

Artikel 2.

Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Teile des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich enthaltenen Vorschriften finden auf die in dem gegenwärtigen

Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen (Forstfrevel) Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3.

Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Forstfreveln keine Anwendung.

Artikel 4.

Für die Geldstrafe, den Schadensersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, die unter der Gewalt eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist der andere für den Fall des Unvermögens des Verurteilten haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

Die im Abs. 1 bezeichnete Haftbarkeit tritt für den Dienstberechtigten in Ansehung der strafbaren Handlung eines ihm zur Dienstleistung Verpflichteten insoweit ein, als die Handlung in Ausführung einer Dienstverrichtung begangen worden ist.

Artikel 5.

Hat der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird an seiner Stelle derjenige, welcher in Gemäßheit des Artikel 4 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Schadensersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.

Das gleiche gilt, wenn die Bestrafung des Täters auf Grund der §§ 51, 56 oder 58 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen ist.

Artikel 6.

Eine Freiheitsstrafe, die wegen Unvermögens des Verurteilten an die Stelle einer Geldstrafe zu treten hat, kann gegen den Verurteilten erst dann vollstreckt werden, wenn die Geldstrafe auch von dem für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann. Der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten kann unterbleiben, wenn dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist; das gleiche gilt, wenn der für haftbar Erklärte sich im Ausland aufhält oder dessen

Aufenthaltsort unbekannt ist und wenn der Zwangsvollstreckung unterworfenes Vermögen desselben sich im Bezirke des Gerichts, das die Strafe erkannt hat, nicht befindet.

Bei der Umwandlung einer wegen eines Forstfrevels erkannten Geldstrafe ist der Betrag von einer bis zu fünf Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.

Wird nur ein Teil der Geldstrafe bezahlt oder beigetrieben, so ist die für den Rest eintretende Freiheitsstrafe nach dem Verhältnisse des noch nicht entrichteten Teils der Geldstrafe zum Gesamtbetrage derselben festzusetzen. Für die bei dieser Berechnung sich ergebenden Bruchteile eines Tages ist stets ein Tag Freiheitsstrafe zu rechnen.

Gegen die in Gemäßheit der Artikel 4 und 5 für haftbar Erklärten findet die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe nicht statt.

Artikel 7.

Auf dem Wege der Verordnung können Einrichtungen getroffen werden, durch welche den wegen Forstfrevels verurteilten Personen die Möglichkeit gegeben wird, die wegen Unvermögens an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe durch Verrichtung öffentlicher oder von einer öffentlichen Behörde beaufsichtigter Arbeiten abzuwenden.

Die Zahl der Arbeitstage ist gleich der festgesetzten Strafzeit zu bestimmen. Dem Verurteilten kann jedoch für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, die betreffende Strafzeit für verbüßt gilt.

Artikel 8.

Die Strafverfolgung der Forstentwendung, der Forstbeschädigung und des Weidefrevels verjährt in sechs Monaten, unbeschadet der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, aus denen sich eine längere Verjährungsfrist ergibt.

Artikel 9.

Wird ein Forstfrevler wegen Forstentwendung, Forstbeschädigung oder Weidefrevels in Strafe genommen, so ist er zugleich zum Ersatze des Schadens zu verurteilen, der durch die Zuwiderhandlung verursacht worden ist, es sei denn, daß der Schaden den Betrag von zwanzig Pfennig nicht übersteigt. Die Verurteilung zum Schadensersatze schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Haben mehrere eine Forstentwendung, eine Forstbeschädigung oder einen Weidefrevel gemeinschaftlich begangen, so sind sie zu dem Schadensersatze, auf welchen erkannt wird, als Gesamtschuldner zu verurteilen. Anstifter und Gehülfen stehen Mittätern gleich.

Artikel 10.

Neben der durch die Forstentwendung oder die Forstbeschädigung verwirkten Strafe kann auf Einziehung der Werkzeuge, welche der Täter bei Verübung der Forstentwendung oder der Forstbeschädigung bei sich geführt hat, erkannt werden, sofern diese Werkzeuge nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich oder vorwiegend zur Ausführung von Freveln bestimmt sind; auch kann auf Einziehung der vom Täter mitgeführten Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen erkannt werden. Es begründet keinen Unterschied, ob die Werkzeuge oder Waffen dem Täter gehören oder nicht.

Tiere, Fahrzeuge und andere zur Wegschaffung des Entwendeten geeignete Gegenstände, welche der Täter bei sich geführt hat, unterliegen der Einziehung nicht.

Artikel 11.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen sind befugt, die zur Verübung einer Forstentwendung oder einer Forstbeschädigung oder zur Wegschaffung des Entwendeten geeigneten Gegenstände, welche der Täter bei Verübung eines solchen Frevels bei sich geführt hat, insbesondere auch Tiere, Wagen, Karren, Schlitten, Kähne und dergleichen, sowie das im Weidefrevel betroffene Vieh zu pfänden,

1. wenn der Täter unbekannt ist;
2. wenn der Täter ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Täter die Flucht ergreift;
4. wenn der Täter ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.

Sind bei der Tat mehrere beteiligt, so ist die Pfändung schon dann zulässig, wenn ihre Voraussetzung auch nur bezüglich eines Teilnehmers vorliegt.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Pfändung vorgenommen wird, zur Verwahrung zu übergeben. Ist dies nicht möglich, so ist ein besonderer Verwahrer zu bestellen.

Die gepfändeten Gegenstände können von dem Bürgermeister dem Eigentümer zurückgegeben werden, wenn derselbe innerhalb vierundzwanzig Stunden einen ihrem Werte entsprechenden Geldbetrag hinterlegt.

Artikel 12.

Mit der Pfändung haften die gepfändeten Gegenstände, soweit sie nicht zur Einziehung gelangen, als Pfand zur Sicherung der Geldstrafe, des Schadensersatzes und sämtlicher Kosten, einschließlich derjenigen der Pfändung und Verwahrung. Auf das Pfandrecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Pfandrecht entsprechende Anwendung.

Wird Schadensersatz im Strafverfahren nicht verlangt, so haften die gepfändeten Gegenstände für den Schadensersatz nur, wenn der Anspruch binnen drei Monaten nach der Pfändung im Zivilwege durch Erhebung der Klage geltend gemacht wird; die Vorschrift des § 209 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Strafrichter den Schadensersatzberechtigten mit seinem Anspruch auf den Zivilweg verweist; die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs im Zivilwege beträgt in diesem Falle einen Monat und beginnt mit dem Tage, an welchem der auf Verweisung lautende Beschluß dem Berechtigten eröffnet worden ist.

Artikel 13.

Die Pfändung ist binnen vierundzwanzig Stunden dem Amtsgericht anzuzeigen, in dessen Bezirke die Pfändung vorgenommen worden ist. Das Amtsgericht hat die bekannten Beteiligten davon sofort in Kenntnis zu setzen, falls dieselben bei der Pfändung nicht zugegen waren.

Artikel 14.

Gegen die Pfändung kann bei dem Amtsgerichte (Art. 13) Widerspruch erhoben werden. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs beträgt drei Tage und beginnt mit dem Tage, an welchem der Beteiligte Kenntnis von der Pfändung erlangt hat. Das Amtsgericht hat auf erhobenen Widerspruch die Pfändung aufzuheben, wenn sie ohne rechtlichen Grund (Art. 11) erfolgt ist. Die Kosten der Pfändung und Verwahrung trägt in diesem Falle die Staatskasse.

Das Amtsgericht kann die gepfändeten Gegenstände freigeben, wenn zur Deckung der Beträge, für welche sie haften (Art. 12), Sicherheit geleistet wird. Die Sicherheitsleistung ist nach der Bestimmung des Amtsgerichts durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Bestellung eines Pfandrechts oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen zu bewirken.

Artikel 15.

Das Amtsgericht kann die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände anordnen, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes zu besorgen oder

ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Auch ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann das Amtsgericht die Versteigerung der gepfändeten Tiere anordnen, wenn dieselben nicht innerhalb fünf Tagen nach der Pfändung von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden. Die Versteigerung gepfändeter Gegenstände ist anzuordnen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Pfändung von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden.

Die Versteigerung hat durch einen Gerichtsvollzieher oder einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten öffentlich zu erfolgen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

Der Erlös ist nach Abzug der Kosten der Verwahrung und der Versteigerung bei dem Amtsgerichte zu hinterlegen; er tritt an die Stelle der versteigerten Gegenstände.

Artikel 16.

Das Amtsgericht hat auf Antrag des Berechtigten die Rückgabe der gepfändeten Gegenstände, der nach Artikel 11 Abs. 4 und Artikel 14 Abs. 2 geleisteten Sicherheit oder des an die Stelle der gepfändeten Gegenstände getretenen Erlöses zu verfügen, wenn nachgewiesen wird, daß eine Haftung auf Grund des Artikel 12 nicht mehr besteht. Die Rückgabe darf erst erfolgen, nachdem alle auf dem Gegenstande der Rückgabe lastenden Kosten entrichtet sind.

Zweiter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

A. Forstentwendung.

Artikel 17.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer in Waldungen

1. Holz,
2. — in anderen als nach § 370 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — sonstige Erzeugnisse und Ausbeute des Bodens (Rinde, Streumittel, Gras, Waldsamen, Steine, Asche und dergleichen)

entwendet.

Die Strafbestimmung im Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn der Wert des Entwendeten fünfzehn Mark nicht übersteigt.

Die Strafe soll, sofern keine strafmindernden oder straferschwerenden Umstände vorliegen, in einer dem vierfachen Werte des Entwendeten gleichkommenden Geldstrafe, jedoch nicht unter einer Mark, bestehen.

Das Sammeln von Kräutern, Blumen, Beeren und Pilzen ist straflos.

Entwendungen aus Gebäuden, welche sich in Waldungen befinden, oder aus Bergwerksschachten unterliegen der Bestrafung nach dem Strafgesetzbuche.

Artikel 18.

Bei der Strafzumessung soll es als ein strafmindernder Tatumstand (Art. 17 Abs. 3) insbesondere angesehen werden:

1. wenn der Frevler wegen seines jugendlichen Alters oder anderer Umstände die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlungen nicht eingesehen hat;
2. wenn die Tat zur Beseitigung oder Linderung einer unverschuldeten augenblicklichen Notlage verübt worden ist;
3. wenn der Täter die entwendeten Gegenstände freiwillig zurückgegeben und den verursachten Schaden wieder gut gemacht hat.

Artikel 19.

Bei der Strafzumessung soll es als ein straferschwerender Tatumstand (Art. 17 Abs. 3) insbesondere angesehen werden:

1. wenn die Forstentwendung in umfriedigten Wäldern oder Waldteilen durch unbefugtes Eindringen begangen ist;
2. wenn der Täter Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge, welche zur Verübung der Forstentwendung nicht erforderlich sind, bei sich geführt hat;
3. wenn die Forstentwendung von mehreren Personen in gemeinsamer Ausführung begangen ist;
4. wenn der Täter zur Begehung der Forstentwendung sich eines reißenden oder schneidenden Werkzeugs, insbesondere einer Axt, eines Beils, eines Messers, einer Säge, eines Reißhakens bedient hat;
5. wenn zum Zwecke der Forstentwendung ein bespanntes Fuhrwerk, ein bespannter Schlitten, ein Kahn oder ein Lasttier mitgebracht worden ist;
6. wenn die Forstentwendung in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang oder an einem Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage verübt worden ist;
7. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
8. wenn der Täter, von dem Waldeigentümer, dem Forstberechtigten oder deren Vertreter oder der mit dem Forstschutze betrauten Person auf der Tat betroffen, trotz Anrufens die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat oder den-

selben Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder eine falsche Angabe hierüber oder über Namen und Wohnort eines Teilnehmers oder Gehülfen gemacht hat;

9. wenn der Täter die Übergabe der bei Begehung der Forstentwendung mitgeführten Werkzeuge oder Waffen verweigert oder der Pfändung Widerstand entgegengesetzt hat;
10. wenn die Forstentwendung in einem der Aufsicht des Täters anvertrauten Walde oder bei Gelegenheit einer im Walde auszuübenden Berechtigung oder einer Beschäftigung im forstlichen Betriebe verübt worden ist;
11. wenn aus einer Forstkultur Holzpflanzen entwendet wurden;
12. wenn die Holzentwendung an grünem stehenden Holze oder
13. in einer Hege (Schonung) oder in einem Pflanzgarten verübt worden ist;
14. wenn von grünen stehenden Bäumen Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Mitteltriebe entwendet worden sind;
15. wenn die Forstentwendung an einem Orte, an welchem die Holzhauerei begonnen hat, begangen worden ist;
16. wenn bereits aufgearbeitetes Holz oder sonstige Erzeugnisse und Ausbeute des Waldes, welche bereits eingesammelt sind, entwendet worden sind;
17. wenn die Forstentwendung zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen worden ist;
18. wenn der Täter sich im ersten oder zweiten Rückfalle befindet (Art. 23 Abs. 1, 2).

Artikel 20.

Der Versuch der Forstentwendung und die Beihülfe zu einer Forstentwendung oder zu einem Versuche derselben sind strafbar; sie sind wie die vollendete Forstentwendung zu bestrafen.

Artikel 21.

Wer sich in Beziehung auf eine Forstentwendung der Begünstigung oder der Hehlerei im Sinne des Strafgesetzbuchs schuldig macht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Der Artikel 17 Abs. 3 und die Artikel 18, 19 finden entsprechende Anwendung.

Der § 257 Abs. 2, 3 des Strafgesetzbuchs findet ebenfalls Anwendung.

Artikel 22.

Wer in Beziehung auf Forstentwendungen die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 23.

Wer, nachdem er wegen Forstentwendung oder wegen Versuchs einer solchen oder wegen Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf eine Forstentwendung von einem hessischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle.

Im zweiten oder ferneren Rückfalle befindet sich, wer nach rechtskräftiger Verurteilung wegen ersten, zweiten oder ferneren Rückfalls innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine der bezeichneten Handlungen begeht.

Befindet sich der Täter im dritten oder ferneren Rückfalle, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. In leichteren Fällen kann der Richter an Stelle der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder auf Haft erkennen.

Artikel 24.

Die Bestimmungen des § 247 Abs. 1, 3 des Strafgesetzbuchs finden auch auf die Forstentwendung Anwendung.

B. Forstbeschädigung.

Artikel 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer — in anderen als nach § 304 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — in Waldungen vorsätzlich und rechtswidrig

1. fremdes Holz,
2. fremde sonstige Erzeugnisse und Ausbeute des Bodens (Rinde, Streumittel, Gras, Waldsamen, Steine und dergleichen)

beschädigt oder zerstört.

Die Strafbestimmung im Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn der Schaden fünfzehn Mark nicht übersteigt.

Die Strafe soll, sofern keine strafmindernden oder straferschwerenden Umstände vorliegen, in einer dem vierfachen Betrage des angerichteten Schadens gleichkommenden Geldstrafe, jedoch nicht unter einer Mark, bestehen.

Die Artikel 18 bis 20 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch der dritte und fernere Rückfall als Erschwerungsgrund im Sinne des Artikel 19 zu gelten hat.

Artikel 26.

Übersteigt in den Fällen des Artikel 25 der Schaden fünfzehn Mark, so findet der § 303 des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Strafantrag nicht erforderlich ist.

Artikel 27.

Wird eine der in dem Artikel 25 Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so tritt ohne Rücksicht auf die Höhe des verursachten Schadens, Geldstrafe bis zu einhundert Mark ein. Die Strafe ist nach dem Grade der Fahrlässigkeit zu bemessen.

Artikel 28.

Ist die Forstbeschädigung (Art. 25, 26) gegen einen Angehörigen oder aus Fahrlässigkeit (Art. 27) begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

C. Weidefrevel.

Artikel 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde Vieh weiden läßt oder das ihm zustehende Weiderecht in unbefugter Weise ausübt.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht weiden darf, überschritten hat, sofern nicht nachgewiesen wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehs verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Ist der Weidefrevel gegen einen Angehörigen begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Artikel 30.

Privatpersonen haben für die Weidefrevel der von ihnen angenommenen Hirten bezüglich der verwirkten Geldstrafen, der Kosten und des Schadensersatzes nach Maßgabe der Artikel 4, 5 zu haften. Der Artikel 6 Abs. 4 findet Anwendung.

Die Haftung der Gemeinden für die Weidefrevel der von ihnen angenommenen Hirten bestimmt sich nach den Vorschriften des Abs. 1.

D. Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen.

Artikel 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt in Waldungen:

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Absperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder unwirksam macht;
2. — in anderen als nach § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — Grenzsteine von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht;
3. an stehenden Bäumen, an gefällten Stämmen oder an aufgeschichteten Stößen von Holz, Rinde, Torf, Streu oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Losnummer oder sonstige üblichen Zeichen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert.

Artikel 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt in Waldungen:

1. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Rinde oder anderen Walderzeugnissen von der Stelle entfernt, umstößt oder der Stützen beraubt;
2. zur Abgrenzung, Absperrung oder zu sonstigen forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder andere Merkmale oder Wegweiser von der Stelle entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht;
3. Zäune, Geländer oder sonstige Einfriedigungen beschädigt oder solche, ohne sie sich anzueignen, entfernt oder zerstört;
4. durch Ableitung oder Einleitung des Wassers oder durch Anlegung von Gruben oder Gräben Schaden stiftet oder Vorrichtungen zur Bewässerung und Entwässerung stört oder entfernt;

5. auf Wegen die Fußsteige oder Gräben befährt oder die zur Bezeichnung des Wegs angebrachten Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt.

Im Falle der Nr. 5 findet die Vorschrift des Artikel 34 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 33.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer — in anderen als nach § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen in Waldungen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt;
2. wer in Waldungen angebrachte Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Tiere oder zur Hegung nützlicher Tiere unbefugt hinwegnimmt oder beschädigt;
3. wer unbefugt Ameisen oder Ameiseneier einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört.

Artikel 34.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt in Waldungen:

1. außerhalb der Wege oder auf Wegen, Plätzen oder in Beständen, welche abgesperrt sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, fährt, reitet, Vieh treibt oder Holz schleift;
2. Einfriedigungen übersteigt;
3. Hegen (Schonungen) oder Pflanzgärten betritt;
4. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Walderzeugnissen seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält; es können in diesem Falle die Werkzeuge oder Geräte ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht, eingezogen werden, sofern sie ausschließlich oder vorwiegend zur Ausführung von Freveln bestimmt sind; der Artikel 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Nr. 1 bleibt der Zuwiderhandelnde straflos, wenn er erwiesenermaßen durch eine unverschuldete, anders nicht abzuwendende Notlage zu der Übertretung genötigt worden ist.

Artikel 35.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt Waldungen benutzt:

1. zum Aufstellen von Wagen, Karren, Schlitten, Ackergeräten und dergleichen;
2. zum Ablagern von Steinen, Scherben, Schutt, Dünger, Unrat und dergleichen;
3. zum Trocknen und Bleichen von Leinwand, Wäsche oder anderen Gegenständen;
4. zum Liegenlassen, Vergraben oder Niederlegen von gefallenem Vieh;
5. zum Aufstellen von besetzten Bienenstöcken;
6. zu gewerblichen Zwecken, wie zum Wirtschaftsbetrieb oder zum Rösten von Flachs oder Hanf.

Artikel 36.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. wer im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. wer — in anderen als nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder, falls ihm die Erlaubnis erteilt ist, das Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt oder den bei Erteilung der Erlaubnis ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt;
4. wer Waldflächen oder Grundstücke, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt;
5. wer bei einem Waldbrande der Aufforderung des zuständigen Forstbeamten oder Ortspolizeibeamten zur Hülfeleistung nicht nachkommt, obschon er derselben ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge zu leisten vermag.

Artikel 37.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark wird bestraft, wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er erworben oder als Nutzungsberechtigter zu beziehen hat, nach Ablauf der festgesetzten Frist auf ergangene Aufforderung hin nicht binnen drei Wochen aus dem Walde fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Waldeigentümers oder der Forstpolizeibehörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Artikel 38.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde oder des Waldeigentümers Holz oder andere Walderzeugnisse, zu deren Bezug er berechtigt ist:
   a. nach Eintritt der Nacht oder vor Tagesanbruch,
   b. an anderen als den festgesetzten Tagen oder auf anderen als den dazu bestimmten Wegen oder
   c. unter Zuwiderhandlung gegen die hinsichtlich der Abfuhrscheine erlassenen Vorschriften aus dem Walde fortschafft;
2. wer aus einem Walde Holz oder andere Walderzeugnisse, deren Bezug ihm erst nach erfolgter Überweisung zusteht, fortschafft, bevor sie ihm überwiesen sind;
3. wer bei Wegschaffung von Waldnutzungen den hierüber bestehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Artikel 39.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer aus einem Walde an Stelle von Holz oder anderen Walderzeugnissen, zu deren Fortschaffung er berechtigt ist, aus Fahrlässigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugnisse fortschafft;
2. wer als Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er nach dem Inhalte seiner Berechtigung nur zu einem bestimmten Zwecke zu beanspruchen hat, unbefugt

verkauft, vertauscht oder zu einem anderen als dem durch die Berechtigung bestimmten Zwecke verwendet;

3. wer außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen sich gegen forstpolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen vergeht, welche von den zuständigen Behörden erlassen worden sind.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 40.

Für den Erlaß forstpolizeilicher Strafbestimmungen sind die allgemeinen Vorschriften über den Erlaß polizeilicher Anordnungen durch die Verwaltungsbehörden maßgebend.

Durch landesherrliche Verordnung können weitere forstpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden. Dieselben dürfen mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Widerspruch stehen und keine andere Strafe als Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen oder Einziehung allein oder nebeneinander androhen. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen sind, falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden sollen, der alsdann gerade vereinigten Ständeversammlung oder, wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Ständeversammlung zur Erteilung ihrer Zustimmung vorzulegen. Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft. Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände oder auch nur von einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen im ersten Abschnitte dieses Gesetzes finden auch auf die Übertretungen gegen landesherrliche Verordnungen und polizeiliche Anordnungen der in Abs. 1, 2 bezeichneten Art Anwendung.

Artikel 41.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Wirksamkeit. Von dem gleichen Zeitpunkt an ist das Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837 mit den dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen aufgehoben.

Artikel 42.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Juli 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Feldstrafgesetz.

Vom 13. Juli 1904.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Unter Feldern im Sinne dieses Gesetzes sind alle Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, zu verstehen, soweit sie nicht als Waldungen im Sinne des Forststrafgesetzes vom 13. Juli 1904 anzusehen sind.

Zu den Feldern im Sinne des Abs. 1 gehören auch Wege, Gräben und ähnliche Anlagen, die zur Benutzung bei dem Betriebe der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Grundstücke außerhalb oder innerhalb einer Ortschaft gelegen und ob sie eingefriedigt sind oder nicht.

Artikel 2.

Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Teile des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich enthaltenen Vorschriften finden auf die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen (Feldfrevel) Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3.

Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Feldfreveln keine Anwendung.

Artikel 4.

Für die Geldstrafe, den Schadensersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, die unter der Gewalt eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist der andere für den Fall des Unvermögens des Verurteilten haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

Die im Abs. 1 bezeichnete Haftbarkeit tritt für den Dienstberechtigten in Ansehung der strafbaren Handlung eines ihm zur Dienstleistung Verpflichteten insoweit ein, als die Handlung in Ausführung einer Dienstverrichtung begangen worden ist.

Artikel 5.

Hat der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird an seiner Stelle derjenige, welcher in Gemäßheit des Artikel 4 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Schadensersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.

Das gleiche gilt, wenn die Bestrafung des Täters auf Grund der §§ 51, 56 oder 58 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen ist.

Artikel 6.

Eine Freiheitsstrafe, die wegen Unvermögens des Verurteilten an die Stelle einer Geldstrafe zu treten hat, kann gegen den Verurteilten erst dann vollstreckt werden, wenn die Geldstrafe auch von dem für haftbar Erklärten nicht beigetrieben

werden kann. Der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten kann unterbleiben, wenn dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist; das gleiche gilt, wenn der für haftbar Erklärte sich im Ausland aufhält oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist und wenn der Zwangsvollstreckung unterworfenes Vermögen desselben sich im Bezirke des Gerichts, das die Strafe erkannt hat, nicht befindet.

Bei der Umwandlung einer wegen eines Feldfrevels erkannten Geldstrafe ist der Betrag von einer bis zu fünf Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.

Wird nur ein Teil der Geldstrafe bezahlt oder beigetrieben, so ist die für den Rest eintretende Freiheitsstrafe nach dem Verhältnisse des noch nicht entrichteten Teils der Geldstrafe zum Gesamtbetrage derselben festzusetzen. Für die bei dieser Berechnung sich ergebenden Bruchteile eines Tages ist stets ein Tag Freiheitsstrafe zu rechnen.

Gegen die in Gemäßheit der Artikel 4 und 5 für haftbar Erklärten findet die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe nicht statt.

Artikel 7.

Auf dem Wege der Verordnung können Einrichtungen getroffen werden, durch welche den wegen Feldfrevels verurteilten Personen die Möglichkeit gegeben wird, die wegen Unvermögens an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe durch Verrichtung öffentlicher oder von einer öffentlichen Behörde beaufsichtigter Arbeiten abzuwenden.

Die Zahl der Arbeitstage ist gleich der festgesetzten Strafzeit zu bestimmen. Dem Verurteilten kann jedoch für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, die betreffende Strafzeit für verbüßt gilt.

Artikel 8.

Die Strafverfolgung der Feldentwendung, der Feldbeschädigung und des Weidefrevels verjährt in sechs Monaten, unbeschadet der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, aus denen sich eine längere Verjährungsfrist ergibt.

Artikel 9.

Wird ein Feldfrevler wegen Feldentwendung, Feldbeschädigung oder Weidefrevels in Strafe genommen, so ist er zugleich zum Ersatze des Schadens zu verurteilen, der durch die Zuwiderhandlung verursacht worden ist, es sei denn, daß der Schaden den Betrag von zwanzig Pfennig nicht übersteigt. Die Verurteilung zum Schadensersatze schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Haben mehrere eine Feldentwendung, eine Feldbeschädigung oder einen Weidefrevel gemeinschaftlich begangen, so sind sie zu dem Schadensersatze, auf welchen erkannt wird, als Gesamtschuldner zu verurteilen. Anstifter und Gehülfen stehen Mittätern gleich.

Artikel 10.

Neben der durch die Feldentwendung oder die Feldbeschädigung verwirkten Strafe kann auf Einziehung der Werkzeuge, welche der Täter bei Verübung der Feldentwendung oder der Feldbeschädigung bei sich geführt hat, erkannt werden, sofern diese Werkzeuge nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich oder vorwiegend zur Ausführung von Freveln bestimmt sind; auch kann auf Einziehung der vom Täter mitgeführten Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen erkannt werden. Es begründet keinen Unterschied, ob die Werkzeuge oder Waffen dem Täter gehören oder nicht.

Tiere, Fahrzeuge oder andere zur Wegschaffung des Entwendeten geeignete Gegenstände, welche der Täter bei sich geführt hat, unterliegen der Einziehung nicht.

Artikel 11.

Die mit dem Feldschutz oder Polizeischutze betrauten Personen sind befugt, die zur Verübung einer Feldentwendung oder einer Feldbeschädigung oder zur Wegschaffung des Entwendeten geeigneten Gegenstände, welche der Täter bei Verübung eines solchen Frevels bei sich geführt hat, insbesondere auch Tiere, Wagen, Karren, Schliten, Kähne und dergleichen, sowie das im Weidefrevel betroffene Vieh zu pfänden:

1. wenn der Täter unbekannt ist;
2. wenn der Täter ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Täter die Flucht ergreift;
4. wenn der Täter ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.

Sind bei einer Tat mehrere beteiligt, so ist die Pfändung schon dann zulässig, wenn ihre Voraussetzung auch nur bezüglich eines Teilnehmers vorliegt.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Pfändung vorgenommen wird, zur Verwahrung zu übergeben. Ist dies nicht möglich, so ist ein besonderer Verwahrer zu bestellen.

Die gepfändeten Gegenstände können von dem Bürgermeister dem Eigentümer zurückgegeben werden, wenn derselbe binnen vierundzwanzig Stunden einen ihrem Werte entsprechenden Geldbetrag hinterlegt.

Artikel 12.

Mit der Pfändung haften die gepfändeten Gegenstände, soweit sie nicht zur Einziehung gelangen, als Pfand zur Sicherung der Geldstrafe, des Schadensersatzes und sämtlicher Kosten, einschließlich derjenigen der Pfändung und Verwahrung. Auf das Pfandrecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Pfandrecht entsprechende Anwendung.

Wird Schadensersatz im Strafverfahren nicht verlangt, so haften die gepfändeten Gegenstände für den Schadensersatz nur, wenn der Anspruch binnen drei Monaten nach der Pfändung im Zivilwege durch Erhebung der Klage geltend gemacht wird; die Vorschrift des § 209 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Strafrichter den Schadensersatzberechtigten mit seinem Anspruch auf den Zivilweg verweist; die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs im Zivilwege beträgt in diesem Falle einen Monat und beginnt mit dem Tage, an welchem der auf Verweisung lautende Beschluß dem Berechtigten eröffnet worden ist.

Artikel 13.

Die Pfändung ist binnen vierundzwanzig Stunden dem Amtsgericht anzuzeigen, in dessen Bezirke die Pfändung vorgenommen worden ist. Das Amtsgericht hat die bekannten Beteiligten davon sofort in Kenntnis zu setzen, falls dieselben bei der Pfändung nicht zugegen waren.

Artikel 14.

Gegen die Pfändung kann bei dem Amtsgerichte (Art. 13) Widerspruch erhoben werden. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs beträgt drei Tage und beginnt mit dem Tage, an welchem der Beteiligte Kenntnis von der Pfändung erlangt hat. Das Amtsgericht hat auf erhobenen Widerspruch die Pfändung aufzuheben, wenn sie ohne rechtlichen Grund (Art. 11) erfolgt ist. Die Kosten der Pfändung und Verwahrung trägt in diesem Falle die Staatskasse.

Das Amtsgericht kann die gepfändeten Gegenstände freigeben, wenn zur Deckung der Beträge, für welche sie haften (Art. 12), Sicherheit geleistet wird. Die Sicherheitsleistung ist nach der Bestimmung des Amtsgerichts durch Hinterlegung barem

Gelde oder in Wertpapieren oder durch Bestellung eines Pfandrechts oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen zu bewirken.

Artikel 15.

Das Amtsgericht kann die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände anordnen, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes zu besorgen oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Auch ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann das Amtsgericht die Versteigerung der gepfändeten Tiere anordnen, wenn dieselben nicht innerhalb fünf Tagen nach der Pfändung von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden. Die Versteigerung gepfändeter Gegenstände ist anzuordnen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Pfändung von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden.

Die Versteigerung hat durch einen Gerichtsvollzieher oder einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten öffentlich zu erfolgen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

Der Erlös ist nach Abzug der Kosten der Verwahrung und der Versteigerung bei dem Amtsgerichte zu hinterlegen; er tritt an die Stelle der versteigerten Gegenstände.

Artikel 16.

Das Amtsgericht hat auf Antrag des Berechtigten die Rückgabe der gepfändeten Gegenstände, der nach Artikel 11 Abs. 4 und Artikel 14 Abs. 2 geleisteten Sicherheit oder des an die Stelle der gepfändeten Gegenstände getretenen Erlöses zu verfügen, wenn nachgewiesen wird, daß eine Haftung auf Grund des Artikel 12 nicht mehr besteht. Die Rückgabe darf erst erfolgen, nachdem alle auf dem Gegenstande der Rückgabe lastenden Kosten entrichtet sind.

Zweiter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

A. Feldentwendung.

Artikel 17.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer

1. noch nicht eingebrachte Erzeugnisse oder — in anderen als nach § 370 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — sonstige Ausbeute des Bodens (Getreide, Gras, Obst, Blumen, Torf, Steine und dergleichen),
2. Dungstoffe,

3. bewegliche Gegenstände, welche als Stützen für Gewächse oder zum Schutze der Felder oder ihrer Früchte dienen (Baumstützen, Hopfenstangen, Wingertspfähle und dergleichen),

von Feldern entwendet.

Die Strafbestimmung im Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn der Wert des Entwendeten fünfzehn Mark nicht übersteigt.

Die Strafe soll, sofern keine strafmindernden oder straferschwerenden Umstände vorliegen, in einer dem vierfachen Werte des Entwendeten gleichkommenden Geldstrafe, jedoch nicht unter einer Mark, bestehen.

Das Sammeln von Unkraut oder anderen Bodenerzeugnissen, die für den Besitzer des Bodens keinen Wert haben, bleibt straflos, es sei denn, daß es von dem Eigentümer, sonstigen Nutzungsberechtigten oder der Ortspolizeibehörde verboten ist; in diesem Falle tritt die im Artikel 39 für das widerrechtliche Betreten eines Grundstücks bestimmte Strafe ein. Ein Antrag auf Bestrafung ist nicht erforderlich, wenn das Verbot von der Ortspolizeibehörde ausgegangen ist.

Entwendungen aus Gebäuden, die sich in Feldern befinden, oder aus Bergwerksschachten unterliegen der Bestrafung nach dem Strafgesetzbuche.

Artikel 18.

Bei der Strafzumessung soll es als ein strafmindernder Tatumstand (Art. 17 Abs. 3) insbesondere angesehen werden:

1. wenn der Frevler wegen seines jugendlichen Alters oder anderer Umstände die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlungen nicht eingesehen hat;
2. wenn die Tat zur Beseitigung oder Linderung einer unverschuldeten augenblicklichen Notlage verübt worden ist;
3. wenn Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet worden sind;
4. wenn der Täter die entwendeten Gegenstände freiwillig zurückgegeben und den verursachten Schaden wieder gut gemacht hat.

Artikel 19.

Bei der Strafzumessung soll es als ein straferschwerender Tatumstand (Art. 17 Abs. 3) insbesondere angesehen werden:

1. wenn die Feldentwendung in umfriedigten Grundstücken durch unbefugtes Eindringen oder in öffentlichen Anlagen begangen ist;

2. wenn der Täter Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge, welche zur Verübung der Feldentwendung nicht erforderlich sind, bei sich geführt hat;
3. wenn die Feldentwendung von mehreren Personen in gemeinsamer Ausführung begangen ist;
4. wenn der Täter zur Begehung der Feldentwendung sich eines reißenden oder schneidenden Werkzeugs, insbesondere einer Axt, eines Beils, einer Sense, einer Sichel, eines Messers, einer Säge bedient hat;
5. wenn zum Zwecke der Feldentwendung ein bespanntes Fuhrwerk, ein bespannter Schlitten, ein Kahn oder ein Lasttier mitgebracht worden ist;
6. wenn die Feldentwendung in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang oder an einem Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage verübt worden ist;
7. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
8. wenn der Täter, von dem Beschädigten oder der mit dem Feldschutze betrauten Person auf der Tat betroffen, trotz Anrufens die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat oder denselben Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder eine falsche Angabe hierüber oder über Namen und Wohnort eines Teilnehmers oder Gehülfen gemacht hat;
9. wenn der Täter die Übergabe der bei Begehung der Feldentwendung mitgeführten Werkzeuge oder Waffen verweigert oder der Pfändung Widerstand entgegengesetzt hat;
10. wenn die Feldentwendung in einem der Aufsicht des Täters anvertrauten Felde oder bei Gelegenheit einer im Felde auszuübenden Berechtigung oder einer auf dem Felde vorzunehmenden landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit verübt worden ist;
11. wenn die Feldentwendung durch Wegnahme grüner stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher begangen worden ist;
12. wenn von grünen stehenden Bäumen oder Rebstöcken Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Mitteltriebe entwendet worden sind;
13. wenn Erzeugnisse und Ausbeute des Feldes, welche bereits vom Boden getrennt sind, entwendet worden sind;
14. wenn die Feldentwendung zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen worden ist;
15. wenn der Täter sich im ersten oder zweiten Rückfalle befindet (Art. 23 Abs. 1, 2).

Artikel 20.

Der Versuch der Feldentwendung und die Beihülfe zu einer Feldentwendung oder zu einem Versuche derselben sind strafbar; sie sind wie die vollendete Feldentwendung zu bestrafen.

Artikel 21.

Wer sich in Beziehung auf eine Feldentwendung der Begünstigung oder der Hehlerei im Sinne des Strafgesetzbuchs schuldig macht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Der Artikel 17 Abs. 3 und die Artikel 18, 19 finden entsprechende Anwendung.

Der § 257 Abs. 2, 3 des Strafgesetzbuchs findet ebenfalls Anwendung.

Artikel 22.

Wer in Beziehung auf Feldentwendungen die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 23.

Wer, nachdem er wegen Feldentwendung oder wegen Versuchs einer solchen oder wegen Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf eine Feldentwendung von einem hessischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle.

Im zweiten oder ferneren Rückfalle befindet sich, wer nach rechtskräftiger Verurteilung wegen ersten, zweiten oder ferneren Rückfalls innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine der bezeichneten Handlungen begeht.

Befindet sich der Täter im dritten oder ferneren Rückfall, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. In leichteren Fällen kann der Richter an Stelle der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder auf Haft erkennen.

Artikel 24.

Die Bestimmungen des § 247 Abs. 1, 3 des Strafgesetzbuchs finden auch auf die Feldentwendung Anwendung.

Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

B. Feldbeschädigung.

Artikel 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer auf Feldern vorsätzlich und rechtswidrig

1. — in anderen als nach § 304 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — fremde Erzeugnisse oder sonstige Ausbeute des Bodens (Getreide, Obst, Gras, Blumen, Torf, Steine und dergleichen),
2. — in anderen als nach § 304 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — fremde bewegliche Gegenstände, die als Stützen für Gewächse oder zum Schutze der Felder oder ihrer Früchte dienen (Baumstützen, Hopfenstangen, Wingertspfähle und dergleichen),
3. — in anderen als nach § 305 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — öffentliche Wege oder fremde Privatwege oder deren Zubehörungen

beschädigt oder zerstört, oder

4. — in anderen als nach § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen oder Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstands bestimmt sind, oder Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht.

Die Strafbestimmung im Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn der Schaden fünfzehn Mark nicht übersteigt.

Die Strafe soll, sofern keine strafmindernden oder straferschwerenden Umstände vorliegen, in einer dem vierfachen Werte des Schadens gleichkommenden Geldstrafe, jedoch nicht unter einer Mark, bestehen.

Die Artikel 18 bis 20 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch der dritte und fernere Rückfall als Erschwerungsgrund im Sinne des Artikel 19 zu gelten hat.

Artikel 26.

Übersteigt in den Fällen des Artikel 25 der Schaden fünfzehn Mark, so findet der § 303 des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Strafantrag nicht erforderlich ist.

Artikel 27.

Wird eine der in dem Artikel 25 Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so tritt, ohne Rücksicht auf die Höhe des verursachten Schadens, Geldstrafe

bis zu einhundert Mark ein. Die Strafe ist nach dem Grade der Fahrlässigkeit zu bemessen.

Artikel 28.

Ist die Feldbeschädigung (Art. 25, 26) gegen einen Angehörigen oder aus Fahrlässigkeit (Art. 27) begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

C. Weidefrevel.

Artikel 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt auf einem Felde Vieh weiden läßt oder das ihm zustehende Weiderecht in unbefugter Weise ausübt.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht weiden darf, überschritten hat, sofern nicht nachgewiesen wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehs verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Ist der Weidefrevel gegen einen Angehörigen begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Artikel 30.

Privatpersonen haben für die Weidefrevel der von ihnen angenommenen Hirten bezüglich der verwirkten Geldstrafen, der Kosten und des Schadensersatzes nach Maßgabe der Artikel 4, 5 zu haften. Der Artikel 6 Abs. 4 findet Anwendung.

Die Haftung der Gemeinden für die Weidefrevel der von ihnen angenommenen Hirten bestimmt sich nach den Vorschriften des Abs. 1.

D. Zuwiderhandlungen gegen feldpolizeiliche Bestimmungen.

Artikel 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt durch Hinderung oder Änderung des natürlichen und regelmäßigen Wasserablaufs ein fremdes Grundstück unter Wasser setzt oder die Versumpfung desselben herbeiführt oder einem fremden Grundstück oder einer Anlage in einer den Berechtigten schädigenden Weise das Wasser entzieht;

2. wer — in anderen als nach §§ 321, 326 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt, öffnet, verstopft oder beseitigt.

Artikel 32.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer — in anderen als nach § 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — in Feldern auf öffentlichen Wegen oder fremden Privatwegen oder deren Zubehörungen unbefugt Erde, Steine, Holz, Schutt, Dünger oder andere Gegenstände lagert oder Stroh, Laub, Streu ausbreitet oder Steine auf solche Wege in mißbräuchlicher Weise wirft oder diese auf andere Weise verunreinigt oder ihre Benutzung erschwert;
2. wer auf den unter Nr. 1 bezeichneten Wegen die zur Bezeichnung der Fahrbahn angebrachten Zeichen unbefugt entfernt oder in Unordnung bringt;
3. wer den ortspolizeilichen Anordnungen über das Befahren öffentlicher Wege zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 1 bleibt der Zuwiderhandelnde straflos, wenn er erwiesenermaßen durch eine unverschuldete, anders nicht abzuwendende Notlage zu der Übertretung genötigt worden ist.

Artikel 33.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer unbefugt in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt;
2. wer — in anderen als nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs und nach Artikel 120 des Polizeistrafgesetzes strafbaren Fällen — Gewässer verunreinigt;
3. wer das Wasser in Feldbrunnen oder in sonst zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Wasserbehältern verunreinigt.

Artikel 34.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Ausübung der Weide zuwiderhandelt;
2. wer das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder trotz Verwarnung unter der Aufsicht einer hierzu ungeeigneten Person läßt;
3. wer auf einem Grundstücke, das seiner Bewirtschaftung unterliegt, die Einzelhut ausübt oder ausüben läßt.

Die Ausübung der Einzelhut ist nicht strafbar, wenn die Weide auf einem umfriedigten Grundstücke stattfindet oder die Tiere auf dem Grundstücke so angebunden werden, daß sie ein fremdes Grundstück nicht betreten können, oder wenn die Einzelhut durch ortspolizeiliche Anordnung mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse für statthaft erklärt worden ist.

Artikel 35.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer Bienenstöcke den ortspolizeilichen Anordnungen zuwider aufstellt.

Artikel 36.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer — in einem anderen als im § 368 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Falle — den ortspolizeilichen Anordnungen über den Feldschluß und die Erntezeit zuwiderhandelt.

Artikel 37.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer — in anderen als nach § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und nach besonderen Gesetzen strafbaren Fällen — den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Artikel 38.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer — in anderen als nach § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — unbefugt Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf fremde Felder

wirft oder in dieselben bringt oder Gebäude oder Hütten auf fremden Feldern aufführt;

2. wer unbefugt Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder zu anderen derartigen Zwecken auf fremde Felder ausbreitet, aufhängt oder dort niederlegt;
3. wer unbefugt Gruben auf fremden Feldern anlegt oder auf fremden Teichen Löcher in das Eis haut;
4. wer unbefugt die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Felder dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
5. wer unbefugt mit Steinen oder anderen Gegenständen gegen Bäume auf fremden Feldern wirft oder schlägt;
6. wer unbefugt fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;
7. wer den ortspolizeilichen Anordnungen über die Tiefe der Grenzfurchen zuwiderhandelt.

Artikel 39.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer Gänse, Hühner oder andere Haustiere außerhalb eingefriedigter Grundstücke ohne gehörige Aufsicht herumlaufen läßt, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Gefahr einer Beschädigung fremden Feldes nicht vorliegt; auf Tauben findet diese Vorschrift keine Anwendung;
2. wer Tauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraums nicht eingeschlossen hält;
3. wer unbefugt in fremde Felder über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder durch solche einbricht;
4. wer — in anderen als nach § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — unbefugt über Grundstücke reitet, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug oder ein anderes Ackergerät wendet oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht;
5. wer — in anderen als nach § 123 des Strafgesetzbuchs strafbaren Fällen — ein Grundstück gegen den ausdrücklichen Willen des Berechtigten widerrechtlich betritt oder von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

In den Fällen der Nr. 3, 4, 5 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Im Falle der Nr. 4 bleibt der Zuwiderhandelnde straflos, wenn er erwiesenermaßen durch eine unverschuldete, anders nicht abzuwendende Notlage zu der Übertretung genötigt worden oder wenn durch das Wenden des Pflugs ein Schaden nicht entstanden ist.

Artikel 40.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer den ortspolizeilichen Anordnungen über die Nachlese zuwiderhandelt.

Die Nachlese auf noch nicht völlig abgeernteten oder geleerten Feldern wird als Feldentwendung bestraft; das gleiche gilt von der Nachlese auf eingefriedigten Grundstücken.

Artikel 41.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer nicht innerhalb vier Wochen nach ortspolizeilicher Aufforderung dürre Bäume oder Sträucher und dürre Baumäste von seinem Felde entfernt.

Artikel 42.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer — in einem anderen als dem nach Artikel 309 des Polizeistrafgesetzes strafbaren Falle — größere Mengen kleiner Tiere (Maulwürfe, Hamster, Ratten, Mäuse und dergleichen), welche er getötet hat oder welche ihm gehören, in freiem Felde liegen läßt;
2. wer — in einem anderen als dem nach § 307 des Polizeistrafgesetzes strafbaren Falle — verscharrte Tierkörper oder Körperteile ohne ortspolizeiliche Erlaubnis wieder ausgräbt.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 43.

Die im § 368 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sowie im Artikel 32 Nr. 3, im Artikel 34 Abs. 2, in den Artikeln 35, 36, im Artikel 38 Nr. 7, im Artikel 39 Nr. 2 und im Artikel 40 bezeichneten feldpolizeilichen Anordnungen werden von dem mit der Handhabung der Lokalpolizei betrauten Beamten nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeinderats erlassen; sie bedürfen der Genehmigung des Kreisamts.

Für den Erlaß sonstiger feldpolizeilicher Anordnungen sind die allgemeinen Vorschriften über den Erlaß polizeilicher Anordnungen durch die Verwaltungsbehörden maßgebend.

Durch landesherrliche Verordnung können weitere feldpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden. Dieselben dürfen mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Widerspruch stehen und keine andere Strafe als Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen oder Einziehung allein oder nebeneinander androhen. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen sind, falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden sollen, der alsdann gerade vereinigten Ständeversammlung oder, wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Ständeversammlung zur Erteilung ihrer Zustimmung vorzulegen. Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft. Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände oder auch nur von einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen im ersten Abschnitte dieses Gesetzes finden auch auf die Übertretungen gegen landesherrliche Verordnungen und polizeiliche Anordnungen der in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art Anwendung.

Artikel 44.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Wirksamkeit. Von dem gleichen Zeitpunkt an ist das Feldstrafgesetz vom 21. September 1841 mit den dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen aufgehoben.

Artikel 45.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Juli 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Vom 13. Juli 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 10. Juni 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 (Regierungsblatt Nr. 43 vom 1. November 1890) wird dahin geändert:

I. Die Artikel 1, 2, 3, 5 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Artikel 1.

Forstrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Strafsachen, welche Handlungen zum Gegenstande haben, die nach dem Forststrafgesetze vom 13. Juli 1904 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forststrafrechtlichen Inhalts strafbar sind.

Feldrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Strafsachen, welche Handlungen zum Gegenstande haben, die nach dem Feldstrafgesetze vom 13. Juli 1904 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden Bestimmungen feldstrafrechtlichen Inhalts strafbar sind.

Auch diejenigen Strafsachen, welche Handlungen zum Gegenstande haben, die nach dem § 366 Nr. 5, 7, 9, 10, dem § 367 Nr. 12, dem § 368 Nr. 1, 2, 6, 9, dem § 370 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich strafbar sind, werden als Forst- oder Feldrügesachen behandelt, wenn die Handlungen in Waldungen oder Feldern oder in Beziehung auf solche begangen werden.

Artikel 2.

Forst- und Feldrügesachen werden, sofern sie nur mit Haftstrafe oder Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht sind, durch die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen, im übrigen durch die Schöffengerichte verhandelt und entschieden.

Auf das Verfahren finden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten Anwendung.

Artikel 3.

In Forst- und Feldrügesachen werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von dem Amtsanwalt wahrgenommen.

In Forstrügesachen können die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für einzelne Bezirke oder Sachen einem Beamten der Forstverwaltung übertragen werden; ebenso kann in einzelnen Sachen dem Amtsanwalt ein Beamter der Forstverwaltung beigegeben werden.

Artikel 5.

Die Anzeigen in Forstrügesachen sind bei dem Amtsanwalt oder dem mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft beauftragten Forstbeamten durch Vermittelung der zuständigen Oberförsterei, diejenigen in Feldrügesachen sind bei dem Amtsanwalt durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde schriftlich einzureichen.

Die Zeit der Einreichung und die Einrichtung der Anzeigen werden durch das Ministerium der Justiz bestimmt.

II. Im Artikel 4 Abs. 3 werden die Worte: „Ministerium des Innern und der Justiz" ersetzt durch die Worte: „Ministerium der Justiz".

III. Als Artikel 5 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Artikel 5 a.

Von jeder Forst- oder Feldentwendung, von jeder Forst- oder Feldbeschädigung sowie von jedem Weidefrevel soll möglichst bald nach der Entdeckung des Frevels dem Beschädigten unter Angabe der Höhe des entstandenen Schadens sowie dem Beschuldigten und dem Haftbaren Mitteilung

gemacht werden. In den Fällen, in denen eine Pfändung stattgefunden hat, soll sich die Mitteilung auch hierauf erstrecken.

Die Beamten, welchen die Mitteilung obliegt, sowie die Formen der Mitteilung und die Formen des Nachweises derselben werden durch Verordnung bestimmt.

Eine Verurteilung zum Schadensersatz im Forst- und Feldrügeverfahren (Art. 9 des Forststrafgesetzes, Art. 9 des Feldstrafgesetzes) tritt nicht ein, wenn der Beschädigte Antrag auf Verweisung des Schadensersatzanspruchs auf den Zivilweg stellt. Die den Antrag enthaltende Erklärung kann bei der Mitteilung an den Beamten, welcher die Mitteilung macht, oder spätestens bis zur Erhebung der öffentlichen Klage (Art. 7, 8) an den Vertreter der Staatsanwaltschaft (Art. 3) erfolgen. Die im Artikel 5 Abs. 1 bezeichnete Oberförsterei oder Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, bis zur Einreichung der Anzeige bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verweisung des Schadensersatzanspruchs auf den Zivilweg entgegenzunehmen.

Die Anträge der Beschädigten sind, soweit sie nicht unmittelbar an den Vertreter der Staatsanwaltschaft gerichtet werden, gleichzeitig mit den Anzeigen (Art. 5 Abs. 1) bei diesem einzureichen.

IV. Der Artikel 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Formen des Nachweises der Zustellung werden durch Verordnung geregelt.

V. Der Artikel 8 erhält folgenden Absatz 3:

Bei den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Forst- und Feldrügesachen erfolgt die Erhebung der öffentlichen Klage stets durch Einreichung einer Anklageschrift.

VI. Der Artikel 9 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Artikel 9.

Jeder Strafantrag oder jede Anzeige, auf die sich ein Strafantrag bezieht (Art. 8 Abs. 1, 2, Art. 7 Abs. 3), muß die strafbare Handlung, das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen. Wenn Strafbefehl beantragt wird, ist außerdem die Strafe, die beantragt wird, und der Betrag der Gerichtskosten anzugeben.

Ist im Forst- und Feldrügeverfahren auf Schadensersatz zu erkennen (Art. 5a Abs. 3), so ist auch der Betrag des Schadens im Rügeregister

oder in dem besonderen Strafantrag anzugeben. Diese Angabe gilt als Antrag auf Verurteilung zum Schadensersatze. Die Verurteilung zum Schadensersatze kann auch im Wege des Strafbefehls erfolgen.

In dem Rügeregister ist der Betrag des Schadens einzustellen, welcher in der Mitteilung (Art. 5a Abs. 1) angegeben ist, es sei denn, daß der Beschädigte glaubhaft macht, daß ihm ein höherer Schaden erwachsen ist. Auf die Glaubhaftmachung finden die Bestimmungen des Artikel 5a Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung, wenn die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben wird.

Das Nähere über Form und Inhalt der Rügeregister und der besonderen Strafanträge sowie über die Zeitabschnitte, in welchen die Register einzureichen sind, und über die Perioden, in welchen die Aburteilung zu geschehen hat, wird durch Verordnung bestimmt.

VII. Der Artikel 10 wird dahin abgeändert:

1. im Abs. 1 werden die in Klammern befindlichen Worte: „Artikel 9 Absatz 2 und 3“ ersetzt durch die Worte: „Art. 9 Abs. 1, 2“;
2. der Abs. 3 wird aufgehoben.

VIII. Der Artikel 13 erhält folgenden Zusatz:

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben wird.

IX. Im Artikel 15 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Hauptverhandlung“ eingeschaltet: „(Art. 11)“.

X. Im Artikel 17 Abs. 1 werden hinter dem Worte „sich“ die Worte eingeschaltet: „in den Forst- und Feldrügesachen, welche durch die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und entscheiden sind,“.

XI. Nach dem Artikel 18 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Artikel 18a.

Ist Antrag auf Verurteilung zum Schadensersatze gestellt (Art. 9 Abs. 2, 4), so hat der Beschädigte die Befugnisse eines Nebenklägers nach Maßgabe der §§ 435 bis 442 der Strafprozeßordnung. Der § 444 Abs. 2, 3 und der § 445 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Der Beschädigte kann als Nebenkläger einen höheren Schadensersatzanspruch als den in der öffentlichen Klage angegebenen nicht geltend machen.

Artikel 18b.

Im Falle des Artikel 18a kann das Gericht den Beschädigten mit seinem Schadensersatzanspruch auf den Zivilweg verweisen, wenn sich durch die Verhandlung und Entscheidung über den Anspruch das Strafverfahren erheblich verzögern würde.

Der Beschluß, durch den die Verweisung auf den Zivilweg ausgesprochen wird, kann nicht angefochten werden.

XII. Der Artikel 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In Forst- und Feldrügesachen finden gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urteile des Amtsrichters oder des Schöffengerichts die gleichen Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urteile des Schöffengerichts in anderen Strafsachen.

XIII. Der Artikel 22 erleidet folgende Änderungen:

1. der Abs. 2 sowie der Abs. 3 Satz 2 werden aufgehoben;
2. an Stelle der Abs. 4, 5 treten folgende Vorschriften:

Die Erhebung und die Beitreibung der Geldstrafen und der Nebenansätze erfolgt durch die zuständigen Finanzbehörden auf Grund von Erhebungslisten, welche der Gerichtsschreiber aus den Rügeregistern oder aus den Akten über die einzelnen erledigten Sachen zu fertigen hat. Auf die Beitreibung finden die Bestimmungen des Gesetzes, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 30. September 1893 und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Anwendung.

Die von den Finanzbehörden eingezogenen Schadensersatzgelder sind nach Abzug der Kosten der Einziehung an die Beschädigten auszuzahlen. Die Kosten der Einziehung sind von dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz festzusetzen.

XIV. Die Abs. 2, 5 des Artikel 23 erhalten folgende Fassung:

Absatz 2.

Wird Einspruch erhoben, so ist neben den im Abs. 1 bestimmten Sätzen für die Hauptverhandlung eine Gebühr von einer Mark anzusetzen; außerdem sind die baren Auslagen (§ 79 des Gerichtskostengesetzes) zu erstatten. Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn der Urteilsfällung mehrere Hauptverhandlungstermine vorausgegangen sind oder die Hauptverhandlung

mehrere, gegen denselben Beschuldigten gerichteten Anzeigen zum Gegenstande gehabt hat. Betrifft dagegen die Hauptverhandlung mehrere Beschuldigten, so ist die Gebühr von jedem Beschuldigten besonders zu erheben.

Absatz 5.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf den Haftverbindlichen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 2 bestimmte Gebühr nur einmal zu erheben ist, wenn die Hauptverhandlung den Beschuldigten und Haftverbindlichen betrifft.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Forststrafgesetz und dem Feldstrafgesetz in Kraft.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Strafverfahren bestimmt sich nach den seitherigen Vorschriften.

Artikel 3.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, wie es sich aus den Änderungen ergibt, die in diesem Gesetze vorgesehen sind, unter neuer fortlaufender Nummernfolge der Artikel mit der Maßgabe bekannt zu machen, daß die in dem abgeänderten Gesetz enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen Bestimmungen ersetzt werden können.

Das Ministerium der Justiz wird zugleich mit der Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Juli 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Gesetz,

die Abänderung des Artikels 227 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzes (Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1892 betreffend.

Vom 25. Juni 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Absatz 1 des Artikels 227 des Polizeistrafgesetzes (Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1892 (Regierungsblatt Seite 153) wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

> Das Aushängen und Ausstellen von Waren durch die Kauf- und Handelsleute und sonstigen Gewerbetreibenden ist an Sonn- und Festtagen während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit untersagt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. Juni 1904.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Sparverein „Biene" zu Lampertheim betreffend.

Vom 14. Juli 1904.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 4 des hessischen Gesetzes vom 17. Juli 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, dem Sparverein „Biene" zu Lampertheim die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

Darmstadt, den 14. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Bekanntmachung,

die Zuteilung der Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach zum Ortsgericht und Standesamt Nieder-Kainsbach betreffend.

Vom 18. Juli 1904.

Nachdem die Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach der Bürgermeisterei Nieder-Kainsbach zugeteilt worden ist, wird auf Grund des Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 2. August 1899 und des Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 12. November 1899 die Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach, die seither zu dem Ortsgericht und dem Standesamt Böllstein gehört hat, mit Wirkung vom 1. August d. Js. dem Ortsgericht und dem Standesamt Nieder-Kainsbach zugeteilt, so daß von diesem Zeitpunkte

an das Ortsgericht und das Standesamt Nieder-Kainsbach das gemeinschaftliche Ortsgericht und Standesamt für die Gemeinden Nieder-Kainsbach und Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach bildet.

Darmstadt, den 18. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 9. Juli 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1903 (Regierungsblatt 1904 Nr. 2 Seite 54) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Hessischen Landes-Hypothekenbank gestattet worden ist, an Stelle der dortselbst für die Serie V genehmigten Stücke-Einteilung nachstehende Einteilung zu treffen:

Serie V.	200	Stück	Buchstabe	A	zu	5000	Mark	= 1 000 000 Mark
	500	„	„	B	„	2000	„	= 1 000 000 „
	3000	„	„	C	„	1000	„	= 3 000 000 „
	3700	Stück,	im Betrage von					5 000 000 Mark.

Darmstadt, den 9. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Wilbrand.

Petry.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, den 6. August 1904.

Inhalt: Gesetz, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend. — 2) Verordnung, den Bau elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betreffend.

Gesetz,

die Teilung belasteter Grundstücke betreffend.

Vom 27. Juli 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Ein Grundstück, das mit einer Tilgungsrente oder mit einer anderen ständigen Geld- oder Naturalgrundrente belastet ist, kann ohne die Zustimmung des Berechtigten nur geteilt werden, wenn der Eigentümer die Rente ablöst oder ein Unschädlichkeitszeugnis nach dem Artikel 97 Nr. 1, 3 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 beibringt.

Artikel 2.

Auf eine Ablösung, die zu dem Zwecke der Teilung des belasteten Grundstücks vorgenommen wird, finden die Vorschriften des Artikel 2 Abs. 1, der Artikel 15, 16 und des Artikel 17 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betreffend, vom 24. Juli 1899 keine Anwendung.

Artikel 3.

Die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses zu dem im Artikel 1 bezeichneten Zwecke ist zulässig, auch wenn die im Artikel 98 Nr. 1 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 geforderte Voraussetzung nicht vorliegt.

Artikel 4.

Die Verordnung, die Verteilung der geschlossenen Güter und die zum Behufe derselben zu bewirkende Ablösung oder Verunterpfändung der darauf haftenden Grundlasten betreffend, vom 9. Februar 1811, die Verordnung, die Verteilung der geschlossenen Güter betreffend, vom 9. Februar 1811, die Verordnung, die Unteilbarkeit der Güter, sowie die Kolonat- und Leibeigenschaftsverhältnisse in Westfalen betreffend, vom 5. November 1809 und die Verordnung, die Teilbarkeit der Hubengüter und der einzelnen Grundstücke und Gebäude betreffend, vom 9. Juli 1813 werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Juli 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Verordnung,

den Bau elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend.

Vom 27. Juli 1904.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der nach der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Regierungsblatt S. 677) gültigen Fassung, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Die in § 2 der Verordnung gleichen Betreffs vom 23. August 1902 (Regierungsblatt S. 431) der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt bemessene Frist

zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Juli 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betreffend.

Vom 2. August 1904.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betreffend, vom 6. August 1898 haben wir allgemein, vorbehältlich zweckdienlich erscheinender anderweitiger Bestimmung im Einzelfalle, den Großherzoglichen Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in Rechtsstreitigkeiten übertragen, die sich innerhalb ihres Dienstbezirks aus § 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 ergeben.

Darmstadt, den 2. August 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

In Vertretung:

Pückel.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 22. August 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Anlage und Benutzung von Sprengstofflagern betreffend. — 2) Bekanntmachung, Änderung des Amtstitels der Beamten der Großherzoglichen Hofbibliothek betreffend.

Bekanntmachung,

die Anlage und Benutzung von Sprengstofflagern betreffend.

Vom 5. August 1904.

In Ausführung der §§ 31 und 33 der Verordnung vom 21. Dezember 1893, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Regierungsblatt 1894 Seite 1 u. ff.), werden für die Anlage und Benutzung der daselbst genannten Sprengstofflager folgende Vorschriften erlassen:

I. Arten der Sprengstofflager.

§ 1.

Es werden zwei Arten von Sprengstofflagern unterschieden:

1) Vorratsmagazine, in welchen die Sprengstoffe nur in ganzen Kisten oder Tonnen ein- und ausgehen, und in denen eine Öffnung der Sprengstoffbehälter nicht stattfinden darf.
2) Verbrauchsmagazine, in denen die Öffnung der fabrikmäßigen Verpackung stattfindet, und welche zur Entnahme des täglichen Bedarfs bestimmt sind. Dieselben dürfen in der Regel nicht mehr als 250 kg Sprengstoffe enthalten. Ausnahmsweise kann eine Lagerung bis zu 500 kg zugelassen werden.

Bei Sprengstoffniederlagen an der Verbrauchsstätte, die nur vorübergehend für kurze Zeit benutzt werden, kann für Vorräte von höchstens 5 kg von der Anlage eines Verbrauchsmagazins abgesehen werden, wenn in anderer Weise für genügende Sicherheit gegen Diebstahl und Schutz der Umgebung gesorgt wird.

II. Lage.

§ 2.

Bei der Anlage von Sprengstoffmagazinen müssen, sofern nicht sie unter § 3 fallen oder die besonderen örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme gestatten, folgende Mindestentfernungen von frei und ungedeckt liegenden Wohnstätten, Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Landstraßen eingehalten werden:

bei einem	Sprengstoffinhalt	bis	50 kg	=	100 m
„	„	„	250 „	=	250 „
„	„	„	1000 „	=	500 „
„	„	über	1000 „	=	1000 „

§ 3.

Für Verbrauchsmagazine von höchstens 50 kg Inhalt genügt eine Entfernung von 50 m von der Arbeitsstätte.

Direkte Schußlinien nach den Arbeitsstätten und Aufenthaltsräumen müssen — erforderlichenfalls durch Errichtung von Schutzdämmen — vermieden werden.

An den Zugängen zu den Arbeitsstätten, sowie innerhalb noch betriebener Steinbrüche dürfen Sprengstoffmagazine nicht errichtet werden.

§ 4.

Die Zufuhrwege zu Sprengstoffmagazinen müssen stets so in Ordnung gehalten werden, daß sich die Sprengstoffe sicher transportieren lassen.

III. Bauart.

§ 5.

Die Magazine sind

a. entweder im festen Gestein als einbruchsichere Nischen auszuarbeiten,
b. oder freistehend mit massiven Wänden in Zementmauerwerk von etwa 1½ Stein (38 cm) Stärke einbruchsicher aufzuführen,

c. oder in den gewachsenen Erdboden mit einbruchsicherem Mauerwerk ganz oder teilweise zu versenken und mit einer steinfreien Erdanschüttung zu bedecken.

Das Mauerwerk ist in den Fällen zu b) und c) durch Isolierschichten (Asphaltpappe 2c.) gegen Feuchtigkeit zu schützen.

Das Gestein über der Nische oder die Erdanschüttung muß genügende Stärke haben.

§ 6.

Magazine für mehr als 50 kg Sprengstoff sind, wenn sie nicht ganz im festen Gestein angelegt oder in gewachsenes Erdreich eingegraben werden können, massiv aus Bimssandsteinen (Schwemmsteinen), leichten Tuffsteinen oder Kiesbeton von mindestens 38 cm Stärke aufzuführen. Zur Herstellung des Kiesbetons soll Kies von höchstens 2 cm Korngröße verwendet werden. Die Verwendung von Hochofenschlackensteinen ist nur für die Außenwände oberhalb des Sockels zulässig.

Das Dach soll aus möglichst leichtem Material (Holz, Zement- oder Betonbohlen oder Gipsdielen bis zu 7 cm Stärke) hergestellt sein. Dasselbe ist mit Asphaltpappe oder präpariertem Segeltuch zu bekleiden, jedoch nicht mit Steinen zu beschweren.

Bei Pulvermagazinen von mehr als 250 kg Inhalt ist auch eine gewölbte Schwemmsteindecke mit glattem Innenverputz, bei Magazinen für andere Sprengstoffe eine gewölbte Decke aus Kiesbeton zulässig, deren Stärke mindestens 38 cm betragen und deren Kappengewölbe allmählich um die nach unten stärker werdenden Seitenwände übergehen soll. Zwischendecken und Unterkellerungen sind an Magazinen unzulässig.

Zur Lagerung von Pulver sind in besonderen Fällen auch leichte Wellblechhäuschen von Zink mit hölzerner, glatter Innenverschalung und einer die Wärme schlecht leitenden Isolierschicht zwischen der äußeren und inneren Wand zulässig.

Zur Abführung von Traufwasser ist bei freistehenden Magazinen ringsum ein Traufpflaster von Zementestrich anzubringen. Dachrinnen sind entbehrlich.

Außenwände und Dach sind an oberirdischen Magazinen mit Kalk oder weißer Ölfarbe anzustreichen.

§ 7.

Magazine für mehr als 50 kg Sprengstoff sind, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme gestatten, ringsum mit einem Wall zu versehen. Der Wall

muß bei einer Kronenbreite von einem Meter ein- bis anderthalbfache Böschung haben.

Bei Magazinen bis zu 250 kg soll der Wall bis zur Höhe der Dachfirst, bei größeren mindestens noch 0,5 m darüber hinausreichen.

Der Wall muß mit Rasen bedeckt oder durch Reisigflechtwerk gefestigt sein. Zwischen Wall und Gebäude ist ringsum ein 1 m breiter Raum frei von Rasen und von brennbaren Stoffen zu halten.

Der Zugang zum Magazin durch den Wall ist in gebrochener Linie anzulegen.

§ 8.

Vorratsmagazine, welche nicht unter ständiger Aufsicht stehen, oder bei denen nicht in anderer Weise für Sicherheit gegen Diebstahl gesorgt ist, müssen mit einer mindestens 2,25 m hohen einbruchsicheren Umfriedigung versehen sein.

Die Umfriedigung ist an den äußeren Fuß des Walles zu setzen, mit Stacheldraht zu sichern und mit einer verschließbaren Tür zu versehen.

§ 9.

Freistehende Magazine für mehr als 50 kg Sprengstoff sind mit einem Blitzableiter zu versehen. Die Blitzschutzvorrichtung soll das Gebäude, namentlich das Dach, mit metallischen Leitungen möglichst allseitig umspannen und gute Erdverbindungen erhalten.

Bei Gebäuden mit weniger als 25 qm überbauter Fläche ist der Blitzableiter nach dem Prinzip des Faraday'schen Käfigschutzes anzulegen, dergestalt daß an freistehenden metallischen Säulen über dem Dache des Magazins ein Drahtnetz gespannt wird, dessen Maschenweite nicht größer ist als 0,25 qm und dessen Höhe über Dach mindestens 2,00 m beträgt.

Diese Ausführungsart ist auch für Gebäude mit mehr als 75 qm überbauter Grundfläche zu wählen, sofern nicht durch die besondere Konstruktion des Gebäudes eine andere Ausführung nach dem Urteile von Sachverständigen als zweckmäßiger erscheint. Um den Blitzableiter dauernd in gutem Zustande zu erhalten, ist derselbe in Zeitabschnitten von zwei zu zwei Jahren durch einen Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in ein besonderes, im Magazin aufzubewahrendes Buch einzutragen und von dem Revisor zu unterschreiben.

IV. Einrichtung.

§ 10.

Der Verschluß des Magazins soll durch zwei hintereinanderliegende, nach außen aufgehende, starke, einbruchsichere Türen von mindestens 1,6 m Höhe und 0,7 m Breite mit starken Beschlägen und Schlössern gebildet werden. Für die äußere Tür sind Vorlegestangen und Vorhängeschlösser nicht zulässig.

In Pulvermagazinen muß die innere Tür aus Holz bestehen und außen mit Blechverkleidung versehen sein.

Die Türbeschläge und Schwellen sind so einzurichten, daß Reibungen von Eisenteilen auf Stein oder Eisen ausgeschlossen sind, durch welche Funken oder gefährliche Erwärmungen hervorgerufen werden können. Erforderlichenfalls sind die reibenden Teile aus Messing herzustellen oder in geeigneter Weise mit Kupfer, Zink, Messing oder Holz zu verkleiden. Die Schlüssel zu eisernen Schlössern dürfen nicht aus Eisen bestehen.

Türrahmen oder Angeln sind im Gestein oder Mauerwerk fest zu vermauern oder zu verankern. Das Mauerwerk oder Gestein soll mindestens 25 cm (eine Steinstärke) vor der Tür vorstehen.

Bei Magazinen für mehr als 50 kg Sprengstoff muß zwischen beiden Türen ein Vorraum von mindestens 1 m Tiefe bleiben.

§ 11.

Der eigentliche Lagerraum muß trocken und genügend groß sein, um ein gefahrloses Ein- und Ausbringen der Sprengstoffe zu gestatten. Die Mindesttiefe des Lagerraums soll 1 m betragen.

Die Innenwände sind mit glattem Zementverputz oder glatter hölzerner Verschalung zu versehen. Sämtliche Eisenteile sind mit Holz zu verschalen.

Der Fußboden des Lagerraums freistehender Magazine soll höher liegen als die nächste äußere Umgebung.

In Magazinen für höchstens 50 kg Sprengstoff sind Fußböden von Lehm-, Gips- oder Asphaltestrich ohne Steinbeimischung zulässig. In größeren Magazinen ist der Fußboden aus hohl liegenden, dicht gefugten Brettern herzustellen, in denen die Nägel zu versenken und zu verkitten sind, sofern nicht Stifte aus Holz oder Messing zu

seiner Befestigung verwendet werden. In Magazinen, die nicht für Pulver bestimmt sind, darf der Fußboden aus glattem Zement hergestellt sein.

Fußböden von Zement müssen immer, solche von Holz oder Estrich nur in Magazinen für Pulver in ihrer ganzen Fläche mit starken Haardecken (Pferdedecken, Wolldecken) oder Linoleum belegt sein.

V. Benutzung.

§ 12.

Die Lagerung von Sprengstoffen darf, abgesehen von den in den §§ 29 und 30 der Verordnung vom 21. Dezember 1893 vorgesehenen Ausnahmen, nur auf Grund einer von der zuständigen Behörde auf Widerruf zu erteilenden schriftlichen Genehmigung erfolgen.

Erscheinen der genehmigenden Behörde im Einzelfalle die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht als ausreichend, so ist sie befugt, für die Anlage und Benutzung eines Sprengstofflagers bei der Genehmigung und nach Bedürfnis auch späterhin weitergehende Anordnungen zu treffen.

In der Genehmigung sind diese besonderen Anordnungen sowie die Art des Sprengstoffs und die zugelassene höchste Sprengstoffmenge ausdrücklich aufzuführen.

Sind für die Lagerung an der Herstellungsstätte bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der G.-O. besondere Bedingungen vorgeschrieben, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 13.

Die Sprengstoffbehälter (Kisten 2c.) müssen auf Holzunterlagen ruhen. Es dürfen höchstens sechs Reihen übereinander gelagert werden. Zwischen den einzelnen Reihen sind glatte hölzerne Zwischenlager anzubringen. Fässer sind festzulegen, damit sie nicht rollen.

Im Magazin darf nur die in der Genehmigung bezeichnete Art und Menge von Sprengstoffen aufbewahrt werden.

Sprengstoffe verschiedener Art sind in der Regel in getrennten Verbrauchs-magazinen zu lagern. Ausnahmen hiervon können für Magazine mit weniger als 50 kg Inhalt zum Zwecke vorübergehender Lagerung gestattet werden. In Vorrats-magazinen ist eine Zusammenlagerung verschiedenartiger Sprengstoffe statthaft.

§ 14.

Zündmittel sind getrennt für sich in einer besonderen starken und dichten, verschließbaren Holzkiste aufzubewahren. Auch ist ihre Lagerung in einer solchen Kiste in einem anderen unbewohnten Raum, in welchem weder Feuer noch Licht gehalten wird, statthaft.

§ 15.

Bei der Öffnung der Verpackung dürfen keine eisernen Werkzeuge, sondern nur solche aus Kupfer, Messing, Bronze, Zink oder Holz verwendet werden.

Ist das Verbrauchsmagazin mit einem Vorraum versehen, so soll in diesem die Öffnung der Verpackung vorgenommen werden.

Nach dem Öffnen der Verpackung sind die Sprengstoffe besonders vor Feuchtigkeit zu schützen. Zu diesem Zweck sind kleinere Pulvermengen in Zinkblechkannen, andere Sprengstoffe in trockenen und dichten Holzkisten oder Zinkblechbüchsen aufzubewahren.

Erst nach vollständigem Verbrauch des losen Vorrats soll eine neue Verpackung der betreffenden Sprengstoffart geöffnet werden. Die am längsten lagernden Sprengstoffe sind stets zuerst zu verwenden.

§ 16.

Ventilationsöffnungen sind erforderlichenfalls dicht unter der Decke und über dem Fußboden anzuordnen, fest zu vergittern, innen mit Drahtgaze zu verschließen und winklig oder gekrümmt so anzulegen, daß kein Regen eindringen und nichts von außen her in das Magazin geschoben werden kann.

Die Temperatur in Aufbewahrungsräumen für nitroglyzerinhaltige Sprengstoffe darf nicht über 30° Celsius steigen und nicht unter + 8° Celsius sinken.

Müssen solche Räume erwärmt werden, so darf dies nur durch eine Warmwasserleitung oder durch Pferdedünger, niemals aber durch Dampfheizung geschehen. Die Temperatur der Warmwasserbehälter ist beständig zu überwachen und darf in keinem Falle 60° Celsius übersteigen. Pferdedünger darf nur in geringer Menge verwendet werden und mit den Sprengstoffbehältern nicht in unmittelbare Berührung kommen.

Jeder Aufbewahrungsraum muß mit einem brauchbaren Celsiusthermometer versehen sein.

Das Auftauen gefrorener Sprengstoffe hat außerhalb des Lagerraumes in einem Auftauapparat mittels warmen Wassers von nicht mehr als 60° Celsius zu geschehen.

§ 17.

Der Lagerraum darf kein direktes Sonnenlicht erhalten, soll jedoch bei geöffneter Tür durch das Tageslicht hinreichend hell erleuchtet sein, um eine völlige und genaue Besichtigung des Innern zu gestatten.

Ist bei unterirdischen Magazinen, oder bei oberirdischen während der Dunkelheit eine künstliche Beleuchtung des Magazins unvermeidlich, so hat dieselbe mittels hell brennender, allseitig verglaster und vergitterter Rüböllampen oder mit Sicherheitslampen von außen zu erfolgen. Der eigentliche Lagerraum darf mit Licht nicht betreten werden.

§ 18.

Im Magazin soll die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Etwa beim Öffnen der Verpackung verschüttetes Pulver ist sofort aus dem Magazin und aus dessen Umgebung zu entfernen; die Fußbodendecken sind von Zeit zu Zeit herauszunehmen und auszuklopfen und von verstreutem Pulver sorgfältig zu reinigen.

Nur die zum Öffnen der Verpackung, zur Verausgabung der Sprengstoffe und zur Reinhaltung des Magazins erforderlichen Geräte dürfen im Magazin oder dessen Vorraum aufbewahrt werden. Andere, besonders eiserne Gegenstände, sowie die leeren Behälter, loses Packmaterial, Holz- und Papierabfälle sind alsbald daraus zu entfernen.

§ 19.

Über Einnahme und Ausgabe von Sprengstoffen und Zündmitteln hat der Verwalter des Magazins ein Buch zu führen, welches den Zeitpunkt des Empfangs oder der Verausgabung, den Namen des Lieferanten oder Empfängers, die Art und Menge der Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt.

§ 20.

Die Lager sind stets derart unter Verschluß zu halten, daß sie von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden können.

Der Zutritt zu dem Lagerraum ist nur sachkundigen und zuverlässigen Personen gestattet, deren Namen der zuständigen Behörde anzugeben sind.

Pulvermagazine dürfen nur mit Filzschuhen betreten werden.

Das Anzünden von Feuer und Licht sowie das Rauchen ist in Magazinen und deren unmittelbarer Nähe verboten.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 21.

Auf die vorhandenen Magazine finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zuständige Behörde von der Durchführung der Vorschriften über die Mindestentfernungen, die Umwallung und die Bauart nach Anhörung von Sachverständigen ganz oder teilweise absehen kann, sofern dies mit dem Schutze des Publikums vereinbar erscheint und eine Änderung nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

In diesen Fällen kann die Verringerung der bisher genehmigten Sprengstoffmenge eines Magazins vorgeschrieben werden.

Im übrigen sind die vorhandenen Magazine binnen einer von der zuständigen Behörde für jeden Fall festzusetzenden Frist den Bestimmungen dieser Bekanntmachung anzupassen.

§ 22.

Für gänzlich unterirdische Magazine werden die Bedingungen in jedem einzelnen Falle seitens der Polizeibehörden im Benehmen mit der Bergbehörde besonders festgesetzt, sofern nicht die Bergbehörde als Aufsichtsbehörde allein zuständig ist.

Darmstadt, den 5. August 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Best.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

Änderung des Amtstitels der Beamten der Großherzoglichen Hofbibliothek betreffend.

Vom 4. August 1904.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1904 zu bestimmen geruht, daß der zweite Beamte der Hofbibliothek an Stelle des Amtstitels „Hofbibliothekar" den Amtstitel „Oberbibliothekar bei Großherzoglicher Hofbibliothek" und die Sekretäre der Hofbibliothek an Stelle des Amtstitels „Hofbibliothekssekretär" den Amtstitel „Bibliothekar bei Großherzoglicher Hofbibliothek" zu führen haben, sowie daß der wissenschaftliche Hülfsarbeiter an der Hofbibliothek „Hülfsbibliothekar bei Großherzoglicher Hofbibliothek" genannt werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 4. August 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Eisenhuth.

Dr. Stammler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt, den 23. August 1904.

Inhalt: Prüfungsordnung für die Abhaltung von Prüfungen in der Landwirtschaft an der Großherzoglichen Landesuniversität.

Prüfungsordnung

für die Abhaltung von Prüfungen in der Landwirtschaft an der Großherzoglichen Landesuniversität.

Vom 12. August 1904.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden für die Abhaltung von Prüfungen in der Landwirtschaft an der Großherzoglichen Landesuniversität die nachstehenden Vorschriften hierdurch erlassen:

§ 1.

An der Großherzoglichen Landesuniversität werden zwei verschiedene landwirtschaftliche Prüfungen eingerichtet:

1) die Staatsprüfung,
2) die Diplomprüfung.

Zu beiden können außerdem als Zusatzprüfungen drei Prüfungen treten.

a. die Zusatzprüfung in Kulturtechnik,
b. die Zusatzprüfung im landwirtschaftlichen Maschinenwesen,
c. die Zusatzprüfung in Forstwirtschaft.

Für die den Kandidaten ferner offenstehende Prüfung für Tierzuchtinspektoren wird eine besondere Prüfungsordnung erlassen werden.

§ 2.

Der Kandidat, der die Staatsprüfung bestanden hat, erbringt hierdurch den Nachweis, daß er diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse besitzt, welche eine der Voraussetzungen seiner Anstellung als Lehrer für landwirtschaftliche Fachdisziplinen bilden.

§ 3.

Für die in § 1 genannten Prüfungen werden besondere Prüfungskommissionen gebildet, deren Mitglieder von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ernannt werden; den Vorsitz in allen Kommissionen führt in der Regel der Direktor des landwirtschaftlichen Instituts, an den alsdann auch alle auf die gegenwärtigen Vorschriften bezüglichen Gesuche zu richten sind.

A. Staatsprüfung.

§ 4.

Mit der Bewerbung sind einzureichen:

a. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
b. das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule,
c. der Nachweis über ein dreijähriges Studium an Universitäten oder an landwirtschaftlichen Hochschulen (Akademien).

In dem Zulassungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Kandidat mit der Prüfung zugleich die Befähigung zum Lehrer an Landwirtschaftsschulen für landwirtschaftliche Fachdisziplinen erlangen will.

§ 5.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und aus einer mündlichen Prüfung.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung a) einer Aufgabe aus dem Gebiete der Landwirtschaft und b) einer Aufgabe aus dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Fächer oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Kandidat hat das Recht, aus den in § 7 genannten nichtlandwirtschaftlichen Fächern (Naturwissenschaften und Volkswirtschaftslehre) dasjenige zu bezeichnen, aus welchem ihm die zweite Aufgabe zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Der Kandidat hat die benutzte Literatur anzugeben und die ausdrückliche schriftliche Versicherung anzufügen, daß die Arbeiten ohne fremde Hülfe angefertigt sind.

§ 7.

Die mündliche Prüfung muß sich erstrecken über das ganze Gebiet der Landwirtschaft (Betriebslehre, Pflanzenbau und Viehzucht), ferner auf Physik, Chemie, Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzenphysiologie, Zoologie und Tierphysiologie, Mineralogie und Geologie, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, sowie auf Landwirtschaftsrecht.

§ 8.

Die Urteile für die schriftlichen Arbeiten, wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung, werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Urteile lauten: „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend".

Neben den Urteilen über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern muß das dem Kandidaten auszustellende Zeugnis die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Betreffende von der Prüfungskommission für befähigt zum Lehrer der Landwirtschaft an einer Landwirtschaftsschule gehalten wird. Diesem Befähigungszeugnis wird ein Gesamturteil in den Ausdrücken „sehr gut", „gut", „genügend" beigefügt, welches durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt wird. Das Befähigungszeugnis darf nicht erteilt werden, wenn der Kandidat in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre, d. h. in landwirtschaftlicher Betriebslehre oder in Pflanzenbau oder in Tierzucht, oder in drei der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat. Mangelhafte Kenntnisse in je einem der, außer der Landwirtschaftslehre, oben genannten Fächer können, wenn der Kandidat wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in je einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bei den drei Abteilungen der Landwirtschaftslehre findet jedoch eine solche Ausgleichung nicht statt. Im übrigen ist das Urteil der Prüfungskommission über die Befähigung des Kandidaten zum Landwirtschaftslehrer ein völlig freies.

In den drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre ist die volle Beherrschung des gesamten Stoffes zu verlangen; als Mindestmaß des in den übrigen Disziplinen zu Verlangenden ist die vollständig sichere Beherrschung des betreffenden Lehrstoffs der Landwirtschaftsschulen anzusehen.

§ 9.

Kann dem Kandidaten, bei sonst genügenden Leistungen in der Mehrzahl der Fächer, wegen ungenügender Kenntnisse in einzelnen Fächern das Befähigungszeugnis nicht erteilt werden, so kann ihm von der Prüfungskommission eine bei der gleichen Kommission abzuhaltende Nachprüfung in den betreffenden Fächern zur Erlangung des Befähigungszeugnisses gestattet werden. Diese Nachprüfung darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden.

Ist der Ausfall der Prüfung ein so ungenügender gewesen, daß der Kandidat überhaupt als nicht bestanden erklärt werden muß, so muß die Prüfung vollständig wiederholt werden. Diese Wiederholung darf frühestens nach Jahresfrist vorgenommen werden.

§ 10.

Das Befähigungszeugnis zum Lehrer der Landwirtschaft gibt nur die Berechtigung zum Unterricht in der Landwirtschaftslehre selbst, nicht auch zum Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen an Landwirtschaftsschulen.

§ 11.

Das Befähigungszeugnis wird von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission, die an der Prüfung beteiligt waren, unterschrieben.

§ 12.

Auf Dozenten der Landwirtschaft an der Landesuniversität finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 14.

Als Prüfungsgebühren sind im ganzen hundert Mark zu entrichten. Davon sind dreißig Mark bei der schriftlichen Meldung und der Rest vor Eintritt in die mündliche Prüfung zu zahlen.

Erfolgt auf Grund der schriftlichen Arbeiten die Zurückweisung oder tritt der Kandidat vor der mündlichen Prüfung freiwillig zurück, so ist der bereits eingezahlte Betrag von dreißig Mark verfallen.

Der ganze Gebührenbetrag ist verfallen, wenn der Kandidat nach Ablegung eines Teils der mündlichen Prüfung zurücktritt.

Im Fall der Wiederholung der ganzen Prüfung (§ 9 Abs. 2) sind die ganzen Prüfungsgebühren noch einmal zu entrichten.

Im Fall der Nachprüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Abs. 1) sind als Gebühren für diese Nachprüfung fünfundzwanzig Mark zu entrichten.

B. Diplomprüfung.

§ 15.

Die bestandene Diplom- oder Abgangsprüfung weist keinerlei Befähigung zur Anstellung im Hessischen Staatsdienst nach.

§ 16.

Die Zulassung zur Prüfung ist an den Nachweis eines landwirtschaftlichen Studiums von vier Semestern geknüpft. Hierbei wird dem Kandidaten das Studium an einer anderen landwirtschaftlichen Hochschule oder Akademie, sowie an einem landwirtschaftlichen Universitätsinstitut voll, das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zur Dauer von zwei Semestern angerechnet.

§ 16.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung werden dem Kandidaten zwei Aufgaben gestellt, von denen die eine aus dem Gebiet der Landwirtschaftslehre, die andere aus dem Gebiet eines der übrigen Prüfungsfächer zu entnehmen ist.

Der Kandidat darf sich die nichtlandwirtschaftliche Disziplin, aus welcher er das Thema zu der zweiten schriftlichen Arbeit gestellt zu haben wünscht, selbst auswählen.

Für die Ausarbeitung beider Aufgaben werden zusammen acht Wochen Frist gewährt.

Der Kandidat muß die Arbeiten ohne fremde Hülfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

§ 17.

Die mündliche Prüfung erfolgt nach Ablieferung und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1) Landwirtschaftslehre und zwar:
   a. Pflanzenbau,
   b. Tierzucht,
   c. Betriebslehre;
2) Volkswirtschaftslehre;
3) Physik;
4) Chemie;
5) Zoologie und Tierphysiologie;
6) Botanik und Pflanzenphysiologie;
7) Mineralogie und Geologie.

Dem Kandidaten bleibt es überlassen, sich auch noch in anderen, hier nicht genannten, aber an der Landesuniversität vorgetragenen Fächern einer Prüfung zu unterwerfen, sofern die Prüfungskommission sich damit einverstanden erklärt.

§ 18.

Der Ausfall sowohl der schriftlichen, wie der mündlichen Prüfung wird für die einzelnen Prüfungsfächer gesondert durch Beschluß der Prüfungskommission festgestellt und sind dabei die Urteile:

1) „Sehr gut",
2) „gut",
3) „befriedigend",
4) „genügend",
5) „ungenügend"

anzuwenden.

Die drei Teile der Landwirtschaftslehre sind als drei gesonderte Prüfungsfächer zu behandeln.

Das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung wird durch Mittelbildung aus den in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Urteilen abgeleitet, unter der Voraussetzung gleicher Abstände zwischen den oben genannten fünf Urteilen. Dabei sind die drei landwirtschaftlichen Fächer und dasjenige Fach, aus welchem die nichtlandwirtschaftliche Prüfungsarbeit genommen war, doppelt in Rechnung zu ziehen. Ausnahms-

weise kann die Prüfungskommission auch die Erteilung eines anderen Gesamturteils auf Antrag eines Examinators durch Stimmenmehrheit beschließen. In diesem Falle ist eine kurze Begründung des Gesamturteils in das Protokoll aufzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung sowohl im ganzen wie in den einzelnen Fächern wird dem Kandidaten ein von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Namen der letzteren zu unterzeichnendes Zeugnis ausgestellt.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, und es wird demgemäß ein Prüfungszeugnis nicht erteilt, wenn der Kandidat in einem landwirtschaftlichen Fach oder in drei anderen Fächern das Urteil ungenügend erhält, wobei jede schriftliche Arbeit als ein Fach gerechnet wird.

Wer in beiden schriftlichen Arbeiten das Urteil ungenügend erhalten hat, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§ 19.

Als Prüfungsgebühren sind im ganzen hundert Mark zu entrichten. Davon sind dreißig Mark bei der schriftlichen Meldung und der Rest vor Eintritt in die mündliche Prüfung zu zahlen.

Erfolgt auf Grund der schriftlichen Arbeiten die Zurückweisung oder tritt der Kandidat freiwillig vor der mündlichen Prüfung zurück, so ist der bereits eingezahlte Betrag von dreißig Mark verfallen.

Der ganze Gebührenbetrag ist verfallen, wenn der Kandidat nach Ablegung eines Teils der mündlichen Prüfung zurücktritt.

§ 20.

Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, oder während derselben davon ausgeschlossen oder freiwillig zurückgetreten ist, kann nach einem halben Jahre zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden, hat aber dann die ganzen Prüfungsgebühren noch einmal zu entrichten.

C. Zusatzprüfungen.

§ 21.

Die Zusatzprüfungen erweitern lediglich die Lehrbefähigung des Kandidaten, ohne jedoch dessen Befähigung zur Verwendung und Anstellung im Hessischen Staatsdienst nachzuweisen.

I. Zusatzprüfung in Kulturtechnik.

§ 22.

Zu der kulturtechnischen Zusatzprüfung können Bewerber zugelassen werden, welche an der Landesuniversität oder an einer anderen, ihr gleichzuachtenden Universität oder Hochschule die landwirtschaftliche Staatsprüfung oder Diplomprüfung bestanden haben.

§ 23.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

§ 24.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in einer von dem Kandidaten anzufertigenden Arbeit aus dem Gebiet der Kulturtechnik, die innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuliefern ist,

b. in zwei von dem Kandidaten anzufertigenden Zeichnungen, für welche die Aufgaben von der Prüfungskommission derart gestellt werden, daß die eine Aufgabe durch eine bautechnische Zeichnung — entsprechend den in § 25 unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Fächern — die andere Aufgabe durch eine kulturtechnische Zeichnung — entsprechend dem in § 25 unter Ziffer 4 genannten Fach — zu erledigen ist.

§ 25.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende obligatorische Fächer:

1) Mechanik,
2) Praktische Geometrie,
3) Wasser- und Wegebau,
4) Kulturtechnik,
5) Mineralogie und Geologie,
6) Bodenbonitierung,
7) Wiesenbau.

Auf Wunsch des Kandidaten kann die Prüfung ausgedehnt werden auf

8) Landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde,
9) Feldbereinigung,
10) Landwirtschaftsrecht,
11) Grundzüge der landwirtschaftlichen Bodenkunde.

§ 26.

Nach der mündlichen Prüfung wird für jedes Fach und ebenso für das Gesamtergebnis ein besonderes Urteil in den bei der landwirtschaftlichen Staatsprüfung vorgeschriebenen Abstufungen erteilt (§ 8), wobei das Urteil über die nach § 24 anzufertigende Arbeit und der Zeichnungen mit zu berücksichtigen ist. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn in den Fächern: Mechanik, praktische Geometrie, und Kulturtechnik mindestens das Urteil „genügend" erteilt werden konnte. Das Urteil „ungenügend" in einem der übrigen Prüfungsfächer kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission durch besonders gute Leistungen in den anderen Fächern ausgeglichen werden.

§ 27.

Kann dem Kandidaten bei sonst genügenden Leistungen in der Mehrzahl der Fächer, wegen ungenügender Kenntnisse in einzelnen Fächern, das Befähigungszeugnis nicht erteilt werden, so kann ihm von der Prüfungskommission eine Nachprüfung gestattet werden. Die Nachprüfung darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten stattfinden.

Ist der Ausfall der Prüfung so ungenügend gewesen, daß sie als nicht bestanden erklärt werden muß, so muß sie vollständig wiederholt werden. Diese Wiederholung darf frühestens nach Jahresfrist stattfinden.

§ 28.

Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgefertigt, in welchem ausgesprochen ist, daß er sich die besondere Lehrbefähigung für den kulturtechnischen Unterricht, sowie die theoretische Vorbildung für den Entwurf und die Ausführung der in der Land- und Forstwirtschaft vorkommenden kleineren Meliorationen, Vermessungen und Bauten mit dem durch das Gesamturteil ausgedrückten Erfolg erworben hat. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Namen der letzteren unterzeichnet.

§ 29.

Als Prüfungsgebühren sind im ganzen fünfundsiebzig Mark zu entrichten. Tritt der Kandidat vor der mündlichen Prüfung zurück, so werden ihm von diesem Betrag fünfzig Mark zurückerstattet. Für jedes der fakultativen Fächer (§ 25 Ziffer 8—11), in denen sich der Kandidat der Prüfung unterzieht, sind noch weitere zehn Mark an Gebühren zu entrichten.

Im Fall einer Nachprüfung (§ 27 Abs. 1) sind als Gebühren für diese zwanzig Mark zu entrichten.

Im Falle der Wiederholung der ganzen Prüfung (§ 27 Abs. 2) sind die ganzen Prüfungsgebühren noch einmal zu entrichten.

II. Zusatzprüfung im landwirtschaftlichen Maschinenwesen.

§ 30.

Zu dieser Zusatzprüfung können Bewerber zugelassen werden, welche an der Landesuniversität oder an einer ihr gleich zu achtenden Universität oder Hochschule die landwirtschaftliche Staatsprüfung oder Diplomprüfung bestanden haben.

§ 31.

Die Prüfung ist lediglich eine mündliche.

Sie erstreckt sich auf:

1) Konstruktionszeichnen und
2) Bau und Behandlung landwirtschaftlicher Maschinen.

§ 32.

Die für jedes einzelne Fach zu erteilenden Urteile sind ebenso wie bei den landwirtschaftlichen anderen Prüfungen abgestuft. Gleichwie bei diesen, so wird auch für diese Zusatzprüfung ein Gesamturteil erteilt.

Das Zeugnis hierüber kann als Zusatz dem Zeugnis über eine vorher bestandene andere landwirtschaftliche Prüfung beigefügt werden.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist gestattet.

§ 33.

Als Prüfungsgebühren sind bei der Meldung im ganzen zwanzig Mark zu entrichten.

Im Falle der Wiederholung der Prüfung (§ 32 Abs. 3) sind die Prüfungsgebühren noch einmal zu entrichten.

III. Zusatzprüfung in Forstwirtschaft.

§ 34.

Zu dieser Zusatzprüfung können Bewerber zugelassen werden, welche die Staatsprüfung oder die Diplomprüfung an der Landesuniversität oder an einer ihr gleich zu achtenden Universität oder Hochschule bestanden haben.

§ 35.

Die Prüfung ist lediglich eine mündliche.

Sie erstreckt sich obligatorisch auf

1) Enzyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft und fakultativ auf eines oder mehrere der nachstehenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
2) Waldbau und Forstschutz,
3) Forstbenutzung und Waldwegbau,
4) Jagd- und Fischereikunde.

§ 36.

Die für jedes einzelne Fach zu erteilenden Urteile sind ebenso wie die bei den landwirtschaftlichen Prüfungen abgestuft. Gleich wie bei diesen, so wird auch für diese Zusatzprüfung ein Gesamturteil erteilt.

Das Zeugnis hierüber kann als Zusatz dem Zeugnis über eine vorher bestandene landwirtschaftliche Prüfung beigefügt werden.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist gestattet.

§ 37.

Bei der Meldung zu dieser Zusatzprüfung hat der Kandidat fünfundzwanzig Mark als Prüfungsgebühren zu entrichten.

Im Fall der Wiederholung der Prüfung (§ 36 Abs. 3) sind die Prüfungsgebühren noch einmal zu entrichten.

Darmstadt, den 12. August 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Weber.

Dr. Stammler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, den 31. August 1904.

Inhalt: 1) Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern betreffend. — 2) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Gebühren der Kreisveterinärärzte bei amtlichen Geschäften, sowie die Abänderung des § 3 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Amtstitel der akademisch gebildeten Beamten der Großherzoglichen Universitätsbibliothek betreffend.

Verordnung,

die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern betreffend.

Vom 24. August 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, in den Vorschriften über die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern, hier im Forstfach, einige Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen hierzu, was folgt:

§ 1.

Der § 24 der Verordnung über die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern vom 31. Juli 1879 (Regierungsblatt Seite 501) erhält nachstehende Fassung:

1. Hochschulprüfung.

Die Hochschulprüfung für das Forstfach findet vor der bei Unserer Landesuniversität bestehenden Prüfungskommission statt und umfaßt:

a. In der Vorprüfung:

1) Elemente der höheren Mathematik (Algebra, analytische Geometrie der Ebene, Differential- und Integralrechnung).
2) Niedere Geodäsie.
3) Physik.
4) Chemie.
5) Geologie und forstliche Bodenkunde.
6) Allgemeine und forstliche Botanik und Klimatologie.
7) Allgemeine und forstliche Zoologie.

b. In der Fachprüfung:

1) Forstwissenschaft:
   A. Gesamtgebiet: Enzyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, einschließlich der Forstgeschichte.
   B. Spezialgebiete:
      a. Produktionsfächer, umfassend: Waldbau, Forstschutz, einschließlich der Forstinsektenkunde, Forstbenutzung und Forsttechnologie.
      b. Betriebsfächer, umfassend: Waldertragsregelung, Waldwertrechnung und forstliche Statik.
      c. Ingenieurfächer, umfassend: Waldwegebau, Forstvermessung und Waldteilung, Holzmeßkunde.
      d. Verwaltungsfächer, umfassend: Forsthaushaltungskunde, Forstpolitik, Jagd- und Fischereikunde.
2) Volkswirtschaftslehre (Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie und praktische Nationalökonomie) und Hauptsätze der Finanzwissenschaft.
3) Landwirtschaft, insbesondere Wiesenbau.
4) Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Forstrechts.

§ 2.

Der § 1 der Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern betreffend, vom 2. Juni 1900 (Regierungsblatt Seite 379) ist aufgehoben.

§ 3.

Die Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Alle Ansprüche, welche auf Grund von Prüfungen nach den seitherigen Normen erworben sind, bleiben aufrecht erhalten.

§ 4.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. August 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

In Vertretung:
Weber. Gnauth.

Verordnung,

betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Gebühren der Kreisveterinärärzte bei amtlichen Geschäften, sowie die Abänderung des § 3 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend.

Vom 24. August 1904.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

In Abänderung der Bestimmungen unter B VI Ziffer 1 bis 20 der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 und des § 3 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend (Reg.-Bl. S. 631), haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1.

Die Kreisveterinärärzte werden unter § 3 Ziffer 4 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, eingereiht.

§ 2.

Für die Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb ihrer Dienstbezirke, aber außerhalb ihres Wohnsitzes, einerlei, ob diese Geschäfte auf Kosten öffentlicher Fonds oder

Privater vorzunehmen sind, haben die Kreisveterinärärzte die nachstehenden Tagegeldsätze zu beziehen, wobei die Geschäfte, welche in einer Entfernung von mindestens 1 Kilometer von den zusammenliegenden Häusern des Wohnsitzes ausgeführt werden, als solche außerhalb desselben vorgenommen anzusehen sind:

a. für Geschäfte mit einem Zeitaufwand von weniger als 3 Stunden 2 Mark,
b. „ „ „ „ „ „ 3 bis 6 Stunden 4 Mark,
c. „ „ „ „ „ „ 6 „ 9 „ 6 „
d. „ „ „ „ „ „ 9 Stunden und mehr 8 Mark.

Die notwendige Reisezeit ist in den Zeitaufwand mit einzurechnen. Als Beginn der Dienstreise ist der Zeitpunkt anzusehen, an welchem das von dem Beamten benutzte Transportmittel den Wohnort desselben verläßt oder fahrplanmäßig verlassen sollte. Als Ende der Dienstreise gilt der Zeitpunkt, an welchem das von dem Beamten zur Rückkehr benutzte Transportmittel den Wohnort desselben erreicht.

Ist eine Dienstreise erst nach Mitternacht beendet, so kann für den Zeitaufwand während des angebrochenen neuen Tages der Ansatz nach Maßgabe der Tagegeldsätze in Absatz 1 in Anrechnung kommen.

Erfordern es die Umstände, daß der Kreisveterinärarzt auswärts übernachtet, so ist er berechtigt, eine Übernachtungsgebühr von 3 Mark in Ansatz zu bringen. In diesem Fall ist für den Tag der Abreise, wenn diese nach 12 Uhr mittags, oder für den Tag der Rückkehr, wenn diese vor 12 Uhr mittags erfolgt, nur ein halbes Tagegeld mit 4 Mark in Ansatz zu bringen. Wird bei Reisen mit Übernachtung am Tag der Hin- oder Rückreise ein Dienstgeschäft nicht vorgenommen, so ist nur der für die Hin- oder Rückreise notwendige Zeitaufwand als Reisezeit der Berechnung des Tagegeldes zu Grund zu legen. Ist der Kreisveterinärarzt veranlaßt, gelegentlich einer Dienstreise die Reisezeit mit Rücksicht auf die Ausübung seiner Privatpraxis zu verlängern, so ist der hierdurch erwachsende Mehraufwand bei der Berechnung des Tagegeldes an der Reisezeit für das Dienstgeschäft in Abzug zu bringen.

§ 3.

Werden mehrere Dienstgeschäfte bei einer und derselben Reise erledigt, so ist das Tagegeld für die ganze Reise zu berechnen. Fallen die Kosten für die mehreren Dienstgeschäfte verschiedenen Kassen oder Privaten zur Last, so hat eine entsprechende Verteilung der Ansätze einschließlich etwaiger Übernachtungsgebühr unter den Zahlungspflichtigen stattzufinden.

Werden an einem Tag verschiedene Dienstreisen vorgenommen, nach deren Beendigung der Kreisveterinärarzt jedesmal an seinen Wohnsitz zurückzukehren ver-

anlaßt war, so sind die Tagegeldsätze (§ 2) für jede Reise gesondert in Ansatz zu bringen, deren Summe für einen Tag jedoch den Höchstbetrag von 8 Mark nicht übersteigen darf. Würde dies der Fall sein, so hat eine anteilmäßige Minderung der Ansätze für die verschiedenen Reisen stattzufinden.

Werden Dienstgeschäfte außerhalb des Dienstbezirks mit solchen innerhalb dieses in einer Reise erledigt, so erfolgt die Bemessung der Tagegelder für die ganze Reise nach Maßgabe der in dieser Beziehung geltenden Vorschriften der Verordnung vom 9. September 1879 (Regierungsblatt Seite 631).

§ 4.

Bei Dienstgeschäften, welche der Kreisveterinärarzt auf Kosten von Privaten an seinem Wohnsitz vornimmt, können, insoweit nicht ein Anspruch auf Gebührenbezug nach § 5 Ziffer 1 bis 3 gegeben ist, die niedrigsten Sätze der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte vom 19. Januar 1900 (Regierungsblatt Seite 83) unter B I Ziffer 2 bis 10 in Ansatz gebracht werden.

Das gleiche gilt für die Behandlung der Gendarmeriepferde und Landgestütsbeschäler.

§ 5.

Außer den Tagegeldern dürfen bei amtlichen Geschäften, abgesehen von den durch die Fleischbeschauordnung vom 9. April 1903 vorgeschriebenen Gebühren, nur in den nachverzeichneten Fällen Gebühren in Anrechnung kommen.

1) Für die Obduktion:

a. eines Stückes Großvieh . . 4 Mark,
b. „ „ Kleinvieh . . 2 „

Bei auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheiten erhöht sich diese Gebühr um je 2 Mark. Die Obduktionsgebühren für alle an einem Tage vollzogenen Obduktionen dürfen jedoch im ganzen den Betrag von 12 Mark nicht übersteigen.

2) Für die vollständigen Rotlaufimpfungen (1. und 2. Einspritzung), welche gleichzeitig in einem und demselben Orte ausgeführt werden:

a. für jedes der ersten 50 Schweine . . 25 Pfennig,
b. „ „ folgende Schwein . . . . 10 „

Erstrecken sich solche Rotlaufimpfungen auf zwei oder mehr Tage, so sind sie, wenn sie auf Grund einer und derselben Anordnung an einem Ort vorgenommen werden, in Bezug auf die Berechnung der Gebühren dennoch als gleichzeitig erfolgt anzusehen.

3) Für Überwachung der Viehmärkte und Tierschauen, ausgenommen diejenigen kleineren Viehmärkte, für welche die Kosten der Überwachung auf die Staatskasse übernommen werden, sofern eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen ist,

bis zu 100 Stück Vieh . . 3 Mark,
für jedes weitere Hundert . 1 „

bis zum Höchstbetrag von 12 Mark den Tag.

Zwei Stück Kleinvieh oder vier Stück Geflügel werden bei Feststellung der Gebühren als ein Stück gerechnet.

Bei Viehmärkten oder Tierschauen, welche mehr als einen Tag dauern, darf für Tiere, für welche die obigen Gebühren einmal berechnet worden sind, an den folgenden Tagen nur die Hälfte des Gebührensatzes in Anrechnung kommen.

4) Für jedes an Privatpersonen (Viehhändler und sonstige Tierbesitzer 2c.) auszustellende amtliche Zeugnis ohne Rücksicht auf die Zahl der darin aufgenommenen Tiere 50 Pfennig.

Bescheinigungen, die auf Grund des § 59 Absatz 7 der zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen Bundesratsinstruktion ausgestellt werden, gelten nicht als Zeugnisse in diesem Sinn.

§ 6.

Eine Vergütung von Reisekosten findet nur bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienstbezirks und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten, vom 9. September 1879 (Regierungsblatt Seite 631) statt.

§ 7.

Werden praktische Veterinärärzte zu Dienstgeschäften der Kreisveterinärärzte berufen, so haben sie Anspruch auf Tagegelder und Gebühren derselben, sowie auf Ersatz der Reisekosten.

§ 8.

Über alle Dienstgeschäfte, bei denen Tagegelder in Ansatz kommen, einschließlich derjenigen anläßlich der Ausübung der Fleischbeschau und derjenigen, für welche Private zahlungspflichtig sind, ist ordnungsmäßig Buch zu führen und Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zahlungspflichtige Private ihre Rechnung sofort begleichen.

§ 9.

Die Rechnungen über Tagegelder, Reisekosten und Gebühren der Kreisveterinärärzte zu Lasten öffentlicher Kassen sind der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Unseres Ministeriums des Innern halbjährig zur Erwirkung der Dekretur vorzulegen, wenn nicht für Rechnungen besonderer Art von Unserem Ministerium des Innern etwas anderes bestimmt wird.

§ 10.

Als Dienstgeschäfte im Sinne dieser Verordnung gelten alle auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Erfordern einer Behörde vorzunehmenden Amtshandlungen, insbesondere auch diejenigen Untersuchungen von Tieren, welche auf behördliche Anordnung bei Viehhändlern oder anderen Viehbesitzern stattfinden.

Ausgenommen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 1, Dienstgeschäfte, welche auf Ersuchen der Justizbehörden vorgenommen werden, und für welche die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der Medizinalbeamten, vom 5. November 1879 (Regierungsblatt Seite 707) maßgebend bleiben.

§ 11.

Alle zur Zeit geltenden Vorschriften, welche mit gegenwärtiger Verordnung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. August 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

In Vertretung:
Weber.

Bekanntmachung,

die Amtstitel der akademisch gebildeten Beamten der Großherzoglichen Universitätsbibliothek betreffend.

Vom 27. August 1904.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 24. August 1904 zu bestimmen geruht, daß der Vorstand der Großherzoglichen Universitätsbibliothek an der Landesuniversität zu Gießen den Amtstitel „Direktor der Großherzoglichen Universitätsbibliothek", der zweite Beamte den Amtstitel „Oberbibliothekar bei Großherzoglicher Universitätsbibliothek", die übrigen fest angestellten Beamten den Amtstitel „Bibliothekar bei Großherzoglicher Universitätsbibliothek" und die bisherigen Assistenten den Amtstitel „Hülfsbibliothekar bei Großherzoglicher Universitätsbibliothek" zu führen haben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 27. August 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:
Weber.

Dr. Stammler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt, den 30. September 1904.

Inhalt: 1) Verordnung, die Handhabung der Lokalpolizei in der Stadt Bad-Nauheim betreffend. — 2) Verordnung, die zweite Prüfung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1854 über die Leseholznutzung in den Großherzoglichen Domanial- und in den Kommunalwaldungen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend. — 6) Bekanntmachung, die für den Großherzoglichen Forstdienst erforderliche körperliche Qualifikation betreffend.

Verordnung,

die Handhabung der Lokalpolizei in der Stadt Bad-Nauheim betreffend.

Vom 15. September 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, wegen Handhabung der Lokalpolizei in Unserer Stadt Bad-Nauheim zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Dem Bürgermeister Unserer Stadt Bad-Nauheim wird als Lokalpolizeibeamten die nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften zu bewirkende Handhabung

1) der Feuer- und Feuerlöschpolizei,
2) der Feldpolizei,
3) der Armenpolizei,
4) der Schulpolizei,

5) der Schlachthaus- und Wasenpolizei,
6) der Friedhofs- und Beerdigungspolizei,
7) der Gesundheitspolizei, insoweit sich dieselbe auf die Vorkehrungen und Anordnungen von Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten bezieht,
8) der Baupolizei hinsichtlich der seitens der Ortspolizeibehörde wahrzunehmenden Funktionen

übertragen.

§ 2.

Unser Polizeiamt Bad-Nauheim wird gleichzeitig von der ihm übertragenen Handhabung der gedachten Zweige der Lokalpolizei enthoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt bezüglich des § 1 Ziffer 5 mit dem Tage der Eröffnung des Schlachthauses, im übrigen mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. September 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Verordnung,

die zweite Prüfung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend.

Vom 15. September 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend, vom 30. April 1879 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist zu versagen, wenn seit der bestandenen ersten Prüfung ein Zeitraum von sechs Jahren und, sofern ein Akzessist nach bestandener erster Prüfung während eines Jahres seiner Militärpflicht genügt hat, ein Zeitraum von sieben Jahren verflossen ist.

§ 2.

Akzessisten, welche nach dem Jahre 1894 die erste Prüfung bestanden haben, können noch bis zum Beginn der im Herbst 1905 stattfindenden Staatsprüfung zur zweiten Prüfung zugelassen werden, auch wenn bis dahin die in dem § 1 bestimmte Frist abgelaufen sein sollte.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. September 1904.

(L. S.) **Ernst Ludwig.**

Dittmar.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1854 über die Leseholznutzung in den Großherzoglichen Domanial- und in den Kommunalwaldungen betreffend.

Vom 15. September 1904.

I. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Allerhöchster Ermächtigung die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1854, die Leseholznutzung betreffend, folgende Abänderungen erfahren haben:

1) Der dritte Absatz des § 3 wird aufgehoben.
2) In § 5 Absatz 2 wird die Bestimmung über die Stärke des Leseholzes bezw. Reisholzes: „nicht über 2 1/2 Zoll dick“ in „nicht über 7 cm dick“ abgeändert.
3) In § 6 ist statt der Worte „im Artikel 77 des Forststrafgesetzes“ zu setzen „im Forststrafgesetz“.
4) Der § 7 erhält folgende Fassung:

   Das Leseholz darf nur in Traglasten oder mit für den Handgebrauch bestimmten Fahrzeugen nach Hause verbracht werden. Wenn mit Fortschaffung einer Traglast oder eines solchen Fahrzeugs mehr als eine Person beschäftigt ist, so muß jede derselben mit einer Leseholzkarte versehen sein. Das Wegbringen von Leseholz in und auch außerhalb der Waldungen mit bespannten Fahrzeugen ist verboten und unterliegt der im Forststrafgesetz für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Wegschaffung von Waldnutzungen festgesetzten Strafe.

II. Die Verordnung vom 31. Juli 1854 hat hiernach folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1848, die Leseholznutzung in den Großherzoglichen Domanial- und in den Kommunalwaldungen betreffend, wird hierdurch sowohl für Domanialwaldungen als für Kommunalwaldungen aufgehoben, und es ist fortan die unentgeltliche Leseholznutzung in den Domanialwaldungen unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gestattet.

§ 2.

Den einzelnen Gemeinden sollen in den Domanialwaldungen bestimmte Leseholzbezirke zugeteilt werden.

Maßgebend hierbei sind:

a. die Anzahl der zur Leseholznutzung zuzulassenden Personen;
b. die Größe und der Bestand der umliegenden Domanialwaldungen;
c. die Gelegenheit, das Brennmaterialbedürfnis aus Gemeinde- oder Privatwaldungen, Torfstechereien oder, vermöge besonderer Berechtigungen befriedigen zu können.

Unter geeigneten Umständen können hiernach Gemeinden von der Leseholznutzung in den Domanialwaldungen selbst gänzlich ausgeschlossen werden.

§ 3.

Zur unentgeltlichen Nutzung von Leseholz in den Domanialwaldungen sollen nur die ärmeren Personen in widerruflicher Weise zugelassen werden, welche nicht wohl imstande sind, sich ihren Brennmaterialbedarf durch Kauf zu verschaffen.

Es sollen zu dem Ende jährlich in den Gemeinden, welchen Leseholzbezirke zugeteilt worden sind, Verzeichnisse über diejenigen Personen, welche zu der erwähnten Klasse gehören, gemeinschaftlich durch den Großherzoglichen Oberförster und den Großherzoglichen Bürgermeister aufgestellt und öffentlich aufgelegt werden.

§ 4.

Denjenigen Personen, welche nach dem vorerwähnten Verzeichnisse zur Leseholznutzung zulässig sind, werden Leseholzkarten ausgefertigt und zugestellt. Für eine Haushaltung sollen nach Befund eine bis drei auf den Namen des Familienhauptes ausgestellte Leseholzkarten abgegeben werden.

Jedes Familienglied, welches die Leseholznutzung ausübt, muß hierbei eine auf seine Haushaltung lautende Karte stets bei sich führen.

Nur diejenigen sind zur Leseholznutzung befugt, welche sich im Besitze einer für die Haushaltung, wozu sie als Familienglieder gehören, ausgestellten Karte befinden und dieselbe auf Verlangen vorzeigen. Unbefugte Leseholznutzungen unterliegen der im Forststrafgesetze angedrohten Strafe.

§ 5.

Gegenstand der Leseholznutzung ist alles dürre auf der Erde liegende Reisholz, welches nicht auf Anordnung der Forstbehörde zum Verkaufe oder sonstigen Gebrauche zubereitet wurde.

Auch soll gestattet sein, dürres stehendes Holz, welches, ohne den Baum zu besteigen, vom Boden aus mit der Hand von einer Person abgebrochen werden kann, soweit dieses Holz zur Kategorie von Reisholz gehört, also nicht über 7 cm dick ist, wie Leseholz zu benutzen und mitzunehmen.

§ 6.

Die Anwendung von Haken, Reißstangen, Stricken u. s. w. zum Um- oder Abreißen von dürrem Holze, desgleichen die Anwendung von Säge-, Hau- oder Schneid-Werkzeugen zur Gewinnung des Leseholzes ist untersagt. Alles auf diese Art oder mit Anwendung solcher Instrumente gewonnene dürre Holz wird als gefrevelt behandelt, wie denn auch schon das bloße Mitführen von dergleichen Instrumenten oder Werkzeugen der im Forststrafgesetz angedrohten Strafe unterliegt.

§ 7.

Das Leseholz darf nur in Traglasten oder mit für den Handgebrauch bestimmten Fahrzeugen nach Hause verbracht werden. Wenn mit Fortschaffung einer Traglast oder eines solchen Fahrzeugs mehr als eine Person beschäftigt ist, so muß jede derselben mit einer Leseholzkarte versehen sein. Das Wegbringen von Leseholz in und auch außerhalb der Waldungen mit bespannten Fahrzeugen ist verboten und unterliegt der im Forststrafgesetz für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Wegschaffung von Waldnutzungen festgesetzten Strafe.

§ 8.

Der Verkauf und jede sonstige Veräußerung des Leseholzes, wofür auch der Transport desselben aus dem Walde, aus der Wohnung oder dem Wohnorte des Sammlers nach einer anderen Wohnung oder nach einem anderen Orte, als dem Wohnorte des Sammlers, angesehen wird, ebenso die Abgabe von Karten an Personen, für welche sie nicht gültig sind, sowie der Ankauf von Leseholz ist bei zeitweisem oder gänzlichem Verlust der Zulassung zur Leseholznutzung untersagt. Gleiche Entziehung der Leseholzkarten kann auch bei denjenigen stattfinden, welche fortwährend freveln.

§ 9.

Die Distrikte, in welchen, und die Tage, an welchen Leseholz gesammelt werden darf, hat die Forstbehörde zu bestimmen und den betreffenden Ortsvorständen zur geeigneten Veröffentlichung davon Mitteilung zu machen.

An den bestimmten Leseholztagen darf die Nutzung nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang stattfinden; in den Monaten Mai und Juni darf jedoch die Leseholznutzung gar nicht ausgeübt werden.

Das Leseholzsammeln in einer nicht gestatteten Zeit wird als Frevel behandelt.

In den Waldungen solcher Gemeinden, deren Angehörige zur Leseholznutzung in Domanialwaldungen zugelassen worden sind, müssen die Leseholztage mit denjenigen in den Domanialwaldungen zusammenfallen.

§ 10.

Bestehende Berechtigungen zur Leseholznutzung sollen durch diese Bestimmungen nicht berührt werden und sind ferner in dem Maße auszuüben, welches in der bestehenden Berechtigung begründet ist.

§ 11.

Ob und inwieweit in den Gemeindewaldungen nur die ärmeren Ortseinwohner zur Leseholznutzung zuzulassen, und ob daselbst die Leseholzkarten einzuführen sind, darüber sollen in den einzelnen Fällen Bestimmungen getroffen werden. Im übrigen darf in den Gemeindewaldungen die Leseholznutzung nicht über die hier gesteckten Grenzen ausgedehnt, sie kann aber mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einer größeren Beschränkung unterworfen werden. Wenn Gemeinden solche Beschränkungen der Leseholznutzung eintreten lassen, so finden für die Angehörigen derselben in Beziehung auf die Benutzung des Leseholzes in Domanialwaldungen dieselben Beschränkungen statt.

III. Vom 1. Januar 1905 an ist unter „Forststrafgesetz" im Sinne der vorstehenden Verordnung das Forststrafgesetz vom 13. Juli 1904 zu verstehen.

Darmstadt, den 15. September 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Guntrum.

Bekanntmachung.

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 16. September 1904.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1904 (Reg.-Bl. Nr. 19) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

346) Bergheim im Amtsgerichtsbezirk Butzbach mit dem 25. September 1904,
347) Berkach im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau mit dem 5. August 1904,
348) Biblis im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim mit dem 1. August 1904,
349) Böß-Gesäß im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 25. Juli 1904,
350) Bullau im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 1. Oktober 1904,
351) Burkhards im Amtsgerichtsbezirk Schotten mit dem 25. Juli 1904,
352) Dietersheim im Amtsgerichtsbezirk Bingen mit dem 26. September 1904,
353) Drei-Eich, Forstrevier Götzenhain, im Amtsgerichtsbezirk Langen mit dem 20. September 1904,
354) Drei-Eich, Forstrevier Offenthal, im Amtsgerichtsbezirk Langen mit dem 20. September 1904,
355) Drei-Eich, Forstrevier Sprendlingen, im Amtsgerichtsbezirk Langen mit dem 20. September 1904,
356) Eichen mit Thomashütte im Amtsgerichtsbezirk Langen mit dem 20. September 1904,
357) Eichloch im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 10. August 1904,
358) Elmshausen im Amtsgerichtsbezirk Bensheim mit dem 1. September 1904,
359) Gadern im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 10. Juli 1904,
360) Gammelsbach im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 15. Oktober 1904,
361) Grüningen im Amtsgerichtsbezirk Lich (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. VIII Nr. 86, Fl. VIII Nr. 87, Fl. IX Nr. 232, Fl. I Nr. 338, Fl. I Nr. 411/412 und Fl. IX Nr. 435) mit dem 10. Juli 1904,
362) Hain-Gründau im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 1. Juli 1904,
363) Hartenrod im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 10. Juli 1904,
364) Harxheim im Amtsgerichtsbezirk Nieder-Olm mit dem 20. September 1904,

365) Hergershausen im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt mit dem 20. September 1904,
366) Hörgenau im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 10. Juli 1904,
367) Igelsbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. August 1904,
368) Kleestadt im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 20. September 1904,
369) Kocherbach im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 10. Juli 1904,
370) Langenthal im Amtsgerichtsbezirk Hirschhorn mit dem 1. August 1904,
371) Lißberg im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 10. Juli 1904,
372) Melbach im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 9. Juli 1904,
373) Mittershausen mit Scheuerberg im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. August 1904,
374) Mörstadt im Amtsgerichtsbezirk Pfeddersheim (mit Ausnahme des Grundstücks Fl. I Nr. 86) mit dem 1. August 1904,
375) Nauheim im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau mit dem 5. August 1904,
376) Neckarhausen im Amtsgerichtsbezirk Hirschhorn mit dem 1. Juli 1904,
377) Neckarsteinach im Amtsgerichtsbezirk Hirschhorn (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 526 und 527) mit dem 1. Juli 1904,
378) Neu-Isenburg im Amtsgerichtsbezirk Offenbach (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 437 $^{2}/_{10}$, 437 $^{3}/_{10}$, 438 $^{2}/_{10}$ und Fl. I Nr. 609) mit dem 1. Oktober 1904,
379) Nieder-Breidenbach im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 15. September 1904,
380) Nieder-Hilbersheim im Amtsgerichtsbezirk Ober-Ingelheim mit dem 20. Juli 1904,
381) Ober-Eschbach im Amtsgerichtsbezirk Vilbel (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 42, 43, 209, 795 und 796) mit dem 25. Juli 1904,
382) Ober-Eschbacher Hardtwald im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 25. Juli 1904,
383) Ober-Eschbacher Hohemark im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 25. Juli 1904,
384) Rohrbach bei Birkenau im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 20. September 1904,
385) Romrod im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. XXVIII Nr. 127 und Fl. XXX Nr. 49) mit dem 15. September 1904,
386) Unterflockenbach im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 20. Oktober 1904,

387) Wilmshausen im Amtsgerichtsbezirk Bensheim mit dem 1. September 1904,
388) Zeilbach im Amtsgerichtsbezirk Ulrichstein mit dem 1. Juli 1904,
389) Zell im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 15. September 1904.

Es wird weiter zur Kenntnis gebracht, daß inzwischen auch für die nachstehend genannten Grundstücke:

a. Fl. I Nr. 170, 219, Fl. V Nr. 51, Fl. VII Nr. 490, 492 und Fl. X Nr. 238 der Gemarkung Reiskirchen im Amtsgerichtsbezirk Gießen (s. Nr. 285 der Bekanntmachung vom 3. Februar 1904 in Nr. 4 des Reg.-Bl.),
b. Fl. I Nr. 5 und 6 der Gemarkung Drais im Amtsgerichtsbezirk Mainz (s. Nr. 306 der Bekanntmachung vom 1. Juni 1904 in Nr. 19 des Reg.-Bl.),

die bisher von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen waren, das Grundbuch angelegt worden ist.

Darmstadt, den 16. September 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend.

Vom 3. September 1904.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. September 1901 (Reg.-Bl. I Nr. 61) wird hierdurch weiter bekannt gemacht, daß mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Stellen des Oberkatasteringenieurs bei dem Katasteramt, der Katasteringenieure, der Katastergeometer, des Geometers und des technischen Assistenten bei dem bautechnischen Bureau unserer

Abteilung für Bauwesen, sowie der Wasserbaugeometer in die Klasseneinteilung des § 3 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, unter Ziffer 5 eingereiht worden sind.

Darmstadt, den 3. September 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Treffer.

Bekanntmachung,

die für den Großherzoglichen Forstdienst erforderliche körperliche Qualifikation betreffend.

Vom 16. September 1904.

Die Kandidaten des höheren Forstdienstes haben in Zukunft den Nachweis, daß sie die für diesen erforderliche körperliche Qualifikation besitzen, zu erbringen, bevor sie zum Akzeß bei unserer Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung zugelassen werden. Der Eingabe um Zulassung zum Befähigungsakzeß ist demgemäß entweder eine Bescheinigung über abgeleisteten einjährigen Militärdienst, wobei die Vorlage des Militärpasses genügt, oder ein Zeugnis eines Großherzoglichen Kreisgesundheitsamts anzuschließen. Letzteres hat über die in unserer Bekanntmachung vom 14. Juni 1854 (Reg.-Bl. Nr. 22 S. 235, Handbuch der Forst- und Kameralverwaltung S. 93) aufgeführten Erfordernisse eingehende Auskunft zu erteilen.

Darmstadt, den 16. September 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Ramspeck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt, den 17. Oktober 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 266 ff.) betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 266 ff.) betreffend.

Vom 28. September 1904.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 wird nach § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Befugnisse der Landeszentralbehörde werden von dem unterzeichneten Ministerium ausgeübt.

§ 2.

Als „weitere Kommunalverbände" sind die Kreise und Provinzen, als ihre Vertretung im Sinne des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes die Kreis- und Provinzialausschüsse anzusehen.

§ 3.

Zur Beschlußfassung über die Statuten der zu errichtenden Kaufmannsgerichte sind zuständig:

1) in den Stadtgemeinden die Stadtverordnetenversammlung,
2) in den Landgemeinden der Gemeinderat,

3) in den Kreisen der Kreistag,
4) in den Provinzen der Provinzialtag.

§ 4.

„Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes ist das unterzeichnete Ministerium.

§ 5.

„Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des § 11 Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes ist das Kreisamt.

§ 6.

„Ortsbehörde" im Sinne des § 3 und „Gemeindevertretung" im Sinne des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes ist die Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeinderat.

§ 7.

Soweit das Reichsgesetz in § 15 Abs. 1 und 2 und in § 19 Abs. 2 auf entsprechend anzuwendende Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes Bezug nimmt, gelten die zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Zuständigkeitsvorschriften in den §§ 4 und 5 der Bekanntmachung, die Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes betreffend, vom 16. Oktober 1901 (Reg.-Bl. S. 497 ff.).

§ 8.

Die Bestimmungen in § 7 der Bekanntmachung, die Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes betreffend, vom 16. Oktober 1901 (Reg.-Bl. S. 499) finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem in § 22 des Reichsgesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Darmstadt, den 28. September 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt, den 5. November 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, in der vom 1. Januar 1905 an geltenden Fassung. — 2) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1904.

Bekanntmachung

des Textes des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, in der vom 1. Januar 1905 an geltenden Fassung.

Vom 21. Oktober 1904.

Auf Grund des Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 13. Juli 1904 wird nachstehend der Text des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 10. Juni 1879 in der vom 1. Januar 1905 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. Oktober 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Gesetz,

das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Forstrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Strafsachen, welche Handlungen zum Gegenstande haben, die nach dem Forststrafgesetze vom 13. Juli 1904 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forststrafrechtlichen Inhalts strafbar sind.

Feldrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Strafsachen, welche Handlungen zum Gegenstande haben, die nach dem Feldstrafgesetze vom 13. Juli 1904 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden Bestimmungen feldstrafrechtlichen Inhalts strafbar sind.

Auch diejenigen Strafsachen, welche Handlungen zum Gegenstande haben, die nach dem § 366 Nr. 5, 7, 9, 10, dem § 367 Nr. 12, dem § 368 Nr. 1, 2, 6, 9, dem § 370 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich strafbar sind, werden als Forst- oder Feldrügesachen behandelt, wenn die Handlungen in Waldungen oder Feldern oder in Beziehung auf solche begangen werden.

Artikel 2.

Forst- und Feldrügesachen werden, sofern sie nur mit Haftstrafe oder Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht sind, durch die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen, im übrigen durch die Schöffengerichte verhandelt und entschieden.

Auf das Verfahren finden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten Anwendung.

Artikel 3.

In Forst- und Feldrügesachen werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von dem Amtsanwalt wahrgenommen.

In Forstrügesachen können die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für einzelne Bezirke oder Sachen einem Beamten der Forstverwaltung übertragen werden; ebenso kann in einzelnen Sachen dem Amtsanwalt ein Beamter der Forstverwaltung beigegeben werden.

Artikel 4.

Der Gerichtsstand ist in Forst- und Feldrügesachen nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen ist.

Läßt sich der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des hessischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Das Ministerium der Justiz kann mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Forstgerichtsbezirke vereinigen und dasjenige Amtsgericht bezeichnen, welches für die vereinigten Bezirke die Forstgerichtsbarkeit ausübt.

Artikel 5.

Die Anzeigen in Forstrügesachen sind bei dem Amtsanwalt oder dem mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft beauftragten Forstbeamten durch Vermittelung der zuständigen Oberförsterei, diejenigen in Feldrügesachen sind bei dem Amtsanwalt durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde schriftlich einzureichen.

Die Zeit der Einreichung und die Einrichtung der Anzeigen werden durch das Ministerium der Justiz bestimmt.

Artikel 6.

Von jeder Forst- oder Feldentwendung, von jeder Forst- oder Feldbeschädigung sowie von jedem Weidefrevel soll möglichst bald nach der Entdeckung des Frevels dem Beschädigten unter Angabe der Höhe des entstandenen Schadens sowie dem Beschuldigten und dem Haftbaren Mitteilung gemacht werden. In den Fällen, in denen eine Pfändung stattgefunden hat, soll sich die Mitteilung auch hierauf erstrecken.

Die Beamten, welchen die Mitteilung obliegt, sowie die Formen der Mitteilung und die Formen des Nachweises derselben werden durch Verordnung bestimmt.

Eine Verurteilung zum Schadensersatz im Forst- und Feldrügeverfahren (Art. 9 des Forststrafgesetzes, Art. 9 des Feldstrafgesetzes) tritt nicht ein, wenn der Beschädigte Antrag auf Verweisung des Schadensersatzanspruchs auf den Zivilweg stellt. Die den Antrag enthaltende Erklärung kann bei der Mitteilung an den Beamten, welcher die

Mitteilung macht, oder spätestens bis zur Erhebung der öffentlichen Klage (Art. 8, 9) an den Vertreter der Staatsanwaltschaft (Art. 3) erfolgen. Die im Artikel 5 Abs. 1 bezeichnete Oberförsterei oder Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, bis zur Einreichung der Anzeige bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verweisung des Schadensersatzanspruchs auf den Zivilweg entgegenzunehmen.

Die Anträge der Beschädigten sind, soweit sie nicht unmittelbar an den Vertreter der Staatsanwaltschaft gerichtet werden, gleichzeitig mit den Anzeigen (Art. 5 Abs. 1) bei diesem einzureichen.

Artikel 7.

Die Zustellungen sind in Forst- und Feldrügesachen durch den Amtsrichter unmittelbar zu veranlassen.

Dieselben können durch den Gerichtsdiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen. (Art. 2 des Gesetzes, die Ausführung der Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879.)

Die Formen des Nachweises der Zustellung werden durch Verordnung geregelt.

II. Titel.

Verfahren in erster Instanz.

Artikel 8.

Die Forst- und Feldrügesachen werden, soweit nicht die Bestimmung des folgenden Artikels Platz greift, periodisch erledigt.

Die öffentliche Klage wird von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft durch schriftlichen Strafantrag erhoben.

Derselbe reicht in regelmäßigen Zeitabschnitten Rügeregister bei dem Amtsgericht ein, welche die Anzeigen der betreffenden Periode in fortlaufenden Nummern enthalten, und stellt zu jeder Nummer Strafantrag. Dieser Strafantrag gilt als Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls. Trägt der Amtsrichter Bedenken, einen Strafbefehl zu erlassen, oder will er eine andere als die beantragte Strafe festsetzen, während die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Der Strafantrag gilt als Anklageschrift.

Artikel 9.

Forst- oder Feldrügesachen, welche wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihrer Wichtigkeit oder sonstigen Beschaffenheit sich zu besonderer Verhandlung eignen, sind

auf besonders einzureichenden Strafantrag in schleunigem Verfahren einzeln zu verhandeln und zu entscheiden.

Der besonders eingereichte Strafantrag gilt, wenn kein Strafbefehl darin beantragt und darauf erlassen wurde, als Anklageschrift, beziehungsweise als Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens.

Bei den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Forst- und Feldrügesachen erfolgt die Erhebung der öffentlichen Klage stets durch Einreichung einer Anklageschrift.

Artikel 10.

Jeder Strafantrag oder jede Anzeige, auf die sich ein Strafantrag bezieht (Art. 9 Abs. 1, 2, Art. 8 Abs. 3), muß die strafbare Handlung, das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen. Wenn Strafbefehl beantragt wird, ist außerdem die Strafe, die beantragt wird, und der Betrag der Gerichtskosten anzugeben.

Ist im Forst- und Feldrügeverfahren auf Schadensersatz zu erkennen (Art. 6 Abs. 3), so ist auch der Betrag des Schadens im Rügeregister oder in dem besonderen Strafantrag anzugeben. Diese Angabe gilt als Antrag auf Verurteilung zum Schadensersatze. Die Verurteilung zum Schadensersatze kann auch im Wege des Strafbefehls erfolgen.

In dem Rügeregister ist der Betrag des Schadens einzustellen, welcher in der Mitteilung (Art. 6 Abs. 1) angegeben ist, es sei denn, daß der Beschädigte glaubhaft macht, daß ihm ein höherer Schaden erwachsen ist. Auf die Glaubhaftmachung finden die Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung, wenn die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben wird.

Das Nähere über Form und Inhalt der Rügeregister und der besonderen Strafanträge sowie über die Zeitabschnitte, in welchen die Register einzureichen sind, und über die Perioden, in welchen die Aburteilung zu geschehen hat, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel 11.

Nach Einlangung und Prüfung der Rügeregister erläßt der Amtsrichter, soweit Bedenken nicht entgegenstehen, die beantragten Strafbefehle, indem er neben die Strafen und Nebenansätze (Art. 10 Abs. 1, 2) in einer dazu bestimmten Spalte sein

Namenszeichen einträgt und jedem Beschuldigten und jedem Haftverbindlichen, gegen welchen Strafbefehl erlassen wird, unter Mitteilung eines Registerauszugs eröffnet, daß der Strafbefehl vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise Haftverbindliche nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Gleichzeitig ist jedem Beschuldigten und jedem Haftverbindlichen zu eröffnen, daß er für den Fall rechtzeitig erhobenen Einspruchs in dem ihm bei Mitteilung des Registerauszugs bekannt zu gebenden Termine zur Hauptverhandlung zu erscheinen habe, und daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen werde.

Artikel 12.

Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zum Beginne der Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird. Als Beginn der Hauptverhandlung ist der Zeitpunkt des Aufrufs der Zeugen und Sachverständigen für den einzelnen Posten zu betrachten.

Für alle Einsprüche, welche gegen die auf Grund des Rügeregisters desselben Zeitabschnitts erlassenen Strafbefehle erhoben werden, ist in der Regel eine gemeinsame Hauptverhandlung anzuordnen.

In diesem Termin ist auch über alle nach § 448 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 13.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau, können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig Einspruch erheben.

Auf einen solchen Einspruch und das Verfahren finden die über den Einspruch des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

In der Hauptverhandlung kann sich der Beschuldigte durch die im Abs. 1 genannten Personen oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf den Haftverbindlichen entsprechende Anwendung.

Artikel 14.

Einer ausdrücklichen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es in Forst- und Feldrügesachen nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Im andern Falle gilt die Anberaumung der Hauptverhandlung als Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben wird.

Artikel 15.

Die Ladung der als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Diener des Forst- und Feldschutzes erfolgt durch Ersuchen des denselben vorgesetzten Beamten.

Artikel 16.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung (Art. 12) zerfällt in ein allgemeines Protokoll und in besondere Protokolle.

Das allgemeine Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung sowie die Periode, auf welche sich dieselbe erstreckt;
2. die Namen des Richters, der Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers;
3. die Angabe, daß so, wie die einzelnen Register ergeben, öffentlich verhandelt worden sei.

Die besonderen Protokolle werden in den einzelnen Registern geführt, und sind darin bei jeder Nummer oder, wenn der Raum nicht hinreicht, in einer Anlage, auf welche bei der betreffenden Nummer zu verweisen ist, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere der stattgehabten Vernehmungen, das Urteil in seinem vollen Inhalt und die Verkündung des Urteils einzutragen.

Genauere Vorschriften über die Einrichtung der Protokolle werden im Verordnungsweg erlassen.

Artikel 17.

Die Diener des Forst- und Feldschutzes können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Forst- und Feldrügesachen, in welchen sie als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugen- oder Sachverständigen-Eides im voraus beeidigt, auch in dieser Sitzung für alle darin von ihnen zu leistenden Eide auf die Bedeutung des Eides im voraus hingewiesen werden.

Artikel 18.

Ergeben sich in den Forst- und Feldrügesachen, welche durch die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und entscheiden sind, bei Erhebung der Beweise Schwierigkeiten, oder erachtet das Gericht die Erhebung weiterer Beweise außer den in der Hauptverhandlung vorhandenen für geboten, oder ist aus andern Gründen eine Aussetzung der Hauptverhandlung veranlaßt, so hat das Gericht dieselbe zu verordnen und die betreffende Sache entweder zur nächsten periodischen Hauptverhandlung oder zur besonderen Verhandlung zu verweisen.

Muß aus besonderen Gründen die Verkündung des Urteils ausgesetzt werden, so hat dieselbe spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung zu erfolgen.

Artikel 19.

Die tatsächlichen Gründe des Urteils können in den Fällen, in welchen über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, durch Bezugnahme auf die Anzeige entsprechend abgekürzt werden.

Rechtsgründe sind in diesem Falle nur dann anzugeben, wenn das Urteil auf Grund anderer, als der im Strafantrage bezeichneten Gesetzesbestimmungen erlassen wird.

Artikel 20.

Ist Antrag auf Verurteilung zum Schadensersatze gestellt (Art. 10 Abs. 2, 4), so hat der Beschädigte die Befugnisse eines Nebenklägers nach Maßgabe der §§ 435 bis 442 der Strafprozeßordnung. Der § 444 Abs. 2, 3 und der § 445 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Der Beschädigte kann als Nebenkläger einen höheren Schadensersatzanspruch als den in der öffentlichen Klage angegebenen nicht geltend machen.

Artikel 21.

Im Falle des Artikel 20 kann das Gericht den Beschädigten mit seinem Schadensersatzanspruch auf den Zivilweg verweisen, wenn sich durch die Verhandlung und Entscheidung über den Anspruch das Strafverfahren erheblich verzögern würde.

Der Beschluß, durch den die Verweisung auf den Zivilweg ausgesprochen wird, kann nicht angefochten werden

III. Titel.

Rechtsmittel.

Artikel 22.

In Forst- und Feldrügesachen finden gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urteile des Amtsrichters oder des Schöffengerichts die gleichen Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urteile des Schöffengerichts in anderen Strafsachen.

Über das Rechtsmittel der Berufung entscheiden die Strafkammern in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Artikel 23.

Betrifft die Beschwerde oder Berufung eine im Rügeregister eingetragene Sache, so hat der Gerichtsschreiber zum Zwecke der Bildung besonderer Akten beglaubigten Auszug aus den Akten erster Instanz für die höhere Instanz zu fertigen.

Artikel 24.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird in den höheren Instanzen nach Maßgabe des § 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeübt.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft kann jedoch in Forstrügesachen ein Beamter der Forstverwaltung beigegeben werden.

IV. Titel.

Strafvollstreckung und Kosten.

Artikel 25.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt durch den Amtsrichter.

Eine Erzwingung der Verbüßung der Strafe durch Arbeit findet nicht mehr statt.

Die Erhebung und die Beitreibung der Geldstrafen und der Nebenansätze erfolgt durch die zuständigen Finanzbehörden auf Grund von Erhebungslisten, welche der Gerichtsschreiber aus den Rügeregistern oder aus den Akten über die einzelnen erledigten Sachen zu fertigen hat. Auf die Beitreibung finden die Bestimmungen des

Gesetzes, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 30. September 1893 und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Anwendung.

Die von den Finanzbehörden eingezogenen Schadensersatzgelder sind nach Abzug der Kosten der Einziehung an die Beschädigten auszuzahlen. Die Kosten der Einziehung sind von dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz festzusetzen.

Artikel 26.

Bei Erlaß von Strafbefehlen sind an Kosten zu berechnen:

1. für den Strafbefehl zwanzig Pfennig;
2. für dessen Zustellung fünfzehn Pfennig.

Wird Einspruch erhoben, so ist neben den im Abs. 1 bestimmten Sätzen für die Hauptverhandlung eine Gebühr von einer Mark anzusetzen; außerdem sind die baren Auslagen (§ 79 des Gerichtskostengesetzes) zu erstatten. Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn der Urteilsfällung mehrere Hauptverhandlungstermine vorausgegangen sind oder die Hauptverhandlung mehrere gegen denselben Beschuldigten gerichteten Anzeigen zum Gegenstande gehabt hat. Betrifft dagegen die Hauptverhandlung mehrere Beschuldigten, so ist die Gebühr von jedem Beschuldigten besonders zu erheben.

Gelangt eine Sache ohne Strafbefehl zur Hauptverhandlung, so berechnen sich die Kosten nach Abs. 2 dieses Artikels.

Wird der Einspruch wegen Ausbleibens des Beschuldigten in der Hauptverhandlung verworfen, so ist für die Hauptverhandlung ein Betrag von dreißig Pfennig anzusetzen; der gleiche Betrag ist anzusetzen, wenn der Einspruch bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird; in beiden Fällen sind außerdem die besonderen Auslagen (§ 79 des Gerichtskostengesetzes) zu erstatten.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf den Haftverbindlichen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 2 bestimmte Gebühr nur einmal zu erheben ist, wenn die Hauptverhandlung den Beschuldigten und Haftverbindlichen betrifft.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1904.

Vom 2. November 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund des Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 13. Juli 1904 verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Forstwarte und Feldschützen haben den Forst- und Feldschutz nach Maßgabe ihrer Dienstanweisungen wahrzunehmen.

Die Forstwarte sind namentlich verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gekommenen Forstfrevel an den dafür bestimmten Berichtstagen dem Oberförster ihres Bezirks zur Anzeige zu bringen oder, wenn keine Frevel entdeckt worden sind, dies demselben an den erwähnten Tagen zu melden.

In gleicher Weise haben die Feldschützen am Ende jeder Woche bei der ihnen vorgesetzten Lokalfeldpolizeibehörde ihre Anzeigen über die von ihnen entdeckten Feldfrevel oder ihre Meldung, daß keine Feldfrevel sich ereignet haben, zu erstatten.

Ist wegen Wichtigkeit, Gefährlichkeit oder häufiger Wiederholung des Frevels oder wegen der Besorgnis, daß ein Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert oder der Wert desselben vermindert werde, oder daß die Verjährungszeit ablaufe, oder aus anderen Gründen eine unverzügliche Untersuchung und Bestrafung geboten, so ist die betreffende Anzeige unverzüglich und längstens binnen vierundzwanzig Stunden zu machen.

§ 2.

Die von den Forstwarten und Feldschützen zu machenden Anzeigen sind in der Regel schriftlich einzureichen.

Die Anzeigen müssen den Beschuldigten und etwaigen Haftverbindlichen, die strafbare Handlung und die Beweismittel tunlichst genau bezeichnen.

Sie sollen insbesondere enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung des Frevlers nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort sowie Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, welcher gesetzlich für den Frevler zu haften hat, außerdem die Angabe, auf welches Verhältnis sich diese Haftbarkeit gründet (Art. 4, 5, 30 des Forststrafgesetzes, Art. 4, 5, 30 des Feldstrafgesetzes).

   Bei Freveln von Kindern ist nicht nur deren Alter, sondern auch, falls das betreffende Kind zur Zeit der Verübung des Frevels das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, anzugeben, ob das Kind die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, damit beurteilt werden kann, ob die Haftbarkeit des Gewalthabers oder Dienstberechtigten eine unmittelbare ist (Art. 5 des Forst- und Art. 5 des Feldstrafgesetzes) oder nicht. Diese Angabe ist auch zu machen, wenn der Frevel von einer taubstummen Person begangen ist. Hat eine Person einen Frevel im Zustande der Störung des Bewußtseins oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen, so ist anzugeben, ob dieser Zustand derart war, daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen ist oder nicht.

   Zugleich ist anzugeben, ob und wann der Beschuldigte Kenntnis von der Anzeige erhalten hat und dem Haftverbindlichen Mitteilung über den Frevel gemacht worden ist.

   Ist der Beschuldigte oder Haftverbindliche eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes, so ist dies unter Angabe des Regiments, in welchem er steht, zu bemerken.

   Ist dem Forstwarten oder Feldschützen der Name eines Beschuldigten oder Haftverbindlichen von einem anderen mitgeteilt worden und hat er den Täter nicht selbst entdeckt, so muß er dies anführen. Ist der Name nicht gewiß, so soll er auch dieses mit Angabe der Verdachtsgründe bemerken.

2. Die Bezeichnung des Orts, wo der Frevel vorgefallen und entdeckt worden ist und wo der Frevler betreten wurde; ist die Beschaffenheit des Orts für die Strafzumessung von Bedeutung (Art. 19 Nr. 1, 10, 11, 13, 15, Art. 21 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4 des Forststrafgesetzes, Art. 19 Nr. 1, 10, Art. 21 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4 des Feldstrafgesetzes), so sind die besonderen Merkmale anzugeben.

3. Die möglichst genaue Angabe der Zeit des vorgefallenen oder entdeckten Frevels nach Jahr, Monat, Tag und Stunde; ist der Frevel in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang oder an einem Sonntag oder

staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage verübt worden (Art. 19 Nr. 6 des Forststrafgesetzes, Art. 19 Nr. 6 des Feldstrafgesetzes), so ist dies besonders hervorzuheben.

4. Die Art des Frevels und die näheren Umstände, unter denen er begangen worden ist; die Tatumstände, welche für die Strafzumessung in Betracht kommen (Art. 18, 19, Art. 21 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4 des Forststrafgesetzes, Art. 18, 19, Art. 21 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4 des Feldstrafgesetzes), sind besonders hervorzuheben; namentlich ist anzugeben, ob der Täter sich im Rückfalle befindet und im wievielten (Art. 19 Nr. 18, Art. 21 Abs. 1, Art. 23, Art. 25 Abs. 4 des Forststrafgesetzes, Art. 19 Nr. 15, Art. 21 Abs. 1, Art. 23, Art. 25 Abs. 4 des Feldstrafgesetzes).
5. Die Teilnehmer an einem Frevel (Mittäter, Anstifter, Gehülfen) sowie etwaige Begünstiger nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort.
6. Die lokalpolizeilichen Vorschriften, die durch einen Frevel etwa verletzt worden sind.
7. Die genaue Bezeichnung des durch den Frevel Beschädigten (Eigentümers oder Nutzungsberechtigten) nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort sowie die Angabe, ob und wann dem Beschädigten Mitteilung von dem Frevel und dem ihm zugefügten Schaden gemacht worden ist. Tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Beschädigten ein (Art. 24, 28, Art. 29 Abs. 3, Art. 37 des Forststrafgesetzes, Art. 17 Abs. 4, Art. 24, 28, Art. 29 Abs. 3, Art. 39 Abs. 2 des Feldstrafgesetzes), so ist anzugeben, ob und wie dieser Antrag gestellt worden ist.
8. Genaue Bezeichnung des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes mit Angabe der Menge und Beschaffenheit dessen, was entwendet oder beschädigt worden ist.
9. Angabe der Höhe des durch den Frevel angerichteten Schadens und der Umstände, welche für die Abschätzung von Belang waren. Bei Entwendungen ist der Wert des entwendeten Gegenstandes getrennt von dem etwa sonst durch die Entwendung angerichteten Schaden anzugeben. Hat eine Rückgabe des entwendeten Gegenstandes an den Beschädigten stattgefunden, so ist dies hervorzuheben. Handelt es sich nur um den Versuch einer Entwendung, so ist neben dem Schaden, der durch einen solchen Versuch entstanden ist, tunlichst der Wert des Gegenstandes anzugeben, dessen Entwendung versucht worden ist.
10. Hat der Beschädigte auf Schadensersatz verzichtet oder Verweisung des Schadensersatzanspruchs auf den Zivilweg beantragt, so ist dies ebenfalls anzugeben.

11. Hat eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme, Verwahrung oder Pfändung von Gegenständen stattgefunden, so ist dies unter näherer Bezeichnung der beschlagnahmten, verwahrten oder gepfändeten Gegenstände und des Orts, wo sich dieselben befinden, hervorzuheben.
12. Die Bezeichnung der Beweismittel, insbesondere eine Bemerkung darüber, ob und inwieweit die Kenntnis der Zuwiderhandlung sich auf eigene Wahrnehmung des Anzeigenden gründet oder worauf sonst.
13. Datum der Anzeige, Wohnort, Diensteigenschaft und eigenhändige Unterschrift des Anzeigenden.

§ 3.

Die Anzeigen sonstiger auf den Forst-, Feld- oder Polizeischutz verpflichteten Personen sind gleichfalls nach Vorschrift des § 2 einzurichten und, wenn es sich um eine Forstrügesache handelt, bei dem Oberförster, wenn eine Feldrügesache in Frage steht, bei der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde, sofern aber der Ort der Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln ist, bei dem Oberförster oder der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in welchem der Beschuldigte wohnt oder ergriffen wird, einzureichen.

Insbesondere sind auch die Dammwärter verpflichtet, Entwendungen von Holz aus den zum Flußbau gehörenden Anlagen bei dem zuständigen Oberförster, Entwendungen von Gras aus diesen Anlagen oder von Dämmen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur gleichzeitigen Anzeige bei dem Wasserbauamt, wenn der betreffende Flußbau unter dessen Aufsicht steht.

§ 4.

Bei der Abschätzung eines entwendeten oder beschädigten Gegenstandes ist der Verkaufswert (gemeine Wert) zu ermitteln, welchen die Sache zur Zeit des Frevels hatte. Bei Festsetzung der Höhe des Schadens ist auch der entgangene Gewinn nach Maßgabe des § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen.

Die Abschätzungen erfolgen durch den Anzeigenden. Die Grundsätze, nach denen hierbei zu verfahren ist, können, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, auf dem Wege der Dienstanweisung festgesetzt werden. Die zuständige Oberförsterei oder Ortspolizeibehörde (Art. 5 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend) ist befugt, bis zur Weiterreichung der Anzeige auf Antrag oder von Amts wegen eine unrichtige Angabe über den Wert eines entwendeten Gegenstandes oder den durch einen Frevel verursachten Schaden zu ändern. Sie können zu diesem

Zwecke eine wiederholte Abschätzung anordnen und hiermit, wenn es sich um Frevel handelt, die auf Feldern oder auf solchen Äckern und Wiesen, die unter Forstschutz stehen, begangen sind, die Feldgeschworenen beauftragen. Die durch eine solche Maßnahme der Oberförsterei oder Ortspolizeibehörde entstehenden Kosten sind als Untersuchungskosten anzusehen. Hält die Oberförsterei oder die Ortspolizeibehörde einen bei ihr eingereichten Abänderungsantrag für unbegründet, so hat sie denselben mit der Anzeige unter Darlegung ihrer Auffassung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Entschließung einzureichen (Art. 5, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend).

§ 5.

Die zuständige Oberförsterei oder Ortspolizeibehörde (Art. 5 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend) soll von jeder Anzeige alsbald nach deren Eingang dem Beschuldigten, dem Haftbaren sowie dem Beschädigten Mitteilung machen. Die Mitteilung soll eine kurze Angabe des Tatbestandes, der Zeit und des Orts des Frevels, der verletzten Strafbestimmung, der Höhe des entstandenen Schadens und der etwa gepfändeten Gegenstände enthalten. Für die Mitteilung soll ein Formular benutzt werden, das von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmen ist.

Die Mitteilung an den Beschuldigten und Haftbaren unterbleibt, wenn denselben bereits bei der Entdeckung des Frevels durch den Forst-, Feld- oder Polizeischutzbeamten davon Kenntnis gegeben worden ist, daß Anzeige erhoben werde. Auch kann die Mitteilung an den Beschädigten unterbleiben, wenn derselbe bereits durch den Forst-, Feld- oder Polizeischutzbeamten unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars von dem Frevel in Kenntnis gesetzt worden ist.

Die Mitteilung ist dem zu Benachrichtigenden durch einen Bediensteten (Polizeidiener, Schutzmann) der Ortspolizeibehörde des Orts, in dem er wohnt, zu behändigen; wohnt derselbe außerhalb des Großherzogtums, so genügt Übersendung mittelst einfachen Briefes; ist sein Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt, so unterbleibt die Mitteilung. Die Oberförsterei soll die Polizeibediensteten nur durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch nehmen.

Bei Forstfreveln in Waldungen, die dem Fiskus oder einer unter staatlicher Verwaltung stehenden juristischen Person gehören oder für Rechnung des Fiskus verwaltet werden, gilt die Erstattung der Anzeige (§§ 1, 3) als Mitteilung an den Beschädigten. Bei Forstfreveln in Waldungen, die einem Kommunalverband oder einer unter kommunaler Verwaltung stehenden juristischen Person gehören oder für Rechnung eines Kommunal-

verbands verwaltet werden, findet die vorstehende Bestimmung Anwendung, wenn der Kommunalverband mit Zustimmung der oberen Forstbehörde die nach Abs. 1 zuständige Oberförsterei zur Entgegennahme der Mitteilung ermächtigt hat.

Der Bedienstete, dem die Behändigung obliegt, hat der Oberförsterei oder Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über den Vollzug der Behändigung zu übergeben. Die Bescheinigung soll enthalten:

1. den Ort und den Tag der Behändigung;
2. die Bezeichnung der Person, welcher das Schriftstück behändigt worden ist;
3. die Unterschrift des Bediensteten;
4. etwaige Anträge des Benachrichtigten auf Verweisung des Schadensersatzanspruchs auf den Zivilweg oder auf Festsetzung eines höheren Schadensbetrags (Art. 6 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend).

Die Übersendung der Bescheinigung an die Oberförsterei erfolgt durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde.

Die Oberförsterei und Ortspolizeibehörde hat diese Bescheinigung der Anzeige beizulegen und mit dieser dem Vertreter der Staatsanwaltschaft einzureichen. Hat die Mitteilung mittelst Briefes stattgefunden oder ist sie ganz unterblieben, so hat die Oberförsterei oder Ortspolizeibehörde dies auf der Anzeige zu vermerken.

Erleidet das Ergebnis der Abschätzung durch die Oberförsterei oder die Ortspolizeibehörde eine Änderung (§ 4), so ist dies den beteiligten Personen nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften ebenfalls mitzuteilen.

§ 6.

Hat ein Forstwart oder Feldschütze oder eine andere mit dem Forst-, Feld- oder Polizeischutze betraute Person einen Forst- oder Feldfrevler auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und den Frevler, weil er der Flucht verdächtig erschien oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden konnte, ohne richterlichen Befehl vorläufig festgenommen, oder hat eine solche vorläufige Festnahme durch einen Polizei- und Sicherheitsbeamten aus dem Grunde stattgefunden, weil die Voraussetzungen eines Haftbefehls (§ 113 St. P. O.) vorlagen und Gefahr im Verzuge vorhanden war, so muß der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorgeführt werden (§ 127, § 128 Abs. 1 St. P. O.).

Vor der Vorführung ist, wenn dies, ohne die Vorführung wesentlich aufzuhalten, geschehen kann, in Forstrügesachen die Entschließung des zuständigen Oberförsters, in Feldrügesachen diejenige der zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen.

Unter allen Umständen ist dem zuständigen Oberförster oder der zuständigen Ortspolizeibehörde möglichst schleunige Anzeige über die Festnahme und den derselben zu Grunde liegenden Frevel zu erstatten.

Außerdem ist der für das betreffende Amtsgericht mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betraute Beamte von der Vorführung und dem Grunde derselben zu benachrichtigen; dieser hat sodann unverzüglich nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßordnung, insbesondere der §§ 125 ff., 156 ff., 197, 211, sowie ferner der Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, insbesondere des Artikel 8 Abs. 2 sowie der Artikel 9, 10 das Geeignete vorzukehren.

Der Amtsrichter, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgte, und derjenige, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde, beziehungsweise der Amtsrichter, bei welchem beide Eigenschaften zusammentreffen, hat sein Verfahren nach den §§ 125 ff. und 211 der Strafprozeßordnung zu bemessen.

§ 7.

Bei einer Beschlagnahme oder Durchsuchung sind die Vorschriften des achten Abschnitts im ersten Buche der Strafprozeßordnung zu beachten. Das Forst- und Feldschutzpersonal hat die Befugnis, Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, ohne weiteres an sich zu nehmen und nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung zur Verwahrung zu bringen, sofern diese Gegenstände freiwillig herausgegeben werden oder sich nicht im Gewahrsam einer Person befinden; auch ist es befugt, eine Durchsuchung ohne weiteres vorzunehmen, wenn diejenige Person, welche von dieser Maßregel betroffen werden soll, sich derselben freiwillig unterwirft.

§ 8.

Hat eine mit dem Forst-, Feld- oder Polizeischutze betraute Person eine Pfändung vorgenommen (Art. 11 des Forststrafgesetzes, Art. 11 des Feldstrafgesetzes), so sind die gepfändeten Gegenstände alsbald dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Pfändung vorgenommen wurde, zur Verwahrung zu übergeben. Der Bürgermeister bestimmt die Art der Verwahrung. Kann die Übergabe der gepfändeten Gegenstände an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter nicht erfolgen, so hat der Bedienstete, welcher die Pfändung vorgenommen hat, selbst einen Verwahrer zu bestellen und hiervon sobald als möglich dem zuständigen Bürgermeister Anzeige zu erstatten. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und in deren Verhinderung

der Bedienstete, welcher die Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Pfändung vorgenommen worden ist, Anzeige von der Pfändung zu machen. In der Anzeige sind die gepfändeten Gegenstände einzeln aufzuführen; auch ist die Art ihrer Verwahrung anzugeben. Ist der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter bekannt, so sind Namen und Wohnort oder Aufenthaltsort derselben in die Anzeige aufzunehmen. Ist der Verderb der gepfändeten Gegenstände oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes zu besorgen oder ist ihre Aufbewahrung, wie dies in der Regel bei Tieren der Fall sein wird, mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist dies in der Anzeige hervorzuheben und Antrag auf Versteigerung der Gegenstände zu stellen. Hat der Bürgermeister auf Grund des Artikel 11 Abs. 4 des Forststrafgesetzes oder des Artikel 11 Abs. 4 des Feldstrafgesetzes die gepfändeten Gegenstände gegen Leistung eines entsprechenden Geldbetrags dem Eigentümer zurückgegeben, so ist dieser Geldbetrag alsbald dem vorbezeichneten Amtsgerichte zur Hinterlegung abzuliefern.

Treten die Umstände, welche eine Versteigerung der gepfändeten Gegenstände rechtfertigen, später ein, so ist sofort nach ihrem Eintritte dem zuständigen Amtsgericht entsprechende Anzeige zu erstatten. In gleicher Weise ist dem Amtsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Jahr seit der Pfändung abgelaufen ist und die Gegenstände von dem Berechtigten nicht in Anspruch genommen worden sind.

Die durch die Verwahrung entstehenden Kosten sind vorlagsweise aus der Gemeindekasse zu bestreiten und dem zuständigen Amtsgerichte behufs Herbeiführung der Ersatzleistung nach Maßgabe der Artikel 14 bis 16 des Forststrafgesetzes und der Artikel 14 bis 16 des Feldstrafgesetzes anzugeben.

Das Amtsgericht hat die einlangenden Anzeigen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mitzuteilen und vor jeder Entschließung, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, dessen Erklärung einzuholen.

§ 9.

Die Oberförstereien und Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, zukommenden Anzeigen zu prüfen und das Fehlende nachholen zu lassen. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk darauf zu richten:

1. ob ein Rückfall vorliegt und zutreffenden Falles der wievielte;
2. ob der Beschuldigte etwa dem aktiven Heere als Soldat angehört;
3. welche Kasse zum Bezuge der Strafdritteile berechtigt erscheint und welcher Behörde die Verfügung hierüber zusteht.

Um stets genau feststellen zu können, ob ein Rückfall und der wievielte vorliegt, kann im Bedürfnisfalle den Ortspolizeibehörden die Führung eines Strafregisters über die Forst- und Feldfrevler auferlegt werden, dessen Einrichtung von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt wird.

Die geprüften und erforderlichen Falles ergänzten oder berichtigten Anzeigen sind nebst Anlagen längstens bis zum 26. des Monats, in welchem der im § 12 Abs. 2 bestimmte Zeitabschnitt abgelaufen ist, an den zuständigen Amtsanwalt oder den ausnahmsweise mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft beauftragten Forstbeamten (Art. 3, 5 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend) einzusenden. In eilenden Fällen geschieht dies unverzüglich. Sind im Laufe eines Zeitabschnitts (§ 12 Abs. 2) keine Frevel vorgekommen, so ist dies dem Vertreter der Staatsanwaltschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 10.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben die an sie gelangenden Anzeigen zu prüfen und für Nachholung des Fehlenden, insbesondere auch hinsichtlich der im § 9 erwähnten Punkte, zu sorgen.

Anzeigen, bei denen eine alsbaldige Untersuchung und Bestrafung geboten erscheint, sind von den Vertretern der Staatsanwaltschaft sofort und unmittelbar an das zuständige Gericht abzugeben. Dabei ist Strafantrag zu stellen, das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz zu bezeichnen und, wenn wegen Einfachheit der Sache Strafbefehl beantragt wird, die beantragte Strafe sowie der Ansatz der Gerichtskosten beizufügen.

Auch ist darauf zu sehen, daß in den geeigneten Fällen der Wert des Gegenstandes und, wenn durch die Entwendung außerdem ein Schaden entstanden ist oder wenn ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt wurde, der Betrag des Schadens angegeben ist.

Der Amtsrichter hat auf derartige dringende Anzeigen entweder den beantragten Strafbefehl zu erlassen oder, wenn kein Strafbefehl beantragt wurde oder der Erlassung des Strafbefehls Bedenken entgegenstehen, je nach Befund die Eröffnung des Hauptverfahrens oder den Strafbefehl abzulehnen oder die Hauptverhandlung anzuberaumen und die Sache in schleunigem Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten, jedoch ohne Zuziehung von Schöffen, zu Ende zu führen.

§ 11.

Bei den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Forst- und Feldrügesachen erfolgt die Erhebung der öffentlichen Klage stets durch Einreichung einer Anklageschrift (Art. 9 Abs. 3, Art. 2 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend); diese hat den im § 198 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 findet auf die Anklageschrift entsprechende Anwendung (Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend).

§ 12.

Alle Anzeigen, bei welchen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und des § 11 nicht zutreffen, sind von den Vertretern der Staatsanwaltschaft in Rügeregistern zusammenzustellen; diese Register sind nach Zeitabschnitten zu führen. Die Amtsanwälte können sich bei der Aufstellung der Register der Hülfe der Ortspolizeibehörden bedienen, denen sie entsprechende Belehrung und Anweisung über die Aufstellung der Rügeregister zu geben haben.

Der erste Forst- und Feldrügegerichts-Zeitabschnitt umfaßt den Zeitraum vom 20. Oktober bis 19. Dezember einschließlich, der zweite den Zeitraum vom 20. Dezember bis 19. Februar einschließlich, der dritte den Zeitraum vom 20. Februar bis 19. April einschließlich, der vierte den Zeitraum vom 20. April bis 19. Juni einschließlich, der fünfte den Zeitraum vom 20. Juni bis 19. August einschließlich, der sechste den Zeitraum vom 20. August bis 19. Oktober einschließlich.

Die Aufstellung der Rügeregister erfolgt nach Eintreffen der Anzeigen, spätestens bis Ende des Monats, in welchem der im Abs. 2 bestimmte Zeitabschnitt abgelaufen ist.

In Feldrügesachen ist für jede Ortsgemarkung ein besonderes Register aufzustellen.

In Forstrügesachen hat die Aufstellung der Register, nach Oberförstereien, Amtsgerichten und Erhebungsbezirken getrennt, zu erfolgen.

Die Register enthalten auf der ersten äußeren Seite den Namen des Amtsgerichts, des Erhebungsbezirks und des Zeitabschnitts (Abs. 2), außerdem in Forstrügesachen den Namen der Oberförsterei, in Feldrügesachen den Namen der Gemeinde.

Im Eingange der Register (auf der ersten inneren Seite) sind anzuführen:

1. die Ergebnisse der vor den Schöffengerichten verhandelten und der besonders verhandelten, im letzten Zeitabschnitt erledigten Sachen;
2. die Sachen, die aus früheren Zeitabschnitten in den gegenwärtigen überwiesen worden sind.

Hierauf folgen die Anzeigen des betreffenden Zeitabschnitts.

Jede Anzeige muß in möglichst kurzer Fassung nach Maßgabe des § 2 die Person des Beschuldigten und Haftverbindlichen, die strafbare Handlung, die Umstände, welche auf die Bestrafung Einfluß haben, und die Beweismittel bezeichnen. Außerdem ist in den Fällen, in denen der Wert des entwendeten Gegenstandes oder der durch den Frevel verursachte Schaden für die Festsetzung der Strafe von Einfluß ist, der Wert und Schaden anzugeben. Sodann ist das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz zu bezeichnen und die beantragte Strafe sowie der Betrag des zu ersetzenden Schadens (Art. 9 des Forststrafgesetzes, Art. 9 des Feldstrafgesetzes, Art. 10 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend) und der Gerichtskosten beizufügen. Hat eine Pfändung stattgefunden, so sind auch die gepfändeten Gegenstände aufzuführen.

Hat der Beschädigte beantragt, den Schadensersatzanspruch auf den Zivilweg zu verweisen, so ist dies an der Stelle, wo der Betrag des zu ersetzenden Schadens einzustellen wäre, zu vermerken.

§ 13.

Die Beschuldigten sind, nach Ortschaften getrennt, in alphabetischer Reihenfolge in die Rügeregister einzutragen; verschiedene Anzeigen gegen einen und denselben Frevler sowie gegen diejenigen, welche für ihn zu haften haben, sind nach der Zeitfolge geordnet unmittelbar hinter einander in die Register einzutragen.

Haben mehrere Personen einen Frevel zusammen verübt, so ist der betreffende Posten, unter Angabe aller Mitbeschuldigten, bei dem Namen des Beschuldigten einzutragen, welcher nach der alphabetischen Ordnung zuerst kommt; an den Stellen, an welchen die übrigen Beschuldigten der alphabetischen Ordnung gemäß einzutragen sind, ist auf jenen ersten Eintrag zu verweisen.

Frevel, bei welchen der Täter noch nicht ermittelt ist, sind in den Registern an letzter Stelle einzutragen; etwa gepfändete Gegenstände sind dabei anzugeben.

§ 14.

Die Rügeregister sind spätestens bis zum Schlusse des Monats, in welchem der im § 12 Abs. 2 bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, von den Vertretern der Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht (Art. 4 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend) abzugeben. Auf der ersten äußeren Seite des Registers ist der Tag der Absendung zu vermerken und die Unterschrift des Absenders zu vollziehen.

§ 15.

Der Amtsrichter hat die Register alsbald zu prüfen.

Ergeben sich bei einem Posten Bedenken, welche der Eröffnung des Hauptverfahrens entgegenstehen und demzufolge den Beschluß rechtfertigen, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (Art. 14 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend), sei es, daß die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht begründet erscheint oder die Merkmale einer Forst- oder Feldrügesache fehlen oder eine Strafverfolgung unzulässig ist, so hat der Amtsrichter den betreffenden Strafantrag abzulehnen und seine Entscheidung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Trägt der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder will er eine andere, als die beantragte Strafe festsetzen, während die Staatsanwaltschaft, welche in diesem Falle sofort zu hören ist, bei ihrem Antrage beharrt, so ist die Sache nach Vorschrift des § 448 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu bringen.

§ 16.

Soweit Bedenken nicht entgegenstehen, erläßt das Amtsgericht die beantragten Strafbefehle und zwar in der Weise, daß

1. der Amtsrichter seinen Namenszug in den Registern bei den Nummern, zu welchen Strafbefehl erlassen wird, neben die Strafen und Nebenansätze in der hierfür bestimmten Spalte einträgt;
2. auf der ersten äußeren Seite des Registers allen nach ihren Registernummern zu bezeichnenden Beschuldigten und Haftverbindlichen, gegen welche Strafbefehl erlassen wird, unter Mitteilung eines Registerauszugs von dem Richter eröffnet wird, der Strafbefehl werde vollstreckbar, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise Haftverbindliche nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Außerdem bestimmt der Amtsrichter einen Termin zur Hauptverhandlung; dieser ist dem Beschuldigten, beziehungsweise Haftverbindlichen bei Mitteilung des Registerauszugs unter der Eröffnung bekannt zu geben, daß er für den Fall rechtzeitig erhobenen Einspruchs in diesem Termine zu erscheinen habe, und daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen werde.

In dem Termine zur Hauptverhandlung ist über alle Einsprüche, welche gegen die auf Grund des Rügeregisters desselben Zeitabschnitts erlassenen Strafbefehle erhoben werden, sowie über alle nach § 448 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge zu verhandeln.

Der Termin zur Hauptverhandlung ist am Sitze des Amtsgerichts abzuhalten und zwar für die Anzeigen aus dem ersten Zeitabschnitt im Februar, für diejenigen aus dem zweiten im April, für diejenigen aus dem dritten im Juni, für diejenigen aus dem vierten im August, für diejenigen aus dem fünften im Oktober und für diejenigen aus dem sechsten im Dezember.

Bei der Anberaumung der Termine ist Bedacht darauf zu nehmen, daß zwischen dem Tage des Ablaufs der Einspruchsfrist und dem Termine für den Vertreter der Staatsanwaltschaft hinreichende Zeit verbleibt, um die infolge der Einspruchserhebung nötig werdenden Ermittelungen eintreten lassen und die erforderlichen Beweisanträge für die Hauptverhandlung stellen zu können.

Das Ministerium der Justiz kann die Abhaltung an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks oder zu anderer Zeit gestatten.

§ 17.

Die Zustellung der Strafbefehle mit der Bekanntgabe des Termins zur Hauptverhandlung ist an die im Bezirke des Amtsgerichts sich aufhaltenden Beschuldigten und Haftverbindlichen durch den Gerichtsdiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten zu bewirken. Auf die Zustellung finden die Vorschriften der §§ 5, 6 der Verordnung, die Zustellungen und Behändigungen betreffend, vom 12. November 1899 Anwendung.

Der Zustellungsbeamte hat die Zustellung in der dafür bestimmten Spalte des Registers unter Angabe der Zeit, zu welcher, und der Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, sowie unter Hinzufügung seines Namens in abgekürzter Form zu bescheinigen.

Hinsichtlich der außerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnhaften Beschuldigten und Haftverbindlichen haben die Amtsgerichte die Zustellungen im Wege des Ersuchens zu veranlassen; auch können die Zustellungen nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften bewirkt werden. Die einlaufenden Bescheinigungen über den Vollzug solcher Zustellungen sind dem Register beizulegen; in der für die Zustellungsbescheinigungen bestimmten Spalte des Registers ist auf sie Bezug zu nehmen. Konnte die Zustellung nicht bewirkt werden, so ist dies gleichfalls in dieser Spalte zu bemerken.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ist von dem Termine sowie von jedem rechtzeitig erfolgten Einspruch zeitig Kenntnis zu geben; dabei sind ihm Auszüge über die betreffenden Posten oder die diese Posten enthaltenden Rügeregister mitzuteilen.

Von allen Fällen, in welchen wegen unrichtiger Namensbezeichnung oder aus sonstigen Gründen die Zustellung nicht erfolgen konnte, ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft alsbald Mitteilung zu machen, damit derselbe die zur Verhütung der Verjährung erforderlichen Ermittelungen rechtzeitig veranlassen kann.

Die Ladung der etwa vorzuladenden Diener des Forst- und Feldschutzes ist durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde zu veranlassen.

Sofern der Vertreter der Staatsanwaltschaft vor dem Termine die Klage fallen läßt, ist dies dem Angeklagten und dem Haftverbindlichen sowie dem etwaigen Antragsteller mitzuteilen (§ 168 Abs. 2, § 169 St. P. O).

Verzichtet der Beschuldigte auf den Einspruch, so ist dies dem Vertreter der Staatsanwaltschaft alsbald mitzuteilen.

§ 18.

Außer dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber haben dem Forst-, beziehungsweise Feldrügegerichte beizuwohnen:

1. der Amtsanwalt oder der ausnahmsweise in Forstrügesachen mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betraute Beamte der Forstverwaltung;
2. der dem Amtsanwalt etwa beigegebene Beamte der Forstverwaltung;
3. die besonders geladenen Beamten des Forst- und Feldschutzes sowie die etwa weiter geladenen Zeugen und Sachverständigen.

§ 19.

Über alle Einsprüche und über alle nach § 448 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge ist, soweit tunlich, in einer Hauptverhandlung zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Hauptverhandlung findet in der alphabetischen Reihenfolge der Register statt.

Im übrigen bemißt sich die Verhandlung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 20.

Erscheint die Sache durch die Verhandlung vollständig aufgeklärt, so erläßt und verkündet der Amtsrichter sofort oder, wenn dies aus besonderen Gründen nicht

tunlich ist, spätestens mit Ablauf einer Woche das Urteil; dieses muß entweder auf Freisprechung oder auf Verurteilung oder im Falle des § 259 Abs. 2 der Strafprozeßordnung auf Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Gründe des Urteils können nach Maßgabe des Artikel 19 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, abgekürzt werden; sie müssen jedoch deutlich erkennen lassen, was von dem Inhalte der Anzeige für erwiesen und was nicht für erwiesen erachtet worden ist.

§ 21.

Erachtet das Gericht zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen eine Aussetzung der Hauptverhandlung bei der einen oder anderen Sache für geboten, so hat es die betreffende Sache zur Hauptverhandlung des nächsten Zeitabschnitts oder, insofern dies, etwa wegen Ablaufs der Verjährungszeit oder wegen Schwierigkeit der Beweiserhebung, angemessener erscheint, zur besonderen Verhandlung (§ 10 Abs. 4) zu verweisen.

In gleicher Weise ist von dem Gerichte zu verfügen, wenn eine Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig stattgefunden hat.

§ 22.

Das Protokoll über die Abhaltung des Forst-, beziehungsweise des Feldrügegerichts zerfällt in ein allgemeines Protokoll und in besondere Protokolle.

Das allgemeine Protokoll, welchem die einzelnen Register und die sonstigen einlaufenden Aktenstücke als Beilagen beizufügen sind, hat den im Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vorgeschriebenen Inhalt und ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Führung der besonderen Protokolle bemißt sich nach Artikel 16 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes.

Bei den Nummern der besonderen Protokolle, zu welchen kein Einspruch erfolgte, ist dies in abgekürzter Fassung zu bemerken.

Die betreffenden Strafbefehle erlangen damit ohne weiteres die Wirkung rechtskräftiger Urteile.

Am Schlusse der Forst- und Feldrügeregister ist eine Zusammenstellung über die Posten zu machen,

1. welche zur besonderen Verhandlung ausgesetzt worden sind,
2. welche auf dem Rügegerichte des nächsten Zeitabschnitts erledigt werden sollen.

Zugleich ist auszuscheiden, was verschiedene Waldeigentümer und Strafbezugsberechtigte zu empfangen haben.

§ 23.

Über Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht nach erfolgter schriftlicher, oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft (§ 33 St. P. O.).

Ein Beschuldigter, dem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann gegen das Urteil Wiedereinsetzung nicht mehr beanspruchen (§ 452 Abs. 2 St. P. O.).

§ 24.

Auf das Verfahren bei Einlegung und Verfolgung von Rechtsmitteln finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Urteile der Schöffengerichte insoweit Anwendung, als in den Artikeln 22 bis 24 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 25.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Nebenansätze erfolgt in Forst- und Feldrügesachen durch die zuständigen Finanzbehörden unter Leitung der oberen Behörde nach Maßgabe des Gesetzes, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 30. September 1893 und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund von Erhebungslisten; diese sind von dem Gerichtsschreiber aus den Rügeregistern oder in dringenden Fällen, welche keinen Aufschub bis zum Abschlusse des nächsten Rügeregisters gestatten, aus den Akten über die einzeln verhandelten Sachen zu fertigen.

Die Erhebungslisten sollen alle von dem Staate für sich und andere Bezugsberechtigte zu erhebenden Posten, einschließlich der durch die Schöffengerichte oder einzeln erledigten (§ 12 Abs. 7 Nr. 1), enthalten; sie sind, nach Erhebungsbezirken getrennt, derart aufzustellen, daß darin die Schuldner, bei Forststrafsachen nach Oberförstereien, bei Feldstrafsachen nach Gemarkungen geordnet (Abs. 3), in ununterbrochener alphabetischer Reihenfolge und alle Schuldposten, die einen und denselben Bestraften betreffen, unmittelbar nach einander erscheinen, auch ersichtlich ist, ob und welche gepfändete Gegenstände oder Ersatzgegenstände für die Schuldposten haften, und wer Strafe und Schadensersatz bezieht, insbesondere, welche Kasse zum Bezuge der Straf-

dritteile berechtigt erscheint, beziehungsweise welchen Behörden die Verfügung darüber zusteht. Haftverbindliche sind unmittelbar unter dem betreffenden Strafschuldner aufzuführen und als solche zu kennzeichnen. Personen, die unmittelbar haften (Art. 5 des Forststrafgesetzes, Art. 5 des Feldstrafgesetzes), sind wie sonstige Strafschuldner aufzuführen; es ist jedoch ihre Eigenschaft als unmittelbar Haftbare dabei hervorzuheben.

Die Gemarkungen, in welchen Feldfrevel vorgekommen sind, müssen in alphabetischer Ordnung aufeinander folgen; unter jeder Gemarkung sind zuerst die Schuldner aus der Gemeinde dieser Gemarkung und alsdann die an anderen Orten wohnenden, nach Wohnorten getrennt, aufzuführen. Diese Vorschrift findet auf die Erhebungslisten über Forststrafen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Gemarkungen die Oberförstereien zu treten haben.

In den Erhebungslisten über Forststrafen sind die Posten für jede Oberförsterei, in den Erhebungslisten über Feldstrafen die Posten für jede Gemarkung vom Gerichtsschreiber zu summieren und die sich hierbei ergebenden Summen am Schlusse zusammenzustellen; auch hat der Gerichtsschreiber die Übereinstimmung mit den Registern und Akten zu bescheinigen.

Die Erhebungslisten sind sodann von dem Amtsgericht an die zuständigen Bezirkskassen abzugeben.

Gleichzeitig ist eine summarische Übersicht an die Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen einzusenden.

§ 26.

Besteht für die zur Beitreibung überwiesenen Schuldposten ein Pfandrecht nach Maßgabe der Artikel 11 ff. des Forststrafgesetzes oder der Artikel 11 ff. des Feldstrafgesetzes, so ist, wenn der Schuldner nicht freiwillig zahlt, zunächst Deckung aus den Pfandgegenständen zu suchen; nur insoweit, als diese Gegenstände zur Deckung der Schuld nicht ausreichen, ist zur Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu schreiten.

Zur öffentlichen Versteigerung der Gegenstände, an denen das Pfandrecht besteht, ist der Vollziehungsbeamte, welcher der Vollstreckungsbehörde beigegeben ist, befugt; das Gleiche gilt von dem Verkauf aus freier Hand in den gesetzlich zulässigen Fällen. Im übrigen geschieht die Befriedigung aus diesen Gegenständen nach Maßgabe der §§ 1228 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht das Pfandrecht an hinterlegtem Gelde, so erfolgt die Befriedigung im Wege der Aufrechnung.

Sind Gegenstände, an denen ein Pfandrecht nach Abs. 1 besteht, zur Deckung der überwiesenen Schuldposten aus irgend einem Grunde, z. B. weil der Schuldner freiwillig zahlte, nicht in Anspruch genommen worden, so hat die Erhebungsstelle dies dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

§ 27.

Über die uneinbringlichen Posten stellen die Bezirkskassen Verzeichnisse, die nach Gemarkungen zu ordnen sind, auf und senden diese an das Amtsgericht zum Zwecke der Anordnung der Verbüßung der Strafen durch Haft oder Gefängnis, soweit diese gesetzlich zulässig ist. Gleichzeitig haben die Bezirkskassen eine Hauptzusammenstellung dieser Verzeichnisse einzusenden; diese Hauptzusammenstellung ist, mit Bescheinigung versehen, von dem Amtsgericht an die Bezirkskasse zurückzugeben; sie dient als Beleg zu den abgeschlossenen Erhebungslisten.

§ 28.

Die Vollstreckung der Haft- und Gefängnisstrafen hat der Amtsrichter anzuordnen. Die Anordnung erfolgt auf Grund der Rügeregister oder der Akten über die durch die Schöffengerichte oder die einzeln erledigten Sachen oder, wenn eine Geldstrafe erst nachträglich umgewandelt worden ist, auf Grund des die Uneinbringlichkeit derselben nachweisenden Verzeichnisses des Erhebers und des ihre Umwandlung verfügenden Beschlusses des Amtsrichters.

Auf das Vollstreckungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 487 ff. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 29.

Die Frevler, deren Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt ist, können sich jederzeit dadurch von der Verbüßung dieser Strafe ganz oder teilweise befreien, daß sie die Geldstrafe ganz oder teilweise bezahlen.

Über die nachträglichen Zahlungen hat der Gerichtsschreiber eine Kontrolle zu führen.

§ 30.

Der Frevler, welcher eine wegen Unvermögens an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, kann sich hiervon durch Verrichtung öffentlicher oder von einer öffentlichen Behörde beaufsichtigter Arbeiten nach Maßgabe

des Artikel 7 des Forststrafgesetzes und des Artikel 7 des Feldstrafgesetzes befreien. Der Antrag auf Zulassung zum Abverdienst ist binnen einer Woche nach der Zustellung der Vorladung zum Strafantritte bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Bürgermeisterei beizufügen, wonach der Antragsteller zur Verrichtung von Arbeiten der in Betracht kommenden Art tauglich erscheint. Über den Antrag hat der Amtsrichter zu entscheiden, welchem die Strafvollstreckung obliegt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nach den Umständen angenommen werden darf, daß der Frevler willens und tauglich ist, die in Betracht kommenden Arbeiten zu verrichten. Die Entscheidung des Amtsrichters kann nicht durch Rechtsmittel angefochten werden.

Die Bürgermeistereien haben dafür zu sorgen, daß für Forst- und Feldfrevler stets Gelegenheit vorhanden ist, in der Gemarkung ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts uneinbringliche Geldstrafen durch Verrichtung öffentlicher oder von einer öffentlichen Behörde beaufsichtigter Arbeiten abzuverdienen. Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere über die Einrichtung und Überwachung der Arbeiten, sind gemeinsam von den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen zu treffen. Waldarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Oberförsterei unter Aufsicht der von der Oberförsterei beauftragten Beamten des Forstschutzes stattfinden.

Der den Abverdienst zulassende Beschluß des Amtsrichters ist dem Verurteilten unter der Aufforderung zuzustellen, sich binnen zwei Wochen zur Übernahme der ihm von der Bürgermeisterei seines Wohnorts oder Aufenthaltsorts anzuweisenden Arbeiten bei dieser zu melden. Der Bürgermeisterei ist Abschrift des Beschlusses mitzuteilen; dabei ist anzugeben, wieviel Tage der Verurteilte zu arbeiten hat. Soll dem Verurteilten für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, die betreffende Strafzeit für verbüßt gilt, so muß eine Verständigung des Amtsgerichts mit der Bürgermeisterei vorausgehen.

Die Bürgermeisterei hat dem Amtsgerichte die vorschriftsmäßige Verrichtung der dem Verurteilten zugewiesenen Arbeiten anzuzeigen.

Meldet sich der Verurteilte innerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Frist von zwei Wochen nicht zur Arbeit oder unterbricht er die begonnene Arbeit, so hat dies die Bürgermeisterei dem Amtsgericht alsbald zu berichten, worauf dieses sofort die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Restes dieser Strafe anordnet. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach § 44 der Strafprozeßordnung gegen die Versäumung einer Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden kann, so hat der Amtsrichter den Verurteilten auf Antrag wiederholt zum Abverdienste

zuzulassen. Der § 45 Abs. 1, die §§ 46, 47 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Personen, die, nachdem sie zum Abverdienste zugelassen worden sind, ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder die Arbeit unterbrechen oder die Arbeit ungenügend verrichten, können innerhalb der nächsten drei Jahre in anderen Forst- und Feldstrafsachen zum Abverdienste nicht zugelassen werden.

Die Bestimmung des Artikel 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogtums betreffend, vom 18. Juli 1858 bleibt mit den aus der Änderung des Forststrafwesens sich ergebenden Abweichungen unberührt.

§ 31.

Gegen einen Haftverbindlichen ist das Vollstreckungsverfahren erst zulässig, wenn die Geldstrafe von dem in erster Linie Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

§ 32.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen bei dem gerichtlichen Verfahren in Forst-, und Feldrügesachen zu gewährenden Beträge, einschließlich der Gebühren der als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Beamten des Forst- und Feldschutzes, werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welchen sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen berichtigt werden.

Im übrigen erfolgt die Festsetzung und Anweisung der in Forst- und Feldrügesachen bei den Gerichten entstehenden Kosten, der Tagegelder und Reisekosten des gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Personals, der Gebühren der Verteidiger, Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher, der Verpflegungskosten der Sträflinge, sowie der außergerichtlich entstehenden Kosten nach Maßgabe der Vorschriften, die das Ministerium der Justiz erlassen hat oder erlassen wird.

§ 33.

Über Gesuche um Erlaß oder Befristung von Forst- oder Feldstrafen haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft unter Vermittelung der Staatsanwaltschaft bei den

Landgerichten an das Ministerium der Justiz gutächtlich zu berichten. In Forststrafsachen ist vor der Erstattung des Berichts die Oberförsterei, in deren Bezirke der Frevel begangen worden ist, zu hören.

Die Amtsgerichte haben den Vertretern der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der nach Abs. 1 zu erstattenden Berichte die einschlägigen Register und Akten zur Einsicht mitzuteilen und jede etwa sonst erforderliche Auskunft zu geben.

Die Berichterstattung erfolgt unter Vorlage eines Auszugs aus dem Rügeregister oder unter Vorlage der Akten, wenn die Sache vor dem Schöffengericht oder besonders verhandelt worden ist.

§ 34.

Die von den Bezirkskassen eingezogenen Schadensersatzgelder sind nach den von dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz zu treffenden Anordnungen an die Beschädigten auszuzahlen.

§ 35.

Das Ministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben; insbesondere sind aufgehoben:

1. die Verordnung, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit oder Gefängnis betreffend, vom 6. Juni 1839;
2. die Verordnung, die Verbüßung der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängnis betreffend, vom 13. Mai 1842;
3. die Verordnung, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Haft betreffend, vom 6. Juli 1875;
4. die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 30. September 1890 wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1879 über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 6. Oktober 1890;
5. die Verordnung, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Haft betreffend, vom 27. Februar 1895;
6. die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 betreffend, vom 14. Februar 1903.

§ 36.

Die Anzeigen aus dem Forst- und Feldrügegerichts-Zeitabschnitte für den Zeitraum vom 20. Oktober bis 19. Dezember 1904 sind, von eilenden Sachen abgesehen, in der ersten Woche des Monats Januar 1905 dem Vertreter der Staatsanwaltschaft einzureichen. Dieser hat spätestens bis zum Ende der zweiten Woche des Monats Januar die Rügeregister des bezeichneten Zeitabschnitts an das zuständige Amtsgericht abzugeben. Das Strafverfahren bezüglich der in diesen Rügeregistern enthaltenen Sachen bestimmt sich nach neuem Rechte (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 13. Juli 1904).

Die in der Zeit vom 20. Dezember bis Ende Dezember 1904 einlaufenden Anzeigen sind, von eilenden Fällen abgesehen, nach Maßgabe des § 9 der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. November 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt, den 7. November 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Befugnis der Großherzoglichen Eichämter zum Eichen von Wagen betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 21. Oktober 1904.

Auf Grund der Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Januar 1903 (Reg.-Bl. S. 23) erteilen wir hierdurch der Hessischen Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, die Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und zu 3½ vom Hundert verzinslichen Hypothekenpfandbriefen im Gesamtbetrage von 30 000 000 Mark und von Kommunalschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 15 000 000 Mark nebst zugehörigen Zinsscheinen.

Bei den Serien IX bis XI der Hypothekenpfandbriefe und bei Serie IV der Kommunalschuldverschreibungen ist die Kündigung bis zum Jahre 1915 ausgeschlossen.

Die Stücke-Einteilung ist folgende:

1. Hypothekenpfandbriefe.

Serie VI.	100	Stück,	Buchstabe	A	à 5000	Mark	= 500 000	Mark,
	800	„	„	B	à 2000	„	= 1 600 000	„
	1900	„	„	C	à 1000	„	= 1 900 000	„
	1500	„	„	D	à 500	„	= 750 000	„
	800	„	„	E	à 200	„	= 160 000	„
	900	„	„	F	à 100	„	= 90 000	„
	6000	Stück					5 000 000	Mark.

Serie VII.	200	Stück,	Buchstabe	A	à 5000	Mark	= 1 000 000	Mark,
	600	„	„	B	à 2000	„	= 1 200 000	„
	1800	„	„	C	à 1000	„	= 1 800 000	„
	1500	„	„	D	à 500	„	= 750 000	„
	800	„	„	E	à 200	„	= 160 000	„
	900	„	„	F	à 100	„	= 90 000	„
	5800	Stück					5 000 000	Mark.

Serie VIII.	100	Stück,	Buchstabe	A	à 5000	Mark	= 500 000	Mark,
	800	„	„	B	à 2000	„	= 1 600 000	„
	1900	„	„	C	à 1000	„	= 1 900 000	„
	1300	„	„	D	à 500	„	= 650 000	„
	1200	„	„	E	à 200	„	= 240 000	„
	1100	„	„	F	à 100	„	= 110 000	„
	6400	Stück					5 000 000	Mark.

Serie IX.	200	Stück,	Buchstabe	A	à 5000	Mark	= 1 000 000	Mark,
	600	„	„	B	à 2000	„	= 1 200 000	„
	1800	„	„	C	à 1000	„	= 1 800 000	„
	1500	„	„	D	à 500	„	= 750 000	„
	800	„	„	E	à 200	„	= 160 000	„
	900	„	„	F	à 100	„	= 90 000	„
	5800	Stück					5 000 000	Mark.

Serie X.	100	Stück,	Buchstabe	A	à 5000	Mark	= 500 000	Mark,
	800	„	„	B	à 2000	„	= 1 600 000	„
	1900	„	„	C	à 1000	„	= 1 900 000	„
	1300	„	„	D	à 500	„	= 650 000	„
	1200	„	„	E	à 200	„	= 240 000	„
	1100	„	„	F	à 100	„	= 110 000	„
	6400	Stück					5 000 000	Mark.
Serie XI.	150	Stück,	Buchstabe	A	à 5000	Mark	= 750 000	Mark,
	700	„	„	B	à 2000	„	= 1 400 000	„
	1850	„	„	C	à 1000	„	= 1 850 000	„
	1500	„	„	D	à 500	„	= 750 000	„
	800	„	„	E	à 200	„	= 160 000	„
	900	„	„	F	à 100	„	= 90 000	„
	5900	Stück					5 000 000	Mark.

2. Kommunalschuldverschreibungen.

Serie III.	300	Stück,	Buchstabe	A	à 5000	Mark	= 1 500 000	Mark,
	1000	„	„	B	à 2000	„	= 2 000 000	„
	4000	„	„	C	à 1000	„	= 4 000 000	„
	5300	Stück					7 500 000	Mark.
Serie IV.	200	Stück,	Buchstabe	A	à 5000	Mark	= 1 000 000	Mark,
	1000	„	„	B	à 2000	„	= 2 000 000	„
	3800	„	„	C	à 1000	„	= 3 800 000	„
	1000	„	„	D	à 500	„	= 500 000	„
	500	„	„	E	à 200	„	= 100 000	„
	1000	„	„	F	à 100	„	= 100 000	„
	7500	Stück					7 500 000	Mark.

Darmstadt, den 21. Oktober 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Bekanntmachung,

die Befugnis der Großherzoglichen Eichämter zum Eichen von Wagen betreffend.

Vom 25. Oktober 1904.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 23. März 1886 (Reg.-Bl. Nr. 6 von 1886) und vom 20. März 1889 (Reg.-Bl. Nr. 7 von 1889) wird mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Eichämter zu Friedberg, Nidda und Alzey fortab zur Eichung von Handelswagen jeder Größe befugt sind.

Darmstadt, den 25. Oktober 1904.

Großherzogliche Eichungsinspektion.

Braun.

Rumpf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt, den 19. November 1904.

Inhalt: 1) Nachtrag zu den Statuten der Großherzoglichen Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft. — 2) Verordnung, die Enteignung von Gelände zwecks Erweiterung des Bahnhofs Curve betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen, hier die Zulassung derselben betreffend. — 4) Bekanntmachung, das Großherzogliche Landeshospital Hofheim, hier Namensänderung betreffend.

Nachtrag

zu den Statuten der Großherzoglichen Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, bezüglich der bisherigen Bestimmungen des § 2 der Statuten der von Unserem in Gott ruhenden Herrn Großoheim, dem Großherzoge Ludwig III., gestifteten Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft in der Fassung Unseres Nachtrags hierzu, die nachfolgenden Änderungen eintreten zu lassen:

§ 2.

Die Verdienstmedaille wird in der bisherigen Form fernerhin nicht mehr verliehen.

An deren Stelle stifte Ich zwei getrennte Abteilungen dieser Dekoration:

a. eine Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft;

b. eine Verdienstmedaille für Landwirtschaft und Gewerbe.

Beide Verdienstmedaillen werden, wie bisher, entweder in Gold oder in Silber verliehen, und werden solche in Gold um den Hals, solche in Silber auf der linken Brust, an einem fünfmal ponceaurot und viermal weiß gestreiften Bande getragen.

Die Medaille für Kunst und Wissenschaft trägt auf der Vorderseite die allegorischen Figuren von Kunst und Wissenschaft mit der Unterschrift: „**Kunst und Wissenschaft**"; auf der Kehrseite ein Schild mit Krone, darin **E. L.**, mit der Inschrift: „**Dem Verdienste**". Die Umschrift der Kehrseite lautet: „**Viele sind berufen; aber wenige sind auserwählet**".

Die Medaille für Landwirtschaft und Gewerbe trägt auf der Vorderseite ein allegorisches Bild von Landwirtschaft und Gewerbe mit der Unterschrift: „**Landwirtschaft und Gewerbe**"; auf der Kehrseite ein Schild mit Krone, darin **E. L.**, mit der Inschrift: „**Dem Verdienste**". Die Umschrift der Kehrseite lautet: „**Im Anfang war die Tat**".

Gegeben Darmstadt, den 4. Juni 1904.

(L. S.) **ERNST LUDWIG.**

Freiherr von Röder,
Ordenskanzler.

Verordnung,

die Enteignung von Gelände zwecks Erweiterung des Bahnhofs Curve betreffend.

Vom 15. November 1904.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 677) haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Dem Königlich Preußischen Staat, vertreten durch die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz, wird hiermit das Recht erteilt,

das zur Erweiterung des Bahnhofs Curve gemäß dem landespolizeilich geprüften Entwurf erforderliche Gelände, soweit nötig, im Enteignungswege zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird auf drei Jahre festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. November 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Apothekergehülfen, hier die Zulassung derselben betreffend.

Vom 25. Oktober 1904.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die in unseren Bekanntmachungen vom 12. Januar 1883 (Reg.-Bl. S. 5) und vom 15. März 1902 (Reg.-Bl S. 77) veröffentlichten Beschlüsse des Bundesrats, betreffend die Zulassung der Apothekergehülfen, nach einem Beschluß des Bundesrats vom 5. Mai d. Js. durch die neue Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai d. J. (Reg.-Bl. S. 221 u. ff.) unberührt bleiben.

Darmstadt, den 25. Oktober 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Bekanntmachung,

das Großherzogliche Landeshospital Hofheim, hier Namensänderung betreffend.

Vom 10. November 1904.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. zu bestimmen geruht haben, daß das Großherzogliche Landeshospital Hofheim vom 13. November d. J. an den Namen: Großherzogliche Landesirrenanstalt „Philippshospital" bei Goddelau zu führen hat, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 10. November 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt, den 5. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Verordnung, die Einführung des Gesetzes zur Sicherung des Grundeigentums und Hypothekenwesens vom 29. Oktober 1830 sowie der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Gesetze in den vormals Nassauischen Gemeinden Dorn-Assenheim, Harheim und Reichelsheim betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Ärzte betreffend.

Verordnung,

die Einführung des Gesetzes zur Sicherung des Grundeigentums und Hypothekenwesens vom 29. Oktober 1830 sowie der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Gesetze in den vormals Nassauischen Gemeinden Dorn-Assenheim, Harheim und Reichelsheim betreffend.

Vom 19. November 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes, die Einführung der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen über die Sicherung und den Erwerb des Grundeigentums bestehenden Gesetze in den durch den Friedensschluß mit Preußen neu erworbenen Gebietsteilen betreffend, vom 27. März 1869 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz zur Sicherung des Grundeigentums und des Hypothekenwesens vom 29. Oktober 1830 sowie die Gesetze, die Erstreckung der zur Offenlegung der Grund-

bücher bestimmten Frist betreffend, vom 12. Januar 1841, die Einrichtung der künftig aufzustellenden Grundbücher betreffend, vom 24. Juni 1852 und das Formular für die Grundbücher betreffend, vom 29. Juli 1862 werden auf die vormals Nassauischen Gemarkungen Dorn-Assenheim, Harheim und Reichelsheim ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. November 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Ärzte betreffend.

Vom 14. November 1904.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1904, veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 47 vom 4. November 1904, wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Darmstadt, den 14. November 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: (gez.) Dr. Hopf.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
I. Königreich Preußen.		
Regierungsbezirk Königsberg.		
Königsberg	St. Elisabeth-Krankenhaus	3
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik	1
Allenberg	Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt	1
Kortau	Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt	1
Memel	Städtisches Krankenhaus	1
Neidenburg	Kreis-Johanniter-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Gumbinnen	Kreiskrankenhaus	1
Insterburg	"	1
Goldap	"	1
Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
Regierungsbezirk Danzig.		
Danzig	St. Marienkrankenhaus	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
"	Stadtlazarett am Olivaer Tor	5
"	Stadtlazarett in der Sandgrube	5
Conradstein	Provinzial-Irrenanstalt	4
Neustadt	" "	2
Dirschau	Johanniter-Krankenhaus	1
Marienburg	Diakonissenhaus	1
Regierungsbezirk Marienwerder.		
Schwetz	Provinzial-Irrenanstalt	2
"	Kreiskrankenhaus	1
Stadt Berlin.		
Berlin	Diakonissenanstalt Bethanien	3
"	Städtisches Krankenhaus am Friedrichshain	21

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Berlin	Städtisches Krankenhaus Moabit	16
"	Städtisches Krankenhaus am Urban	16
"	Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	6
"	Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	5
"	St. Hedwigskrankenhaus	5
"	Landausche Privat-Frauenklinik	1
"	Städtisches Krankenhaus Gitschinerstraße	3
"	Paul Gerhardtstift	1
" (Potsdamerstr. 122b)	Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke	1
Dalldorf	Städtische Irrenanstalt	4
Herzberge bei Lichtenberg	" "	4
Wuhlgarten bei Biesdorf	Städtische Epileptische Anstalt	4
Charlottenburg (Berlinerstraße 17)	Asyl für Gemütskranke	1
Regierungsbezirk Potsdam.		
Potsdam	St. Josephskrankenhaus	1
"	Städtisches Krankenhaus	2
Brietz	Kreiskrankenhaus	3
Brandenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Herrmannswerder	Krankenhaus der Hoffbauerschen Stiftung	2
Neu-Weißensee	Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
Spandau	Städtisches Krankenhaus	2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Viktoriaheim	2
Zehlendorf	Haus Schönow	2
Grabowsee bei Oranienburg	Lungenheilstätte am Grabowsee	2
Belzig	Lungenheilstätte des Berlin-Brandenburgischen Heilstättenvereins	2
Beelitz	Lungenheilstätte und Rekonvaleszentenheim	6
Eberswalde	Provinzial-Irrenanstalt	2
Wilhelmshagen	Heilanstalt für die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft	1
Gr.-Lichterfelde	Kreiskrankenhaus	4
Regierungsbezirk Frankfurt.		
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
"	Lutherstift	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg a. W.	Landes-Irrenanstalt	2
Kolkwitz	Lungenheilstätte	1
Regierungsbezirk Stettin.		
Stettin	Städtisches Krankenhaus	8
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	2
Ückermünde	Provinzial-Irrenanstalt	2
Treptow a. R.	" "	2
Regierungsbezirk Köslin.		
Kolberg	Städtisches Krankenhaus	1
Stolp	Kreiskrankenhaus	1
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	2
Lauenburg	Provinzial-Irrenanstalt	5
Regierungsbezirk Stralsund.		
Stralsund	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Posen.		
Posen	Städtisches Krankenhaus	2
"	Evangelische Diakonissenanstalt	4

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Posen	Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern	1
"	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Rohr-Stiftung	1
"	Hygienisches Institut	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Orwinsk	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
Dziekomka	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
Kosten	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
Königl. Forst bei Obornik	Lungenheilanstalt	1
Regierungsbezirk Bromberg.		
Bromberg	Evangelische Diakonissenanstalt	1
Gnesen	Bethesda	1
Inowrazlaw	Kreiskrankenhaus	1
Regierungsbezirk Breslau.		
Breslau	Krankenhaus zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hanckesches Krankenhaus	4
"	Städtisches Irrenhaus	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
"	Diakonissenanstalt	2
"	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	2
"	St. Josephskrankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	2
"	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	2
"	Israel-Krankenverpflegungsanstalt (Fränkelsches Hospital)	2
Trebnitz	Malteser-Krankenhaus	1
Brieg	Provinzial-Irrenanstalt	2
Leubus	" "	2
Regierungsbezirk Liegnitz.		
Bunzlau	Provinzial-Irrenanstalt	2
Glogau	Städtisches Krankenhaus	1
Hirschberg	" "	1
Landeshut	Kreiskrankenhaus, Mariannenstift	1
Liegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißlerstiftung (beide verbunden)	2
Plagwitz	Provinzial-Irrenanstalt	3
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beuthen	Knappschaftslazarette	50
"	Städtisches Krankenhaus	2
Slawentzitz	August-Krankenhaus	2
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg	Provinzial-Irrenanstalt	3
Lublinitz	" "	2
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Tarnowitz	Kreiskrankenhaus	1
Tost	Provinzial-Irrenanstalt	2
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Staßfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Uchtspringe	Provinzial-Irrenanstalt	3
Halberstadt	Städtisches Salvator-Krankenhaus	2
Vogelsang bei Gommern	Volksheilstätte für lungenkranke Frauen	1
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Sudenburg	8

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
Magdeburg-Neustadt	Hospital (Schwiesan-Krankenanstalt)	1
Magdeburg-Wilhelmstadt	Kahlenburg-Stiftung	1
Regierungsbezirk Merseburg.		
Halle a. S.	Bergmannstrost	6
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	1
"	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Nietleben bei Halle	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Alt-Scherbitz	" " " "	3
Hettstedt	Knappschafts-Krankenhaus	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	3
Regierungsbezirk Erfurt.		
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	2
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Schleswig.		
Kiel	Anschar-Krankenhaus	1
"	Städtisches Armen- und Krankenhaus	3
Altona	Städtisches Krankenhaus	6
Hadersleben	Kreiskrankenhaus	1
Schleswig	Städtisches Krankenhaus	1
"	Provinzial-Irrenanstalt	2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	1
Wandsbek	" "	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	Städtisches Krankenhaus	4
"	Henriettenstift	1
"	Clementinenhaus	1
Hannover	Kinderheilanstalt	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Dannenberg	Johanniter-Krankenhaus	1
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Celle	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	1
"	Marienhospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Münster.		
Münster	Clemenshospital, Städtisches Krankenhaus	2
"	Franziskushospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus, Johannisstift	1
"	Provinzial-Irrenanstalt Marienthal	1
Lengerich	Provinzial-Irrenanstalt Bethesda	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Recklinghausen-Bruch	Elisabethstift	1
Marsberg	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
„	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II Auguste Viktoriastift	1
Paderborn	Landeshospital	2
„	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Minden	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Arnsberg.		
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	1
Hellersen	Volksheilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	4
„	Elisabeth-Krankenanstalt	4
Wiemelhausen	Bergmannsheil	4
Niedermarsberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Dortmund	Luisenhospital	6
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus	3
„	Evangelisches Krankenhaus	3
Hagen	Augenheilanstalt für den Regierungsbezirk Arnsberg	1
„	Städtisches Krankenhaus	2
Hörde	St. Josefshospital	1
Aplerbeck	Provinzial-Irrenanstalt	1
Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	3
„	Marienhospital	2
Kastrop	Katholisches Rochus-Hospital	1
Kirchlinde	St. Josef-Hospital	1
Iserlohn	Bethanien	2
Amrock	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Regierungsbezirk Cassel.		
Cassel	Landkrankenhaus	2
Haina	Landeshospital	2
Fulda	Landkrankenhaus	2
Hanau	„	2
„	St. Vinzenz-Krankenhaus	1
Hersfeld	Landkrankenhaus	2
Merxhausen	Landeshospital	2
Marburg	Landesheilanstalt	2
Melsungen	Heilstätte Stadtwald	1
Oberkaufungen	Heilstätte	1
Regierungsbezirk Wiesbaden.		
Frankfurt a. M.	Städtisches Krankenhaus	20
„	Städtische Irrenanstalt	3
„	Hospital zum heiligen Geist	8
„	Bürgerhospital	3
„	Israelit-Gemeindehospital	2
„	Bockenheimer Privatklinik	2
„	Institut für experimentelle Therapie	2
Eichberg	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	2
Wiesbaden	Städtisches Krankenhaus	12
„	Josefshospital	1
„	Paulinenstift	1
Höchst	Städtisches Krankenhaus	5
Regierungsbezirk Coblenz.		
Ahrweiler	Dr. von Ehrenwall'sche Nervenheilanstalt	1
Andernach	Städtisches St. Josephshospital	1
„	Irrenanstalt St. Thomas	1
Bendorf	Dr. Erlenmeyer'sche Heilanstalt	1
Heddesdorf	Elisabethkrankenhaus	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Düsseldorf.		
Barmen	Städtisches Krankenhaus	5
„	St. Petrus-Krankenhaus	2
Crefeld	Allgemeines städtisches Krankenhaus	6
Düsseldorf	Marienhospital, katholisch	1
„	Evangelisches Krankenhaus	1
„	Kreuzschwesterkloster, katholisch	1
„	Barackenkrankenhaus	7
„	St. Josefskrankenhaus, katholisch	1
„	Departemental-Irrenanstalt	2
Grafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Kaiserswerth a. Rhein	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Duisburg	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	2
„	St.. Vinzenzkrankenhaus, katholisch	4
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	9
„	St. Josefshospital, katholisch	3
„	Bürgerkrankenhaus, evangelisch	1
„	Hospital des Vaterländischen Frauenvereins	1
„	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
Essen a. R.	Krankenhaus der barmherzigen Schwestern, katholisch	2
„	Evangelisches Krankenhaus, Huyssen-Stiftung	3
M.-Gladbach	Katholisches Krankenhaus	1
Lennep	Lungenheilstätte	1
Lüttringshausen	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Mülheim a. R.	Evangelisches Krankenhaus	2
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	2
„	St.-Josefshospital	1
Wesel	Städtisches Krankenhaus	1
Laar	St. Josefshospital	2
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Regierungsbezirk Cöln.		
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
„	Krankenhaus der barmherzigen Brüder, Bonner Talweg	3
„	Rheinische Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
„	Dr. Hertz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1
Poppelsdorf	St. Marienhospital am Venusberge	2
Endenich	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemüts- und Nervenkranke	1
Cöln	Bürgerhospital	5
„	Augustahospital	6
„	Krankenanstalt Lindenberg	4
„ -Deutz	Städtisches Hospital	1
„	Provinzial-Hebammenlehranstalt	2
„	Cölner Augenheilanstalt	1
„	St. Vinzenzhaus	3
„	Evangelisches Krankenhaus	2
Mülheim a. Rh.	Dreikönige-Hospital	2
„	Städtisches Krankenhaus	2
Hohenhonnef bei Honnef Kalk	Sanatorium Hohenhonnef	1
	St. Josefshospital	2
Regierungsbezirk Trier.		
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Grünewald	„	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen	Mariahilf-Hospital	4
„	Luisenhospital	2
Forst bei Aachen	Forster Krankenhaus	1
Bardenberg	Knappschaftslazarett	1
Regierungsbezirk Sigmaringen.		
Sigmaringen	Fürst Karl-Landeshospital	1

II. Königreich Bayern.

München	Städtisches Allgemeines Krankenhaus, München l. J.	21
„	Städtisches Allgemeines Krankenhaus, München r. J.	4
„	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	2
„	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (Kranken- und orthopädische Anstalt)	2
„ „ Herzog Wilhelmstr. 19	Schlöffer'sche Augenheilanstalt	1
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Ingolstadt	„ „	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Tegernsee	Distrikts-Krankenhaus	1
Krailling, Bezirksamt Starnberg	Volksheilstätte bei Planegg (für Lungenkranke)	1
Bad Tölz	Lokalkrankenhaus	1
Gabersee, Bezirksamt Wasserburg	Kreis-Irrenanstalt Gabersee	4
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1—2
Deggendorf	Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern	1
Frankenthal	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt a) für Epileptische, Blödsinnige und unheilbare Geisteskranke, b) für körperlich Kranke und Gebrechliche	3—4
Klingenmünster	Kreis-Irrenanstalt	4—5
Ludwigshafen	Städtisches Krankenhaus	2
Speyer	Bürgerhospital	1
Kaiserslautern	Distrikts-Krankenhaus	1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	1
Frankenthal	Elisabethen-Hospital	1
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1—2
Amberg	Marienspital	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4—5
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Kulmbach	„ „	1
Nürnberg	Allgemeines Städtisches Krankenhaus	4
„	Verein für das Nürnberger Kinderspital und Kinder-Ambulatorium	1
„	Maximilians-Augenheilanstalt	1
Bayreuth	Heilanstalt Herzoghöhe	1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach	2—3
„	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital	1
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken	2
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Kitzingen	„ „	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Würzburg	Juliusspital, Medizinalabteilung	8—10
„	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	7
„	Chirurgische Privatklinik	1
Lohr	Luitpoldheim (für unbemittelte Lungenkranke)	1
Werneck	Kreis-Irrenanstalt	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	2
Neuburg a. D.	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Kempten	Distriktsspital	1

III. Königreich Sachsen.

Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Bautzen	Stadtkrankenhaus	2
Zittau	„	1—2
Chemnitz	„	bis zu 8
Dresden	Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	6
„	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
„	Stadtkrankenhaus Johannstadt	10
„	Stadtirrenhaus	2
„	Carolahaus	2
„	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
„	Kinderheilanstalt	3
„ „-Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital	1
„	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
„	Säuglingsheim und Kinderpoliklinik	1—2
Freiberg	Krankenhaus	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
Riesa	„	1
Hochweitschen (Amtshauptmannschaft Leipzig)	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Epileptische zu Hochweitschen	2
Leipzig	Krankenhaus St. Jakob	20
„	Pfleghaus der Stadt Leipzig	1—2
Leipzig, Thonberg	Irren-Heil- und Pfleganstalt	1
Dösen (Amtshauptmannschaft Leipzig)	„ „ „ „	2
Zwickau	Krankenstift Zwickau	4
„	Stadtkrankenhaus	1—2
„	Dr. Köhler, Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	3
Albertsberg (Amtshauptmannschaft Zwickau)	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1
Carolagrün (Amtshauptmannschaft Zwickau)	Volksheilstätte für lungenkranke Frauen	1
Aue	Heilanstalt Aue (Hydrotherapeutisches und medico-mechanisches [Zander-] Institut. Orthopädische und diätetische Heilanstalt. Sanatorium für Nervenkranke und Erholungsbedürftige)	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Untergöltzsch (Amtshauptmannschaft Auerbach)	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke zu Untergöltzsch	2

IV. Königreich Württemberg.

Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Cannstatt	"	1
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Städtisches Krankenhaus Göppingen	1
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Katharinenhospital	2
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	1
Stuttgart	Katharinenhospital	7
"	Bürgerhospital Stuttgart	1
"	Marienhospital	bis zu 3
"	Karl Olga-Krankenhaus	2
"	Ludwigsspital „Charlottenhilfe"	2
"	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1
"	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augenkranke	1
"	Charlottenheilanstalt für Augenkranke	1
"	Königliche Landeshebammenschule (Entbindungsanstalt mit gynäkologischer Privatabteilung und Poliklinik)	1
Stuttgart	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg (Kreis Backnang)	Volksheilstätte Wilhelmsheim (für Lungenkranke)	1
Schussenried (Kreis Waldsee)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Schussenried (für Geisteskranke)	2
Weißenau (Kreis Ravensburg)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Weißenau (für Geisteskranke)	4
Winnental (Kreis Waiblingen)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Winnental (für Geisteskranke)	3
Zwiefalten (Kreis Münsingen)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Zwiefalten (für Geisteskranke)	4
Göppingen	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad (für Geisteskranke)	1
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Flammsche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Rottenmünster (Kreis Rottweil)	Heil- und Pfleganstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
Schömberg (Oberamt Neuenbürg)	Sanatorium Schömberg G. m. b. H.	1
Schloß Hornegg (Oberamt Neckarsulm)	Sanatorium Schloß Hornegg	1
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2
Stetten i. R. (Oberamt Cannstatt)	Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische	1

V. Großherzogtum Baden.

Baden	Städtisches Krankenhaus	1
Karlsruhe	Neues St. Vincentiuskrankenhaus	2
"	Ludwig Wilhelm-Krankenheim (für Augen- und Frauenkrankheiten, Geburtshülfe und Pflege von Wöchnerinnen)	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
"	Evangelische Diakonissenanstalt	1
Konstanz	Stadtspital	2
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Diakonissenhaus	1
"	Allgemeines Krankenhaus	5
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (für Geisteskranke)	2
Rastatt	Bürgerspital	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Waldshut	Städtisches Krankenhaus	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen (für Geisteskranke)	8
Illenau	Heil- und Pflegeanstalt Illenau (für Geisteskranke)	4
Marzell (Amt-Müllheim)	Heilstätte Friedrichsheim (für Lungenschwindsüchtige)	2

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
Heppenheim a. d. B.	Großherzogliche Landesirrenanstalt bei Heppenheim	4
Goddelau	Großherzogliche Landesirrenanstalt „Philippshospital" bei Goddelau	2
Mainz	Städtisches Krankenhaus St. Rochus	2
Stadt Mainz	Großherzogliche Entbindungsanstalt Mainz	1
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus Offenbach a. M.	2
Sandbach	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Worms	Stadtkrankenhaus	2
Alzey	Kreiskrankenhaus	1

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
"	Annahospital (für kranke Kinder)	1
"	Staatsanstalt für geistesschwache Kinder	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Schwerin	Staatsirrenanstalt Sachsenberg	5
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Güstrow	Stadtkrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	1
Strelitz (Alt)	Landes-Irrenanstalt zu Strelitz (Alt)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Wehnen	Großherzogliche Irrenanstalt	2

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	7
„	Städtisches Krankenhaus	1
„	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
Königslutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt (für Geisteskranke)	2
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreiskrankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Roda	Herzogliches Genesungshaus (1. Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt, 2. Kreiskrankenhaus und Idiotenanstalt)	3—4

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	4
Ketschendorf bei Coburg	„ „	2

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
„	Kreiskrankenhaus Bernburg	2
Dessau	Kreiskrankenhaus	2

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1

XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1

XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera	Städtisches Krankenhaus	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.		
Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2
"	Allgemeines Krankenhaus	4
XX. Freie Hansestadt Bremen.		
Bremen	Städtische Krankenanstalt	6
"	Hygienisches Institut	2
"	St. Josef-Stift	1
"	Kinder-Krankenhaus	2
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josef-Hospital	1
Ellen bei Bremen	Heil- und Pflegeanstalt St. Jürgenasyl	3
XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.		
Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	18
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	10
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
"	" Langenhorn	2
"	Seemanns-Krankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	1
Hamburg	Hafenkrankenhaus	2
"	Vereinshospital	1
XXII. Elsaß-Lothringen.		
Straßburg	Unfallkrankenhaus G. m. b. H.	2
"	Bürgerhospital (Chirurgische Abteilung II Sektion I und II und Entbindungsabteilung)	3
Hagenau	Bürgerspital	2
Stephansfeld (Landkreis Straßburg)	Vereinigte Bezirks-Irrenanstalten des Elsaß	2
Saales	Lungenheilstätte	1
Metz	Mathildenstift (Diakonissenspital)	1
Algringen Kreis Diedenhofen West)	Bergmanns-Krankenhaus	1
Mülhausen	Bürgerspital am Graben	2
"	Krankenhaus am Hafenrain	2
Beauregard bei Diedenhofen	Bürgerspital Diedenhofen-Beauregard	1

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt, den 9. Dezember 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.

Bekanntmachung,

die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.

Vom 3. Dezember 1904.

Der zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Baden abgeschlossene Staatsvertrag wegen Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach wird hiermit nach erfolgter Ratifikation in dem nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 3. Dezember 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Michel.

Ab-

Abdruck.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

in der Absicht, das über die Gemarkung Kürnbach bestehende Kondominatsverhältnis zur Beseitigung der aus demselben erwachsenen Mißstände durch Austausch von Gebietsteilen im Wege des Vertrags aufzulösen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

den Geheimen Staatsrat im Staatsministerium Gustav Krug von Nidda und den Ministerialrat im Ministerium der Finanzen, Geheimen Rat Wilhelm Wilbrand,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den vorsitzenden Rat im Ministerium Höchstihres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Staatsrat und Kammerherrn Freiherrn Karl von Reck und den Ministerialdirektor im Ministerium der Finanzen Geheimen Rat Eugen Becker,

welche nach gegenseitiger Prüfung und Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation sich über nachstehenden

Staatsvertrag

geeinigt haben:

Artikel 1.

Das Großherzogtum Hessen tritt die Hoheitsrechte über den ihm zustehenden Anteil an der Gemeinde und der Gemarkung Kürnbach an das Großherzogtum Baden ab.

Artikel 2.

Das Großherzogtum Baden tritt an das Großherzogtum Hessen die Hoheitsrechte über die Enklave Michelbuch (Distrikt Klasterwald der Waldgemarkung Schönau) sowie über 295,22 Hektar des an das Großherzoglich Hessische Staatsgebiet angrenzenden Teils des Großherzoglich Badischen Domanialwalds im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach ab.

Artikel 3.

Das Großherzogtum Hessen verpflichtet sich, die in Artikel 2 bezeichnete Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) als abgesonderte (selbständige) Gemarkung bestehen zu lassen.

Artikel 4.

Die in den ausgetauschten Gebietsteilen bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse werden durch den nach den Artikeln 1 und 2 eintretenden Wechsel der Landeshoheit nicht berührt. Insbesondere bleiben die bisherigen Rechte an den in den abgetretenen Gebietsteilen gelegenen Badischen Staatsdomänen sowie an dem dort gelegenen Familieneigentum des Großherzoglich Hessischen Hauses bestehen.

Artikel 5.

Domanialbesitz sowie Haus- und Familieneigentum, die unter die Landeshoheit des anderen Vertragschließenden gelangen, bleiben, so lange ihnen diese Eigenschaften zukommen, von Staats- und Gemeindesteuer befreit. Dem Badischen Kirchenärar werden in Ansehung seines Eigentums in der Enklave Michelbuch von dem Großherzogtum Hessen die gleichen steuerlichen Vergünstigungen bewilligt, die der hessischen evangelischen Landeskirche jeweils zustehen.

Artikel 6.

Die Vertragschließenden sind darüber einverstanden, daß die an dem Kürnbacher Stipendienfonds bestehenden Rechtsverhältnisse durch den Vertrag nicht berührt werden.

Artikel 7.

Der verschiedene Steuerwert der ausgetauschten Gebietsteile ist dadurch auszugleichen, daß das Großherzogtum Baden an das Großherzogtum Hessen bei dem Übergang der Landeshoheit den Betrag von 175 000 Mark (Einhundert und fünf und siebenzigtausend Mark) bezahlt.

Artikel 8.

Die auf Kürnbach bezüglichen Gerichtsakten und Kreisamtsakten, sowie diejenigen auf dem Hessischen Archiv aufbewahrten Aktenstücke, welche sich ausschließlich auf die an Baden abzutretenden Hoheitsrechte beziehen, werden von Hessen an Baden abgegeben. Es verbleiben hiernach diejenigen Archivalien, welche sich auf die hessischen Domänen beziehen, bei dem Hessischen Archiv, und es soll auch eine Auseinanderreißung größerer Bestände von Archivakten nicht erfolgen. Dagegen verpflichtet sich Hessen,

solche Bestände oder aus denselben die auf Kürnbach bezüglichen Aktenstücke leihweise an Baden zu überlassen.

Baden übernimmt seinerseits in Betreff der Akten und Archivalien, welche sich auf die nach Artikel 2 abzutretenden Gebietsteile beziehen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Verpflichtungen.

Artikel 9.

Der bei dem Großherzoglich Hessischen Kreisamt Heppenheim verwaltete Fonds im Betrage von 460 Mark 51 Pfg. (Vierhundertsechzig Mark 51 Pfennige), welcher seinerzeit auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 aus Unterstützungsgeldern für hülfsbedürftige Veteranen gebildet wurde und den auf Kürnbach entfallenden Anteil repräsentiert, wird nach Eintritt der Gemeinde Kürnbach in die badische Landeshoheit für diese Gemeinde an Baden ausgeliefert.

Artikel 10.

Die Jagdpachtverträge, welche bezüglich der Gemarkung Kürnbach und der andern ausgetauschten Gebiete zur Zeit des nach Artikel 1 und 2 eintretenden Übergangs der Landeshoheit bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 11.

Der vorstehende Staatsvertrag tritt mit dem 1. Januar des auf die Ratifikation folgenden Jahres in Vollzug.

Die beiden Regierungen behalten sich die Einholung der Zustimmung der landständischen Vertretungen, soweit solche erforderlich ist, vor.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten den Vertrag unter Beidrückung ihrer Siegel in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von welchen jeder Teil ein Exemplar zur Hand genommen hat.

Heidelberg, den 11. Mai 1903.

(gez.) **Krug v. Nidda.**
(L. S.)

(gez.) **v. Reck.**
(L. S.)

(gez.) **Wilbrand.**
(L. S.)

(gez.) **Becker.**
(L. S.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt, den 28. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Ausführung des Staatsvertrags wegen Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten der in § 6 Ziffer 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Art in der Stadt Offenbach betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Zuteilung der Gemarkung Michelbuch zu dem Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Hirschhorn betreffend.

Bekanntmachung

Ausführung des Staatsvertrags wegen Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.

Vom 17. Dezember 1904.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird zur Ausführung der Artikel 2 und 3 des Staatsvertrags wegen Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach hiermit bestimmt:

§ 1.

Die Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) bleibt als abgesonderte (selbständige) Gemarkung bestehen und wird dem Bezirk der Großherzoglichen Bürgermeisterei Grein zugeteilt.

§ 2.

Der an Hessen fallende Teil des Großherzoglich Badischen Domanialwalds im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach wird der Gemarkung Unter-Schönmattenwag einverleibt.

§ 3.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 1. Januar 1905 in Kraft.

Darmstadt, den 17. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Vom 21. Dezember 1904.

Auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach ist auf Grund des § 6 Ziffer 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes die Stadt Offenbach zur Übernahme der durch die Versicherung bei Bauarbeiten der in § 6 Ziffer 1 a. a. O. bezeichneten Art entstehenden Lasten für leistungsfähig erklärt worden.

Darmstadt, den 21. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung.

die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten der in § 6 Ziffer 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Art in der Stadt Offenbach betreffend.

Vom 21. Dezember 1904.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend, vom 21. Dezember 1904 wird auf Grund der §§ 42 und 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes folgendes bestimmt:

§ 1.

Ausführungsbehörde für die städtische Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten der in § 6 Ziffer 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Art ist die Großherzogliche Bürgermeisterei Offenbach.

§ 2.

Zur Bildung eines Fonds, aus dem die Renten gezahlt werden, sind von der Stadt Offenbach alljährlich die gleichen Beträge, wie sie nach der seitherigen Versicherung bei der Tiefbauberufsgenossenschaft an diese entrichtet worden sind, bei der städtischen Sparkasse anzulegen.

§ 3.

Von der im § 1 bezeichneten Ausführungsbehörde werden alle Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung wahrgenommen. Insbesondere hat die Ausführungsbehörde die Entschädigungen festzustellen, den Entschädigungsberechtigten schriftlichen Bescheid über die Feststellung der Entschädigung zu erteilen, sowie die zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Post anzuweisen.

§ 4.

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Ausführungsbehörde ist das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in der Provinz Starkenburg zu Darmstadt zuständig, gegen dessen Entscheidung Rekurs an Großherzogliches Landesversicherungsamt zu Darmstadt verfolgt werden kann.

Für die Fristen, innerhalb welcher Bescheide und Entscheidungen angefochten werden können, gelten die §§ 76 und 80 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

§ 5.

Die Unfallanzeige (§ 37 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und § 63 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) ist von den Betriebsvorständen zu erstatten und der Großherzoglichen Bürgermeisterei Offenbach in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 6.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. Januar 1905 in Kraft.

Darmstadt, den 21. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,

die Zuteilung der Gemarkung Michelbuch zu dem Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Hirschhorn betreffend.

Vom 21. Dezember 1904.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemarkung Michelbuch, welche in dem die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffenden Staatsvertrage vom 11. Mai 1903 von dem Großherzogtum Baden an das Großherzogtum Hessen abgetreten worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 dem Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Hirschhorn zugeteilt wird.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 21. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt, den 31. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare. — 2) Gesetz, die Gerichtskosten betreffend. — 3) Gesetz, die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Einführung bestehender Gesetze in die durch den Staatsvertrag bezüglich der Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1904) von dem Großherzogtum Baden abgetretenen Gebietsteile betreffend. — 5) Gesetz, die Verwahrung von Verfügungen von Todeswegen betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Stadt Büdingen betreffend. — 7) Bekanntmachung, die Bildung einer eigenen Gemarkung Buchschlag betreffend. — 8) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904. — 9) Bekanntmachung, die Anlage eines Anschlußgleises für das Farbwerk Mühlheim, vorm. A. Leonhardt & Co. in Mühlheim, an die Station Mühlheim mit Anschluß eines Aufstellgleises für die Firma Bernhard Löhr in Mühlheim. — 10) Bekanntmachung, die Einführung von Lokomotivbetrieb auf der Schmalspurbahn von der Eisen- und Manganerzgewerkschaft Ober-Rosbach nach dem Bahnhof Ober-Rosbach betreffend.

Gebührenordnung

für die Großherzoglichen Notare.

Vom 30. Dezember 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung des Artikel 65 Satz 2 des Gesetzes, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Vergütung für die Amtshandlungen der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

Artikel 2.

Die Gebühren werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes finden die Vorschriften der Artikel 19, 20 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 Anwendung.

Artikel 3.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, 1 Mark.

Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Artikel 4.

Der Notar hat die für die Vornahme einer Amtshandlung angesetzten Gebühren und Auslagen sowie die hierauf empfangenen Zahlungen und die erhobenen Vorschüsse in ein Register einzutragen. Die Einrichtung und die Führung dieses Registers wird in der von dem Ministerium der Justiz zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.

Artikel 5.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn dem Zahlungspflichtigen vorher oder gleichzeitig eine von dem Notar unterschriebene Berechnung derselben mitgeteilt wird. In dieser Berechnung ist der Wert des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der Gebühren und Auslagen sowie der etwa erhobene Vorschuß anzugeben. Die Angabe des Wertes kann unterbleiben, wenn der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Gebühr nicht maßgebend ist. Bestimmt sich die Gebühr nach der auf das Geschäft verwendeten Zeit, so ist an Stelle des Wertes des Gegenstandes diese Zeit anzugeben. Ist bei Geschäften, die nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, die Angabe der Zeit unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

Bezahlt der Pflichtige, bevor er eine Berechnung nach Abs. 1 erhalten hat, so ist ihm bei der Zahlung eine solche Berechnung zu behändigen.

Für die Anfertigung und Übersendung von Berechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen kann der Notar eine Gebühr nicht beanspruchen.

Artikel 6.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 100 Mark einschließlich	1 Mark
2.	von mehr als 100 Mark bis 200 Mark einschließlich	2 „
3.	„ „ „ 200 „ „ 300 „ „	3 „
4.	„ „ „ 300 „ „ 400 „ „	4 „
5.	„ „ „ 400 „ „ 500 „ „	5 „

6.	von	mehr	als	500	Mark	bis	600	Mark	einschließlich	6	Mark
7.	„	„	„	600	„	„	900	„	„	8	„
8.	„	„	„	900	„	„	1 200	„	„	10	„
9.	„	„	„	1 200	„	„	1 600	„	„	12	„
10.	„	„	„	1 600	„	„	2 100	„	„	14	„
11.	„	„	„	2 100	„	„	2 700	„	„	16	„
12.	„	„	„	2 700	„	„	3 400	„	„	18	„
13.	„	„	„	3 400	„	„	4 300	„	„	20	„
14.	„	„	„	4 300	„	„	5 400	„	„	22	„
15.	„	„	„	5 400	„	„	6 700	„	„	24	„
16.	„	„	„	6 700	„	„	8 200	„	„	26	„
17.	„	„	„	8 200	„	„	10 000	„	„	28	„
18.	„	„	„	10 000	„	„	12 000	„	„	30	„
19.	„	„	„	12 000	„	„	14 000	„	„	32	„
20.	„	„	„	14 000	„	„	16 000	„	„	34	„
21.	„	„	„	16 000	„	„	18 000	„	„	36	„
22.	„	„	„	18 000	„	„	20 000	„	„	38	„
23.	„	„	„	20 000	„	„	22 000	„	„	40	„
24.	„	„	„	22 000	„	„	24 000	„	„	42	„
25.	„	„	„	24 000	„	„	26 000	„	„	44	„
26.	„	„	„	26 000	„	„	28 000	„	„	46	„
27.	„	„	„	28 000	„	„	30 000	„	„	48	„
28.	„	„	„	30 000	„	„	35 000	„	„	52	„
29.	„	„	„	35 000	„	„	40 000	„	„	56	„
30.	„	„	„	40 000	„	„	50 000	„	„	62	„
31.	„	„	„	50 000	„	„	60 000	„	„	68	„
32.	„	„	„	60 000	„	„	70 000	„	„	74	„
33.	„	„	„	70 000	„	„	80 000	„	„	80	„
34.	„	„	„	80 000	„	„	90 000	„	„	86	„
35.	„	„	„	90 000	„	„	100 000	„	„	92	„

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 3 Mark.

Artikel 7.

Der Notar bezieht die volle Gebühr:

1. für die Beurkundung von Verträgen jeder Art, durch die sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, ein Grund-

stück mit einem Rechte zu belasten oder ein solches Recht zu übertragen oder zu belasten;

2. für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Grundstücken, einschließlich der Beurkundung des Zuschlags, sofern nicht die Bestimmung des Artikel 17 Nr. 3 zur Anwendung zu kommen hat;
3. für die Beurkundung von Eheverträgen;
4. für die Beurkundung von Verträgen der im § 311, § 312 Abs. 2, § 518 Abs. 1, § 1502, § 2033 Abs. 1, § 2371 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art;
5. für die Beurkundung von Teilungsverträgen.

Für die Beurkundung der Übertragung einer hypothekarisch gesicherten Forderung oder einer Grundschuld oder Rentenschuld erhält der Notar nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

Erstreckt sich ein Rechtsgeschäft über ein Grundstück auf das Zubehör des Grundstücks, so ist der Wert des Zubehörs dem Werte des Grundstücks zuzurechnen.

Bei einem Ehevertrage wird der Berechnung der Gebühr das beiderseitige Vermögen, auf das sich der Vertrag bezieht, zu Grunde gelegt.

Artikel 8.

Fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhält der Notar:

1. für die Beurkundung anderer als der im Artikel 7 genannten Verträge, insbesondere auch für die Beurkundung von Auflassungserklärungen und von sonstigen Erklärungen der Einigung der Beteiligten nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie für die Beurkundung von Bewilligungen, welche die Eintragung einer Dienstbarkeit, einer Reallast, eines dinglichen Vorkaufsrechts, einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zum Gegenstande haben, unbeschadet der Bestimmung des Artikel 22;
2. für die Beurkundung eines Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses mit oder ohne Angabe des Verpflichtungsgrunds, eines Bürgschaftsversprechens, einer Schuldübernahme, einer Forderungsabtretung, unbeschadet der Bestimmung des Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4;
3. für die Aufnahme von Inventaren und Vermögensverzeichnissen sowie für Bestandsaufnahmen.

Wird im Falle des Abs. 1 Nr. 2 nachträglich die Annahmeerklärung des Gläubigers beurkundet, so berechnet sich die Gebühr für diese Beurkundung nach Artikel 18.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 berechnet sich die Gebühr nach dem Werte der verzeichneten Aktivmasse ohne Abzug der Schulden.

Artikel 9.

Zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhält der Notar:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einem bereits beurkundeten Vertrag aufgenommen wird, ohne Unterschied, ob dieser Vertrag von demselben Notar beurkundet worden ist oder nicht;
2. für die Beurkundung von nachträglichen, einen bestehenden Vertrag ergänzenden oder abändernden Erklärungen, die für sich kein besonderes Geschäft bilden, sofern der Notar das ursprüngliche Geschäft beurkundet hat;
3. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite ganz oder teilweise erfüllten Vertrags;
4. für die Beurkundung von Vereinbarungen, welche lediglich die Erneuerung eines bereits beurkundeten Vertrags betreffen, sofern der Notar das ursprüngliche Geschäft beurkundet hat.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Teilnehmer (Nr. 1) kommt für die Wertberechnung nur der Anteil derselben in Betracht.

Handelt es sich um Ergänzungen oder Änderungen eines Vertrags und ergibt sich, daß die Ergänzung oder Änderung einen bestimmten Geldwert für die Beteiligten hat, so ist dieser maßgebend; andernfalls findet die Bestimmung des § 10 des Deutschen Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ein höherer Wert als der Wert des von der Ergänzung oder Änderung betroffenen Gegenstandes des Vertrags nicht angenommen werden darf.

Artikel 10.

Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung von Erklärungen eines Dritten verbunden, die mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrechtseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung von seiten des Schuldners), so erhöht sich die nach den Artikeln 7 bis 9 zu erhebende Gebühr um ein Zehnteil der vollen Gebühr.

Hat die Erklärung eines Dritten die Sicherstellung des Erlöses eines Verkaufs oder einer Versteigerung nach Maßgabe der Verkaufs- oder Versteigerungsbedingungen zum Gegenstande, so kommt die im Abs. 1 bestimmte Gebühr auch dann zum Ansatze,

wenn die Erklärung von dem Notar, welcher den Verkauf oder die Versteigerung beurkundet hat, nicht gleichzeitig beurkundet wird.

Für die Zusatzgebühr ist der Wert der Erklärung des Dritten maßgebend.

Artikel 11.

Für die Vermittelung der Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben in Ansehung des Nachlasses sowie für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Fahrnisgemeinschaft sowie der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Ansehung des Gesamtgutes stattfindet, erhält der Notar eine Gebühr, welche beträgt:

| | | |

Artikel 12.

Für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm oder Stock, von Holz auf dem Stamm erhält der Notar von dem Betrage des erzielten Erlöses:

bis zu 100 Mark				5	vom Hundert,
von dem Betrage über 100 Mark	bis	300	„	2	„ „
„ „ „ „ 300	„	„ 5000	„	1	„ „
„ „ „ „ 5000	„	. . . . .	½	„	„

jedoch nicht unter 2 Mark.

Für die Versteigerung von Wein erhält der Notar bis zu einem Gesamterlöse von 2000 Mark eine Gebühr von 10 Mark und für jedes weitere volle 1000 Mark 1 Mark mehr.

Die Bestimmung des Artikel 10 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zusatzgebühr ein Zehnteil der Gebühr nach Abs. 1, 2 nicht übersteigen darf.

Artikel 13.

Für die Vornahme einer Verpachtung von Grundstücken im Wege öffentlicher Versteigerung erhält der Notar die im Artikel 12 Abs. 1 festgesetzte Gebühr.

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Betrage des Pachtzinses für die Dauer der Pachtzeit, jedoch nicht über den dreifachen Betrag des einjährigen Pachtzinses hinaus.

Die Bestimmung des Artikel 10 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zusatzgebühr ein Zehnteil der Gebühr nach Abs. 1, 2 nicht übersteigen darf.

Artikel 14.

Für die Aufnahme letztwilliger Verfügungen, für die Beurkundung von Erb- und Erbverzichtsverträgen, von Stiftungsgeschäften und Erklärungen über eine Fideikommißerrichtung sowie von Verträgen der im § 1491 Abs. 2, § 1492 Abs. 2, § 1501 Abs. 2 und im § 1517 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Art erhält der Notar, je nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Geschäfts, eine Gebühr, wenn das in Betracht kommende Vermögen beträgt:

bis zu 2000 Mark	einschließlich				von 1	bis 10	Mark,
über 2000 Mark	„	„ 10 000	„	„	„ 5	„ 20	„
„ 10 000	„	„ 50 000	„	„	„ 10	„ 40	„
„ 50 000	„	„ 100 000	„	„	„ 20	„ 60	„
„ 100 000	„	„ 500 000	„	„	„ 30	„ 80	„
„ 500 000	„	„ 600 000	„	„	„ 40	„ 100	„

Für je weitere 100 000 Mark erhöht sich der Mindest- und Höchstbetrag um 10 Mark.

Artikel 15.

Für die Beurkundung von Verträgen über eine Annahme an Kindesstatt und über die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses erhält der Notar, je nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Geschäfts und nach den Vermögensverhältnissen der Beteiligten, eine Gebühr von 5 Mark bis 100 Mark.

Artikel 16.

Die Gebühr des Notars beträgt, je nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Geschäfts und dem Werte der dabei in Betracht kommenden Vermögensgegenstände:

1. für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Genossenschaftssatzungen, Gewerkschafts- und Vereinssatzungen sowie für die Beurkundung von Vereinbarungen, welche die Übertragung, Umwandlung oder Vereinigung bestehender Gesellschaften oder Genossenschaften zum Gegenstande haben, 10 bis 200 Mark;
2. für die Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlungen, Aufsichtsräte und sonstigen Organe von Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen 5 bis 100 Mark;
3. für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen, bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren 10 bis 200 Mark.

Artikel 17.

Nach Verhältnis der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

1. Rechnungslegungen und Abrechnungen;
2. die Verrichtungen des zweiten Notars, welcher bei der Errichtung eines Testaments zugezogen wird;
3. öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen, wenn der Zuschlag oder die in den Versteigerungsbedingungen vorbehaltene oder gesetzlich erforderliche Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde nicht erteilt wird; wird nur hinsichtlich eines Teils der Gegenstände der Zuschlag oder die Genehmigung erteilt, so steht es dem Notar frei, ob er die Gebühr nach dem Werte der Gegenstände, in Ansehung welcher der Zuschlag oder die Genehmigung erteilt ist, oder nach der auf die Versteigerung oder Verpachtung verwendeten Zeit berechnen will;

4. begonnene und nicht zustande gekommene Geschäfte jeder Art, sofern dadurch die Gebühr für das vollendete Geschäft nicht überschritten wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 11.

Die Vergütung beträgt für jede auf das Geschäft und dessen Vorbereitung verwendete Arbeitsstunde 3 Mark und, wenn das Geschäft sich auf eine reine Aktivmasse von mehr als 50 000 Mark bezieht, 4 Mark; eine angefangene Stunde wird für voll gerechnet. Mehr als acht Stunden darf der Notar an einem Tage nicht in Anrechnung bringen.

Gang und Reisezeit bleiben bei der Berechnung der Zeitvergütung außer Ansatz.

Ist im Falle der Nr. 2 der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Beteiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für die Zuziehung dem Beteiligten nicht mehr als 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

Artikel 18.

Eine feste Gebühr von 3 Mark erhält der Notar:

1. für die Beurkundung von Quittungen, Einwilligungen, Genehmigungen, Bestätigungen, Ermächtigungen, Kündigungen, Nachgeboten, Anerkenntnis-, Anfechtungs- und Rücktrittserklärungen, Verzichten, für die Beurkundung des Widerrufs von Schenkungen oder von Testamenten sowie für die Beurkundung sonstiger einseitiger Willenserklärungen, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist;
2. für die Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung eines unehelichen Kindes;
3. für die Herstellung von Teilhypothekenbriefen;
4. für die gesonderte Erteilung der Vollstreckungsklausel;
5. für die Beurkundung von Anmeldungen zum Schiffs-, Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Vereins- oder Güterrechtsregister sowie für die Beurkundung von Anträgen zur Annahme einer Hinterlegung;
6. für die Ausstellung von Lebenszeugnissen;
7. für die Beurkundung von Vollmachten;
8. für die Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen auf Antrag eines Beteiligten, einschließlich der Beurkundung dieser Bekanntmachung; hat der Notar vor der Bekanntmachung die Willenserklärung beurkundet, so erhält er für die nachfolgende Bekanntmachung und deren Beurkundung nur eine Gebühr von 2 Mark.

Im Falle der Nr. 1 darf die Gebühr nicht höher sein als die Gebühr für das Geschäft, auf das sich die beurkundete Erklärung bezieht.

Artikel 19.

Für die Beurkundung von Erklärungen und Vereinbarungen, welche die Löschung oder Minderung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden oder von anderen dinglichen Rechten oder die Änderung des Rangverhältnisses unter mehreren Rechten oder die Löschung einer Vormerkung betreffen, erhält der Notar, wenn der Wert des Gegenstandes beträgt:

			bis	1000	Mark	einschließlich	1	Mark
über	1000	Mark	„	5000	„	„	2	„
„	5000	„	„	10000	„	„	3	„
„	10000	„	.	.	.	.	5	„

Artikel 20.

Für die Aufnahme eines Wechselprotestes erhält der Notar:

bei einem Werte		bis	500	Mark	einschließlich	.	1	Mark
„	„	über	500	„	bis 1000	Mark einschließlich	2	„
„	„	„	1000	„	.	.	3	„

Geht dem Protest eine Nachfrage im Sinne des Artikel 91 Abs. 2 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung voraus, so erhöht sich die Gebühr um 1 Mark. Außerdem erhält der Notar für jeden Weg, den er zum Zwecke der Einholung einer Interventionserklärung zurücklegen muß, eine Zusatzgebühr von 1 Mark.

Für die Präsentation des Wechsels und die Empfangnahme der Zahlung ohne Protesterhebung erhält der Notar die im Artikel 33 bestimmte Gebühr, mindestens jedoch die im Abs. 1 festgesetzte Gebühr.

Artikel 21.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erhält der Notar eine Gebühr von 1 Mark. Werden mehrere Unterschriften oder Handzeichen unter einer Urkunde gleichzeitig oder zusammen beglaubigt, so beträgt die Gebühr für jede Unterschrift oder jedes Handzeichen 50 Pfennig.

Artikel 22.

Besondere Gebühren können nicht in Ansatz gebracht werden:

1. für die Beurkundung einer Auflassungserklärung oder einer Einigung der Beteiligten über den Eintritt der Rechtsänderung im Sinne des § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie
2. für die Beurkundung oder die Beglaubigung von Bewilligungen und Anträgen, welche eine Eintragung oder eine Löschung im Grundbuch oder in anderen öffentlichen Büchern und Registern zum Gegenstande haben, sowie für die Beurkundung oder die Beglaubigung von Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

sofern von dem Notar gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird;

3. für die Beurkundung einer Quittung, die gleichzeitig mit der Beurkundung einer der in den Nrn. 1, 2 erwähnten Erklärungen vollzogen wird.

Artikel 23.

Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so erhält der Notar für jedes derselben die für Geschäfte der betreffenden Art festgesetzte Gebühr. Die gleichzeitige Beurkundung eines Ehevertrags und eines Erbvertrags oder eines Erbverzichtsvertrags gilt als Beurkundung eines Rechtsgeschäfts.

Wird eine Veräußerung von Gegenständen desselben Eigentümers oder von Miterben in ungeteilter Gemeinschaft an mehrere Erwerber in einer Urkunde beurkundet, so ist die Gebühr nach dem zusammenzurechnenden Werte dieser Gegenstände zu berechnen. Hat eine Erhöhung dieser Gebühr nach Artikel 10 einzutreten, so findet die Bestimmung des Satz 1 auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein Erwerber Gegenstände von verschiedenen Personen erwirbt und dieser Erwerb in einer Urkunde beurkundet wird.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken entsprechende Anwendung.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete rechtsgeschäftliche Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so kann nur eine einmalige Gebühr in Ansatz gebracht werden. Die Gebühr bestimmt sich, wenn das Rechtsgeschäft nach verschiedenen Gebührenbestimmungen

beurteilt werden kann, nach den Sätzen, welche den höchsten Betrag ergeben; das Gleiche gilt im Falle des Abs. 1 Satz 2. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Teile dem Satze des Artikel 7, zum Teile dem Satze des Artikel 8, so kann die volle Gebühr nur nach dem Werte der im Artikel 7 erwähnten Vertragsgegenstände erhoben werden.

Ist eine Forderung und deren Sicherstellung durch den Schuldner gleichzeitig Gegenstand des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts, so wird der Gebührenberechnung nur der einfache Betrag der Forderung zu Grunde gelegt.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Person betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

Artikel 24.

Beurkundet der Notar im unmittelbaren Anschluß an eine Versteigerung und unter Zugrundelegung der Versteigerungsbedingungen die freihändige Veräußerung von Gegenständen, bei welchen der Zuschlag nicht erfolgt war, so sind die freihändige Veräußerung und die vorausgegangene Versteigerung als ein einheitliches Geschäft anzusehen, und es gelten in Ansehung der Gebührenberechnung die freihändig veräußerten Gegenstände als in der Versteigerung zugeschlagen.

Artikel 25.

Kommt ein Vertrag in der Weise zustande, daß ein Notar entweder nur den Antrag oder nur die Annahme des Antrags beurkundet, so kann er die Hälfte der Gebühr für den Vertrag in Ansatz bringen, unbeschadet des Rechtes, an Stelle dieser Gebühr die Gebühr für die Beurkundung einer einseitigen Willenserklärung (Art. 18) zu berechnen.

Artikel 26.

Ist für ein Geschäft des Notars eine besondere Gebühr nicht bestimmt, so erhält der Notar, je nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Geschäfts, eine Gebühr von 1 bis 10 Mark.

Artikel 27.

Die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren enthalten die Vergütung für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, einschließlich der Eintragung in die Register des Notars. Insbesondere können, soweit nicht ein anderes bestimmt

ist, neben der Gebühr für das Geschäft besondere Gebühren nicht erhoben werden für die Besorgung der erforderlichen Zustellungen, Aufforderungen und Mitteilungen, für die Einziehung von Erkundigungen, für die Einholung von Genehmigungen, für die Erhebung von Schätzungen und dergleichen.

Artikel 28.

Für die Einsichtnahme des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher und Register sowie für die Beschaffung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern erhält der Notar eine Gebühr von 1 Mark. Entfernungsgebühr und Tagegelder sowie Reisekosten (Art. 38 bis 40) dürfen neben dieser Gebühr nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Gebühr wird in Ansehung desselben Rechtsgeschäfts nur einmal erhoben.

Artikel 29.

Für die Beantragung von Eintragungen in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher und Register erhält der Notar:

bei Werten bis zu 500 Mark	. . . . .	0,5 Mark
„ „ von mehr als 500 bis zu 2000 Mark	. .	1,— „
„ „ „ „ „ 2000 Mark	. . . . .	2,— „

Die Vorschriften des Artikel 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Die Bestimmung des Artikel 3 findet keine Anwendung.

Artikel 30.

Für die Ablieferung oder Übersendung eines Testaments oder Erbvertrags an das Nachlaßgericht erhält der Notar eine Gebühr von 2 Mark.

Artikel 31.

Für die Anfertigung und Einlegung einer Beschwerde (vgl. §§ 29, 71, 100, 129, 159, 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §§ 15, 80 der Grundbuchordnung) und für die Vertretung der Beteiligten in dem sich daran anschließenden Verfahren vor dem Beschwerdegericht erhält der Notar die in den §§ 12, 14, 16 der Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 25. Januar 1902 bestimmte Gebühr.

Artikel 32.

Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Erteilung einer Ausfertigung, eines Auszugs oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht später als ein Jahr nach ihrer Errichtung beantragt, unterläßt es aber der Antragsteller, die Urkunde richtig zu bezeichnen, so ist für die Aufsuchung 1 Mark zu entrichten.

Für die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht erhält der Notar eine Gebühr von 50 Pfennig. Die Bestimmung des Artikel 3 findet keine Anwendung.

Die in Abs. 1, 2 bestimmten Gebühren können nicht beansprucht werden, wenn die Aufsuchung oder Vorlegung einer Urkunde im Auftrage der vorgesetzten Behörde zu Aufsichtszwecken erfolgt oder die Aufsuchung oder Vorlegung im öffentlichen Interesse vorgeschrieben ist.

Artikel 33.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. im Falle des Empfangs zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 40 Pfennig, für jede angefangene 50 Mark des weiteren Betrags bis 400 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 100 Mark des weiteren Betrags bis 1000 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 200 Mark des weiteren Betrags bis 10 000 Mark 20 Pfennig und für jede angefangene 500 Mark des Mehrbetrags 20 Pfennig;
2. im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der unter Nr. 1 bezeichneten Gebührensätze.

Sind die Gelder im Falle der Nr. 1 in mehreren Beträgen gesondert auszuzahlen oder im Falle der Nr. 2 in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen. Bei freiwilligen Versteigerungen von beweglichen Sachen wird, insoweit die Zahlung der Steigerlöse bar oder ohne vorausgehende Mahnung oder Aufforderung erfolgt, die Gebühr von dem Gesamtbetrage dieser Erlöse erhoben.

Für Empfang, Erhebung, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren und sonstigen Gegenständen erhält der Notar nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der in Abs. 1, 2 bezeichneten Gebühren.

In den Fällen dieses Paragraphen findet die Bestimmung des Artikel 3 keine Anwendung.

Artikel 34.

Für Entwürfe, die ein Notar auf Verlangen eines Beteiligten anfertigt, erhält der Notar acht Zehnteile der für die Vornahme des Geschäfts bestimmten Gebühr. Wird von dem Notar auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfs demnächst das Rechtsgeschäft beurkundet oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im ganzen nicht mehr als die für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

Neben der Gebühr des Abs. 1 darf eine Vergütung nach Artikel 17 nicht erhoben werden.

Artikel 35.

Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem der Notar über dieselbe mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr erhoben. Die Gebühr darf den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen.

Artikel 36.

Außer den Gebühren kann der Notar, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 28, 29, an baren Auslagen, soweit sie notwendig waren, erheben:

1. die Schreibgebühren (Art. 37);
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. den Urkundenstempel;
5. die bei Geschäften außerhalb der Geschäftsräume dem Notar zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Entfernungsgebühren (Art. 38 bis 40);
6. die an Zeugen und Sachverständige sowie an Ausrufer bei Versteigerungen zu zahlenden Gebühren (Art. 41, 42);
7. die an andere Behörden oder an andere Beamte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
8. die Reisekosten eines bei auswärtigen Geschäften zugezogenen Gehülfen.

Artikel 37.

Für die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften erhält der Notar Schreibgebühren.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf

mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier und Umschlägen für Ausfertigungen entstehen, in Ansatz gebracht werden. Neben der Schreibgebühr wird eine weitere Gebühr nicht erhoben; insbesondere kann bei Beglaubigung eines Auszugs oder einer Abschrift eine Gebühr für die Beglaubigung neben der Schreibgebühr nicht erhoben werden.

Erteilt der Notar eine Abschrift von einer Urkunde, die er weder selbst errichtet, noch in seiner Verwahrung hat, so erhält er statt einer Gebühr von 10 Pfennig eine Gebühr von 30 Pfennig für die Seite, im ganzen jedoch mindestens 1 Mark.

Die in Abs. 2, 3 bestimmten Gebühren erhält der Notar auch dann, wenn er eine Abschrift, die er nicht selbst gefertigt hat, beglaubigt.

Schreibgebühren können nicht beansprucht werden, wenn Abschriften und Auszüge aus den Akten des Notars von der vorgesetzten Behörde zu Aufsichtszwecken verlangt werden oder wenn die Erteilung von Abschriften und Auszügen im öffentlichen Interesse vorgeschrieben ist. Unberührt bleibt jedoch das Recht des Notars, in den Fällen, in welchen er Abschriften oder Ausfertigungen der von ihm aufgenommenen Urkunden an das Erbschaftssteueramt einzusenden hat, Schreibgebühren von den Beteiligten zu fordern.

Artikel 38.

Der Notar hat Anspruch auf den Bezug von Tagegeldern und auf den Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 3 bis 7, 11 bis 13, 15 der Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, vom 9. September 1879. Er wird in dieser Beziehung den im § 3 unter Nr. 4 der genannten Verordnung aufgeführten Beamten gleichgestellt.

Werden mehrere Geschäfte auf derselben Reise erledigt, so sind die Kosten nur einfach zu berechnen, aber nach billigem Ermessen auf die einzelnen Geschäfte zu verteilen; der auf das einzelne Geschäft entfallende Anteil darf den Kostenbetrag nicht übersteigen, der entstanden sein würde, wenn es allein vorgenommen worden wäre.

Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem andern zur Last gesetzten Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

Der für das auswärtige Geschäft erforderte Zeitaufwand, einschließlich der Zeit für Hin- und Rückreise, sowie die benutzte Reisegelegenheit ist auf der Urkunde zu vermerken.

Tagegelder und Reisekosten hat der Notar nur zu beanspruchen, wenn er entweder durch die Natur des Geschäfts oder auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten veranlaßt war, das Geschäft außerhalb seines Amtssitzes vorzunehmen.

Artikel 39.

Die Entschädigung für Reisekosten bei Dienstreisen, welche auf Fahrrädern, Motorwagen und dergleichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, bestimmt sich nach den für die Dienstreisen der richterlichen Beamten geltenden Vorschriften.

Artikel 40.

Wird ein Geschäft, das nicht schon, wie z. B. Versteigerungen, Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Bekanntmachungen einseitiger Willenserklärungen, vermöge seiner Natur außerhalb der Geschäftsräume des Notars vorgenommen werden muß, auf Verlangen eines Beteiligten von dem Notar außerhalb seiner Geschäftsräume vorgenommen, so hat er, insofern nicht nach Maßgabe des Artikel 38 Tagegelder in Ansatz gebracht werden können, eine Entfernungsgebühr von 2 Mark zu beanspruchen.

Werden mehrere derartige Geschäfte an einem Tage vorgenommen, so kann die Entfernungsgebühr für jedes Geschäft besonders in Ansatz gebracht werden; jedoch darf der Gesamtbetrag der Entfernungsgebühren den Betrag des Tagegeldes nicht übersteigen. Ermäßigt sich im letzteren Falle der Gesamtbetrag der Entfernungsgebühren auf den Betrag des Tagegeldes, so findet die Vorschrift des Artikel 38 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Entfernungsgebühr für jeden Tag, an welchem der Notar außerhalb seiner Geschäftsräume tätig war, besonders erhoben.

Die Entfernungsgebühr kann, sofern der Notar den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten hat, auch dann in Ansatz gebracht werden, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt.

Artikel 41.

Für einen bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der an einen Ausrufer bei Versteigerungen gezahlten Gebühr.

Artikel 42.

War bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Zuziehung eines Dolmetschers notwendig, so kann die demselben gewährte Entschädigung insoweit in Rechnung gestellt werden, als sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 bemessen ist.

Artikel 43.

Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften der gegenwärtigen Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt:

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräte usw.),
2. um die Entwürfe zu den unter Nr. 1 bezeichneten Beurkundungen oder um Entwürfe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
3. um die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen und bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren,
4. um die unter Artikel 26 fallenden Geschäfte.

In der zugesicherten Vergütung sind auch die baren Auslagen begriffen, falls nicht ausdrücklich eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er sie schriftlich abgeschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann, unbeschadet disziplinarischer Bestrafung, die vereinbarte Vergütung im Rechtsweg auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Artikel 44.

Für Beurkundungen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens erhält der Notar zusätzlich fünf Zehnteile der ihm für die Beurkundung zustehenden Gebühr.

Artikel 45.

Die Gebühren und Auslagen des Notars können durch den Präsidenten des Landgerichts oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landgerichts in Gemäßheit des Artikel 67 des Gesetzes, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 auch von Amts wegen festgesetzt werden.

Artikel 46.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Kraft. Es findet auch auf die Tätigkeit der Notare in Angelegenheiten Anwendung, für welche nach den Übergangsvorschriften in den Neben- und Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch das bisherige Recht maßgebend bleibt.

Artikel 47.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit dessen Vorschriften in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare vom 29. November 1899, soweit sie nicht selbst andere Bestimmungen aufhebt, aufgehoben.

Artikel 48.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte finden die bisherigen Gebührensätze Anwendung.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestimmen sich die Gebühren für die Fertigung und Einreichung von Gesuchen um Einschreibung oder Eintragung in das Hypothekenbuch nach den bisherigen Vorschriften, vorbehaltlich der in Ansehung derselben auf dem Verordnungsweg etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Lich, den 30. Dezember 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Gesetz,

die Gerichtskosten betreffend.

Vom 30. Dezember 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

Die Gebühren werden, soweit nicht ein Bezug durch Beamte zugelassen ist, zur Staatskasse vereinnahmt.

Neben den Gebühren kommen Stempelabgaben nach Maßgabe des Gesetzes über den Urkundenstempel zur Erhebung.

Artikel 2.

Die Gebühren enthalten die Vergütung für alle mit dem gebührenpflichtigen Geschäft in ursachlicher Verbindung stehenden Verrichtungen, für die nicht eine besondere Gebühren- oder Stempelerhebung festgesetzt ist.

Artikel 3.

Sind die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, so finden auf die Wertsberechnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die §§ 9, 9a, 10, der § 11 Abs. 2 und die §§ 12 bis 14 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 entsprechende Anwendung.

Die auf dem Gegenstande haftenden Schulden werden dabei, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht in Abzug gebracht.

Artikel 4.

Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt, falls sie von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird, gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder teilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Wertangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

Der Artikel 22 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

Artikel 6.

Entscheidungen über die Festsetzung des Wertes sowie Entscheidungen über eine Erinnerung gegen den Ansatz von Kosten können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

Artikel 7.

Gegen die in den Artikeln 4 bis 6 erwähnten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet, auch wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die Vorschriften der §§ 550, 551 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Artikel 8.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

Artikel 9.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Artikel 10.

Ist für den Gebührenansatz ein Spielraum gewährt, so ist die Gebühr innerhalb dieses Spielraums nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Werte oder der Bedeutung des Gegenstandes durch das Gericht festzusetzen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zwanzig Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 1000, 2000 Mark bestimmt sind (Art. 19, 63), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Artikel 11.

Ist eine Entscheidung oder eine sonstige Amtshandlung, für welche eine besondere Gebühr oder ein Stempel nicht zu erheben wäre, nach richterlicher Überzeugung mutwillig veranlaßt worden, so kann das Gericht von Amts wegen eine Gebühr bis zu 20 Mark festsetzen.

Das Gleiche gilt, wenn durch unentschuldigtes Nichterscheinen eines Beteiligten ein Termin vereitelt wird. In den Fällen des § 91 Abs. 3, des § 93 Abs. 2, des § 99 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 12.

Wird eine anhängige Sache durch Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise erledigt, bevor ein stempel- oder gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so ist ein Zehnteil des für die Erledigung der Sache bestimmten Stempel- oder Gebührenbetrags, jedoch kein höherer Betrag als 20 Mark, zu erheben.

Artikel 13.

Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, daß die in die Staatskasse zu vereinnahmenden Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise in Stempel zu erheben sind.

Artikel 14.

Eine durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

Artikel 15.

Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller, wenn er ein Ausländer ist, einen Gebührenvorschuß in Höhe der vollen Gebühr für das beantragte Geschäft zu zahlen. Die Vorschriften des § 85 Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 3 des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

Außerdem hat bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, der Antragsteller einen zur Deckung hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

Die Tätigkeit des Gerichts kann von der Zahlung des Vorschusses (Abs. 1, 2) abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt worden ist (§ 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Art. 3 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899) oder glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Antragsteller einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Über Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

Artikel 16.

Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, bare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

Artikel 17.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Über Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

Artikel 18.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte angeordneten Pflegschaften oder Beistandschaften sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird ein Zehnteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben. Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatze, als nicht in Ansehung der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgetätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft, auf welche die Vorschriften der Artikel 19, 20, 22 Anwendung finden, angeordnet oder anzuordnen ist.

Wird in den Fällen des Abs. 1 das Vormundschaftsgericht aus verschiedenen Veranlassungen tätig, so darf der Gesamtbetrag der zu erhebenden Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 im Falle einer Vormundschaft zu erheben wäre.

Für Anordnungen und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft, eine Pflegschaft oder eine Beistandschaft oder eine sonstige Fürsorge für eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person betreffen, werden drei Zehnteile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze erhoben.

Artikel 19.

Für die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts oder Familienrats ist eine einmalige Gebühr von 1 Mark für je 400 Mark des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, zu erheben. Dauert die Vormundschaft nicht länger als ein Jahr, so wird nur die Hälfte des vorstehenden Gebührensatzes erhoben.

Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder Familienrate nach § 1840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechnung gelegt werden muß, für jedes Jahr, auf welches sich die Rechnungslegung bezieht, von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als am Ende der Verwaltung voll gerechnet; erstreckt sich jedoch die Vormundschaft nur auf zwei Kalenderjahre, so wird die Gebühr für die Rechnungslegung, die sich auf diese beiden Jahre bezieht, nur einmal gerechnet.

Die Gebühren nach Abs. 1, 2 werden während der Dauer der Vormundschaft insoweit erhoben, als sie aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung des Mündels etwa übrig bleibenden Überschüssen der Einkünfte des Mündelvermögens gedeckt werden können. Soweit dies nicht möglich ist, werden die Gebühren bei der Beendigung der Vormundschaft erhoben; die Erhebung ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als dadurch das reine Vermögen des früheren Mündels, abgesehen von den zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenständen, unter den Betrag von 1000 Mark herabgemindert werden würde.

Bei der Berechnung des Vermögens nach Abs. 1, 2 sind die Schulden in Abzug zu bringen.

Artikel 20.

Die Vorschriften des Artikel 19 finden auch auf eine vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil nach erfolgter Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als Ein Verfahren.

Artikel 21.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrat als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Mündelvermögens von dem Nachlaßgerichte vorgenommen oder erlassen werden, dürfen neben den im Artikel 19 bestimmten Gebühren nur bare Auslagen, aber keine sonstigen Gebühren angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen beteiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnis ihres Anteils entrichten.

Artikel 22.

Die nach den Artikeln 19 bis 21 für die Vormundschaft geltenden Vorschriften finden auf die Pflegschaft und auf die Beistandschaft, sofern der Pfleger oder Beistand nicht ausschließlich zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellt ist, entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Artikel 19 Abs. 3 finden auf Abwesenheitspflegschaften keine Anwendung. Bei Abwesenheitspflegschaften ist die Gebühr des Artikel 19 Abs. 1 mit dem Ablaufe des ersten Jahres der Pflegschaft oder, wenn die Pflegschaft früher endigt, mit der Beendigung der Pflegschaft, die Gebühr des Artikel 19 Abs. 2 mit der Rechnungslegung fällig. Bezieht sich eine Pflegschaft oder eine Beistandschaft der im Abs. 1 bezeichneten Art auf nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten, so ist die Wertsumme, welche der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen ist, in entsprechender Anwendung des § 10 des Deutschen Gerichtskostengesetzes festzusetzen.

Artikel 23.

Erstreckt sich eine Vormundschaft über mehrere Mündel, so sind die Gebühren für jeden derselben besonders zu berechnen. Auf Pflegschaften und Beistandschaften findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

Artikel 24.

Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, ist ein Zehntel der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze zu erheben. Die gleiche Gebühr ist im Falle der Versagung der Bestätigung anzusetzen.

Der Wert des Gegenstandes ist nach der Vorschrift des § 10 Abs. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu berechnen.

Artikel 25.

Für die Zurückweisung von Beschwerden gegen Strafverfügungen, die von einem Standesbeamten nach § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 erlassen werden, sind drei Zehnteile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze zu erheben.

Der Wert des Gegenstandes bemißt sich nach der Höhe der erkannten Strafe.

Artikel 26.

Die Gebühren, welche nach § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zur Erhebung gelangen, sind zur Staatskasse zu vereinnahmen, wenn die Vorlegung der Standesregister zur Einsicht oder die Erteilung von Auszügen aus den Standesregistern durch das Gericht erfolgt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn das Gericht die im Artikel 44 Abs. 2 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 bezeichneten Abschriften auf Verlangen zur Einsicht vorlegt oder beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

Artikel 27.

Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird ein Zehnteil und, soweit der Ehegatte oder ein Abkömmling des Erblassers Erbe ist, ein Zwanzigteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird, sofern nicht ein neuer Erbschein erteilt wird, ein Zwanzigteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben; diese Gebühr wird, wenn demnächst ein

neuer Erbschein erteilt wird, auf die Gebühr für die Erteilung des Erbscheins angerechnet. Für die Ermittelungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlaß oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbteil maßgebend. Übersteigen die Schulden den Wert des Nachlasses oder der einzelnen Gegenstände, so ist eine Gebühr von 20 Pfennig bis 50 Mark zu erheben.

Wird dem Nachlaßgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über bestimmte Gegenstände gebraucht werden soll, so wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur nach dem Werte der Gegenstände, über die verfügt werden soll, berechnet; ein Abzug der Schulden findet hierbei nicht statt. Wird demnächst die Erteilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins für einen weitergehenden Gebrauch beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werte des reinen Nachlasses oder Erbteils berechnete Gebühr des Abs. 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrags nachzuentrichten. Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, welche bestimmt sind, zu verhindern, daß ein nur zur Verfügung über bestimmte Gegenstände verabfolgter Erbschein zu weiteren Zwecken verwendet wird; auf die Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften finden die Strafbestimmungen des Artikel 31 Abs. 1, 3, 4 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sowie auf das Zeugnis gemäß Artikel 142 Abs. 5 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 und auf die Bescheinigung über die Berechtigung des Fideikommißnachfolgers gemäß Artikel 14 des Gesetzes, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899 entsprechende Anwendung. Bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft, bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugnis gemäß Artikel 142 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1899 der Wert des Nießbrauchs und bei Berechnung der Gebühr für die Bescheinigung über die Be-

rechtigung des Fideikommißnachfolgers der Wert des Rechtes des Fideikommißbesitzers an die Stelle des Werts des Nachlasses.

Wird für denselben Nachlaß oder dieselben Nachlaßgegenstände ein Erbschein und ein Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers erteilt, so kommt die in den Abs. 1, 5 bestimmte Gebühr nur einmal zum Ansatze.

Artikel 28.

Für die Erteilung der von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch beizubringenden Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die Ausstellung der in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse des Nachlaßgerichts ist ein Zwanzigteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren, jedoch kein höherer Betrag als 10 Mark, zu erheben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Höhe der eingetragenen Forderung und in den Fällen der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung nach dem Betrage der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld.

Sind in den Fällen der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung die den Zeugnissen zu Grunde liegenden Urkunden von dem Nachlaßgerichte selbst aufgenommen, so werden für das Zeugnis Gebühren nicht erhoben.

Artikel 29.

Ein Zwanzigteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren ist zu erheben für die Entgegennahme

1. von Forderungsanmeldungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. der Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (§ 2146 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. der Anzeige des Verkäufers oder des Käufers einer Erbschaft über den Verkauf der Erbschaft (§ 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Im Falle der Nr. 1 erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem Gesamtbetrage der angemeldeten Forderungen; ist jedoch der Wert der Aktivmasse des Nachlasses geringer als der Gesamtbetrag der angemeldeten Forderungen, so erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem Werte der Aktivmasse. Die Gebühr wird fällig mit dem Ablaufe der Frist. Zahlungspflichtig ist der Miterbe, welcher die Aufforderung zur Forderungsanmeldung erlassen hat. Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn die Aufforderung von mehreren Miterben erlassen worden ist.

Artikel 30.

Ein Zwanzigteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren wird erhoben für die Anordnung einer Nachlaßverwaltung, für die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft nach den §§ 88, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung dieser Frist, für die Abnahme des Offenbarungseides gemäß §§ 2006, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern, für die Außerkraftsetzung der über deren Verwaltung getroffenen letztwilligen Anordnungen, für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Testamentsvollstreckern.

Artikel 31.

Soweit die in den Artikeln 29, 30 bezeichneten Handlungen in Verbindung mit einem anderen stempel- oder gebührenpflichtigen Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen stattfinden, ermäßigt sich die Gebühr für jene Handlungen auf die Hälfte.

Artikel 32.

Ein Zehnteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren wird erhoben für Anordnungen des Gerichts zur Sicherung des Nachlasses. Die Gebühr umfaßt das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses. Der Berechnung der Gebühr ist der Wert des Nachlasses, nach Abzug der Schulden, zu Grunde zu legen. Ist der Wert des Nachlasses nicht ermittelt, so kommt eine Gebühr von 20 Pfennig bis 50 Mark zum Ansatze; das Gleiche gilt, wenn der Nachlaß überschuldet ist.

Neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr kommen, wenn zum Zwecke der Nachlaßsicherung Handlungen vorgenommen werden, für die besondere Stempel- oder Gebührensätze bestehen (z. B. Anlegung von Siegeln, Hinterlegung von Geld, Wertpapieren oder Kostbarkeiten, Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses), die für diese Geschäfte vorgeschriebenen Stempel und Gebühren zur Erhebung. Besteht die Nachlaßsicherung ausschließlich oder in der Hauptsache in einer oder mehreren der vorbezeichneten Handlungen, so ist nur der für diese Handlungen bestimmte Stempel- oder Gebührenbetrag zu erheben.

Für die Einleitung einer Nachlaßpflegschaft wird nur die im Artikel 19 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe erhoben, daß an die Stelle des Vermögens des Mündels

der Wert des Nachlasses zur Zeit der Einleitung der Nachlaßpflegschaft tritt. Ist der Nachlaß überschuldet, so findet die Vorschrift des Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

Ist bei einer Nachlaßsicherung neben anderen Erben eine Person beteiligt, bezüglich deren eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft angeordnet oder anzuordnen ist, so wird, wenn Gebührenpflicht nach Artikel 19 begründet ist, die Gebühr für die Nachlaßsicherung insoweit nicht erhoben, als sie dem Anteile dieser Person an dem gesicherten Nachlaß entspricht (Art. 21). Auf stempelpflichtige Handlungen, die eine Nachlaßsicherung bezwecken, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 33.

An Gebühren sind zu erheben:

1. für die amtliche Verwahrung eines Testaments oder eines Erbvertrags 2 Mark;
2. für die Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags 1 Mark bis 20 Mark.

Für die Eröffnung mehrerer Testamente oder Erbverträge desselben Erblassers oder für die Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente wird, wenn sie in einem Termin erfolgt, die Gebühr nur einmal erhoben.

Wird ein gemeinschaftliches Testament nach der Verkündung der Verfügungen des erstverstorbenen Ehegatten in die amtliche Verwahrung zurückgebracht, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben. Wird ein gemeinschaftliches Testament nach dem Tode des überlebenden Ehegatten wiederholt verkündet, so wird die unter Nr. 2 bestimmte Gebühr nochmals erhoben.

Ergibt sich nach der Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags, daß der für die Verfügung von Todeswegen erhobene Stempel wegen zu geringer Bewertung des zur Zeit der Verfügung vorhanden gewesenen Vermögens hinter dem nach Nr. 75 des Stempeltarifs zu erhebenden Stempel zurückbleibt, so wird der zu wenig erhobene Betrag als Zuschlagsgebühr zu der Gebühr für die Eröffnung erhoben. Die Zuschlagsgebühr bleibt insoweit außer Ansatz, als eine Nacherhebung von Stempel stattfindet.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf Urkunden der im § 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art Anwendung.

Artikel 34.

Für eine Fristbestimmung in den Fällen der §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193, 2198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Artikel 35.

Für die Vorlegung der bei dem Nachlaßgerichte niedergelegten Erklärungen, Verzeichnisse und Anzeigen zur Einsicht (§§ 1597, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird eine Gebühr von 50 Pfennig bezüglich aller die nämliche Angelegenheit betreffenden Schriftstücke erhoben.

Artikel 36.

Ein Zwanzigteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren wird erhoben:

1. für die Bestätigung einer Vereinbarung oder der Auseinandersetzung im Falle des Artikel 49 Nr. 7 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899;
2. für die Erteilung der im § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Genehmigung (Art. 49 Nr. 9 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899).

Artikel 37.

Für eine Entscheidung, durch welche dem Antrag eines Beteiligten, die Vermittelung einer Auseinandersetzung einem anderen Notar zu überweisen, stattgegeben oder ein solcher Antrag abgelehnt wird (Art. 50 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899) ist eine Gebühr von 3 Mark zu erheben.

Artikel 38.

In den Fällen des Artikel 29 Nr. 2, 3, der Artikel 30, 36 werden die Gebühren von dem Betrage des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögens nach Abzug der Schulden berechnet; soweit die Masse überschuldet ist, kommen die niedrigsten Gebührenbeträge in Ansatz.

Artikel 39.

Werden nur einzelne Teile eines Vermögens von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so sind die Gebühren nur nach dem Werte dieser Teile zu berechnen.

Artikel 40.

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses und einer Nachlaßpflegschaft können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Fünfter Abschnitt.

Handelssachen.

Artikel 41.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
   a. für die erste Eintragung der Firma 2 Mark bis 20 Mark;
   b. für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma sich beziehende Eintragung 1 Mark bis 10 Mark;
   c. für die Löschung der Firma 1 Mark bis 10 Mark;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a. für die erste Eintragung der Firma 10 Mark bis 40 Mark;
   b. für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma sich beziehende Eintragung 2 Mark bis 20 Mark;
   c. für die Löschung der Firma 2 Mark bis 20 Mark;
3. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a. für die erste Eintragung der Firma 50 Mark bis 500 Mark;
   b. für die spätere Eintragung einer Änderung des Gesellschaftsvertrags 40 Mark bis 160 Mark;
   c. für eine sonstige spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma sich beziehende Eintragung 20 Mark bis 80 Mark;
   d. für die Löschung der Firma 10 Mark bis 40 Mark;
4. für die Eintragung einer Prokura 5 Mark;
   für die Löschung derselben 3 Mark.

Neben diesen Gebühren sind für die bei dem Gericht aufzubewahrenden, von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschriften der Schriftstücke, welche der Anmeldung beigefügt werden, Schreibgebühren zu erheben; ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Schriftstücke dem Gericht eingereicht, so wird für die Beglaubigung eine Gebühr im Betrage der Hälfte der Schreibgebühr erhoben.

Artikel 42.

Erfolgt eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in jedes Register die im Artikel 41 vorgeschriebene Gebühr besonders zu erheben; im Falle des Artikel 41 Nr. 3 ermäßigt sich jedoch die Gebühr für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung auf die Hälfte der dort bestimmten Sätze. Der nach § 131 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollziehende Vermerk erfolgt gebührenfrei. Das Gleiche gilt von dem Vermerk im Handelsregister, welcher nach Artikel 59 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 zu vollziehen ist.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur die Gebühr für diejenige Eintragung erhoben, welche nach Artikel 41 den höchsten Satz ergibt.

Erfolgt neben der Löschung einer Firma eine neue Eintragung derselben Firma entweder in einer anderen Abteilung des nämlichen Handelsregisters oder in dem Handelsregister eines anderen Registerbezirks, so sind sowohl für die Löschung als für die neue Eintragung die im Artikel 41 bezeichneten Gebühren besonders zu erheben; das Gleiche gilt, wenn bei dem Übergang einer in Abteilung B des Handelsregisters eingetragenen Firma auf eine andere Handelsgesellschaft oder juristische Person die Firma an der seitherigen Stelle gelöscht und an einer neuen Stelle der Abteilung B eingetragen wird.

Wird eine Anmeldung als unvollständig, unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, welche für die Eintragung zu erheben gewesen wäre.

Artikel 43.

Gebühren kommen nicht zum Ansatze:

1. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
2. für das Verfahren auf Anträge und Beschwerden, welche von Organen des Handelsstandes gemäß § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgehen, sowie für die Durchsicht der Handelsregister, welche nach Maßgabe der Bestimmungen über die Führung der Handelsregister erfolgt;

3. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt;
4. für eine nach den §§ 142 bis 144, 147 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird in den Fällen der §§ 142 bis 144 der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat dieser für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten.

Artikel 44.

Für das Aufsuchen und Vorlegen eines Eintrags im Handels- oder Genossenschaftsregister zur Einsicht wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben. Für das gleichzeitige Aufsuchen und Vorlegen der Beilagen, welche sich auf den Eintrag beziehen, wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; erfolgt jedoch das Aufsuchen und Vorlegen der Beilagen nicht gleichzeitig mit dem Aufsuchen und Vorlegen des Eintrags selbst, so ist hierfür die im Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben.

Artikel 45.

In einem Verfahren, das sich nach den §§ 132 bis 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt, werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn Einspruch nicht erhoben ist;
2. für die Verwerfung des Einspruchs, mit oder ohne Festsetzung einer Strafe;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten oder angedrohten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung der Strafe wird eine Gebühr nicht erhoben. Das Gleiche gilt für die Verhandlungen über einen Einspruch, sofern dieser für begründet erklärt wird.

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auf ein Verfahren Anwendung, das sich nach § 160 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bestimmt.

Artikel 46.

Für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Gesetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften

mit beschränkter Haftung und in dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, aber nicht unter die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen fallen, werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, drei Zehnteile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Wird in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten ein Antrag zurückgenommen, bevor eine Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren erfolgt ist, so wird ein Zehnteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben. Auf das Verfahren in höherer Instanz finden die §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Erfolgt in einem Verfahren der im Abs. 1, 2 bezeichneten Art eine gerichtliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so werden hierfür weitere drei Zehnteile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Artikel 47.

Für das Aufsuchen und Vorlegen eines Eintrags im Börsenregister zur Einsicht ist die im Artikel 44 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Vorschriften des Artikel 44 Satz 2 finden Anwendung.

Der nach § 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 9. Oktober 1896 zu erteilende Auszug aus dem Börsenregister ist gebührenfrei.

Sechster Abschnitt.

Vereinssachen; Güterrechtssachen; Schiffsregister; Dispache.

Artikel 48.

Für die Eintragungen in das Vereinsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

a. für die erste Eintragung eines Vereins 10 Mark bis 100 Mark;
b. für die Eintragung von Satzungsänderungen und für sonstige auf Anmeldung zu bewirkende Eintragungen 5 Mark bis 20 Mark.

Das Gericht ist ermächtigt, bei gemeinnützigen Vereinen die Gebühr unter a. bis auf 5 Mark und die Gebühr unter b. bis auf 1 Mark herabzusetzen.

Keine Gebühren werden erhoben für die Verfügung, durch welche die Anmeldung des Vereins oder einer Satzungsänderung zugelassen wird, für die nach § 74 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Anzeige der zuständigen Behörde und im Falle des § 75 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amts wegen zu vollziehenden Eintragungen sowie für die Löschung unzulässiger Eintragungen von Amts wegen.

Die Vorschriften des Artikel 41 Abs. 2, des Artikel 42 Abs. 2, des Artikel 43 Nr. 4 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im Artikel 42 Abs. 2 erwähnten Artikel 41 die vorstehenden Bestimmungen treten.

Artikel 49.

Eine Gebühr von 3 Mark bis 10 Mark ist zu erheben:

1. für die Zurückweisung der Anmeldung eines Vereins zum Vereinsregister im Falle des § 60 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren bei Vereinen und Stiftungen in den Fällen des § 29, des § 48 Abs. 1 Satz 2, der §§ 86, 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. für die Ermächtigung von Mitgliedern zur Berufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Bestimmung des Vorsitzes im Falle des § 37 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für die Entziehung der Rechtsfähigkeit im Falle des § 73 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 50.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind an Gebühren zu erheben, wenn das beiderseitige Vermögen beträgt:

bis	10000	Mark	einschließlich	.	.	.	.	.	1 Mark
über	10000	„	bis	50000	Mark	einschließlich			2 „
„	50000	„	„	100000	„	„			3 „
„	100000	„	„	500000	„	„			5 „
„	500000	„	.	.	.	.	.	.	10 „

Artikel 51.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister, einschließlich der dabei zu erledigenden Nebengeschäfte, sind zu erheben:

1. für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister, einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung und der Ausfertigung des Schiffsbriefs, bei einem Werte des Schiffes bis zu 3000 Mark einschließlich 5 Mark; bei einem Werte des Schiffes von mehr als 3000 Mark bis zu 10000 Mark einschließlich von jedem angefangenen weiteren 1000 Mark 1 Mark mehr; bei einem Werte des Schiffes von mehr als 10000 Mark von jedem angefangenen weiteren 1000 Mark 60 Pfennig

mehr; war das Schiff bereits in dem Register einer anderen Registerbehörde eingetragen, so ist nur die Hälfte dieser Sätze zu erheben;

2. für die Eintragung einer Änderung in den eingetragenen Tatsachen oder Eigentumsverhältnissen, einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, die Hälfte der unter Nr. 1 aufgeführten Sätze;
3. für die Eintragung oder Löschung des Pfandrechts an einem Schiffe sowie einer das Pfandrecht betreffenden Änderung, einschließlich der vorgeschriebenen Vermerke, bei einem Werte des Gegenstandes bis 3000 Mark einschließlich 50 Pfennig; bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 3000 Mark bis 10000 Mark einschließlich 1 Mark; bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 10000 Mark von jedem angefangenen weiteren 1000 Mark 10 Pfennig mehr.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

Artikel 52.

In einem Verfahren, durch welches Beteiligte zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften nach § 127 des Gesetzes, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt betreffend, und nach § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ordnungsstrafen angehalten werden, sind die im Artikel 45 bestimmten Gebühren zu erheben.

Artikel 53.

Für das Aufsuchen und Vorlegen eines Eintrags im Schiffs-, Vereins- oder Güterrechtsregister zur Einsicht wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

Die Vorschriften des Artikel 44 Satz 2 finden Anwendung.

Artikel 54.

Für die Zurückweisung des im § 87 Abs. 2 des Gesetzes, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt betreffend, bezeichneten Antrags auf Bestellung eines Dispacheurs wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben. Für die Verfügung, durch welche einem solchen Antrage stattgegeben wird, ist keine Gebühr zu erheben.

Die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr ist auch zu erheben für die Entscheidung über die Verpflichtung des Dispacheurs zu der Aufmachung der Dispache, falls der Dispacheur die Aufmachung abgelehnt hat, und für die Verhängung von Ordnungsstrafen, durch welche Beteiligte zur Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur angehalten werden sollen.

Für die gerichtliche Verhandlung über die von dem Dispacheur oder dem Schiffer aufgemachte Dispache werden die im Deutschen Gerichtskostengesetze für das Verteilungsverfahren bestimmten Gebühren erhoben. Als Wert des Gegenstandes ist der Betrag des Havareischadens und, falls der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag anzusehen.

Siebenter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

Artikel 55.

Für die Zurückweisung eines ungerechtfertigten Antrags auf Eintragung in das Grundbuch ist ein Zehnteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren, jedoch höchstens 20 Mark, zu erheben.

Wird der Antrag auf eine Eintragung im Grundbuch zurückgenommen, ehe die Eintragung erfolgt ist, so ist die im Artikel 12 bestimmte Gebühr zu erheben, es sei denn, daß dem Antrag ein stempelpflichtiges Geschäft zu Grunde liegt.

Artikel 56.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für eine Eintragung in das Grundbuch und deren Bekanntmachung gemäß § 55 der Grundbuchordnung;
2. für die Gestattung der Einsicht des Grundbuchs und für die Gestattung der Einsicht der Urkunden, auf welche die Eintragungen im Grundbuch sich gründen oder Bezug nehmen;
3. für die Wahrung von Katasteränderungen im Grundbuch.

Für die Eintragung von Bestandsveränderungen ist, sofern mit ihnen ein Eigentumswechsel nicht verbunden ist, ein Zwanzigteil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht mehr als 10 Mark, zu erheben.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 ist eine Gebühr von 1 Mark zu erheben, wenn ein berechtigtes Interesse nicht dargelegt wird.

Nimmt die Einsicht des Grundbuchs eine volle Stunde in Anspruch, so wird die im Abs. 3 bezeichnete Gebühr auch dann erhoben, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Für jede weitere Stunde erhöht sich die Gebühr um 50 Pfennig; die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Die in den Abs. 3, 4 bestimmte Gebühr wird für jeden Eigentümer, bezüglich dessen Einsicht genommen wird, besonders erhoben. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, die Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines

Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, die zum Nachlasse des Verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

Artikel 57.

Unter Grundbuch im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Berg=Grundbuch zu verstehen.

Achter Abschnitt.

Hinterlegungen.

Artikel 58.

Für eine gerichtliche Hinterlegung sind zu erheben:

1. bei Geld, soweit es nicht in das Eigentum des Staates übergeht, bei Wertpapieren und Kostbarkeiten
   von dem Wertbetrage bis 5000 Mark einschließlich . . . . 20 Pfennig,
   von dem Wertbetrag über 5000 Mark bis 20000 Mark einschließlich 10 „
   von dem Wertbetrag über 20000 Mark . . . . . 5 „
   von jedem angefangenen 100 Mark und, wenn die Hinterlegung auf Grund einer Vormundschaft oder Pflegschaft oder in Ausübung der elterlichen Gewalt erfolgt, ein Vierteil dieser Sätze; bei Wertpapieren ist der Berechnung der Gebühr der Nennwert zugrunde zu legen;
2. bei Urkunden, mit Ausnahme der Verfügungen von Todeswegen, für jede Urkunde 50 Pfennig.

Die Gebühr wird mit der Hinterlegung fällig.

Besteht eine Hinterlegung über das Kalenderjahr, in welchem sie erfolgt ist, hinaus, so ist für jedes weitere Kalenderjahr, während dessen die Hinterlegung besteht, eine Gebühr zu erheben, welche die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Gebühren beträgt; dabei wird das Jahr, in welchem die Rückgabe stattfindet, als ein volles Jahr angesehen. Die Gebühr wird fällig mit der Rückgabe des hinterlegten Gegenstandes. Dauert jedoch die Hinterlegung länger als drei Jahre, von dem Beginne des auf das Jahr der Hinterlegung folgenden Jahres an gerechnet, so wird die Gebühr mit dem Ablaufe von je 3 Jahren fällig. Eine für mehrere Jahre zu erhebende Gebühr gilt im Sinne des Artikel 10 Abs. 2 als eine Gebühr.

Für die Hinterlegung von Geld, das in das Eigentum des Staates übergeht, ist nur eine einmalige Gebühr anzusetzen; die Gebühr beträgt das Dreifache der im Abs. 1 bestimmten Gebühren; sie wird mit der Hinterlegung fällig.

Sparkassebücher, Pfandscheine, Versicherungspolicen, Schuldscheine und ähnliche Urkunden sind nicht als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 Nr. 1, sondern als Urkunden im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 anzusehen.

Artikel 59.

Für eine Übergabe von Gegenständen zur vorläufigen Verwahrung im Sinne der Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899 sind die im Artikel 58 bestimmten Gebühren zu erheben. Folgt auf die vorläufige Verwahrung eine Hinterlegung, so ist es für die Gebührenberechnung so anzusehen, als ob die Hinterlegung mit dem Zeitpunkte der vorläufigen Verwahrung erfolgt sei; die Gebühr des Artikel 58 Abs. 1 wird nicht noch einmal erhoben.

Artikel 60.

Besorgt die Hinterlegungsstelle die im § 7 Abs. 2 der Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899 bezeichneten Geschäfte, so erhöht sich die Gebühr für jedes Jahr, in welchem die Besorgung stattfindet, um die Hälfte der im Artikel 58 bestimmten Sätze.

Für den Umtausch von hinterlegten Gegenständen innerhalb der Verwaltung ist eine Gebühr nur insoweit zu erheben, als eine Vermehrung des vorhandenen Bestandes eintritt.

Artikel 61.

Macht die Hinterlegungsstelle auf Grund des § 8 der Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899 im Namen des hinterlegenden Schuldners dem Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung, so ist hierfür eine Gebühr von 3 Mark zu erheben.

Artikel 62.

Für den Beschluß, durch welchen die Annahme einer Hinterlegung oder die Rückgabe der hinterlegten Gegenstände abgelehnt wird, ist ein Zwanzigteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren zu erheben. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen.

Neunter Abschnitt

Sonstige Angelegenheiten.

Artikel 63.

Für die Beaufsichtigung von Stiftungsvermögen wird jährlich nach dem Betrage des Vermögens ein Zehnteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

Soweit bei dem Gericht eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der im Abs. 1 bestimmten Gebühr von je 1000 Mark des Vermögens erhoben:

bis 10000 Mark einschließlich	1,50 Mark
von dem Mehrbetrage bis 20000 Mark einschließlich	1,00 „
„ „ „ „ 50000 „ „	0,50 „
Von dem Mehrbetrag über 50000 Mark werden von je 2000 Mark	0,50 „

erhoben. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 5 Mark.

Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

Artikel 64.

Für die Ergänzung der Einwilligung der Anwärter gemäß Artikel 15 des Gesetzes, die Familien-Fideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 werden die im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Der Berechnung ist der Wert des Gegenstandes des Rechtsgeschäfts, in Ansehung dessen die Einwilligung ergänzt wird, und, wenn der Teil des Fideikommisses, auf welchen sich das Rechtsgeschäft bezieht, einen geringeren Wert hat, dieser Wert zu Grunde zu legen.

Artikel 65.

Die im Artikel 64 bestimmte Gebühr ist zu erheben für das Verfahren, das die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses zum Gegenstande hat.

Der Artikel 64 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 66.

Drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sind zu erheben:

1. für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache in den Fällen, in welchen ein solches Verfahren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes stattfindet;
2. für die Bestellung des Verwahrers und die Bestimmung seiner Vergütung in den Fällen der §§ 432, 1217, 1275, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Anordnung der Verwaltung einer Sache, an welcher ein Nießbrauch besteht, nach den §§ 1052, 1054 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie für die im § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Entscheidung.

Artikel 67.

Ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes ist zu erheben:

1. für die Abnahme des Offenbarungseides in anderen als den im Artikel 30 bezeichneten Fällen, soweit derselbe nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist;
2. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung im Falle des § 132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung von Vollmachten im Falle des § 176 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers in den Fällen des § 1141 Abs. 2, des § 1192, des § 1200 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 68.

Ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes ist zu erheben:

1. für die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen über rechtserhebliche Tatsachen und Verhältnisse, soweit nicht eine Stempelabgabe zur Erhebung kommt;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen, mit Ausnahme der in den Artikeln 27, 30, 66, 67 bezeichneten Fälle, sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden, das vor einem Gericht oder vor einer anderen Behörde anhängig ist, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 66 Nr. 1.

Artikel 69.

Die Gebühr für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch das Gericht beträgt für jede angefangene Stunde, welche die Vornahme des Geschäfts beansprucht, 1 Mark. Gang und Reisezeit bleiben bei der Berechnung des Zeitaufwandes außer Ansatz.

Findet eines der im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte bei Gelegenheit der Errichtung eines Inventars oder der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses statt, so wird eine Gebühr für dasselbe nicht erhoben.

Artikel 70.

Für ein auf Landesrecht beruhendes gerichtliches Aufgebotsverfahren werden Gebühren nach Maßgabe des § 44 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Artikel 71.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß Artikel 20 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Zivilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1899 (Art. 17 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899) werden, wenn der Antrag einer Partei abgewiesen worden ist, Gebühren nach den Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist dabei als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen.

In allen übrigen Fällen ist das Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebührenfrei.

Artikel 72.

Für eine von dem Gerichte zu erledigende Angelegenheit, für welche weder eine Gebühr noch ein Stempel bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird, sofern sie sich nicht als eine Nebenverrichtung darstellt, welche mit einem anderen gebühren- oder stempelpflichtigen Geschäft in ursachlicher Verbindung steht, ein Zehnteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben.

Schließt sich an eine gegenüber einem Gericht abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärung, welche stempelpflichtig ist, ein gerichtliches Verfahren an (z. B. §§ 1342, 1597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Gebühr zu erheben, sofern für dieses Verfahren nicht besondere Gebühren festgesetzt sind.

Zehnter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen für den zweiten bis neunten Abschnitt.

Artikel 73.

Die Aufnahme und Entgegennahme von Gesuchen, Anträgen und Erklärungen, welche die Einleitung oder den Fortgang eines gerichtlichen Verfahrens bezwecken, sowie die Aufnahme von Beschwerden oder Erinnerungen erfolgt gebührenfrei, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Die Stempelpflichtigkeit rechtsgeschäftlicher Erklärungen (z. B. §§ 1342, 1484, 1491, 1492, 1597, 1599, 1945, 1955, 1956, 2308, 2081, 2281, 2198, 2199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Nr. 73, 74 des Stempeltarifs) wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaates zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Artikel 74.

Für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, fünf Zehnteile des Stempel- oder Gebührenbetrags erhoben, welcher für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch höchstens 20 Mark.

Artikel 75.

Für die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder Verrichtung zu erheben wäre.

Artikel 76.

Auf die Entscheidung über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung finden die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Das Gleiche gilt von der gerichtlichen Festsetzung der einem Beteiligten von einem anderen zu erstattenden Kosten, von der Erteilung von Zeugnissen über die Rechtskraft einer Verfügung sowie von gerichtlichen Vollstreckungsmaßregeln.

Artikel 77.

Für die Entscheidung über eine Beschwerde, einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens, wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, eine Gebühr nur dann

erhoben, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder wenn die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

Ist die Beschwerde gegen einen gebührenpflichtigen Akt gerichtet, so erhöht sich die Gebühr in der Beschwerdeinstanz um ein Viertel, in der Instanz für die weitere Beschwerde um die Hälfte.

Auf Beschwerden in Angelegenheiten, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, findet § 45 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Im Falle der Zurücknahme einer Beschwerde findet Artikel 12 entsprechende Anwendung.

Artikel 78.

Die Einsicht von Urkunden und Akten, die sich in amtlicher Verwahrung befinden, ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, gebührenfrei.

Wird die Aufsuchung einer Urkunde, die über ein Rechtsgeschäft aufgenommen worden ist, zum Zwecke der Vorlegung zur Einsicht später als ein Jahr nach der Errichtung der Urkunde beantragt und unterläßt es der Antragsteller, die Urkunde richtig zu bezeichnen, so ist für die Aufsuchung eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn die Aufsuchung von Akten später als ein Jahr nach ihrer Weglegung ohne richtige Bezeichnung der Akten beantragt wird.

Für die Aufsuchung von Akten und Urkunden, die nach erfolgter Aktenausscheidung zurückgestellt sind, ist eine Gebühr von 1 bis 5 Mark zu entrichten.

Die in den Abs. 2 bis 4 bestimmte Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn das Suchen ergebnislos verlaufen ist.

Elfter Abschnitt.

Auslagen.

Artikel 79.

Auf die Erhebung barer Auslagen finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die §§ 79 bis 80b des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 80.

Für Zustellungen und Behändigungen, einschließlich derjenigen, welche nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu bewirken sind, werden bare Auslagen erhoben, wenn die Zustellung in einem nicht von Amts wegen eingeleiteten Verfahren erfolgt.

In einem Verfahren, das von Amts wegen eingeleitet ist, werden, sofern ein zahlungspflichtiger Beteiligter vorhanden ist, bare Auslagen für solche Zustellungen erhoben, welche durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Ausland erfolgen.

Die Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks sowie die baren Auslagen für die Bekanntgabe gerichtlicher Verfügungen, welche auf andere Weise als durch Zustellung erfolgt, werden in allen Angelegenheiten erhoben, in welchen ein zahlungspflichtiger Beteiligter vorhanden ist.

Artikel 81.

In dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten werden bare Auslagen nur in dem im Artikel 71 bezeichneten Falle erhoben.

Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

Zweiter Teil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 82.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz findet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörenden Rechtssachen, für welche die Deutsche Zivilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind oder für welche ein besonderes Verfahren landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

In dem Verfahren vor besonderen Gerichten und in dem besonderen Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht entsprechende Anwendung.

Artikel 83.

Auf gerichtliche Hinterlegungen, welche in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit erfolgen, finden die Bestimmungen der Artikel 58 bis 62 entsprechende Anwendung.

Artikel 84.

Die Artikel 71, 81 finden auch in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Artikel 85.

Auf ein Verteilungsverfahren im Falle einer Enteignung (Art. 53, 54, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899) finden die Vorschriften über ein Verteilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, ehe die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so ist ein Zehnteil der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr zu erheben; die Gebühr ist nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesamtbetrag und, wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist als der Gesamtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs zu berechnen.

Artikel 86.

Zu den Kosten der Strafvollstreckung sind auch die Kosten zu rechnen, welche durch die Verbringung einer zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Person in die Strafanstalt zum Zwecke der Strafverbüßung entstehen. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren und Reisekosten der Gendarmen, sofern diese einen gewöhnlichen Schubtransport begleiten.

Schreibgebühren sind im Strafvollstreckungsverfahren, soweit keine reichsgesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, nicht in Ansatz zu bringen; dagegen kommen Post- und Telegraphengebühren in allen Fällen zum Ansatze.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Artikel 87.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung werden die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes berechnet, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen ein anderes ergibt. Die Artikel 1 bis 17, 73 bis 81 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 88.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung sind zu erheben:

1. für die Anordnung der Zwangsversteigerung oder für die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zwei Zehnteile,
2. für den Erlaß der Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins ein Zehnteil,
3. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile,
4. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehnteil,
5. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile, wenn das Verfahren vor Beginn des Verteilungstermins erledigt wird, drei Zehnteile

der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren.

Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist nur einmal zu erheben. Wird jedoch nach der Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so ist ein Zwanzigteil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Artikel 89.

Für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt wird, ist neben dem gesetzlichen Stempel (Nr. 46 des Stempeltarifs) eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

Artikel 90.

Die nach Artikel 88 Abs. 1 Nr. 1 zu erhebenden Gebühren werden, wenn ein Gläubiger der Antragsteller ist, nach dem Betrage der zu befriedigenden Forderungen einschließlich der mit einzuziehenden Zinsen, in sonstigen Fällen nach der Hälfte des Schätzungswerts des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, die nach Artikel 88 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Schätzungswerte berechnet. Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so sind die Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge zu berechnen.

Artikel 91.

Die im Artikel 88 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Gebühren werden mit der Erlassung des Beschlusses, die im Artikel 88 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 bestimmten Gebühren werden mit der Feststellung des Teilungsplans fällig.

Wird das Verfahren vor Feststellung des Teilungsplans aufgehoben, so werden die im Artikel 88 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 bestimmten Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erlassung des Beschlusses, welcher die Zwangsversteigerung anordnet, die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

Artikel 92.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden erhoben:

1. für die Anordnung der Zwangsverwaltung oder für die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zwei Zehnteile,
2. für jedes Jahr der Zwangsverwaltung, wobei ein begonnenes Jahr als voll gezählt wird, fünf Zehnteile,
3. für jedes Verteilungsverfahren fünf Zehnteile

der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

Die Gebühr des Abs. 1 Nr. 1 wird, wenn ein Gläubiger der Antragsteller ist, nach dem Betrage der zu befriedigenden Forderungen, einschließlich der mit einzuziehenden Zinsen, in sonstigen Fällen nach der Hälfte des Schätzungswerts des Gegenstandes der Zwangsverwaltung, die Gebühren des Abs. 1 Nr. 2, 3 werden nach dem Betrage der Einkünfte, abzüglich der Ausgaben der Verwaltung, berechnet.

Die Gebühr des Abs. 1 Nr. 1 wird mit der Erlassung des Beschlusses, die Gebühr des Abs. 1 Nr. 2 mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres, die Gebühr des Abs. 1 Nr. 3 mit der Feststellung des Teilungsplans fällig. Die Gebühren des Abs. 1 Nr. 2, 3 werden jedoch, wenn das Verfahren vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres oder vor der Feststellung des Teilungsplans aufgehoben wird, mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erlassung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet worden ist, die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

Artikel 93.

Neben den in den Artikeln 88, 92 bestimmten Gebühren kommen für die Hinterlegung von Geld und Wertpapieren, für die Veräußerung der letzteren, für die Eintragung des Erstehers als Eigentümers und für die Eintragung von Sicherungshypotheken und Pfandrechten in das Grundbuch und in das Schiffsregister, für das Aufgebotsverfahren sowie für die Erteilung der Vollstreckungsklausel die vorgeschriebenen Stempel oder Gebühren zum Ansatze.

Artikel 94.

Bei Beschwerden finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Artikel 95.

Für die nach den Artikeln 88, 92 zu erhebenden Gebühren sowie für die Auslagen, soweit dieselben nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse entnommen werden können, haftet der Antragsteller. Außer einem Vorschusse für die Auslagen kann von dem Antragsteller ein Vorschuß für die Gebühren in Höhe der im Artikel 88 Abs. 1 Nr. 1 und im Artikel 92 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Gebühren erhoben werden.

Dritter Teil.

Gemeinsame Bestimmungen für Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 96.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

Artikel 97.

Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt auf Grund eines von dem Gerichte für vollstreckbar erklärten Verzeichnisses im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Auf Grund des für vollstreckbar erklärten Verzeichnisses (Abs. 1) kann die für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständige Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Kostenschuldners verlangen oder die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Kostenschuldners beantragen. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann jedoch nur beantragt werden, wenn das Ministerium der Justiz die Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Genehmigung soll erst erteilt werden, wenn feststeht, daß die Kosten auf andere Weise nicht beigetrieben werden können. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung unterliegt nicht der Prüfung des Vollstreckungsgerichts.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf Beträge, die an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder Empfänger von Transportkosten aus der Staatskasse zuviel bezahlt worden sind, entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§ 499, 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

Das Gesetz vom 17. März 1903 zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 bleibt unberührt.

Artikel 98.

Für die Erledigung des Ersuchens einer nichthessischen Behörde in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren oder Stempel bestimmt sind, diese Gebühren oder Stempel;
2. wenn eine sonstige Handlung vorgenommen wird und
   a. der Wert des Gegenstandes ermittelt ist, zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes,
   b. der Wert des Gegenstandes nicht ermittelt ist, eine feste Gebühr von 1 Mark.

Besondere Vereinbarungen mit anderen Staaten bleiben unberührt. Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Vereinbarungen wegen unentgeltlicher Leistung von Rechtshülfe mit anderen Staaten abzuschließen.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Ministerium der Justiz.

Artikel 99.

Besondere gesetzliche oder anderweitige Anordnungen, durch die für Angelegenheiten bestimmter Art Gebührenfreiheit bewilligt ist, bleiben unberührt. Gebührenfrei sind auch fernerhin insbesondere die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sowie die Geschäfte, die im Interesse der Dienstaufsicht oder des Geschäftsbetriebs oder auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, einzelne Angelegenheiten oder Angelegenheiten bestimmter Art, sofern bei ihnen ein öffentliches Interesse obwaltet, für gebührenfrei zu erklären.

Artikel 100.

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Großherzog sowie das Großherzogliche Privat- und Familieneigentum;
2. der Fiskus des Deutschen Reichs und der Fiskus des Großherzogtums Hessen sowie die für Rechnung derselben verwalteten Anstalten und Kassen;
3. öffentliche Anstalten für Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecke;
4. genehmigte Stiftungen, welche von dem Ministerium des Innern ausdrücklich als milde oder gemeinnützige anerkannt worden sind;
5. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes, wenn sie die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel ganz oder teilweise durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufbringen;
6. Gemeinden oder andere Kommunalverbände in Armen-, Schul-, Kirchen- und Staatsangelegenheiten.

Dem Staatsoberhaupt anderer Bundesstaaten, dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Hessischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden, ferner den bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträgern kann die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren gewährt werden, wenn der betreffende Staat dem Großherzogtum gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den unter Nr. 3 bis 6 bezeichneten Fällen erstreckt sich die Befreiung nur auf Anstalten, Stiftungen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Gemeinden und Kommunalverbände des Großherzogtums. Die Befreiung kann jedoch auch nichthessischen Anstalten usw. gewährt werden, wenn der andere Staat dem Großherzogtum gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Über die Gewährung der Gebührenfreiheit nach den Abs. 2, 3 entscheidet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung darf einem anderen Beteiligten nicht zum Nachteile gereichen.

Die Befreiung findet keine Anwendung auf Beträge, zu deren Entrichtung der Befreite sich Dritten gegenüber vertragsmäßig verpflichtet hat; sie hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurteilten Gegners.

Artikel 101.

Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der baren Auslagen. Wenn in besonderen Anordnungen (Art. 99) Kostenfreiheit gewährt ist, so ist im Zweifel auch Befreiung von der Zahlung der baren Auslagen anzunehmen.

Das Ministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für Fälle der Gebührenfreiheit auch Befreiung von Zahlung der baren Auslagen eintreten lassen.

Artikel 102.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus Gründen besonderer Billigkeit Gebühren und Auslagen zu erlassen.

Artikel 103.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, einem Zahlungspflichtigen im Falle der Beibringung eines Armutszeugnisses die Gebühren und Auslagen zu erlassen oder zu befristen. Es kann diese Befugnis für einzelne Fälle oder allgemein auf die Gerichtsbehörden übertragen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen.

Vierter Teil.

Schlußbestimmungen.

Artikel 104.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Geschäfte, auf welche die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher keine Anwendung findet, werden durch Verordnung geregelt; das Gleiche gilt von den Gebühren der Gerichtsdiener.

Die Vorschriften über die Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Ortsgerichte werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Die Gebühren der amtlichen Schätzer und Dispacheure werden von dem Ministerium der Justiz festgesetzt.

Artikel 105.

Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet auch in gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung, für welche die Vorschriften der §§ 401, 413 der Zivilprozeßordnung und der §§ 70, 84 der Strafprozeßordnung nicht gelten.

Artikel 106.

Das für vollstreckbar erklärte Verzeichnis der Gerichtskosten (Art. 97 Abs. 1) steht einer vollstreckbaren Entscheidung im Sinne des Artikel 38 des Gesetzes, Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 10. Mai 1893 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1899 gleich.

Artikel 107.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft; es findet auf alle Gerichtskosten Anwendung, die zu dieser Zeit noch nicht fällig sind. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere werden mit diesem Zeitpunkte die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht selbst andere Bestimmungen aufheben, auch insoweit aufgehoben, als sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, vom 30. August 1879;
2. der Artikel 135 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Zivilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1899;
3. die Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshülfe betreffend, vom 6. Januar 1883;
4. die Verordnung, die Gerichtskosten betreffend, vom 23. Dezember 1899;
5. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, vom 4. April 1903.

Artikel 108.

Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von Übergangsvorschriften der Neben- und Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch Angelegenheiten noch nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren, welche von den Gerichtsschreibern und von den Hypothekenbewahrern bezogen werden, die bisherigen Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt, soweit nach den Übergangsvorschriften noch Geschäfte zur Erledigung kommen, für welche in dem gegenwärtigen Gesetze keine Bestimmung getroffen ist.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, die den Hypothekenbewahrern zustehenden Geschäfte auf die Amtsgerichte mit der Maßgabe zu übertragen, daß die für die Geschäfte der Hypothekenbewahrer bestimmten Gebühren in die Staatskasse fließen. Alle zur Ausführung dieser Übertragung notwendigen Vorschriften können von dem Ministerium der Justiz erlassen werden.

Artikel 109.

Sind in einer am 1. Januar 1905 anhängigen Angelegenheit, auf welche von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung zu finden haben, Gebühren bereits in Ansatz gekommen, so wird der Betrag derselben auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Gebühren in Anrechnung gebracht, es sei denn, daß es sich um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere Kosten zu berechnen sind.

Artikel 110.

Das Ministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. Die näheren Bestimmungen über die Erhebung, Beitreibung, Niederschlagung und Stundung der Gerichtskosten werden von dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Lich, den 30. Dezember 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Gesetz,

die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile betreffend.

Vom 30. Dezember 1904.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unser Staatsministerium wird ermächtigt, bestehende Gesetze auf Gebietsteile, die dem Staatsgebiete des Großherzogtums nach dem Erlasse dieser Gesetze zugetreten sind, auszudehnen, sowie alle diesem Zwecke dienenden Ein- und Ausführungs- und Überleitungs-Vorschriften zu erlassen. Das Gleiche gilt in Ansehung solcher Gesetze, die nach dem Hinzutritt von Gebietsteilen erlassen, in diesen Gebietsteilen aber mangels der Geltung vorher erlassener Gesetze nicht in Kraft getreten sind.

Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Das Staatsministerium kann die ihm nach dem Absatz 1 zustehende Befugnis in Ansehung einzelner Gesetze dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Justiz oder dem Ministerium der Finanzen übertragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Lich, den 30. Dezember 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Einführung bestehender Gesetze in die durch den Staatsvertrag bezüglich der Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1904) von dem Großherzogtum Baden abgetretenen Gebietsteile betreffend.

Vom 30. Dezember 1904.

Auf Grund des Gesetzes, die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile betreffend, vom 30. Dezember 1904 wird hiermit verordnet, daß in den Gebietsteilen, die durch den mit dem Großherzogtum Baden bezüglich der Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach unterm 11. Mai 1903 geschlossenen Staatsvertrag an das Großherzogtum abgetreten worden sind, die sämtlichen hessischen Gesetze mit dem gleichen Tage, wie das eingangs genannte Gesetz, in Kraft treten.

Gesetz im Sinne des Absatzes 1 ist jede Rechtsnorm.

Darmstadt, den 30. Dezember 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Michel.

Gesetz,

die Verwahrung von Verfügungen von Todeswegen betreffend.

Vom 30. Dezember 1904.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Urschrift eines Testaments, eines Erbvertrags oder einer anderen Verfügung, auf welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Vorschriften über Verfügungen von

Todeswegen Anwendung finden, ist nach dem Tode des Erblassers von dem Nachlaßgerichte zu verwahren.

Eine Verfügung der im Abs. 1 bezeichneten Art, die sich bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in der Verwahrung des Nachlaßgerichts befindet, ist, sofern der Erblasser nach dem 31. Dezember 1899 gestorben ist, zum Zwecke der Verwahrung an dieses Gericht abzuliefern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Lich, den 30. Dezember 1904.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Stadt Büdingen betreffend.

Vom 27. Dezember 1904.

Auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 wird hiermit der Stadt Büdingen die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 500000 Mark, in Buchstaben „Fünfmalhunderttausend Mark", behufs Beschaffung der Mittel zur Abtragung eines älteren Anlehns, zur Kanalisation der Stadt, zum Neubau einer Schule und einer elektrischen Zentrale, sowie zur Leistung eines Beitrags zum Neubau eines Hospitals erteilt.

Die Schuldverschreibungen, welche mit jährlich 3½ Prozent, fällig in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, verzinslich sind, werden wie folgt bezeichnet:

75	Stück	zu je 2000	Mark	Serie I	Nr. 1—75	= 150000	Mark
200	„	„ „ 1000	„	„ II	„ 1—200	= 200000	„
250	„	„ „ 500	„	„ III	„ 1—250	= 125000	„
125	„	„ „ 200	„	„ IV	„ 1—125	= 25000	„
Zusammen 650	Stück	im Gesamtbetrage von				500000	Mark.

Die Tilgung des Anlehns erfolgt durch Verlosung vom 1. April 1908 ab jährlich mit ein Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Darmstadt, den 27. Dezember 1904.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

die Bildung einer eigenen Gemarkung Buchschlag betreffend.

Vom 29. Dezember 1904.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober 1904 zu genehmigen geruht haben, daß der östlich der Main-Neckar-Bahn und nördlich der Bahnlinie Sprendlingen—Ober-Roden gelegene Teil der Domanialgemarkung Mitteldick mit Wirkung vom 1. Januar 1905 von dieser Gemarkung getrennt und zu einer eigenen Gemarkung „Buchschlag" erklärt wird, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 29. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Scharmann.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904.

Vom 30. Dezember 1904.

Auf Grund der Artikel 13, 17 und des Artikel 27 Abs. 5, 6 des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 bestimmen wir im Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen:

§ 1.

Die Gebühren und Auslagen, die in einem Verfahren erwachsen, welches die Erteilung eines Erbscheins zum Gegenstande hat, sind von dem Gerichtsschreiber in Stempel zu erheben. Der Stempel ist auf der Urschrift des Erbscheins zu verwenden; der Betrag des verwendeten Stempels ist auf der Ausfertigung oder Abschrift des Erbscheins zu vermerken.

Die Aushändigung einer Ausfertigung oder Abschrift des Erbscheins darf nicht eher erfolgen, als bis die Kosten entrichtet sind.

§ 2.

Ein Erbschein, der nur zu dem Zwecke der Verfügung über bestimmte Gegenstände verabfolgt worden ist (Art. 27 Abs. 5 des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend), darf zu weiteren Zwecken nicht verwendet werden, es sei denn, daß zuvor die volle gesetzliche Gebühr (Art. 27 Abs. 1, 4 des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend) entrichtet wird. Im Falle der Zuwiderhandlung finden die Strafbestimmungen des Artikel 31 Abs. 1, 3, 4 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 entsprechende Anwendung (Art. 27 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend).

§ 3.

Die Ausfertigung oder Abschrift eines Erbscheins, der nur zur Verfügung über bestimmte Gegenstände verlangt und für den nicht die volle gesetzliche Gebühr entrichtet ist, muß auf der ersten Seite am oberen Rande einen Vermerk enthalten, aus dem zu ersehen ist, daß der Erbschein nur zu dem Zwecke der Verfügung über bestimmte Gegenstände verabfolgt wird und daß eine Verwendung desselben zu weiteren Zwecken

als Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben strafbar ist. Der Vermerk hat hiernach z. B. zu lauten:

„Gegenwärtiger Erbschein ist nur verlangt und wird nur verabfolgt zum Zwecke der Überschreibung der Grundstücke der Gemarkung Eberstadt Flur X Nr. 15, 16 Gewann Bruch vom Namen des N. N. auf den Namen seines Erben P. P. Die Verwendung des Erbscheins zu weiteren Zwecken ist, solange nicht die volle gesetzliche Gebühr entrichtet ist, strafbar nach Maßgabe des Artikel 31 Abs. 1, 3, 4 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899."

§ 4.

Das Amtsgericht soll einen Erbschein mit beschränkter Zweckbestimmung, der dazu bestimmt ist, einer öffentlichen Behörde, einer Sparkasse, einer Bank oder einer Kreditanstalt vorgelegt zu werden, in der Regel nur erteilen, wenn der Antragsteller die Stelle, bei welcher der Erbschein gebraucht werden soll, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers ermächtigt hat, die Ausfertigung oder Abschrift des Erbscheins für ihn in Empfang zu nehmen und zu behalten. Die Auslieferung der Ausfertigung oder Abschrift des Erbscheins an die betreffende Stelle erfolgt in einem solchen Falle unter der Aufforderung, die Urkunde weder dem Antragsteller, noch einer dritten Person auszuhändigen, sondern in eigener Verwahrung zu behalten, falls es nicht vorgezogen würde, dieselbe nach gemachtem Gebrauche dem Gerichte zurückzugeben.

Soll der Erbschein bei dem Gerichte, das ihn erteilt hat, Verwendung finden, so genügt es, wenn der Antragsteller nach Bekanntgabe des Inhalts des Erbscheins seine Zustimmung dazu gibt, daß die Ausfertigung oder Abschrift des Erbscheins bei den Gerichtsakten verbleibt.

Die in den Abs. 1, 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung, wenn eine unmittelbare Auslieferung des Erbscheins an die Stelle, bei der er Verwendung finden soll, nach den für diese maßgebenden Bestimmungen oder nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Erklärungen des Antragstellers sind stempelfrei.

§ 5.

Für die Untersuchung und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids wegen Zuwiderhandlungen der im § 2 bezeichneten Art ist der dienstaufsichtführende Amtsrichter des Amtsgerichts zuständig, das den Erbschein erteilt hat. Auf das Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften über den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids durch Justizbeamte wegen Verletzung der Stempelpflicht Anwendung.

§ 6.

Alle Behörden sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen der im § 2 bezeichneten Art, die zu ihrer Kenntnis gelangen, dem für die Verfolgung zuständigen Richter (§ 5) anzuzeigen.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden auf die Zeugnisse und Bescheinigungen, welche im Artikel 27 Abs. 6 des Gesetzes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 aufgeführt sind, entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 in Kraft.

Darmstadt, den 30. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

die Anlage eines Anschlußgleises für das Farbwerk Mühlheim, vorm. A. Leonhardt & Co. in Mühlheim, an die Station Mühlheim mit Anschluß eines Aufstellgleises für die Firma Bernhard Löhr in Mühlheim.

Vom 19. Dezember 1904.

Wir haben dem Farbwerk Mühlheim, vorm. A. Leonhardt & Co. in Mühlheim, die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises an den Bahnhof Mühlheim mit Anschluß eines Aufstellgleises für die Firma Bernhard Löhr in

Mühlheim und die widerrufliche Erlaubnis zum Lokomotivbetrieb auf diesen Gleisanlagen erteilt.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 19. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Bormet.

Bekanntmachung,

die Einführung von Lokomotivbetrieb auf der Schmalspurbahn von der Eisen- und Manganerzgewerkschaft Ober-Rosbach nach dem Bahnhof Ober-Rosbach betreffend.

Vom 22. Dezember 1904.

Wir haben der Eisen- und Manganerzgewerkschaft Ober-Rosbach die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Einführung von Lokomotivbetrieb auf ihrer nach dem Bahnhof Ober-Rosbach führenden Schmalspurbahn erteilt.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 22. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Chronologische Übersicht

der im

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1904

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes rc.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
14. Dez. 1903.	**V.**, den Erlaß einer Dienstordnung für das Großherzogliche Gendarmeriekorps betr.	1	1
28. Dez. 1903.	**V.**, die Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betr.	2	49
29. Dez. 1903.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betr.	2	54
2. Januar.	**V.**, Einführung des Lokomotivbetriebs auf der Gleisanlage der Firma Portland-Zementwerke Heidelberg und Mannheim, Aktiengesellschaft in Weisenau, betr.	2	56
8. Januar.	**V.**, die Hagelversicherung betr.	2	51
20. Januar.	**V.**, die Prüfung der israelitischen Religionslehrer betr.	3	57
23. Januar.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	4	62
2. Februar.	**V.**, die Anlegung des Grundbuchs betr.	4	62
4. Februar.	**V.**, das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung des Urkundenstempels im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz betr.	4	66
10. Februar.	**V.**, die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Gemeindeumlagen vom 30. März 1901 betr.	4	61
15. Februar.	**V.**, Bestimmungen über den Besuch der Landesuniversität Gießen betr.	5	69
20. Februar.	**V.**, die Bildung einer besonderen Bürgermeisterei Eich betr.	6	83
1. März.	**V.**, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichelsheim i. O. betr.	6	84
9. März.	**V.**, die Enteignung von Gelände zum Bau der Selztalbahn betr.	7	85
12. März.	**V.** über die Aufhebung der Verordnung, die Landeslotterie-Direktion betr.	7	86
12. März.	**V.**, die Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie betr.	7	88
16. März.	**V.**, das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Ärzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 563) betr.	7	87
19. März.	**V.**, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in Konkursen betr.	8	107
21. März.	**V.**, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr.	7	87
21. März.	**V.**, Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betr.	8	100
26. März.	**G.**, den Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr.	8	89
26. März.	**Finanzgesetz** für das Etatsjahr 1904	8	90
26. März.	**V.**, die Fahrräder und Automobile betr.	8	103
26. März.	**G.**, betr. Änderung des Artikels 1 des Gesetzes, die Gehalte der Volksschullehrer betr., vom 2. Januar 1901	9	109
26. März.	**G.**, die Bildung eines Ausgleichsfonds betr.	9	110
28. März.	**V.**, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1904 betr.	8	103
28. März.	**V.**, die Ausführung der Branntweinsteuergesetze, hier die Befugnisse der Hebestellen betr.	10	114
31. März.	**G.**, die Gehalte der Volksschullehrer betr.	16	179
5. April.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	10	113

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
11. April.	**V.**, die Aufnahme einer 3%igen Staatsanleihe im Nennbetrage von 9 500 000 Mark zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betr.	18	189
19. April.	**V.**, die Loslösung der Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach von der Bürgermeisterei Böllstein und die Zuteilung zur Bürgermeisterei Nieder-Kainsbach betr.	12	122
19. April.	**V.**, die Deutsche Wehrordnung betr.	13	125
20. April.	**V.**, die Hessische Landes-Hypothekenbank betr.	15	161
21. April.	**V.**, die Abänderung des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betr.	15	167
22. April.	**V.**, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Heppenheim a. d. B. betr.	12	123
23. April.	**V.**, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, betr.	12	123
25. April.	**V.**, die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten betr.	15	177
26. April.	**V.**, die Abänderung des Ortsnamens Sauer-Schwabenheim betr.	11	120
26. April.	**G.**, die Abänderung des Gesetzes über die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten vom 26. März 1897 betr.	12	121
27. April.	**V.**, die Einteilung der Betreibungsbezirke betr.	11	115
27. April.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betr.	12	124
30. April.	**V.**, den Verkehr mit Automobilen betr.	14	159
5. Mai.	**V.**, den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Mainz betr.	14	149
13. Mai.	**V.**, die Organisation der Oberförstereien betr.	20	210
17. Mai.	**V.**, den Erlaß einer Geschäftsordnung des Denkmalrats für das Großherzogtum Hessen betr.	17	181
21. Mai.	**V.**, die Amtstitel der Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, des Gehülfen des Generalstaatsanwalts und der ersten und zweiten Staatsanwaltsgehülfen bei den Landgerichten betr.	16	180
25. Mai.	**V.**, die Erweiterung des Amtsgerichtsbezirks Reichelsheim i. O. betr.	19	200
1. Juni.	**V.**, die Anlegung des Grundbuchs betr.	19	198
4. Juni.	**Anweisung** zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62), betr. die Abänderung dieser Verordnung	19	191
4. Juni.	**V.**, die Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen betr.	20	201
4. Juni.	**V.**, die David Elias Levinger-Stiftung in Mainz betr.	20	229
4. Juni.	**Nachtrag** zu den Statuten der Großherzoglichen Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft	33	391
10. Juni.	**V.**, die Prüfungsordnung für Apotheker betr.	21	221
11. Juni.	**V.**, die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Reg.-Bl. von 1903 S. 151) betr.	21	238
13. Juni.	**V.**, das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, betr.	21	239
24. Juni.	**V.**, die Neugestaltung des Kassewesens betr.	23	265
25. Juni.	**V.**, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr.	22	241
25. Juni.	**G.**, die Abänderung des Artikels 227 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes (Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1892 betr.	24	304
27. Juni.	**V.**, Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betr.	23	263
29. Juni.	**V.**, die „Philipp Brand-Stiftung" betr.	23	265
9. Juli.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betr.	24	306
13. Juli.	**Forststrafgesetz**	24	267
13. Juli.	**Feldstrafgesetz**	24	282
13. Juli.	**G.** zur Änderung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr.	24	298

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
14. Juli.	**V.**, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Sparverein „Biene“ zu Lampertheim betr.	24	305
18. Juli.	**V.**, die Zuteilung der Gemeinde Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach zum Ortsgericht und Standesamt Nieder-Kainsbach betr.	24	305
27. Juli.	**G.**, die Teilung belasteter Grundstücke betr.	25	307
27. Juli.	**V.**, den Bau elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betr.	25	308
2. August.	**V.**, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betr.	25	309
4. August.	**V.**, Änderung des Amtstitels der Beamten der Großherzoglichen Hofbibliothek betr.	26	320
5. August.	**V.**, die Anlage und Benutzung von Sprengstofflagern betr.	26	311
12. August.	**Prüfungsordnung** für die Abhaltung von Prüfungen in der Landwirtschaft an der Großherzoglichen Landesuniversität	27	321
24. August.	**V.**, die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern betr.	28	333
24. August.	**V.**, betr. die Tagegelder, Reisekosten und Gebühren der Kreisveterinärärzte bei amtlichen Geschäften, sowie die Abänderung des § 3 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betr.	28	335
27. August.	**V.**, die Amtstitel der akademisch gebildeten Beamten der Großherzoglichen Universitätsbibliothek betr.	28	340
3. September.	**V.**, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betr.	29	350
15. September.	**V.**, die Handhabung der Lokalpolizei in der Stadt Bad-Nauheim betr.	29	341
15. September.	**V.**, die zweite Prüfung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betr.	29	343
15. September.	**V.**, die Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1854 über die Leseholznutzung in den Großherzoglichen Domanial- und in den Kommunalwaldungen betr.	29	344
16. September.	**V.**, die Anlegung des Grundbuchs betr.	29	348
16. September.	**V.**, die für den Großherzoglichen Forstdienst erforderliche körperliche Qualifikation betr.	29	351
28. September.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 266 ff.) betr.	30	353
21. Oktober.	**V.** des Textes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr., in der vom 1. Januar 1905 an geltenden Fassung	31	355
21. Oktober.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betr.	32	387
25. Oktober.	**V.**, die Befugnis der Großherzoglichen Eichämter zum Eichen von Wagen betr.	32	390
25. Oktober.	**V.**, die Prüfung der Apothekergehülfen, hier die Zulassung derselben betr.	33	393
2. November.	**V.** zur Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1904	31	365
10. November.	**V.**, das Großherzogliche Landeshospital Hofheim, hier Namensänderung betr.	33	394
14. November.	**V.**, die Prüfungsordnung für Ärzte betr.	34	396
15. November.	**V.**, die Enteignung von Gelände zwecks Erweiterung des Bahnhofs Curve betr.	33	392
19. November.	**V.**, die Einführung des Gesetzes zur Sicherung des Grundeigentums und Hypothekenwesens vom 29. Oktober 1830 sowie der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Gesetze in den vormals Nassauischen Gemeinden Dorn-Assenheim, Harheim und Reichelsheim betr.	34	395
3. Dezember.	**V.**, die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr.	35	409
17. Dezember.	**V.**, Ausführung des Staatsvertrags wegen Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr.	36	413
19. Dezember.	**V.**, die Anlage eines Anschlußgleises für das Farbwerk Mühlheim, vorm. A. Leonhardt & Co. in Mühlheim, an die Station Mühlheim mit Anschluß eines Aufstellgleises für die Firma Bernhard Löhr in Mühlheim	37	479
21. Dezember.	**V.**, die Organisation der Unfallversicherung betr.	36	414
21. Dezember.	**V.**, die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten der in § 6 Ziff. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Art in der Stadt Offenbach betr.	36	415
21. Dezember.	**V.**, die Zuteilung der Gemarkung Michelbuch zu dem Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Hirschhorn betr.	36	416
22. Dezember.	**V.**, die Einführung von Lokomotivbetrieb auf der Schmalspurbahn von der Eisen- und Manganerzgewerkschaft Ober-Rosbach nach dem Bahnhof Ober-Rosbach betr.	37	480

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
27. Dezember.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Stadt Büdingen betr.	37	475
29. Dezember.	**V.**, die Bildung einer eigenen Gemarkung Buchschlag betr.	37	476
30. Dezember.	**Gebührenordnung** für die Großherzoglichen Notare betr.	37	417
30. Dezember.	**G.**, die Gerichtskosten betr.	37	436
30. Dezember.	**G.**, die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile betr.	37	473
30. Dezember.	**V.**, die Einführung bestehender Gesetze in die durch den Staatsvertrag bezüglich der Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1904) von dem Großherzogtum Baden abgetretenen Gebietsteile betr.	37	474
30. Dezember.	**G.**, die Verwahrung von Verfügungen von Todeswegen betr.	37	474
30. Dezember.	**V.** zur Ausführung des Gesetzes, die Gerichtskosten betr., vom 30. Dezember 1904	37	477

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1904.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1904 enthält 37 Nummern.)

A.

Ärzte, die Prüfungsordnung für solche, Bekanntmachung darüber. 396.
Ärzte, homöopathische, das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren derselben, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 563), Bekanntmachung darüber. 87.
Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach, die Loslösung dieser Gemeinde von der Bürgermeisterei Böllstein und die Zuteilung zur Bürgermeisterei Nieder-Kainsbach, Bekanntmachung darüber. 122. Deren Zuteilung zum Ortsgericht und Standesamt Nieder-Kainsbach, Bekanntmachung darüber. 305.
Aktuar und Aktuariatsassistent s. „Gerichtsschreiber".
Alzey s. „Eichämter".
Amtsgericht, die Errichtung eines solchen in Reichelsheim i. O., Bekanntmachung darüber. 84. Die Erweiterung dieses Amtsgerichtsbezirks, Bekanntmachung darüber. 200.
Amtstitel s. „Hofbibliothek" und „Universitätsbibliothek".
Apotheken, homöopathische, s. „Ärzte".
Apotheker, die Prüfungsordnung für solche, Bekanntmachung darüber. 221.
Apothekergehülfen, deren Prüfung, hier: deren Zulassung, Bekanntmachung darüber. 393.
Ausgleichsfonds, die Bildung eines solchen, Gesetz darüber. 110.
Automobile, den Verkehr mit solchen, Verordnung darüber. 159. Siehe auch „Fahrräder".

B.

Bad-Nauheim, die Handhabung der Lokalpolizei in dieser Stadt, Verordnung darüber. 341.
Bauarbeiten der in § 6 Ziff. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Art in der Stadt Offenbach, die Versicherung gegen Unfälle bei solchen, Bekanntmachung darüber, 415.
Beitreibungsbezirke, die Einteilung derselben, Bekanntmachung darüber. 115.
„Biene" s. „Sparverein".
Brandt-Stiftung s. „Philipp Brand-Stiftung".
Branntweinsteuergesetze, die Ausführung derselben, hier di Befugnisse der Hebestellen (Ortseinnehmerei Vilbel) Bekanntmachung darüber. 114.
Buchschlag, die Bildung einer eigenen Gemarkung, Bekanntmachung darüber. 476.

C.

Curve, Bahnhof, die Enteignung von Gelände zwecks Erweiterung desselben, Verordnung darüber. 392.

D.

David Elias Levinger-Stiftung in Mainz, die, Bekanntmachung darüber. 220.
Denkmalrat für das Großherzogtum Hessen, den Erlaß einer Geschäftsordnung desselben, Bekanntmachung darüber. 181.
Dienst-Kautionen s. „Staatsbeamte".
Dispensatorien, homöopathische, s. „Ärzte".
Dorn-Assenheim s. „Grundeigentum".

E.

Eich, die Bildung einer besonderen Bürgermeisterei, Bekanntmachung darüber. 83.
Eichämter, Großherzogliche, deren Befugnis zum Eichen von Wagen (Eichämter Friedberg, Nidda und Alzey), Bekanntmachung darüber. 390.
Enteignung s. „Selztalbahn" und „Curve, Bahnhof".

F.

Fahrräder und Automobile, den Verkehr mit solchen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, Gesetz darüber. 89.
Fahrräder und Automobile, die, Verordnung darüber. 103.
Feldrügesachen s. „Forstrügesachen".
Feldstrafgesetz. 282.
Finanzfach und technische Fächer, die allgemeinen Staatsprüfungen in denselben, Verordnung darüber. 333.
Finanzgesetz für das Etatsjahr 1904. 90.
Fiskus, Großherzoglicher, dessen Vertretung in Konkursen, Bekanntmachung darüber. 107. Dessen Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen, Bekanntmachung darüber. 309.
Fleischbeschaugesetz s. „Schlachtviehgesetz".
Forstdienst, Großherzoglicher, die für denselben erforderliche körperliche Qualifikation, Bekanntmachung darüber. 351.
Forst- und Feldrügesachen, das Verfahren in solchen, Gesetz zur Abänderung des Gesetzes darüber. 298. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, das Verfahren in solchen betr., in der vom 1. Januar 1905 an geltenden Fassung. 355. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in solchen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1904. 365.
Forststrafgesetz. 267.
Friedberg s. „Eichämter".

G.

Gehalte s. „Volksschullehrer".
Gehülfe des Generalstaatsanwalts s. „Gerichtsschreiber".
Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, die Veränderung von solchen (Reuters), Bekanntmachung darüber. 123.
Gemeindeumlagen, die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über dieselben vom 30. März 1901, Verordnung darüber. 61.
Gendarmeriekorps, Großherzogliches, den Erlaß einer Dienstordnung für dasselbe, Bekanntmachung darüber. 1.
Gerichtskosten, die, Gesetz darüber. 436. Bekanntmachung zur Ausführung dieses Gesetzes. 477.
Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 87.
Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, Gehülfe des Generalstaatsanwalts und erster und zweiter Staatsanwaltsgehülfe bei den Landgerichten, die Amtstitel derselben („Aktuar" und „Aktuariatsassistent"), Bekanntmachung darüber. 180.
Gerichtsvollzieher s. „Gerichtsschreiber".
Gesetze, bestehende, die Einführung von solchen in neue Gebietsteile, Gesetz darüber. 473. Die Einführung von solchen in die durch den Staatsvertrag bezüglich der Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1904) von dem Großherzogtum Baden abgetretenen Gebietsteile, Bekanntmachung darüber. 474.
Gottesdienst s. „Sonntagsfeier".
Grundbuch, die Anlegung desselben, Bekanntmachungen darüber. 62. 198. 348.
Grundeigentum, die Einführung des Gesetzes zu dessen Sicherung und des Hypothekenwesens vom 29. Oktober 1830, sowie der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Gesetze in den vormals Nassauischen Gemeinden Dorn-Assenheim, Harheim und Reichelsheim, Verordnung darüber. 395.
Grundstücke, belastete, die Teilung von solchen, Gesetz darüber. 307.

H.

Hagelversicherung, die, Bekanntmachung darüber. 51.
Harheim s. „Grundeigentum".
Heidelberg und Mannheim s. „Portland-Zementwerke".
Heppenheim a. d. B. s. „Ziegenzuchtverein".
Hofbibliothek, Großherzogliche, Änderung des Amtstitels von deren Beamten, Bekanntmachung darüber. 320.
Hofheim, das Großherzogliche Landeshospital, hier Namensänderung („Philippshospital"), Bekanntmachung darüber. 394.
Hypothekenbank s. „Landes-Hypothekenbank".
Hypothekenwesen s. „Grundeigentum".

I.

Israelitische Religionslehrer, die Prüfung derselben, Verordnung darüber. 57.
Justiz- und Verwaltungsfach, die zweite Prüfung für den Staatsdienst in demselben, Verordnung darüber. 343.

K.

Kassewesen, die Neugestaltung desselben, Bekanntmachung darüber. 265.
Kaufmannsgerichte, die Ausführung des Gesetzes über dieselben vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 266 ff.), Bekanntmachung darüber. 353.
Kautionen s. „Staatsbeamte".
Kleider- und Wäschekonfektion, deren Werkstätten, Anweisung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf dieselben, und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62), betr. die Abänderung dieser Verordnung. 191.
Konkurse s. „Fiskus".
Krankheitserreger, das Arbeiten und den Verkehr mit solchen, ausgenommen Pesterreger, Bekanntmachung darüber. 239.
Kreisveterinärärzte, die Tagegelder, Reisekosten und Gebühren derselben bei amtlichen Geschäften, sowie die Abänderung des § 3 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten, Verordnung darüber. 335.
Kürnbach, Gemeinde, die Auflösung des Kondominats über dieselbe (Staatsvertrag), Bekanntmachung darüber. 409. Ausführung dieses Staatsvertrags, Bekanntmachung darüber. 413.

L.

Lampertheim s. „Sparverein".
Landes-Hypothekenbank, die Hessische, Bekanntmachung darüber. 161.
Landeslotterie-Direktion, Verordnung über die Aufhebung der Verordnung darüber. 86.
Landesuniversität Gießen, Bestimmungen über den Besuch derselben, Bekanntmachung darüber. 69.
Landwirtschaft, Prüfungsordnung für die Abhaltung von Prüfungen in derselben an der Großherzoglichen Landesuniversität. 321.
Lehrerwohnungen s. „Schulräume".
Leseholznutzungen in den Großherzoglichen Domanial- und in den Kommunalwaldungen, die Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1854, Bekanntmachung darüber. 344.
Levinger-Stiftung s. „David Elias Levinger-Stiftung".

Lokalpolizei s. „Bad-Nauheim".
Lokomotivbetrieb s. „Portland-Zementwerke ꝛc.".
Lotterie s. „Landeslotterie" und „Staatslotterie".

M.

Mainz s. „Straßenbahn".
Mainz—Wiesbaden } s. „Nebenbahnen".
Mainz—Schierstein }
Michelbuch, Gemarkung, deren Zuteilung zu dem Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Hirschhorn, Bekanntmachung darüber. 416.
Mühlheim, Farbwerk, die Anlage eines Anschlußgleises für dasselbe, vorm. A. Leonhardt & Co. in Mühlheim, an die Station Mühlheim mit Anschluß eines Aufstellgleises für die Firma Bernhard Löhr in Mühlheim, Bekanntmachung darüber. 479.

N.

Nebenbahnen, elektrische, von **Mainz** nach **Wiesbaden** und von **Mainz** nach **Schierstein**, den Bau von solchen, Verordnung darüber. 308.
Nidda s. „Eichämter".
Notare, Großherzogliche, Gebührenordnung für dieselben. 417.

O.

Oberförstereien, deren Organisation, Bekanntmachung darüber. 210.
Ober-Rosbach s. „Schmalspurbahn".
Offenbach s. „Bauarbeiten" und „Unfallversicherung".

P.

Philipp Brand-Stiftung, die, Bekanntmachung darüber. 265.
„Philippshospital" s. „Hofheim, Landeshospital".
Portland-Zementwerke Heidelberg und **Mannheim**, Aktiengesellschaft in Weisenau, Einführung des Lokomotivbetriebs auf der Gleisanlage derselben, Bekanntmachung darüber. 56.
Postordnung vom 20. März 1900, Änderungen derselben, Bekanntmachungen darüber. 100. 263.
Prüfungen s. das betr. Amt oder Fach.

R.

Reichelsheim i. O. s. „Amtsgericht".
Reichelsheim i. d. W. s. „Grundeigentum".
Reisekosten s. „Zivilbeamte" und „Kreisveterinärärzte".
Reuters s. „Gemarkungsgrenzen".

S.

Sauer-Schwabenheim, die Abänderung dieses Ortsnamens (**Schwabenheim** a. S.), Bekanntmachung darüber. 120.
Schlachtvieh- und **Fleischbeschaugesetz** (Reg.-Bl. von 1903 S. 151), die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D. zu demselben, Bekanntmachung darüber. 238.
Schmalspurbahn von der Eisen- und Manganerzgewerkschaft **Ober-Rosbach** nach dem Bahnhof Ober-Rosbach, die Einführung von Lokomotivbetrieb auf derselben, Bekanntmachung darüber. 480.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die Ausgabe von solchen, Bekanntmachungen darüber. 54. 306. 387 (Hessische Landes-Hypothekenbank). 62 (Stadt Worms). 113 (Süddeutsche Eisenbahngesellschaft). 475 (Stadt Büdingen).
Schulräume und **Lehrerwohnungen**, die Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung derselben, Bekanntmachung darüber. 201.
Selztalbahn, die **Enteignung** von Gelände zu deren Bau, Verordnung darüber. 85.
Sonntagsfeier und **Gottesdienst**, deren **Störung**, die Abänderung des Artikels 227 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1892, Gesetz darüber. 304.
Sparkassen, öffentliche, die Ausführung des Gesetzes über dieselben vom 8. August 1902, Bekanntmachung darüber. 124.
Sparverein „Biene" zu Lampertheim, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an denselben, Bekanntmachung darüber. 305.
Sprengstofflager, die Anlage und Benutzung von solchen, Bekanntmachung darüber. 311.
Staatsanleihe, 3%ige, im Nennbetrage von 9 500 000 Mark, die Aufnahme einer solchen zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats, Bekanntmachung darüber. 189.
Staatsanwaltschaftsgehülfe s. „Gerichtsschreiber ꝛc., Amtstitel".
Staatsbeamte, die Aufhebung der **Dienstkautionen** derselben, Verordnung darüber. 177.
Staatseisenbahnbeamte, die Abänderung des Gesetzes über die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten vom 26. März 1897, Gesetz darüber. 121.
Staatslotterie, Hessisch-Thüringische, die Direktion derselben, Bekanntmachung darüber. 88. Abänderung des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung dieser Lotterie in dem Großherzogtum **Oldenburg**, Bekanntmachung darüber. 167.
Staatssteuern, direkte, für das Etatsjahr 1904, deren Veranlagung, Bekanntmachung darüber. 103.
Straßenbahn, elektrische, in **Mainz**, den Bau und Betrieb einer solchen, Bekanntmachung darüber. 149.

T.

Tagegelder ꝛc. s. „Zivilbeamte" und „Kreisveterinärärzte".
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897, deren Abänderung, Bekanntmachung darüber. 49. Desgleichen vom 16. Juni 1904, Bekanntmachung darüber. 241.

U.

Umzugskosten s. „Zivilbeamte" und „Kreisveterinärärzte".
Unfallversicherung, deren Organisation (Stadt **Offenbach**), Bekanntmachung darüber. 414.
Universität s. „Landes-Universität".
Universitätsbibliothek, Großherzogliche, den **Amtstitel** von deren akademisch gebildeten Beamten, Bekanntmachung darüber. 340.
Urkundenstempel s. „Verwaltungsstrafverfahren".

V.

Verdienstmedaille, Großherzogliche, für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft, Nachtrag zu deren Statuten. 391.

Verfügungen von Todeswegen, die Verwahrung von solchen, Gesetz darüber. 474.

Verwaltungsfach s. „Justizfach".

Verwaltungsstrafverfahren, das, und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung des Urkundenstempels im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, Bekanntmachung darüber. 66.

Vilbel s. „Branntweinsteuergesetze".

Volksschullehrer, Änderung des Artikels 1 des Gesetzes, deren Gehalte betr., vom 2. Januar 1901, Gesetz darüber. 109. Deren Gehalte, Gesetz darüber. 179.

W.

Wäschekonfektion s. „Kleiderkonfektion".

Wehrordnung, die Deutsche, Bekanntmachung darüber. 125.

Z.

Ziegenzuchtverein Heppenheim a. d. B., die Verleihung der Rechtsfähigkeit an denselben, Bekanntmachung darüber. 123.

Zivilbeamte, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten derselben, Bekanntmachung darüber. 350. Siehe auch „Kreisveterinärärzte".

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1904.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 19. Januar 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuern betreffend. — 2) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 3) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuern betreffend.

Nach den von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlüssen der zuständigen kirchlichen Behörden und Organe sollen auf Grund des Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. März 1901, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, im Rechnungsjahr 1904/05 zur Bestreitung der Bedürfnisse

a. der Gesamtheit der evangelischen Kirche des Großherzogtums elf Prozent,
b. der Gesamtheit der katholischen Kirche des Großherzogtums sechs Prozent

Zuschlag zu den direkten Staatssteuern ausgeschlagen und erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Darmstadt, den 15. Januar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Dezember 1903 dem Provinzialdirektor und Territorialkommissär, Geheimerat Maximilian Freiherrn von Gagern zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens II. Klasse mit dem Stern, —

2) am 2. Januar den Nachbenannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensauszeichnungen, und zwar: dem Oberpostdirektor Kobelt zu Darmstadt des St. Annenordens II. Klasse, dem Postdirektor Schad daselbst des St. Stanislausordens II. Klasse, dem Oberpostpraktikanten Arnold und dem Telegraphensekretär Wißmann daselbst des St. Stanislausordens III. Klasse und dem Oberpostschaffner Hanstein daselbst der Silbernen Medaille zum St. Stanislausorden, —
3) am 13. Januar dem Kaufmann Louis Feitler zu Braila in Rumänien die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Offizierkreuzes des Ordens der Rumänischen Krone — zu erteilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 31. Dezember 1903 wurde der Gerichtsassessor Dr. Emil Kramer zu Nieder-Olm zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen und der Gerichtsakzessist Otto Amendt zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Reinheim zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. November 1903 den Stationsassistenten Melchior Bang zu Bingen, Johann Barchfeld zu Gernsheim, Heinrich Barth zu Mainz, Ferdinand Gustav Hermann Bauer zu Flonheim, Georg Baumann zu Mainz, Gustav Hermann Becht und Konrad Hermann Becker zu Darmstadt, Georg Philipp Bergheimer zu Gustavsburg, Ferdinand Friedrich Wilhelm Boye zu Boppard, Hermann Bräuning zu Darmstadt, Ludwig Brehm zu Worms, Adam Bretz zu Alzey, Max Alfred Degen zu Mainz, Heinrich Leonhard Delp zu Bingen, Ludwig Wilhelm Georg Diacont zu Worms, Philipp Dorst zu Gustavsburg, Ferdinand Ludwig Ebel zu Mainz, Friedrich Karl Adolf Ernst zu Bingen, Peter Faldermann zu Mainz, Johann Baptist Wendelin Faldermann zu Bischofsheim, Augustin Friedsam zu Mainz, Peter Richard Friedsam zu Gustavsburg, Anton Fritz zu Mainz, Johann Dietrich Grebert zu Darmstadt, Friedrich Christian Greinert zu Isenburg, Jakob Haster zu Oppenheim, Karl Herborn zu Worms, Albert Wendelin Herrmann zu Heidesheim, Georg Kaspar Hofmann zu Wiebelsbach-Heubach, Heinrich Hofmann zu Darmstadt, Andreas Heinrich Franz Kallmeyer zu Bingerbrück, Johann Anton Eberhard Kandner zu Darmstadt, Jakob Kinzel zu Bischofsheim, Johann Kohl, Georg Köhler, Georg Kraft und Johann Kraus zu Mainz, Heinrich Krug zu Bischofsheim, Franz Joseph Lamberth zu Mainz, August Lang zu Osthofen, Johann Heinrich Langsdorf zu Darmstadt, Konrad Leist und Lorenz Ley zu Mainz, Friedrich Karl Eugen Linck zu Alzey, Johann Maid zu Mainz, Philipp Jakob Maul zu Gustavsburg, Georg Joseph Messer zu Rüsselsheim, Heinrich Wilhelm Metzler zu Worms, Karl Ludwig Georg Philipp Neuenhagen zu Alzey, Peter Paul Oedekoven zu Mainz, Martin Reitz zu Bingen, Hermann August Rentmeister zu Worms, Franz Gustav Roskopf zu Darmstadt, Peter Heinrich Roth zu Langen, Jakob Wilhelm Friedrich Scherer zu Dieburg, Robert Schink, Karl Leonhard Schlitz und Peter Schneider zu Mainz, Franz Joseph Schneider zu Mannheim, Georg Schollmayer zu Mainz, Wilhelm Schorn zu Groß-Umstadt, Martin Theodor Ägidius Seelbach zu Bingerbrück, Georg Sellheim zu Mainz, Ernst Ludwig Stier zu Gustavsburg, Karl Konrad Schwarze und Michael Johann Toussaint zu Mainz, Johann Michael Urban zu Goldstein, Philipp Jakob Veith zu Boppard, Robert Adam Weller zu Mainz, Johann Heinrich Welker zu Osthofen, Ludwig Wenner zu Bischofsheim, August Emil Friedrich Werber zu Mainz, August Hermann Ferdinand Werner I. zu Bischofsheim, Valentin Wetzel und Karl Adolf Wilke zu Darmstadt, Karl Zimnosek zu Mainz und Karl August Wilhelm Ziffel zu Darmstadt, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —

2) am 5. Dezember 1903 den Bureauassistenten Johann Andres zu Darmstadt, Philipp Beisiegel zu Worms, Wilhelm Adam Berger und Karl Christian Wilhelm Bernius zu Mainz, Georg Bert zu Darmstadt, Jakob Berz, Martin Bleser und Adam Heinrich Philipp Böhmelmann zu Mainz, Heinrich Dhonau zu Kreuznach, Franz Xaver Dürr, Konrad Eifert und Wilhelm Karl Engelhardt zu Darmstadt, Johann Georg Ellrich und Friedrich Eschborn zu Mainz, Theodor Faust, Karl Emil Feldhofen und Karl Christian Fey zu Darmstadt, Peter Fischer, Johann Fleck, Ludwig Robert Bernhard Freniard und Johann Franz Ludwig Galette zu Mainz, Jakob Gall, Friedrich Eduard Götz, Heinrich Gehm und Philipp Grittmann zu Darmstadt, Jakob Hahl zu Saarbrücken, Joseph Hatzenberger zu Darmstadt, Michael Karl Henke, Wendelin Philipp Herrmann, Ernst Wilhelm Heß und Christoph Theodor Hockmüller zu Mainz, Jakob Horn zu Darmstadt, Jakob Huber zu Mainz, Johann Kallenbach, Wilhelm Kalkhof und Eduard Theodor Käß zu Darmstadt, Karl Jakob Käß zu Mainz, Joseph Kennel, Kaspar Keppel und Martin Kneib zu Darmstadt, Johannes Christian Karl Willy Koch zu Mainz, Johann Heinrich Kraft zu Darmstadt, Edmund Krauter zu Mainz, Gottfried Kreß zu Kreuznach, Johann Lambert, Karl Wendelin Lichtenecker und Karl Lind zu Mainz, Karl Lohr zu Worms, Georg Merz, Friedrich Mohr und Maria Michael Molhart zu Mainz, Heinrich Adam Möller zu Darmstadt, Peter Müller zu Mainz, Sebastian Ott und Johann Otto zu Darmstadt, Anton Orth zu Mainz, Julius Otto Pohl, Philipp Peter Rauch und Johann Georg Rauth zu Darmstadt, Emil Christian Wilhelm Andreas Römer, Lorenz Marx Theodor Ludwig Rühl und Karl Joseph Schäfer zu Mainz, Georg Schäfer zu Darmstadt, Peter Schleifer, Jakob Schmidt, Philipp Schmidt, Jakob Joseph Schmitt und Franz Wilhelm Scholl zu Mainz, Franz Ludwig Wilhelm Schreher zu Worms, Friedrich Jakob Schreiber zu Mainz, Joseph Soltans und Friedrich Stengel zu Darmstadt, Anton Thon zu Mainz, Georg August Voos zu Darmstadt, Johann Peter Weber zu Mainz, Karl Friedrich Wilhelm Will und Johann Heinrich Winter zu Darmstadt, Johann Christian August Wörißhoffer zu Mainz und Jakob Daniel Zimmermann zu Mannheim, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —

3) am 16. Dezember 1903 den Eisenbahnsekretären Wilhelm Bauer zu Mainz, Georg Philipp Nickel zu Darmstadt, Heinrich Gustav Sybertz zu Köln und Lorenz Walther zu Mainz, den technischen Eisenbahnsekretären Johann Adam Köck, Nikolaus Wilhelm Daniel Friedrich Neuhaus und Karl Bernhard Theodor Sauer zu Mainz, dem Stationsvorsteher II. Klasse Friedrich Wolf zu Bodenheim, den Stationsverwaltern Adolf Friedrich Max Becher zu Darmstadt, Johann Baptist Bender zu Bürstadt, Heinrich Damm zu Heidesheim, Johannes Eichner zu Ober-Ramstadt, August Ernst Heinrich Gramann zu Lorsch, Johann Philipp Habich zu Hainstadt, Johann Philipp Hechler zu Flonheim, Georg Leonhard Hechler zu Groß-Umstadt, Peter Heuser zu Kelsterbach, Wilhelm Menger zu Griesheim i. R., Karl Traugott Puls zu Wald-Michelbach, Wilhelm Heinrich Reinmuth zu Mörlenbach, Heinrich Seeger zu Lengfeld, Karl Sehring zu Seligenstadt, Georg Schütz zu Stockstadt a. M., Philipp Karl August Spitzfaden zu Nieder-Olm, Hermann Stauf zu König i. O., Georg Peter Traum zu Zwingenberg, Hugo Richard Trautmann zu Nackenheim und Georg Andreas Weisbrod zu Weisenau, dem Bahnmeister I. Klasse Eduard Seibert zu Nierstein, den Bahnmeistern Johannes Diehl zu Lampertheim und Franz Sahlfeld zu Worms, den Telegraphenmeistern Bernhard Joseph Sauer zu Mannheim und Konrad Joseph Heinrich Sautier zu Mainz, dem Kanzlisten I. Klasse, Kanzleisekretär August Franz Joseph Dister daselbst, dem Zeichner I. Klasse Heinrich Hamm daselbst, dem Werkmeister Franz Barth zu Darmstadt, den Materialienverwaltern II. Klasse Jakob Freitag zu Mainz, Johann Hermann Kottler zu Darmstadt, Philipp Leidemer zu Bischofsheim, Georg Nuß zu Worms, Heinrich Georg Philipp Schäfer zu Darmstadt, Johann Heinrich Schulmeyer und Georg Sturmfels zu Mainz, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft — die unkündbare Anstellung zu verleihen.

4) am 18. Dezember 1903 den Hoflakai Heinrich Ludolph zum Kammerdiener, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —

5) am 2. Januar den Geometer I. Klasse Georg Mayer aus Groß-Umstadt zum Feldbereinigungsgeometer, mit Wirkung vom 1. Januar an, —

6) am 6. Januar den Oberlandesgerichtsrat bei dem Oberlandesgericht Dr. Philipp Hangen zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen und den Landgerichtsrat bei dem Land-

gericht der Provinz Rheinhessen August Fabricius zum Oberlandesgerichtsrat bei dem Oberlandesgericht, beide mit Wirkung vom 16. Januar an, —

7) an demselben Tage den Finanzaspiranten Bernhard Schneidt aus Darmstadt zum Steuereinnehmer des Steueramts Biernheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
8) an demselben Tage den Stadtpfarrer Lic. theol. Samuel Eck zu Darmstadt zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
9) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Bingen Georg Philipp Klein zu Bingen in gleicher Diensteigenschaft an die Bezirkskasse Gießen II zu versetzen;
10) am 9. Januar den Forstassessor Dr. Jakob Weber aus Bingen zum Forstassistenten zu ernennen.

---

1) Am 16. Dezember 1903 wurde den Kanzlisten Heinrich Karl Bernhardt, Joseph Karl Daum, Gustav Philipp Kloos, Karl Hermann Otto Hugo Kürsten und Johann Peter Denis Riegert zu Mainz, sowie dem Wagenmeister Heinrich Wehrum daselbst, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
2) am 24. Dezember 1903 wurde der Stellenanwärter Balthasar Weimar aus Klein-Gumpen zum Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen —
3) am 29. Dezember 1903 wurde der Kanzleigehülfe am Landgericht der Provinz Oberhessen Franz Tippel zum Kanzlisten an diesem Gericht — ernannt;
4) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Adolf Schickert zu Offenbach eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Ober-Ingelheim, im Kreise Bingen, übertragen;
5) am 4. Januar wurde der Steueraufseher Wilhelm Wagner zu Gießen zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Alsfeld ernannt;
6) an demselben Tage wurde der Pfandmeister Friedrich Schäfer zu Lindenfels in gleicher Diensteigenschaft in den Beitreibungsbezirk Friedberg versetzt;
7) am 6. Januar wurde der Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Herbstein Karl Johannes Grünewald zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Gießen und der Gerichtsschreibergehülfe Wilhelm Reitz zu Groß-Umstadt zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Herbstein, beide mit Wirkung vom 14. Januar an, ernannt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erzhausen, im Kreise Darmstadt. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Waschenbach, im Kreise Darmstadt, —
3) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gundersheim, im Kreise Worms. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hopfmannsfeld, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, —
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bretzenheim, im Kreise Mainz, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 2. Februar 1904.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine elektrisch zu betreibende Kleinbahn von Frankfurt a. M. nach Homburg v. d. H. betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen betreffend. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Charaktererteilungen. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zigarrenfabrikanten Jakob Eberhard zu Lampertheim, in Anerkennung der von ihm am 28. Juni 1903 mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung des Georg Kling, Sohn des Schlossers Adam Kling IV daselbst, vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 16. Januar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine elektrisch zu betreibende Kleinbahn von Frankfurt a. M. nach Homburg v. d. H. betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Frankfurter Lokalbahn, Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., auf die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt,

die auf Großherzoglich Hessisches Staatsgebiet entfallenden Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrisch zu betreibende Kleinbahn von Frankfurt a. M. über Nieder- und Ober-Eschbach nach Homburg v. d. H. vorzunehmen.

Darmstadt, den 15. Januar 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kaßlick.

Bekanntmachung,

die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen betreffend.

Die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1903 beträgt 666 285,19 ℳ.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1)	Entschädigungsbeträge und Kosten der Unfalluntersuchungen	601 093,68 ℳ
2)	Schiedsgerichtskosten	8 711,80 „
3)	Verwaltungskosten	47 000,— „
4)	Landesversicherungsamt	293,— „
5)	Hebgebühren	13 081,60 „
		670 180,08 ℳ
	Davon gehen ab:	
	Mehreinnahmen aus vorderen Jahren und sonstige Einnahmen	3 894,89 „
	Bleibt Rest	666 285,19 ℳ
	An Barzuschlägen sind zu erheben	2 379,— „
	Bleiben umzulegen	663 906,19 ℳ

Da die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien einschließlich derjenigen der Nebenbetriebe 8 269 486 Gulden (14 176 262 ℳ) beträgt, so ergibt sich ein Ausschlag von 8,03 ₰ auf den Gulden Steuerkapital (4,69 ₰ auf die Mark).

Gemäß § 13 der Verordnung vom 31. Mai 1902 wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel stattfinden wird.

Darmstadt, den 20. Januar 1904.

Der Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen.

Rach.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Dezember 1903 dem Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Friedrich Georg Müller zu Bensheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —

2) am 23. Dezember 1903 dem Forstwart der Forstwartei Elbenrod, Oberförsterei Eudorf, Förster Peter Merkel zu Elbenrod, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

3) anläßlich Allerhöchstihres Geburtsfestes:

a. das Komturkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:
dem ersten Präsidenten der Zweiten Kammer der Stände, Geheimen Regierungsrat Wilhelm Haas zu Darmstadt;

b. die Krone zum Komturkreuz II. Klasse dieses Ordens:
dem Landtagsabgeordneten und Fabrikanten Nikolaus Reinhart zu Worms;

c. das Komturkreuz II. Klasse dieses Ordens:
dem Vorstand der Kabinettsdirektion, Geheimen Kabinettsrat Gustav Römheld,
„ Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Dr. Karl Preetorius,
„ Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Hessischen Landeshypothekenbank, Rentner Otto Wolfskehl zu Darmstadt;

d. das Ehrenkreuz dieses Ordens:
dem vortragenden Rat in der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten, Geheimen Oberschulrat Ludwig Rodnagel,
„ ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Hofrat Dr. Moritz Pasch,
„ Vorsitzenden der Brandversicherungskammer, Geheimen Regierungsrat Dr. Karl Wolf;

e. die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft:
dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Medizinalrat Dr. Georg Gaffky;

f. die Goldene Verdienstmedaille für Kunst:
dem kommissarischen Mitglied der Abteilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen, Geheimen Oberbaurat Professor Karl Hofmann;

g. die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:
dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Darmstadt I, Geheimen Finanzrat Ludwig Kritzler;

h. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:
dem Postrat Hugo Fuhrken zu Darmstadt,
„ Postdirektor Friedrich Bernius zu Mainz,
„ ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Dietrich Behrens,
„ Pfarrer Paul Benemann zu Worms,
„ Rektor der Landesuniversität, ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät Dr. Reinhard Brauns,
„ Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Gießen, Professor Dr. August Buchhold,
„ Kreisbauinspektor und Provinzialbaubeamten, Baurat Hermann Daudt zu Darmstadt,

dem praktischen Arzt, Medizinalrat Dr. Karl Draudt daselbst.
" Oberlehrer an dem Gymnasium zu Offenbach, Professor Ferdinand Dreher,
" Dekan des Dekanats Büdingen und Pfarrer Eduard Ellenberger zu Ortenberg,
" Fabrikanten August Eller zu Worms,
" Direktor der Realschule zu Michelstadt Dr. Heinrich Gerhard,
" Kreisrat Fritz von Hahn zu Oppenheim,
" Pfarrer August Hildebrand zu Echzell,
" Mitglied der Handelskammer, Kaufmann Philipp Kahlert zu Darmstadt,
" Pfarrer Joseph Kempf zu Finthen,
" Direktor des städtischen Krankenhauses zu Offenbach, Medizinalrat Dr. Wilhelm Köhler,
" Oberlehrer an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen, Professor Eugen Kölsch,
" Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz, Professor Dr. Edmund Körner,
" Direktor der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule zu Mainz, Professor Karl Kübel,
" Pfarrer Anton Kuhn zu Bürstadt,
" Direktor der Viktoriaschule und des Lehrerinnenseminars zu Darmstadt Dr. Friedrich Landmann,
" Kreisbauinspektor und Provinzialbaubeamten, Baurat Paul Lucius zu Mainz,
" Dekan des Dekanats Zwingenberg und Pfarrer Karl Matthes zu Jugenheim a. d. B.,
" Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Friedberg, Medizinalrat Dr. Johann Georg Jakob Ludwig Matthias zu Friedberg,
" Dekan des Dekanats Darmstadt und Pfarrer Heinrich Neuroth zu Griesheim,
" Kaiserlichen Bankdirektor Wilhelm Offenberg zu Darmstadt,
" Oberkonsistorialrat und Superintendenten Waldemar Petersen daselbst,
" Direktor der höheren Mädchenschule zu Worms Otto Schädel,
" Rat bei der Provinzialdirektion Rheinhessen, Regierungsrat Dr. Edmund Steeg zu Mainz,
" Mitinhaber der Firma Mainzer Reederei-Gesellschaft Thomae, Stenz & van Meeteren, Kaufmann Adolf Thomae daselbst,
" Oberlehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt, Professor Dr. Ludwig Unverzagt,
" vortragenden Rat im Ministerium des Innern, Oberregierungsrat Dr. Karl Usinger,
" Pfarrer Karl Weber zu Lich,
" Dekan des Dekanats Oppenheim und Pfarrer Adam Werner zu Bodenheim,
" ordentlichen Professor der Mathematik an der Technischen Hochschule Dr. Hermann Wiener,
" Brandversicherungsinspektor, Baurat Karl Wiesenbach zu Darmstadt,
" Landgerichtsdirektor Richard Stephan daselbst,
" Landgerichtsdirektor Wilhelm Bücking zu Gießen,
" Landgerichtsdirektor Dr. Karl Meisel zu Darmstadt,
" Landgerichtsdirektor Theodor Kolb daselbst,
" Oberamtsrichter Heinrich Engel zu Butzbach,
" Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Offenbach, Kommerzienrat Fritz Stroh,
" Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Gießen, Kommerzienrat Sigmund Heichelheim,
" Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Mainz, Kommerzienrat Karl Andreas Probst,
" Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Worms, Geheimen Kommerzienrat Wilhelm Joseph Valckenberg,
" Fabrikanten Wilhelm Kölsch zu Worms,
" Steuerkommissär des Steuerkommissariats Lauterbach, Regierungsrat Albert Nispel,
" Oberförster der Oberförsterei Ober-Eschbach, Forstmeister August Schwarz,
" Oberförster der Oberförsterei Grünberg, Forstmeister Hermann Schober,
" Oberförster der Oberförsterei Lengfeld, Forstmeister Alfred Preuschen zu Lengfelder Forsthaus,

dem Oberförster der Oberförsterei Langen, Forstmeister Ernst Klumy,
„ Oberförster der Oberförsterei Ober-Ramstadt, Forstmeister Hermann Daab,
„ Vorstand der Badedirektion und des Tiefbauamts Bad-Nauheim, Baurat Dr. Karl Eser,
„ Mitglied der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., Königlich Preußischen Geheimen Baurat Alexander Siewert,
„ Mitglied der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz, Regierungsrat Dr. Rudolf Platho,
„ Vorstand der Eisenbahnwerkstätteninspektion zu Mainz, Eisenbahndirektor Georg Heuer,
„ Rentner, Kommerzienrat Karl Stephan Thomas zu Mainz;

i. die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Mitglied der Prüfungskommission für Zahnärzte an der Landesuniversität, Zahnarzt Georg Wilhelm Koch zu Gießen,
„ Bürgermeister Wilhelm Mahler zu Herrnsheim,
„ seitherigen Lehrer für Obstbau an der landwirtschaftlichen Winterschule zu Darmstadt, Hofgarteninspektor i. P. Rudolf Noack;

k. das Ritterkreuz II. Klasse mit der Krone dieses Ordens:

dem Landtagsabgeordneten, Bierbrauereibesitzer Georg Schönberger zu Groß-Bieberau,
„ Gutsbesitzer, Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Rheinhessen, Ökonomierat Oskar Lichtenstein zu Windhäuser Hof;

l. das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, Rechnungsrat Joseph Brücher,
„ Oberpostsekretär Georg Weber zu Darmstadt,
„ Postmeister Christian Kohler zu Michelstadt,
„ Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen Christian Albach,
„ Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Emil Bender,
„ Revisionsgeometer bei der Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe Bernhard Engroff,
„ Gaswerksdirektor Wilhelm Friedrich zu Darmstadt,
„ Mitglied der Landeskommission für Feldbereinigung, Weingutsbesitzer Simon Hasselbach zu Alzey,
„ Mitglied des Vorstandes des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Starkenburg, Bürgermeister Wilhelm Höhn zu Heppenheim a. d. B.,
„ Kreisschulinspektor Albert Kleinschmidt zu Gießen,
„ Landwirtschaftslehrer und Sekretär des landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen, Ökonomierat Ernst Ludwig Leithiger zu Alsfeld,
„ Bürgermeister Heinrich Löffelholz zu Kastel,
„ Sekretär der Technischen Hochschule, Rechnungsrat Jakob Petry,
„ Kreisschulinspektor Heinrich Pfaff zu Alzey,
„ Oberlehrer Karl Pfaff zu Mainz,
„ Lehrer an der Realschule zu Butzbach Ernst Rumpf,
„ Bankprokuristen und Hauptkassier Wilhelm Sammet zu Darmstadt,
„ Rechner der städtischen Sparkasse Jakob Schader zu Worms,
„ Rentner Christian Scharvogel zu Mainz,
„ Bürgermeistereisekretär Gustav Schmehl zu Darmstadt,
„ Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Friedberg Johannes Schneider,
„ Hauptlehrer Remigius Stamm zu Mainz,
„ Rechner der Hospital- und Armenkasse Heinrich Stock zu Worms,
„ Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Alexander Stöpler zu Lauterbach,
„ Kreisschulinspektor Heinrich Süß zu Friedberg,
„ städtischen Finanzsekretär, Rechnungsrat Friedrich Wilhelm Walther zu Mainz,
„ Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Laubach Johannes Keil,

dem Revisionsgeometer bei dem Katasteramt Jakob Hiemenz,
„ Bezirkskassier der Bezirkskasse Grünberg, Rendant Johannes Müller,
„ Bezirkskassier der Bezirkskasse Reinheim, Rendant Johannes Hefermehl,
„ Hauptsteueramtsrevisor bei dem Hauptsteueramt Mainz Jakob Karn,
„ Wasserbaugeometer bei dem Wasserbauamt Mainz Ernst Seiler,
„ Eisenbahnsekretär und Rechnungsrat Karl Ludwig Schmidt zu Gießen;

m. die Krone zum Silbernen Kreuz dieses Ordens:

dem Kreisamtsbureauvorsteher, Kanzleirat Johann Adam Geisler zu Dieburg,
„ Kreisamtsbureauvorsteher, Kanzleirat Karl Wurstius zu Alsfeld;

n. das Silberne Kreuz mit der Krone dieses Ordens:

dem Kirchenrechner Heinrich Bloß zu Mainz,
„ Oberlehrer Friedrich Schmidt zu Eberstadt, Kreis Darmstadt,
„ Oberlehrer Friedrich Voltz zu Pfungstadt;

o. die Silberne Verdienstmedaille des Ludewigs-Ordens:

der Hebamme Franziska Kaspar zu Worms;

p. das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Vorsitzenden der Geländeerwerbskommission für die Dammbauten des Ried-Main-Damm-systems, Bürgermeister Johannes Berz zu Nauheim,
„ Kreisstraßenmeister August Böcher zu Echzell,
„ Schullehrer Wilhelm Bollenbach zu Badenheim,
„ städtischen Straßenmeister Heinrich Bommersheim zu Gießen,
„ Schullehrer Georg Conté zu Lauterbach,
„ Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Groß-Gerau Johannes Deckenbach,
„ Schullehrer Jakob Degen zu Klein-Hausen,
„ Schullehrer Valentin Falkenstein zu Klein-Winternheim,
„ Salineninspektor Hermann Ganzenmüller zu Wimpfen i. T.,
„ Schullehrer Johannes Geißler zu Mainz,
„ Aktuar bei dem Kreisamt Darmstadt Heinrich Greinert,
„ Schullehrer Michael Gruber zu Birkenau,
„ Schullehrer Theodor Grünewald zu Worms,
„ städtischen Obergärtner Konrad Haub zu Mainz,
„ Kreisstraßenmeister Ludwig Hilpert zu Alzey,
„ Hauptlehrer Georg Hofmann zu Groß-Umstadt,
„ Kriminalwachtmeister Franz Kill zu Mainz,
„ Schullehrer Martin Lehr zu Worms,.
„ Schullehrer Rudolf Lotz zu Monsheim,
„ Polizeiwachtmeister Hermann Meyer zu Darmstadt,
„ Schullehrer Friedrich Mörschel zu Büdesheim, Kreis Friedberg,
„ Schullehrer Josef Nicolai zu Mainz,
„ Schullehrer Wilhelm Reeg I. zu Mörfelden,
„ Schullehrer Heinrich Rodrian zu Alzey,
„ Schullehrer Wilhelm Schäfer zu Heppenheim a. d. B.,
„ Vorstand des städtischen Steuerbureaus Wilhelm Schmidt zu Darmstadt,
„ Schullehrer Friedrich Schneider zu Heuchelheim, Kreis Gießen,
„ Schullehrer Heinrich Walther zu Schwarz,
„ Oberlehrer Ludwig Will zu Erbach i. O.,
„ Gutspächter Karl Zöll auf der Ingelheimer Aue bei Mainz,
„ Gerichtsvollzieher Franz Carnier zu Darmstadt,
„ Gerichtsvollzieher Heinrich Bruchmann zu Vilbel,
„ Gerichtsvollzieher Emil Geißler zu Gießen,
„ Gerichtsvollzieher Heinrich Jakob Heutzenröder zu Büdingen,

dem Gerichtsvollzieher Johann Peter Spreng zu Groß-Gerau,
„ Pfandmeister Jakob Eise zu Schotten,
„ Steuerkommissariatsgehülfen bei dem Steuerkommissariat Nidda Louis Schüler,
„ Steuerkommissariatsgehülfen bei dem Steuerkommissariat Schotten Johannes Zinser,
„ Steuerkommissariatsgehülfen bei dem Steuerkommissariat Oppenheim Adolf Treser,
„ Brückenmeister an der fliegenden Nähe bei Gernsheim Friedrich Petry,
„ Güterexpeditionsvorsteher Karl Georg Philipp Bonn zu Darmstadt,
„ Güterexpedienten Heinrich Friedrich Becker daselbst,
„ Stationsvorsteher Georg Paul Jakob zu Heppenheim a. d. B.,
„ Bahnmeister Konrad Mickel zu Bensheim,
„ Güterexpeditionsvorsteher Ludwig Klinger zu Mainz,
„ Bahnmeister I. Klasse Johann Gepp zu Bingen,
„ Eisenbahnbetriebssekretär Robert Grund zu Frankfurt a. M.,
„ Kaufmann und Ortsgerichtsmann Karl Friedrich Nohl zu Darmstadt,
„ Hofschreinermeister Georg Schorlemmer daselbst,
„ Rentner Georg Steinhäuser II. zu Friedberg;

q. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:
dem Oberbriefträger Johannes Heusel zu Darmstadt,
„ Oberleitungsaufseher Karl Dort zu Gießen,
„ Oberpostschaffner Adam Wasenmüller zu Darmstadt,
„ Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Karl Schaaf zu Altenschlirf,
„ Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johannes Schmiermund II. zu Ober-Seibertenrod;

r. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste":
dem Oberbriefträger Kaspar Lamp zu Darmstadt,
„ Oberpostschaffner Karl Vetter daselbst,
„ Oberpostschaffner Wilhelm Geck zu Mainz,
„ Kanzleidiener bei der Brandversicherungskammer Ludwig Bausch,
„ Gemeindeeinnehmer Peter Emich zu Beedenkirchen,
„ Feldgeschworenen Konrad Erb V. zu Bleidenrod,
„ Bauschätzer Philipp Jakob Fleckenstein zu König,
„ Schutzmann Johann Heun zu Darmstadt,
„ Gemeindeeinnehmer August Jensch zu Nidda,
„ Gemeinderatsmitglied Heinrich Kadel zu Schimbach,
„ Gemeindeeinnehmer Martin Kämmerer zu Hahnheim,
„ Feldgeschworenen Johann Konrad Lein IV. zu Bleidenrod,
„ Bauschätzer Friedrich Neumann zu Schotten,
„ städtischen Ratsdiener Johannes Ochs zu Gießen,
„ Gemeindeeinnehmer Simon Odenwäller I. zu Ober-Wöllstadt,
„ Gemeindeeinnehmer Johannes Preß VI. zu Königstädten,
„ Kirchenrechner Johann Georg Quirin zu Harheim,
„ Feldgeschworenen Karl Reichmann zu Bleidenrod,
„ Gemeindeeinnehmer Heinrich Schäddel zu Reichlos,
„ Gemeindeeinnehmer Heinrich Schorr zu Ginsheim,
„ Beigeordneten Nikolaus Schreiber zu Wachenheim,
„ Beigeordneten Johann Ernst Stephan zu Heßloch,
„ Gemeindeeinnehmer Peter Ziegenfuß zu Raidelbach,
„ Kirchen- und Hospitalrechner Hubertus Zimmermann zu Herbstein,
„ Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Georg Karl Möbs zu Gettenau,
„ Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Balthasar Appel zu Sichenhausen,
„ Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Martin Döll zu Ulfa.

dem Ortsgerichtsmann Ernst Schneider zu Ranstadt,
" Ortsgerichtsmann Jakob Plößer III. zu Malchen,
" Ortsgerichtsmann Adam Frank III. zu Nieder-Beerbach,
" Ortsgerichtsmann Johann Peter Friedrich zu Ober-Klein-Gumpen,
" Ortsgerichtsmann Christian Julius Wilhelm Werner zu Nieder-Erlenbach,
" Ortsgerichtsmann Heinrich Michel VII. zu Deckenbach,
" Lademeister Lorenz Wolfgang zu Mainz,
" Weichensteller I. Klasse Johann Ockstadt zu Bingen,
" Maschinenwärter Christian Köth zu Gustavsburg,
" Vorarbeiter Georg Molter zu Mainz;

s. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste":

dem Kirchendiener Philipp Christian Bambach zu Partenheim,
" Gemeindeforstwart Volpert Biermann zu Holzheim,
" Polizeidiener Johannes Burk zu Holzhausen,
" Gemeindeforstwart Johannes Gröninger zu Ockstadt,
" Klosterförster Ludwig Hofferberth zu Mümling-Grumbach,
" Polizeidiener Wilhelm Hofmann zu Beerfelden,
" Gemeindeforstwart Christian Kissel zu Seulberg (Preußen),
" Polizeidiener Johann Joseph Klein zu Ilbenstadt,
" Kirchendiener Karl Krost zu Oppenheim,
" Gemeindeforstwart Christoph Liebig zu Pfungstadt,
" Polizeidiener Karl Lotz zu Schlitz,
" Polizeidiener Johannes Martin zu Kaichen,
" Polizeidiener Georg Joseph Meurer zu Büdesheim, Kreis Bingen,
" Feldschütz Kaspar Schmitt zu Bodenheim,
" vormaligen Kirchendiener Johannes Schneider II. zu Dornheim,
" Gemeindeforstwart Gottlieb Würz zu Wimpfen,
" Steueraufseher Adam Ackermann zu Darmstadt,
" Steueraufseher Konrad Philipp Köppler zu Worms,
" Steueraufseher Friedrich Kopp zu Mainz,
" Steueraufseher Friedrich Wilhelm Klingemeier zu Bad-Nauheim,
" Steueraufseher Wilhelm Gimbel zu Mainz,
" Steueraufseher Johann Joseph Brückner zu Gießen,
" Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Heinrich Menges,
" Ortseinnehmer der Ortseinnehmerei Heppenheim Georg Hörner,
" Steuerboten Anton Reuter zu Bensheim,
" Forstwart der Forstwartei Udenhausen, Förster Lorenz Schmidt,
" Forstwart der Forstwartei Baumgarten, Förster Karl Schlag zu Forsthaus Baumgarten,
" Forstwart der Forstwartei Langwaden, Förster Johannes Schmitt,
" Forstwart der Forstwartei Hüttenfeld, Förster Georg Vormuth,
" Forstwart der Forstwartei Seilbach, Förster Kaspar Schick zu Treis a. d. Lumda,
" Forstwart der Forstwartei Michelnau, Förster Friedrich Haber,
" Domanial-Wiesenwärter und Güteraufseher, sowie Gemeindeforstwart Adam Kraft zu Babenhausen,
" Schiffsmaschinisten bei dem Wasserbauamt Mainz Jakob Vogel,
" Dammwärter auf dem Kornsand Jakob Kleinschmitt,
" Zugführer Johann Diderich zu Darmstadt,
" Wagenmeister Franz Wolf zu Mainz,
" Bahnwärter Posten 17 bei Bischofsheim Adam Müller,
" Zugführer Balthasar Müller zu Frankfurt a. M.,
" Weichensteller Heinrich Schmidt zu Effolderbach,
" Bahnwärter Posten 47 bei Leusel der Strecke Gießen-Fulda Heinrich Walther,
" Zugführer Konrad Michel zu Gießen,

dem Wagenwärter Otto Repp zu Darmstadt,
„ Weichensteller Heinrich Blum daselbst,
„ Bureaudiener Jakob Götz daselbst,
„ Bahnwärter Johann Valentin Hölzel zu Auerbach;

t. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit":

dem Gärtner Hermann Amendt zu Offenbach,
„ Arbeiter Blasius Assion daselbst,
„ Waldarbeiter Johann Georg Karl Blei zu Einartshausen,
„ Arbeiter Joseph Braum zu Mainz,
„ Portefeuiller Theodor Busch zu Offenbach,
„ Holzhauer Peter Christ zu Schlierbach, Kreis Bensheim,
„ Maschinenschlosser Wilhelm Dehe zu Offenbach,
„ Straßenarbeiter Andreas Deucker zu Flensungen,
„ Arbeiter Johannes Dickel zu Angersbach,
„ Waldarbeiter Konrad Eichenauer daselbst,
„ Waldarbeiter Friedrich Elsäßer zu Beerfelden,
„ Stuhlmacher Johann Emig zu Mainz,
„ Holzhauer Georg Gerbig zu Erbuch,
„ Kreisstraßenwart Konrad Geyer II. zu Merkenfritz,
„ Portefeuiller Reinhold Grebe zu Offenbach,
„ Kreisstraßenwart Georg Guth zu Abenheim,
„ Gärtner Georg Heppel zu Rüsselsheim
„ Kreisstraßenwart Heinrich Hirchel zu Richen,
„ Schleifermeister Johann Hitzel IX. zu Offenbach,
„ Werkmeister Andreas Holzammer daselbst,
„ Arbeiter Christian Jäger zu Bieber,
„ Kreisstraßenwart Michael Judith zu Darmstadt,
„ Kreisstraßenwart Wilhelm Jünger zu Annerod,
„ Arbeiter Kaspar Klein zu Klein-Linden,
„ Lagerverwalter Martin Klein zu Offenbach,
„ Waldarbeiter Ernst Heinrich Knaf zu Büdingen,
„ Kreisstraßenwart Georg Köhler zu Rixfeld,
„ Oberknecht Heinrich König zu Lindheim,
„ Kreisstraßenwart Jakob Kröck IX. zu Heuchelheim, Kreis Gießen,
„ Kreisstraßenwart Heinrich Kühn III. zu Egelsbach,
„ Holzhauer Adam Landzettel II. zu Roßdorf,
„ Wingertsmann Peter Laun zu Nierstein,
„ Schlosser Robert Link zu Gustavsburg,
„ Waldarbeiter Adam Lutz zu Einartshausen,
„ Spengler Heinrich Manskirch zu Mainz,
„ Rottmeister Fritz Metzler I. zu Obernhain (Preußen),
„ Vorarbeiter Michael Müller zu Eberstadt, Kreis Darmstadt,
„ Steindrucker Wendelin Müller zu Mainz,
„ Holzhauer Johannes Neff zu Erbuch,
„ Holzhauer Georg Philipp Orth II. zu Höchst i. O.,
„ Scheerarbeiter Friedrich Rauch IV. zu Gustavsburg,
„ Kreisstraßenwart Heinrich Rininsland zu Reibertenrod,
„ Waldarbeiter Konrad Salzmann zu Laubach,
„ Straßenarbeiter Heinrich Schildwächter zu Feldkrücken,
„ Holzhauer Philipp Simon IV. zu Kelsterbach,
„ Kreisstraßenwart Konrad Spieß III. zu Langgöns,
„ Kreisstraßenwart Philipp Stark zu Hamm,
„ Straßenarbeiter Karl Kaspar Stör zu Kirtorf,

dem Arbeiter Georg Adam Streb zu Neu-Isenburg,
„ Kreisstraßenwart Heinrich Weidner zu Lißberg,
„ Kreisstraßenwart Johannes Weitzel zu Reimenrod,
„ Kreisstraßenwart Johannes Werner zu Bernsfeld,
„ Vorarbeiter Heinrich Wolf zu Gustavsburg,
„ Holzhauer Joseph Martin Wurzel zu Seligenstadt,
„ Schmied Johann Zick zu Londorf,
„ Waldarbeiter Johann Peter Götz zu Hetzbach,
„ Waldarbeiter Peter Körber zu Ober-Sensbach,
„ Waldarbeiter Peter Rexroth daselbst,
„ Waldarbeiter Jakob Hieronymus zu Falken-Gesäß,
„ Rottmeister Jakob Stieglitz II. zu Berkach,
„ Holzhauer und Wegearbeiter Heinrich Schneider zu Heidelbach,
„ Holzsetzer Heinrich Ebel zu Bieben,
„ Holzsetzer und Ausrufer Konrad Becker II. zu Reimenrod,
„ Waldarbeiter Heinrich Glänzer daselbst,
„ Wiesenwärter Kaspar Menz II. zu Lindenstruth,
„ Holzhauer-Rottmeister Kaspar Kirch III. zu Schadenbach,
„ Holzhauer-Rottmeister Balthasar Gröb III. zu Höingen,
der Vorarbeiterin Margarete Steih zu Maulbach,
dem Holzhauer Johannes Schneider zu Schwanheim,
„ Holzhauer Ludwig Pons zu Walldorf,
„ Holzsetzer Johannes Derst II. zu Lampertheim,
„ Rottmeister Peter Steinbach I. zu Heidesheim,
„ Holzsetzer und Waldarbeiter Johannes Rühl I. zu Groß-Eichen,
„ Wiesenwärter Heinrich Orth V. daselbst,
„ Rottmeister Heinrich Dittmann III. zu Ober-Ramstadt,
„ Waldarbeiter Adam Wilker zu Walldorf,
der Kulturarbeiterin Elisabethe Kraus zu Romrod,
dem Waldarbeiter Heinrich Böcher I zu Eschenrod,
„ Waldarbeiter Heinrich Gebhardt daselbst,
„ Waldarbeiter Karl Appel zu Eichelsachsen,
„ Waldarbeiter Johannes Haas VI. zu Sichenhausen,
„ Waldarbeiter David Köhler zu Helpershain,
„ Waldarbeiter Heinrich Marker zu Ohmes,
„ Gärtner bei der Kurverwaltung Bad-Nauheim Heinrich Klee,
„ Arbeiter bei dem Wasserbauamt Mainz Philipp Engel zu Rüsselsheim,
„ Arbeiter bei dem Wasserbauamt Worms Georg Peter Sudheimer zu Biebesheim,
„ Hülfsbremser Peter Colmar zu Darmstadt,
„ Bahnunterhaltungsarbeiter Georg Geyer zu Nauheim,
„ Hülfsnachtwächter Heinrich Diehl zu Rüsselsheim,
„ Werkstättenarbeiter Johann Jakob Nikolaus Kirschreiber zu Mainz,
„ Werkstättenarbeiter Johann Seib zu Mainz,
„ invaliden Werkstättenhandarbeiter Jakob Staus zu Langen,
„ Werkstättenschreiner Johannes Schäfer zu Darmstadt,
„ invaliden Werkstättenarbeiter Georg Vinson zu Langen,
„ Werkstättenarbeiter Heinrich Herrmann zu Bingen,
„ Werkstättenarbeiter Johann Kneisch daselbst,
„ Eisenbahnmaschinenputzer Christoph Weber zu Mainz,
„ Werkstättenarbeiter Gottfried Zimmer zu Bischofsheim,
„ Streckenarbeiter Georg Müller zu Großen-Linden,
„ Hülfswärter Johannes Wächtershäuser zu Kirchgöns,
„ Wagenputzer Philipp Kling zu Wieseck,
„ Streckenarbeiter Philipp Walther V. zu Gießen,

dem Streckenarbeiter Ludwig Klingelhöfer daselbst,
„ Schreiner Georg Größer daselbst,
„ Schlosser Georg Ferber daselbst,
„ Schmied Georg Zeidter daselbst,
„ Schlosser Georg Heller daselbst,
„ Schlosser Johannes Schmidt daselbst,
„ Schlosser Friedrich Zeidter daselbst,
„ Vorarbeiter Georg Vette daselbst,
„ Hülfsbahnwärter Matthäus Maudler zu Butzbach,
„ Hülfsbahnwärter Anton Brückel zu Langgöns,
„ Streckenarbeiter Wilhelm Michel zu Gießen,
„ Hülfsbahnwärter Ambrosius Krausgrill zu Butzbach,
„ Hülfsbahnwärter Wilhelm Langsdorf zu Langgöns,
„ Streckenarbeiter Philipp Weimer zu Gießen,
„ Schlosser Hartmann Babel daselbst,
„ Schlosser Gottfried Pfeffer daselbst,
„ Dreher Friedrich Dickescheid zu Kastel,
„ Hülfsarbeiter Georg Heinrich Feutner zu Mörfelden,
„ Rottenführer August Schulmeyer daselbst;

4) am 2. Januar dem Former Wilhelm Stein, in Diensten der Firma Julius Römheld, Eisengießerei, Eisenbau- und Maschinenfabrik zu Mainz, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
5) am 6. Januar dem Oberförster der Oberförsterei Gießen, Oberforstmeister August Joseph zu Gießen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 23. November 1903 den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Höchst i. O. Johann Adam Stockert und Johann Christoph Wilhelm Pilger;
2) vom 2. Januar dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bürgel Konrad Mangelmann;
3) vom 6. August den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Alsfeld August Becker, Bernhard Duchardt I., Lorenz Rößner und Werner Waldeck.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) anläßlich Allerhöchstihres Geburtsfestes dem vortragenden Rat in der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen Konrad Ferdinand Bornscheuer und dem vortragenden Rat in der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen Dr. Theodor Fuchs den Charakter als „Geheimer Oberfinanzrat", dem Direktor des Ludwig-Georg-Gymnasiums zu Darmstadt Dr. Bernhard Mangold und dem Direktor des Realgymnasiums und der Realschule zu Gießen Dr. Emil Rausch den Charakter als „Geheimer Schulrat", dem ordentlichen Professor des Maschinenbaues an der Technischen Hochschule Max Gutermuth den Charakter als „Geheimer Baurat", dem Oberförster der Oberförsterei Isenburg, Forstmeister August Reiß zu Offenbach den Charakter als „Geheimer Forstrat", dem Direktor der Hebammenlehranstalt zu Mainz, Medizinalrat Dr. Jakob Krug den Charakter als „Geheimer Medizinalrat", dem Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Groß-Gerau Dr. Hermann Lindenborn den Charakter als „Medizinalrat", dem Inhaber der Firma Heinrich Keller Sohn, Gustav Hickler zu Darmstadt, dem Mitinhaber der Seifen- und Parfümeriefabrik C. Naumann,

Mitglied der Handelskammer Otto Karl Christian Mohr zu Offenbach und dem Teilhaber der Firma „Offenbacher Celluloidwarenfabrik Schreiner & Sievers", Mitglied der Handelskammer Eduard Sievers daselbst den Charakter als „Kommerzienrat", den praktischen Ärzten Dr. Heinrich Ebner zu Mainz, Dr. Johann Heinrich zu Bingen, Dr. Arthur Hoffmann zu Darmstadt, Dr. Ludwig Horn zu Langen, Direktor der Provinzial-Siechenanstalt für die Provinz Rheinhessen zu Heidesheim Dr. Friedrich Otto Richard Unger und Dr. Georg Wachenfeld zu Bad-Nauheim den Charakter als „Sanitätsrat", dem Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Bensheim Dr. Rudolph Güngerich und dem Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Bingen Dr. Heinrich Weidner zu Gau-Algesheim den Charakter als „Veterinärrat", den Notaren Dr. Bertram Bittong zu Nieder-Olm, Dr. Julius Reen zu Wörrstadt, Edmund Gaßner und Johann Baptist Morsch zu Mainz, dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Kleinschmidt zu Darmstadt, den Rechtsanwälten Dr. Ludwig Oppenheimer zu Mainz, Hermann Metz zu Darmstadt, Dr. Eduard Lucius zu Mainz, Dr. Karl Stephan zu Worms und Dr. Friedrich Carlebach zu Mainz den Charakter als „Justizrat", dem Gewerbeschulinspektor Johann Meyer zu Darmstadt den Charakter als „Gewerbeschulrat", dem Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer Georg Ruch, dem Revisor bei der Zentralstelle für die Landesstatistik Friedrich Feick zu Darmstadt, dem Vorstand der Registratur des Ministeriums der Justiz, Ministerialregistrator Wilhelm Schilling, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Offenbach, Rendant Emil Schmidt, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Langen, Rendant Karl Breitwieser, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Worms, Rendant Friedrich Kröll, dem II. Ministerialbuchhalter bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Georg Lang, dem Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Ferdinand Dauber, dem Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen Georg Ludwig Müller, dem Eisenbahnsekretär bei der Eisenbahndirektion Mainz Johann Leonhard Lang und dem Eisenbahnsekretär Georg Alexander Wilker zu Gießen den Charakter als „Rechnungsrat", dem Gutspächter Hermann Backhaus zu Rudlos und dem Gutsbesitzer Fritz Schade zu Altenburg den Charakter als „Ökonomierat", dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Schotten Georg Kreutzer, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Lauterbach Johannes Frieß und dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Mainz I Heinrich Rink den Charakter als „Rendant", dem Forstwart der Forstwartei Neckar-Steinach Valentin Walter, dem Forstwart der Forstwartei Alsfeld Johannes Frank, dem Forstwart der Forstwartei Traisa Wilhelm Hofmann zu Forsthaus Eisernhand, dem Forstwart der Forstwartei Seeheim Matthäus Pfänder zu Jugenheim, dem Forstwart der Forstwartei Ober-Olmer Forsthaus Friedrich Schmaus, dem Forstwart der Forstwartei Boxheimer Hof Johannes Angermeier zu Bürstadt und dem Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Nieder-Modau Georg Ackermann III. zu Nieder-Modau den Charakter als „Förster", —

2) am 4. Januar dem Privatdozenten für Chemie an der Technischen Hochschule Dr. Bernhard Neumann den Charakter als „Professor" — zu erteilen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Romrod, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbuch, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bretzenheim, im Kreise Mainz, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Das Konkurrenzausschreiben Nr. 7) in der Beilage Nr. 1 (Bretzenheim) wird hiermit zurückgenommen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 13. Februar 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte für das Rechnungsjahr 1901/02 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisierten Grundbücher betreffend. — 3) Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen für das Sommerhalbjahr 1904. — 4) Namensveränderung. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte für das Rechnungsjahr 1901/02 betreffend.

Die nachstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 25. Januar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Petri.

Summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte für das Rechnungsjahr 1901/02.

	ℳ	₰
Einnahme.		
Vorschuß aus der Hauptstaatskasse	12 000	—
S. p. s.		
Ausgabe.		
Pensionen	7 166	71
Witwen- und Waisengelder	592	99
Sterbequartale	2 608	20
Verwaltungskosten	1 000	—
zu übertragen	11 367	90

	ℳ	₰
Übertrag	11 367	90
Bureaukosten	377	95
Tagegelder, Reisekosten und Gebühren	50	75
Botenlohn, Porto und Verkündigungskosten	16	47
Zeitungen, Formularien, Drucksachen und Buchbinderkosten	161	70
Summe der Ausgaben	11 974	77

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt . . . . . 12 000 ℳ — ₰
Die Ausgabe beträgt . . . . . 11 974 „ 77 „
verbleibt Vorrat Ende des Jahres 1901/02 . . . . . 25 ℳ 23 ₰
welcher in barem Vorrat besteht.

Darmstadt, den 15. November 1902.

Der Rechner:
(gez.) Rühl.

Bekanntmachung,

die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisierten Grundbücher betreffend.

Seit Erlaß der Bekanntmachung vom 20. April 1900, Regierungsblatt Beilage Nr. 11 von 1900, sind für folgende Gemarkungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Grundbücher legalisiert worden:

A. Gemarkungen, für welche Grundbücher auf Grund von Flurvermessung vorhanden waren, nunmehr aber Grundbücher nach den Ergebnissen einer Parzellenvermessung legalisiert worden sind:

I. Provinz Starkenburg.

Amtsgericht Beerfelden.

Hesselbach.

Amtsgericht Darmstadt II.

Waschenbach.

Amtsgericht Michelstadt.

Eulbacher Forst, Revier Zell.

II. Provinz Oberhessen.

Amtsgericht Alsfeld.

Alsfeld.
Ober-Sorg.

Amtsgericht Friedberg.

Ober-Wöllstadt.

Amtsgericht Gießen.

Gießen.

Amtsgericht Ortenberg.

Wernings.

B. Gemarkungen, für welche schon legalisierte Grundbücher nach den Ergebnissen einer Parzellenvermessung vorhanden waren, nunmehr aber Grundbücher nach den Ergebnissen einer wiederholten Parzellenvermessung legalisiert worden sind:

I. Provinz Starkenburg.

Amtsgericht Zwingenberg.

Ober-Beerbach (über die Flur I).
Rodau (Anhang über den aus der Gemarkung Bensheim zugegangenen Teil, Flur V bis VIII).

II. Provinz Oberhessen.

Amtsgericht Altenstadt.

Bönstadt.

Amtsgericht Bad-Nauheim.

Wisselsheim.

Amtsgericht Friedberg.

Burg-Gräfenrod.
Melbach.

Amtsgericht Vilbel.

Okarben.

Darmstadt, den 2. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Vorlesungsverzeichnis

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Sommerhalbjahr 1904.

Beginn der Immatrikulation: 18. April.
Beginn der Vorlesungen: 25. April.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Drews.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrat, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Drews, Lic. Eck.

Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.

Privatdozent: Lic. Köhler.

Repetent: Lic. Fuchs.

Einführung in das theologische Studium. Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Drews.
Erklärung der Genesis. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Stade.
Geschichte des Volkes Israel. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Stade.
Erklärung der synoptischen Evangelien. Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7—8 Uhr vormittags, Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Erklärung des 1. Briefes an die Thessalonicher und der Briefe an die Galater und Philipper. Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Erklärung des 2. Korintherbriefes. Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Neutestamentliche Theologie. Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr vormittags.	Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichte, II. Teil. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Krüger.
Hessische Kirchengeschichte. Mittwoch von 4—5 Uhr, Donnerstag von 6—7 Uhr.	Lic. Köhler.
Kirchenhistorische Übungen (Luthers 95 Thesen mit Gegenschriften). In zwei zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.	Lic. Köhler.
Vergleichende Konfessionskunde. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Krüger.
Theologische Ethik. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr.	Lic. Eck.
Praktische Theologie, I. Teil. Montag bis Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Drews.
Entwickelung des Kirchenbaues mit besonderer Berücksichtigung des protestantischen, s. Archäologie und Kunstwissenschaft.	

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abteilung: Lektüre gesetzlicher Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Stade.

Neutestamentliche Abteilung: Übungen zur Kanons- und Textgeschichte. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Baldensperger.

Kirchengeschichtliche Abteilung: Franz von Assisi und die Anfänge des Minoritenordens. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.

Systematische Abteilung: Melanchthons Loci. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Lic. Eck.

Homiletisch-katechetische Abteilung: Katechetische Übungen. Schriftliche Arbeiten. Montag von 6—8 Uhr. Dr. Drews.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 9—11 Uhr. Dr. Stade.

Übungen des Repetenten.

Repetitorium über das Leben des Paulus und kursorische Lektüre der katholischen Briefe und der Gefangenschaftsbriefe. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Lic. Fuchs.

Repetitorium über Kirchengeschichte. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Lic. Fuchs.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Leist.

Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Geheimer Justizrat, Dr. Leist, Dr. Biermann, Dr. Mittermaier, Dr. van Calker.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Günther.

Außerordentlicher Professor: Dr. Kretschmar.

Assistent: Dr. Krug, Gerichtsassessor.

Einführung in die Rechtswissenschaft für Juristen und Studierende der Forstwissenschaft. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 7—8 Uhr vormittags. Für Studierende der Forstwissenschaft außerdem Montag und Freitag von 7—8 Uhr vormittags (Zusätze aus dem Forstrecht). Dr. Mittermaier.

Geschichte und System des römischen Rechts. Montag bis Freitag von 8—10 Uhr. Dr. Biermann.

Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse. Montag bis Freitag von 10—12 Uhr. Dr. Kretschmar

Bürgerliches Recht: Sachenrecht. Dienstag bis Freitag von 7—8 Uhr vormittags. Dr. Leist.

Bürgerliches Recht: Familienrecht. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Schmidt.

Bürgerliches Recht: Erbrecht. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Leist.

Konkursrecht. Montag von 10—11 Uhr und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Biermann.

Deutsches und hessisches Verwaltungsrecht. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. van Calker.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Schmidt.

Strafrecht. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Mittermaier.
Deutsches Militärstrafrecht. In drei noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Günther.
Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Biermann.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 5—7 Uhr. Dr. Leist.
Übungen im Landesrecht (EG. Art. 55 ff.). Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Schmidt.
Übungen im römischen Recht. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Kretschmar.
Übungen im Staats- und Verwaltungsrecht. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. van Calker.
Übungen im Zivilprozeßrecht in Verbindung mit bürgerlichem Recht, mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Mittermaier.
Übungen im Strafprozeßrecht, mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Mittermaier.

Übungen des Assistenten.

Kursorische Lektüre des V. Buches des BGB. Donnerstag von 5—6 Uhr, unentgeltlich. Dr. Krug.
Konversatorium über die Grundbuchordnung. Mittwoch von 4—5 Uhr, unentgeltlich. Dr. Krug.

Forensische Psychiatrie, einstündig s. S. 23.
Die landwirtschaftlichen Betriebsmittel mit Demonstrationen s. S. 27.

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Poppert.

1. Medizinische Fakultät im engeren Sinne.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrat, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrat, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrat, Dr. Vossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer, Dr. Geppert, Dr. Poppert, Dr. Pfannenstiel.
Außerordentliche Professoren: Dr. Walther, Dr. Sticker, Dr. Leutert.
Privatdozenten: Dr. Koeppe, Dr. Henneberg, Dr. Best, Dr. Böttcher, Dr. Dannemann, Dr. Volhard, Dr. Kißkalt.

Anatomie des Menschen, II. Teil (Nervenlehre und Sinnesorgane). Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Mikroskopisch-anatomische Übungen. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr, Freitag von 8—10 Uhr. Dr. Strahl.
Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Henneberg.
Anatomie des Gefäßsystems. Montag und Dienstag von 3—4 Uhr. Dr. Henneberg.
Einführung in die Gewebelehre. Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Henneberg.
Physiologie des Auges. Dienstag und Freitag von 7—8 Uhr vormittags. Dr. Eckhard.

Physiologie der Verdauung, des Kreislaufs und der Atmung. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Eckhard.
Übungen im physiologischen Institut. In vier zu verabredenden Stunden. Dr. Eckhard.
Spezielle pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 7—8 Uhr vormittags. Dr. Boström.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr. Dr. Boström.
Sektionskursus für Geübtere. Dr. Boström.
Medizinische Klinik. Täglich von 9—10 Uhr; Sonn- und Feiertage ausgenommen. Dr. Riegel.
Medizinische Poliklinik. Zweimal wöchentlich. (Die Stunden sind vorläufig auf Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr festgesetzt.) Dr. Riegel.
Kursus der Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Volhard.
Arzneimittellehre. Mittwoch von 3—4 Uhr, Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Mediziner. Mittwoch von 2—3 Uhr. Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Veterinärmediziner. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Geppert.
Klinische Propädeutik. Montag und Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Sticker.
Therapeutische Übungen. Zweistündig. Dr. Sticker.
Kinderheilkunde I. (Ernährung und Krankheiten des Verdauungstraktus.) Montag von 5—6 Uhr, Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Koeppe.
Kinderpoliklinik. Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr. Dr. Koeppe.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Poppert.
Operationsübungen an der Leiche. Montag, Dienstag und Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Poppert.
Unfallheilkunde mit Krankenvorstellungen. Einstündig. Dr. Böttticher.
Propädeutische Chirurgie. Dienstag von 2—4 Uhr. Dr. Böttticher.
Geburtshülfliche Operationslehre mit Übungen am Phantom. Montag von 5—6 Uhr und Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Pfannenstiel.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Pfannenstiel.
Geburtshülflich-gynäkologische Besprechungen für Vorgeschrittenere. Samstag von 8—9 Uhr. Dr. Walther.
Ausgewählte Kapitel der Gynäkologie für Anfänger. Dienstag von 5—6 Uhr. Dr. Walther.
Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Sommer.
Kursus der Nervenkrankheiten einschl. Elektrotherapie. Samstag von 11—12 Uhr. Dr. Sommer.
Medizinische Psychologie. Für Angehörige aller Fakultäten. Mittwoch von 6—7 Uhr, öffentlich. Mit psychophysischen Übungen, privatissime et gratis. Dr. Sommer.
Forensische Psychiatrie für Mediziner und Juristen. Mit Besprechung von Begutachtungsfällen und Vorstellung von Geisteskranken. In noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Dr. Dannemann.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Vossius.
Augenoperationsübungen. Donnerstag von 5—6½ Uhr. Dr. Vossius.
Funktionsprüfung des Auges mit praktischen Übungen. Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Best.
Poliklinik der Erkrankungen des Ohres und des Nasenrachenraumes. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Leutert.
Hygienisch-bakteriologische Übungen. Dienstag und Freitag von 3—5 Uhr. Dr. Gaffky.
Hygienisches Repetitorium. Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Gaffky.

Schutzpockenimpfung (nebst Teilnahme an öffentlichen Impfterminen). Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich.	Dr. Gaffky.
Immunität und Schutzimpfung. Einmal wöchentlich, in noch zu bestimmender Stunde.	Dr. Kißkalt.

2. Veterinärmedizinisches Kollegium.

Vorsitzender: Dr. Martin.

Ordentliche Professoren: Dr. Pfeiffer, Dr. Olt, Dr. Martin.

Außerordentlicher Professor: Dr. Gmeiner.

Mit Lehrauftrag versehen: Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Vergleichende Anatomie und Histologie der Haustiere. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Martin.
Histologischer Kursus mit Demonstrationen. Donnerstag und Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Martin.
Einführung in die Anatomie der Haustiere. Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Martin.
Embryologie. Montag von 3—4 Uhr und Mittwoch von 6—7 Uhr.	Dr. Martin.
Beurteilungslehre (Exterieur) des Pferdes und der übrigen Arbeitstiere. Dienstag von 4—6 Uhr.	Dr. Martin.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Olt.
Bakteriologischer Kursus. Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Olt.
Obduktionsübungen. Nach Verabredung.	Dr. Olt.
Allgemeine Chirurgie. Montag bis Mittwoch von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Gerichtliche Veterinärmedizin. Donnerstag bis Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Akiurgie. Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Krankheiten der Hufe und Klauen. Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich von 11—12 1/4 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Medizinische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12 1/4—1 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Diätetik. Montag bis Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Allgemeine Therapie. Montag und Dienstag von 6—7 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Pharmazeutische Übungen. Täglich von 11—11 3/4 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Seuchenlehre. Dreistündig.	Vacat.
Poliklinik. Nachmittags nach Verabredung.	Vacat.
Veterinärpolizei. Samstag von 7—8 Uhr vormittags.	Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Rezeptierkunde für Veterinärmediziner s. S. 23.
Parasiten des Menschen und der Haustiere s. S. 26.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Groos.

Ordentliche Professoren: Dr. Heß, Geheimer Hofrat, Dr. Oncken, Geheimer Hofrat, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrat, Dr. Pasch, Geheimer Hofrat, Dr. Naumann, Geheimer Hofrat, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrat, Dr. Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Netto, Geheimer

Hofrat, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Bethe, Dr. Bartholomae, Dr. Groos, Dr. Sauer, Dr. Biermer, Dr. Drude, Dr. Wünsch, Dr. Sievers, Dr. Gisevius.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. von Wagner, Dr. Schwally, Dr. Horn, Dr. Wellstein, Dr. Collin, Dr. Strack.

Privatdozenten: Dr. Kinkel, Dr. Helm, Dr. Messer, Dr. Eidmann, Dr. Liefmann. Dr. Groß, Dr. Schmidt, Dr. Brand, Dr. Hartmann.

Lektoren und Assistent: Goetschy, Lektor des Französischen, Schilling, Lektor des Englischen. Dr. Hepding, Assistent des Philologischen Proseminars.

Mit Lehrauftrag versehen: Trautmann, Universitäts-Musikdirektor.

Philosophie und Pädagogik.

Psychologie. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Logische Übungen. Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Im philosophischen Seminar: Platons Phädon. Zweistündig.	Dr. Siebeck.
Geschichte der neueren Philosophie. Dienstag bis Freitag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Groos.
Geschichte der Pädagogik. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Groos.
Einleitung in die Philosophie. Zweistündig.	Dr. Kinkel.
Repetitorium der allgemeinen Geschichte der Philosophie. Zweistündig.	Dr. Kinkel.
Übungen über Geschichte der Philosophie. Einstündig, unentgeltlich.	Dr. Kinkel.
Logik und Erkenntnistheorie. Dreistündig.	Dr. Messer.

Mathematik und Physik.

Algebra. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Pasch.
Determinanten. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pasch.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8 1/2—10 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Pasch.
Analytische Geometrie der Ebene. Montag bis Donnnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Netto.
Zahlentheorie. Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr.	Dr. Netto.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8 1/2—10 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Netto.
Ausgewählte Kapitel der Elementargeometrie. Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Wellstein.
Einleitung in die Funktionentheorie. Freitag von 8—10 Uhr.	Dr. Wellstein.
Experimentalphysik I (Mechanik, Akustik, Wärme). Montag von 4—5 1/2 Uhr. Dienstag und Donnerstag von 11—12 1/2 Uhr.	Dr. Drude.
Physikalisches Praktikum. Dienstag und Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Drude.
Praktikum für Vorgeschrittene. An allen Wochentagen außer Samstag nachmittags.	Dr. Drude.
Elektronenlehre (optische Dispersion). Mittwoch von 8—9 Uhr.	Dr. Drude.
Physikalisches Kolloquium. Donnerstag von 5—7 Uhr, alle 14 Tage. Privatissime.	Dr. Drude.
Theorie der Elektrizität und des Magnetismus mit einer Einleitung in die Theorie des Potentials. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Fromme.

Niedere Geodäsie. Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr mit praktischen Übungen am Mittwoch nachmittag von 2 Uhr an.	Dr. Fromme.
Elastizitätstheorie und Akustik. Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Schmidt.

Chemie und Mineralogie.

Organische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 3/4 Uhr.	Dr. Naumann.
Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 7—5 Uhr, Samstag von 7—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. — Gemeinsam mit Privatdozent Dr. Eidmann. Montag bis Freitag von 7—5 Uhr, Samstag von 7—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Übungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie, I. Teil. Qualitative Analyse. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig.	Ein noch zu bestimmender Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, I. Teil. Ein- bis zweistündig.	Dr. Eidmann.
Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie (mit Exkursionen). Zweistündig.	Dr. Eidmann.
Chemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Mediziner. — Gemeinsam mit Privatdozent Dr. Brand. Mittwoch und Freitag von 4 1/2—7 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Kolloquium. Freitag von 11 1/2—1 Uhr. Privatissime.	Dr. Elbs.
Synthetische Darstellungsmethoden der Kohlenstoffverbindungen. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Mediziner. — Gemeinsam mit Professor Dr. Elbs. Mittwoch und Freitag von 4 1/2—7 Uhr.	Dr. Brand.
Stereochemie. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr.	Dr. Brand.
Gasanalyse. Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Brand.
Allgemeine Geologie. Dienstag bis Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Brauns.
Geologische Exkursionen. Samstag oder Sonntag nach Verabredung.	Dr. Brauns.

Botanik und Zoologie.

Allgemeine Botanik (Organographie, Anatomie und Physiologie). Dienstag und Donnerstag von 2 1/2 s. t. bis 4 Uhr.	Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Vorgeschrittene. Mittwoch und Freitag von 9—12 Uhr.	Dr. Hansen.
Übungen im Pflanzenbestimmen. Montag von 9—10 Uhr.	Dr. Hansen.
Arbeiten im botanischen Institut. Täglich.	Dr. Hansen.
Zoologie und vergleichende Anatomie I. Teil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Spengel.
Die Parasiten des Menschen und der Haustiere, mit Ausschluß der Protozoen. Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr. Übungen und Demonstrationen dazu. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Spengel.

Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Dreimal wöchentlich, je 2 Stunden. Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstag. Dr. Spengel.
Soziale Erscheinungen in der Tierwelt. Samstag von 8—9 Uhr. Dr. v. Wagner.
Tiergeographie. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Groß.
Die Protozoen als Parasiten und Krankheitserreger, speziell beim Menschen und den Haustieren. Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Hartmann.

Geographie.

Einleitung in das Studium der Geographie. Mittwoch von 6—7 Uhr. Dr. Sievers.
Allgemeine Geographie II. Die geographische Verbreitung der Pflanzen und Tiere, in Verbindung mit Wirtschaftsgeographie. Freitag von 6—8 Uhr. Dr. Sievers.
Länderkunde von Europa (außer Deutschland). Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr vormittags. Dr. Sievers.
Kartographische Übungen. Samstag von 10 1/2—12 1/2 Uhr. Dr. Sievers.
Geographische Exkursionen. Nach Verabredung, Samstag und Sonntag. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Praktische Nationalökonomie, Teil II (Gewerbe- und Sozialpolitik). Dreistündig. Dr. Biermer.
Die wirtschaftliche Entwickelung des deutschen Reiches seit seiner Gründung, mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeographie und -Gesetzgebung. Einstündig. Dr. Biermer.
Staatswissenschaftliches Seminar. Zweistündig. Dr. Biermer.
Allgemeine und theoretische Nationalökonomie (mit Einschluß des Geld- und Kreditwesens). Fünfstündig. Dr. Liefmann.
Forstschutz, einschließlich Forstinsektenlehre mit Demonstrationen, nach seinem Lehrbuch (3. Aufl. 2 Bände 1898 u. 1900). Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Waldbau. Samstag nachmittag. Dr. Heß.
Waldwegbau nach seinem Grundriß. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr, mit Übungen im Walde am Mittwoch nachmittag. Dr. Wimmenauer.
Waldertragsregelung. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Seministische Übungen. Dienstag von 4—5 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Landbauwissenschaft, I. Teil. Allgemeine Pflanzenproduktionslehre, Betriebslehre. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Gisevius.
Landwirtschaftliche Technologie. Dienstag und Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Gisevius.
Züchtung und Anbauwert der Sorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Gisevius.
Die landwirtschaftlichen Betriebsmittel mit Demonstrationen für Angehörige der juristischen Fakultät. Einstündig. Dr. Gisevius.
Demonstrationen im Laboratorium und am Mikroskop. Sechsstündig, nach Verabredung. Dr. Gisevius.
Großes Praktikum für Vorgeschrittene. Täglich, nach Verabredung. Dr. Gisevius.

Geschichte.

Das Zeitalter der Renaissance und der Reformation, der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. (XIV.—XVII. Jahrhundert.) Montag und Dienstag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.

Historisches Seminar: Streitfragen der neueren und neuesten Geschichte. Mittwoch von 2—4 Uhr. Dr. Oncken.

Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten im Mittelalter. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Paläographische Übungen. Montag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Historisches Seminar: Übungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Archäologie und Kunstwissenschaft.

Geschichte der griechischen Kunst III. (Jüngere griechische und hellenistische Kunst). Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr, privatim. Dr. Sauer.

Entwickelung des Kirchenbaues, mit besonderer Berücksichtigung des protestantischen. Zweistündig, mit Exkursionen, privatim. Dr. Sauer.

Archäologische Übungen über Pausanias' Beschreibung der Altis von Olympia. Dr. Sauer.

Klassische Philologie.

Horaz. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr. Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Bethe.

Griechische Prosa der römischen Kaiserzeit, mit Interpretation und kursorischer Lektüre von Schriften Lukians. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Wünsch.

Philologisches Seminar:

Hesiod und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Bethe.

Ennius und Besprechung der Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Wünsch.

Philologisches Proseminar:

Tacitus Dialogus. Dienstag von 11—12 Uhr. Dr. Bethe.

Lateinische Stilübungen. Dr. Hepding, Assistent.

Mark Aurels Selbstbetrachtungen. Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Wünsch.

Griechische Stilübungen. Dr. Hepding, Assistent.

Neuere Sprachen.

Mittelhochdeutsche und neuhochdeutsche Grammatik. Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.

Erklärung von Wolframs Parzival. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.

Neuhochdeutsche Übungen (Erklärung von Fischarts Flöhhatz). Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.

Übungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.

Geschichte des deutschen Romans im 19. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung des französischen. Zweistündig. Dr. Collin.
H. Ibsen, seine Dichtung und seine Weltanschauung. Einstündig. Dr. Collin.
Einleitung in das Studium der deutschen Volkskunde. Zweistündig. Dr. Strack.
Volkskundliche Übungen. Einstündig. Dr. Strack.
Geschichte der höfischen Lyrik in Deutschland. Zweistündig. Dr. Helm.
Französische Wortbildungslehre. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Die französischen Mundarten. Dienstag von 10—12 Uhr. Dr. Behrens.
Lektüre und Erklärung ausgewählter Lustspiele Molières. Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Übungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

I. Französisch:

a. Neufranzösische Orthographie und Aussprache. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Behrens.
b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag, Freitag und Samstag von $8\frac{1}{2}$—10 Uhr. Lektor Goetschy.
c. La poésie lyrique en France au 19ième siècle. Im Auftrag des Direktors der französischen Abteilung des praktischen Seminars. Freitag von 4—5 Uhr. Lektor Goetschy.

Englische Syntax. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Horn.
Die Literatur der Angelsachsen Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Horn.
Die neuenglische Orthographie. Montag von 5—6 Uhr. Dr. Horn.
Übungen des germanisch-romanischen Seminars. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Horn.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

II. Englisch:

a. Übersetzungsübungen und phonetische Übungen. Einstündig. Dr. Horn.
b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Parallelkursen. Donnerstag von 11—1 Uhr, Freitag von 5—7 Uhr und in zwei noch zu bestimmenden Stunden. Lektor Schilling.
c. English Poets of the latter half of the 19th Century. Im Auftrag des Direktors der englischen Abteilung des praktischen Seminars. Mittwoch von 7—8 Uhr nachmittags. Lektor Schilling.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Sanskritgrammatik für Anfänger. Dreistündig. Dr. Bartholomae.
Vergleichende Laut- und Formenlehre des Lateinischen. Vierstündig. Dr. Bartholomae.
Übungen. Nach Bedarf. Dr. Bartholomae.

Semitische Sprachen.

Arabisch. II. Kursus. Zweistündig. Dr. Schwally.
Arabisch. III. Kursus. Zweistündig. Dr. Schwally.
Syrisch, Märtyrerakten. Zweistündig. Dr. Schwally.
Biblisches Aramäisch. Zweistündig. Dr. Schwally.

Musik.

Das deutsche Lied und seine Entwicklung, mit Beispielen am Klavier. Donnerstag von 8—9 Uhr nachmittags. Trautmann.
Elementar-Theorie und Harmonielehre. Einstündig. Stunde nach Vereinbarung. Trautmann.
Übungen im Partiturspiel, Klavier, Violine, Gesang. Nach Vereinbarung. Trautmann.

Sonstige Lehrer.

Leibesübungen.

Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Fechten und Tanzen. Röse.
Reiten. Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Professor Dr. Haupt, Oberbibliothekar. Dr. Heuser, erster Kustos. Dr. Ebel, zweiter Kustos. Dr. Fritzsche, dritter Kustos. Erster Assistent: Dr. Koch, Zweiter Assistent: Dr. Hepding. Außerordentlicher Hülfsarbeiter: Dr. Lehnert.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek.

§ 1. Die Universitätsbibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Samstage, wo sie nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in der Pfingstwoche ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurückgabe von Büchern findet vormittags von 11—1 Uhr und Montag, Mittwoch, Freitag nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Bestellte Bücher werden wieder an ihren Platz gebracht, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen abgeholt worden sind.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut: Montag bis Freitag von 11—12 Uhr und von 3—4 Uhr, Sonntag von 12—1 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut: Mittwoch von 11 1/2—12 1/2 Uhr.
Botanischer Garten: im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. (Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirtschaftliches Institut und Versuchsfeld.
Forstgarten.

Namensveränderung.

Am 20. Januar wurde dem am 17. Februar 1898 zu Kirtorf geborenen Heinrich Ratz, Sohn des Heinrich Ratz I. daselbst, gestattet, statt seines seitherigen Vornamens in Zukunft die Vornamen „Otto Heinrich" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Januar den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Ferdinand Stein zum Landgerichtsrat bei diesem Gericht, —
2) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim Dr. Heinrich Messer und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Rudolf Wünzer zu Oberamtsrichtern bei diesen Gerichten, —
3) am 23. Januar den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Lich Heinrich Giller, unter Verleihung des Titels „Regierungsrat", mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, zum Vorstand des Erbschaftssteueramts, —
4) an demselben Tage den praktischen Veterinärarzt Karl Gerhard aus Lang-Göns zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramtes Oppenheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — zu ernennen;
5) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Wöllstein Wilhelm Müller zu Wöllstein, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, in gleicher Diensteigenschaft an die Bezirkskasse Bingen zu versetzen.

---

1) Am 2. Januar wurde dem Schullehrer Ludwig Artz zu Hausen, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Widdersheim, im Kreise Büdingen, —
2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Welde zu Weisenau, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, —
3) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Ludwig Schuchard zu Michelbach, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bobenhausen II, in demselben Kreise, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Müller zu Bobenhausen II, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Götzen, in demselben Kreise, —
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Richard Ulrich zu Götzen, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Michelbach, in demselben Kreise, —
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Konrad Ludwig zu Ober-Lais, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burkhards, in demselben Kreise, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Mohr zu Burkhards, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Lais, in demselben Kreise, — übertragen;
8) am 6. Januar wurde dem Schullehrer Jakob Steder zu Groß-Gerau die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lindheim, im Kreise Büdingen, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Joseph Pauly aus Heldenbergen, im Kreise Friedberg, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mosbach, im Kreise Dieburg, —
10) am 9. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Dörr aus Nimbach i. O., im Kreise Heppenheim, eine Zeichenlehrerstelle an der Volksschule zu Mainz — übertragen;
11) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Gefängnis zu Mainz Adam Joseph Ewald zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt ernannt;
12) am 14. Jannar wurde dem Philipp Buxbaum aus Wöllstein das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bensheim erteilt;
13) am 16. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Hartmann aus Kriegsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Froschhausen, im Kreise Offenbach, —

14) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Friedrich Karl Thöt zu Harbach, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Villingen, in demselben Kreise, —
15) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Friedrich Karl Fay zu Villingen, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harbach, in demselben Kreise, — übertragen;
16) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant und Feldwebel im Infanterieregiment Nr. 118 Emil Hohmann zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Grünberg, —
17) an demselben Tage wurde der Friedrich Eberle in Darmstadt zum Kanzleigehülfen am Landgericht der Provinz Starkenburg, —
18) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Haftlokal in Höchst Wilhelm Brehm zum Gefangenwärter am Haftlokal in Bensheim, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, — ernannt;
19) am 20. Januar wurde dem Schullehrer Johann Metzger zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bodenheim, im Kreise Oppenheim, übertragen;
20) am 22. Januar wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Offenbach David Hensler zu Offenbach zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Fürth, —
21) am 5. Februar wurde der Steueraufseheraspirant Georg Helfrich aus Rohrbach zum Steueraufseher — ernannt.

Am 11. Januar wurde der Bauassessor, Bauinspektor Hugo Landmann zu Darmstadt mit der Versehung der Stelle eines Bauinspektors des Hochbauamts Dieburg, mit Wirkung vom 18. Januar an, bis auf weiteres beauftragt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zotzenbach, im Kreise Heppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Egelsbach, im Kreise Offenbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hausen, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rebgeshain, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Dem Inhaber kann eine Ortszulage gewährt werden, —
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dexheim, im Kreise Oppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Selzen, im Kreise Oppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
7) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, —
8) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Ober-Ramstadt, im Kreise Darmstadt, —
9) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angersbach, im Kreise Lauterbach, —
10) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim. Mit der Stelle soll Organistendienst verbunden werden. Dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand in Mörlenbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
11) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gabsheim, im Kreise Oppenheim. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 2. März 1904.

Inhalt: 1) und 2) Öffentliche Anerkennung edler Taten. — 3) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten betreffend. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Dienstentlassungen. — 8) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Jahre 1903. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schmied Franz Teller zu Heppenheim a. d. B., in Anerkennung der von ihm am 30. Mai v. Js. mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung des Taglöhners Nikolaus Johann Weis zu Heppenheim vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 10. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bademeister Philipp Müller zu Hausen, Kreis Gießen, in Anerkennung der von ihm am 22. Oktober v. J. mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung der Fabrikarbeiterin Luise Schäfer zu Gießen vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 10. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten betreffend.

Nachdem auf Grund des § 11 der Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend, vom 7. Januar 1899 an Stelle des zum Mitgliede der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach ernannten Großherzoglichen Oberlandesgerichtsrats Dr. Berchelmann der Großherzogliche Landgerichtsrat Ludwig Lang zu Darmstadt zum Mitgliede der Kommission zur Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten bestellt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 13. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Januar dem Kutscher Georg Siegner zu Alsfeld, seither in Diensten des Gasthauses „Zur Krone" daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Arbeit", —
2) zum 21. Januar dem Geheimen Medizinalrat Dr. Wilhelm Heß zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse mit der Krone, —
3) am 23. Januar dem Hausvater und ersten Lehrer an der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt, Inspektor Emil Roth, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) an demselben Tage der Schriftstellerin Dr. Ella Mensch zu Darmstadt die Silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft, —
5) an demselben Tage dem früheren Apotheker und jetzigen Abteilungsvorstand bei der Firma E. Merck zu Darmstadt Philipp Feldhofen zum 1. Februar das Silberne Kreuz mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6) an demselben Tage dem Kirchendiener und Glöckner Philipp Weigel IX. zu Klein-Linden das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
7) am 10. Februar dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Groß-Umstadt, Rendanten Valentin Machemer, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 19. Dezember 1903 den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Ober-Flörsheim Georg Fauth und Christian Benz.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Dezember 1903 dem Stationsverwalter Nikolaus Riebel zu Egelsbach die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
2) am 6. Januar dem Fürstlich Solmsischen Kammerdiener Heinrich Mulch zu Lich die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen großen Silbernen Medaille („Dem Verdienste"), —
3) an demselben Tage dem Rentkammersekretär Hermann Gutbub zu Lich die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen kleinen Silbernen Medaille, —
4) am 20. Februar dem Hofjunker und Gerichtsakzessisten Dr. Erwin Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim aus Worms die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Februar dem Landgerichtsdirektor Dr. Philipp Hangen zu Mainz von den Dienstverrichtungen eines Mitgliedes der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach zu entheben und an dessen Stelle den Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilhelm Berchelmann zum Mitglied dieser Prüfungskommission, —
2) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ulrichstein Berthold Rausch zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lich, mit Wirkung vom 29. Februar an, — zu ernennen;
3) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Johannes Biegler zu Hering die evangelische Pfarrstelle zu Hähnlein, im Dekanate Zwingenberg, zu übertragen.

---

1) Am 5. Februar wurde dem Eduard Schade aus Seibelsdorf das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Alsfeld erteilt;
2) am 10. Februar wurde dem Schullehrer Leonhard Krämer zu Sandbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, —
3) an demselben Tage wurden dem Schullehrer Julius Muth zu Geiß-Nidda, im Kreise Büdingen, und dem Schulamtsaspiranten Georg Hering aus Seligenstadt, im Kreise Offenbach, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, —
4) an demselben Tage wurden den Schullehrern Friedrich Lamb zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, Heinrich Diehl zu Kirch-Göns, im Kreise Friedberg, und Jakob Müller zu Dorf-Erbach, im Kreise Erbach, sowie den Schulamtsaspiranten Philipp Feick aus Steinau, im Kreise Dieburg, Friedrich Pfaff aus Groß-Bieberau, in demselben Kreise, Johann Römer aus Alzey und Karl Blum aus Mainz Lehrerstellen an der Volksschule zu Worms, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Pröbstel aus Groß-Winternheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gräfenhausen, im Kreise Darmstadt, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Franz Joseph Beck aus Neuhausen, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rockenberg, im Kreise Friedberg, —
7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Baum aus Böhl (Rheinpfalz) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;

8) an demselben Tage wurde der Schulverwalter an der Vorschule des Gymnasiums und der Oberrealschule zu Worms Johann Huber zum Lehrer an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
9) an demselben Tage wurde der Schulverwalter an der höheren Mädchenschule zu Worms Hermann Haaß zum Lehrer an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
10) an demselben Tage wurden die provisorischen Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule zu Worms Emma Dietz und Emilie Grauer zu Lehrerinnen an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
11) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim in Assenheim auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Einartshausen, im Kreise Schotten, präsentierte Schulamtsaspirant Philipp Debus aus Bersrod, im Kreise Gießen, —
12) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Kainsbach, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Wilhelm Wedemeyer aus Randsbachshof (Bayern) — für diese Stelle bestätigt;
13) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Georg Castritius zu Mainz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Mainz ernannt.

Dem Pfarrverwalter Johannes Fuhrmann zu Hesselbach, im Dekanat Dieburg, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 16. Februar an, übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Dezember 1903 den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz Dr. Joseph Kraus auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April 1904 an, —
2) an demselben Tage den Forstassistenten Wilhelm Schwinn aus Schöllenbach auf sein Nachsuchen, —
3) am 6. Januar den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Offenbach Wilhelm Buxbaum auf sein Nachsuchen behufs Übertritts in den Reichsdienst, —
4) am 9. Januar den ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Kirchenrat D. Ferdinand Kattenbusch zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, — aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Am 23. September 1903 wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Staden, im Kreise Friedberg, Andreas Winn aus dem Schuldienste entlassen.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Jahre 1903.

1) Doktoren der Theologie:

Dr. Rudolf Eucken, Geheimer Hofrat, Professor in Jena, honoris causa,	am 16. II. 1903.
Konrad Ludwig Frohnhäuser, Stadtpfarrer in Mainz, honoris causa,	„ 2. VII. 1903.
Georg Schlosser, Stadtpfarrer in Gießen, honoris causa,	„ 10. XI. 1903.

2) Lizentiaten der Theologie:

Peter Grünewald, Stadtpfarrer in Mainz, honoris causa,	„ 2. VII. 1903.

3) Doktoren der Rechte:

Wilhelm Wehner aus Gießen, Gerichtsakzessist,		am	12. III. 1903.
Rudolf Angermeier aus Bürstadt, Gerichtsakzessist,		„	21. IV. 1903.
Alfred Rietz aus Brandenburg, cand. jur.,		„	28. XII. 1903.

4) Doktoren der Medizin:

Wilhelm Herzberger aus Reinheim,	approbierter Arzt,	„	11. I. 1903.
Hugo Stammen aus Krefeld,	„ „	„	20. I. 1903.
Waldemar Stade aus Gießen,	„ „	„	31. I. 1903.
Wilhelm Hövel aus Speldorf,	„ „	„	5. II. 1903.
Otto Gros aus Kürnbach,	„ „	„	10. II. 1903.
Ludwig Wißmann aus Darmstadt,	„ „	„	24. III. 1903.
Richard Eschenauer aus Wirges,	„ „	„	6. IV. 1903.
Johann Zillikens aus Rheidt,	„ „	„	17. IV. 1903.
Erich Ebstein aus Murow,	„ „	„	23. IV. 1903.
Otto Mann aus Langgöns,	„ „	„	24. IV. 1903.
Rudolf Donges aus Friedberg,	„ „	„	27. IV. 1903.
Wilhelm Schiffer aus Bedburg-Broich,	„ „	„	11. V. 1903.
Robert Bruder aus Pekin,	„ „	„	13. V. 1903.
Helmuth Happe aus Braunschweig,	„ „	„	22. V. 1903.
Uzuhiko Mayeda aus Nagoya,	Arzt,	„	24. V. 1903.
Max Schwienhorst aus Telgte,	approbierter Arzt,	„	27. V. 1903.
Kurt Laubenheimer aus Höchst a. M.,	„ „	„	6. VI. 1903.
Alfred Hellmann aus Siegen,	„ „	„	15. VI. 1903.
Joseph Borgard aus Schmallenberg,	„ „	„	15. VII. 1903.
Otto Wirth aus Neunkirchen,	„ „	„	15. VII. 1903.
Hermann Wantia aus Gescher,	„ „	„	15. VII. 1903.
Joseph Hillers aus Velen,	„ „	„	1. VIII. 1903.
Wilhelm Andresen aus Berlin,	„ „	„	7. VIII. 1903.
Hermann Klein aus Boppard,	„ „	„	11. VIII. 1903.
Gustav Luft aus Gießen,	„ „	„	11. VIII. 1903.
Joseph Oertgen aus Katernberg,	„ „	„	5. IX. 1903.
Theodor Goldenberg aus Gießen,	„ „	„	15. IX. 1903.
Ernst Rommel aus Ernstthal,	„ „	„	15. IX. 1903.
Theodor Fahr aus Pirmasens,	„ „	„	21. IX. 1903.
Gottfried Büscherhoff aus Lohne,	„ „	„	29. IX. 1903.
Heinrich Rendschmidt aus Berent,	„ „	„	29. IX. 1903.
Richard Sartorius aus Gießen,	„ „	„	30. IX. 1903.
Karl Ermes aus Ehrenbreitstein,	„ „	„	7. X. 1903.
Karl Eicker aus München-Gladbach,	„ „	„	2. XI. 1903.
Gustav Schaaf aus Gießen,	„ „	„	10. XI. 1903.
Georg Guttmann aus Berlin,	„ „	„	3. XII. 1903.
Philipp Klare aus Warburg,	„ „	„	18. XII. 1903.

5) Doktoren der Tierheilkunde:

Heinrich Fauerbach aus Offenbach a. M.,	approbierter Tierarzt,	„	11. V. 1903.
Albert Roessle aus Eßlingen,	„ „	„	19. V. 1903.
Max Müller aus Straßburg i. E.,	„ „	„	22. V. 1903.
Otto Schmidt aus München,	„ „	„	19. VIII. 1903.
Bernhard Schubert aus Rüddingshausen,	„ „	„	29. VIII. 1903.
Fritz Tauchert aus Pasewalk,	„ „	„	9. X. 1903.
Bernhard Henze aus Buchholz,	„ „	„	23. XI. 1903.
Gerhard Scheers aus Speelberg,	„ „	„	4. XII. 1903.

Adolf Schmidt aus Berlin,	approbierter Tierarzt,	am	4. XII. 1903.
Anton Fromme aus Kirchborchen,	" "	"	5. XII. 1903.
Max Trapp aus Jastrow,	" "	"	30. XII. 1903.
Friedrich Meyer, Schlachthofdirektor in Wolgast,		"	30. XII. 1903.

6) Doktoren der Philosophie:

Karl Pistor, Direktor in Flix, honoris causa,	"	12. V. 1903.
Kurt Becker aus Barmen, cand. chem.,	"	13. I. 1903.
Karl Fredrik Jakob Forssell aus Dalana, cand. chem.,	"	22. I. 1903.
Georg Hellwig, Großherzoglicher Regierungsassessor, Oberzollinspektor in Harburg,	"	26. I. 1903.
August Todt, Oberlehrer an der Großherzoglichen Oberrealschule in Darmstadt,	"	16. II. 1903.
Otto Dibelius aus Groß-Lichterfelde, cand. theol.,	"	17. II. 1903.
Richard Aninger aus Wien, cand. rer. nat.,	"	2. III. 1903.
Philip Ely Robinson aus Sewickley, cand. rer. nat.,	"	6. III. 1903.
Wilhelm Grüninger aus Butzbach, Lehramtsakzessist,	"	7. III. 1903.
Theodor Wiese, Königlicher Bergreferendar in Minden i. W,	"	10. III. 1903.
Gustav Schöner, Pfarrer in Eschenrod,	"	10. III. 1903.
Anton Schüller aus Herdecke a. d. Ruhr, cand. chem.,	"	6. IV. 1903.
Albert Richard Hemmann, Assistent am akademischen Forstinstitut in Gießen,	"	8. IV. 1903.
Karl Ausfeld aus Schlitz, cand. phil. cl.,	"	16. IV. 1903.
Franz Bender aus Gernsheim, Oberlehrer,	"	16. IV. 1903.
Eduard Becker aus Michelstadt, Pfarrverwalter,	"	30. IV. 1903.
Friedrich Heineck aus Rodheim, cand. rer. nat.,	"	30. IV. 1903.
Eduard Stohr aus Gießen, cand. chem.,	"	7. V. 1903.
Ludwig Spilger aus Laubach, cand. rer. nat.,	"	29. V. 1903.
Richard Heuerling aus Wimpfen, cand. chem.,	"	9. VI. 1903.
Hermann Thümmel aus Barmen, cand. chem.,	"	26. VI. 1903.
Wilhelm Kirsch aus Poulheim, cand. chem.,	"	6. VII. 1903.
Frederic William Rixon aus Heywood, cand. chem.,	"	7. VII. 1903.
Heinrich Wagner aus Gießen, Lehramtsassessor,	"	13. VII. 1903.
Otto Reinecke, Gymnasialoberlehrer in Stendal,	"	20. VII. 1903.
Peter Rixius aus Bingen, cand. phil. et hist.,	"	24. VII. 1903.
Rudolf Homburg, Gymnasialoberlehrer in Kassel,	"	6. VIII. 1903.
Friedrich Heinrich Katz aus Singapore, cand. chem.,	"	6. VIII. 1903.
Hugo Schlemmer aus Heddernheim, cand. chem.,	"	13. VIII. 1903.
Karl Brück aus Wiesbaden, cand. chem.,	"	22. VIII. 1903.
August Meyer aus Menden, approbierter Arzt und cand. phil.,	"	29. VIII. 1903.
Heinrich Döll aus Homberg a. O., cand. phil.,	"	5. IX. 1903.
Otto Kehm aus Hößlinswarth, Handelskammersekretär,	"	5. IX. 1903.
Noshirvan Gustasp aus Surat, cand. forest.,	"	5. IX. 1903.
Hermann Hermannsdörfer aus Weißenburg i. E., cand. chem.,	"	8. IX. 1903.
Robert Follenius aus Darmstadt, cand. chem.,	"	14. IX. 1903.
Hermann Bach aus Sprendlingen, cand. math.,	"	21. IX. 1903.
Kurt Glaser aus Gießen, cand. phil.,	"	23. IX. 1903.
Friedrich Ternau aus Berlin, Königlicher Geologe und Bergreferendar,	"	7. X. 1903.
Heinrich Made aus Darmstadt, cand. math.,	"	19. X. 1903.
Moses Friedländer aus Posen, cand. philos.,	"	20. X. 1903.
Willy Keiper aus Wiesbaden, cand. chem.,	"	26. X. 1903.
Ludwig Ruhl aus Gießen, cand. phil. cl.,	"	29. X. 1903.
Heinrich Teping aus Westerlutten, cand. agr.,	"	5. XI. 1903.
Hugo Hepding aus Ulrichstein, Assistent an der Universitätsbibliothek zu Gießen,	"	1. XII. 1903.
Heinrich May aus Nieder-Mörlen, cand. oec.,	"	3. XII. 1903.
Heinrich Krogmann aus Zerhusen, Landwirtschaftslehrer,	"	5. XII. 1903.
Rudolf Skazil aus Wien, Agrikulturchemiker,	"	7. XII. 1903.

Karl Zörb, Rektor der höheren Bürgerschule in Neu-Isenburg, am 15. XII. 1903.
Ernst Vogt aus Langd, cand. chem., „ 15. XII. 1903.
Richard Nübling aus Ulm a. D., Ingenieur, „ 15. XII. 1903.
Bruno Dammer aus Berlin, Bergreferendar, „ 22. XII. 1903.
Ludwig Falter aus Steinbuch i. O., Lehramtsakzessist, „ 29. XII. 1903.

7) Zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum wurde erneuert:

a. das Diplom als Doktor der Medizin:

dem Hofrat Dr. Georg Freiherrn von Liebig, Badearzt in Reichenhall, „ 8. I. 1903,
dem Kreisarzt Dr. Ludwig Leonhard Wehsarg in Egelsbach, „ 22. I. 1903,
dem Generalarzt i. P. Dr. Georg Otto Heinrich Kappesser in Darmstadt, „ 25. V. 1903,
dem Medizinalrat Dr. Ferdinand Rouge in Hungen, „ 15. VI. 1903,
dem Geheimen Medizinalrat Dr. Georg Ludwig in Heppenheim a. d. B., „ 27. VII. 1903,
dem Geheimen Medizinalrat, Professor Dr. Friedrich Mosler in Greifswald, „ 16. XI. 1903,
dem praktischen Arzte Dr. Karl Otto Gustav Becker in Colchester, „ 30. XII. 1903.

b. das Diplom als Doktor der Philosophie:

dem Fabrikdirektor Dr. Karl Wilkens in Dresden, „ 2. VII. 1903,
dem Dr. Emil Neubürger in Frankfurt a. M., „ 13. VII. 1903,
dem Geheimen Hofrat Professor Dr. Heinrich Meidinger in Karlsruhe, „ 30. XII. 1903.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Dezember 1903 den Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Friedrich Georg Müller zu Bensheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
2) am 6. Januar den Oberförster der Oberförsterei Gießen, Oberforstmeister August Joseph zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
3) am 9. Januar den Bauinspektor des Hochbauamts Dieburg, Baurat Wilhelm Freiherrn von Riesel, mit Wirkung vom 18. Januar an, —
4) am 23. Januar den Hausvater und ersten Lehrer an der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt, Inspektor Emil Roth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
5) am 9. Februar den Haushofmeister Heinrich Kratz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. März an, —
6) am 10. Februar den Bezirkskassier der Bezirkskasse Groß-Umstadt, Rendanten Valentin Machemer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 24. November 1903 wurde der Portier in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Brück zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
2) am 26. November 1903 wurde der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Koch zu Frankfurt a. M. auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
3) am 9. Dezember 1903 wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Schneider zu Frankfurt a. M. auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
4) am 18. Dezember 1903 wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Metzger zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Februar 1904 an, —
5) am 23. Dezember 1903 wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Wimpfen a. B., im Kreise Heppenheim, Ludwig Berg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
6) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Felsberg, Oberförsterei Jugenheim, Förster Jakob Simon zu Forsthaus Felsberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
7) am 2. Januar wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Seligenstadt Emil Robert Oskar Steinert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
8) am 5. Januar wurde der Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Sebastian Reusing zu Aschaffenburg, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) am 7. Januar wurde der Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Illert zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. März an, —
10) am 13. Januar wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lindheim, im Kreise Büdingen, August Noeske auf sein Nachsuchen, unter Zurücknahme seiner Entlassung aus dem Schuldienste, mit Wirkung vom 1. September 1903 an, —
11) am 15. Januar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Hamel zu Zell, mit Wirkung vom 1. April an, —
12) am 2. Februar wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Clemens Quell zu Bischofsheim (Kreis Hanau), mit Wirkung vom 1. April an, —
13) am 10. Februar wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, Karl Welde —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Modau, im Kreise Dieburg, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Erbach. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gras-Ellenbach, im Kreise Heppenheim, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wachenheim, im Kreise Worms. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 15. März 1904.

Inhalt: 1) Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1904 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1904. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Dienstentlassung. — 6) Charaktererteilungen. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Verzeichnis

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1904 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Scheffers, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Graefe. — Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag und Übungen. — Höhere Mathematik I, für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Gundelfinger, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Dingeldey. — Höhere Mathematik II, für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 1 St. Übung. — Analytische Übungen (für Vorgeschrittenere), Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. — Darstellende Geometrie I, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Wiener, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Scheffers. — Ebene Kurven und Raumkurven, Prof. Dr. Wiener, 2 St. — Grundzüge der Kartenprojektionslehre, Privatdozent Dr. Meisel, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener, 3 St. — Geodäsie, Prof. Fenner, 4 St. — Geodätische Übungen, Derselbe und Assistenten, 3 Nachmittage = 12 St.; Derselbe vierzehntägige geodätische Exkursion zu Beginn der Sommerferien. — Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen; die Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe. — Mechanik I, Derselbe, 5 St. Vortrag,

1 St. Übungen; die Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe. — Hydraulik, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag, 1 St. Übung. — Reine Kinematik, Prof. Dr. Henneberg, 2 St. Vortrag und Übungen. — Repetitorium der Mechanik, Privatdozent Dr. Schlink, 2 St. — Über Fachwerke, Derselbe, 2 St. — Gleichungen der Dynamik und ihre Anwendung auf technische Probleme, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich).

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studierenden des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studierenden der Architektur, des Ingenieurwesens und der Chemie einschl. Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Privatdozent Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen. — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und 4 Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Repetitorium der Experimental-Physik (für Pharmazeuten), Prof. Dr. Zeißig, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Theoretische Elektrizitätslehre, Derselbe, 2 St. — Berechnung physikalischer Aufgaben, Privatdozent Dr. Forch, 1 St. (unentgeltlich). — Theorie der optischen Instrumente II, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Physikalische Chemie, Teil II, Privatdozent Dr. Rudolphi, 1 St. — Physikalisch-chemisches Kolloquium, Derselbe, alle 14 Tage 1½ St. (unentgeltlich). — Physikalisch-chemische Übungen und Arbeiten, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Photographische Übungen mit einleitenden Vorträgen, Privatdozent Dr. Fritsch, 2 St. — Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Staedel, 6 St. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Teerfarbstoffe, Derselbe, 4 St. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Kolb, Privatdozent Dr. Keppeler und O. Richter.* — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Privatdozent Dr. Schwalbe.* — Analytische Chemie I, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Methoden der organischen Analyse, Derselbe, 1 St. — Kolloquium über anorganische Chemie, Derselbe, 1 St. — Thermochemie, Privatdozent Dr. Keppeler, 2 St. (unentgeltlich). — Farbstoff- und Färberei-Praktikum, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Privatdozent Dr. Schwalbe, 1 Tag. — Chemische Technologie der Gespinstfasern, Privatdozent Dr. Schwalbe, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie, Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Ausmittelung der Gifte (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 2 St. — Metallurgie, Derselbe, 2 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Neumann und Dr. Winteler, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker,* Dieselben. — Elektrochemisches Praktikum,* Dieselben. — Chemisch-technisches Praktikum,* Dieselben. — Hüttenmännische Probierkunst, Prof. Dr. Neumann, 2 St. Vortrag und Übungen (unentgeltlich). — Elektroanalyse, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Theoretische Chemie, II. Teil, Privatdozent Dr. Baubel, 2 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Stöchiometrische Berechnungen, Derselbe, 1 St. Übung. — Die maschinellen Hülfsmittel der chemischen Technik, Derselbe, 1½ St. — Photochemie, Derselbe, 1 St. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Prof. Dr. Sonne, 2 St. Vortrag. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Unter-

---

* Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet.

suchungsamtes, 1 St. Vortrag, 8 St. Übungen. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum. Derselbe, 2 St. — Geologische Exkursionen, Derselbe. — Die mineralischen Bestandteile der Quellen und Meere, Prof. Dr. Chelius, 1 St. (unentgeltlich). — Der Bergbau in Hessen und den nächst angrenzenden Gebieten, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Edelsteinkunde, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Mathematische Geographie in elementarer Behandlung, Prof. Dr. Greim, 2 St. — Geographische Exkursionen (an geeigneten Samstag-Nachmittagen). — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, durchschnittlich alle 14 Tage 2 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen (für Pharmazeuten), Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, Zeit nach Verabredung. — Ausgewählte Abschnitte aus der Pflanzenphysiologie, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 1 St. mikroskopische Übung. — Pharmakognosie, Obermedizinalrat Prof. Dr. Heyl, 1 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen, Prof. Barnesi, 6 St. — Ornamentik I und II, Derselbe, 3 St. — Modellieren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Geschichte und Theorie des Ornaments, Privatdozent Dr. Hülsen, 2 St. — Das Pflanzenornament und seine natürlichen Vorbilder, Derselbe, 2 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte für Architekten (Altertum und Mittelalter), Prof. Dr. Kautzsch, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte, Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen. Derselbe, 2 St. — Baukunst des Altertums, Privatdozent Dr. Ing. Vetterlein, 2 St. — Baustil-Übungen I, Derselbe, 3 St. — Romanische Baukunst, Prof. Pützer, 2 St. — Gotik, Derselbe, 2 St. — Baustil-Übungen II, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Städtebau, Derselbe, 2 St. — Skizzierübungen und Stegreifentwerfen, Derselbe, 3 St. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Bürgerliche Baukunst I, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Ingenieurhochbauten, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Hochbauten für Ingenieure, Derselbe, 3 St. Übungen. — Baukonstruktions-Übungen (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. von Willmann, 12 St. — Hochbaukonstruktionen III, Prof. Wickop, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen (in Gemeinschaft mit Bauinspektor Knapp). — Entwerfen und Detaillieren, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Innendekorationen, Derselbe, 3 St. Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Hartmann. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Besprechung hervorragender mittelalterlicher Bauwerke, Privatdozent Zeller, 2 St. — Linearzeichnen, Privatdozent Dr. Ing. Vetterlein, 4 St. — Bautechnologie (für die Studierenden der Architektur und des Bauingenieurwesens), Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Brückenbau II, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Städtischer Tiefbau II, Derselbe, 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischen Tiefbau, Derselbe, 4 St. — Ausgewählte Kapitel

des städtischen Tiefbaues, Derselbe, 1 St. — Brückenbau IV, Prof. Landsberg, 3 St. — Übungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 6 St. — Eisenbahnbau I, Prof. Wegele, 2 St. — Eisenbahnbau III, Derselbe, 3 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Eisenbahnwesens, Derselbe, 2 St. — Wasserbau I, Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau III, Derselbe, 3 St. — Übungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues, Derselbe, 1 St. — Planzeichnen, Prof. Fenner und Assistenten, 4 St. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. von Willmann, 3 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. N. N., 4 St. Übungen. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Übungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Zeichen- und Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen (für die Studierenden des Bau-Ingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Dampfkessel, Prof. Gutermuth, 2 St. Vortrag. — Pumpmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. Gebläse und Kompressoren, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Maschinenbau-Praktikum II, Derselbe, 3 St. Übungen. — Eisenbahn-Maschinenbau I, Prof. Berndt, 3 St. Vortrag. — Eisenbahn-Maschinenbau II, Derselbe, 2 St. — Übungen zu den Elementen des Lokomotivbaues, Derselbe, 3 St. — Maschinenbau-Praktikum I, Derselbe, 3 St. — Regulatoren zu Wasserkraftmaschinen, Prof. Pfarr, 1 St. Vortrag. — Maschinenbau-Praktikum III, Derselbe, 3 St. — Papierfabrikation und deren Maschinen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Konstruktions-Übungen zu Hebemaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Prof. Beck, 1 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Einführung in das Gesamtgebiet der Elektrotechnik. Experimentalvortrag), Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Allgemeine Elektrotechnik II, Derselbe, 2 St., für die Studierenden der Elektrotechnik. — Allgemeine Elektrotechnik, Derselbe, 2 St. Übungen. — Elektrotechnische Meßkunde, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Chemie), Derselbe, 3 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Projektieren elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Übungen. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Prof. Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 6 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende, Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Grundzüge der Elektrotechnik (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Sengel, 2 St. — Asynchrone Motoren, Privatdozent Feldmann, 1 St. — Elektrizitätszähler und ihre Verwendung, Derselbe, 1 St.

Allgemein bildende Fächer.

Deutsche Literaturgeschichte, II. Teil, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Allgemeine Geschichte seit 1848, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über Schriften Lessings und Herders, Derselbe, 2 St. —

Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Derselbe, 2 St. — Deutsche Mythologie und Heldensage, Privatdozent Dr. Alt, 2 St. — Kolloquium über Nibelungensage und Nibelungenlied, Derselbe, 2 St. — Deutsche Sprache, Privatdozent von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Privatdozent von Pfister, 4 St. (unentgeltlich). Harmonielehre (mit praktischen Übungen), Privatdozent Dr. Nagel, 2—3 St. — Die Entwickelung der Oper, Derselbe, 1 St. — Beethovens Sinfonieen (Technische und ästhetische Analysen), Derselbe, 1 St. — Gesangsübungen, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Geschichte der neueren Philosophie von Descartes bis Kant (mit besonderer Berücksichtigung der Entwickelung der Naturwissenschaften), Privatdozent Dr. Goldstein, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Philosophie der Geisteswissenschaften, Privatdozent Dr. Schrader, 2 St. — Schiller als Philosoph, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Ministerialrat Dr. Best, 2 St. — Arbeiterfrage, Sozialismus und soziale Reform, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Gewerbepolitik, Derselbe, 2 St. — Volkswirtschaftliche Übungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Geschichte der Waffentechnik, Privatdozent von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Turnen, Reallehrer Völsing, 4 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst, als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumnis nach je 4 Semestern die Vorprüfung und nach je 8 Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Immatrikulationen beginnen am 12. April, die Vorlesungen am 19. April. Programme sind gegen Einsendung von 50 Pfennig in Briefmarken durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Durch Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Landesregierung besteht hinsichtlich der Staatsprüfungen im Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufache Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung für die Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Darmstadt, im März 1904.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Dingeldey.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1904.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1904 ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach	1166	39,286	6	1/3 aus 3500 ℳ.
2	Kirch-Brombach	95	18,716	6	1/8 „ 285 „
3	König	579	61,727	6	1/2 „ 1158 „
4	Michelstadt	1480	62,122	6	1/2 „ 2960 „
5	Neustadt	377	37,516	6	1/8 „ 1131 „
6	Pfaffen-Beerfurth	54	29,654	6	1/8 „ 162 „
7	Reichelsheim	975	62,030	6	

Vorstehende Übersicht wird beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Mai, Juni, August, Oktober und Dezember 1904 stattfinden soll.

Erbach, den 24. Februar 1904.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Schliephake.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Februar den Eisenbahndirektoren Schoberth und Weiß zu Mainz, sowie dem Regierungs- und Baurat Stegmayer zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
2) am 26. Februar dem zweiten Direktor des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Ludwig Lindenschmit zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenordens III. Klasse — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Februar den Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilhelm Berchelmann für die Dauer des dermalen von ihm bekleideten Amts zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, —
2) an demselben Tage den Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Karl Dornseiff zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen Ludwig Neuenhagen zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, beide mit Wirkung vom 11. März an, —
3) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz Heinrich Altendorf zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim Gustav Erckmann zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz und den Gerichtsassessor Dr. Karl Gebhard in Osthofen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, sämtlich mit Wirkung vom 11. März an, —
4) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer zu Alsfeld, Lic. theol. Fritz Herrmann zum Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt — zu ernennen;
5) an demselben Tage dem Pfarrverwalter August Scriba zu Stumpertenrod, im Dekanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
6) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Bingen, Forstmeister Adam Köhler zu Bingen, in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, zu versetzen;
7) an demselben Tage den Bauassessor, Bauinspektor Otto Berth zu Alsfeld zum etatsmäßigen Bauinspektor ohne Amtsbezirk, —
8) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Wilhelm Jost aus Darmstadt zum Bauassessor, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Bauinspektors, —
9) am 9. März den Privatdozenten an der Landesuniversität Dr. Karl Helm zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, —
10) an demselben Tage den Privatdozenten an der Landesuniversität Dr. Bruno Henneberg zum außerordentlichen Professor bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität, —
11) an demselben Tage die Privatdozenten an der Landesuniversität Dr. Walther Kinkel und Dr. August Messer zu außerordentlichen Professoren bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität —
12) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Fürth Adolf Wolz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Reichelsheim, mit Wirkung vom 1. April an, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Butzbach Fritz Wachtel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, den Gerichtsassessor Adolf Plagge aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein und den Gerichtsassessor Dr. Gustav Maurer aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Butzbach, die drei letztgenannten mit Wirkung vom 14. März an, —
13) an demselben Tage den Oberlehrer an der landwirtschaftlichen Schule zu Chemnitz Dr. Hermann Biedenkopf zum Oberlehrer für Landwirtschaft an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen.

---

1) Am 26. Februar wurde dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, Johann Georg Würtenberger eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ramstadt, in demselben Kreise, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ferdinand Weiß aus Crumstadt, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Neckar-Steinach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
3) an demselben Tage wurden der Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Bensheim Konrad Heinrich Koch zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Darmstadt I, der Gerichtsassessor

Gustav Ellenberger zu Seligenstadt zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Seligenstadt, beide mit Wirkung vom 10. März an, und der Gerichtsschreibergehülfe Franz Röder zu Gernsheim zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Bensheim, mit Wirkung vom 11. März an, —

4) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Gernsheim Johann Georg Baum zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Seligenstadt, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
5) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Gefängnis zu Darmstadt Jakob Schubert zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. März an, — ernannt.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. Februar wurde der etatsmäßige Bauinspektor ohne Amtsbezirk Otto Berth zu Alsfeld beauftragt, auch fernerhin die Versehung der Stelle eines Bauinspektors des Hochbauamts Alsfeld wahrzunehmen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 9. März den Kreisrat des Kreises Heppenheim Dr. Karl Emil Göttelmann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Dezember 1903 dem Gemeindeforstwart Christoph Krautwurst zu Klein-Umstadt, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
2) am 26. Februar dem Chef der Firma Montaner & Cie. zu Mainz, Kaufmann Hermann Sauerwein den Charakter als „Kommerzienrat", —
3) an demselben Tage dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Michelstadt III Hermann Zillich zu Michelstadt, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. März an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
4) am 1. März dem Oberlehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach Albrecht Kullmann den Charakter als „Professor" — zu erteilen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Usenborn, im Kreise Büdingen, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Volxheim, im Kreise Alzey, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirch-Göns, im Kreise Friedberg, —
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dienheim, im Kreise Oppenheim, —
5) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 28. März 1904.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904/05 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 2) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1904/05 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderung. — 6) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 10) Charaktererteilungen. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Konkurrenzeröffnung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904/05 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Alsbach	15000	101,866	6				
2	Auerbach	45000	88,964	6	a. 2830	6,772	6	Evangelische Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evangelischen Parochianen.
					b. 300	607	6	Ältere Kriegsschulden auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der immersteuerbaren Objekte.
3	Balkhausen	4300	155,577	6				
4	Beedenkirchen	6000	133,982	6				
5	Bensheim	—	—	—				
6	Biblis	19000	68,734	6				
7	Bickenbach	14200	119,829	6	210	38	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Forensen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobstadt	5600	135,416	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
9	Bürstadt	40200	111,075	6	9343	26,547	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Ausmärker ausschl. des Vogheimerhofes.
10	Elmshausen und Wilmshausen	8550	136,500	6	a. 469	13,509	6	Evangelische Kirchspielskosten nach Reichenbach auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evangelischen Parochianen von Elmshausen.
					b. 110	6,338	6	Desgleichen nach Gronau von Wilmshausen.
					c. 92	2,304	6	Parzellenvermessungskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Parzellenbesitzer.
11	Fehlheim	6000	167,052	6				
12	Gadernheim. . . .	6700	137,741	6				
13	Glattbach	3600	206,718	6				
14	Gronau	5600	121,670	6	399	9,309	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evangelischen Parochianen.
15	Groß-Hausen . . .	4000	51,924	6				
16	Groß-Rohrheim . .	14000	71,255	6	a. 1800	35,503	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Hammerau-Dammbaukonkurrenz.
					b. 681	16,302	6	Kosten des Feldschutzes auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein	11000	105,801	6				
18	Hochstädten	3200	135,645	6				
19	Hofheim	23000	120,486	6				
20	Jugenheim	38000	145,002	6	225	0,877	6	Ältere Kriegsschulden auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der immersteuerbaren Objekte.
21	Klein-Hausen . . .	7500	62,951	6				
22	Knoden mit Breitenwiesen	1500	93,844	6				
23	Kolmbach	3200	139,854	6	a. 190	25,424	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der katholischen Parochianen.
					b. 28	3,148	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der reformierten Parochianen (Schlierbach).
					c. 47	12,283	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der lutherischen Parochianen (Reichenbach).
24	Lampertheim . . .	94000	113,917	6	a. 2030	5,231	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evangelischen Einwohner.
					b. 800	5,010	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der katholischen Einwohner.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
25	Langwaden	2200	117,905	6				
26	Laudenau	3640	148,723	6	a. 44	11,035	6	Evangelische Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der dahin eingepfarrten Parochianen.
					b. 283	14,062	6	Evangelische Kirchspiels- und Friedhofskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evangelischen Parochianen nach Neunkirchen.
27	Lautern	4800	86,664	6				
28	Lindenfels	16000	107,235	6	a. 450	4,129	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evangelischen Einwohner.
					b. 400	12,531	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der katholischen Einwohner.
29	Lorsch	50000	118,158	6				
30	Nordheim	10000	97,730	6				
31	Ober-Beerbach	9600	161,488	6				
32	Raidelbach	2300	148,569	6				
33	Reichenbach	14000	137,680	6	1014	12,871	6	Auf die doppelten Grundzahlen der evangelischen Einwohner.
34	Rodau	3000	100,214	6				
35	Schannenbach	800	99,913	6				
36	Schlierbach	2900	118,421	6				
37	Schönberg	7961	88,794	6	a. 470	5,942	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evangelischen Parochianen.
					b. 249	5,823	6	Wie zu Ord.-Nr. 2b ausschl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim	5000	76,600	6				
39	Seeheim	20000	109,260	6				
40	Seidenbach	1300	106,987	6				
41	Seidenbuch	935	158,555	6	a. 30	15,156	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der katholischen Parochianen.
					b. 35	10,112	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evangelischen Parochianen.
42	Staffel	1500	181,225	6				
43	Wattenheim	2000	47,995	6				
44	Winkel	2500	144,409	6				
45	Winterkasten	4500	111,856	6				
46	Zell	3900	92,775	6				
47	Zwingenberg	20500	94,770	6				

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904, Januar und März 1905 erfolgen soll.

Bensheim, den 10. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Eckstein.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1904/05 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	₁/₁₀	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
1	Bobenhausen II . .	663	6	450	67,812	4	
2	Einartshausen . . .	280	5	220	78,431	4	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt, und es kommt hier das letzte Drittel der Gesamtumlage von 660 ℳ zur Erhebung.
3	Gedern	2918	4	1500	51,398	4	
4	Laubach mit Rupertsburg	681	9	660	96,788	4	
5	Ober-Seemen . . .	1382	1	1000	72,354	4	
6	Ulrichstein	1165	9	600	51,462	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1904 erfolgen soll.

Schotten, den 10. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Schönfeld.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Dezember 1903 dem Chef der Firma Siesmayer, Hofgarteningenieur Philipp Siesmayer zu Frankfurt a. M. das Ritterkreuz II. Klasse, —
2) am 23. Januar dem Chef der Gräflich Reichenbach-Lessonitz'schen Verwaltung, Großherzoglich Badischen Finanzrat a. D. Georg Seitz zu Frankfurt a. M. das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3) am 10. Februar dem Kirchendiener und Balgtreter Georg Christian Braun zu Laubach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) am 9. März dem Arbeitshausinspektor Heinrich Rinn zu Dieburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
5) an demselben Tage dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Justizrat Dr. Arthur Benno Schmidt zu Gießen das Ehrenkreuz, —
6) zum 11. März dem geistlichen Rat und Dekan Philipp Laist zu Hechtsheim die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
7) am 19. März dem früheren Kammermusiker, nun Hauptstaatskassekanzlist Ludwig Engel zu Darmstadt das Hofdienst-Ehrenzeichen für 25jährige Dienste — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Februar den nachstehend Benannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Auszeichnungen, und zwar: dem Revierförster Alois Bauer zu Guntershausen für die kleine Goldene Medaille am Bande des St. Annenordens, dem Kammerdiener Karl Schweikhardt und dem Diener Rudolf Zahn, beide zu Worms, sowie dem Forstgehülfen Heinrich Siebecker zu Guntershausen für die kleine Silberne Medaille am Bande des St. Stanislausordens, —
2) am 9. März dem Studierenden an der Technischen Hochschule Max Thylmann zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rettungsmedaille am Bande, —
3) an demselben Tage dem Kammerdiener Peter Hofmann zu Worms die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kleinen Goldenen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, —
4) am 19. März dem Verwalter in Diensten Seiner Durchlaucht des Prinzen Franz Joseph von Battenberg Wilhelm Richter zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro verliehenen Goldenen Verdienstmedaille — zu erteilen.

Namensveränderung.

Am 9. März wurde dem am 11. Juli 1884 zu Alsfeld geborenen Karl Decher gestattet, neben seinem seitherigen Vornamen in Zukunft die weiteren Vornamen „Georg Eberhard" zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 21. März wurde der Gerichtsassessor Arthur Eulau aus Büdingen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Offenbach und bei der Kammer für Handelssachen daselbst zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. März der am 25. Februar durch die Stadtverordnetenversammlung der Provinzialhauptstadt Mainz mit Wirkung vom 1. April an beschlossenen Wahl des Kreisrates des Kreises Heppenheim Dr. Karl Emil Göttelmann zum besoldeten Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Mainz die Bestätigung zu erteilen und dem Gewählten vom Tage seines Dienstantritts an den Titel „Bürgermeister" zu verleihen;
2) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Johannes Wolf zu Offenheim die evangelische Pfarrstelle zu Herchenhain, im Dekanat Schotten, —
3) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer David Gürtler zu Engelrod die evangelische Pfarrstelle zu Wersau, im Dekanat Reinheim, — zu übertragen;
4) am 10. März den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Wilhelm Jakobs zu Mainz zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Wöllstein, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, zu ernennen;
5) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Nieder-Ingelheim Nikolaus Werner zu Nieder-Ingelheim in gleicher Diensteigenschaft an die Bezirkskasse Groß-Umstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, zu versetzen;
6) am 16. März der am 5. März durch die Stadtverordnetenversammlung in Darmstadt erfolgten Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, Oberbürgermeisters Adolf Morneweg die Bestätigung zu erteilen;
7) an demselben Tage den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Alzey Johann Georg Holzmann zum Ökonomen am Landeszuchthause Marienschloß, mit Wirkung vom 2. April an, zu ernennen;
8) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Seligenstadt, Forstmeister Otto Weber zu Seligenstadt in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Bingen zu versetzen;
9) am 19. März den Kreisrat des Kreises Oppenheim Friedrich von Hahn zum Kreisrat des Kreises Heppenheim, den Rat bei der Provinzialdirektion Rheinhessen, Regierungsrat Dr. Edmund Steeg zum Kreisrat des Kreises Oppenheim, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen, Regierungsrat Dr. Otto Heinrichs zum Rat bei der Provinzialdirektion Rheinhessen und zweiten Beamten des Kreisamts Mainz mit dem Amtstitel „Regierungsrat", den Vorstand des Polizeiamts Gießen, Polizeiamtmann Paul Hechler zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen und den Regierungsassessor Heinrich Herberg zu Offenbach zum Vorstand des Polizeiamts Gießen mit dem Amtstitel „Polizeiamtmann", sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
10) an demselben Tage den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Homberg Konrad Fleischhauer zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Reichelsheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
11) den Regierungsassessor Gustav Balser aus Grünberg zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen — zu ernennen.

---

1) Am 9. März wurde der Gerichtsschreibergehülfe Jakob Neff zu Oppenheim zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Worms, mit Wirkung vom 11. April an, ernannt;
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Lehning aus Eckartshausen, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hungen, im Kreise Gießen, —
3) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Martin Wilhelm Knöpper zu Weickartshain, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Queckborn, in demselben Kreise, —
4) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Georg Hack zu Kastel, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;
5) am 12. März wurde der Vizefeldwebel Johann Peter Berlinghof zu Darmstadt zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Reichelsheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) an demselben Tage wurden der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Hungen Heinrich Nicolai zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Gießen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantrittes des für das Amtsgericht Hungen neu zu bestellenden Gefangenwärters an, und der Vizefeldwebel im Inf.-Leib-Regt. Großherzogin (3. Großh. Hess.) Nr. 117 zu Mainz Johann Eugen Schlett zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Gernsheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —

7) an demselben Tage wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Bürger- (Mädchen-) Schule zu Oppenheim Irmgard Birnbaum zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. April an, —
8) an demselben Tage wurde der Steueraufseheraspirant Valentin Hennhöfer aus Völkersbach zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Jakob Stauth aus Heubach zum Forstwart der Forstwartei Wahlen, Oberförsterei Wahlen, —
10) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Ludwig Olff aus Nordheim zum Forstwart der Forstwartei Oberes Königstädter Forsthaus — ernannt;
11) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Treber aus Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüsselsheim übertragen;
12) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Peter Becker aus Bingen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bingen erteilt;
13) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Hirschhorn III Fritz Schwalb zu Hirschhorn in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Lißberg, Oberförsterei Konradsdorf, —
14) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Wahlen Heinrich Lotz zu Wahlen in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Elbenrod, Oberförsterei Eudorf, —
15) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Lißberg Christian Hartmann zu Lißberg in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Schwickartshausen, Oberförsterei Konradsdorf, —
16) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Schwickartshausen Heinrich Stock zu Schwickartshausen in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Hirschhorn III, Oberförsterei Hirschhorn, — versetzt;
17) am 16. März wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Wenzel aus Michelnau, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichelsdorf, im Kreise Schotten, —
18) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Schad zu Reichelsheim i. O., im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, — übertragen;
19) am 19. März wurden der Gerichtsschreibergehülfe Reinhard Kraft zu Ortenberg zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Homberg, mit Wirkung vom 1. April an, und der Gerichtsschreibergehülfe Heinrich Mohr zu Herbstein zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Alzey, mit Wirkung vom 2. April an, ernannt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 9. März den Assistenten der Brandversicherungsinspektoren Andreas Weber zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus seinem Amte zu entlassen.

1) Am 9. März wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Philippine Welzbacher auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Schuldienste, —
2) am 16. März wurde der Gefangenaufseher an der Zellenstrafanstalt Butzbach Otto Winkler auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Der Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist nachgewiesen worden bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Georg Glock in Darmstadt, Rudolf Göttelmann in Alzey, Wilhelm Knöpp in Bensheim, Richard Olff in Wendelsheim, Hermann Römer in Schotten, Wilhelm Schuster in Mainz, Hermann Steiner in Schwanheim, Karl Unverzagt in Darmstadt, Karl Wahl in Hausen, Friedrich Andres in Offenbach und Hugo Scharmann in Kaichen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Februar dem Beigeordneten der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt Dr. Wilhelm Gläſſing und
2) am 9. März dem besoldeten Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Mainz Dr. Georg Schmidt — den Titel „Bürgermeister", —
3) am 19. März dem Direktor der Landes-Hypothekenbank Emil Bastian den Charakter als „Regierungsrat" — zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Februar den evangelischen Pfarrer Friedrich Sell zu Beienheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) am 9. März den Arbeitshausinspektor Heinrich Rinn zu Dieburg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 12. März den Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramtes Erbach Ernst Arnold auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 26. Februar wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Mainz Johannes Geißler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 4. März wurde der Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Scharmann zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 9. März wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Karoline Glock auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 12. März wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Gießen Heinrich Eifert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Kilian zu Bürstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 15. März wurde der Lokomotivheizer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Joseph Christ zu Frankfurt a. M., mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 19. März wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Christina Keller auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Breidenbach, im Kreise Alsfeld, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 9. April 1904.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1904/05. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Konkurrenzeröffnungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1904/05.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Affhöllerbach mit Kilsbach u. Stierbach	2016	8	3477	172,402	6	23	19,328	6	Kath. Kirchspielskosten. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Parochianen.
							103	5,844	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der ev. Parochianen.
2	Airlenbach	3259	9	1250	38,345	6	349	12,379	6	Ev. wie zu 1 b.
3	Annelsbach	1224	6	1520	124,122	6				
4	Asselbrunn	1116	4	1700	152,275	6	28	5,379	6	Ev. wie zu 1 b.
							1	40,000	6	Kath. wie zu 1 a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		M.	1/10	M.			M.			
5	Beerfelden	22357	8	26000	116,290	6	1919	11,624	6	Ev. wie zu 1 b.
							82	8,299	6	Kath. wie zu 1 a.
							886	3,768	6	Parzellenvermessungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen der Parzellenbesitzer.
6	Birkert	1090	8	2700	247,525	6	62	5,950	6	Ev. wie zu 1 b.
7	Bockenrod	1491	5	2687	180,154	6	140	10,349	6	Ev. wie zu 1 b.
8	Böllstein	1351	4	2900	214,592	6	2	26,666	6	Kath. wie zu 1 a.
							75	5,932	6	Ev. wie zu 1 b.
9	Breitenbrunn	3550	—	4700	132,394	6	2	60,606	6	Kath. wie zu 1 a.
							569	17,782	6	Ev. wie zu 1 b.
10	Bullau	2122	4	4000	188,466	6	2	20,408	6	Kath. wie zu 1 a.
							118	8,012	6	Ev. wie zu 1 b.
							68	4,275	6	Parzellenvermessungskosten wie zu 5 c.
11	Dorf-Erbach	1944	—	1800	92,592	6	73	4,345	6	Ev. wie zu 1 b.
12	Dusenbach	1529	—	500	32,701	6				
13	Eberbach	1065	2	1600	150,206	6	95	10,367	6	Ev. wie zu 1 b.
14	Ebersberg	1921	9	3349	174,254	6	1	10,416	6	Kath. wie zu 1 a.
							71	4,516	6	Ev. wie zu 1 b.
15	Elsbach	984	6	740	75,157	6	5	13,850	6	Kath. wie zu 1 a.
							40	4,217	6	Ev. wie zu 1 b.
16	Erbach	35906	6	39000	108,615	6	1311	4,091	6	Ev. wie zu 1 b.
							142	14,013	6	Kath. wie zu 1 a.
17	Erbuch	709	5	600	84,566	6	29	4,266	6	Ev. wie zu 1 b.
18	Erlenbach	1421	4	2800	196,988	6	56	4,255	6	Ev. wie zu 1 b.
							3	17,751	6	Kath. wie zu 1 a.
19	Ernsbach	673	7	700	103,904	6	2	18,349	6	Kath. wie zu 1 a.
							27	4,246	6	Ev. wie zu 1 b.
20	Erzbach	1991	3	2958	148,546	6	208	10,583	6	Ev. wie zu 1 b.
21	Etzean	1125	7	1900	168,784	6	72	12,379	6	Ev. wie zu 1 b.
22	Etzen-Gefäß	2223	7	2000	89,940	6	4	21,622	6	Kath. wie zu 1 a.
23	Falken-Gefäß	4312	5	4200	97,391	6	438	12,269	6	Ev. wie zu 1 b.
24	Forstel	1476	—	1900	128,726	6				
25	Frohnhofen	727	9	950	130,512	6	74	10,741	6	Ev. wie zu 1 b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		M.	1/10	M.			M.			
26	Fürstengrund	2898	—	3000	103,520	6	162	5,958	6	Ev. wie zu 1 b.
							18	19,587	6	Kath. wie zu 1 a.
27	Gammelsbach	4330	8	6300	145,469	6	372	11,117	6	Ev. wie zu 1 b.
28	Gersprenz	1534	7	2253	146,804	6	143	9,944	6	Ev. wie zu 1 b.
29	Groß-Gumpen	4054	4	4900	120,856	6				
30	Günterfürst	1951	7	1600	81,980	6	75	4,203	6	Ev. wie zu 1 b.
							2	13,072	6	Kath. wie zu 1 a.
31	Güttersbach	2391	4	3600	150,539	6	278	14,594	6	Ev. wie zu 1 b.
32	Gumpersberg	826	3	1360	164,589	6	49	6,016	6	Ev. wie zu 1 b.
33	Haingrund	1851	4	2363	127,633	6	152	36,096	6	Kath. wie zu 1 a.
							215	15,339	6	Ev. wie zu 1 b.
							4	0,377	6	Friedhofskosten auf die ev. und kath. Einwohner von Ober-Haingrund.
							23	3,397	6	Ev. wie zu 1 b. Auf die ev. Einwohner von Ober-Haingrund.
							15	2,301	6	Ev. wie zu 1 b. Auf die ev. Einwohner von Unter-Haingrund.
							12	1,750	6	Friedhofskosten auf die ev. und kath. Einwohner von Unter-Haingrund.
34	Hainstadt	5639	7	3800	67,379	6	109	18,703	6	Kath. wie zu 1 a.
							300	7,062	6	Ev. wie zu 1 b.
35	Haisterbach	2827	4	2700	95,494	6	131	8,290	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
							120	4,303	6	Ev. wie zu 1 b.
36	Hassenroth	1778	2	1860	104,600	6				
37	Hebstahl	2494	7	3060	122,660	6	224	12,391	6	Ev. wie zu 1 b.
38	Hembach	1076	3	1896	176,159	6	62	5,805	6	Ev. wie zu 1 b.
39	Hesselbach	1141	9	2700	236,448	6	105	11,634	6	Kath. wie zu 1 a.
							1	12,048	6	Ev. wie zu 1 b.
40	Hetschbach	1828	1	2700	147,694	6	91	19,987	6	Kath. wie zu 1 a.
41	a. Hetzbach	7372	7	6860	93,046	6	635	11,502	6	Ev. wie zu 1 b.
							21	12,597	6	Kath. wie zu 1 a.
							486	3,663	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
	b. Forst Bullau	1104	9	125	11,313	6	7	10,309	6	Ev. wie zu 1 b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
42	Höchst	21617	1	18500	85,580	6	53	21,615	6	Kath. wie zu 1 a.
43	Höllerbach	1401	9	3000	213,995	6	30	2,394	6	Ev. wie zu 1 b.
44	Hummetroth	1592	3	1500	94,203	6				
45	Hüttenthal	3196	—	4500	140,801	6	2	13,245	6	Kath. wie zu 1 a.
							364	14,062	6	Ev. wie zu 1 b.
46	Kailbach jenf.	1060	7	1800	169,699	6	19	12,282	6	Kath. wie zu 1 a.
							14	10,853	6	Ev. wie zu 1 b.
47	Kimbach	2534	9	2894	114,166	6	27	45,151	6	Kath. wie zu 1 a.
							167	9,055	6	Ev. wie zu 1 b.
48	Kirch-Brombach	6686	3	9000	134,604	6	29	19,054	6	Kath. wie zu 1 a.
							329	5,730	6	Ev. wie zu 1 b.
49	Kirch-Beerfurth	1823	1	2475	135,757	6	71	4,936	6	Ev. wie zu 1 b.
50	Klein-Gumpen	2572	5	3850	149,659	6	55	2,424	6	Ev. wie zu 1 b.
51	König	20865	8	16800	80,514	6	36	28,103	6	Kath. wie zu 1 a.
							939	5,692	6	Ev. wie zu 1 b.
							441	2,141	6	Ältere Kriegsschulden auf desgl. wie 1 a der immersteuerbaren Objekte.
52	Langen-Brombach B. S.	4118	2	5150	125,055	6	230	5,871	6	Ev. wie zu 1 b.
53	Langen-Brombach F. S.	1557	4	1618	103,891	6	74	5,374	6	Ev. wie zu 1 b.
							3	46,875	6	Kath. wie zu 1 a.
54	Lauerbach	2017	6	1900	94,171	6	89	4,586	6	Ev. wie zu 1 b.
55	Lützel-Wiebelsbach	4706	7	7836	166,486	6	459	49,563	6	Kath. wie zu 1 a.
							607	16,981	6	Ev. wie zu 1 b.
56	Michelstadt	42854	4	43000	100,340	6	1706	5,284	6	Ev. wie zu 1 b.
							268	14,677	6	Kath. wie zu 1 a.
							2266	15,922	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
57	Mittel-Kinzig	1110	1	1580	142,330	6	64	5,887	6	Ev. wie zu 1 b.
58	Momart	2493	9	3400	136,332	6	125	5,491	6	Ev. wie zu 1 b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		M	1/10	M			M			
59	Mühlhausen	191	5	387	202,089	6	12	6,637	6	Ev. wie zu 1 b.
							38	27,677	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
							8	8,032	6	Schafweideablösungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen der schafweidepflichtigen Grundstücke.
60	Mümling-Grumbach	6338	1	6540	103,186	6	16	22,857	6	Kath. wie zu 1 a.
61	Neustadt	7775	2	6000	77,168	6	328	6,561	6	Ev. wie zu 1 b.
							99	15,817	6	Kath. wie zu 1 a.
							300	4,415	6	Wasserleitungskosten. Auf sämtliche Einwohner von Neustadt ausschließlich der Standesherrschaft als Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Fürst zu Erbach-Schönberg, sowie Förster Hartmann und Franz Gruber.
62	Nieder-Kainsbach	3568	9	5230	146,543	6	241	7,780	6	Ev. wie zu 1 b.
63	Nieder-Kinzig	1940	4	2800	144,300	6	9	15,126	6	Kath. wie zu 1 a.
							93	5,901	6	Ev. wie zu 1 b.
64	Ober-Finkenbach	2521	6	3968	157,360	6	284	13,892	6	Ev. wie zu 1 b.
							1	66,667	6	Kath. wie zu 1 a.
65	Ober-Hiltersklingen	1198	4	2000	166,889	6	96	14,583	6	Ev. wie zu 1 b.
							1	29,412	6	Kath. wie zu 1 a.
66	Ober-Kainsbach	3505	8	4600	131,211	6	341	10,829	6	Ev. wie zu 1 b.
							1	15,384	6	Kath. wie zu 1 a.
67	Ober-Kinzig	2611	8	3450	132,093	6	154	5,951	6	Ev. wie zu 1 b.
68	Ober-KleinGumpen	1138	6	1358	119,269	6				
69	Ober-Mossau	4061	7	5000	123,101	6	3	15,228	6	Kath. wie zu 1 a.
							201	5,461	6	Ev. wie zu 1 b.
70	Ober-Ostern	4096	7	5300	129,372	6	418	10,759	6	Ev. wie zu 1 b.
71	Ober-Sensbach	2801	1	3450	123,166	6	257	11,718	6	Ev. wie zu 1 b.
72	Olfen	1580	1	1800	113,917	6	155	14,041	6	Ev. wie zu 1 b.
73	Pfaffen-Beerfurth	3019	9	4517	149,574	6	293	11,282	6	Ev. wie zu 1 b.
74	Pfirschbach	1247	3	2582	207,007	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
75	Nai-Breitenbach	3159	5	4876	154,328	6	20	21,787	6	Kath. wie zu 1 a.
							119	6,387	6	Ev. wie zu 1 b.
							34	1,500	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
76	a. Raubach	374	6	450	120,128	6				
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer Forst	327	8	—	—	—	45	13,728	6	Ev. wie zu 1 b.
77	Rehbach	2929	3	4553	155,429	6	10	13,351	6	Kath. wie zu 1 a.
							43	5,147	6	Ev. wie zu 1 b.
78	Reichelsheim	14677	1	18600	126,728	6	28	12,885	6	Kath. wie zu 1 a.
							997	9,923	6	Ev. wie zu 1 b.
79	Rimhorn	4535	—	5700	125,689	6	10	24,390	6	Kath. wie zu 1 a.
							388	9,892	6	Ev. wie zu 1 b.
80	Rohrbach	2311	6	2775	120,046	6	251	10,929	6	Ev. wie zu 1 b.
81	Rothenberg	7305	4	7000	95,819	6	985	23,009	6	Ev. wie zu 1 b.
82	Sandbach	6324	6	6940	109,730	6	32	0,819	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
							252	6,672	6	Ev. wie zu 1 b.
							39	6,207	6	Kath. wie zu 1 a.
83	Schöllenbach mit Kailbach diesf.	3849	1	6180	160,557	6	25	11,421	6	Kath. wie zu 1 a.
							193	9,822	6	Ev. wie zu 1 b.
84	Schönnen	2140	9	2180	101,826	6	84	4,686	6	Ev. wie zu 1 b.
85	Seckmauern	3554	1	5670	159,534	6	322	36,050	6	Kath. wie zu 1 a.
							443	18,966	6	Ev. wie zu 1 b.
86	Steinbach	22547	6	21000	93,136	6	367	5,435	6	Ev. wie zu 1 b.
							25	12,106	6	Kath. wie zu 1 a.
87	Steinbuch	2265	2	3380	149,214	6	9	12,820	6	Kath. wie zu 1 a.
							116	5,524	6	Ev. wie zu 1 b.
88	Stockheim	1915	4	2750	143,573	6	86	5,105	6	Ev. wie zu 1 b.
							63	7,259	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
89	Unter-Finkenbach	1173	9	1200	102,223	6	164	17,602	6	Ev. wie zu 1 b.
90	Unter-Hiltersklingen	1968	8	2500	126,981	6	207	14,212	6	Ev. wie zu 1 b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		M	1/10	M			M			
91	Unter-Mossau	3837	5	7100	185,016	6	198	5,546	6	Ev. wie zu 1 b.
92	Unter-Ostern	2962	6	4460	150,543	6	312	10,775	6	Ev. wie zu 1 b.
93	Unter-Sensbach	3809	9	6300	165,359	6	337	12,626	6	Ev. wie zu 1 b.
							1	13,889	6	Kath. wie zu 1 a.
							441	4,855	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
94	Vielbrunn	6253	2	5000	79,959	6	431	8,946	6	Ev. wie zu 1 b.
							129	47,602	6	Kath. wie zu 1 a.
							170	4,546	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
95	Wald-Amorbach	1839	2	500	27,186	6				
96	Wallbach	1569	9	2750	175,170	6	85	5,880	6	Ev. wie zu 1 b.
97	Weiten-Gesäß	2880	8	3530	122,535	6	9	13,453	6	Kath. wie zu 1 a.
							115	5,477	6	Ev. wie zu 1 b.
							24	1,099	6	Parzellenvermessungskosten wie 5 c.
98	a. Würzberg	3233	9	6100	188,626	6	156	5,724	6	Ev. wie zu 1 b.
							21	31,722	6	Kath. wie zu 1 a.
							6	7,462	6	Ev. wie zu 1 b. Auf die ev. Parochianen vom Würzberger-Eutergrund.
	b. Würzberg mit Eulbach	3648	3	580	15,898	6				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst, Revier Eulbach	39	4	—	—	—	4	10,152	6	Kath. wie zu 1 a. Auf die kath. Parochianen von Eulbach.
		45	—	—	—	—	2	4,444	6	Ev. wie zu 1 b. Auf die ev. Parochianen von Eulbach.
99	Zell	4436	4	5800	130,736	6	185	5,115	6	Ev. wie zu 1 b.
							7	25,179	6	Kath. wie zu 1 a.
							4	4,756	6	Ev. wie zu 1 b. Auf die ev. Parochianen vom Zeller Forst.

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 erfolgen soll.

Erbach, den 9. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Schliephake.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. März dem Schullehrer Karl Mergott zu Lollar, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
2) an demselben Tage dem landgräflich hessischen Kastellan Gustav Hoßfeld zu Kassel das Silberne Kreuz, —
3) am 16. März dem Schullehrer Johann Heinrich Schäfer zu Worms-Hochheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) zum 28. März dem Hoftheater-Tageskassier Georg Göbel, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen und das Ehrenkreuz für 50jährigen Hofdienst, —
5) zum 1. April dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Worms, Rechnungsrat Georg Balzer, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
6) zu demselben Tage dem Vorstand der Kalkulatur der Brandversicherungskammer, Rechnungsrat August Haag zu Darmstadt die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
7) zu demselben Tage der Krankenpflegerin des Alice-Frauen-Vereins für Krankenpflege im Großherzogtum Hessen Elisabethe Hering zu Alzey das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Silber — zu verleihen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weitershain, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Eich, im Kreise Worms. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 14. April 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Besetzung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in der Provinz Oberhessen betreffend. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey im Steuerkommissariatsbezirk Alzey. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu den Steuerkommissariatsbezirken Langen und Seligenstadt gehörenden Gemeinden des Kreises Offenbach. — 5) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Besetzung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in der Provinz Oberhessen betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des unter Ernennung zum Rat bei der Großherzoglichen Provinzialdirektion Rheinhessen nach Mainz versetzten Großherzoglichen Regierungsrats Dr. Heinrichs der Großherzogliche Kreisamtmann Hechler in Gießen mit Wirkung vom 1. April d. Js. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in der Provinz Oberhessen ernannt worden ist.

Mit Wirkung vom gleichen Tage ist der Großherzogliche Polizeiamtmann Herberg in Gießen zum stellvertretenden Vorsitzenden des genannten Schiedsgerichts bestellt worden.

Darmstadt, den 26. März 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey im Steuerkommissariatsbezirk Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Albig	25208	8	20000	79,337	6	1350	6,166	6	Ev. Parochianen.
							95	10,568	6	Kath. „
2	Alzey	—	–	—	—	–	—	—	–	Wird später bekannt gemacht.
3	Bechenheim	3648	6	4500	123,335	6	110	4,165	6	Ev. Parochianen.
							81	19,882	6	Kath. „
4	Bermersheim	4509	–	4200	93,147	6	331	11317	6	Ev. „
5	Bornheim	10661	2	8000	75,038	6	345	4,938	6	Ev. „
							48	8,136	6	Kath. „
6	Dautenheim	7257	–	5300	73,033	6	330	5,535	6	Ev. „
7	Dintesheim	3696	6	3400	91,976	6	28	5,713	6	Kath. „
8	Erbes-Büdesheim	18614	4	11880	63,822	6	512	6,251	6	Ev. „
							1117	14,827	6	Kath. „
9	Esselborn	7170	3	6500	90,652	6	284	5,070	6	Ev. „
							41	14,301	6	Kath. „
10	Flomborn	17245	3	9900	57,407	6	359	9,396	6	Ev. „
							116	5,915	6	Kath. „
							1711	17,338	6	Der Parzellenbesitzer.
11	Flonheim	35112	9	20000	56,959	6	7406	26,777	6	Ev. Parochianen.
							543	14,631	6	Kath. „
12	Framersheim	24959	4	21000	84,137	6	—	—	–	Exkl. Köngernheimer Stück.
		25894	6	1100	4,248	6	—	—	–	Inkl. „ „
							1375	8,165	6	Ev. Parochianen.
							11	2,539	6	Kath. „
13	Freimersheim	10490	–	8100	77,216	6	359	5,083	6	Ev. „
							240	14,708	6	Kath. „
14	Gau-Heppenheim	9451	4	7900	83,586	6	719	9,117	6	Ev. „
15	Gau-Köngernheim	5734	–	3500	61,040	6	—	—	–	Inkl. Köngernheimer Stück.
		4798	8	290	6,043	6	—	—	–	Exkl. „ „
16	Gau-Odernheim	37587	3	24300	64,650	6	1435	7,073	6	Ev. Parochianen.
							451	11,043	6	Kath. „

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
17	Heimersheim	14471	5	9200	63,573	6	2660	21,050	6	Ev. Parochianen.
							146	13,434	6	Kath. „
18	Kettenheim	8783	4	7000	79,696	6	806	11,784	6	Ev. „
							130	14,661	6	Kath. „
19	Lonsheim	8569	3	6000	70,017	6	225	4,043	6	Ev. „
							188	15,981	6	Kath. „
20	Nack	6242	5	7000	112,135	6	590	17,238	6	Ev. „
							260	17,589	6	Kath. „
21	Nieder-Wiesen	6439	4	7000	108,706	6	301	7,119	6	Ev. „
							16	14,774	6	Kath. „
22	Offenheim	11396	–	12000	105,300	6	880	13,741	6	Ev. „
							147	19,803	6	Kath. „
23	Uffhofen	9956	–	5000	50,221	6	270	4,462	6	Ev. „
							30	2,669	6	Kath. „
24	Wahlheim	6749	–	4700	69,640	6	705	15,058	6	Ev. „
							84	14,068	6	Kath. „
25	Weinheim	14549	7	12500	85,912	6	311	3,409	6	Ev. „
							535	18,804	6	Kath. „
26	Wendelsheim	17739	9	12000	67,644	6	534	3,906	6	Ev. „
							255	15,269	6	Kath. „

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 stattfinden soll.

Alzey, den 25. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
1	Affolterbach	4124	9	9800	237,582	6				
2	Albersbach	918	6	2200	239,495	6				
3	Aschbach	1938	4	3300	170,243	6				
4	Birkenau	25327	2	23400	92,391	6	a. 1195	8,354	6	Umlagen auf die katholischen Kirchenangehörigen.
							b. 707	8,244	6	Umlagen auf die evangelischen Kirchenangehörigen.
5	Bonsweiher	2435	3	4900	201,207	6				
6	Brombach	979	6	1000	102,082	6				
7	Darsberg	1862	3	3700	198,679	6				
8	Dürr-Ellenbach	792	9	1102	138,983	6				
9	Ellenbach	4138	4	6400	154,649	6	27	14,809	6	Wie 4a.
							109	2,991	6	Wie 4b, reform.
							11	5,422	6	Desgl. (reform. zu Seehof).
10	Erbach	1952	1	3810	195,174	6				
11	Erlenbach	1539	6	2200	142,894	6				
12	Eulsbach	847	–	1200	141,677	6				
13	Fahrenbach	2655	8	4000	150,614	6				
14	Fürth	15516	1	22000	141,788	6	1737	19,777	6	Wie 4a.
							850	25,993	6	Wie 4b.
15	Gadern	2208	4	3300	149,429	6				
16	Gorxheim	1765	7	4100	232,203	6				
17	Gras-Ellenbach	3018	5	5000	165,645	6	45	23,923	6	Wie 4a.
							255	12,988	6	Wie 4b.
18	Grein	1051	4	2650	252,045	6				
19	Hammelbach	5371	7	13500	251,317	6	129	23,153	6	Wie 4a.
							531	12,574	6	Wie 4b.
20	Hartenrod	1193	6	2000	167,560	6				
21	Heppenheim	77576	1	108000	139,218	6	3000	6,997	6	Wie 4a.
							897	7,191	6	Wie 4b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
22	Hirschhorn	28812	2	25100	87,116	6	458	3,294	6	Wie 4a.
							892	17,169	6	Wie 4b.
23	Hornbach	2106	6	3500	166,144	6				
24	Igelsbach	813	8	600	73,728	6	252	47,320	6	Wie 4a.
25	Kallstadt	610	9	564	92,323	6	78	4,616	6	Parzellenvermessungskosten; Ausschlag zu Lasten der Grundbesitzer.
26	Kirschhausen	5661	2	4200	74,189	6	1400	28,505	6	Wie 4a.
27	Kocherbach	1475	5	2600	176,211	6				
28	Kreidach	2584	1	4600	178,012	6				
29	Kröckelbach	1188	2	1400	117,825	6				
30	Krumbach	3457	1	4300	124,382	6				
31	Langenthal	2694	2	3200	118,774	6	10	4,290	6	Wie 4a.
							310	14,847	6	Wie 4b.
32	Lauten-Weschnitz	1333	2	1400	105,011	6				
33	Linnenbach	1798	7	2500	138,989	6				
34	Litzelbach	1084	4	1900	175,212	6				
35	Löhrbach	3391	9	6000	176,892	6				
36	Lörzenbach	3180	5	3900	122,622	6				
37	Mackenheim	1397	5	1500	107,335	6				
38	Mitlechtern	1899	—	3000	157,978	6				
39	Mittershausen	2525	8	3000	118,774	6				
40	Mörlenbach	12094	7	15500	128,155	6				
41	Neckarhausen	1511	5	1600	105,855	6	4	14,286	6	Wie 4a.
							15	1,471	6	Wie 4b.
42	Neckar-Steinach	20306	4	26000	128,038	6	600	11,992	6	Wie 4a.
							257	2,625	6	Wie 4b.
43	Nieder-Liebersbach	4140	2	8100	195,643	6	740	36,738	6	Wie 4a.
							132	8,145	6	Wie 4b.
44	Ober-Abtsteinach	2554	3	5500	215,323	6				
45	Ober- und Unter-Hambach	6773	6	10000	147,631	6				
46	Ober-Laudenbach	2234	5	2900	129,782	6	100	6,611	6	Wie 4a.
47	Ober-Liebersbach	913	7	200	21,889	6				
48	Ober-Mumbach	2389	4	5500	230,183	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
49	Ober-Scharbach	1152	3	2400	208,279	6				
50	Ober-Schönmattenwag	3374	–	3800	112,626	6	89	4,750	6	Wiesenwärterbesoldung (auf die Wiesenbesitzer — Gemeinde und Private — ausgeschlagen).
51	Reisen	4205	–	6300	149,822	6				
52	Rimbach	15873	2	24000	151,198	6				
53	Rohrbach	280	7	650	231,564	6				
54	Siedelsbrunn	2417	–	5000	206,868	6				
55	Sonderbach	2311	1	2700	116,827	6	578	30,646	6	Wie 4a.
56	Steinbach	751	–	1500	199,734	6				
57	Trösel	3801	5	6200	163,094	6				
58	Unter-Abtsteinach	3601	1	7500	208,270	6				
59	Unter-Flockenbach	2472	6	6250	252,770	6				
60	Unter-Scharbach	1657	7	2400	144,779	6				
61	Unter-Schönmattenwag	7484	8	10600	141,620	6	631	14,962	6	Wie 4a.
							58	13,634	6	Wie 4b.
62	Viernheim	61665	7	82500	133,785	6	7730	17,736	6	Wie 4a.
							150	7,230	6	Wie 4b.
63	Böckelsbach	1387	4	1800	129,739	6				
64	Wahlen	1825	6	3600	197,195	6				
65	Wald-Erlenbach	1651	7	2160	130,774	6	438	32,026	6	Wie 4a.
66	Wald-Michelbach	19291	4	24000	124,408	6	640	12,710	6	Wie 4a.
							1274	12,723	6	Wie 4b (mit Ausnahme der Lutheraner von Ober-Mengelbach).
							16	6,316	6	Wie 4b auf die Lutheraner von Ober-Mengelbach.
67	Weiher	3962	5	6100	153,943	6				
68	Weschnitz	1415	8	1200	84,758	6				
69	Wimpfen	64094	–	47900	74,734	6	100	10,230	6	Wie 4b von Helmhof.
70	Zotzenbach	7125	6	9000	126,305	6	24	15,635	6	Wie 4a.
							486	7,717	6	Wie 4b.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Heppenheim, den 30. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Dr. Göttelmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu den Steuerkommissariatsbezirken Langen und Seligenstadt gehörenden Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Dietzenbach	22678	9	23300	102,739	6				
2	Dreieichenhain	10985	–	9008	82,003	6				
3	Dudenhofen	15752	5	7500	47,611	6				
4	Egelsbach	22396	8	21500	95,996	6				
5	Froschhausen	7232	1	8576	118,582	6				
6	Götzenhain	8290	3	10000	120,623	6				
7	Groß-Steinheim	30717	5	24500	79,759	6	a. 2636	13,185	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Katholiken.
							b. 415	17,663	6	Auf desgleichen der Evangelischen.
8	Hainhausen	4427	9	5000	112,920	6				
9	Hainstadt	19199	2	14500	75,524	6	a. 2450	25,656	6	Wie bei Ord.-Nr. 7 a.
							b. 75	9,610	6	„ „ „ 7b.
10	Jügesheim	12699	1	19000	149,617	6				
11	Klein-Auheim	14567	–	13000	89,243	6	a. 4600	40,583	6	„ „ „ 7a.
							b. 47	14,009	6	„ „ „ 7b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
12	Klein-Krotzenburg	15351	3	15680	102,141	6	a. 1574	15,984	6	Wie bei Ord.-Nr. 7a.
							b. 100	17,535	6	" " " 7b.
13	Klein-Steinheim	17710	–	23000	129,870	6	a. 4149	39,343	6	" " " 7a.
							b. 470	16,780	6	" " " 7b.
14	Klein-Welzheim	6118	7	2400	39,224	6				
15	Langen	66448	1	83500	125,662	6	170	8,657	6	" " " 7a.
16	Mainflingen	5259	5	1100	20,915	6				
17	Offenthal	7456	1	13865	185,955	6	136	1,895	6	Auf desgleichen der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
18	Philippseich	1993	6	1275	63,954	6				
19	Rembrücken	1805	7	3000	166,140	6				
20	Seligenstadt	48640	4	32000	65,789	6	a. 3400	11,439	6	Wie bei Ord.-Nr. 7a.
							b. 480	9,322	6	" " " 7b.
21	Weiskirchen	9352	4	9530	101,899	6				
22	Zellhausen	7081	4	10000	141,215	6				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 15. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kostheim, im Kreise Mainz. —
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, —
beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 16. April 1904.

Inhalt: 1) Übersicht der für das Jahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 3) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1904 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 4) Konkurrenzeröffnung.

Uebersicht der für das Jahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
1	Altenhain	1777	1	3100	174,442	4				
2	Betzenrod	2920	2	4000	136,977	4	230	9,162	4	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Immersteuerbaren.
3	Bobenhausen	4318	6	5500	127,356	4				
4	Breungeshain	1877	–	3200	170,485	4				
5	Burkhards	4810	–	5400	112,266	4				
6	Busenborn	2256	1	3300	146,270	4				
7	Eichelsachsen	—	–	—	—	–	—	—	–	Wird noch bekannt gegeben.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
8	Eichelsdorf	8828	–	11500	130,267	4	a. 550	10,042	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer.
							b. 10	6,297	4	Wie 2 der Katholischen.
9	Einartshausen	2404	2	1800	74,869	4				
10	Eschenrod	4576	4	6000	131,107	4				
11	Feldkrücken	1911	1	2000	104,652	4				
12	Freiensee	6590	6	3600	54,623	4	2370	54,870	4	Wie 8 der Parzellenbesitzer.
13	Gedern	20643	4	18000	87,195	4	a. 1000	5,217	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.
							b. 5	12,825	4	Wie 2 der Katholischen.
14	Glashütten	2796	9	5050	180,557	4	2	8,696	4	Wie 2 der Katholischen.
15	Götzen	1671	7	2600	155,530	4	140	10,174	4	Wie 2 der Evangelischen.
16	Gonterskirchen	4013	6	3000	74,745	4				
17	Groß-Eichen	6611	4	7000	105,877	4				
18	Hartmannshain	1601	3	1500	93,674	4				
19	Helpershain	2670	–	4700	176,030	4	60	2,468	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.
20	Herchenhain	1726	4	2600	150,602	4				
21	Höckersdorf	1595	2	2900	181,795	4				
22	Solms-Ilsdorf	641	6	780	121,571	4				
23	Kaulstos	1341	4	2500	186,372	4				
24	Klein-Eichen	1404	8	1200	85,421	4				
25	Köddingen	3476	1	6000	172,607	4	433	14,190	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.
26	Kölzenhain	1281	5	1900	148,264	4				
27	Lardenbach	2499	4	900	36,008	4				
28	Laubach	30712	3	24000	78,144	4	2200	8,482	4	Wie 2 der Evangelischen.
29	Meiches	3844	2	4500	117,059	4				
30	Michelbach	2514	6	2500	99,419	4	235,93	10,171	4	Wie 2 der Evangelischen.
31	Mittel-Seemen	3178	4	2000	62,925	4	730	31,939	4	Wie 8a der Parzellenbesitzer.
32	Nieder-Seemen	2291	1	2300	100,389	4				
33	Ober-Lais	3590	8	4700	130,890	4				
34	Ober-Schmitten	3596	2	6500	180,746	4	a. 400	11,132	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.
							b. 26	5,205	4	Wie 2 der Katholischen.
35	Ober-Seemen	7057	2	9000	127,529	4	4	14,286	4	Wie 2 der Katholischen.
36	Ober-Seibertenrod	2311	6	2800	121,128	4	330	14,666	4	Wie 2 der Evangelischen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
37	Rainrod	5285	6	8400	158,920	4				
38	Rebgeshain	1460	4	2200	150,644	4				
39	Rudingshain	3963	4	5400	136,247	4				
40	Ruppertsburg	9909	3	6000	60,549	4	2	1,081	4	Wie 2 der Katholischen.
41	Schmitten	124	9	290	232,186	4				
42	Schotten	32889	2	26000	79,053	4	3960	14,455	4	Wie 2 der Evangelischen.
							30	3,228	4	Wie 2 der Katholischen.
43	Sellnrod	3098	8	4700	151,672	4				
44	Sichenhausen	1339	3	1800	134,398	4				
45	Steinberg	2367	–	3800	160,541	4				
46	Stornfels	2112	5	3000	142,012	4				
47	Stumpertenrod	5147	7	7600	147,639	4				
48	Ulfa	9154	6	13500	147,467	4				
49	Ulrichstein	7887	9	6300	79,869	4	800	14,609	4	Wie 2 der Evangelischen.
50	Unter-Seibertenrod	2634	4	3150	119,572	4	130	5,194	4	Wie 2 der Evangelischen.
51	Volkartshain	1766	5	1400	79,253	4				
52	Wetterfeld	5297	1	3000	56,634	4				
53	Wingershausen	2307	5	3700	160,347	4				
54	Wohnfeld	2539	2	3800	149,653	4	360	14,792	4	Wie 2 der Evangelischen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 erfolgen soll.

Schotten, den 28. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Riele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Riele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Arheilgen	42081	6	71000	168,720	6				
2	Braunshard	5861	9	5400	92,12	6				
3	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
4	Eberstadt	60224	3	62000	102,948	6				
5	Eich	926	6	1700	183,466	6				
6	Erzhausen	9157	4	11200	122,305	6				
7	Eschollbrücken	6831	8	2000	29,275	6				
8	Gräfenhausen	12061	4	10500	87,055	6	810	7,681	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangel. Ortseinwohner.
9	Griesheim	49900	2	43500	87,174	6	2000	4,868	6	Desgleichen.
10	Hahn	9049	—	7600	83,987	6				
11	Malchen	1165	5	1500	128,700	6				
12	Messel	10133	1	10200	100,66	6	305	3,628	6	Wie Ord.-Nr. 8.
13	Nieder-Beerbach	6991	1	8900	127,305	6				
14	Nieder-Ramstadt	20920	1	17000	81,262	6				
15	Ober-Ramstadt	41436	2	32500	78,434	6	194	0,6	6	Wie Ord.-Nr. 8.
16	Pfungstadt	91614	7	96350	105,168	6				
17	Roßdorf	25396	1	20000	78,752	6				
18	Schneppenhausen	3581	8	5000	139,594	6				
19	Traisa	6116	6	8400	137,331	6				
20	Waschenbach	1959	8	2800	142,9	6				
21	Weiterstadt	12777	1	12400	97,049	6				
22	Wixhausen	9893	5	15900	160,712	6				

Vorstehende Übersicht wird hierdurch beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen für die Monate Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 stattfinden soll.

Darmstadt, den 28. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Grancy.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1904 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M.	/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Allertshofen	1270	6	1500	118,054	6				
2	Altheim	9492	9	7500	79,006	6				
3	Asbach	3066	–	1500	48,924	6				
4	Babenhausen	35314	2	16000	45,308	6	750	3,127	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Parochianen.
5	Billings	1509	–	1800	119,284	6				
6	Brandau	5990	8	4000	66,769	6				
7	Brensbach	10880	3	11500	105,696	6	1122	11,404	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
8	Dieburg	50133	–	43000	85,771	6	a. 757	10,533	6	Desgleichen.
							b. 4521	14,424	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Auf die doppelten Grundzahlen und die gesamten Einkommensteuerbeträge der katholischen Parochianen.
9	Dorndiel	1883	3	3000	159,294	6				
10	Eppertshausen	11645	–	9000	77,286	6				
11	Ernsthofen	4228	1	5500	130,082	6	400	12,679	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
12	Fränkisch-Crumbach	16328	7	18500	113,297	6	a. 528	4,823	6	Desgleichen.
							b. 440	15,348	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
13	Frankenhausen	2769	8	3900	140,804	6				
14	Frau-Nauses	1222	–	1000	81,833	6	a. 14	1,912	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 33	17,723	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
15	Georgenhausen	7303	9	7700	105,423	6				
16	Groß-Bieberau	21086	8	34000	161,238	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
17	Groß-Umstadt	66899	3	70000	104,634	6	a. 1573	3,204	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Parochianen beider Konfessionen.
							b. 505	1,209	6	Desgleichen der evangelisch-lutherischen Parochianen.
							c. 15	0,204	6	Desgleichen der evangelisch-reformierten Parochianen.
							d. 788	23,776	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
18	Groß-Zimmern	32435	1	27000	83,243	6	a. 946	5,186	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 360	5,026	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
19	Gundernhausen	9364	4	6000	64,072	6				
20	Habitzheim	13094	8	17000	129,822	6	a. 496	7,269	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 223	15,177	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
21	Harpertshausen	3985	9	2200	55,194	6				
22	Harreshausen	5311	7	2000	37,653	6				
23	Herchenrode	1620	1	2450	151,225	6				
24	Hergershausen	8722	6	6500	74,519	6				
25	Hering	3451	5	1200	34,767	6	a. 75	3,698	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 17c.
							b. 300	49,825	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
26	Heubach	9211	3	7300	79,250	6	a. 434	13,451	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
							b. 403	44,972	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
27	Hoxhohl	1655	5	1400	84,567	6				
28	Kleestadt	7880	7	4500	57,101	6				
29	Klein-Bieberau	2583	9	2400	92,883	6				
30	Klein-Umstadt	13082	4	11000	84,082	6				
31	Klein-Zimmern	6964	6	4300	61,740	6				
32	Langstadt	8905	6	5000	56,144	6				
33	Lengfeld	23505	7	17600	74,875	6	a. 688	3,779	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 216	20,551	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
34	Lichtenberg mit Obernhausen	1527	9	2700	176,713	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
35	Lützelbach	1851	3	1600	86,426	6				
36	Messenhausen	917	5	400	43,596	6				
37	Meßbach	1534	9	1200	78,181	6				
38	Mosbach	5113	3	4200	82,138	6	143	4,367	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
39	Münster	15243	2	14000	91,844	6	a. 170	1,155	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen exkl. der Standesherrschaft.
							b. 40	10,047	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							c. 550	4,785	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
40	Neunkirchen	1442	—	1400	97,087	6				
41	Neutsch	2699	4	3600	133,363	6				
42	Nieder-Klingen	5322	3	6500	122,128	6				
43	Nieder-Modau	5684	2	8000	140,741	6				
44	Niedernhausen	4129	4	5000	121,083	6				
45	Nieder-Roden	11636	2	11000	94,533	6				
46	Nonrod	844	8	1000	118,371	6				
47	Ober-Klingen	7844	4	2000	25,496	6	390	5,542	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
48	Ober-Modau	3793	1	3600	94,909	6				
49	Ober-Nauses	703	5	1300	184,790	6				
50	Ober-Roden	16198	7	14000	86,427	6	563	4,685	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
51	Radheim	3466	8	4500	129,802	6				
52	Raibach	2355	8	3600	152,814	6	a. 381	20,428	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 7	33,492	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
53	Reinheim	28744	6	38000	132,199	6				
54	Richen	8637	4	7500	86,831	6	6	28,301	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
55	Rodau	3865	6	3790	98,044	6	790	18,922	6	Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen und des Hottenbacher Hofes.
56	Rohrbach	4107	3	5500	133,908	6				
57	Schaafheim	27183	6	3000	11,036	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
58	Schlierbach	5114	1	3200	62,572	6				
59	Schloß-Nauses	642	6	700	108,932	6				
60	Semd	15354	–	17500	113,976	6	a. 480	4,593	6	Wie zu Ord.-Nr. 17 a.
							b. 305	3,285	6	Wie zu Ord.-Nr. 17 b.
							c. 22	50,228	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
61	Sickenhofen	4905	8	2500	50,960	6				
62	Spachbrücken	9038	3	5000	55,320	6				
63	Steinau	1600	7	2000	124,945	6				
64	Überau	11140	1	14300	128,365	6				
65	Urberach	12809	7	11500	89,776	6	385	3,7	6	Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 8 b.
66	Webern	704	3	1200	170,382	6				
67	Wembach mit Hahn	3791	5	6500	171,436	6				
68	Wersau	7642	3	9000	117,766	6	205	3,324	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
69	Wiebelsbach	5130	8	4500	87,706	6	a. 110	3,460	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 60	20,339	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
70	Zeilhard	4627	2	3900	84,284	6	157	4,642	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Dieburg, den 28. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Lochmann.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Das Konkurrenzausschreiben Nr. 1) in der Beilage Nr. 7 (Arheilgen) wird hiermit zurückgenommen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 22. April 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Alsfeld nach Schotten betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1904 betreffend. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen. — 6) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 7) Übersicht der Umlagen des israelitischen Friedhofsverbandes Dalsheim, im Kreise Worms, für 1904. — 8) Ordensverleihungen. — 9) Namensveränderungen. — 10) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des 4. Vierteljahres 1903 und des 1. Vierteljahres 1904 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

1) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Joseph in Mainz, im Werte von 12000 ℳ;
2) Letztwillige Zuwendung des Kaufmanns Karl Heinrich Emil Donnecker zu Schotten an die Gemeinde Katzenelnbogen, im Betrage von 10000 ℳ;
3) Schenkung zweier Ungenannten an die katholische Kirche zu Darmstadt, im Werte von 11200 ℳ;
4) Letztwillige Zuwendung der Frau Johanna Schramm Witwe, Rohrmühle, Gemarkung Bürgel, an den Alice-Frauenverein zu Offenbach, im Werte von 10000 ℳ;
5) Letztwillige Zuwendung Derselben an die evangelische Kirche zu Bürgel, im Werte von 25000 ℳ;
6) Letztwillige Zuwendung des Domkapitulars Dr. Holzammer von Mainz an das Bischöfliche Seminar zu Mainz, im Werte von 40936 ℳ 38 ₰ und Vermächtnis Desselben an den St. Bonifaciusverein zu Mainz, im Werte von 10000 ℳ;
7) Letztwillige Zuwendung der Frau Johanna Schramm Witwe, Rohrmühle, Gemarkung Bürgel, an den Fiskus mit der Bestimmung, daß die Zinsen der Kurverwaltung von

Bad-Nauheim zur Verwendung für unbemittelte Kurgäste zur Verfügung gestellt werden sollen, im Werte von 25 000 ℳ;

8) Vermächtnis Derselben an den Hülfsverein zu Offenbach, im Werte von 10 000 ℳ;
9) Vermächtnis des Georg Gröninger IV. an die katholische Kirche zu Ockstadt, im Werte von 15 617 ℳ 66 ₰;
10) Schenkung einer Ungenannten an die katholische Kirche zu Abenheim, im Werte von 20 000 ℳ;
11) Schenkung des Kirchenbauvereins zu Drais an die katholische Kirche daselbst, im Werte von 15 501 ℳ 74 ₰;
12) Heinz-Credner-Stiftung, gestiftet vom Verlagsbuchhändler, Hofrat Hermann Credner zu Leipzig zu Gunsten der Landesuniversität Gießen, im Werte von 30 000 ℳ;
13) Letztwillige Zuwendung der Fräulein Amalie Rheininger zu Darmstadt an das Alice-hospital daselbst, im Werte von 10 000 ℳ;
14) Schenkung eines Gotteshauses seitens des katholischen Pfarrers Schreiber und ungenannter Wohltäter an die katholische Kirchengemeinde Framersheim, im Werte von 18 000 ℳ;
15) Schenkung des Michael Moses Mainz zu Frankfurt a. M. an den Verein „Israelitische Kinderheilstätte Bad-Nauheim zu Frankfurt a. M.", im Werte von 328 000 ℳ;
16) Schenkung der Mathilde Seipel zu Darmstadt an die evangelische Missionsgesellschaft zu Basel, im Werte von 12 500 ℳ;
17) Schenkung Derselben an das Diakonissenhaus Elisabethenstift zu Darmstadt, im Werte von 12 500 ℳ;
18) Schenkung des Gustav Hirsch von Konstanz an den „Israelitischen Hülfsverein Mainz", im Werte von 50 000 ℳ;
19) Schenkung Desselben an den „Verein zur Unterstützung mittelloser Waisen der israelitischen Religionsgemeinde zu Mainz", im Werte von 50 000 ℳ;
20) Letztwillige Zuwendung des Pfarrers Franz Steindecker zu Mainz an das St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital daselbst, im Werte von 21 048 ℳ;
21) Letztwillige Zuwendung des Heinrich Meisenberger zu Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst, im Werte von 16 425 ℳ;
22) Letztwillige Zuwendung des Rechtsanwalts und Notars Adolf Laske zu Frankfurt a. M. an seine Vaterstadt Mainz, im Werte von 88 000 ℳ.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 8. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Stammler.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Alsfeld nach Schotten betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir dem Vorsitzenden des Eisenbahn-Komitees Herrn Karl Grünewald II. zu Alsfeld auf die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Alsfeld über Lieberbach, Strebendorf, Windhausen und Ulrichstein nach Schotten vornehmen zu lassen.

Darmstadt, den 11. April 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1904 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1904 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 5,586 Prozent Zuschlag der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Mühlheim, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai d. J. in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 1. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Ziele.	Bemerkungen.
1	Allendorf an der Lumda	500	47,183	4	3jähr. Voranschlag. 1/5 aus 1500.— ℳ
2	Alten-Buseck	100	22,655	4	„ „ „ „ 300.— „
3	Beuern	354	59,336	4	„ „ „ „ 1061.61 „
4	Ettingshausen	48	95,808	4	„ „ „ „ 144.— „
5	Gießen	14000	25,253	4	
6	Großen-Buseck	800	71,755	4	„ „ „ „ 2400.— „
7	Großen-Linden	80	43,290	4	„ „ „ „ 241.55 „
8	Holzheim mit Grüningen	235	46,278	4	„ „ „ „ 700.— „
9	Hungen	1300	39,879	4	
10	Lang-Göns	67	85,241	4	„ „ „ „ 201.— „
11	Langsdorf mit Birklar	500	57,977	4	
12	Leihgestern	89	59,254	4	„ „ „ „ 267.— „
13	Lich	170	14,333	4	„ „ „ „ 510.— „
14	Lollar mit Mainzlar, Ruttershausen und Daubringen	152	38,143	4	„ „ „ „ 460.— „
15	Londorf mit Rüddingshausen, Geilshausen und Kesselbach	1500	73,447	4	
16	Obbornhofen mit Bellersheim und Wohnbach	526	82,072	4	„ „ „ „ 1578.— „
17	Reiskirchen	130	50,722	4	„ „ „ „ 390.— „
18	Steinbach	150	35,186	4	„ „ „ „ 450.— „
19	Treis an der Lumda	192	18,467	4	„ „ „ „ 580.— „
20	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	108	32,393	4	„ „ „ „ 324.— „
21	Wieseck	332	25,913	4	„ „ „ „ 1000.— „

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1904 und Januar 1905 stattfinden soll.

Gießen, den 19. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Breidert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bürgel	600	39,730	6	
2	Dietzenbach	80	24,914	6	
3	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal	52	10,851	6	
4	Egelsbach	960	71,164	6	
5	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim	1150	59,456	6	
6	Heusenstamm mit Bieber und Oberts-hausen	100	22,163	6	
7	Klein-Krotzenburg	174	12,113	6	
8	Langen	1400	56,549	6	
9	Mühlheim	740	85,589	6	
10	Offenbach	12600	11,879	6	Nur unter Zugrundelegung des ganzen Einkommensteuerbetrags.
11	Seligenstadt	2100	36,351	6	
12	Sprendlingen mit Neu-Isenburg	800	44,911	6	
13	Weiskirchen mit Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen	229	26,231	6	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Offenbach, den 18. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht, der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Beitrag auf 1 ℳ der doppelten Grundzahlen ꝛc. und ganzen Einkommensteuerbeträge. ℐ	$^1/_{10}$	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein	650	55	211	4	
2	Alsbach, der Friedhofsverband	600	2	063	4	3jähr. Voranschlag. 3. Drittel kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim	1000	102	197	4	
4	Bensheim	3500	43	430	4	
5	Biblis	1900	62	718	4	
6	Bürstadt	54	4	600	4	3jähr. Voranschlag. 3. Drittel kommt zur Erhebung.
7	Groß-Rohrheim	70	13	634	4	3jähr. Voranschlag. 1. Drittel kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	300	6	241	4	
9	Lorsch mit Groß- und Klein-Hausen	1250	47	318	4	
10	Reichenbach mit Elmshausen	500	98	560	4	3jähr. Voranschlag. 1. Drittel kommt zur Erhebung.
11	Seeheim	250	58	425	4	Wie vorher.
12	Zwingenberg	900	68	786	4	Wie vorher.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August und Oktober 1904 stattfinden soll.

Bensheim, den 8. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Eckstein.

Uebersicht der Umlagen des israelitischen Friedhofsverbandes Dalsheim, im Kreise Worms, für 1904.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge (unter Berücksichtigung der Reinerträge von Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnsitzes der Steuerpflichtigen).		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der israelitischen Konfessionsangehörigen.			Bemerkungen.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	
		ℳ	₰	ℳ	ℐ		
1	Dalsheim (israelitischer Friedhofsverband)	3323	9	65	1,956	6	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt und kommt hier 1/3 der Gesamtumlage in Ansatz.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 erfolgen soll.

Worms, am 30. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Februar dem Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Harb zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Stationsassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Lorenz zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
3) am 26. Februar dem Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Ramge zu Gießen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) am 12. März den Weichenstellern in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Kilian zu Reinheim und Franz Steinmetz zu Alzey, den Bahnwärtern in dieser Gemeinschaft Johann Adam Lochmann zu Berkach, Johann Georg Wolf zu Richen und Heinrich Hamel zu Zell, sowie dem Bremser in dieser Gemeinschaft Sebastian Reusing zu Aschaffenburg, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5) am 19. März dem Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Huber zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —

6) am 23. März dem Oberlehrer Johann Heinrich Geißler zu Lampertheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
7) zum 1. April dem Rechtsanwalt Dr. Adam Schmitt zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 5. März den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Schotten Heinrich Arkularius, Wilhelm Arkularius, Heinrich Bechtold, Theodor Cellarius, Heinrich Faatz II., Georg Konrad Hofmann II., Adam Hau, Georg Hupfer, Heinrich Kromm, Georg Kromm II., Heinrich Kromm XII., Karl Kromm IV., Johann Georg Heinrich Kromm, Georg Kißner I., Karl Friedrich Meiski, Wilhelm Pröscher IV., Johannes Heinrich Rühl, Christian Schlörb III., Konrad Schlörb VIII., Karl Schlörb V., Georg Adam Schmidt, Heinrich Spamer II., Karl Straub, Wilhelm Wolfschmidt III., Heinrich Weitz IV., Johannes Wetzler und Johannes Zinser;
2) vom 12. März dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Offenbach, städtischen Branddirektor und Kreisfeuerwehrinspektor Johann Josef Karl Müller;
3) von demselben Tage dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Reichelsheim i. O. Georg Adam Enz;
4) von demselben Tage dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Finthen Peter Steinbrech;
5) vom 16. März dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Dieburg Friedrich Wohlfarth.

Namensveränderungen.

1) Am 25. März wurde der am 6. Dezember 1903 zu Darmstadt geborenen Katharina Schaaf, Tochter des Dachdeckermeisters Johann Jakob Wilhelm Schaaf daselbst, gestattet, neben ihrem bisherigen Vornamen Katharina in Zukunft auch die Vornamen Marie und Louise, —
2) am 2. April wurde dem am 19. November 1881 zu Mainz geborenen Hermann Schmidt gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen Lemb — zu führen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Gleen, im Kreise Alsfeld, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfordt, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 2. Mai 1904.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Offenbach. — 2) Übersicht der nachträglichen Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Wachenheim für 1903. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Konkurrenzeröffnungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		M.	1/10	Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Offenbach	1559677	–	1867500	119,736	6	39600	5,126	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangelischen.
							19600	10,930	6	Auf desgleichen der Katholiken.
							3660	3,790	6	Auf desgleichen der Französisch-Reformierten.
							3200	22,084	6	Auf desgleichen der Altkatholiken.
							9500	12,950	6	Auf desgleichen der Deutschkatholiken.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1904 und Januar und März 1905 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 9. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht der nachträglichen Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Wachenheim für 1903.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge (unter Berücksichtigung der Reinerträge von Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnsitzes).		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der israelitischen Konfessionsangehörigen.			Bemerkungen.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	
		ℳ	$^1/_{10}$	ℳ	₰		
1	Wachenheim . . .	—	—	600	—	—	a. Der Voranschlag ist für 1903/05 aufgestellt und kommt hier $^1/_3$ der Gesamtumlage in Ansatz. b. Wird nach Klassen ausgeschlagen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen für die Monate Mai, Juli, September und November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Worms, am 25. März 1904.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Alsfeld	95928	6	95000	99,032	4	a. 1120	1,187	4	Ältere Kriegsschulden auf Ortseinwohner und Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
							b. 305	11,280	4	Kultuskosten auf die kath. Parochianen.
2	Altenburg	8244	3	10000	121,296	4				
3	Angenrod	5165	6	6000	116,153	4				
4	Appenrod	3944	8	5700	144,494	4	234	6,927	4	Kultuskosten auf die evangel. Parochianen.
5	Arnshain	5077	4	6500	128,018	4				
6	Atzenhain	4056	7	5000	123,253	4				
7	Bernsburg	3060	8	4000	130,685	4				
8	Bernsfeld	3502	7	4000	114,198	4				
9	Bieben	1941	5	2200	113,314	4				
10	Billertshausen	3890	7	5500	141,363	4				
11	Bleidenrod	3070	2	4400	143,313	4				
12	Brauerschwend	5539	4	7800	140,809	4				
13	Büßfeld	2506	4	3400	135,653	4				
14	Burg-Gemünden	4630	1	7700	166,303	4				
15	Dannenrod	2452	9	3750	152,880	4	150	7,408	4	Kosten der trigonometrischen Punkte auf die Grundbesitzer der ganzen Gemarkung.
16	Deckenbach	2956	5	5000	169,119	4				
17	Ehringshausen	6000	4	7500	124,992	4				
18	Eifa	5091	—	7200	141,426	4				
19	Elbenrod	2867	6	3400	118,566	4				
20	Elpenrod	4033	7	5700	141,309	4				
21	Erbenhausen	3403	6	5200	152,779	4				
22	Ermenrod	2909	1	4500	154,687	4				
23	Eudorf	5107	5	6100	119,432	4	670	18,934	4	Parzellenvermessungskosten auf die Grundbesitzer der ganzen Gemarkung.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
24	Eulersdorf	1290	2	1000	77,507	4				
25	Fischbach	1141	1	—						Erhebt keine Umlagen.
26	Flensungen	3559	7	4000	112,369	4				
27	Gleimenhain	2134	4	3200	149,925	4				
28	Gontershausen	1885	5	3300	175,020	4	404	23,677	4	Wasserleitungskosten auf die Ortseinwohner.
29	Grebenau	5324	4	7400	138,983	4				
30	Groß-Felda	12456	5	15600	125,236	4				
31	Haarhausen	2401	—	3700	154,102	4				
32	Hainbach	2333	4	3450	147,853	4	300	12,470	4	Wie 15.
33	Heidelbach	3009	—	5000	166,168	4				
34	Heimertshausen	4033	6	6250	154,948	4				
35	Hergersdorf	2309	9	3800	164,509	4				
36	Höingen	661	8	1350	203,989	4				
37	Homberg	16777	4	19000	113,248	4				
38	Hopfgarten	3627	5	4400	121,296	4				
39	Ilsdorf	1347	8	1800	133,551	4				
40	Kestrich	3437	—	4500	130,928	4				
41	Kirschgarten	507	5	400	78,818	4				
42	Kirtorf	9689	3	7000	72,245	4	1050	13,999	4	Wie 4.
43	Lehnheim	2483	2	2450	98,663	4				
44	Lehrbach	5318	8	8500	159,810	4	115	4,186	4	Wie 1a.
45	Leusel	7425	7	9400	126,587	4				
46	Liederbach	3487	8	4100	117,553	4				
47	Maulbach	4143	5	7000	168,939	4	235	6,038	4	Wie 4.
48	Merlau	4050	2	6200	153,079	4				
49	Münch-Leusel	1931	—	2300	119,109	4	63	3,810	4	Wie 1a.
50	Nieder-Breidenbach	2391	5	3200	133,807	4				
51	Nieder-Gemünden	6020	5	7300	121,252	4				
52	Nieder-Ofleiden	5738	6	8100	141,149	4	206	5,376	4	Wie 4.
53	Nieder-Ohmen	11659	9	12200	104,632	4				
54	Ober-Breidenbach	5675	2	4734	83,416	4				
55	Ober-Gleen	7956	6	10000	125,682	4	a. 440	5,937	4	Wie 1a.
							b. 500	8,248	4	Wie 15.
56	Ober-Ofleiden	3643	1	7000	192,144	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
57	Ober-Ohmen	5293	2	6500	122,799	4				
58	Ober-Sorg	1704	7	2300	134,921	4				
59	Ohmes	2391	3	4500	188,182	4	723	35,121	4	Wie 1b.
60	Otterbach	923	6	1600	173,235	4				
61	Rainrod	3906	8	6700	171,496	4				
62	Reibertenrod	2672	3	3700	138,458	4	259	15,745	4	Wie 23.
63	Reimenrod	1197	–	1300	108,605	4				
64	Renzendorf	1655	4	1600	96,653	4				
65	Romrod	9668	1	9540	98,675	4	a. 646	7,773	4	Wie 1a.
							b. 1328	17,843	4	Wie 4.
66	Rülfenrod	2108	3	3500	166,011	4	40	4,178	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen	3832	–	7600	198,330	4				
68	Ruppertenrod	5350	5	4900	91,580	4				
69	Schadenbach	2395	4	2780	116,056	4				
70	Schwabenrod	3203	–	4000	124,883	4				
71	Schwarz	3853	7	5000	129,745	4				
72	Seibelsdorf	2448	–	4300	175,654	4				
73	Storndorf	5413	6	6600	121,915	4				
74	Strebendorf	3313	–	3000	90,552	4	400	16,578	4	Wie 15.
75	Udenhausen	1994	–	3900	195,587	4				
76	Unter-Sorg	1446	6	2200	152,081	4				
77	Vadenrod	3700	6	4000	108,091	4	600	22,079	4	Wie 23.
78	Vockenrode	2176	1	4900	225,173	4				
79	Wahlen	4950	8	4200	84,835	4				
80	Wallersdorf	1946	4	2100	107,891	4				
81	Wettsaasen	1296	3	2400	185,142	4				
82	Windhausen	5196	–	3450	66,397	4	399	11,310	4	Wie 15.
83	Zeilbach	2224	7	3300	148,335	4				
84	Zell	9947	2	11000	110,584	4	a. 820	9,972	4	Wie 15.
							b. 320	2,797	4	Auf Einwohner und Forensen einschließlich der vertragsmäßig Gemarkungsselbständigkeit genießenden fiskalischen Waldungen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juli, September, November und Januar stattfinden soll.

Alsfeld, den 19. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. März die Hofstallbeiknechte Johann Weißgerber und Heinrich Zulauf zu Hofkutschern, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen;
2) am 19. März den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich auf die evangelische Pfarrstelle zu Ettingshausen, im Dekanat Grünberg, präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Nies für diese Stelle zu bestätigen;
3) an demselben Tage dem Pfarrer Gustav Weißgerber zu Dieburg eine evangelische Pfarrstelle an der Stadtgemeinde zu Darmstadt zu übertragen;
4) am 23. März den Oberlehrer am Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, Professor Dr. August Sturmfels und den Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, Professor Wilhelm Völsing zu Oberlehrern an der Oberrealschule zu Darmstadt, den Oberlehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach, Professor August Röschen zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, den Lehramtsassessor Adolf Kunkel zu Bingen zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium daselbst, den Lehramtsassessor Adolf Heyder zu Mainz zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule daselbst, den Lehramtsassessor Karl Kaus zu Worms zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule daselbst, den Lehramtsassessor Ludwig Hammer zu Offenbach zum Oberlehrer an der Oberrealschule daselbst, den Lehramtsassessor Heinrich Winter zu Michelstadt zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, den Lehramtsassessor Peter Schönberger zu Mainz zum Oberlehrer an dem Herbstgymnasium daselbst, den Lehramtsassessor Karl Buxmann zu Butzbach zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, den Lehramtsassessor Wilhelm Zimmer zu Alsfeld zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, den Lehramtsassessor Dr. Wilhelm Becker zu Mainz zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule daselbst, den Lehramtsassessor August Rungesser zu Alsfeld zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
5) an demselben Tage den Lehramtsassessor Friedrich Lenhardt zu Groß-Bieberau zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor", den Lehramtsassessor Dr. August Schilling zu Groß-Gerau zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, den Lehramtsassessor Wilhelm Wüstenhöfer zu Langen zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, den Lehramtsassessor Karl Klinger zu Beerfelden zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor" und den Lehramtsassessor Adolf Pabst zu Langen zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
6) an demselben Tage den Lehramtsassessor Christoph Glückert aus Mainz zum Oberlehrer an dem Schullehrerseminar zu Bensheim, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
7) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Wald-Michelbach Heinrich Schlehenbecker zu Wald-Michelbach in gleicher Diensteigenschaft an die Bezirkskasse Nieder-Ingelheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, zu versetzen;

8) am 26. März den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Hungen Karl Adam Frenz zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen, unter Verleihung des Charakters als „Regierungsrat", —
9) an demselben Tage dem technischen Sekretär bei der Abteilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen, Bauinspektor Heinrich Wagner zum ständigen technischen Hülfsarbeiter bei dieser Abteilung, unter Verleihung des Charakters als „Baurat", —
10) an demselben Tage den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Friedberg Adam Feigk zu Friedberg zum Baggermeister, mit Wirkung vom 1. April an, —
11) an demselben Tage die Bauaufseheraspiranten Johannes Astheimer aus Bischofsheim, Georg Grünig aus Pfungstadt, Philipp Messinger aus Bornheim, Kreis Alzey, Friedrich Weber aus Ober-Ramstadt und Joseph Zimmer aus Nieder-Mörlen zu Hochbauaufsehern, mit Wirkung vom 1. April an, —
12) am 31. März den Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover, Ingenieur Ludwig von Rößler zum ordentlichen Professor des Maschinenbaus an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 16. April an, —
13) an demselben Tage den Privatdozenten an der Universität Bonn, Professor Dr. Max Lebrecht Strack zum außerordentlichen Professor für Geschichte bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 16. April an, —
14) an demselben Tage den Lehramtsaspiranten Dr. Adam Ritzert zu Gießen zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule daselbst und den provisorischen Lehrer an der höheren Handelsschule zu Mainz Eduard Glück zum Lehrer an dieser Schule, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
15) an demselben Tage den Lehramtsassessor Dr. Johannes Lahr zu Langen zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen.

---

1) Am 5. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Schönberg, im Kreise Bensheim Adam Storck zum Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 11. April an, ernannt;
2) am 12. März wurde dem Schullehrer Julius Hartmannshenn zu Grävenwiesbach (Preußen) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, mit Wirkung vom 1. Juli an, übertragen;
3) am 23. März wurde der israelitische Religionslehrer Seligmann Eschelbacher zu Mainz zum Lehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 24. März wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus zu Mainz Adam Jöst zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 30. März an, —
5) am 28. März wurde der Schreibgehülfe Karl Lohr zu Langen zum Registrator bei dem Amtsgericht daselbst, —
6) an demselben Tage wurden die Wärter am Arbeitshaus zu Dieburg Peter Ohl, Georg Häffner, Michael Müller und Joseph Kern zu Aufsehern an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 29. März wurde der Steueraufseheraspirant Richard Falter aus Unter-Schönmattenwag zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
8) am 30. März wurde dem Schullehrer Wilhelm Mohr zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Musterschule zu Friedberg, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Gustav Haaß aus Fockenberg (Pfalz) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wörrstadt, im Kreise Oppenheim, —
10) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Martin Jung zu Grüningen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erzhausen, im Kreise Darmstadt, —
11) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Schwöbel aus Kreidach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frankenhausen, im Kreise Dieburg, —
12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Hepp aus Offenheim, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kleestadt, im Kreise Dieburg, —
13) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Peter Herpel zu Bickenbach, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Auerbach, in demselben Kreise, —

14) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Jung aus Dorn-Assenheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biblis, im Kreise Bensheim, —
15) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Karl Knecht aus Darmstadt die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Waschenbach, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
16) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, Aloys Müller zum Vorsteher und ersten Lehrer an der Präparandenanstalt zu Wöllstein, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 11. April an, —
17) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Haftlokal zu Lauterbach Eduard Lein zum Gefangenwärter am Haftlokal zu Reichelsheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
18) am 31. März wurde dem Schullehrer Jakob Röhm zu Schwabsburg, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, —
19) am 2. April wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Graf aus Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, — übertragen;
20) am 5. April wurde der Lehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg Ludwig Bernhard zum Lehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 11. April an, —
21) an demselben Tage wurde der provisorische Steiger Heinrich Friedrich Weber zu Grube Ludwigshoffnung zum Steiger bei diesem Werk, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
22) am 6. April wurde dem Lehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt Heinrich Kaßlick eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, mit Wirkung vom 11. April an, übertragen;
23) am 7. April wurden der Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Hugo Römer zum Lehrer an der Oberrealschule daselbst und der Schulverwalter an dem Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt Franz Stumpf zum Lehrer an dem Realgymnasium daselbst, beide unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer und mit Wirkung vom 11. April an, —
24) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, Karl Kissel zum Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 11. April an, —
25) am 8. April wurde der Johann Spaar aus Reiskirchen zum Schreibgehülfen an dem Landeszuchthaus Marienschloß, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
26) am 13. April wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus in Darmstadt Karl Veith zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 20. April an, — ernannt;
27) am 20. April wurde dem Schullehrer Jakob Schimmel zu Wallenrod, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Egelsbach, im Kreise Offenbach, —
28) am 21. April wurde dem Schullehrer Johannes Grof zu Kalkofen (Pfalz) die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wachenheim, im Kreise Worms, mit Wirkung vom 1. Mai an, — übertragen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Düdelsheim, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wald-Amorbach, im Kreise Erbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 11. Mai 1904.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey, im Steuerkommissariatsbezirk Bingen. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Bingen. — 5) Übersicht der für das Jahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hafenmeister Schlebach zu Worms, in Anerkennung der von ihm am 4. März d. Js. mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung der Barbara Kühling, Tochter des Fabrikarbeiters Peter Kühling daselbst, vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 26. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Bekanntmachung,

den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4 % Hebgebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1904 = 434 ℳ beizutragen und sind hiernach auf eine Mark der Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge = 0,025767 ℳ auszuschlagen.

Alzey, den 12. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey, im Steuerkommissariatsbezirk Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Badenheim	9265	9	5900	63,674	6	a. 815	11,981	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Parochianen.
							b. 281	17,854	6	Desgleichen der katholischen Parochianen.
2	Biebelsheim	7662	3	6200	80,916	6	1070	17,032	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							210	39,503	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
3	Bosenheim	12032	2	10500	87,266	6	1597	16,067	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							30	23,659	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
4	Eckelsheim	8935	3	5100	57,077	6	486	6,055	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							26	10,454	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
5	Frei-Laubersheim	14497	7	16700	115,191	6	a. 200	1,884	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 66	5,522	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
							c. 68	30,236	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Wiesenbesitzer.
6	Fürfeld	18897	5	19000	100,542	6	1050	9,864	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							700	18,993	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
7	Gumbsheim	5932	6	5100	85,966	6	593	11,643	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
8	Hackenheim	9482	5	8000	84,366	6	85	22,304	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							1050	13,276	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
9	Ippesheim	3072	5	2300	74,858	6	380	22,080	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							165	35,776	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
							45	13,493	6	Wie zu Ord.-Nr. 5 c.
10	Neu-Bamberg	7750	2	7460	96,256	6	496	10,941	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							198	10,335	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
11	Pfaffen-Schwabenheim	14643	–	12200	83,316	6	577	4,620	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							332	26,564	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							16	2,973	6	Wie zu Ord.-Nr. 5c.
							1687	84,295	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Weinbergsbesitzer.
12	Planig	14479	7	12500	86,328	6	1595	27,012	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							1460	36,213	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
13	Pleitersheim	3535	3	3500	99,001	6	8	1,857	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
14	Sankt-Johann	11882	5	11000	92,573	6				
15	Siefersheim	11381	–	9000	79,079	6	441	5,638	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							223	20,165	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
16	Sprendlingen	42938	4	50000	116,446	6	1696	5,714	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							1145	24,567	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
17	Stein-Bockenheim	7381	5	6000	81,284	6	545	12,624	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
18	Tiefenthal	1554	5	1650	106,143	6	86	6,236	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
19	Wolxheim	9303	–	11500	123,616	6	289	3,615	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							128	18,082	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
20	Welgesheim	5229	5	3700	70,752	6	949	44,133	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							1634	64,800	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
21	Wöllstein	36245	7	29520	81,444	6	1236	5,348	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							468	7,164	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
22	Wonsheim	12600	9	6000	47,616	6	107	36,669	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
23	Zotzenheim	7025	5	6000	85,403	6	1186	21,746	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 stattfinden soll.

Alzey, den 22. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

In Vertretung:

Dr. Löslein.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Appenheim	12976	3	10700	82,460	6	315	21,032	6	Kath. Parochianen.
							1045	10,202	6	Evang. „
2	Aspisheim	10737	1	11000	102,449	6	185	21,124	6	Kath. „
							1150	12,313	6	Evang. „
3	Bubenheim	8060	–	8900	110,422	6	82	8,158	6	Kath. „
							1070	16,437	6	Evang. „
4	Büdesheim	30901	4	35000	113,263	6	700	3,202	6	Kath. „
							96	8,510	6	Evang. „
5	Dietersheim	5907	3	6300	106,648	6	710	18,980	6	Kath. „
6	Dromersheim	13020	5	12800	98,306	6	2035	18,759	6	Kath. „
7	Elsheim	10417	6	12800	122,869	6	312	13,499	6	Kath. „
							660	10,328	6	Evang. „
8	Engelstadt	11908	7	11200	94,047	6	1390	15,977	6	Evang. „
9	Frei-Weinheim	7207	4	8200	113,772	6	625	22,984	6	Kath. „
							625	18,906	6	Evang. „
10	Gau-Algesheim	43116	7	35700	82,796	6	4800	13,834	6	Kath. „
							273	9,597	6	Evang. „
11	Gaulsheim	11430	3	5800	50,742	6	980	14,638	6	Kath. „
12	Gensingen	19574	4	9000	45,978	6	600	10,358	6	Kath. „
							600	7,027	6	Evang. „
13	Grolsheim	6157	5	4500	73,082	6	910	20,416	6	Evang. „
14	Groß-Winternheim	13003	4	11100	85,362	6	430	17,374	6	Kath. „
							2815	30,661	6	Evang. „
15	Heidesheim	23850	9	26350	110,478	6	915	5,292	6	Kath. „
							385	12,828	6	Evang. „
16	Horrweiler	10255	–	6700	65,334	6	1660	18,052	6	Evang. „
17	Jugenheim	13570	4	13700	100,958	6	940	7,575	6	Evang. „

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Biele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
18	Kempten . . .	10729	–	8300	77,360	6	392	5,517	6	Kath. „
							77	12,238	6	Evang. „
							106	1,863	6	Parzellenbesitzer.
				671	6,355	6	—	—	6	Exkl. der Brauburger Güter.
19	Nieder-Hilbersheim	7406	9	6000	81,004	6	30	12,987	6	Kath. Parochianen.
							810	12,178	6	Evang. „
20	Nieder-Ingelheim .	76469	3	51000	66,694	6	1000	7,195	6	Kath. „
							2890	6,251	6	Evang. „
21	Ober-Ingelheim .	60606	5	59000	97,350	6	1230	10,956	6	Kath. „
							1200	3,624	6	Evang. „
22	Ockenheim . . .	14000	8	13500	96,423	6	1168	14,324	6	Parzellenbesitzer.
							38	18,737	6	Evang. Parochianen.
23	Sauer-Schwabenheim	20928	1	18800	89,831	6	505	11,436	6	Kath. „
							1980	13,588	6	Evang. „
24	Sponsheim . .	5101	5	4350	85,269	6	830	22,778	6	Kath. „
25	Wackernheim . .	8917	8	7050	79,055	6	220	25,221	6	Kath. „
							850	11,775	6	Evang. „

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904, Januar und März 1905 stattfinden soll.

Bingen, am 25. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der für das Jahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Stelle.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Allmenrod	2200	96,716	4				
2	Altenschlirf	6000	126,866	4				
3	Angersbach	14000	139,801	4				
4	Bannerod	2050	136,077	4				
5	Bermuthshain	4300	123,802	4				
6	Bernshausen	3700	154,366	4				
7	Blitzenrod	4600	77,800	4				
8	Crainfeld	5000	99,130	4				
9	Dirlammen	3500	115,405	4				
10	Eichelhain	2000	132,705	4				
11	Eichenrod	2800	140,605	4				
12	Engelrod	2000	68,968	4				
13	Fleschenbach	1600	94,340	4				
14	Fraurombach	2870	139,030	4				
15	Freiensteinau	2000	28,694	4				
16	Frischborn	4146	75,737	4	3170	46,233	4	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Forensen von Frischborn und diejenigen der Bewohner des Hofes Eisenbach.
17	Grebenhain	8000	115,848	4				
18	Gunzenau	3100	130,044	4				
19	Hartershausen	2600	107,287	4				
20	Heblos	3500	145,894	4				
21	Heisters	2500	172,951	4				
22	Hemmen	2875	170,542	4				
23	Herbstein	12000	81,354	4	350	21,915	4	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
24	Hörgenau	3000	167,917	4				
25	Holzmühl	1300	83,317	4				
26	Hopfmannsfeld	3500	113,496	4				
27	Hutzdorf	3930	131,495	4				
28	Ilbeshausen	6000	103,084	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
29	Landenhausen	7600	135,272	4				
30	Lanzenhain	4000	152,317	4				
31	Lauterbach	60000	99,538	4	1500	3,107	4	Auf die doppelten Grundzahlen der ev. Parochianen.
32	Maar	13300	139,097	4				
33	Metzlos	2700	153,522	4				
34	Metzlos-Gehaag	2600	180,756	4				
35	Nieder-Moos	2900	119,013	4				
36	Nieder-Stoll	2100	151,221	4				
37	Nösberts	950	85,294	4				
38	Ober-Moos	2800	110,948	4				
39	Ober-Wegfurth	900	143,449	4				
40	Pfordt	4500	146,556	4				
41	Queck	6360	148,345	4				
42	Radmühl	1800	124,395	4				
43	Reichlos	2800	138,463	4				
44	Reuters	2200	115,425	4				
45	Rimbach	4000	135,281	4				
46	Rimlos	1050	127,242	4				
47	Rixfeld	4000	136,897	4				
48	Rudlos	2400	161,801	4				
49	Salz	2500	101,659	4				
50	Sandlofs	2500	154,981	4				
51	Schadges	1600	181,860	4				
52	Schlechtenwegen	4100	152,145	4				
53	Schlitz	39730	107,437	4				
54	Sickendorf	600	139,050	4				
55	Steinfurt	3200	160,933	4				
56	Stockhausen	11000	99,539	4				
57	Üllershausen	2800	133,588	4				
58	Ützhausen	2500	142,613	4				
59	Unter-Schwarz	1950	128,340	4				
60	Unter-Wegfurth	1450	113,423	4				
61	Waitshain	2500	177,104	4				
62	Wallenrod	9000	151,999	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
63	Weid-Moos . .	1850	184,428	4				
64	Wernges . . .	2000	116,584	4				
65	Willofs . . .	4200	212,594	4				
66	Wünschen-Moos .	1300	225,969	4				
67	Zahmen . . .	2700	167,931	4				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 stattfinden soll.

Lauterbach, den 22. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

J. V.:

Werner.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Wöllstadt, im Kreise Friedberg. Dem Gemeinderat zu Nieder-Wöllstadt steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jugenheim, im Kreise Bingen. Mit der Stelle ist ein Teil des Organistendienstes verbunden, —
6) zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Weisenau, im Kreise Mainz, —
7) zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 20. Mai 1904.

Inhalt: 1) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Friedberg. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Mainz. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Alzey. — 4) Übersicht der für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Bad-Nauheim. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		ℳ	1/10	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Assenheim . . .	23821	9	16000	67,165	4				
2	Bauernheim . .	5659	–	5000	88,355	4				
3	Beienheim . . .	7589	2	9500	125,178	6	960	16,993	6	Zinsen von älteren Kriegsschulden und Kapitalrückzahlung auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
4	Bodenrod . . .	1231	2	2700	219,298	6				
5	Bönstadt . . .	10828	2	8560	79,053	4				
6	Bruchenbrücken . .	12657	8	12000	94,803	4				
7	Büdesheim . . .	27416	5	9000	32,827	4	295	1,167	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf ꝛc. wie Ord.-Nr. 3.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
8	Burg-Gräfenrode	8034	7	5000	62,23	6				
9	Butzbach	60799	4	45000	74,014	4	a. 5350	9,037	4	Wie Ord.-Nr. 3.
							b. 110	6,171	4	Parochialkosten auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Parochianen.
							c. 3100	6,232	4	Desgleichen der evang. Parochianen.
10	Dorheim	13889	6	15000	107,994	4				
11	Dorn-Assenheim	7812	7	8750	111,997	4				
12	Dortelweil	12181	5	13500	110,824	4				
13	Fauerbach v. d. H.	6987	3	4200	60,109	4				
14	Gambach	15279	7	14100	92,279	4	a. 2100	16,579	4	Wie Ord.-Nr. 3.
							b. 500	4,900	4	Wie Ord.-Nr. 9c.
15	Griedel	13136	7	16500	125,602	4	788	6,840	4	Wie Ord.-Nr. 7.
16	Groß-Karben	20829	1	12000	57,612	4				
17	Harheim	12037	5	10000	83,074	4				
18	Hausen	821	—	1300	158,344	4				
19	Heldenbergen	22740	3	6000	26,385	4				
20	Hoch-Weisel	5674	3	5500	96,928	4				
21	Holzhausen	10534	5	6176	58,626	4	841	10,276	4	Wie Ord.-Nr. 9c.
22	Ilbenstadt	20197	8	24100	119,32	6	700	10,0	6	Wie Ord.-Nr. 9b.
23	Kaichen	10155	6	3880	38,206	4				
24	Kirch-Göns	8079	—	9000	111,400	6				
25	Klein-Karben	11643	2	3500	30,06	4	420	3,666	4	Wie Ord.-Nr. 7.
26	Kloppenheim	9082	2	7000	77,074	4				
27	Langenhain mit Ziegenberg	5878	8	5900	100,361	4	255	5,733	4	Wie Ord.-Nr. 7.
28	Maibach	1351	6	2000	147,972	4				
29	Massenheim	6010	4	4000	66,551	4				
30	Melbach	17279	3	14400	83,337	4	950	6,058	4	Wie Ord.-Nr. 7.
31	Münster	2099	1	2540	121,004	4				
32	Münzenberg	11204	4	15000	133,876	4	185	2,176	4	Wie Ord.-Nr. 7.
33	Nieder-Erlenbach	17970	2	15000	83,472	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag, in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
34	Nieder-Eschbach	14182	2	10370	73,12	4	2630	39,311	4	Zusammenlegungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Parzellenbesitzer mit Ausnahme derjenigen von Häusern und Wald.
35	Nieder-Florstadt	17991	7	12500	69,476	4	300	1,988	4	Wie Ord.-Nr. 7.
36	Nieder-Mörlen	11362	2	8000	70,409	4	472	5,579	4	Wie Ord.-Nr. 9b.
37	Nieder-Rosbach	10361	3	5000	48,256	6				
38	Nieder-Weisel	22764	7	14520	63,783	4	1260	6,688	4	Wie Ord.-Nr. 7.
39	Nieder-Wöllstadt	29011	1	20162	69,498	4	650	6,179	4	Mäusevertilgungskosten auf die Grundzahlen der Acker- und Wiesenbesitzer.
40	Ober-Erlenbach	12203	8	9100	74,567	4	495	5,677	4	Wie Ord.-Nr. 9b.
41	Ober-Eschbach	11930	8	5500	46,099	4	367	6,797	4	Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere auf die doppelten Grundzahlen der Acker- und Wiesenbesitzer.
42	Ober-Florstadt	3853	3	3500	90,831	4	137	3,9	4	Wie Ord.-Nr. 7.
43	Ober-Mörlen	24453	1	21400	87,515	4				
44	Ober-Rosbach	18468	3	7400	40,069	4	377	3,578	4	Parzellenvermessungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Parzellenbesitzer.
45	Ober-Wöllstadt	11742	4	10600	90,271	4	310	3,208	4	Wie Ord.-Nr. 9b.
46	Ockstadt	22039	–	21945	99,574	4	a. 1298	7,422	4	Wie Ord.-Nr. 3.
							b. 500	6,108	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein auf die doppelten Grundzahlen des demselben weidepflichtigen Geländes.
							c. 1030	7,308	4	Wie Ord.-Nr. 9b.
47	Oes	143	3	230	160,502	4				
48	Okarben	15725	9	13500	85,846	4				
49	Oppershofen	9659	2	10000	103,528	4	a. 950	11,980	4	Wie Ord.-Nr. 7.
							b. 1250	21,453	4	Zusammenlegungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Parzellenbesitzer mit Ausnahme derjenigen von Häusern und Wald.
50	Ossenheim	8225	5	4700	57,139	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M.	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
51	Ostheim	9372	–	7000	74,691	4				
52	Petterweil	11908	8	11800	99,086	4				
53	Pohl-Göns	6749	7	8000	118,524	4	220	3,311	4	Wie Ord.-Nr. 7.
54	Reichelsheim	17521	3	15800	90,176	4				
55	Rendel	17064	9	9000	52,74	4	436	2,684	4	Wie Ord.-Nr. 7.
56	Rockenberg	14726	–	16000	108,651	4	1230	11,129	4	Wie Ord.-Nr. 8.
57	Rodheim v. d. H.	29856	9	17000	56,938	4				
58	Rödgen	2830	8	4425	156,316	4				
59	Schwalheim	9976	–	8400	84,202	4				
60	Södel	7818	7	10700	136,851	4				
61	Staden	7542	–	6000	79,554	4				
62	Stammheim	10643	8	5000	46,976	4				
63	Steinfurth	13732	2	16000	116,515	4	1050	11,168	4	Wie Ord.-Nr. 7.
64	Straßheim	2546	9	600	23,558	4				
65	Trais-Münzenberg	4097	–	7900	192,824	6	100	3,046	6	Wie Ord.-Nr. 7.
66	Vilbel	48824	1	50467	103,365	4	a. 2050	5,863	4	Wie Ord.-Nr. 9c.
							b. 600	11,052	4	Wie Ord.-Nr. 9b.
67	Weckesheim	6429	–	8000	124,436	4	360	6,174	4	Wie Ord.-Nr. 7.
68	Wisselsheim	4879	2	5000	102,476	4				
69	Wölfersheim	17427	1	18500	106,156	4				
70	Wohnbach	9576	6	7500	78,310	4				

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September 1904 und Januar 1905 stattfinden soll, mit Ausnahme der Gemeinden Beienheim, Bodenrod, Burg-Gräfenrode, Ilbenstadt, Kirch-Göns, Nieder-Rosbach und Trais-Münzenberg, in welchen die Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten, Mai, Juli, September und November 1904, Januar und März 1905 erhoben werden sollen.

Friedberg, den 26. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

J. V.:

Dr. Wörner.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Bretzenheim	51632	7	55600	107,684	6	a. 420	9,457	6	Evang. Parochialumlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Parochianen.
							b. 2330	6,119	6	Kath. Parochialumlagen auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Parochianen.
							c. 1000	1,889	6	Mäusevertilgungskosten auf die Steuerkapitalien der Grundstücksbesitzer.
2	Budenheim	22723	–	24100	106,060	6	a. 360	19,857	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 1600	11,299	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
3	Drais	6072	9	7950	130,909	6				
4	Ebersheim	18304	1	12500	68,291	6	1195	7,796	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
5	Essenheim	22391	7	22400	100,037	6	a. 1070	7,432	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 550	9,517	6	Auf die doppelten Grundzahlen der deutschkath. Einwohner.
6	Finthen	27059	8	32000	118,257	6	a. 147	10,398	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 910	3,985	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
							c. 1100	4,921	6	Auf die Grundsteuerkapitalien der Parzellenbesitzer in den Fluren I, II, XVIII und XIX.
7	Gau-Bischofsheim	6917	7	10000	144,556	6	31	0,742	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
8	Gonsenheim	50110	6	42600	85,012	6	a. 2960	7,688	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
							b. 768	9,694	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
9	Harxheim	8146	2	9500	116,618	6	875	14,220	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
10	Hechtsheim	39928	9	39200	98,175	6	a. 110	10,943	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 251	0,895	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.
11	Kastel	257110	6	190000	73,898	6	a. 1490	7,206	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 a.
							b. 1060	1,636	6	Wie zu Ord.-Nr. 1 b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
12	Klein-Winternheim	12104	7	9500	78,482	6	a. 17	33,791	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 100	0,972	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
13	Kostheim . . .	62607	1	80000	127,781	6	a. 620	7,653	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 2600	6,283	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
14	Laubenheim . .	29680	6	23500	79,176	6	a. 1490	8,244	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							b. 277	9,352	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
15	Marienborn . .	7478	5	8400	112,322	6	a. 392	6,308	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							b. 25	10,038	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
16	Mombach . . .	83970	2	80000	95,272	6	a. 985	8,823	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 2830	10,393	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
17	Nieder-Olm . .	32505	9	22500	69,218	6	a. 470	9,332	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 230	1,229	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
18	Ober-Olm . . .	30846	3	32000	103,740	6	a. 1582	6,405	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							b. 96	21,354	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
19	Sörgenloch . . .	5248	8	6000	114,313	6	1050	27,622	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
20	Stadecken . . .	18137	6	15400	84,907	6	821	4,981	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
21	Weisenau . . .	83838	7	80000	95,421	6	a. 950	9,789	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 3300	8,067	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
22	Zornheim . . .	11208	5	13000	115,984	6	3305	35,876	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 erfolgen soll.

Mainz, den 25. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M.	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
2	Alzey	155234	7	181000	116,598	6	2250	2,534	6	Evang. Parochianen.
							2000	8,796	6	Kath. Parochianen.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904, Januar und März 1905 stattfinden soll.

Alzey, den 27. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

In Vertretung:

Dr. Löslein.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Bad-Nauheim.

Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M.	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
Bad-Nauheim . . .	182882	1	226000	123,555	6	a. 5200	4,473	6	Parochialkosten; auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Parochianen.
						b. 1000	4,783	6	Desgleichen der kath. Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Friedberg, den 6. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Fey.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alsfeld	3000	29,016	4	
2	Angenrod	850	43,833	4	
3	Grebenau	781	60,100	4	
4	Homberg	1130	111,715	4	
5	Kestrich	403	68,155	4	
6	Kirtorf	368	30,316	4	
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod	165	39,845	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau	563	50,607	4	
9	Ober-Gleen	440	73,579	4	
10	Romrod	250	43,768	4	
11	Storndorf	543	75,249	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Mai, Juli, September und November erfolgen soll.

Alsfeld, den 19. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Wegfurth, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu ihr zu. —
2) an der Volksschule zu Darmstadt 5 Lehrerstellen, von denen 4 mit evangelischen Lehrern zu besetzen sind und eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzen ist, sowie eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, bezw. regulativmäßigen nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 28. Mai 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung, die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe betreffend, vom 17. Januar 1900. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1900/01 betreffend. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Gießen im Rechnungsjahre 1904. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen genehmigten Umlagen. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Erhebung in den Fürstenstand. — 7) Charaktererteilungen. — 8) Konkurrenzeröffnungen. — 9) Berichtigung.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Verordnung, die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe betreffend, vom 17. Januar 1900.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an die Stelle des in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1903 (Reg.-Bl. Beilage Nr. 19, Seite 178) unter II Ziffer 3 genannten Portefeuillers Franz Mahr zu Offenbach der Portefeuillearbeiter Georg Anton Jäckel bei der Taschenfabrik Karl Wagner jr. in Offenbach, Mitglied des Portefeuillerverbands der freien Gewerkschaften, wohnhaft zu Offenbach, Goethestraße 52, getreten ist.

Darmstadt, den 13. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1900/01 betreffend.

Der Bestimmung in Artikel 8 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 31. März 1897 entsprechend, wird nachstehend das Ergebnis der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für 1900/01 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 9. Mai 1904.

Ewald. Dr. Goldmann. Möllinger.

Zusammenstellung

der Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1900/01.

Rubrik.	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Einnahme.				
I.	Aus den Aktiven der Staatsschuldenverwaltung:				
	1) Kassevorrat aus voriger Rechnung	4 038	07		
	2) Jährliche Tilgungsrente der Stadt Mainz wegen des zur Stadterweiterung vorgeschossenen Darlehens von 1 500 000 fl.	102 857	14		
	3) Zinsen aus dem in Wertpapieren im Nennwert von 810 800 ℳ bestehenden Aktivum der Staatsschuldenverwaltung	29 603	50		
	4) Tilgungsrenten, Erhebungskosten und außerordentliche Kapitalrückzahlungen aus Grundrenten-Ablösungskapitalien:				
	I. Wegen fiskalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung . . . . . 2869 ℳ 63 ₰				
	b. für Rechnung des Fonds zur Ergänzung des Großherzoglichen Familieneigentums . 15 248 „ 88 „				
	18 118 ℳ 51 ₰				
	II. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten . . . . 110 536 „ 05 „	128 654	56		
	5) An ständigen jährlichen Renten aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs Verzinsung und Tilgung der Staatsrentenkapitalien	252 418	37		
	6) Aus Renten behufs Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Landeskulturrentenkapitalien . . .	18 486	25	536 057	89
II.	Kautionen			—	—
III.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für die Bedürfnisse der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung			9 811 253	53
	zu übertragen			10 347 311	42

Rubrik.	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Übertrag			10 347 311	42
IV.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs rascherer Tilgung der Staatsrentenschuld			3 800	—
V.	Aufgenommene Kapitalien behufs Akquisition von Staatsrenten			—	—
VI.	Überweisungen aus der Landeskreditkasse zur Verzinsung und Tilgung der begebenen 3½ %igen Staatsschuldverschreibungen . .			401 772	—
VII.	Sonstige Einnahmen			411 256	81
VIII.	Aufgenommene Kapitalien:				
	Für begebene Schuldverschreibungen:				
	a. der 3½ %igen Anleihe, Serie IV vom 9. März 1899	14 000 000	—		
	b. der 3½ %igen Anleihe Serie VI v. 23. November 1900	15 000 000	—	29 000 000	—
	Summe der Einnahme			40 164 140	23
	Ausgabe.				
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung			—	—
II.	Verzinsung:				
	a. von unverlosbaren Passivkapitalien	5 749	46		
	b. von 3 %igen Kapitalien wegen Ablösung nichtfiskalischer Grundrenten	190	54		
	c. von verzinslichen Barkautionen	1 074	51		
	d. wegen Erwerbung der Isenburg'schen Besitzungen .	68 777	10		
	e. von Staatsschuldverschreibungen . à 3 % = 5 509 395,— ℳ à 3½ % = 3 327 601,87 „ à 4 % = 1 053 166,— „	9 890	162 87	9 965 954	48
III.	Tilgung:				
	a. auf die alten Eisenbahn-Anleihen	140	62		
	b. auf die 3½ %ige Provinzialstraßenbauschuld . .	15	—		
	c. durch Einlösung von noch ausstehendem Staatspapiergeld von 1865	20	56		
	d. infolge Rückzahlung von unverlosbaren Passivkapitalien	685	72		
	zu übertragen	861	90	9 965 954	48

Rubrik.	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Übertrag	861	90	9 965 954	48
	e. wegen Erwerbung der Isenburg'schen Besitzungen .	18 050	—		
	f. wegen der Staatsschuld im allgemeinen auf Grund Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896 ꝛc.	1 055 700	—		
	g. infolge Verlosung 4 %iger Staatsrenten-Obligationen	71 000	—	1 145 611	90
IV.	Kautionen: Rückzahlung von baren Dienstkautionen .			5 771	45
V.	Auf den Tilgungsrenten abgelöster Grundrenten lastende Ausgaben:				
	I. Wegen der fiskalischen Grundrenten	15 821	27		
	II. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten	3 401	38	19 222	65
VI.	Ablösungskapitalien der erworbenen Staatsrenten			—	—
VII.	Sonstige Ausgaben			2 494 976	09
VIII.	Ablieferung an die Großherzogliche Hauptstaatskasse:				
	Erlös für begebene Schuldverschreibungen:				
	a. der 3 1/2 %igen Anleihe, Serie IV, vom 9. März 1899	12 701 620	63		
	b. der 3 1/2 %igen Anleihe, Serie VI, v. 23. November 1900	13 822 617	60	26 524 238	23
IX.	Ausgeliehene Kapitalien			—	—
	Summe der Ausgabe			40 155 774	80
	Vergleichung.				
	Die Einnahme beträgt			40 164 140	23
	Die Ausgabe beträgt			40 155 774	80
	Verglichen, bleibt Kassevorrat			8 365	43

Ord.-Nr.	B. Stand der Staatsschuld.			Betrag. ℳ	₰
	a. Eigentliche Staatsschuld.				
1	Am Schlusse des Etatsjahrs 1899/1900 war laut Zusammenstellung vom 9. Februar 1903 (Beilage Nr. 9 zum Regierungsblatt von 1903) der Stand der eigentlichen Staatsschuld		281 692 834	68	
2	Im Laufe des Etatsjahrs 1900/01 hat sich dieselbe vermehrt:				
	a. durch Begebung der 3½ %igen Anleihe, Serie IV, vom 9. März 1899	14 000 000 ℳ			
	b. durch Begebung eines Teils der 3½ %igen Anleihe, Serie VI, vom 23. November 1900 . .	15 000 000 „			
	c. durch Abgabe 3½ %iger Schuldverschreibungen der Anleihe Serie E vom 1. Juli 1899 an die Landeskreditkasse	359 400 „	29 359 400	—	
		=	311 052 234	68	
3	Im Laufe des Etatsjahrs 1900/01 hat sie sich vermindert durch:				
	a. Abtragung von unverzinslichen Kapitalien (siehe Ausgabe-Rubrik III a—c) =	176,18 ℳ			
	b. Rückzahlung von unverlosbaren, Korporationen ꝛc. zustehenden Schuldverschreibungen . . .	685,71 „			
	c. Tilgung 3½ %iger Schuldverschreibungen auf Grund des Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 3. Oktober 1896 ꝛc. . . .	1 055 700,— „			
	d. Rückzahlung von baren Dienstkautionen	5 771,45 „	1 062 333	34	
4	Mithin Stand der eigentlichen Staatsschuld zu Ende 1900/01				309 989 901 34
		Übertrag			309 989 901 34

Ord.-Nr.	B. Stand der Staatsschuld.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Übertrag			309 989 901	34
	b. Staatsrenten-Ablösungsschuld.				
5.	Am Schlusse des Etatsjahrs 1899/1900 war der Stand dieser Schuld	4 671 678	88		
6.	Im Laufe des Etatsjahrs 1900/01 hat sich dieselbe vermindert:				
	a. durch Rückzahlung von rückständig gebliebenen Beträgen aus früheren Verlosungen . 2 500 ℳ				
	b. durch die Verlosung von Obligationen auf den 1. Januar 1901 = 69 000 ℳ abzüglich des hiervon unerhoben gebliebenen Kapitalbetrags von 500 „ 68 500 „	71 000	—		
7.	Bleibt Stand der Staatsrenten-Ablösungsschuld zu Ende 1900/01 = ...			4 600 678	88
	c. Landeskulturrentenschuld.				
8.	Am Schlusse des Etatsjahrs 1899/1900 war der Stand dieser Schuld	267 620	—		
9.	Im Laufe des Etatsjahrs 1900/01 hat sie sich vermindert infolge Verlosung von Obligationen auf den 1. Oktober 1901 um . . . . 6 600 ℳ				
	hiervon blieben jedoch unerhoben . . . 6 600 „	—	—		
10.	Bleibt mithin Stand zu Ende 1900/01			267 620	—
	d. Wegen des Restkaufschillings aus Anlaß der Erwerbung Fürstl. Isenburg'scher Besitzungen				
	konnte ein Schuldbetrag noch nicht eingestellt werden. Der oben unter Rubrik III „Tilgung" verausgabte Betrag von 18 050 ℳ findet Berücksichtigung für das folgende Jahr.				
11.	Es beträgt hiernach die Gesamt-Staatsschuld am Schlusse des Etatsjahrs 1900/01			314 858 200	22
12.	Die Gesamt-Staatsschuld, Ordnungsnummer 11, verteilt sich auf:				
	a. Die unverzinsliche Schuld.				
	1) Nicht erhobene Beträge der alten Staats- und Staatsstraßenbauschuld	432	90		
	zu übertragen	432	90		

Ord.-Nr.	B. Stand der Staatsschuld.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Übertrag	432	90		
2)	Desgleichen aus Kündigungen auf die Eisenbahn-Anleihe von 1876	1 086	—		
3)	Desgleichen auf, die Eisenbahn-Anleihen von 1843, 1846, 1849, 1850 und 1853	1 731	78		
4)	Desgleichen auf die 3½%igen Provinzialstraßenbau-Anleihen	45	—		
5)	Noch nicht eingelöstes Staatspapiergeld von 1865	63 242	14		
6)	Noch nicht zurückgezahlte ältere Dienstkautionen	325	71		
7)	Nicht erhobene Beträge aus Verlosungen auf die Staatsrentenschuld	1 178	88		
8)	Desgleichen auf die Landeskulturrentenschuld	6 620	—	74 662	41

b. Die verzinsliche Schuld.

	zu 3% ℳ	₰	zu 3½% ℳ	₰	zu 4% ℳ	₰
1) Unverlosbare Kapitalien	185 860	62			8 571	43
2) Kautionen	171	43	18 000	01	8 914	32
3) Rest der Oberhessischen Eisenbahn-Anleihe von 1876			31 429 020	—		
4) Anleihe wegen Erwerbung der Hessischen Ludwigsbahn von 1896	180 487 100	—				
5) Anleihen wegen Erbauung von Nebenbahnen ꝛc. Serie I—VI	3 462 400	—	44 020 000	—	21 500 000	—
6) Anleihe vom 3. November 1897 wegen Herstellung von Nebenbahnen und sonstiger außerordentlicher Bedürfnisse des Staats			14 683 000	—		
7) Anleihe wegen der Rheinbrücke bei Mainz			2 506 800	—		
zu übertragen	184 135 532	05	92 656 820	01	21 517 485	75

Ord.-Nr.	B. Stand der Staatsschuld.	zu 3% M	zu 3% ₰	zu 3½% M	zu 3½% ₰	zu 4% M	zu 4% ₰	Betrag M	Betrag ₰
	Übertrag	184 135 532	05	92 656 820	01	21 517 485	75	74 662	41
	8) Anleihen wegen Errichtung der Landeskreditkasse .			11 613 200	—				
	9) Staatsrenten-Anleihen von 1879 und 1881 . .					4 599 500	—		
	10) Landeskulturrenten-Anleihe von 1880 . .					261 000	—		
	Summa b. verzinsliche Schuld	184 135 532	05	104 270 020	01	26 377 985	75	314 783 537	81
	Gesamt-Staatsschuld, wie oben							314 858 200	22

Ord.-Nr.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1900/01.	M	₰	Betrag M	Betrag ₰
	a. Eigentliche Staatsschuld.				
	Aktiva.				
1.	Aktivkapitalien (Wertpapiere und Darlehen an die Stadt Mainz)			2 278 290	68
2.	Aktivkapitalien, ausgeliehen wegen der Grundrenten-Ablösung:				
	a. wegen fiskalischer Grundrenten	27 089	02		
	b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten	514 727	86	541 816	88
3.	Ausstände an Tilgungsrenten und Erhebungskosten . .			454	58
4.	Guthaben bei der Landeskreditkasse für die gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 zur Verfügung gestellten 3½%igen Staatsschuldverschreibungen . .			11 613 200	—
	Summe der Aktiven			14 433 762	14

Ord.-Nr.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1900/01.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Passiva.				
1.	Stand der eigentlichen Staatsschuld (siehe oben) . .	309 989 901	34		
2.	Noch nicht erhobene Zinsen von Passivkapitalien . . .	44 754	48		
	Summe der Passiven			310 034 655	82
	Verglichen, bleibt ein Mehrbestand der Passiven über die Aktiven zu Ende des Etatsjahrs 1900/01 von . .			295 600 893	68
	b. Staatsrenten-Ablösungsschuld.				
1.	Die Passiven zu Ende 1900/01 bestehen aus:				
	a. der Kapitalschuld von	4 600 678	88		
	b. den noch nicht erhobenen Zinsen im Betrage von	586	—	4 601 264	88
2.	Diesem Passivstand wird außer einem Kassevorrat von 1466 ℳ 07 ₰ der Kapitalwert der durch die Staatsschuldenverwaltung von den Berechtigten erworbenen, zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Obligationenschuld dienenden Staatsrenten im dermaligen Betrage von 252 418 ℳ 37 ₰ jährlich gleich zu setzen sein mit			4 601 264	88
	Vergleicht sich			—	—
	c. Landeskulturrentenschuld.				
	Aktiva.				
1.	Die Restsumme der aus der Landeskulturrentenkasse gewährten Darlehen beträgt zu Ende des Etatsjahrs 1900/01	277 344	54		
2.	Der Kassevorrat von	6 899	36		
	Summe der Aktiven			284 243	90
	Passiva.				
1.	Die Landeskulturrentenschuld beträgt am Schlusse des Etatsjahrs 1900/01 noch	267 620	—		
2.	Die noch nicht erhobenen Zinsen betragen	156	—		
	Summe der Passiven			267 776	—
	Verglichen, bleibt am Schlusse des Etatsjahrs 1900/01 ein Mehrbestand der Aktiven über die Passiven von .			16 467	90

Ord.-Nr.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1900/01.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	d. Zusammenstellung.				
	I. Aktiva.				
1.	Eigentliche Staatsschuld	14 433 762	14		
2.	Staatsrenten-Ablösungsschuld	4 601 264	88		
3.	Landeskulturrentenschuld	284 243	90	19 319 270	92
	II. Passiva.				
1.	Eigentliche Staatsschuld	310 034 655	82		
2.	Staatsrenten-Ablösungsschuld	4 601 264	88		
3.	Landeskulturrentenschuld	267 776	—	314 903 696	70
	Verglichen, bleibt ein Mehrbestand der Passiven über die Aktiven zu Ende des Etatsjahrs 1900/01 von . .			295 584 425	78

Aufgestellt auf Grund der abgeschlossenen und abgehörten Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für 1900/01.

Darmstadt, den 25. März 1904.

Großherzogliche Staatsschuldenkasse.

(gez.) Krebs. (gez.) Hiemenz.

(gegengez.) Koch.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Gießen im Rechnungsjahre 1904.

Die Provinzialhauptstadt Gießen erhebt für das Rechnungsjahr 1904 an Umlagen 114 Prozent von der staatlichen Einkommensteuer und den doppelten Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer.

Ferner kommen zur Erhebung:

1) von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde 10 Prozent von der Einkommensteuer und den doppelten Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer,
2) von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde dieselben Zuschläge.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 erfolgen soll.

Gießen, den 14. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Breidert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
1	Albach	3311	7	—	—	—				
2	Allendorf a. Lahn	5287	5	6400	121,040	4				
3	Allendorf a. Lumda	12311	3	5700	46,299	4	100	1,174	4	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Ortseinwohner.
4	Allertshausen	1443	6	2300	159,324	4				
5	Alten-Buseck	11611	7	14000	120,568	4	211	2,379	4	Wie Ord.-Nr. 3.
6	Annerod	4867	6	3500	71,904	4				
7	Bellersheim	10987	3	10000	91,014	4	646	9,264	4	Wie Ord.-Nr. 3 der evang. Parochianen.
8	Beltershain	2581	–	4160	161,178	4				
9	Bersrod	2823	7	—	—	–				
10	Bettenhausen	5069	3	4800	94,687	4	548	11,311	4	Wie Ord.-Nr. 3 auf die immersteuerbaren Objekte.
11	Beuern	8414	–	4000	47,540	4				
12	Birklar	5727	4	7000	122,219	4	800	19,351	4	Wie Ord.-Nr. 10.
13	Burkhardsfelden	4558	7	8000	175,488	4				
14	Climbach	1222	1	2400	196,383	4				
15	Daubringen	3622	5	4000	110,421	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
16	Dorf-Gill	3328	1	6200	186,292	4				
17	Eberstadt	7361	2	9000	122,262	4				
18	Ettingshausen	5469	1	—	—	—				
19	Feldheim (Feldgem.)	1523	4	700	45,949	4				
20	Garbenteich	5028	4	5700	113,356	4				
21	Geilshausen	4289	4	6450	150,371	4				
22	Göbelnrod	2060	3	2600	126,195	4				
23	Großen-Buseck	19510	5	7000	35,878	4				
24	Großen-Linden	22192	3	19400	87,418	4				
25	Grünberg	36450	7	27000	74,073	4	1990	5,534	4	Wie Ord.-Nr. 10.
26	Grüningen	7068	3	9200	130,158	4				
27	Harbach	3467	5	3000	86,518	4				
28	Hattenrod	3285	8	—	—	—				
29	Hausen	3880	4	5000	128,853	4				
30	Heuchelheim	19766	—	25000	126,480	4				
31	Holzheim	9997	6	11000	110,026	4	340	4,155	4	Wie Ord.-Nr. 10.
32	Hungen	25908	1	10000	38,597	4	17	5,120	4	Wie Ord.-Nr. 3 auf kath. Parochianen.
33	Inheiden	4476	5	6300	140,734	4				
34	Kesselbach	3970	4	6000	151,118	4				
35	Klein-Linden	9158	2	15000	163,787	4	75	0,830	4	Wie Ord.-Nr. 10.
36	Langd	6568	8	5800	88,296	4				
37	Lang-Göns	21179	3	16500	77,906	4	2000	9,579	4	Wie Ord.-Nr. 10.
38	Langsdorf	13209	2	5900	44,665	4				
39	Lauter	3783	1	4350	114,985	4				
40	Leihgestern	18220	9	15000	82,323	4	745	4,415	4	Wie Ord.-Nr. 10.
41	Lich	45092	3	17500	38,809	4	1300	3,087	4	Wie Ord.-Nr. 10.
42	Lindenstruth	1998	8	4750	237,643	4	110	9,290	4	Wie Ord.-Nr. 3 auf die Parzellenbesitzer.
43	Lollar	33323	3	18000	54,016	4	100	42,247	4	Desgleichen der Flur XIII.
44	Londorf	10971	2	14000	127,607	4				
45	Lumda	3484	2	4970	142,644	4				
46	Mainzlar	5176	3	5100	98,526	4				
47	Münster	2778	4	3500	125,971	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
48	Muschenheim	6453	6	7000	108,466	4	180	3,435	4	Wie Ord.-Nr. 10.
49	Nieder-Bessingen	3714	5	1500	40,382	4				
50	Nonnenroth	2947	9	3000	101,767	4	96	4,718	4	Wie Ord.-Nr. 3 der Grundbesitzer.
51	Obbornhofen	7588	2	12000	158,140	4				
52	Ober-Bessingen	3874	2	3300	85,178	4				
53	Ober-Hörgern	6399	5	4980	77,818	4				
54	Ober-Steinberg (Feldgem.)	424	3	500	117,841	4				
55	Odenhausen	2459	3	2000	81,324	4				
56	Oppenrod	2544	3	800	31,443	4				
57	Queckborn	6699	9	6100	91,046	4				
58	Rabertshausen	2377	4	3090	129,974	4	407	17,589	4	Wie Ord.-Nr. 10.
59	Reinhardshain	3172	8	4580	144,352	4				
60	Reiskirchen	6013	5	3500	58,202	4				
61	Rodheim	3380	2	3000	88,752	4				
62	Rödgen	4928	5	8080	162,321	4				
63	Röthges	2318	1	3000	129,416	4				
64	Rüddingshausen	4559	–	9000	197,412	4				
65	Ruttershausen	3648	2	2400	65,786	4				
66	Saasen mit Vollnbach, Veitzbergund Wirberg	3596	5	7180	199,638	4	170	4,790	4	Wie Ord.-Nr. 10.
							1880	72,450	4	Wie Ord.-Nr. 42.
67	Stangenrod	2789	5	4800	172,074	4				
68	Staufenberg	4282	–	2000	46,707	4				
69	Steinbach	8705	–	7400	85,008	4				
70	Steinheim	5156	6	2400	46,542	4	965	18,823	4	Wie Ord.-Nr. 10.
71	Stockhausen	1864	2	3120	167,364	4				
72	Trais-Horloff	7158	5	8400	117,342	4	12	0,066	4	Wie Ord.-Nr. 32.
73	Trais a. d. Lumda	9337	3	9500	101,742	4	720	10,892	4	Wie Ord.-Nr. 3.
74	Trohe	1068	2	2300	215,315	4				
75	Utphe	5511	7	1500	27,214	4				
76	Villingen	7406	1	4000	54,009	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
77	Watzenborn-Steinberg	11835	1	15000	126,741	4	200	1,750	4	Wie Ord.-Nr. 10.
78	Weickartshain . .	2422	3	3500	144,491	4				
79	Weitershain . .	3824	–	4600	120,293	4				
80	Wieseck . . .	22991	2	26500	115,261	4				
71	Winnerod . . .	2486	1	1140	45,855	4				

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September und November 1904 und Januar 1905 erfolgen soll.

Gießen, den 27. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.:

Dr. Wagner.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Höheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. März den Oberförster der Oberförsterei Wahlen Ludwig Schreher zu Wahlen in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Seligenstadt zu versetzen;
2) am 15. April dem Pfarrer Heinrich Barth zu Kettenheim die evangelische Pfarrstelle zu Großen-Buseck, im Dekanat Gießen, —
3) an demselben Tage dem Pfarrer Dr. Wilhelm Volp zu Schwarz die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Erlenbach, im Dekanat Rodheim, — zu übertragen;
4) am 25. April den Bauassessor, Bauinspektor Burkhardt Kaibel zu Bad-Nauheim, unter Belassung des Titels und Rangs eines Bauinspektors, zum technischen Assistenten bei der Badedirektion und dem Tiefbauamt Bad-Nauheim, —
5) an demselben Tage den technischen Assistenten bei der Badedirektion Bad-Nauheim, Forstassessor Hugo Kirchner daselbst zum Oberförster der Oberförsterei Wahlen, —
6) am 26. April den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule in Mainz Dr. Wilhelm Schottler zum Landesgeologen, mit Wirkung vom 10. April an, —
7) an demselben Tage den Assistenzarzt Dr. Hermann Schneider aus Ortenberg zum Arzt bei dem Landeshospital mit dem Amtstitel „Oberarzt", —

8) an demselben Tage den Finanzaspiranten Karl Wilhelm Köhler aus Darmstadt zum Vorsteher des Bureaus des Feldbereinigungskommissärs in Büdingen, —
9) an demselben Tage den Philipp Brohm zu Darmstadt zum technischen Hülfslehrer, sowie Sekretariats- und Bibliothekgehülfen bei der Landesbaugewerkschule, —
10) an demselben Tage den Kreisamtsbureaugehülfen Valentin Lämmermann aus Groß-Gerau zum Verwalter des Arbeitshauses in Dieburg, —
11) an demselben Tage den Schlosser Georg Weidmann aus Roßdorf zum ersten Heizer der Zentrale für Kraft, Licht und Wärme an der Technischen Hochschule, —
12) an demselben Tage den provisorischen Diener Georg Mandler zum Diener bei der Frauenklinik an der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
13) am 30. April den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Lauterbach Dr. Fritz Loos, z. Zt. in Friedberg, zum Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, den Lehramtsassessor Dr. Heinrich Breidenbach zu Worms zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule daselbst, den Lehramtsassessor August Hohenstein zu Darmstadt zum Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium daselbst und den Lehramtsassessor Georg Börstel zu Nidda zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor", —
14) an demselben Tage den Finanzaspiranten Karl Vogel aus Darmstadt zum Revisor bei der Brandversicherungskammer, —
15) an demselben Tage den provisorischen Restaurator an dem Landesmuseum Otto Scheerer zum Restaurator an dem Landesmuseum, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
16) an demselben Tage den Diplomingenieur Dr. Georg Wilhelm Schlink zu Darmstadt zum Hauptlehrer an der Landesbaugewerkschule daselbst — zu ernennen;
17) am 4. Mai den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Beerfelden Georg Hoos in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Hungen zu versetzen;
18) an demselben Tage den praktischen Veterinärarzt Georg Brücher aus Klein-Umstadt zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Erbach, —
19) an demselben Tage den Militäranwärter Franz Kuhnke zu Michelstadt zum Pedellen an der Realschule daselbst, —
20) am 7. Mai den Revisionsgehülfen Heinrich Daubert aus Groß-Gerau zum Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, —
21) am 11. Mai den Schulinspektor an der Volksschule zu Worms Heinrich Scherer zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Büdingen, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
22) an demselben Tage den Konrad Willig aus Dienheim zum Winzer an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim, —
23) am 14. Mai den Lehramtsassessor Friedrich Glaser zu Butzbach zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, —
24) an demselben Tage den Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Worms, Regierungsassessor Heinrich Schwarz zu Worms zum Steuerkommissär, —
25) an demselben Tage den Finanzaspiranten Friedrich Schmitt aus Darmstadt zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Offenbach und den Finanzaspiranten Georg Stuckert aus Groß-Umstadt zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz — zu ernennen;
26) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Lampertheim Peter Bernhard Feuerbach zu Lampertheim in gleicher Diensteigenschaft an die Bezirkskasse Seligenstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, zu versetzen.

---

1) Am 28. März wurde dem Pfarrverwalter Anton Berdel zu Mosbach, im Dekanat Dieburg, die katholische Pfarrstelle daselbst, dem Pfarrverwalter Friedrich Karl Kronenberger zu Groß-Umstadt, im Dekanat Dieburg, die katholische Pfarrstelle daselbst und dem Pfarrverwalter Joseph Becker zu Urberach, im Dekanat Dieburg, die katholische Pfarrstelle daselbst, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 30. März wurde dem Pfarrer Christian Löw zu Lorsch die katholische Pfarrstelle zu Oppershofen, im Dekanat Friedberg, mit Wirkung vom 1. Mai an, — übertragen.

3) am 1. Mai wurde der Dekan und Dompfarrer Friedrich Goedecker zu Mainz zum Domkapitular, —
4) am 2. Mai wurde der Dompräbendat Viktor Weber zu Mainz zum Domkapitular — ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, durch Patent vom 18. August 1903 und Nachtrag vom 5. Dezember 1903 den Herrn Grafen Gustav zu Erbach-Schönberg für sich und seine ehelichen rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Fürstenstand zu erheben mit der Maßgabe, daß das jeweilige im Besitze der Standesherrschaft Erbach-Schönberg befindliche Haupt dieses Hauses den Titel und Namen Fürst und Graf zu Erbach-Schönberg, dessen rechtmäßige Gemahlin den Titel und Namen Fürstin und Gräfin zu Erbach-Schönberg, beide mit dem Prädikat „Durchlaucht", führen sollen, die übrigen Mitglieder des standesherrlichen Hauses Erbach-Schönberg sich des Titels und Namens Prinz zu Erbach-Schönberg sowie Prinzessin zu Erbach-Schönberg, ebenfalls mit dem Prädikat „Durchlaucht", zu bedienen haben.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. März dem Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Scharmann zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rechnungsrat", —
2) am 16. März dem Oberförster der Oberförsterei Kranichstein Walther Freiherr van der Hoop zu Darmstadt, dem Oberförster der Oberförsterei König Wilhelm Hoffmann zu König und dem Oberförster der Oberförsterei Hoch-Weisel Karl Schlotterer zu Butzbach den Charakter als „Forstmeister", —
3) am 19. März dem Regierungs- und Baurat Stahl zu Halle a. S., sowie den Eisenbahndirektoren Schoberth und Weiß zu Mainz den Charakter als „Geheimer Baurat", —
4) am 25. März dem Medizinalrat Dr. Friedrich Salzer zu Worms den Charakter als „Geheimer Medizinalrat", —
5) an demselben Tage dem Wasserbauassessor, Bauinspektor Wilhelm Becker zu Mainz den Charakter als „Baurat", —
6) am 26. März dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Offenbach Christian Braun und dem ständigen Hülfsarbeiter bei der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen, Oberfinanzassessor Dr. Georg Hellwig zu Darmstadt den Charakter als „Regierungsrat", beiden mit Wirkung vom 1. Mai an, — zu verleihen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) an der Gemeindeschule zu Schönberg, im Kreise Bensheim, die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle, mit welcher Organistendienst verbunden ist und zu der dem Herrn Fürsten zu Erbach-Schönberg das Präsentationsrecht zusteht, sowie die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Holzheim, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Berichtigung.

Den in Nr. 11 der Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblattes auf Seite 95 unter den Ord.-Nrn. 8) und 9) veröffentlichten Dienstnachrichten ist hinzuzufügen: mit Wirkung vom 1. Mai an.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 1. Juni 1904.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten für elektrische Bahnlinien von Kastel nach Kostheim-Gustavsburg, von Weisenau nach Laubenheim und von Mombach nach Budenheim und nach Gonsenheim betreffend. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu dem Steuerkommissariatsbezirk Offenbach gehörenden Landgemeinden des Kreises Offenbach. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach. — 6) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz. — 7) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 8) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Kalenderjahr bezw. Etatsjahr 1904 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 9) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schüler Heinrich Altvater, Sohn des Kirchendieners Philipp Altvater in Schotten, in Anerkennung der von ihm am 12. Januar ds. Js. mit Mut und Entschlossenheit vollzogenen Rettung der Schülerin Auguste Merz, Tochter des Jean Merz daselbst, vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 14. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Dr. Reidhart.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für elektrische Bahnlinien von Kastel nach Kostheim-Gustavsburg, von Weisenau nach Laubenheim und von Mombach nach Budenheim und nach Gonsenheim betreffend.

Die der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz zur Vornahme von Vermessungen und Vorarbeiten für elektrische Bahnlinien von Kastel nach Kostheim-Gustavsburg, von Weisenau nach Laubenheim und von Mombach nach Budenheim und nach Gonsenheim erteilte Erlaubnis (Reg.-Bl. Beilage Nr. 21 von 1903) ist bis Ende des Monats Juli 1905 erstreckt worden.

Darmstadt, den 18. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Vormet.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag der Umlagen. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
1	Astheim	14100	142,2862	6	551	0,007357	6	Auf den Gesamtflächeninhalt der Ortsgemarkung.
2	Bauschheim	12500	163,3986	6				
3	Berkach	3000	66,8538	6				
4	Biebesheim	25000	95,4679	6				
5	Bischofsheim	52000	149,6721	6				
6	Büttelborn	16000	119,5921	6	6	13,2158	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Parochianen.
7	Crumstadt	20000	82,7965	6				
8	Dornberg	4200	133,5325	6				
9	Dornheim	13200	55,9853	6	10	10,4821	6	Desgleichen der kath. Parochianen.
10	Erfelden	22000	92,863	6				
11	Geinsheim	13000	95,183	6	545	10,7465	6	Desgleichen der Kornsandgemarkung.
12	Gernsheim	80000	124,27	6	600	10,886	6	Desgleichen der evang. Parochianen.
13	Ginsheim	67000	112,19	6	260	7,514	6	Desgleichen der Auen und Rheinmühlen.
					950	12,6437	6	Desgleichen der evang. Gemeindeangehörigen Gustavsburgs.
					300	14,2213	6	Desgleichen der kath. Gemeindeangehörigen Gustavsburgs.
14	Goddelau	10000	44,8756	6	775	7,7121	6	Desgleichen ohne Zuziehung des Hospitals Hofheim.
15	Groß-Gerau	110000	139,3756	6	308	12,4752	6	Desgleichen der kath. Parochianen.
16	Haßloch	5800	182,8557	6				
17	Kelsterbach	22717	73,561	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag der Umlagen. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
18	Klein-Gerau	10000	138,1673	6				
19	Klein-Rohrheim	5000	83,073	6				
20	Königstädten	11000	84,1062	6				
21	Leeheim	20000	101,7381	6	62	0,4764	6	Desgleichen der evang. Parochianen, wozu die Nutznießer oder die Pächter des Kammer-, Riedhäuser- und Bensheimer Hofs, des Kornsandes, der Knoblochsaue, des Haynaer Hofs und des Plattenguts gehören.
					2400	12,0588	6	Desgleichen der Einwohner und Forensen, ausschließlich des Kammerhofs, dagegen mit Zuziehung der I. und II. Abteilung des Kornsandes mit Ausnahme des Balth. Diehl und der Bad. Kartoffelmehlfabrik, bezw. deren Grundsteuer.
22	Mörfelden	31200	171,98	6				
23	Nauheim	10200	71,8952	6				
24	Raunheim	10100	75,331	6				
25	Rüsselsheim	83000	122,5707	6	250	6,7237	6	Desgleichen der kath. Parochianen.
26	Stockstadt	15980	96,0013	6				
27	Trebur	33000	93,8502	6				Desgleichen der Ortseinwohner und Forensen ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					8470	22,2668	6	Desgleichen mit Zuziehung der Auenbesitzer.
					1447	0,006585	6	Auf den Gesamtflächeninhalt der Ortsgemarkung.
28	Walldorf	11750	139,932	6	1092	12,262	6	Desgleichen mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schlüchterwaldes.
					1000	8,446	6	Desgleichen mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
29	Wallerstädten	20000	140,7905	6	14	13,6054	6	Desgleichen der kath. Gemeindeangehörigen.
30	Wolfskehlen	12000	69,7504	6	875	7,0844	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden	14000	166,8494	6				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 5. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Bichmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu dem Steuerkommissariatsbezirk Offenbach gehörenden Landgemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Bieber	24504	5	36000	146,912	6	a. 4555	23,576	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Katholiken.
							b. 352	11,685	6	Auf desgleichen der Evangelischen.
2	Bürgel	61399	2	106792	173,931	6	a. 5340	18,120	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 2269	16,689	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
3	Dietesheim	16110	4	12000	74,486	6	a. 5569	48,414	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 50	11,369	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
4	Hausen	7415	9	12300	165,860	6	—	—	—	
5	Heusenstamm	14805	9	32000	216,130	6	—	—	—	
6	Lämmerspiel	5090	3	5000	98,226	6	—	—	—	
7	Mühlheim	51083	2	74000	144,862	6	a. 4840	14,815	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 640	13,276	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
8	Neu-Isenburg	87045	9	125000	143,602	6	a. 1300	15,078	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 6218	8,702	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
9	Obertshausen	10513	—	14900	141,729	6	a. 871	9,442	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 26	14,951	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
10	Rumpenheim . .	15393	4	11000	71,459	6	—	—	–	
11	Sprendlingen . .	38366	–	37000	96,440	6	a. 136	17,589	6	Wie bei Ord.-Nr. 1 a.
							b. 295	0,769	6	Auf desgleichen der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
12	Steinbach . . .	6524	4	9000	137,944	6	—	—	–	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September und November 1904, Januar und März 1905 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 5. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Crainfeld	1000	88,183	4	
2	Lauterbach	1160	71,013	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1904/07 aufgestellt und hier das erste Drittel der vorgesehenen Umlagen eingesetzt.
3	Schlitz	702	79,800	4	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1904 stattfinden soll.

Lauterbach, den 18. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

In Vertretung:

Werner.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	$^1/_{10}$	M.			M.			
1	Mainz	2762350	3	2535831,24	91,8	6	71500	10,852	6	Evang. Parochialkosten auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Einwohner.
							41848	3,693	6	Kath. Parochialkosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Einwohner.
							2800	14,435	6	Umlagen für die freie christliche Gemeinde auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Mitglieder derselben.

Anmerkung. Nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung sollen als allgemeine Umlagen 91,8 Prozent Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer und zum doppelten Betrage der Grundzahlen für den Ausschlag der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Kapitalrentensteuer erhoben werden.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen mit der Bestimmung erfolgen soll, daß das

I. und II. Ziel bis zum 25. Juli 1904
III. „ IV. Ziel bis zum 25. November 1904,
V. „ VI. Ziel bis zum 25. März 1905

zu entrichten sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Mainz, den 17. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag nach Köpfen.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Israeliten.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
					Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten d. doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.		
		ℳ	1/10	ℳ	ℳ			
1	Arheilgen	423	2		120	28,355	4	
2	Darmstadt	89782	5		30000	33,414	4	Dem Ausschlage sind nur die ganzen Einkommensteuerbeträge zu Grunde gelegt.
3	Eberstadt	1455	7	100	640	43,965	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen . .	1098	6	333	333	30,311	4	Der Voranschlag ist für 1903/06 aufgestellt und kommt hier je 1/3 von 1000 ℳ in Ansatz.
5	Griesheim	1916	7		1100	57,390	4	
6	Messel	392	8		180	45,825	4	
7	Ober-Ramstadt . . .	1408	–	162	950	67,472	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn .	3114	8		1700	54,578	4	
9	Roßdorf	588	9	160	600	107,354	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, Oktober, Dezember 1904 und Februar 1905 stattfinden soll.

Darmstadt, den 25. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Grancy.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Kalenderjahr bezw. Etatsjahr 1904 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Birkenau	240	47,423	4	Dreijähriger Voranschlag 1902/04 (Kalenderjahre); hier letztes Drittel aus 720 ℳ.
2	Heppenheim	950	50,696	4	Voranschlag pro Etatsjahr.
3	Neckar-Steinach	840	55,511	4	Dreijähriger Voranschlag 1902/04 (Kalenderjahre); hier letztes Drittel aus 2520 ℳ.
4	Rimbach	1050	70,152	4	Dreijähriger Voranschlag 1904/06 (Kalenderjahre); hier erstes Drittel aus 3150 ℳ.
5	Viernheim	1250	34,827	4	Voranschlag für 1904 (Kalenderjahr).

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen bei Heppenheim in den Monaten Mai, August, November 1904 und Februar 1905 und bei den übrigen Gemeinden in den Monaten Februar, Mai, August und November 1904 stattfinden soll.

Heppenheim, den 27. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Hahn.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lich, im Kreise Gießen. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu der Stelle zu, —
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Dem Konkurrenzausschreiben unter Ord.-Nr. 3) in der Beilage Nr. 11 (Wald-Amorbach) ist hinzuzufügen: Dem Inhaber der Stelle kann eine Ortszulage bewilligt werden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 6. Juni 1904.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim mit Ausnahme der Gemeinde Dalheim. — 2) Übersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1904. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 4) Übersicht der für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 5) Übersicht der von den Israeliten nachstehend genannter Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden und von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen pro 1904. — 6) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim mit Ausnahme der Gemeinde Dalheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
1	Armsheim	21842	1	13400	61,350	6	1045	6,171	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
							265	13,177	6	Desgleichen der Kath.
2	Bechtolsheim	22299	8	15000	67,265	6				
3	Biebelnheim	11366	1	9989	87,885	6	464	6,190	6	„ „ Evang.
							103	4,279	6	„ „ Kath.
4	Bodenheim	45205	4	33500	74,106	6	200	12,470	6	„ „ Evang.
5	Dexheim	13370	7	8800	65,816	6	569	6,028	6	„ „ Evang.
							800	30,956	6	„ „ Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M.			
6	Dienheim	21711	3	17000	78,300	6	750	9,062	6	Desgleichen der Evang.
							169	5,072	6	„ „ Kath.
7	Dolgesheim	12375	6	10500	84,844	6	61	11,057	6	„ „ Kath.
8	Eichloch	5629	–	6500	115,474	6	1093	25,371	6	„ „ Evang.
9	Eimsheim	10197	8	10800	105,905	6	361	5,381	6	„ „ Evang.
							140	9,705	6	„ „ Kath.
10	Ensheim	6311	5	8300	131,506	6	520	11,419	6	„ „ Evang.
							160	21,420	6	„ „ Kath.
11	Friesenheim	6536	3	8700	133,103	6	218	6,743	6	„ „ Evang.
							150	6,714	6	„ „ Kath.
12	Gabsheim	11476	–	10754	93,708	6				
13	Gau-Bickelheim	21898	9	17160	78,360	6	900	5,284	6	„ „ Kath.
14	Gau-Weinheim	7618	9	7500	98,438	6	245	5,381	6	„ „ Evang.
							46	2,232	6	„ „ Kath.
15	Guntersblum	50285	–	40000	79,547	6	297	0,893	6	„ „ Evang.
							350	10,792	6	„ „ Kath.
16	Hahnheim	13901	–	12000	86,325	6	454	6,526	6	„ „ Evang.
							495	23,044	6	„ „ Kath.
17	Hillesheim	12390	3	10900	87,974	6	56	0,719	6	„ „ Grundbesitzer.
							1225	14,405	6	„ „ Evang.
18	Köngernheim	7381	2	7000	94,836	6				
19	Lörzweiler	11257	–	10000	88,834	6	499	4,861	6	„ „ Kath.
20	Ludwigshöhe	4339	–	3400	78,359	6	600	18,608	6	„ „ Kath.
21	Mommenheim	18250	5	17000	93,148	6	600	4,858	6	„ „ Evang.
							384	10,442	6	„ „ Kath.
22	Nackenheim	22580	9	19265	85,315	6	53	8,441	6	„ „ Evang.
							914	5,742	6	„ „ Kath.
23	Nieder-Saulheim	28063	7	23000	81,956	6	2663	13,123	6	„ „ Evang.
							412	8,620	6	„ „ Kath.
24	Nierstein	75971	3	79000	103,987	6	3000	7,893	6	„ „ Evang.
							3000	12,720	6	„ „ Kath.
25	Ober-Hilbersheim	15589	5	13158	84,403	6	3901	32,242	6	„ „ Evang.
							856	42,230	6	„ „ Kath.
26	Ober-Saulheim	9570	5	12264	128,144	6	1232	18,309	6	„ „ Evang.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M.	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
27	Oppenheim	73845	6	65000	88,021	6	3000	14,214	6	Desgleichen der Kath.
28	Partenheim	16296	2	15300	93,887	6	600	4,162	6	„ „ Evang.
							29	12,900	6	„ „ Kath.
29	Schimsheim	5833	1	5200	89,148	6	58	2,570	6	„ „ Evang.
							274	12,065	6	„ „ Kath.
							109	53,960	6	„ „ Wiesenbesitzer.
30	Schornsheim	18798	–	14700	78,200	6	1472	9,040	6	„ „ Evang.
							50	7,257	6	„ „ Kath.
31	Schwabsburg	13348	2	14900	111,626	6	3686	31,820	6	„ „ Evang.
32	Selzen	16317	7	20000	122,566	6	927	6,674	6	„ „ Evang.
							186	18,733	6	„ „ Kath.
33	Spiesheim	15360	9	12650	82,351	6	775	10,453	6	„ „ Evang.
							160	16,277	6	„ „ Kath.
34	Sulzheim	9767	9	10000	102,385	6	975	11,500	6	„ „ Kath.
35	Udenheim	14263	6	12000	84,132	6	240	2,174	6	„ „ Evang.
							171	12,197	6	„ „ Kath.
36	Undenheim	27102	3	22000	81,174	6	1770	8,869	6	„ „ Evang.
							561	18,520	6	„ „ Kath.
37	Vendersheim	7114	6	6190	87,004	6	693	17,540	6	„ „ Evang.
							406	16,846	6	„ „ Kath.
38	Wald-Ülversheim	18094	9	13000	71,843	6	258	1,710	6	„ „ Evang.
							209	10,158	6	„ „ Kath.
39	Wallertheim	23241	7	17000	73,144	6	184	1,281	6	„ „ Evang.
							186	7,237	6	„ „ Kath.
40	Weinolsheim	10075	5	11500	114,138	6	895	16,993	6	„ „ Evang.
							428	11,014	6	„ „ Kath.
41	Wintersheim	6250	1	4800	76,799	6	330	9,005	6	„ „ Evang.
42	Wörrstadt	37326	6	32000	85,729	6	3000	11,552	6	„ „ Evang.
							548	9,522	6	„ „ Kath.
43	Wolfsheim	8585	4	10300	119,971	6	600	8,873	6	„ „ Evang.
							155	14,570	6	„ „ Kath.
							65	1,136	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Die vorstehende Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Oppenheim, den 11. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Dr. Steeg.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1904.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge (unter Berücksichtigung der Reinerträge von Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen).		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der israelitischen Konfessionsangehörigen.			Bemerkungen.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	
		M.	1/10	M.			
1	Alsheim	2349	8	619	26,343	6	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt und kommt hier 1/5 der Gesamtumlage in Ansatz.
2	Eich-Hamm	1702	–	176	10,341	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
3	Eppelsheim	228	2	120	52,585	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Gimbsheim	1134	9	750	66,085	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
5	Heßloch mit Monzernheim	1247	6	660	52,902	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
6	Nieder-Flörsheim . .	400	3	225	56,208	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
7	Pfeddersheim mit Pfiffligheim . . .	1663	7	600	36,064	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
8	Heppenheim mit Offstein	—	–	380	—	6	a. Wie zu Ord.-Nr. 1. b. Wird nach Klassen ausgeschlagen.
9	Monsheim mit Hohen-Sülzen und Kriegsheim	781	5	167	21,369	6	a. Desgleichen. b. "
10	Osthofen mit Rhein-Dürkheim . . .	—	–	1210	—	6	a. Desgleichen. b. "
11	Wachenheim mit Mölsheim	—	–	806	—	6	a. Desgleichen. b. "
12	Westhofen mit Gundersheim	1394	5	60	4,311	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
13	Worms	—	–	17500	—	–	Wird nach einem besonderen Modus ausgeschlagen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Worms, den 7. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bingen	18500	—	4	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Büdesheim	125	14,096	4	
3	Gau-Algesheim	253	17,400	4	1/5 des Ausschlags pro 1902/05.
4	Genfingen	110	15,033	4	1/5 „ „ „ 1904/07.
5	Jugenheim	200	35,901	4	1/5 „ „ „ 1902/05.
6	Ober-Ingelheim	1500	21,654	4	1/5 „ „ „ 1902/05.
7	Ockenheim	430	26,321	4	1/5 „ „ „ 1902/05.
8	Schwabenheim a. S. . . .	14	2,414	4	1/5 „ „ „ 1902/05.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1904 und Februar 1905 erfolgen soll.

Bingen, den 30. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Vorbemerkung: Die Voranschläge der nachbenannten Gemeinden sind für 1902/04 genehmigt und bilden die nachstehenden Ausschläge die dritte und letzte Quote der Gesamtumlagen pro 1902/04.

Ord.-Nummer.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Gesamtumlagen. ℳ	Ausschlag für 1904. ℳ	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Zuschlag in Prozenten.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alzey mit Albig. und Bermersheim . .	4965	1655	—	—	6	Beitrag zum Rabbinatsgehalt. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten zu Alzey exkl. der Nachkommen des Isaak Belmont zu Alzey.
2	Desgleichen . . .	12000	4000	—	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Ausschlag nach Klassen.
3	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim . .	1009	335	820,6	40,824	6	
4	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim .	2235	745	1180,2	63,125	6	
5	Framersheim . . .	2432	937	1181,7	79,293	6	zu Framersheim: Unter der Gesamtumlage von 2432 ℳ sind 762 ℳ enthalten, die zur Bestreitung der Besoldung des Religionslehrers nachträglich genehmigt worden sind. Davon wurden in 1903 = 381 ℳ erhoben, und der Rest mit 381 ℳ soll in 1904 erhoben werden.
6	Fürfeld mit Frei-Laubersheim . .	4684	1560	3013,3	51,770	6	
7	Gau-Odernheim mit Gau-Köngernheim .	2975	991	2567,3	38,601	6	
8	Nieder-Wiesen . .	936	312	879,8	35,463	6	
9	Sprendlingen . . .	2250	750	3154,2	23,778	6	
10	Stein-Bockenheim . .	450	150	646,9	23,188	6	
11	Wöllstein mit Siefersheim	918	306	1604,8	19,068	6	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1904 stattfinden soll.

Alzey, den 28. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der von den Israeliten nachstehend genannter Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden und von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen pro 1904.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge: Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten d. doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags. ₰	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bechtolsheim	1902/05	84	28,283	4	Rest 1/2 aus 260 ℳ.
2	Bodenheim	1902/05	1000	37,827	4	1/2 aus 3000 ℳ.
3	Dolgesheim	1904/07	146	57,009	4	1/2 „ 440 „
4	Gau-Bickelheim . . .	1902/05	295	20,000	4	1/2 „ 885 „
5	Guntersblum	1902/05	1200	57,119	4	1/2 „ 3600 „
6	Hahnheim	1902/05	680	49,233	4	1/2 „ 2040 „
7	Hillesheim	1902/05	520	54,662	4	1/2 „ 1560 „
8	Mommenheim	1903/06	294	53,329	4	1/2 „ 883 „
9	Nieder-Saulheim . . .	1902/05	349	39,489	4	1/2 „ 1047 „
10	Oppenheim	1904/05	2400*	63,964	4	
11	Partenheim	1902/05	320	47,661	4	1/2 „ 960 „
12	Schornsheim	1902/05	400	44,365	4	1/2 „ 1200 „
13	Vendersheim	1902/05	50	20,105	4	1/2 „ 150 „
14	Wallertheim	1903/06	1600	67,912	4	1/2 „ 4800 „
15	Wörrstadt	1902/05	536*	48,007	4	1/2 „ 1608 „

* Der Ausschlag erfolgt auf die Einkommensteuerbeträge der Steuerpflichtigen.

Obige Übersicht wird hiermit mit dem Anfügen als richtig beglaubigt, daß die Erhebung der Umlage in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1904, erfolgen soll.

Oppenheim, den 28. April 1904.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Dr. Steeg.

Ueberſicht über die von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Mainz.

Ord.-Nummer.	Namen der israelitiſchen Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommenſteuerbeträge.	Ausſchlag pro 1902/04.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommenſteuerbeträge.			Erhebungsziele.	Bemerkungen.
				Ausſchlag pro 1904.		Zuſchlag in Prozenten.		
			M	M	₰			
1	Bretzenheim mit Finthen . . .	1935,24	894	298	—	15,399	3	Letztes Drittel.
2	Ebersheim mit Harxheim . . .	1033,98	1599	533	—	51,548	3	„ „
3	Eſſenheim . . .	930,10	1181	393	66	42,324	3	„ „
4	Hechtsheim . . .	2385,46	2069	889	66*	37,295	4	„ „
5	Kaſtel	1129,2	660	220	—	19,482	3	„ „
6	Mainz	—	—	—	—	—	—	Wird beſonders verkündigt.
7	Nieder-Olm . . .	1687,64	1475	491	66	29,133	3	Letztes Drittel.
8	Ober-Olm . . .	822,67	1350	450	—	54,700	3	„ „
9	Sörgenloch . . .	316,66	240	80	—	25,264	3	„ „
10	Stadecken . . .	517,46	300	100	—	19,325	3	„ „
11	Weiſenau . . .	984,6	1348	449	33	45,635	3	„ „

* Inkl. 200 M, die zur Erhebung nachträglich genehmigt worden ſind.

Vorſtehende Überſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Umlagen der israelitiſchen Religionsgemeinde Hechtsheim in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904, die Umlagen der übrigen israelitiſchen Religionsgemeinden in drei Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli und September 1904 erhoben werden ſollen.

Mainz, den 17. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) eine Lehrerſtelle an der evangeliſchen Schule zu Lampertheim, im Kreiſe Bensheim, —
2) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Dietesheim, im Kreiſe Offenbach, —

beide mit dem geſetzlichen, nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 15. Juni 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1904 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 4) Übersicht über die für 1904 zur Erhebung genehmigten Umlagen der Stadt Worms. — 5) Übersicht der für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1904 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1904 ein Beitrag von 651 ℳ 43 ₰ erhoben werden. Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, einen Beitrag von 2,7673 ₰ für 1 ℳ der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, zu leisten.

Der ausgeschlagene Betrag soll in 3 Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September und November 1904 erhoben werden.

Mainz, den 19. Mai 1904.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

v. Gagern.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll von der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 folgende Umlage in sechs Zielen erhoben werden:

43,410 Mark auf das Gesamtsteuerkapital der israelitischen Gemeindemitglieder.

Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 17. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
1	Altenstadt	17494	–	14500	82,886	4				
2	Altwiedermus	2711	6	3000	110,636	4				
3	Aulendiebach	3880	–	2400	61,856	4				
4	Bad-Salzhausen	3554	9	3700	104,082	4	67	5,059	4	Kath. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Einwohner.
5	Bellmuth	968	1	1800	185,931	4				
6	Bergheim	2796	6	1000	35,758	4				
7	Berstadt	16711	–	13000	77,793	4				
8	Bindsachsen	4958	5	3300	66,552	4				
9	Bingenheim	7933	8	6900	86,970	4	a. 300	4,328	4	Ältere Kriegsschulden auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der immersteuerbaren Objekte.
							b. 2	4,988	4	Wie zu 4.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
10	Bisses	2182	3	1900	87,064	4	250	12,899	4	Wie zu 9a.
11	Bleichenbach	7606	9	5500	72,303	4	3	10,870	4	Wie zu 4.
12	Blofeld	4367	–	5500	125,945	4	400	11,041	4	Wie zu 9a.
13	Bobenhausen	2088	4	2400	114,920	4				
14	Bösgesäß	675	9	1050	155,348	4				
15	Borsdorf	5366	1	5300	98,768	4				
16	Büches	3209	7	3400	105,929	4	5	6,775	4	Wie zu 4.
17	Büdingen	69977	8	60000	85,741	4	a. 250	4,071	4	Verwaltungskosten der Gemeindekrankenversicherung der Gemarkung Büdinger Wald auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. dieser Gemarkung.
							b. 233	8,752	4	Wie zu 4.
18	Burgbracht	1506	9	2900	192,448	4				
19	Calbach	2538	4	3200	126,064	4				
20	Dauernheim	11542	3	6000	51,983	4	120	4,648	4	Wie zu 17a der Gemarkung Hof Schleifeld.
							7	6,061	4	Wie zu 4.
21	Diebach a. H.	3018	9	2000	66,249	4				
22	Dudenrod	828	3	1500	181,094	4				
23	Düdelsheim	16118	–	11400	70,728	4	1	5,263	4	Wie zu 4.
24	Echzell	27032	2	23600	87,303	4	a. 1300	5,181	4	Wie zu 9a.
							b. 2185	63,163	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der von der Feldbereinigung ausgeschlossenen Teile der Gemarkung Echzell.
25	Eckartsborn	3585	5	5600	156,185	4				
26	Eckartshausen	6413	8	4000	62,366	4	a. 100	3,270	4	Allgemeine Umlage auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Gemarkung Marienborn.
							b. 600	70,093	4	Wie zu 24b der Gemarkung Eckartshausen.
							c. 290	7,865	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Gemarkung Eckartshausen.
							d. 4	8,909	4	Wie zu 4.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
27	Effolderbach	3483	3	5400	155,025	4				
28	Fauerbach	4404	–	7500	170,300	4				
29	Geiß-Nidda	6249	–	8400	134,422	4				
30	Gelnhaar	3311	7	5880	177,552	4	313	9,682	4	Wie zu 9a.
31	Gettenau	10773	1	5000	46,412	4				
32	Glauberg	6602	2	5500	83,306	4	2	7,874	4	Wie zu 4.
33	Hainchen	4367	–	4285	98,122	4				
34	Haingründau	5018	5	5900	117,565	4				
35	Heegheim	3831	2	3500	91,355	4				
36	Heuchelheim	3097	1	2500	80,721	4				
37	Himbach	4667	8	1000	21,423	4				
38	Hirzenhain	7779	6	9000	115,687	4	8	8,475	4	Wie zu 4.
39	Hitzkirchen	2869	8	4650	162,032	4				
40	Höchst a. N.	6274	4	3300	52,595	4	300	5,708	4	Wie zu 9a
41	Illnhausen	1178	1	1540	130,719	4				
42	Kefenrod	5154	–	3500	67,908	4				
43	Kohden	3660	5	1960	53,536	4	890	24,498	4	Wie zu 9a.
							2	5,571	4	Wie zu 4.
44	Langenbergheim	6886	7	4000	58,082	4				
45	Leidhecken	5422	2	5000	92,213	4	1850	36,675	4	Wie zu 9a.
46	Lindheim	10592	3	9000	84,967	4				
47	Lißberg	3443	1	6200	180,070	4	130	4,211	4	Wie zu 9a.
48	Lorbach	3168	8	4200	132,542	4	15	8,274	4	Wie zu 4.
49	Merkenfritz	2668	–	2800	104,948	4				
50	Michelau	977	7	1200	122,737	4				
51	Michelnau	2213	5	3300	149,085	4				
52	Mittelgründau	7995	9	7800	97,555	4	195	3,642	4	Wie zu 9a.
53	Nidda	32455	4	34250	105,523	4	a. 1062	3,411	4	Wie zu 9a.
							b. 27	2,905	4	Wie zu 4.
54	Nieder-Mockstadt	6543	2	7000	106,981	4	3	5,272	4	Wie zu 4.
55	Oberau	2594	7	3500	134,890	4	60	2,651	4	Wie zu 9a.
56	Ober-Mockstadt	5850	–	5500	94,017	4	275	4,701	4	Wie zu 9a.
57	Ober-Widdersheim	5139	–	6700	130,376	4	240	5,349	4	Wie zu 9a.
58	Orleshausen	2255	1	2800	124,163	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
59	Ortenberg	10978	8	12000	109,302	4	10	8,045	4	Wie zu 4.
60	Ranstadt	9484	4	6400	67,479	4	2	6,006	4	Wie zu 4.
61	Rinderbügen	3810	9	7350	192,868	4	1	8,929	4	Wie zu 4.
62	Rodenbach	3107	3	2430	78,203	4	750	25,542	4	Wie zu 9a.
63	Rohrbach	5949	3	5200	87,405	4				
64	Rommelhausen	1707	9	1150	67,334	4				
65	Schwickartshausen	3337	4	4800	143,824	4				
66	Selters	4444	2	3000	67,504	4				
67	Stockheim	11381	6	12000	105,433	4	11	8,340	4	Wie zu 4.
68	Unterschmitten	6375	7	6600	103,520	4	520	8,234	4	Wie zu 9a.
69	Unter-Widdersheim	3351	7	2300	68,622	4	a. 1300	21,498	4	Allgemeine Umlage auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Gemarkungen Unter-Widdersheim und Grundschwalheim.
							b. 1600	59,360	4	Desgl. der Gemarkung Grundschwalheim.
							c. 50	3,615	4	Auf die Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer der Gemarkung Grundschwalheim.
70	Usenborn	6648	7	7900	118,820	4				
71	Vonhausen	4202	1	5200	123,748	4	385	37,875	4	Wie zu 17a der Gemarkung Ronneburg Wald.
72	Wallernhausen	6367	—	8300	130,360	4	700	12,216	4	Wie zu 9a.
73	Wenings	9278	1	5500	59,279	4	a. 495	6,209	4	Wie zu 9a.
							b. 260	3,712	4	Wie zu 69c der Gemarkung Wenings.
74	Wippenbach	1091	3	2300	210,758	4				
75	Wolf	3425	7	3000	87,573	4				

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen, und zwar für die Gemeinden des Steuerkommissariatsbezirks Büdingen in den Monaten Juli, September, November 1904 und

Januar 1905, für alle übrigen Gemeinden des Kreises in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 erfolgen soll.

Büdingen, den 21. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

J. V.: Dr. Bernbeck.

Uebersicht über die für 1904 zur Erhebung genehmigten Umlagen der Stadt Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M	1/10	M			
1	Worms mit Hochheim, Neuhausen und Pfiffligheim	1143492	1	1089800	95,305	6						
2	Worms mit Neuhausen . . .						554503	8	33000	5,951	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Parochianen.
3	Worms mit Hochheim und Neuhausen . . .						204628	4	12499	6,108	6	Desgleichen der kath. Parochianen.
4	Hochheim . . .						13610	2	400	2,939	6	Desgleichen der evang. Parochianen.
5	Pfiffligheim . .						21742	8	1440	6,623	6	Desgleichen der evang. Parochianen.
							1500	7	100	6,664	6	Desgleichen der kath. Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar für die Monate Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 erfolgen soll.

Worms, den 9. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

J. V.: Wolff.

Uebersicht der für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Assenheim mit Bruchenbrücken . .	1100	132,307	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1904/07 aufgestellt und hier das 1. Drittel der vorgesehenen Umlage eingesetzt.
2	Bad-Nauheim	1400	9,330	4	
3	Bönstadt	246	22,270	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Büdesheim	160	16,393	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
5	Burg-Gräfenrode	73	23,197	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
6	Butzbach	860	41,794	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
7	Friedberg	7800	35,464	4	
8	Gambach	33	6,736	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
9	Griedel	190	84,935	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
10	Groß-Karben mit Klein-Karben, Okarben und Rendel	1290	37,947	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
11	Heldenbergen mit Kaichen	727	22,598	4	
12	Kirch-Göns	—	—	—	
13	Münzenberg	160	55,769	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
14	Nieder-Florstadt	225	33,779	4	
15	Nieder-Weisel	900	89,776	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
16	Nieder-Wöllstadt	337	28,429	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
17	Rodheim v. d. H. mit Holzhausen und Petterweil	700	45,725	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
18	Staden mit Stammheim	284	20,644	4	Wie zu Ord.-Nr. 1. — Der Ausschlag mit 1/3 auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und 2/3 auf das Kommunalsteuerkapital.
19	Wilbel	688	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit 1/4 auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit 3/4 auf das Schatzungskapital.

Gegenwärtige Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember l. Js. stattfinden soll.

Friedberg, den 19. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Fey.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bickenbach, im Kreise Bensheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Hausen, im Kreise Bensheim. Mit der Stelle ist Lektordienst verbunden, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen, im Kreise Offenbach, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Helpershain, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden; ihrem Inhaber kann eine Ortszulage bewilligt werden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sichenhausen, im Kreise Schotten. Dem Inhaber der Stelle kann eine Ortszulage bewilligt werden, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wallenrod, im Kreise Lauterbach, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 18. Juni 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Ergebnis der Verwaltung des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Überschwemmungen für das Etatsjahr 1902/03 betreffend. — 2) Bekanntmachung, Summarische Übersicht der Rechnung der Regierungsrat May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1902 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1901 betreffend. — 4) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Darmstadt für 1904. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bensheim. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

Ergebnis der Verwaltung des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Überschwemmungen für das Etatsjahr 1902/03 betreffend.

Nachstehend werden die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Überschwemmungen für das Rechnungsjahr 1902/03 auf Grund der revidierten und abgeschlossenen Rechnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 28. April 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Petri.

Ergebnis

der Verwaltung des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Überschwemmungen für das Etatsjahr 1902/03.

	A. Einnahme.	Betrag ℳ	₰
1.	Kassevorrat aus vorderen Jahren	369	22
2.	Ausstände	—	—
3.	Kapitalzinsen	3495	50
4.	Zurückempfangene Kapitalien	3000	—
5.	Zuschüsse aus anderen Kassen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Summe der Einnahme	6864	72

		Betrag ℳ	₰
	B. Ausgabe.		
1.	Neu ausgeliehene Kapitalien	5000	—
2.	Gehalt und Bureaukosten des Rechners	102	—
3.	Porto	—	—
4.	Beihülfen	1077	54
5.	Zuschüsse in andere Kassen	—	—
7.	Sonstige Ausgaben	48	65
	Summe der Ausgabe	6228	19
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	6864	72
	Die Ausgabe beträgt	6228	19
	Verglichen, bleibt barer Kassevorrat	636	53

Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende 1902/03 = 99800 ℳ — ₰.

Bekanntmachung,

Summarische Übersicht der Rechnung der Regierungsrat May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1902 betreffend.

Die nachstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 26. Mai 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
Abteilung für Schulangelegenheiten.
In Vertretung:
Rodnagel. Dr. Stammler.

Summarische Übersicht

der Rechnung der Regierungsrat May'schen Schulunterstützungsstiftung vom Jahre 1902.

	ℳ	₰
Einnahme.		
Kapitalzinsen	6909	28
Verschiedene Einnahmen	103	70
Kassevorrat	983	75
Summe der Einnahme	7996	73

Ausgabe.	ℳ	₰
Beiträge zu öffentlichen Lasten	151	25
Kassenverwaltung	686	—
Besondere Belohnungen	30	—
Postgeld und Verkündigungskosten	13	25
Bare Unterstützungen § 1 und 2	5685	—
Unterhaltung der Häuser und Güter	345	99
Verschiedene Ausgaben	4	10
Neu ausgeliehene Kapitalien	200	—
Summe der Ausgaben	7115	59

Abschluß.	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	7996	73
Die Ausgabe beträgt	7115	59
Verglichen, erscheint ein Rest von	881	14

welcher zum Teil bei der Rentenanstalt hier hinterlegt ist, zum Teil aus barem Vorrat besteht.

Das Vermögen, in Kapitalien angelegt, betrug Ende des Jahres 1901	176 229	ℳ	97 ₰
Im Jahre 1902 wurden neu ausgeliehen	200	„	— „
Hiernach Kapitalbestand Ende 1902	176 429	ℳ	97 ₰

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1901 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 61 des Gesetzes vom 28. September 1890 (Reg.-Bl. Nr. 52 von 1899) gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1901 auf Grund der revidierten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischen Übersicht und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigentümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 31. Mai 1904.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Dr. Wolf.

Petry.

A. Einnahme.

		ℳ	₰
1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung	1 623 590	95
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—
3.	Rückstände aus vorderen Jahren	4 628	09
4.	An ausgeschriebenen Beiträgen:		
	a) aus der Provinz Oberhessen 286 994 ℳ 67 ₰		
	b) aus der Provinz Starkenburg 477 266 „ 07 „		
	c) aus der Provinz Rheinhessen 421 315 „ 45 „	1 185 576	19
5.	An aufgenommenen Kapitalien	—	—
6.	An zurückempfangenen Kapitalien	—	—
7.	Zinsen von ausstehenden Kapitalien und Depositen	56 826	60
8.	Aus verschiedenen Quellen	1 815	64
9.	Miete von dem Dienstgebäude	705	—
10.	Gebühren für Versicherungsurkunden und Erneuerung von Brandkatastern	6 017	90
	Summe der Einnahme	2 879 160	37

B. Ausgabe.

1.	An vergüteten Brandschäden und Abschätzungskosten:				
	Provinz Oberhessen: Kreis Gießen	18 565 ℳ — ₰			
	„ Alsfeld	32 109 „ — „			
	„ Büdingen	3 917 „ — „			
	„ Friedberg	135 186 „ 35 „			
	„ Lauterbach	41 474 „ — „			
	„ Schotten	15 089 „ 85 „	246 341 ℳ 20 ₰		
	Provinz Starkenburg: Kreis Darmstadt	122 676 ℳ 28 ₰			
	„ Bensheim	29 136 „ 30 „			
	„ Dieburg	25 782 „ 50 „			
	„ Erbach	19 775 „ 60 „			
	„ Groß-Gerau	77 139 „ 50 „			
	„ Heppenheim	53 120 „ 30 „			
	„ Offenbach	31 036 „ 40 „	358 666 „ 88 „		
	Provinz Rheinhessen: Kreis Mainz	180 530 „ 95 „			
	„ Alzey	27 417 „ — „			
	„ Bingen	33 926 „ — „			
	„ Oppenheim	36 196 „ — „			
	„ Worms	38 788 „ — „	316 857 „ 95 „	921 866	03
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen			—	—
3.	An abgetragenen Kapitalien			—	—
	zu übertragen			921 866	03

		ℳ	₰
	Übertrag	921 866	03
4.	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	—	—
5.	Besoldungen und Pensionen	73 102	73
6.	Gebühren für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern	10 760	90
7.	Repartitionsgebühren	8 559	41
8.	Erhebgebühren	29 730	34
9.	Unterhaltung der Kanzlei	3 727	40
10.	Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten	6 998	03
11.	An Kopialgebühren	—	—
12.	Porto und Telephongebühren	2 439	91
13.	Deserviten und Auslagen	—	—
14.	Kosten der Revision der Versicherungskapitalien	353	30
15.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	190	54
16.	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	—	—
17.	An ausgeliehenen Kapitalien	147 563	30
18.	An zufälligen Ausgaben	794	80
19.	Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen	33 613	—
20.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	517	80
21.	Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse	35 567	—
22.	Abschätzungs- und Reisekosten, Tagegelder	10 554	99
23.	Statistik der Brände	—	—
24.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	477	60
25.	Kosten des Umbaus des Dienstgebäudes	51 078	53
26.	Kosten der Erneuerung der Brandkataster	—	—
	Summe der Ausgabe	1 337 895	61

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	2 879 160	37
Die Ausgabe beträgt	1 337 895	61
Verglichen, erscheint Rest	1 541 264	76

Dieser Rest besteht:

a) in liquidierten Ausständen . . . . . 2 501 ℳ 09 ₰
b) in barem Vorrat . . . . . 1 538 763 „ 67 „
Zusammen wie oben 1 541 264 ℳ 76 ₰

Dieser Vorrat ist jedoch nicht bar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1902 und 1903 verwendet.

Darmstadt, den 5. September 1903.

(gez.) Haag.

Anhang

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1901.

Großherzogliche Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

		ℳ	₰
1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung	52	97
2.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für 1901/02	12 000	—
3.	Desgleichen aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1901, gemäß		
4.	Art. 14 des Gesetzes vom 29. März 1890	34 263	—
5.	Kapitalzinsen	3 500	—
6.	Sonstige Einnahmen	21	64
	Summe der Einnahme	49 837	61

B. Ausgabe.

1.	Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute ꝛc.:			
	in der Provinz Oberhessen	1 090 ℳ 50 ₰		
	„ „ „ Starkenburg	2 243 „ 36 „		
	„ „ „ Rheinhessen	410 „ 50 „	3 744	36
2.	Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen:			
	in der Provinz Oberhessen	17 485 ℳ — ₰		
	„ „ „ Starkenburg	15 844 „ 25 „		
	„ „ „ Rheinhessen	7 710 „ — „	41 039	25
3.	An sonstigen Ausgaben, Beitrag an den Landesausschuß hessischer Feuerwehren		824	85
	Summe der Ausgabe		45 608	46

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	49 837 ℳ 61 ₰	
Die Ausgabe beträgt	45 608 „ 46 „	
Erscheint Rest	4 229 ℳ 15 ₰	

welcher in barem Vorrat besteht.

Darmstadt, den 30. September 1902.

(gez.) Haag.

Revidiert, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 7. Januar 1904.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher.

(gegengez.) Kochendörfer.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Darmstadt für 1904.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M.	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Darmstadt . . .	2271313	8	2003300	88,2	6	57700	5,322	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Mitglieder der evang. Kirchengemeinde zu Darmstadt, exkl. der Mitglieder der evang. Kirchengemeinde Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde
							8500	5,104	6	Auf desgl. der Mitglieder der evang. Petrusgemeinde Bessungen.
							11300	5,971	6	Auf desgl. der Mitglieder der evang. Paulusgemeinde Bessungen.
							14000	6,754	6	Auf desgl. der Mitglieder der kath. Kirchengemeinde Darmstadt, exkl. der Mitglieder der kath. Kirchengemeinde Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde.
							1600	5,713	6	Auf desgl. der Mitglieder der kath. Kirchengemeinde Bessungen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Fälligkeitstermine

für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juli 1904,
„ „ 3. „ 4. „ „ „ „ November 1904,
„ „ 5. „ 6. „ „ „ „ März 1905

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der Fälligkeitstermine an die Stadtkasse zu entrichten.

Darmstadt, den 6. Juni 1904.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Grancy.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Bensheim . . .	137627	104,994	6	4460	8,414	6	Evang. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen der evang. Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 erfolgen soll.

Bensheim, den 30. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Eckstein.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lollar, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Staden, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wimpfen i. Tal, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 27. Juni 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Brandversicherungsanstalt für 1903 betreffend. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Worms. — 3) Übersicht der pro 1. April 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Brandversicherungsanstalt für 1903 betreffend.

Der Gesamtbedarf der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1903 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten sind zu zahlen, und zwar:

in der Provinz Starkenburg . . . . . 361 019 ℳ 47 ₰

(darunter:

15 898 ℳ vom Brand zu Klein-Zimmern am 13. Januar 1903,
16 334 „ „ „ „ Bensheim am 22. Februar 1903,
25 968 „ „ „ „ Mühlheim am 29. März 1903,
12 418 „ „ „ „ Reisen am 29. Juni 1903,
65 986 „ „ „ „ Seligenstadt am 7. Juli 1903,
11 463 „ „ „ „ Gernsheim am 30. Dezember 1903.)

in der Provinz Oberhessen . . . . . 299 487 „ 41 „

(darunter:

11 185 ℳ vom Brand zu Nieder-Weisel am 30. Januar 1903,
12 428 „ „ „ „ Badenrod am 16. Februar 1903,
13 449 „ „ „ „ Udenhausen am 24. Februar 1903,
12 196 „ „ „ „ Ober-Erlenbach am 10. April 1903,
47 455 „ „ „ „ Holzheim am 2. Juli 1903,
12 381 „ „ „ „ Griedel am 21. Dezember 1903.)

zu übertragen 660 506 ℳ 88 ₰

	Übertrag	660 506 ℳ 88 ₰
in der Provinz Rheinhessen		200 999 „ 18 „
(darunter:		
12 021 ℳ vom Brand zu Abenheim am 4. März 1903,		
11 723 „ „ „ „ Nieder-Saulheim am 28. März 1903,		
12 313 „ „ „ „ Rhein-Dürkheim am 14. August 1903,		
11 100 „ „ „ „ Kostheim am 29. September 1903.)		
folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen		861 506 ℳ 06 ₰
b. Besoldungen		77 779 „ 66 „
c. Kosten der Fortführung der Feuerversicherungsbücher		12 533 „ 30 „
d. Kosten der Repartition der Beiträge, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel, vorsorglich		8 700 „ — „
e. Kosten der Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden		45 656 „ 88 „
f. Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:		
Unterhaltung der Kanzlei	7 701 ℳ 80 ₰	
Porto und Telephongebühren	2 785 „ 40 „	10 487 „ 20 „
g. Kosten der Revision der Brandversicherungskapitalien		422 „ 38 „
h. Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer		453 „ 85 „
i. Diäten, Reisekosten und Brandabschätzungskosten		12 877 „ 92 „
k. Unterhaltung des Dienstgebäudes		2 119 „ 26 „
l. Verschiedene Ausgaben		634 „ 55 „
m. Vergütungen für erhöhten Feuerschutz		168 934 „ 67 „
n. Beitrag zur Landesfeuerlöschkasse		73 053 „ 71 „
o. Für den Betriebs- und Reservefonds		500 000 „ — „
	im ganzen also auf	1 775 159 ℳ 44 ₰

Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1904, zu Nr. M. d. J. 19086, soll dieser Bedarf durch einen Ausschlag von 10 Pfennig auf je Einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlage für das Jahr 1903

in der Provinz Starkenburg	762 764 390 ℳ
„ „ „ Oberhessen	433 216 500 „
„ „ „ Rheinhessen	630 361 780 „
demnach im ganzen	1 826 342 670 ℳ

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats August laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 16. Juni 1904.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Dr. Wolf.

Petry.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Stelle.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ	1/10	ℳ			
1	Abenheim	22812	1	22000	96,440	6	20905	1	1200	5,740	6	Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Kath.
2	Alsheim	39797	7	17930	45,053	6	23922	–	1133	4,736	6	Evang.
							5726	2	1629	28,449	6	Kath.
							25258	9	1722	6,817	6	Grundbesitzer.
3	Bechtheim	32999	2	22500	68,184	6	19222	8	1165	6,061	6	Evang.
							6577	9	722	10,976	6	Kath.
4	Bermersheim	4074	4	3700	90,811	6	1687	6	242	14,340	6	Evang.
							181	9	7	3,848	6	Kath.
5	Blödesheim	8163	9	6950	85,129	6	2042	9	172	8,419	6	Evang.
							1929	3	84	4,355	6	Kath.
6	Dalsheim	15736	6	14400	91,506	6	13397	5	688	5,135	6	Evang.
							1383	–	127	9,183	6	Kath.
							9126	2	1211	13,269	6	Grundbesitzer.
7	Dittelsheim	16575	4	14700	88,688	6	13608	4	830	6,099	6	Evang.
							296	1	40	13,514	6	Kath.
8	Dorn-Dürkheim	14904	8	12000	80,511	6	12326	–	728	5,906	6	Evang.
							1382	8	508	36,732	6	Kath.
							8173	5	2416	29,559	6	Grundbesitzer.
9	Eich	33792	–	7000	20,715	6	20673	6	1538	7,440	6	Evang.
							3028	4	410	13,540	6	Kath.
10	Eppelsheim	14322	2	12350	86,231	6	5034	5	420	8,343	6	Evang.
11	Frettenheim	3396	2	4000	117,779	6	782	5	108	13,811	6	Evang.
							1640	1	140	8,537	6	Kath.
							2591	2	168	6,483	6	Grundbesitzer.
12	Gimbsheim	27646	4	11000	39,789	6	18804	4	3090	16,433	6	Evang.
							3940	5	820	20,812	6	Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M	1/10	M			
13	Gundersheim	17007	2	9738	57,258	6	10466	7	801	7,653	6	Evang.
							4030	7	564	13,993	6	Kath.
							10973	7	1343	12,238	6	Grundbesitzer.
14	Gundheim	11634	1	11300	97,128	6	10454	4	2090	19,992	6	Kath.
15	Hamm	13525	9	11800	87,239	6	8909	4	650	7,296	6	Evang.
							850	4	210	24,706	6	Kath.
16	Hangen-Weisheim	6112	3	5000	81,806	6	3565	5	300	8,415	6	Evang.
							89	1	7	7,865	6	Kath.
17	Heppenheim a. W.	24418	7	15000	61,428	6	17057	6	581	3,406	6	Evang.
							2068	5	254	12,279	6	Kath.
							14656	9	245	1,672	6	Grundbesitzer.
18	Herrnsheim	33840	1	28000	82,742	6	22725	3	2500	11,001	6	Kath.
19	Heßloch	16729	5	11500	68,743	6	328	7	27	8,232	6	Evang.
							9260	4	781	8,434	6	Kath.
							4691	3	832	17,736	6	Altkath.
							9922	3	1421	14,321	6	Grundbesitzer.
20	Hohen-Sülzen	7653	4	6400	83,623	6	5050	2	810	16,039	6	Evang.
							1352	8	287	21,215	6	Kath.
							4853	9	800	16,482	6	Grundbesitzer.
21	Horchheim	21380	5	16000	74,835	6	4091	9	285	6,965	6	Evang.
							15767	2	3600	22,832	6	Kath.
22	Ibersheim	14174	–	6000	42,331	6	1161	3	73	6,288	6	Evang.
23	Kriegsheim	11403	2	8300	72,787	6	5355	9	624	11,651	6	Evang.
							640	7	175	27,314	6	Kath.
							5614	7	455	8,104	6	Grundbesitzer.
24	Leiselheim	8551	8	10600	123,951	6	7545	1	685	9,079	6	Evang.
25	Mettenheim	15498	3	12000	77,429	6	13332	–	650	4,875	6	Evang.
26	Mölsheim	11394	1	10500	92,154	6	7641	3	425	5,562	6	Evang.
							2742	9	100	3,646	6	Kath.
27	Mörstadt	13192	7	7300	55,334	6	10867	4	780	7,177	6	Evang.
							67	9	3	4,418	6	Kath.
							8568	7	835	9,745	6	Grundbesitzer.
28	Monsheim	21876	1	14000	63,997	6	11749	7	1260	10,724	6	Evang.
29	Monzernheim	9082	2	10000	110,105	6	3952	–	278	7,034	6	Evang.
							837	7	290	34,647	6	Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M	1/10	M			
30	Nieder-Flörsheim	17054	3	7000	41,045	6	13139	9	790	6,012	6	Evang.
							871	3	31	3,558	6	Kath.
							10784	3	1261	11,693	6	Grundbesitzer.
31	Ober-Flörsheim	20720	5	15000	72,392	6	9642	4	265	2,748	6	Evang.
							3151	9	410	13,008	6	Kath.
32	Offstein	18342	1	14700	80,144	6	9462	2	140	1,480	6	Evang.
							2834	5	590	20,815	6	Kath.
33	Osthofen	99386	2	60000	60,371	6	53547	2	2380	4,445	6	Evang.
							14207	1	520	3,660	6	Kath.
							4107	2	300	7,305	6	Deutschkath.
34	Pfeddersheim	61655	2	46000	74,608	6	28831	8	1270	4,405	6	Evang.
							9890	1	585	5,915	6	Kath.
35	Rhein-Dürkheim	18926	–	19500	103,033	6	7432	1	770	10,361	6	Evang.
							3560	5	330	9,270	6	Kath.
36	Wachenheim	9328	8	6500	69,677	6	4514	–	666	14,754	6	Evang.
37	Weinsheim	8920	6	9000	100,890	6	1398	2	127	9,083	6	Evang.
							4843	8	416	8,588	6	Kath.
38	Westhofen	41660	8	24740	59,385	6	26938	5	1337	4,963	6	Evang.
							3605	2	832	23,079	6	Kath.
							25424	7	774	3,044	6	Grundbesitzer.
39	Wies-Oppenheim	7184	8	6500	90,469	6	223	8	14	6,256	6	Evang.
							6022	5	422	7,007	6	Kath.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten bezw. für die Monate Mai, Juli, September November 1904, Januar und März 1905 stattfinden soll.

Worms, den 15. Juni 1904.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

In Vertretung:

Wolff.

Uebersicht der pro 1. April 1904 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Biebesheim mit Stockstadt	480	54,096	4	Die Voranschläge sind für 3 Jahre, und zwar pro 1. April 1903/06 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen pro Rechnungsjahr 1904 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	767	59,595	4	
3	Büttelborn	253	51,664	4	
4	Crumstadt	867	70,083	4	
5	Dornheim	649	52,661	4	
6	Erfelden	380	44,769	4	
7	Geinsheim	134	21,464	4	
8	Gernsheim	850	80,714	4	
9	Groß-Gerau mit Wallerstädten	2270	42,943	4	
10	Kelsterbach	427	51,07	4	
11	Königstädten	—	—	—	
12	Leeheim	50	11,609	4	
13	Mörfelden mit Walldorf	100	22,055	4	
14	Nauheim	252	81,764	4	
15	Rüsselsheim mit Raunheim	807	71,207	4	
16	Trebur mit Astheim	524	49,701	4	
17	Wolfskehlen mit Goddelau	60	11,850	4	
18	Worfelden	177	45,003	4	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1904 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 10. Juni 1904.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Bichmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Februar dem Diener des Deutschen Hülfsvereins in Paris Jakob Junk aus Michelbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 9. März dem Hofstallfouragemagazinsverwalter Georg Friedmann, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, sowie dem Hofkutscher Jakob Philipp, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3) am 19. März dem Schauspieler Wilhelm Mickler, aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums am 23. April, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) an demselben Tage dem Monteur in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ernst Walter zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5) an demselben Tage den Maschinenführern Heinrich Kaiser, Christian Ullmann und Heinrich Frank zu Lollar, dem Obermeister Christian Schmidt zu Ruttershausen, dem Kesselwärter Johannes Schwalb zu Daubringen, dem Platzarbeiter Christian Vogel zu Ruttershausen, dem Nachtportier Christian Rain und dem Magazinaufseher Georg Knörr zu Lollar, den Formern Friedrich Schermuly zu Niedershausen und Christian Erbe zu Lollar, sämtlich in Diensten der Eisenwerke Lollar, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
6) am 23. März dem Geheimen Oberregierungsrat Herz im Reichsschatzamt zu Berlin das Komturkreuz II. Klasse, dem Oberbürgermeister Dr. Heinrich Gaßner zu Mainz die Krone zum Komturkreuz II. Klasse und dem städtischen Bauinspektor Eugen Willenz zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse, —
7) am 31. März dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Peter Zerweck zu Zwingenberg das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
8) zum 26. April dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Bevollmächtigten zum Bundesrate, Wirklichen Geheimerat Dr. Karl von Neidhardt zu Berlin das Großkreuz des Ludewigsordens, —
9) an demselben Tage dem städtischen Polizeikommissär Jakob Freinsheimer zu Bingen das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
10) an demselben Tage dem Glöckner und Kirchendiener Georg Friedrich Rindfuß II. zu Alsbach zum 1. Mai das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
11) an demselben Tage dem Kirchendiener und Glöckner Christian Rack zu Ober-Lais das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
12) am 27. April dem seitherigen Mitglied der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. Königlich Preußischen Geheimen Baurat Rimrott zu Berlin, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M., das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
13) an demselben Tage dem Werkmeister Peter Mink III zu Marienberg bei Lautern i. O., dem Fabrikarbeiter Philipp Eßinger zu Reichenbach i. O., sowie den Vorarbeitern Peter Krichbaum daselbst und Georg Kippel zu Gadern das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", und zwar dem Werkmeister am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
14) am 30. April dem seitherigen Rechner der katholischen Kirchengemeinde Wickstadt Georg Friedrich Margraf I. zu Ilbenstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
15) zum 1. Mai, aus Anlaß der Eröffnung der Umgehungsbahn bei Mainz, dem Präsidenten des Reichseisenbahnamtes, Wirklichen Geheimerat Dr. Schulz das Großkreuz, dem Präsidenten der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz von Rabenau das Komturkreuz II. Klasse, dem vortragenden Rat im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Königlich Preußischen Geheimen Baurat Rüdell das Ehrenkreuz, dem Mitglied der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz, Königlich Preußischen Regierungs- und Baurat Everken und dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-

inspektor Merkel zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse, den Königlich Preußischen Regierungsbaumeistern Vögler und Herrmann und dem Königlich Preußischen Eisenbahnsekretär Lüken zu Mainz das Ritterkreuz II. Klasse, sowie dem Bauassistenten Linke zu Mainz das Silberne Kreuz. —

16) zu demselben Tage aus dem gleichem Anlaß dem Architekten, Königlich Preußischen Geheimen Baurat Schwechten, und dem Professor Schott zu Berlin das Ritterkreuz I. Klasse, —

17) zu demselben Tage aus dem gleichen Anlaß dem Ressortchef und Teilhaber der Firma Ph. Holzmann und Co. zu Frankfurt a. M. Wilhelm Holzmann daselbst das Ritterkreuz I. Klasse und dem Ingenieur bei dieser Firma Ludwig Rieß zu Frankfurt a. M. das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

18) zu demselben Tage aus dem gleichen Anlaß dem Fabrikdirektor und Leiter des Konstruktionsbureaus der Firma Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg, Zweiganstalt Gustavsburg, Max Carstanjen zu Wiesbaden das Ritterkreuz I. Klasse und dem Oberingenieur bei dieser Firma Wilhelm Kitz zu Gustavsburg das Ritterkreuz II. Klasse mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, sowie den Monteuren bei dieser Firma Philipp Anthes zu Groß-Gerau und Friedrich Eise zu Bischofsheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —

19) zu demselben Tage aus dem gleichen Anlaß dem Direktor der Firma „Eisenwerk in Kaiserslautern", Königlich Bayerischen Kommerzienrat Friedrich Müller zu Kaiserslautern das Ritterkreuz I. Klasse und dem Oberingenieur bei dieser Firma Philipp Krämer zu Kaiserslautern das Ritterkreuz II. Klasse, mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, sowie dem Werkmeister bei dieser Firma Gustav Flesch zu Kaiserslautern und dem Maurerparlier bei der Firma R. Schneider zu Berlin Hermann Geske zu Mainz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —

20) zum 4. Mai dem Oberlandesgerichtsrat Hugo Forch zu Darmstadt, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Komturkreuz II. Klasse, —

21) an demselben Tage dem Bauinspektor des Hochbauamts Darmstadt, Geheimen Baurat Reinhard Grimm, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —

22) am 7. Mai dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Büdingen, Schulrat Christian Buß, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

23) am 14. Mai dem Vorsitzenden des evangelischen Kirchengesangvereins für Hessen, Ministerialrat Ludwig Ewald zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Ludewigordens, —

24) an demselben Tage dem Geheimen Forstrat Theodor Heyer zu Gießen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

25) am 18. Mai der Gemeindehebamme Barbara Hartmann zu Unter-Ostern die Silberne Medaille des Ludewigordens mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste" zum 6. Juni, —

26) am 21. Mai dem Vorsitzenden der literarischen Sachverständigenkammer für Württemberg, Baden und Hessen, ordentlichen Professor Dr. von Franklin zu Tübingen das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

27) an demselben Tage dem Eichmeister Friedrich Baumann zu Gießen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kreidach, im Kreise Heppenheim, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 2. Juli 1904.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bensheim im Rechnungsjahr 1904. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in der Gemeinde Dalheim, Kreis Oppenheim. — 4) Übersicht der von Großherzoglichen Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. — 5) Namensveränderungen. — 6) Konkurrenzeröffnungen. — 7) Berichtigung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bensheim im Rechnungsjahr 1904.

Die Kreisstadt Bensheim erhebt für das Rechnungsjahr 1904 an Umlagen 106 Prozent von der staatlichen Einkommensteuer und den doppelten Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer.

Ferner kommen zur Erhebung:

4460 ℳ von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde Bensheim = 8,414 Prozent von der Einkommensteuer, von den doppelten Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1904, Januar und März 1905 erfolgen soll.

Die in Beilage 18 zum Regierungsblatt veröffentlichte Umlage-Übersicht wird zurückgenommen. An deren Stelle tritt die vorstehend abgedruckte Übersicht.

Bensheim, den 16. Juni 1904.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Eckstein.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen.

Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
			Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
Bingen	272693	1	314960	115,5	6	2950	6,933	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Parochianen.
						20000	15,076	6	Auf desgleichen der kath. Parochianen.
						600	1,03	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundbesitzer (Parzellenvermessungskosten).

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, für die Monate Mai, Juli, September November 1904, Januar und März 1905 stattfinden soll.

Bingen, den 17. Juni 1904.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in der Gemeinde Dalheim, Kreis Oppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Dalheim . . .	11833	6	11930	100,815	6	370	4,361	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
							110	9,957	6	Desgleichen der Kath.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Oppenheim, den 21. Juni 1904.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Steeg.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Budgetperiode.			Ausschlag auf das Jahr 1904/05.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags. ℳ	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Auf Jahre.	Jahr der Periode.				
1	Altenstadt . . .	1904/06	3	1tes	620	38,084	4	
2	Altwiedermus mit Diebach a. H. . .	1904/06	3	1tes	105	25,024	4	
3	Bindsachsen . . .	1902/05	3	3tes	43	10,324	4	
4	Büdingen mit Lorbach	1903/05	2	2tes	2015	43,254	4	
5	Düdelsheim . . .	1904/05	1	—	900	34,843	4	
6	Echzell mit Gettenau	1904/05	1	—	800	69,614	4	
7	Eckartshausen mit Calbach	1903/05	3	2tes	—	—	—	
8	Glauberg mit Stockheim	1903/06	3	2tes	150	29,177	4	
9	Himbach mit Hainchen	1902/04	3	3tes	260	44,498	4	
10	Höchst a. N. . . .	1902/05	3	3tes	70	25,764	4	
11	Lindheim	1903/05	3	2tes	400	61,958	4	
12	Nidda mit Geiß-Nidda	1902/05	3	3tes	1979	92,537	4	
13	Nieder-Mockstadt . .	1904/07	3	1tes	100	19,924	4	
14	Ortenberg mit Bleichenbach	1904/05	1	—	800	88,633	4	
15	Rohrbach	1902/05	3	3tes	325	50,853	4	
16	Wenings	1904/05	1	—	700	69,321	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in 4 Zielen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1904 stattfinden soll.

Büdingen, den 30. Mai 1904.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

In Vertretung: Dr. Bernbeck.

Namensveränderungen.

1) Am 20. April wurde dem am 31. Januar 1878 zu Pfaffen-Beerfurth geborenen Adam Meister zu Mainz gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Daab", —
2) am 30. April wurde dem am 20. August 1903 geborenen Ernst Jakobsohn, Sohne der Natalie Mayer, geborenen Jakobsohn, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Mayer", —
3) am 18. Mai wurde dem am 10. Februar 1894 zu Froschhausen geborenen Heinrich Steinemann, Sohne des Lehrers Bernhard Steinemann daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen Vornamen „Heinrich" in Zukunft noch die weiteren Vornamen „Bernhard Aloys", —
4) am 22. Juni wurde dem am 12. Februar 1873 zu Bingen geborenen Schiffer Robert Erff, sowie seinen Kindern, nämlich dem am 4. Februar 1902 zu Duisburg geborenen Robert Erff und dem am 25. Januar 1904 zu Bingen geborenen Joseph Erff, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Amann" — zu führen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Atzenhain, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) die III. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau. Dem Kreisrat zu Groß-Gerau, dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Gernsheim steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
3) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Wöllstadt, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Ober-Wöllstadt steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Berichtigung.

In der in Nr. 14 der Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Übersicht der für das Rechnungsjahr 1904 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen beträgt bei **Rödgen** (Ord.-Nr. 62) der zur Erhebung vorgesehene Umlagenbetrag nicht 8080 *M*, sondern **8000** *M*.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 11. Juli 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderung. — 5) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1904 auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Israeliten der Provinz Oberhessen 6500 Mark umgelegt werden.

Der Zuschlag in Prozenten hierauf berechnet sich auf 3,293 Pfennig.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialdirektion vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — am 15. Oktober und 16. Dezember l. Js. — an den Rechner der Landjudenschaft, Kreis- und Provinzialkassenrechner Kauß dahier, zu entrichten sind.

Gießen, den 23. Juni 1904.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Breidert.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Mai dem Vorstand der Registratur des Ministeriums der Finanzen, Regierungsrat Robert Schaffnit, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
2) zu demselben Tage dem Mitglied des Kreisausschusses des Kreises Gießen, Rechtsanwalt Justizrat Dr. Egid Gutfleisch zu Gießen das Ritterkreuz I. Klasse mit der Krone, —
3) an demselben Tage dem Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Oberhessen Friedrich Korell, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) an demselben Tage dem früheren Bürgermeister Adam Hofmann IV. zu Bönstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
5) zum 1. Juni dem Schullehrer Heinrich Schmirmund zu Groß-Felda, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6) am 4. Juni dem Geheimen Kabinettsrat Gustav Römheld die Goldene Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft, —
7) zum 6. Juni der Gemeindehebamme Anna Marie Schütz, geborenen Möller, zu Götzen die Silberne Medaille des Ludewigordens mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
8) am 7. Juni dem Geheimen Kirchenrat und Professor a. D. Adolf Köstlin zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Ludewigordens, —
9) zum 24. Juni dem Wirklichen Geheimen Rat und ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Göttingen Dr. Gottlieb Planck das Komturkreuz I. Klasse mit der Krone, —
10) am 29. Juni dem Kommerzienrat Karl Weismann zu Mainz die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zum 1. Juli, —
11) zum 1. Juli der Vorsteherin des Alicehospitals und der Pflegerinnenschule des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege im Großherzogtum Hessen Marie Winter zu Darmstadt die Erinnerungsmedaille in Silber mit dem Bildnis weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Alice — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 27. April den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Lollar Friedrich Weinrich, August Titze und Ludwig Rohrbach;
2) von demselben Tage den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Schlitz Friedrich Eckhardt und Karl Guntrum; den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Rüsselsheim Johann Adam Hummel, Johann Röder und Georg Kropp III.; den Mitgliedern der freiwilligen Fabrikfeuerwehr Adam Opel zu Rüsselsheim Philipp Falk II. und Peter Leopold Alt;
3) vom 4. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Gau-Algesheim Jakob Bischel, Peter Metz und Quirin Stegmayer;
4) vom 11. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Budenheim Georg Krohe, Anton Beckhaus und Adam Werum;
5) von demselben Tage den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Groß-Bieberau Georg Schönberger, Adam Heldmann, Philipp Böhm, Georg Ludwig Böhm, Friedrich Wilhelm Klenk, Friedrich Herlemann, Friedrich Spatz, Johannes Mager, Wilhelm Daub, Heinrich Gaubatz, Andreas Poth, Georg Daub, Philipp Schönberger und Wilhelm Göbel;
6) vom 28. Mai dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Alzey Ludwig Heimerle;
7) von demselben Tage den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Lampertheim Franz Adam Hüter I., Martin Fischer, Adam Sudheimer und Johannes Krämer;
8) vom 1. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Steinbach i. O. Philipp Orth;
9) vom 4. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bürstadt Christoph Gotha V.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. April dem evangelischen Pfarrer Hermann Beringer zu König die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Ritterkreuzes des Ordens von Oranien-Nassau, —
2) am 1. Mai dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hof, Wirklichen Geheimerat Dr. Karl von Reidhardt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens I. Klasse in Brillanten, —
3) am 11. Mai dem Provinzialdirektor und Territorialkommissär, Geheimerat Freiherrn Maximilian von Gagern zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Klasse mit dem Stern, —
4) am 14. Mai dem Kreisrat des Kreises Lauterbach Dr. Eduard Wallau die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
5) am 28. Mai dem Kreisamtmann Dr. Ernst Merck zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
6) an demselben Tage dem Kommerzienrat und Königlich Spanischen Konsul Wilhelm Preetorius zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen St. Alexanderordens IV. Klasse, —
7) am 1. Juni dem I. Offizier der deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa" zu Bremen C. Schmehl die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
8) am 4. Juni dem Geheimen Kommerzienrat Friedrich Feldheim zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
9) am 6. Juni dem Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Oberbaurat Karl Hofmann die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens III. Klasse, —
10) am 8. Juni dem Gräflich Görtzischen Gartenaufseher Heinrich Frank zu Schlitz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Medaille des Kronenordens, —
11) am 11. Juni dem Generaldirektor der Kurverwaltung zu Scheveningen Bernhard Goldbeck die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Kaiserlich und Königlich Apostolischen Majestät dem Kaiser von Österreich verliehenen Offizierkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, —
12) am 15. Juni dem Eisenbahn-Stationsverwalter Johann Semmler zu Schlitz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
13) an demselben Tage dem Ministerialrat im Ministerium der Finanzen und Vorsitzenden der Abteilung für Steuerwesen dieses Ministeriums Dr. Johannes Becker die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ehrenkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone, —
14) an demselben Tage dem vortragenden Rat in der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen, Oberfinanzrat Karl Gläßing die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone, —
15) am 29. Juni dem Bürgermeister Willenbücher zu Schönberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kleinen Silbernen Medaille am Bande des St. Annenordens, —

16) an demselben Tage dem Polizeidiener Schäfer zu Schönberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kleinen Silbernen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, —.

17) am 30. Juni den nachstehend Benannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Medaillen, und zwar: dem Fürstlich Erbach-Schönbergischen Aktuar Kunkelmann zu König für die Ehrenmedaille in Gold des Ordens von Oranien und Nassau und dem Lakai Wahl zu König, in Diensten Seiner Durchlaucht des Erbprinzen zu Erbach-Schönberg, für die Ehrenmedaille in Bronze des Ordens von Oranien und Nassau — zu erteilen.

Namensveränderung.

Am 22. Juni wurde der am 24. März 1904 zu Worms geborenen Edith Therese Agate Ehrhardt Tochter des Oberleutnants Edwin Karl Johannes Ehrhardt zu Worms, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Johanna" zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 7. Mai wurde der Gerichtsassessor Dr. Friedrich Dix zu Bensheim zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Lorsch, —
2) am 17. Mai wurde der Gerichtsassessor Dr. Karl Brücher zu Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim —
3) an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein zu Fürth nach erfolgter Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Fürth zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Zwingenberg, —
4) am 4. Juni wurde der Gerichtsakzessist Dr. Hermann Neuroth zu Reinheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, —
5) am 8. Juni wurde der Gerichtsassessor Karl Reidel zu Ober-Ingelheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim, —
6) am 18. Juni wurde der Gerichtsassessor Karl Keil zu Laubach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Büdingen — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. April dem technischen Eisenbahnsekretär Konrad Gries zu Frankfurt a. M., dem Eisenbahnsekretär Friedrich Göschel zu Frankfurt a. M., dem Stationsvorsteher 2. Klasse Konrad Wilhelm Hammel zu Grünberg, den Stationsassistenten Heinrich Albach zu Büdingen, Franz Sauer zu Homburg v. d. H. und Georg Schmitter zu Alsfeld, dem Bahnmeister Adam Müller zu Alsfeld und dem Werkmeister Eduard Ehrenfeld zu Aschaffenburg, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;
2) am 30. April den von der Mehrheit der Erben des Fürstlich Fuldaischen Geheimerats von Buseck, genannt Münch, auf die evangelische Pfarrstelle zu Rödgen, im Dekant Gießen, präsentierten Pfarrer Georg Groth zu Wingershausen für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 21. Mai den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Homberg Friedrich Schnitzspahn zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, mit Wirkung vom 1. Juni an, den Gerichtsassessor Theodor

Jost aus Schotten zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Homberg, mit Wirkung vom 1. Juni an, und den Gerichtsassessor Dr. Emil Hof aus Babenhausen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lauterbach, mit Wirkung vom 2. Juni an, —

4) an demselben Tage den Notar mit dem Amtssitz zu Nieder-Olm Dr. Bertram Bittong zum Notar mit dem Amtssitz zu Mainz als Nachfolger des Notars Morsch daselbst, mit Wirkung vom 10. Juni an, —
5) an demselben Tage den Oberlehrer Georg Baldauf zu Friedberg zum Lehrer an dem Schullehrerseminar daselbst — zu ernennen;
6) an demselben Tage den von dem Stadtvorstand zu Alsfeld auf die II. evangelische Pfarrstelle zu Alsfeld präsentierten Pfarrverwalter Dr. Eduard Becker daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
7) an demselben Tage dem Pfarrer Wilhelm Wahl zu Nieder-Florstadt die evangelische Pfarrstelle zu Beienheim, im Dekanat Friedberg, zu übertragen;
8) am 28. Mai den Rentamtmann i. P. Adolf Abrie zu Darmstadt, unter Verleihung des Charakters als Regierungsrat, zum Vorstand der Ministerialregistratur des Ministeriums der Finanzen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
9) an demselben Tage den Bezirkskassenassistenten bei der Bezirkskasse Mainz I Wilhelm Georg zu Mainz zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Lampertheim und den Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Regierungsassessor Heinrich Lohnes zu Darmstadt zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Wald-Michelbach, —
10) an demselben Tage den Steuerkontrolleur, Regierungsassessor Karl Klingelhöffer zu Groß-Gerau zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Worms, —
11) an demselben Tage den Steuerkontrolleur, Regierungsassessor Adam Metz zu Nidda vom Tage seines Dienstantritts an zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Bingen, —
12) an demselben Tage die Regierungsassessoren Karl Lony aus Gießen und Christian Weisel aus Laubach zu Steuerkontrolleuren, —
13) an demselben Tage den Diplomingenieur Otto Rayß zu Darmstadt zum Assistenten bei der Dampfkesselinspektion, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
14) an demselben Tage den Techniker Georg Teichmann aus Passendorf zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule zu Michelstadt i. O. — zu ernennen;
15) an demselben Tage dem Pfarrer Georg Heinrich Port zu Homberg die evangelische Pfarrstelle zu Dieburg, im Dekanat Groß-Umstadt, zu übertragen;
16) am 1. Juni den Finanzaspiranten Karl Hertel aus Friedberg zum Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen zu ernennen;
17) an demselben Tage dem Pfarrer Karl Hanstein zu Horrweiler die evangelische Pfarrstelle zu Bauschheim, im Dekanat Groß-Gerau, zu übertragen;
18) am 4. Juni den Rektor an der Mittelschule für Knaben zu Darmstadt, Professor Dr. Theodor Schweisgut zum Rektor an der Mittelschule II daselbst, —
19) an demselben Tage den Notar Dr. Bernhard Pfeifer zu Wörrstadt zum Notar mit dem Amtssitz zu Nieder-Olm, mit Wirkung vom 10. Juni an, —
20) an demselben Tage den provisorischen Palaisinspektor Heinrich Kloß zum Palaisinspektor im Neuen Palais zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juni an, — zu ernennen;
21) an demselben Tage dem Pfarrer Ludwig Reinhardt zu Wörrstadt die evangelische Pfarrstelle zu Bingen, im Dekanat Mainz, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
22) an demselben Tage dem Pfarrer Dr. Albert Beyschlag zu Niederhausen in der bayrischen Pfalz die evangelische Pfarrstelle zu Hering, im Dekanat Groß-Umstadt, — zu übertragen;
23) am 15. Juni den Fußgendarmen Friedrich Keilig aus Biebesheim zum Universitätsdiener an der Landesuniversität, —
24) am 22. Juni den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Hermann Schmidt und den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Ludwig Neuenhagen zu Landgerichtsräten bei diesen Gerichten und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Hungen Karl Steinberger zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —
25) am 29. Juni den ordentlichen Professor Dr. Friedrich Dingeldey für die Amtsperiode vom 1. September 1904 bis 31. August 1905 zum Rektor der Technischen Hochschule, —

26) an demselben Tage den Lehramtsassessor Wilhelm Hammann zu Darmstadt zum Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium daselbst, —
27) an demselben Tage den Hochbauaufseher Philipp Messinger zu Darmstadt zum Baggermeister bei dem Wasserbauamt Mainz, mit Wirkung vom 1. Juli an, — zu ernennen.

---

1) Am 16. Januar wurde dem Schullehrer Karl Wagner zu Feilbingert (Pfalz) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietesheim, im Kreise Offenbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, übertragen;
2) am 8. April wurde der Stellenanwärter, Kanzleigehülfe Julius Pick zu Darmstadt zum Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom 1. Mai an, ernannt;
3) am 19. April wurde der Brückenwärter zu Oppenheimer Fahrt Mathias Kissel in gleicher Diensteigenschaft an die fliegende Nähe bei Gernsheim versetzt;
4) am 21. April wurde dem Kanzlisten Gustav Leuschner zu Frankfurt a. M., den Zugführern Wilhelm Gieg zu Homburg v. d. H., Christian Pfeiffer zu Nidda, Heinrich Scherz zu Gießen, Adolf Bruß zu Friedberg, Eduard Heinze zu Aschaffenburg, Emil Kallenbach zu Gießen, Johann Georg Krämer zu Nidda, Jakob Wolf zu Hanau und Ludwig Hölzel zu Friedberg, den Lokomotivführern Ludwig Wolf, Georg Schollmayer, Philipp Schöcker, Johann Ruge und Philipp Mertz zu Frankfurt a. M., Joseph Lang zu Aschaffenburg, Peter Hüther zu Bebra, Jakob Gunkelmann zu Aschaffenburg, August Freund zu Hanau und Johann Faeth zu Aschaffenburg, den Packmeistern Georg Schäfer zu Gießen und Jakob Wagner zu Frankfurt a. M., den Wagenmeistern Johannes Friedrich zu Gemünden und Michael Müller zu Elm, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
5) am 22. April wurden der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus zu Mainz Joseph Schwab zum Gefangenaufseher am Gefängnis daselbst und der Gefangenaufseher am Gefängnis zu Mainz Adam Joseph Ewald zum Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus daselbst, beide mit Wirkung vom 1. Mai an, ernannt;
6) am 23. April wurde dem Schullehrer August Hartmann zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kleestadt, in demselben Kreise, —
7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Hepp aus Offenheim, im Kreise Alzey, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Lehrer in Kleestadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, — übertragen;
8) am 25. April wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Utphe, im Kreise Gießen, präsentierte Schulamtsaspirant Wilhelm Rupp aus Erbstadt (Preußen), —
9) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode-Gedern auf die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gedern, im Kreise Schotten, präsentierte Schullehrer Wilhelm Dietz zu Sichenhausen, in demselben Kreise, — für diese Stelle bestätigt;
10) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Isidor Wex zu Viernheim zum Forstwart ernannt;
11) am 27. April wurde dem Adam Pfeifer aus Lauten-Weschnitz das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim erteilt;
12) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Gefängnis zu Darmstadt Gustav Neßling zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 27. Mai an, ernannt;
13) am 30. April wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Hammen aus Harxheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Romrod, im Kreise Alsfeld, übertragen;
14) am 4. Mai wurde der Hülfswärter an der Zellenstrafanstalt Butzbach Wilhelm Gabriel Fenchel zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt ernannt;
15) am 5. Mai wurde der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Wald-Michelbach Karl Reinhard Frank zu Wald-Michelbach in gleicher Diensteigenschaft in den Beitreibungsbezirk Offenbach III versetzt;
16) am 11. Mai wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Adam Foßhag aus Unter-Sensbach, in demselben Kreise, —

17) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbuch, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Wilhelm Born aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, — für diese Stelle bestätigt;
18) an demselben Tage wurden den Schullehrern Johann Philipp Hofmann zu Beerfelden, im Kreise Erbach, und Karl Schaffnit zu Kreidach, im Kreise Heppenheim, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Ober-Ramstadt, im Kreise Darmstadt, —
19) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Wilhelm Keller zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau — übertragen;
20) am 18. Mai wurde der Brückenwärteraspirant Nikolaus Kissel aus Gernsheim zum Brückenwärter an der fliegenden Brücke bei Oppenheim, —
21) an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus zu Gießen Karl Stork zum Gefangenwärter am Haftlokal zu Hungen, unter Belassung des Amtstitels „Gefangenaufseher", — ernannt;
22) am 21. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Forrer aus Hamm, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Selzen, im Kreise Oppenheim, übertragen;
23) an demselben Tage wurde der von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim, auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörlenbach präsentierte Schulamtsaspirant Johann Felix Boos aus Wöllstein, im Kreise Alzey, für diese Stelle bestätigt;
24) am 28. Mai wurde dem Schullehrer Georg Horst zu Neutsch, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Modau, in demselben Kreise, —
25) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Martin Schambach zu Eichelhain, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gundersheim, im Kreise Worms, —
26) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten August auf dem Kampe aus Osterdamme (Oldenburg) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gabsheim, im Kreise Oppenheim, — übertragen;
27) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hausen, im Kreise Friedberg, präsentierte Schulamtsaspirant Wilhelm Schmitt aus Bilbel, im Kreise Friedberg, für diese Stelle bestätigt;
28) an demselben Tage wurde die provisorische Zeichenlehrerin an der höheren Mädchenschule zu Mainz Marie Seyd zur Zeichenlehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, —
29) an demselben Tage wurden die Gefangenwärter am Landeszuchthause Marienschloß Adam Kunz und August Edelmann zu Gefangenaufsehern an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 8. Juni an, — ernannt;
30) am 4. Juni wurde der von dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zotzenbach, im Kreise Heppenheim, präsentierte Schulamtsaspirant Friedrich Dubois aus Alsbach, im Kreise Bensheim, für diese Stelle bestätigt;
31) an demselben Tage wurden der Gerichtsvollzieher zu Bad-Nauheim Heinrich Wedel zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt II mit dem Amtssitz in Darmstadt und der Gerichtsvollzieher in Altenstadt Albrecht Glenz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Bad-Nauheim, beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts ihrer Nachfolger an, —
32) am 8. Juni wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus zu Darmstadt Georg Schnell zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;
33) am 11. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Joseph Loos aus Frankfurt a. M. eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dienheim, im Kreise Oppenheim, —
34) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Lona Schmidt aus Mainz eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
35) am 13. Juni wurde der Rudolf Block aus Obbornhofen zum Schreibgehülfen bei dem Steuerkommissariat Offenbach, mit Wirkung vom 1. Juni an, ernannt;
36) am 15. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Schleif aus Aspisheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bretzenheim, im Kreise Mainz, —
37) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Becker aus Dorn-Assenheim, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wimpfen a. B., im Kreise Heppenheim, —

38) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Gunderloch aus Rendel, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirch-Göns, in demselben Kreise, —
39) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Adam Helm aus Gammelsbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schöllenbach, in demselben Kreise, —
40) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Katharina Mayer aus Büdesheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, —
41) am 22. Juni wurde dem Schullehrer Jakob Lotz zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Breidenbach, in demselben Kreise, —
42) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Peter Heberer zu Rothenberg, im Kreise Erbach, die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
43) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Kopp aus Gau-Odernheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Sprendlingen, in demselben Kreise, — übertragen;
44) am 24. Juni wurde der Forstwartaspirant Philipp Graf aus Deckenbach zum Forstwart der Forstwartei Stornfels, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
45) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Friedrich Höres aus Helpershain zum Forstwart der Forstwartei Seilbach, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
46) am 25. Juni wurde der Philipp Doll aus Elsheim zum Gefangenwärter am Haftlokal zu Alzey, —
47) am 29. Juni wurde der Leonhard Krämer zu Butzbach zum Schreibgehülfen an der Zellenstrafanstalt Butzbach, mit Wirkung vom 9. Juli an, — ernannt;
48) am 2. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Jung aus Dittelsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, übertragen;
49) an demselben Tage wurde der von dem Gemeinderat zu Nieder-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, auf die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Wöllstadt präsentierte Schullehrer Philipp Kitz zu Wallerstädten, im Kreise Groß-Gerau, für diese Stelle bestätigt;
50) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Gießen Friedrich Nikolai zum Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, ernannt.

---

1) Am 26. April wurden die Oberlandesgerichtsräte Hugo Forch und Wilhelm Keller, sowie der Kreisrat i. P., Geheimer Regierungsrat Gustav von Zangen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs für die Dauer der Finanzperiode 1904 zu Mitgliedern der verstärkten Oberrechnungskammer berufen;
2) am 27. April wurden die Funktionen eines Denkmalpflegers für die Urkunden der Direktion des Haus- und Staatsarchivs übertragen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende V. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Beerfelden, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
2) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hofheim, im Kreise Bensheim, —
3) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hofheim, im Kreise Bensheim, —
4) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 30. Juli 1904.

Inhalt: 1) bis 5) Öffentliche Anerkennung edler Taten. — 6) Übersicht der für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Friedberg. — 7) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Eichelsachsen. — 8) Ordensverleihungen. — 9) Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen. — 10) Namensveränderungen. — 11) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 12) Dienstnachrichten. — 13) Dienstenthebung. — 14) Dienstentlassungen. — 15) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 16) Charaktererteilungen. — 17) Ruhestandsversetzungen. — 18) Konkurrenzeröffnungen. — 19) Sterbefälle. — 20) Berichtigungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hafenarbeiter Jakob Hauck zu Mainz, in Anerkennung der von ihm am 5. Mai l. Js. mit Mut und Entschlossenheit ausgeführten Rettung des Ludwig Dreis zu Mainz vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 7. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fabrikarbeiter Adam Braun zu Worms, in Anerkennung der von ihm am 3. Juni l. Js. mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des drei Jahre alten Adam Kiefer zu Worms vom Tode des Ertrinkens; die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 9. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fabrikarbeiter Karl Gerber und dem Dachdeckerlehrling Jakob Knoth, beide zu Ober-Ingelheim, in Anerkennung der von ihnen am 3. Januar l. Js. mit Mut und Entschlossenheit bewirkten Rettung der Schwestern Anna und Margarete Weitzel zu Nieder-Ingelheim vom Tode des Ertrinkens, je eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 20. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Techniker Dionys Gemündt aus Mainz, dermalen zu Bingen, in Anerkennung der von ihm am 30. April l. Js. mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Friedrich Storp aus Essen vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 20. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schwimmlehrer Oskar Ebel zu Mainz, in Anerkennung der von ihm am 29. Mai l. Js. mit Mut und Entschlossenheit bewirkten Rettung des Gustav Gerlach zu Mainz vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 21. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
1	Friedberg . . .	—		184548	—	6	a. 8667	—	6	Parochialkosten; auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangel. Parochianen im Stadtteil Friedberg.
							b. 759	—	6	Desgl. der evangel. Parochianen im Stadtteil Fauerbach.
							c. 1498	—	6	Desgl. der kath. Parochianen.

Friedberg, den 20. Juli 1904.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

J. V.:

Dr. Wörner.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Eichelsachsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
1	Eichelsachsen . .	6976	2	8800	126,143	4	—	—		—

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 erfolgen soll.

Schotten, den 14. Juli 1904.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. Mai dem Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Berger zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 29. Juni dem Großherzoglich Oldenburgischen vortragenden Rat im Oldenburgischen Staatsministerium, Departement der Finanzen, Oberfinanzrat Johann Meyer das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3) am 2. Juli dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Philipp Daum zu Bauschheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) an demselben Tage dem Ortsgerichtsmann Heinrich Thylmann zu Altenstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
5) an demselben Tage dem Fürstlichen Förster Georg Leonhardt zu Offenthal das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
6) zum 27. Juli dem Schullehrer Daniel Würtenberger zu Reibertenrod, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 21. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Malchen Christian Steinmetz und Karl Merz;
2) vom 28. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Pfungstadt Bernhard Martin, Philipp Wenner, Georg Baumann, Peter Liebig, Heinrich Voos, Valentin Herold und Peter Leichtweiß;
3) vom 4. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Homberg a. d. Ohm Theodor Löchel, Heinrich Seitz I., Heinrich Gaub V., Lorenz Helm, Georg Groos und Wilhelm Strauch;
4) vom 22. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Beerfelden Leonhard Jäger, Heinrich Beyfel, Isaak Rosenthal, Friedrich Neff, Joseph Rosenthal und Adam Eifert;
5) vom 25. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Offenbach Georg Schreck, Lorenz Spiegel, Georg Eimermann und Johann Waldinger;
6) vom 2. Juli dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Grünberg Karl Hofmann.

Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde auf Vorschlag des Preisgerichts der landwirtschaftlichen Provinzial- und Verbands-Ausstellung zu Gießen 1903 verliehen:

I. Die Silberne Staatsmedaille für Ausstellungen an:

1) das Landwirtschaftliche Kränzchen Alsfeld,
2) die Ortsgruppe Büdingen des Oberhessischen Obstbauvereins,
3) die Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Lindheim;

II. Die Bronzene Staatsmedaille für Ausstellungen an:

1) den Molkereibesitzer H. Fischer zu Selters (Hessen),
2) die Einkaufskommission der landwirtschaftlichen Vereine des Kreises Alsfeld.

Darmstadt, den 4. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Petri.

Namensveränderungen.

1) Am 22. Juni wurde dem am 17. September 1876 zu Darmstadt geborenen Walther von Olberg Leutnant und Adjutant im 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115, gestattet, statt seines seitherigen Vornamens „Walther" in Zukunft die Vornamen „Eduard Felix Ferdinand Hans Walter", —
2) am 13. Juli wurde dem am 10. Juni 1876 zu Butzbach geborenen Sohn der Andreas Fuhr Witwe, Anna, geborenen Kreuter, Wilhelm Kreuter gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Seippel" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 15. Juli wurde der Gerichtsassessor Dr. Paul Wolf aus Alzey zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Alzey, mit Wirkung vom 1. August an, zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Juli den Hofbibliothekar Dr. Adolf Schmidt zum Direktor der Hofbibliothek, —
2) an demselben Tage den Finanzaspiranten Hermann Loos aus Lampertheim zum Assistenten bei der Bezirkskasse Mainz I, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
3) an demselben Tage den Gerichtsassessor Fritz Bohn zu Nieder-Olm zum Notar mit dem Amtssitze zu Wörrstadt als Nachfolger des Notars Dr. Bernhard Pfeifer, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
4) an demselben Tage den Salinenbauaufseher bei der Badedirektion Bad-Nauheim Georg Schäfer zu Friedberg zum Hochbauaufseher, —
5) an demselben Tage den Hauptsteueramtskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Mainz Heinrich Hellwig zum Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Bingen, —
6) am 9. Juli den ordentlichen Professor Dr. Adolf Vossius zum Rektor der Landesuniversität für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1905, —

7) an demselben Tage den Lehrer an dem Landeszuchthaus Marienschloß Georg Keller zum Hausvater und ersten Lehrer an der Anstalt für Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt mit dem Amtstitel „Inspektor", mit Wirkung vom 16. Juli an, —
8) an demselben Tage die Landgestütsbeiknechte Robert Stenger und Karl Köhler zu Landgestütsdienern, mit Wirkung vom 1. August an, —
9) am 13. Juli den Gerichtsassessor Dr. Ernst Mayer zu Mainz zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 15. August an, —
10) am 20. Juli den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg Friedrich von Bechtold zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach und den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach Ernst Werner zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, beide mit Wirkung vom 1. August an, — zu ernennen.

---

1) Am 6. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten August Schneider aus Angenrod, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Gleen, in demselben Kreise, übertragen;
2) an demselben Tage wurde die Anstellung des Forstwartaspiranten Philipp Graf aus Deckenbach als Forstwart der Forstwartei Stornfels, Oberförsterei Eichelsdorf, zurückgenommen;
3) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Butzbach Wilhelm Stephan Ehinger zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 21. Juli an, ernannt;
4) am 7. Juli wurde dem Geometergehülfen Georg Poth aus Weiterstadt das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt, —
5) am 8. Juli wurde dem Geometergehülfen Georg Steckert aus Westhofen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Worms, —
6) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Johannes Klos aus Schwabenheim a. d. Selz das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bingen, —
7) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Heinrich Boos aus Framersheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey — erteilt;
8) an demselben Tage wurde der Steueraufseheraspirant, Vizefeldwebel Heinrich Landsiedel aus Herfa zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 22. Juli an, ernannt;
9) am 11. Juli wurde dem Geometerkandidaten Emil Schmidt aus Lich das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen, —
10) an demselben Tage wurde dem Geometerkandidaten Karl Becker aus Eudorf das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg, —
11) am 13. Juli wurde dem Heinrich Falck aus Udenhausen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld, —
12) am 16. Juli wurde dem Geometergehülfen Georg Gaßner aus Lindenfels das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bensheim und dem Geometergehülfen Martin Nies aus Alzey das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey — erteilt;
13) am 20. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Inderthal aus Rödgen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weitershain, in demselben Kreise, —
14) an demselben Tage wurde der provisorischen Lehrerin an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Alsfeld Emilie Spitz eine Lehrerinnenstelle an dieser Schule — übertragen.

Durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Mai wurde mit Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen als Sekretär des Denkmalrats der ständige technische Hülfsarbeiter bei der Ministerialabteilung für Bauwesen, Baurat Heinrich Wagner bestellt.

---

1) Am 20. Juni wurde dem Pfarrer Heinrich Heinstadt zu Fürfeld die katholische Pfarrstelle zu Lorsch, im Dekanat Bensheim, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Nikolaus Hemmes zu Harheim, im Dekanat Vilbel, die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 21. Juni an, —
3) an demselben Tage wurde dem Kaplan Georg Palzer zu Finthen die katholische Pfarrstelle zu Hohen-Sülzen, im Dekanat Worms, mit Wirkung vom 1. Juli an, — übertragen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 20. Juli den Kommerzienrat Wilhelm Preetorius zu Mainz von der Stelle eines Handelsrichters bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitze zu Mainz auf sein Nachsuchen zu entheben.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Juni den Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz Dr. Hermann Büttner auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 6. August an, —
2) am 6. Juli den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Reinhard Brauns auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) am 9. Juli den ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Medizinalrat Dr. Georg Gaffky auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — aus dem Staatsdienst zu entlassen.

---

1) Am 18. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt, Alfred Kröck auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, aus dem Schuldienste, —
2) am 22. April wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus zu Mainz Christian Seuling, mit Wirkung vom 1. Mai an, seines Dienstes, —
3) am 4. Mai wurde der Forstwart der Forstwartei Stornfels, Oberförsterei Eichelsdorf, Georg Bloch zu Stornfels auf sein Nachsuchen seines Dienstes, —
4) am 13. Juli wurde der Registrator bei dem Amtsgericht Darmstadt I Ludwig Rühl aus seinem Amte — entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht von den katholischen Geistlichen Friedrich Jacob aus Bürstadt, Edmund Kalt aus Lorsch, Franz Kempf aus Viernheim, Paul Kmietsch aus Treysa, Hermann Leinberger aus Herbstein und Hermann Moser aus Bensheim.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. April dem Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Dr. Karl Becker, dem Oberlehrer am Ostergymnasium zu Mainz Dr. Wilhelm Reeb und dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt August Todt zum 1. Mai den Charakter als „Professor", —
2) an demselben Tage dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Weschnitz Georg Berg zu Weschnitz, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
3) am 27. April dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Seligenstadt, Rendanten Rudolf Dersch, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rechnungsrat", —
4) zum 1. Mai, aus Anlaß der Eröffnung der Umgehungsbahn bei Mainz, dem Fabrikdirektor und Betriebsleiter der Firma Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg, Zweiganstalt Gustavsburg, Eisenbahnbauinspektor a. D. Heinrich Wilhelm Hering den Charakter als „Baurat", —
5) am 14. Mai dem Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Zwingenberg, Oberförsterei Jugenheim, Karl Heinrich Schaubach zu Zwingenberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
6) am 25. Mai dem evangelischen Pfarrer, Kirchenrat Friedrich Kalbhenn zu Burg-Gräfenrode, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Geheimer Kirchenrat", —
7) am 28. Mai den Oberlehrern Ludwig Schmitt an der Realschule zu Alsfeld, Karl Steinmetz an dem Gymnasium zu Offenbach und Otto Wollweber an der Realschule zu Gernsheim zum 1. Juni den Charakter als „Professor", —
8) an demselben Tage dem Mitinhaber der Firma Dyckerhoff und Söhne zu Amöneburg, Kommerzienrat Gustav Dyckerhoff den Charakter als „Geheimer Kommerzienrat", —
9) am 15. Juni dem Bürgermeistereisekretär August Kirchner zu Worms den Charakter als „Kanzleirat", —
10) am 20. Juni dem ordentlichen Professor der Gynäkologie und Direktor der Frauenklinik an der Landesuniversität Dr. Johannes Pfannenstiel den Charakter als „Geheimer Medizinalrat", —
11) am 22. Juni dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms Wilhelm Müller und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Georg Heinzerling den Charakter als „Amtsgerichtsrat" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Februar den Eisenbahnsekretär in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Harb zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) an demselben Tage den Stationsassistenten in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Lorenz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 26. Februar den Kanzlisten in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Litt zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 9. März den Hofstallfouragemagazinsverwalter Georg Friedmann, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treu geleisteten Dienste, und den Hofkutscher Jakob Philipp, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
5) am 19. März den Stationsassistenten in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Balthasar Schmidt zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

6) an demselben Tage den Bureauassistenten in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Franz Dürr zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer Hermann Karl Christian Bernbeck zu Nieder-Wöllstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
8) am 31. März den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, Professor Dr. Julius Stahl auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) am 15. April den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Beerfelden Joseph Streuber auf sein Nachsuchen, —
10) am 25. April den evangelischen Pfarrer Johannes Frees zu Bornheim, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
11) an demselben Tage den Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen Georg Schneider auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
12) am 27. April den Bezirkskassier der Bezirkskasse Seligenstadt, Rendanten Rudolf Dersch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
13) am 4. Mai den Bauinspektor des Hochbauamts Darmstadt, Geheimen Baurat Reinhard Grimm auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
14) am 7. Mai den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Büdingen, Schulrat Christian Buß auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
15) am 14. Mai den Oberlehrer an dem Gymnasium zu Bensheim, Professor Dr. Joseph Kieffer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
16) am 28. Mai den Vorstand der Registratur des Ministeriums der Finanzen, Regierungsrat Robert Schaffnit auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
17) am 22 Juni den evangelischen Pfarrer Dr. Karl Eigenbrodt zu Auerbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
18) an demselben Tage den Bureauassistenten in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Henke zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 18. Januar wurde der Lokomotivführer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Jakob Kolb zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung treu geleisteter Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 3. Februar wurde der Lokomotivführer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Vollhardt zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) an demselben Tage wurde der Monteur in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Ernst Walter zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung treu geleisteter Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
4) am 15. Februar wurde der Zugführer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Ramge zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 1. März wurde der Lokomotivführer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Huber zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung treu geleisteter Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 9. März wurde der Oberlehrer an der katholischen Schule zu Bensheim Johannes Dix, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 12. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lollar, im Kreise Gießen, Karl Mergolt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

8) an demselben Tage wurde der Wagenwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Schmidtmer zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) am 16. März wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Worms-Hochheim Johann Heinrich Schäfer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1 April an, —
10) am 22. März wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Katzenmeyer zu Wixhausen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
11) am 23. März wurde der Oberlehrer an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, Johann Heinrich Geißler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50 jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
12) am 28. März wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Scharf zu Monsheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
13) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Lorenz Kissel zu Bretzenheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
14) am 30. März wurden die Weichensteller in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Franz Steinmetz zu Alzey und Rosely Backes zu Kettenheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
15) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Albert zu Alzey, mit Wirkung vom 1 April an, —
16) am 2. April wurde der Weichensteller in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Kilian zu Reinheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
17) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Wolf zu Richen, mit Wirkung vom 1. April an, —
18) am 5. April wurde der Monteur in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Geilfus zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
19) am 8. April wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Balthasar Knöß zu Göbelnrod, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
20) am 12. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, Peter Walter auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. April an, —
21) am 15. April wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Langen Richard Krichel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, —
22) am 22. April wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus zu Mainz Johannes Rapp, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
23) am 30. April wurde der Lokomotivführer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Leiser zu Darmstadt auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
24) an demselben Tage wurde der Lokomotivheizer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Martin Kilian zu Bischofsheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
25) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Schmitt zu Worms, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
26) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Valentin Mathe zu Osthofen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
27) am 10. Mai wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Schmidt zu Langsdorf, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
28) am 18. Mai wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Katharina Illig auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
29) am 28. Mai wurde der Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Oberhessen Friedrich Korell auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
30) am 4. Juni wurde der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt II Franz Carnier auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
31) am 6. Juni wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Michael Blümler zu Babenhausen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

32) am 11. Juni wurde der Gesanglehrer an der Volksschule zu Mainz Konrad Ludwig Grimmel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Juni an, —
33) am 25. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Aschbach, im Kreise Heppenheim, August Otto, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
34) am 20. Juli wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, Leonhard Kumpf auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, —
in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle und eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, —
2) eine Lehrerstelle und eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zeilhard, im Kreise Dieburg, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 11. Oktober 1903 der Oberlehrer i. P. Christoph Bierheller zu Groß-Zimmern;
2) am 25. Oktober der Bauaufseher i. P. Kaspar Weller zu Oppenrod;
3) am 2. November der Eisenbahnsekretär in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Ludwig Heinrich Böhmelmann zu Mainz;
4) am 6. November der Weichensteller i. P. in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Schäfer zu Garbenteich;
5) am 12. November der Kreisbaumeister i. P., Baurat Dr. Karl Dieffenbach zu Mainz;
6) am 19. November der Stationsassistent in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Joseph Frenz zu Darmstadt;
7) am 26. November der Güterexpeditionsvorsteher i. P. in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Bauernfeind zu Mainz;
8) am 29. November der Gendarm i. P. Franz Jakob Sachs zu Bensheim;
9) am 5. Dezember der Schullehrer i. P. Johann Georg Buxbaum von Braunshardt zu Messel;
10) am 13. Dezember der Weichensteller in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Schad zu Mainz;
11) am 14. Dezember der Wiesenwärter Nikolaus Schmitt zu Platten-Hof;
12) am 17. Dezember der Schullehrer i. P. Heinrich Gerhard zu Darmstadt;
13) am 19. Dezember der Landgerichtsdirektor i. P. Karl Bonhard daselbst;
14) am 24. Dezember der Oberamtsrichter i. P. Freiherr Bernhard von Diemar-Rieneck daselbst;
15) am 26. Dezember der Gendarm i. P. Johannes Häuser zu Echzell;
16) am 27. Dezember der Rechnungsrat i. P. Karl Ackermann zu Darmstadt;
17) an demselben Tage der Schullehrer Georg Faust zu Erbes-Büdesheim;
18) am 28. Dezember der Kanzleidiener i. P. Friedrich Köhler zu Darmstadt;
19) am 30. Dezember der Schullehrer Philipp Orth daselbst;
20) am 31. Dezember der Kreisveterinärarzt Christoph Hollerbach zu Oppenheim;
21) an demselben Tage der Steueraufseher i. P. Johann Philipp Justus Keller zu Groß-Gerau;
22) am 6. Januar 1904 der Justizrat i. P. August Scharmann zu Darmstadt;
23) an demselben Tage der Bahnsteigschäffer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Keller zu Alzey;
24) am 8. Januar der Ministerialregistrator i. P., Steuerrat Friedrich Eckhardt zu Darmstadt;

25) am 9. Januar der Forstmeister i. P. Karl Anton Joseph zu Eberstadt, Kreis Darmstadt;
26) am 11. Januar der Bauaufseher i. P. Johannes Wingefeld zu Wetterfeld;
27) am 14. Januar der Gendarm i. P. Johannes Fritz I. zu Kirschhausen;
28) am 21. Januar der Schullehrer i. P. Matthäus Ritter zu Heldenbergen;
29) am 22. Januar der Zeichenlehrer i. P. August Drach zu Darmstadt;
30) am 24. Januar der Steueraufseher i. P. Georg Scheld zu Bingen;
31) an demselben Tage der Kreisarzt i. P., Medizinalrat Dr. Gustav Heumann zu Bensheim;
32) am 30. Januar der Staatsminister i. P. Dr. Jakob Finger zu Darmstadt;
33) am 2. Februar der Förster Kaspar Schick zu Treis a. d. Lda.;
34) an demselben Tage der Weichensteller in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Georg Ringel zu Bischofsheim;
35) am 8. Februar der Schullehrer Alexander Heist zu Kefenrod;
36) am 19. Februar der Gardeunteroffizier i. P. Weigand Burk zu Darmstadt;
37) am 20. Februar der Ministerialkanzleiinspektor i. P., Kanzleirat Wilhelm Korell daselbst;
38) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Georg Michael Ruppert zu Ilbenstadt;
39) am 22. Februar der Kreisarzt i. P. Dr. Hermann Moter zu Reading, Pennsylvanien;
40) am 2. März der Gendarmerie-Wachtmeister i. P. Heinrich Ludwig Will zu Frankfurt a. M.-Seckbach;
41) am 3. März der Schullehrer i. P. Philipp Müller von Büdesheim, Kreis Bingen, zu Bingen;
42) an demselben Tage der Bibliothekgehülfe bei der Technischen Hochschule Friedrich Wilhelm Müller zu Darmstadt;
43) am 4. März der Expeditor i. P. Alexander Frey daselbst;
44) am 9. März der Schullehrer i. P. Adam Konrad zu Steinheim;
45) am 10. März der Seminarmusiklehrer i. P, Musikdirektor Georg Sailer zu Bensheim;
46) am 14. März der Forstwart, Förster i. P. Kaspar Hartung zu Alzey;
47) am 16. März der Brückenwärter Valentin Berdolt zu Gernsheim;
48) am 20. März der Oberlehrer i. P. Ed. von der Heyden zu Darmstadt;
49) am 22. März der Pedell am Realgymnasium zu Gießen Jakob Karl Schmidt;
50) am 25. März der Gerichtsvollzieher i. P. Ludwig Schnur zu Darmstadt;
51) am 26. März der Pfandmeister i. P. Georg Lauckhard zu Fürth i. O.;
52) am 31. März der Schullehrer i. P. Johann Christoph Gilbert Seipp von Birklar zu Lich;
53) an demselben Tage der Förster i. P. Johannes Stein zu Treis a. d. Lda.;
54) am 1. April der Schullehrer Heinrich Ruppel zu Dübelsheim;
55) am 3. April der Stationsassistent i. P. in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Bauer zu Nieder-Gemünden.

Berichtigungen.

In der in Nr. 9 der Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten sind folgende Änderungen eingetreten:

1) Gemeinde **Rainrod:**
   Es beträgt: die Summe der doppelten Grundzahlen ꝛc., statt 5285,6 ℳ, jetzt **5286,2** ℳ,
   der Zuschlag, statt 158,920 ℳ, jetzt **158,904** ℳ.
2) Gemeinde **Schotten:**
   Es beträgt: die Summe der doppelten Grundzahlen ꝛc., statt 32889,2 ℳ, jetzt **32928,2** ℳ,
   der Zuschlag, statt 79,053 ℳ, jetzt **78,960** ℳ,
   der Zuschlag des bes. Ausschlags auf die Evangelischen, statt 14,455 ℳ, jetzt **15,580** ℳ.
3) Gemeinde **Ulrichstein:**
   Es beträgt der Zuschlag des bes. Ausschlags auf die Evangelischen, statt 14,609, jetzt **15,720** ℳ.

In der in Nr. 20 der Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der **Stadt Bingen** beträgt der Zuschlag in Prozenten auf die doppelten Grundzahlen der Grundbesitzer nicht 1,03, sondern **1,0403.**

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 8. August 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung vom 17. Januar 1900 über die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern betreffend. — 2) Übersicht der für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Friedberg. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Konkurrenzeröffnungen. — 7) Sterbefälle. — 8) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Ausführung der Verordnung vom 17. Januar 1900 über die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an die Stelle des in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1903 (Regierungsblatt, Beilage Nr. 19 Seite 178) unter IV Ziffer 2 genannten früheren Bauspenglers und nunmehrigen Arbeitersekretärs Josef Hausmann zu Mainz der Gürtler Heinrich Duchardt bei der Gasapparatefabrik von Fischer & Co., Aufsichtsratsmitglied der Mainzer Spar-, Konsum- und Produktions-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Mitglied des Metallarbeiterverbandes sowie des Bau- und Sparvereins, e. G. m. b. H. (gemeinnützige Baugenossenschaft), wohnhaft zu Mainz, Mombacherstraße 35 1/10, getreten ist.

Darmstadt, den 28. Juli 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Friedberg.*)

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlage auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
1	Friedberg . .	194083	4	184548	95,087	6	a. 8667	7,218	6	Parochialkosten; auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangel. Parochianen im Stadtteil Friedberg.
							b. 759		6	Desgl. der evangel. Parochianen im Stadtteil Fauerbach.
							c. 1498	10,509	6	Desgl. der kathol. Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Friedberg, den 29. Juli 1904.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

J. V.:

Dr. Wörner.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 15. Juni dem Oktroierheber i. P. Heinrich Groß zu Darmstadt das Silberne Kreuz, —
2) am 22. Juni dem Mitgliede des Kreisausschusses des Kreises Büdingen, Beigeordneten Wilhelm Braun II. zu Nidda die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3) an demselben Tage den Werkstättearbeitern in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Weber zu Arheilgen und Wilhelm Philipp Herrmann zu Darmstadt, aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Staatseisenbahndienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —

*) Tritt an Stelle der in Beilage Nr. 22 veröffentlichten Übersicht.

4) zum 1. August der Krankenpflegerin des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege im Großherzogtum Hessen, Schwester Amalie Schultz zu Butzbach das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Silber — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 16. März den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, Georg Krämer, David Störmer, Jakob Dreieicher II., Georg Adam Schäfer I., Georg Orth, Wilhelm Hoffmann I., Friedrich Müller, Georg Kaut I., Isaak Stern und Christian Schäfer IV.;
2) vom 27. April den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Heubach Johannes Buchheimer, Karl Gruber, Peter Hering II., Heinrich Hild, Michael Cuny, Heinrich Lutz, Georg Magsam, Johannes Magsam III., Michael Meister, Georg Rödelsperger, Georg Ruppert III., Georg Schimpf I., Nikolaus Seitz und Michael Seitz IV.;
3) vom 1. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Lich, Maler Hisgen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Schauer zu Paris, früher zu Mainz, hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Juli den Hauptmann a. D. Viktor Zobel zu Darmstadt zum Vorstand der Kabinettsbibliothek und des Kabinettsmuseums mit dem Amtstitel „Kabinettsbibliothekar", —
2) am 27. Juli den Bibliothekar Dr. Ludwig Voltz zum Oberbibliothekar und den Hülfsbibliothekar, Lic. Gustav Pfannmüller zum Bibliothekar, beide an der Hofbibliothek, — zu ernennen;
3) an demselben Tage der am 16. Juni durch die Stadtverordnetenversammlung zu Gießen vollzogenen Wiederwahl des Kommerzienrats Ludwig Georgi zu Gießen zum unbesoldeten Bürgermeisterei-Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Gießen die Bestätigung zu erteilen.

---

1) Am 20. Juli wurde der Forstwartaspirant Adam Jakob aus Rimbach i. O. zum Forstwart der Forstwartei Stornfels (Oberförsterei Eichelsdorf), mit Wirkung vom 1. August an, ernannt;
2) am 23. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Lippert aus Rainrod, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schwarz, in demselben Kreise, übertragen;
3) an demselben Tage wurden der provisorischen Zeichenlehrerin an der Volksschule zu Mainz Hedwig Ulrich die Rechte einer definitiv angestellten Volksschullehrerin verliehen;
4) am 27. Juli wurde dem Schullehrer Paul Appel zu Sellnrod, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, —
5) an demselben Tage wurden dem Schullehrer Joseph Uihlein zu Heidesheim, im Kreise Bingen, dem Schulamtsaspiranten Emil Diehl aus Wonsheim, im Kreise Alzey, und dem Schulamtsaspiranten Andreas Murmann aus Eppertshausen, im Kreise Dieburg, Lehrerstellen an der Volksschule zu Mainz, —

6) an demselben Tage wurde der Lehrerin Katharina Schäfer zu Laubenheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Mainz, —
7) am 30. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Weil aus Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;
8) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfordt, im Kreise Lauterbach, präsentierte Schullehrer Karl Altstadt zu Hemmen, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebesheim, im Kreise Groß-Gerau, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kefenrod, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lorbach, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
4) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Aschbach, im Kreise Heppenheim, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 10. April der Oberlehrer i. P. Johann Heinrich Keilmann zu Bretzenheim;
2) am 17. April der Schullehrer Johannes Wehrheim zu Gießen;
3) an demselben Tage der Garde-Unteroffizier i. P. Ludwig Wilhelm Wehn zu Darmstadt;
4) am 24. April der Landgerichtsdirektor i. P. August Klingelhöffer daselbst;
5) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Philipp Weber zu Ober-Olm;
6) am 26. April der Forstmeister i. P. Karl Urich zu Darmstadt;
7) am 27. April der Amtsgerichtsrat Fritz Zimmermann zu Gießen;
8) an demselben Tage der Steueramtskontrolleur und Ortseinnehmer i. P. Johann Jost Planz zu Butzbach;
9) am 29. April der Amtsgerichtsdiener i. P. Heinrich Ludwig Rückert zu Darmstadt;
10) am 30. April der Oberrechnungsrevisor Heinrich Auer daselbst;
11) an demselben Tage der Oberrechnungsrevisor i. P. Kaspar Henkel daselbst;
12) an demselben Tage der Schullehrer Wilhelm Bechtolsheimer zu Wonsheim.
13) am 2. Mai der Universitätsprofessor Dr. Konstantin Höhlbaum zu Gießen;
14) am 9. Mai der Bahnwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Jakob Spaar zu Bensheim;
15) am 10. Mai der evangelische Pfarrer i. P. Georg von Wachter zu Ober-Ramstadt;
16) an demselben Tage der Reallehrer i. P. Karl Opel zu Friedberg.

Berichtigung.

Die in Beilage Nr. 21 auf Seite 177 unter Ord.-Nr. 9 mitgeteilte Dienstnachricht ist dahin zu ergänzen, daß die Ernennung des Bezirkskassenassistenten der Bezirkskasse Mainz I Wilhelm Georg zu Mainz zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Lampertheim mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an erfolgte.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 2. September 1904.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II pro 1904 betreffend. — 3) Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen für das Winterhalbjahr 1904/05. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderung. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 10) Charaktererteilungen. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurerlehrling Johann Ludwig Heppert in Gernsheim in Anerkennung der von ihm am 1. Juli d. Js. mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung des Adam Rudolf Bikoni daselbst vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 6. August 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Best. : Kirnberger.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II pro 1904 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für 1904 sollen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von den im Landjudenschaftsverband wohnenden Israeliten 1965,— ℳ erhoben werden. Der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge berechnet sich bei einer Summe von 82717,3 hiernach auf 2,375561.

Es wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung für den Monat September d. Js. bei den Gemeindekassen der dem Rabbinat Darmstadt II zugehörigen israelitischen Gemeinden in einer Summe für sämtliche in deren Bezirk wohnende Israeliten erfolgen soll.

Den genannten Gemeinden bleibt es überlassen, von denjenigen Israeliten, welche etwa nach Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 1878 zu den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden ihres Wohnorts nicht mehr beizutragen haben, deren persönliche Beiträge zur Landjudenschaftskasse nach Verhältnis ihrer doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge berechnen und einziehen zu lassen.

Darmstadt, den 11. August 1904.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

v. Grancy.

Vorlesungsverzeichnis

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Winterhalbjahr 1904/05.

Beginn der Immatrikulation: 17. Oktober.

Beginn der Vorlesungen: 24. Oktober.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Drews.

Im Jahre 1905: Dr. Stade.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrat, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Drews, Lic. Eck.

Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.

Privatdozent: Lic. Köhler.

Repetent: Lic. Fuchs.

Erklärung der kleinen Propheten. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Stade.

Biblische Theologie des Alten Testamentes. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Stade.

Erklärung des Römer- und Galaterbriefes. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Baldensperger.

Erklärung des Hebräerbriefes. Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Holtzmann.

Leben Jesu. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Baldensperger.

Entstehung des Christentums. Mittwoch von 4—5 Uhr, öffentlich. Dr. Holtzmann.

Kirchengeschichte, III. Teil. Montag bis Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Krüger.

Philipp der Großmütige von Hessen und seine Zeit. Donnerstag von 7—8 Uhr nachmittags, öffentlich, für Hörer aller Fakultäten. Lic. Köhler.

Die protestantischen Sekten der Gegenwart (mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinschaftsbewegung). Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr. Lic. Köhler.

Kirchenhistorische Übungen (Luthers 95 Thesen mit Gegenschriften). Ein- bis zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden. Lic. Köhler.
Dreieinigkeit- und Gottmenschheit, Geschichte und Kritik der altkirchlichen Lehre. Mittwoch von 6—7 Uhr, öffentlich, für Hörer aller Fakultäten. Dr. Krüger.
Dogmatik, I. Teil. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Lic. Eck.
Geschichte der protestantischen Theologie bis zur Aufklärung. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Lic. Eck.
Praktische Theologie, II. Teil. Montag bis Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Drews.
Geschichte der Predigt und des Kirchenliedes. Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Drews.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abteilung: Lektüre ausgewählter Stellen aus Jeremias und Ezechiel. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abteilung: Die außerkanonischen Evangelien. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 8—10 Uhr nachmittags. Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abteilung: Augustin. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abteilung: Spener. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Lic. Eck.
Homiletisch-katechetische Abteilung: Homiletische Übungen. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Drews.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 11—1 Uhr. Dr. Stade.

Übungen des Repetenten.

Repetitorium der alttestamentlichen Einleitung. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Lic. Fuchs.
Dogmatisches Repetitorium. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Lic. Fuchs.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Leist.

Im Jahre 1905: Dr. Biermann.

Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Geheimer Justizrat, Dr. Leist, Dr. Biermann, Dr. Mittermaier, Dr. van Calker.
Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Günther.
Außerordentlicher Professor: Dr. Kretschmar.
Assistent: Dr. Krug, Gerichtsassessor.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Montag bis Mittwoch von 9—10 Uhr. Dr. Kretschmar.
Grundzüge des deutschen Privatrechts mit Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Hessen. Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.
Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.
Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Biermann.
Bürgerliches Recht: Recht der Schuldverhältnisse. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Leist.

Bürgerliches Recht: Erbrecht. Montag bis Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Kretschmar.
Privatrecht der Gewerbe (Handelsgesetzbuch, Wechselordnung und zugehörige Reichs- und Landesgesetze). Montag bis Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Leist.
Allgemeines und deutsches Reichs- und Landes-Staatsrecht. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. van Calker.
Völkerrecht. Mittwoch bis Freitag und von Neujahr ab Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. van Calker.
Gerichtsverfassungsrecht. Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Mittermaier.
Zivilprozeßrecht. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Biermann.
Strafprozeßrecht mit Ausnahme der besonderen Arten. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Mittermaier.
Die besonderen Arten des Strafprozesses. Ein- bis zweistündig, in noch näher zu bestimmender Zeit. Dr. Günther.
Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Kretschmar.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 5—7 Uhr. Dr. Schmidt.
Übungen im römischen Recht. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Leist.
Übungen im hessischen Staats- und Verwaltungsrecht mit schriftlichen Arbeiten (nur für Vorgerücktere). Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. van Calker.
Übungen im Zivilprozeßrecht in Verbindung mit bürgerlichem Recht, mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Biermann.
Lektüre der Strafprozeßordnung. Einstündig privatissime et gratis. Dr. Mittermaier.
Strafrechtliche Übungen mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Mittermaier.
Besprechungen und Anleitung zu größeren Arbeiten im Strafrecht. Zweistündig privatissime et gratis. Dr. Mittermaier.

Übungen des Assistenten.

Grundzüge des ehelichen Güterrechts des bürgerlichen Gesetzbuchs mit Besprechung praktischer Fälle. Freitag von 4—5 Uhr, unentgeltlich. Dr. Krug.
Das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch mit Berücksichtigung der hessischen Ausführungsgesetze. Montag von 11—12 Uhr, unentgeltlich. Dr. Krug.

Forensische Psychiatrie s. S. 202.

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Poppert.

Im Jahre 1905: Dr. Pfannenstiel.

1. Medizinische Fakultät im engeren Sinne.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrat, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrat, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Bossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer, Dr. Geppert, Dr. Poppert, Dr. Pfannenstiel, Geheimer Medizinalrat.

Außerordentliche Professoren: Dr. Walther, Dr. Sticker, Dr. Leutert, Dr. Henneberg.

Privatdozenten: Dr. Koeppe, Dr. Best, Dr. Böttticher, Dr. Dannemann, Dr. Volhard, Dr. Kißkalt, Dr. Kroemer.

Anatomie des Menschen, I. Teil (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Strahl.
Entwickelungsgeschichte. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Präparierübungen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr.	Dr. Strahl.
Demonstration der Körperhöhlen für Anfänger in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Henneberg. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr, unentgeltlich.	Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Henneberg.
Demonstration der Körperhöhlen für Anfänger in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Strahl. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr, unentgeltlich.	Dr. Henneberg.
Demonstration der Körperhöhlen für Vorgeschrittene. Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Henneberg.
Topographische Präparierübungen (für Präparanten, welche die Sezierübungen erledigt haben). Montag bis Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Henneberg.
Anatomie der äußeren Körperformen. Für Angehörige aller Fakultäten. Einstündig; nach Verabredung, unentgeltlich.	Dr. Henneberg.
Physiologie der Nerven, Muskeln und niederen Sinne. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Eckhard.
Physiologisches Kolloquium. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Eckhard.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Bostroem.
Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskursus. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr. Sektionen je nach Gelegenheit Montag bis Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Bostroem.
Gerichtliche Medizin für Mediziner. Mittwoch und Donnerstag von 7—8 Uhr nachmittags.	Dr. Bostroem.
Medizinische Klinik. Täglich von 9—10 Uhr, Sonn- und Feiertage ausgenommen.	Dr. Riegel.
Medizinische Poliklinik in Gemeinschaft mit dem Assistenten der Poliklinik. Zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr.	Dr. Riegel.
Klinische Propädeutik (Perkussion und Auskultationskursus). Mittwoch und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Volhard.
Laryngoskopischer Kursus. Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Volhard.
Toxikologie. Mittwoch von 2—4 Uhr.	Dr. Geppert.
Pharmazeutisch-chemischer Kursus für Veterinärmediziner. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Geppert.
Kinderheilkunde, II. Teil. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Koeppe.
Kinderpoliklinik. Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr.	Dr. Koeppe.
Physikalische Chemie in der Medizin. An noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.	Dr. Koeppe.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Poppert.
Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Chirurgie. Dienstag von 4—5 Uhr.	Dr. Poppert.
Knochenbrüche und Verrenkungen. Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Böttticher.
Verbandkursus. Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Böttticher.
Kolloquium für Geübtere. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Böttticher.
Chirurgische Diagnostik. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Böttticher.

Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Pfannenstiel.
Geburtshülfliche Besprechungen (nur für Vorgeschrittenere). Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Walther.
Geburtshülfliche Operationen mit Übungen am Phantom. Dienstag von 6—7 Uhr.	Dr. Walther.
Physiologie und Pathologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr, Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Kroemer.
Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.
Kursus der Nervenkrankheiten einschl. Elektrotherapie. Samstag von 11—12 Uhr.	Dr. Sommer.
Forensische Psychiatrie für Mediziner und Juristen, mit Besprechung von Begutachtungsfällen und Vorstellung von Geisteskranken. Freitag von 6—7 Uhr, privatim.	Dr. Dannemann.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Vossius.
Augenspiegelübungen in Gemeinschaft mit Herrn Privatdozent Dr. Best. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Beziehungen zwischen Augen- und Allgemeinleiden. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Augenspiegelübungen in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Vossius. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Best.
Poliklinik der Krankheiten des Ohres und des Nasenrachenraumes. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Leutert.
Hygiene (mit Ausschluß der Ernährungshygiene). Montag und Dienstag von 4—5 Uhr, Mittwoch von 6—7 Uhr.	Nachfolger des Dr. Gaffky.
Bakteriologie für Mediziner. Freitag von 6—7 Uhr.	Nachfolger des Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich.	Nachfolger des Dr. Gaffky.
Schulgesundheitspflege (für Nicht-Mediziner). Montag von 6—7 Uhr, öffentlich und unentgeltlich.	Nachfolger des Dr. Gaffky.
Ernährungshygiene.	Dr. Kißkalt.

2. Veterinärmedizinisches Kollegium.

Vorsitzender: Dr. Martin.

Im Jahre 1905: Dr. Pfeiffer.

Ordentliche Professoren: Dr. Pfeiffer, Dr. Olt, Dr. Martin.
Außerordentlicher Professor: Dr. Gmeiner.
Mit Lehrauftrag versehen: Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Geschichte der Tierheilkunde. In noch zu bestimmender Zeit.	Dr. Martin.
Anatomie der Haustiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Täglich von 9—10 Uhr.	Dr. Martin.
Präparierübungen I für Studierende, welche Präparierübungen noch nicht besucht haben. Montag bis Freitag von 2—4 Uhr, Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Martin.
Präparierübungen II für Studierende, welche die Präparierübungen I erledigt haben. Montag bis Samstag von 10—12 Uhr oder Montag bis Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Martin.
Topographisch-anatomische Demonstrationen und Situs der Eingeweide. Zweimal wöchentlich.	Dr. Martin.

Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich.	Dr. Martin.
Spezielle pathologische Anatomie der Haustiere. Montag von 10—11 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Olt.
Fleischbeschau mit Demonstrationen. Mittwoch und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Olt.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionen. Nach Verabredung.	Dr. Olt.
Poliklinik (für den Fall des Fortbestehens der Vakanz der poliklinischen Professur). Nach Verabredung.	Dr. Olt.
Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich.	Dr. Olt.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich von 11—12¼ Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Spezielle Chirurgie. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Operationsübungen. Montag von 8—10 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Theorie des Hufbeschlags nebst praktischen Übungen. Samstag von 9—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Geburtshülfe nebst Übungen am Phantom (im Falle des Fortbestehens der Vakanz der poliklinischen Professur). In zwei noch zu bestimmenden Stunden.	Dr. Pfeiffer.
Medizinische Klinik. Täglich von 12½—1¼ Uhr.	Dr. Gmeiner.
Spezielle Pathologie und Therapie. Täglich von 1¼—2 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Pharmazeutische Übungen. Täglich von 11—11¾ Uhr.	Dr. Gmeiner.
Demonstration veterinärpolizeilicher Fälle je nach Material. Unentgeltlich.	Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Pharmazeutisch-chemischer Kursus s. S. 201.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Groos.

Im Jahre 1905: Dr. Sauer.

Ordentliche Professoren: Dr. Heß, Geheimer Hofrat, Dr. Oncken, Geheimer Hofrat, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrat, Dr. Pasch, Geheimer Hofrat, Dr. Naumann, Geheimer Hofrat, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrat, Dr. Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Netto, Geheimer Hofrat, Dr. Wimmenauer, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Elbs, Dr. Bethe, Dr. Bartholomae, Dr. Groos, Dr. Sauer, Dr. Biermer, Dr. Drude, Dr. Wünsch, Dr. Sievers, Dr. Gisevius.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. von Wagner, Dr. Schwally, Dr. Horn, Dr. Collin, Dr. A. Strack, Dr. Kinkel, Dr. Helm, Dr. Messer, Dr. M. L. Strack.

Privatdozenten: Dr. Groß, Dr. Schmidt, Dr. Brand, Dr. Hartmann, Dr. Schroeder, Dr. Köppe.

Lektoren und Assistent: Goetschy, Lektor des Französischen, Schilling, Lektor des Englischen.

Mit Lehrauftrag versehen: Trautmann, Universitäts-Musikdirektor.

Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie. Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Geschichte der Philosophie im Altertum und Mittelalter. Montag und Dienstag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.

Über Wesen, Ursprung und Entwickelung der Sprache. Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Im philosophischen Seminar: Anleitung zu Quellenstudien in Geschichte der Philosophie (für Vorgerücktere). Dr. Siebeck.
Logik und Erkenntnistheorie. Montag, Dienstag und Donnerstag von 2—3 Uhr. Dr. Groos.
Grundzüge der Pädagogik. Mittwoch und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Groos.
Im philosophischen Seminar:
a. Lektüre von Spinozas Ethik. Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Groos.
b. Pädagogische Übungen. Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Groos.
Übungen über „die Kritik der reinen Vernunft", nebst Lektüre. Dreistündig. Dr. Kinkel.
Schiller als Philosoph. Einstündig. Dr. Kinkel.
Psychologie. Dreistündig. Dr. Messer.
Dreieinigkeit und Gottmenschheit. Geschichte und Kritik der altkirchlichen Lehre. Für Hörer aller Fakultäten, s. S. 199.
Schulgesundheitspflege, s. S. 202.

Mathematik und Physik.

Differential- und Elemente der Integralrechnung. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Pasch.
Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie der Ebene. Montag, Dienstag und Mittwoch von 10—11 Uhr. Dr. Pasch.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8 1/2—10 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Pasch.
Analytische Mechanik. Montag bis Donnnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Netto.
Elliptische Funktionen. Montag, Dienstag und Mittwoch von 9—10 Uhr. Dr. Netto.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8 1/2—10 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Netto.
Darstellende Geometrie, I. Teil, mit Übungen. Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—12 Uhr, Donnerstag von 9—12 Uhr. Nachfolger des Dr. Wellstein.
Einleitung in die synthetische Geometrie. Freitag von 10—12 Uhr. Nachfolger des Dr. Wellstein.
Experimentalphysik II (Optik, Elektrizität). Montag bis Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Drude.
Physikalisches Praktikum. Montag und Donnerstag von 2—5 Uhr. Dr. Drude.
Praktikum für Vorgeschrittene. An allen Wochentagen außer Samstag nachmittags. Dr. Drude.
Physikalisches Kolloquium. Montag von 5—7 Uhr, alle 14 Tage, privatissime. Dr. Drude.
Elektromagnetische Theorie des Lichts. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Fromme.
Ausgleichungsrechnung und Elemente der höheren Geodäsie. Donnerstag von 9—10 Uhr, Freitag von 8—10 Uhr. Dr. Fromme.
Elektrische Schwingungen. Dienstag und Mittwoch von 9—10 Uhr. Dr. Schmidt.

Chemie und Mineralogie.

Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 3/4 Uhr. Dr. Naumann.
Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5 Uhr, Samstag von 8—11 Uhr. Dr. Naumann.

Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. — Gemeinsam mit Assistent Dr. Thomae. Montag bis Freitag von 8—5 Uhr, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Übungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie, II. Teil. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig.	Dr. Schroeder.
Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie (mit Exkursionen). Zweistündig.	Dr. Schroeder.
Exkursionen nach Verabredung Samstag und Sonntag.	Dr. Schroeder.
Grundlehren der physikalischen Chemie mit Demonstrationen. Zweistündig.	Dr. Schroeder.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, II. Teil. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig.	Dr. Thomae, Assistent.
Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig.	Dr. Thomae, Assistent.
Chemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Mediziner. — Gemeinsam mit Privatdozent Dr. Brand. Mittwoch und Freitag von $4\frac{1}{2}$—7 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Kolloquium. Freitag von $11\frac{1}{2}$—1 Uhr, privatissime.	Dr. Elbs.
Elektrochemie, theoretisch und experimentell. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Mediziner. — Gemeinsam mit Professor Dr. Elbs. Mittwoch und Freitag von $4\frac{1}{2}$—7 Uhr.	Dr. Brand.
Heterocyklische Verbindungen. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr.	Dr. Brand.
Mineralogie. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Nachfolger des Dr. Brauns.

Botanik und Zoologie.

Grundzüge der Systematik und speziellen Botanik. Montag und Dienstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Anfänger. Dienstag und Donnerstag von 9—12 Uhr.	Dr. Hansen.
Pharmakognosie. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Klimatologie. Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Zoologie und vergleichende Anatomie, II. Teil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Spengel.
Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Zweimal wöchentlich, je zwei Stunden.	Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstag.	Dr. Spengel.
Deszendenztheorie und Darwinismus. Freitag von 6—8 Uhr ($6\frac{1}{4}$—$7\frac{3}{4}$).	Dr. von Wagner.
Systematisch-biologische Übersicht der einheimischen Amphibien und Reptilien. Donnerstag von 7—8 Uhr nachmittags.	Dr. von Wagner.
Vergleichende Embryologie der wirbellosen Tiere. Montag und Mittwoch von 6—7 Uhr.	Dr. Groß.
Allgemeine Morphologie und Physiologie der Zelle. Dienstag von 6—7 Uhr.	Dr. Hartmann.

Geographie.

Allgemeine Geographie II. Physische Geographie des festen Landes. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Sievers.
Länderkunde: Geographie des Russischen und Chinesischen Reiches (West-, Nord-, Zentral- und Ostasien). Mittwoch und Freitag von 6—8 Uhr. Dr. Sievers.
Geographische Übungen. Samstag von 10 1/2—12 1/2 Uhr. Dr. Sievers.
Die Alpen. Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Theoretische Nationalökonomie, Teil I (Geschichte und Grundbegriffe). Montag und Dienstag von 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Biermer.
Theoretische Nationalökonomie, Teil II (Lehre vom Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesen). Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Biermer.
Übungen im staatswissenschaftlich-statistischen Seminar. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Biermer.
Grundzüge der Finanzwissenschaft für Juristen und Forstleute. Dreistündig. Dr. Köppe.
Finanzwissenschaftliche Übungen. Einstündig. Dr. Köppe.
Forstschutz mit Demonstrationen, II. Teil, nach seinem Lehrbuch (II. Band, 3. Aufl. 1900). Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Heß.
Forsttechnologie mit Demonstrationen, nach seinem Grundriß (2. Aufl. 1901). Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Forstbenutzung. Samstag nachmittag alle 14 Tage. Dr. Heß.
Forstverwaltungslehre. Montag und Dienstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Forstgeschichte und -Statistik. Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Waldertragsregelung nach hessischer Vorschrift, mit Ausführung eines praktischen Beispiels. Montag von 3—5 Uhr, Aufnahmen im Walde am Mittwoch nachmittag. Dr. Wimmenauer.
Anleitung zum Planzeichnen. Dienstag von 2—4 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Enzyklopädie der Landbauwissenschaft. Mittwoch und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Gisevius.
Wiesenbau. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Gisevius.
Spezielle Pflanzenproduktionslehre und Handelsgewächsbau. Dienstag und Freitag von 2 1/2 s. t.—4 Uhr. Dr. Gisevius.
Allgemeine Tierzuchtlehre. Donnerstag von 11—12 Uhr, Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Gisevius.
Gestütswesen. Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Gisevius.
Betriebslehre mit Buchführung. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Gisevius.
Kleines landwirtschaftliches Praktikum. Montag, Mittwoch und Donnerstag von 2 Uhr ab. Dr. Gisevius.
Landwirtschaftliches Praktikum für Vorgeschrittene. Täglich nach Vereinbarung. Dr. Gisevius.
Seminaristische Übungen. Montag von 6—8 Uhr, alle 14 Tage, privatissime et gratis. Dr. Gisevius.

Geschichte.

Geschichte der französischen Revolution 1774—1804. Montag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.
Deutsche Geschichte in der Zeit der Fremdherrschaft, der Befreiungskriege und des deutschen Bundes 1805—1850. Dienstag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.

Historisches Seminar: Arbeiten aus der neueren und neuesten Geschichte. Mittwoch von 2—3½ Uhr. Dr. Oncken.

Geschichte des Mittelalters, I. Teil (bis 1250). Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr. * * *

Historisches Seminar: Übungen an Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freitag von 5—7 Uhr. * * *

Römische Geschichte bis zum Ende der punischen Kriege. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. M. L. Strack.

Historisches Seminar für alte Geschichte: Die Quellen zu den Prätendentenkämpfen nach Kaiser Neros Tod. Zweistündig. Dr. M. L. Strack.

Philipp der Großmütige von Hessen und seine Zeit; für Hörer aller Fakultäten, s. S. 198.

Archäologie und Kunstwissenschaft.

Erklärung ausgewählter antiker Bildwerke. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.

Stilistische Übungen. Ein- bis zweistündig, unentgeltlich. Dr. Sauer.

Übungen über Dürer. Einstündig, unentgeltlich. Dr. Sauer.

Klassische Philologie.

Homer. Einführung in das Studium des Heldenliedes und der Heldensage. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Bethe.

Plautus. Einführung in die ältere lateinische Sprache und Metrik. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Wünsch.

Philologisches Seminar:

Horaz Ars poetica und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Bethe.

Bakchylides und Besprechung der Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Wünsch.

Philologisches Proseminar:

Thukydides. Dienstag von 11—12 Uhr. Dr. Bethe.

Griechische Stilübungen. Der Assistent.

Sallust. Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Wünsch.

Lateinische Stilübungen. Der Assistent.

Neuere Sprachen.

Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis auf Luther. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.

Über Sprachgebrauch und Sprachrichtigkeit. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.

Die Wortbildung des Deutschen. Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.

Übungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.

Geschichte des deutschen Dramas im 19. Jahrhundert, I. Teil. Zweistündig. Dr. Collin.

Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert. Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr. Dr. A. Strack.

Literarhistorische Übungen. Einstündig, unentgeltlich. Dr. A. Strack.
Volkskundliche Übungen. Einstündig, unentgeltlich. Dr. A. Strack.
Althochdeutsche Grammatik. Zweistündig. Dr. Helm.
Religion und Mythologie der Germanen. Zweistündig. Dr. Helm.
Syntax des französischen Verbums. Montag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Lektüre und Erklärung ausgewählter Texte aus dem Zeitalter der Renaissance. Dienstag von 10—12 Uhr. Dr. Behrens.
Geschichte des französischen Dramas. Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Übungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:
I. Französisch:
a. Übersetzungsübungen und phonetische Übungen. Mittwoch von 6—7 Uhr. Dr. Behrens.
b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag, Freitag und Samstag von $8\frac{1}{2}$—10 Uhr. Lektor Goetschy.
c. Le roman français au 19e siècle de Balzac à Zola. Im Auftrag des Direktors der französischen Abteilung des praktischen Seminars. Lektor Goetschy.
Englische Grammatik, I. Teil: Lautlehre des Alt- und Mittelenglischen. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Horn.
Erklärung ausgewählter Stücke aus der weltlichen Dichtung der Angelsachsen. Montag und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Horn.
Englische Metrik. Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Horn.
Übungen des germanisch-romanischen Seminars. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Horn.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:
I. Englisch:
a. Ausgewählte Kapitel aus der neuenglischen Syntax. Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Horn.
b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag von 6—8 Uhr, Freitag von $8\frac{1}{2}$—10 Uhr und in zwei noch zu bestimmenden Stunden. Lektor Schilling.
c. English Customs and Sports. Im Auftrag des Direktors der englischen Abteilung des praktischen Seminars. Mittwoch von 4—5 Uhr. Lektor Schilling.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Sanskritübungen. Zweistündig. Dr. Bartholomae.
Sprachvergleichende Übungen. Zweistündig, nach Wunsch und Bedarf (in einer oder zwei Abteilungen). Dr. Bartholomae.

Semitische Sprachen.

Arabisch. I. Kursus. Zweistündig. Dr. Schwally.
Arabisch. II. Kursus. Die Häschimijjät des El-Kumait. Zweistündig. Dr. Schwally.
Syrisch. Josua Stylites. Einstündig. Dr. Schwally.
Äthiopisch. Zweistündig. Dr. Schwally.
Türkisch. Zweistündig. Dr. Schwally.

Musik.

Die Sonatenform seit Beethoven mit Beispielen am Klavier. Donnerstag von 8—9 Uhr nachmittags. Trautmann.
Elementar-Theorie und Harmonielehre. Einstündig. Stunde nach Vereinbarung. Trautmann.
Übungen im Partiturspiel, Klavier, Violine, Gesang. Nach Vereinbarung. Trautmann.

Sonstige Lehrer.

Leibesübungen.

Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Fechten und Tanzen. Röse.
Reiten. Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Professor Dr. Haupt, Oberbibliothekar. Dr. Heuser, erster Kustos. Dr. Ebel, zweiter Kustos. Dr. Fritzsche, dritter Kustos. Erster Assistent: Dr. Koch, Zweiter Assistent: Dr. Hepding. Außerordentlicher Hülfsarbeiter: Dr. Lehnert.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek.

§ 1. Die Universitätsbibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Samstage, wo sie nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in der Pfingstwoche ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurückgabe von Büchern findet vormittags von 11—1 Uhr und Montag, Mittwoch, Freitag nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Bestellte Bücher werden wieder an ihren Platz gebracht, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen abgeholt worden sind.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut: Montag bis Freitag von 11—12 Uhr und von 3—4 Uhr, Sonntag von 12—1 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut: Mittwoch von 11 1/2—12 1/2 Uhr.
Botanischer Garten: im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. (Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirtschaftliches Institut und Versuchsfeld.
Forstgarten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Mai den Bahnwärtern in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Michael Blümler zu Babenhausen und Martin Schneider zu Nackenheim, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 29. Juni dem Stationsassistenten in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Steinius zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3) an demselben Tage dem Zugführer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Gunst zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
4) am 30. Juli dem Oberbrandmeister Johann Thorn zu Worms das Silberne Kreuz, —
5) zum 7. August dem Rechtsanwalt, Geheimen Justizrat Theophil Baist zu Gießen das Ritterkreuz I. Klasse mit der Krone, —
6) zum 10. August dem Schullehrer Daniel Stein zu Brauerschwend, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

vom 27. Juli dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Pfungstadt Philipp Opper.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Juli dem Oberbriefträger a. D. Ludwig Schäfer zu Beerfelden die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens, —
2) am 3. August dem Professor Friedrich Gernsheim, Mitglied und Senator der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von der Regierung der französischen Republik verliehenen Insignien eines officier d'instruction publique, —
3) am 12. August dem Bevollmächtigten zum Bundesrat, Geheimen Staatsrat im Staatsministerium Gustav Krug von Nidda die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens zweiter Klasse mit dem Stern — zu erteilen.

Namensveränderung.

Am 24. Juni wurde dem am 19. Juni 1870 zu Ginsheim geborenen Philipp Wilhelm Rauch gestattet, daß derselbe statt seiner seitherigen Vornamen in Zukunft den Vornamen „Heinrich" führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. August dem Pfarrer Eduard Dannenberger zu Hain-Gründau die evangelische Pfarrstelle zu Schwarz, im Dekanate Alsfeld, zu übertragen;
2) am 12. August den Bauassessor, Bauinspektor Ludwig Haag zu Friedberg zum etatsmäßigen Bauinspektor, —
3) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Hermann Heyer aus Lauterbach zum Bauassessor, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Bauinspektors — zu ernennen.

---

1) Am 20. Juli wurde dem Schullehrer Karl Gottfried Reichwein zu Ems a. d. Lahn eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, übertragen;
2) am 27. Juli wurde dem Georg Spatz aus Wintersheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim, —
3) am 28. Juli wurde dem Karl Weith aus Staden das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg — erteilt;
4) am 3. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Düdelsheim, im Kreise Büdingen, präsentierte Schullehrer Ernst Vierheller zu Orleshausen, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt;
5) am 6. August wurde dem Schullehrer Heinrich Malsi zu Gundheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Juli den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Joseph Wellstein auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 30. Juli den Hochbauaufseher Georg Grünig zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, — aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamtes notwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden:

1) bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Becker aus Friedberg, Karl Grein aus Darmstadt, Karl Hoffmann aus Klein-Eichen, Karl Knott aus Ober-Klingen, Wilhelm Wahl aus Nieder-Florstadt und Ferdinand Weckerling aus Friedberg;

2) bezüglich der katholischen Geistlichen Georg Becker aus Zornheim, Joseph Blum aus Seligenstadt, Karl Gödecker aus Warschau, wohnhaft zu Mainz, Edmund Gedult von Jungenfeld aus Mainz, Konrad Kappler aus Hahnheim.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Juli dem Mitglied der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz, Regierungsassessor Dr. Hans Siegfried Schneider den Charakter als „Regierungsrat", —
2) zum 1. August den Oberlehrern Dr. Philipp Made am Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz, Peter Laufer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt und Adam Roth an der Oberrealschule zu Offenbach den Charakter als „Professor", —

3) am 12. August dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Dieburg, Regierungsrat Konrad Zimmer, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimer Finanzrat" — zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. Juli den Hoforganisten und Hofkantor Karl Magel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
2) am 6. August den Hofgartenaufseher Georg Bohn zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für langjährige treu geleistete Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
3) am 12. August den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Dieburg, Regierungsrat Konrad Zimmer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

1) Am 20. Juni wurde der Zugführer in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Gunst zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
2) am 29. Juli wurde der Bahnwärter in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Zintel, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) am 6. August wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Sulzheim, im Kreise Oppenheim, Johann Vetter auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. August an, —
4) am 8. August wurde der Stationsassistent in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Korrell zu Gustavsburg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Gerau, im Kreise Groß-Gerau, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Seidenbuch, im Kreise Bensheim. Dem Inhaber kann eine Ortszulage gewährt werden, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Oberau, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Mockstadt, im Kreise Büdingen. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hemmen, im Kreise Lauterbach Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
7) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sellnrod, im Kreise Schotten. Dem Inhaber kann eventuell eine Ortszulage gewährt werden, —
8) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, —
9) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Erbes-Büdesheim, im Kreise Alzey. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 4. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, die Vergrößerung des Familienfideikommisses der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach betreffend. — 3) Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1904/05 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 4) Übersicht der für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der Gemeinde Zell, Kreis Alsfeld. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schmiedlehrling Heinrich Alles zu Queck, in Anerkennung der von ihm am 19. Juni d. Js. mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung des Adam Tränker, Sohn des Heinrich Tränker III. daselbst, vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 15. September 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

die Vergrößerung des Familienfideikommisses der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit gemäß Artikel 8 und 9 des Gesetzes, die Familienfideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. Nr. 52 von 1899) zur öffentlichen Kenntnis, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Vergrößerung des Familienfideikommisses der Freiherrlichen Familie Riedesel

zu Eisenbach durch Einverleibung von Grundstücken, die in der Gemarkung Rudlos gelegen sind, mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js. nach Maßgabe der Stiftungsurkunde vom 29. März l. Js. landesherrlich zu bestätigen geruht haben, und daß die Fideikommißeigenschaft der Grundstücke in das Mutationsverzeichnis der genannten Gemarkung eingetragen worden ist.

Darmstadt, den 14. September 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Dr. Linß.

Verzeichnis

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1904/05 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Trigonometrie, Prof. Fenner, 3 St. Vortrag. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, Prof. Dr. Graefe, 6 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik I, für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Gundelfinger, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik I, für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik I, für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik II, für die im Herbst Eintretenden, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Variationsrechnung, Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. Vortrag. — Analytische Übungen (für Vorgerücktere), Derselbe, in zwanglosen Stunden. — Darstellende Geometrie I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Geschichte der Mathematik, Prof. Dr. Graefe, 1 St. Vortrag. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener, 1 Nachmittag (3 St.) — Geodäsie, Prof. Fenner, 4 St. Vortrag. — Geodätische Übungen, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen, Derselbe und Assistenten, 2 St. — Praktische Geometrie für die Studierenden der Architektur und des Maschinenbaues, Privatdozent Dr. Gast, 2 St. Vortrag. — Über die Figur der Erde, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Mechanik II, Derselbe, 6 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hydrodynamik, Derselbe, 1 St. — Übungsbeispiele aus dem Gebiete der Mechanik I und II, Privatdozent Dr. Schlink, 1 St.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studierenden der Architektur, des Ingenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Privatdozent Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag. — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Physikalische Meß- und Instrumentenkunde, Prof. Dr. Zeißig, 2 St. (unentgeltlich). — Repetitorium der Experimental-Physik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Kolloquium, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 1 St. (unentgeltlich). — Ausgewählte Kapitel aus der Wellenlehre und der Akustik, Privatdozent Dr. Forch, 1 St. (unentgeltlich). — Theorie der optischen Instrumente I, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Photographische Übungen mit einleitenden Vorträgen, Privatdozent Dr. Fritsch, 2 St. — Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Staedel, 4 St. — Anorganische Chemie, Spezieller Teil II, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Finger, 5 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Elemente der Agrikulturchemie, N. N., 2 St. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Kolb, Dr. Keppeler und O. Richter.*) — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Dr. Schwalbe.*) — Analytische Chemie II, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Analytische Chemie der seltenen Elemente, Derselbe, 1 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Neuere Fortschritte der anorganischen Chemie, Privatdozent Dr. Keppeler, 1 St. (unentgeltlich). — Farbstoff- und Färberei-Praktikum, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Dr. Schwalbe, nach Verabredung. — Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation, Privatdozent Dr. Schwalbe, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie (organischer Teil), Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Neumann und Dr. Winteler, 1 St. (unentgeltlich). — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker, Dieselben.*) — Elektrochemisches Praktikum, Dieselben.*) — Chemisch-technisches Praktikum, Dieselben.*) — Gasanalytische Methoden, Prof. Dr. Neumann, 2 St. mit Übungen. — Ausgewählte Kapitel aus der technischen Elektrochemie, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Die Nutzmetalle, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Theoretische Chemie, I. Teil, Privatdozent Dr. Baubel, 2 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Stöchiometrische Berechnungen, Derselbe, 1 St. — Die physikalischen und chemischen Methoden der quantitativen Bestimmung organischer Verbindungen, Derselbe, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Technik organischer Verbindungen, Derselbe, 1 St. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Prof. Dr. Sonne, 2 St. Vortrag mit Demonstrationen und Exkursionen. — Geologische und chemisch-technische Vorarbeiten für die Trinkwasserversorgung, Derselbe in Gemeinschaft mit Privatdozent Dr. Steuer, 2 St. Vortrag mit Demonstrationen und Exkursionen. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Übungen, 1 St. Vortrag. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, von Wasser, sowie von pathologischen Sekreten und

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet.

Exkreten, Prof. Dr. Heyl und Prof. Dr. Weller, Übungen nach Vereinbarung. — Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogie und Gesteinslehre für Chemiker, Prof. Dr. Klemm, 3 St. — Gesteinsbildende Mineralien, Derselbe, 1 St. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Die Gesteine und Mineralien des Odenwaldes, Prof. Dr. Chelius, 1 St. (unentgeltlich). — Baumaterialien und deren Industrien für Architekten, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Die vulkanischen Gesteine des Vogelsbergs, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Einleitung in das Studium der Erdgeschichte, Privatdozent Dr. Steuer, 1 St. — Geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Morphologie der Erdoberfläche, Prof. Dr. Greim, 1 St. — Landeskunde von Nord- und Ost-Europa, Derselbe, 1 St. — Meteorologisches und klimatologisches Kolloquium, Derselbe, alle 14 Tage 2 St. (unentgeltlich). — Geographische Exkursionen, Derselbe, nach Verabredung (unentgeltlich). — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, nach Verabredung. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Abstammungslehre (Darwinismus), Derselbe, 1 St. — Pharmakognosie, Prof. Dr. Heyl, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Pharmazeutische Gesetzeskunde, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Mikroskopische Untersuchungen vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel, Derselbe, Übungen nach Vereinbarung. — Zoologie, N. N., 2 St.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlage und Gipsmodellen, Prof. Varnesi, 6 St. — Ornamentik, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modellieren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Geschichte und Theorie des Ornaments, Privatdozent Dr. Hülsen, 2 St. — Das Pflanzenornament und seine natürlichen Vorbilder, Derselbe, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der modernen Ornamentik, Derselbe, 1 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Prof. Dr. Kautzsch, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte, Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen, Derselbe, 2 St. — Baukunst des Altertums, Privatdozent Dr.-Ing. Betterlein, 2 St. — Übungen zur Baukunst des Altertums und Formenlehre der italienischen Renaissance, Derselbe, 3 St. in 3 Semestern. — Kirchliche Baukunst I, Prof. Pützer, 1 St. — Kirchliche Baukunst II, Derselbe, 2 St. — Kirchliche Baukunst III, Derselbe, 2 St. — Übungen zur kirchlichen Baukunst I—III, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Malerische Perspektive, Derselbe, 1 St. — Stegreifentwerfen, Derselbe, 3 St. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 2 St. — Bürgerliche Baukunst I, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Entwerfen von Hochbauten für Ingenieure, Derselbe, 3 St. Übungen. — Baukonstruktionslehre (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), 2 St. Vortrag, 10 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen III, Prof. Wickop, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen (in Gemeinschaft mit Bauinspektor Knapp). — Wohnbaukunst I und II, Derselbe, 2 St. in zwei Jahreskursen. — Ausbau und Innendekorationen I und II, Derselbe, 1 St. in zwei Jahreskursen. — Entwerfen und Detaillieren, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Innendekorationen, Derselbe, unter Mitwirkung von Prof. Hartmann, 3 St. Übungen. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden,

Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Baumaterialien, Derselbe, 1 St. — Besprechung hervorragender mittelalterlicher Bauwerke, Privatdozent Zeller, 2 St. — Geschichte des Burgenbaues, Derselbe, 1 St. — Linearzeichnen, Privatdozent Dr.-Ing. Vetterlein, 4 St. — Statik der Hochbaukonstruktionen, Bauinspektor Knapp, 1 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Grundbau I, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Brückenbau I, Derselbe, 1 St. — Städtischer Tiefbau I (Wasserversorgung der Städte), Derselbe, 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischen Tiefbau, Derselbe, 4 St. — Ausgewählte Kapitel des städtischen Tiefbaues, Derselbe, 1 St. — Brückenbau III, Prof. Landsberg, 3 St. — Übungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 6 St. — Straßenbau, Prof. Wegele, 2 St. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 3 St. — Eisenbahnbau IV, Derselbe, 2 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Wasserbau II (Wasserstraßen), Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau IV (Seebau), Derselbe, 2 St. — Übungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues, Derselbe, 1 St. — Planzeichnen, Prof. Fenner und Assistenten, 4 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Prof. von Willmann, 2 St. — Elemente des Wasserbaues B, Derselbe, 2 St. — Elemente der Kulturtechnik, Landeskulturrat Dr. Klaas, 2. St. — Feldbereinigung (wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Elemente der Landwirtschaftslehre, Landesökonomierat Müller, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. von Roeßler, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 2 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, 3 St. — Konstruktions-Übungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Zeichen- und Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen (für die Studierenden des Bau-Ingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Baumaschinenzeichnen (für die Studierenden des Bauingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Dampfmaschinen, Prof. Gutermuth, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 2 St. — Gasmotoren, Derselbe, 2 St. — Kinematik I (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. Lincke, 2 St. — Kinematik II (für die Studierenden des Maschinenbaues), Derselbe, 1 St. — Maschinenelemente und Kinematik (ausgewählte Kapitel), Derselbe, 1 St. — Hebemaschinen, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag. — Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Wasserwerksbauten, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen zu Hebemaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Werkzeugmaschinen, Prof. von Roeßler, 2 St. — Heizung und Lüftung, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Eisenhüttenkunde (für die Studierenden des Maschinenbaues), Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Prof. Beck, 1 St. — Massenausgleich bei Schiffsmaschinen und andere technisch wichtige Aufgaben der Dynamik, Privatdozent Dr. Schlink, 1 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Einführung in das Gesamtgebiet der Elektrotechnik. Experimentalvortrag), Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Allgemeine Elektrotechnik II (für die Studierenden der Elektrotechnik), Derselbe, 2 St. — Allgemeine Elektrotechnik, Übungen, Derselbe und Privatdozent Feldmann, 2 St. — Elektrotechnische Meßkunde II, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Chemie), Derselbe, 3 St. — Elektrische Leitungsanlagen und Stromverteilungssysteme, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Projektieren elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Prof. Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 6 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende, Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnisches Seminar, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Wirtz, Prof. Sengel, Privatdozent Feldmann und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 1 St. — Elektrischer Antrieb von Hebezeugen, Privatdozent Feldmann, 2 St. — Synchrone Motorgeneratoren und Umformer, Derselbe, 1 St. — Elektrische Lichtquellen und Beleuchtungsanlagen, Derselbe, 1 St. — Elektrische Straßenbahnen, Straßenbahndirektor Fehmer, 1 St.

Allgemein bildende Fächer.

Deutsche Literaturgeschichte, III. Teil bis zum Tode Goethes, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Kulturgeschichtliche Betrachtung des klassischen Altertums, Derselbe, 2 St. — Poetik, Derselbe, 1 St. — Kolloquium über Goethe'sche Prosaschriften, Derselbe, 2 St. — Geschichte der deutschen Sprache, Privatdozent Dr. Alt, 2 St. — Kolloquium über Fragen der Sprachreinheit und Sprachrichtigkeit, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Deutsche Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 4 St. (unentgeltlich). — Geschichte des musikalischen Dramas bis zum Tode R. Wagners, Privatdozent Dr. Nagel, 2 St. — Harmonielehre, Derselbe, 2 St. — Einführung in den Kontrapunkt, Derselbe, 2 St. — Gesangsübungen, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Einleitung in die Philosophie, Privatdozent Dr. Goldstein, 2 St. — Kant, Derselbe, 1 St. — Grundprobleme der Logik, Privatdozent Dr. Schrader, 2 St. — Psycho-physik, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Ministerialrat Dr. Best, 2 St. — Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Geld-, Kredit- und Bankwesen, Derselbe, 2 St. — Volkswirtschaftliche Übungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Patent-, Muster- und Markenwesen, Landgerichtsrat Dr. Buff, 1 St. — Kaufmännische Buchführung, Handelslehrer Heckelmann, 2 St. — Geschichte der Waffentechnik, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Turnen, Reallehrer Völsing, 4 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst, als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumnis nach je 4 Semestern die Vorprüfung und nach je 8 Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zu den am 18. Oktober

beginnenden Vorlesungen und Übungen werden vom Rektorate vom 11. Oktober bis 14. November entgegengenommen. Programme sind gegen Einsendung von 50 Pfennig durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Durch Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Landesregierung besteht hinsichtlich der Staatsprüfungen im Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufache Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung für die Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Darmstadt, im August 1904.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Dingeldey.

Übersicht der für das Etatsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der Gemeinde Zell, Kreis Alsfeld.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen laut Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Zell für das Etatsjahr 1904 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen noch weitere 800 ℳ Umlagen auf die 9947,2 ℳ betragenden doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen erhoben werden, und beträgt der Prozentzuschlag 8,042.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung in zwei Zielen, in den Monaten November und Januar stattfinden soll.

Alsfeld, den 9. September 1904.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. August dem Oberlehrer Wilhelm Wolf zu Höchst i. O., aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
2) am 24. August dem Oberlehrer Wilhelm Schenkelberg zu Oppenheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
3) an demselben Tage dem Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Nidda Anton Adelberger zu Bingenheim, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. Oktober erfolgten Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —

4) an demselben Tage dem Pfandmeister Georg Wenzel zu Babenhausen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
5) an demselben Tage dem Schullehrer Eduard Jost zu Rüsselsheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6) an demselben Tage dem Schloßbeschließer Karl Haack zu Romrod das Hofdienstehrenzeichen für 25 Dienstjahre, —
7) am 27. August dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Reinheim, Geheimen Justizrat Albrecht Braun, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
8) am 31. August dem Maschinisten Georg Rädche zu Pfungstadt, in Diensten der Exportbrauerei Justus Hildebrand daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zum 14. September, —
9) am 10. September dem Direktor des Realgymnasiums, der Oberrealschule und der höheren Handelsschule zu Mainz, Geheimen Schulrat Dr. Friedrich Schön, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
10) am 15. September dem vortragenden Rat bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimen Oberfinanzrat Gustav Poseiner, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrei Offenau, im Dekanat Neckarsulm. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog steht das Patronatsrecht zu der Stelle zu, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rothenberg, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu ihr zu. Dem Inhaber der Stelle kann eine Ortszulage gewährt werden, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersberg, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wallerstädten, im Kreise Groß-Gerau, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Sorg, im Kreise Alsfeld, —
8) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ofleiden, im Kreise Alsfeld, —
9) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Staden, im Kreise Friedberg, —
10) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
11) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wonsheim, im Kreise Alzey, —
12) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mumbach, im Kreise Heppenheim, —
13) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Udenheim, im Kreise Oppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
14) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kolmbach, im Kreise Bensheim, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 11. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Bad-Nauheim nach Griedel (Wettertalbahn) betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderung. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 10) Charaktererteilungen.

Bekanntmachung,

die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des zweiten und dritten Vierteljahrs 1904 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

1) Vermächtnis der Barbara Dosch Witwe zu Kastel an die Genossenschaft der Schwestern der göttlichen Vorsehung zu Mainz, im Werte von 20 000 ℳ;
2) Stiftung der Heinrich Riedel Eheleute zu Griesheim zugunsten der evangelischen Kirchengemeinde daselbst, im Werte von 30 000 ℳ;
3) Schenkung der Christoph Eduard Rhodius Witwe Maria Anna, geb. de Greiff, zu Linn an die Mennonitengemeinde zu Monsheim, im Werte von 18 000 ℳ;
4) Schenkung der Valentin Müller Witwe Anna Maria, geb. Adam, zu Bürgel an die katholische Kirchengemeinde daselbst, im Werte von 6000 ℳ;
5) Schenkung der Martin Mayer Witwe zu Mainz an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, im Werte von 10 000 ℳ;
6) Schenkung der bürgerlichen Gemeinde Sörgenloch an die katholische Kirchengemeinde daselbst, im Werte von 21 430 ℳ;
7) Letztwillige Zuwendung der Karl Kritzler Witwe, geb. Frieauf, zu Mannheim an ihre Heimatgemeinde Mettenheim, im Werte von 10 000 ℳ;
8) Letztwillige Zuwendung des Bischofs Dr. Heinrich Brück an das Bischöfliche Seminar in Mainz, im Betrage von 111 397 ℳ 72 ₰ und den St. Bonifazinsverein zu Mainz, im Betrage von 15 000 ℳ;
9) Vermächtnis des Rentners Johann Weifert zu Mainz zugunsten der Stadt Mainz, im Betrage von 50 000 ℳ;

10) Letztwillige Zuwendung des zu New-York verstorbenen Dr. Salomon Löb an das israelitische Hospital zu Worms, im Werte von 20850 ℳ;
11) Vermächtnis des Rentners Ernst Heinrich Döring zu Darmstadt zugunsten des Hauptvereins der hessischen Gustav-Adolf-Stiftung, im Werte von 10000 ℳ;
12) Letztwillige Zuwendung der Elisabetha Weis, geb. Jakob, zu Dexheim an das Bischöfliche Seminar in Mainz, im Werte von 40000 ℳ;
13) Schenkung der Josephine Johanniß zu Urberach an den katholischen Kirchenfonds daselbst, im Werte von 15000 ℳ und an die Schwestern von der göttlichen Vorsehung zu Mainz, im Werte von 17000 ℳ;
14) Schenkung des Rentners Ernst Heinrich Döring zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt, im Werte von 12273 ℳ 42 ₰.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 3. Oktober 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Stammler.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Bad-Nauheim nach Griedel (Wettertalbahn) betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Stadt Bad-Nauheim auf die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Bad-Nauheim über Rödgen—Wisselsheim—Steinfurth—Oppershofen und Rockenberg nach Griedel vorzunehmen.

Darmstadt, den 30. September 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Bekanntmachung,

die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend.

Für das Rechnungsjahr 1903/04 sind zur Deckung der in der Gemarkung Schiffenberg erwachsenen Unterstützungskosten 330 ℳ 97 ₰ von den Steuerpflichtigen zu erheben und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nach Maßgabe des erlassenen Statuts auf das gesamte Steuerkapital derselben auszuschlagen.

Der Prozentausschlag berechnet sich bei einer Grundzahl von 2780,5 ℳ auf 11,903 Pfennige.
Es wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlage im Monat November d. J. durch Großherzogliche Bezirkskasse Gießen I erfolgen soll.

Gießen, den 3. September 1904.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.:

Kranzbühler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 15. September dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Oppenheim, Schulrat Peter Müller, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Kreisdiener bei dem Kreisamt Darmstadt Georg Hoch, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
3) an demselben Tage dem Kreisdiener bei dem Kreisamt Bensheim Konrad Knöpp, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) an demselben Tage der Hebamme Regina von Ghil die Silberne Medaille des Ludewigsordens mit der Inschrift: „Für Verdienste“ und der Hebamme Maria von Heupchen die Silberne Medaille desselben Ordens mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“, beide zu Mainz, —
5) am 28. September dem Lehrer an der Viktoriaschule zu Darmstadt Peter Förmes, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 22. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Langen Heinrich Thon, Heinrich Dröll V., Karl Michael Dröll, Christoph Philipp Pfannmüller, Daniel Werner, Philipp Schmidt, Johann Wilhelm Herth, Ludwig Metzger und Philipp Keim;
2) vom 20. Juli den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Friedberg Ferdinand Damm, Karl Konrad Müller, Georg Schneid, Heinrich Hohmann, Hermann Strauß, Johannes Kissel und Christian Hanstein;
3) vom 24. August dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Budenheim Philipp Schmitt V.;
4) vom 31. August dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz Karl Jacoby.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. August dem Baurat Dr. Karl Eser zu Bad-Nauheim die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Ritterinsignien I. Klasse des Hausordens Albrechts des Bären, —
2) am 15. September dem Oberpostschaffner a. D. Andreas Wilhelm zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens, —
3) an demselben Tage dem Bahnhofsarbeiter Philipp Reinhardt zu Klein-Karben die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens, —
4) am 28. September dem Polizeiwachtmeister Wilhelm Olaf Oesverberg zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kreuzes zum Allgemeinen Ehrenzeichen, —
5) an demselben Tage dem Polizeikommissär Kindhäuser zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens — zu erteilen.

Namensveränderung.

Am 17. Februar 1903 wurde dem am 7. November 1902 zu Darmstadt geborenen Georg Karl Eidmann, Sohn des Metzgermeisters Georg Eidmann, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Wilhelm" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. August den Oberförster Heinrich Weber zu Dieburg zum außerordentlichen Professor für Forstwissenschaft bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 16. August an, —
2) an demselben Tage den Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum zu Laubach, Professor Friedrich Becker zum Oberlehrer am Gymnasium zu Bensheim, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
3) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim auf die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Wöllstadt, im Dekanat Rodheim, präsentierten Pfarrer Otto Orth zu Vilbel, —
4) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode auf die I. evangelische Pfarrstelle zu Gedern, im Dekanat Schotten, präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Germer daselbst — für diese Stelle zu bestätigen;
5) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Heinrich Mischlich zu Güttersbach die evangelische Pfarrstelle zu Bornheim, im Dekanat Alzey, zu übertragen;
6) am 27. August den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen Dr. Franz Bender zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz, mit Wirkung vom 12. September an, —
7) an demselben Tage den Bauaufseheraspiranten und Geometer II. Klasse Friedrich Bickert aus Bruchenbrücken zum Tiefbautechniker bei der Badedirektion und dem Tiefbauamt Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. September an, — zu ernennen;

8) an demselben Tage dem Pfarrer Emil Mahr zu Offenheim die evangelische Pfarrstelle zu Eppelsheim, im Dekanat Alzey, mit Wirkung vom 15. November an, zu übertragen;
9) am 31. August den außeretatsmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Halle Dr. Hermann Graßmann zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, insbesondere für das Fach der Mathematik, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu ernennen;
10) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Ober-Ingelheim, Regierungsrat Adam Hübner in gleicher Diensteigenschaft an das Steuerkommissariat Dieburg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu versetzen;
11) am 10. September den Direktor der Realschule zu Wimpfen Dr. Karl Kemmer zum Direktor des Realgymnasiums und der Oberrealschule, sowie der höheren Handelsschule zu Mainz, den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz Dr. Philipp Friedrich zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, und den Lehramtsassessor Dr. Heinrich Wagner zu Oppenheim zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, mit Wirkung vom 12. September an, zu ernennen;
12) am 15. September den Oberförster der Oberförsterei Groß-Umstadt, Forstmeister Friedrich Stork zu Groß-Umstadt in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Münster mit dem Wohnsitz zu Dieburg, —
13) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Schotten Heinrich Kriegk in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu versetzen;
14) an demselben Tage dem Steuerkommissär Heinrich Schwarz, zur Zeit in Worms, das Steuerkommissariat Schotten, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
15) an demselben Tage dem Pfarrer Johannes Eßlinger zu Dexheim die evangelische Pfarrstelle zu Auerbach, im Dekanat Zwingenberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
16) an demselben Tage dem Pfarrer Nikolaus Fritsch zu Ober-Seemen die evangelische Pfarrstelle zu Kettenheim, im Dekanat Alzey, —
17) an demselben Tage dem Pfarrer August Prätorius zu Blofeld die evangelische Pfarrstelle zu Homberg a. d. Ohm, im Dekanat Grünberg, — zu übertragen;
18) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Geinsheim, im Dekanat Groß-Gerau, präsentierten Pfarrassistenten, Hofkaplan Ernst Wagner daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
19) an demselben Tage den Bauaufseheraspiranten Wilhelm Zeiß aus Griedel zum Hochbauaufseher, —
20) an demselben Tage den Finanzaspiranten Friedrich May aus Groß-Zimmern zum Assistenten der Bergwerksdirektion Grube Ludwigshoffnung, —
21) an demselben Tage den Kreisdiener bei dem Kreisamt Oppenheim Leonhard Georg Meyer zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Bensheim, den Kreisdiener bei dem Kreisamt Erbach Karl Kayser zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Oppenheim und den Kreisdiener bei dem Kreisamt Groß-Gerau Johann Georg Schwörer zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Erbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
22) an demselben Tage den Karl Eidemüller zum Hoftheater-Hausverwalter, —
23) am 28. September den Leiter der höheren Bürgerschule zu Hungen, Rektor Karl Völzing zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
24) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Alsfeld Heinrich Mathes zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Oppenheim und den Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Bensheim Georg Eck zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Alsfeld, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
25) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, Amtsgerichtsrat Friedrich Kolb zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Michelstadt, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
26) an demselben Tage den Hauswärter im südlichen Kollegiengebäude zu Darmstadt Karl Eirich zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
27) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, Professor Rudolf Block zum Direktor der Realschule zu Wimpfen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

28) am 1. Oktober den Kanzleidiener und Hausbeschließer bei dem Staatsministerium Hermann Scharf zum Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 10. Oktober an, —
29) am 5. Oktober den Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim Dr. Heinrich Wagner zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz, mit Wirkung vom 20. September an, —
30) an demselben Tage den Gerichtsassessor Hans Küchler aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Reinheim, mit Wirkung vom 15. Oktober an, und den Gerichtsassessor Fritz Schade aus Altenburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, mit Wirkung vom 16. Oktober an, — zu ernennen.

---

1) Am 18. August wurde dem Geometergehülfen Heinrich Greiner aus Gau-Odernheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey erteilt;
2) am 23. August wurde der Steueraufseheraspirant Heinrich Haberkorn aus Paris zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. September an, ernannt;
3) am 24. August wurde dem Schullehrer Heinrich Karl Geißler zu Brandau, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Friedrich Dubois zu Zotzenbach, im Kreise Heppenheim, die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Erbach, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Hermann Horst aus Echzell, im Kreise Büdingen, die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zotzenbach, im Kreise Heppenheim, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Metzler aus Ober-Olm, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietesheim, im Kreise Offenbach, — übertragen;
7) an demselben Tage wurde der Hülfsdiener am Amtsgericht Gießen Karl Haupt zum Amtsgerichtsdiener an diesem Gericht, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
8) am 27. August wurde der Gefangenwärter am Landeszuchthaus Marienschloß Heinrich Walther zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 12. September an, — ernannt;
9) am 29. August wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Hechler aus Nieder-Florstadt, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bernsburg, im Kreise Alsfeld, —
10) am 10. September wurde dem Schullehrer Martin Götzky zu Allmenrod, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angersbach, in demselben Kreise, —
11) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Meißner aus Glauberg, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wallenrod, im Kreise Lauterbach, —
12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Gaul aus Wöllstein, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sichenhausen, im Kreise Schotten, — übertragen;
13) an demselben Tage wurde der Schullehrer Jakob Hildebrand zu Hochweisel, im Kreise Friedberg, zum Lehrer an dem Landeszuchthaus Marienschloß, unter Belassung in seiner Eigenschaft als Volksschullehrer, mit Wirkung vom 16. September an, ernannt;
14) am 15. September wurde dem Schullehrer Wilhelm Lehr zu Feldkrücken, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rebgeshain, in demselben Kreise, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
15) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Franz Philipp Rodenhausen zu Vielbrunn, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, —
16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Velte aus Kirch-Göns, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Atzenhain, im Kreise Alsfeld, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — übertragen;
17) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wald-Amorbach, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Theodor Zimmermann aus Esselborn, im Kreise Alzey, für diese Stelle bestätigt;
18) am 17. September wurde der Dammwärteraspirant Johann Hartenburg aus Worms zum Dammwärter mit dem Wohnsitz zu Nackenheim ernannt;
19) am 28. September wurde dem Schullehrer Johannes Enders zu Planig, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Frei-Laubersheim, in demselben Kreise, —
20) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Joseph von der Embse aus Mühlen (Oldenburg) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, —

21) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Gustav Arnold aus Weinolsheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Volxheim, im Kreise Alzey, —
22) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Schmidt zu Steinberg, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Hausen, im Kreise Bensheim, —
23) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Reinhard Schmoll aus Frankfurt a. M. die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Elpenrod, im Kreise Alsfeld, —
24) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Roth aus Gadern, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, —
25) an demselben Tage wurden den Schullehrern Friedrich Braun zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach, Heinrich Herbst zu Groß-Gerau, Heinrich Kraft zu Brensbach, im Kreise Dieburg, Sebastian Nicklas zu Reichelsheim i. O., im Kreise Erbach, Leonhard Löw zu Wiebelsbach, im Kreise Dieburg, und Ludwig Schütz zu Mainz, dem Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Homberg a. O. Ernst Adolf Kratz, dem Lehrer an der höheren und erweiterten Mädchenschule zu Gießen Heinrich Sames und dem Lehrer an der Oberrealschule zu Offenbach Adam Lindenschmitt, sowie den Schulamtsaspiranten Adolf Heß aus Münster, im Kreise Gießen, Jakob Hunecke aus Neuwied, Georg Kilian aus Reinheim, im Kreise Dieburg, Hugo Knöpp aus Kohden, im Kreise Büdingen, Karl Lampert aus Siedelsbrunn, im Kreise Heppenheim, Georg Lutz aus Oppertshofen (Bayern), Heinrich Ostheimer aus Fauerbach v. d. H., im Kreise Friedberg, und Wilhelm Schwebel aus Reinheim, im Kreise Dieburg, Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt, —
26) an demselben Tage wurden der Lehrerin an der höheren Bürgerschule zu Groß-Gerau Marie Hauser und der Lehrerin an der höheren Bürgerschule zu Pfungstadt Minna Scheid, sowie den Schulamtsaspirantinnen Helene Brun aus Büdesheim, im Kreise Bingen, Lina Simmer aus Darmstadt und Katharina Würth aus Mainz Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Darmstadt, —
27) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Anton Sulzbach aus Oppershofen, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Eich, im Kreise Worms, — übertragen;
28) am 30. September wurde der Steueraufseher Johannes Weirauch zu Mainz zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Nidda, —
29) an demselben Tage wurde der Steueraufseher August Hohl zu Seligenstadt zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Babenhausen — ernannt;
30) am 1. Oktober wurde dem Schullehrer Heinrich Presser zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hofheim, im Kreise Bensheim, —
31) an demselben Tage wurde dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Beerbach, im Kreise Bensheim, Georg Friedrich Held eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bickenbach, in demselben Kreise, —
32) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Joseph Kaiser aus Kaichen, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kostheim, im Kreise Mainz, — übertragen;
33) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Staden, im Kreise Friedberg, präsentierte Schullehrer Julius Köhler zu Rommelhausen, im Kreise Büdingen, für diese Stelle bestätigt.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 12. August wurde der etatsmäßige Bauinspektor Ludwig Haag zu Friedberg beauftragt, auch fernerhin die Versehung der Stelle des Vorstandes des Hochbauamts Friedberg wahrzunehmen.

---

1) Am 29. August wurde dem Pfarrkurat an Liebfrauen zu Worms Wilhelm Möller eine katholische Pfarrstelle zu Bensheim, im Dekanat Bensheim, —
2) am 1. September wurde dem Pfarrverwalter Jakob Jakob zu Bensheim die katholische Pfarrstelle zu Fürfeld, im Dekanat Bingen, —
3) am 3. September wurde dem Pfarrverwalter Dr. Theodor Friedrich zu Mölsheim, im Dekanat Worms, die katholische Pfarrstelle daselbst — übertragen;

4) an demselben Tage wurde der Benefiziumsverwalter Johannes Edelbauer zu Heppenheim a. d. B. zum Benefiziaten daselbst bestellt;
5) dem Pfarrverwalter Johannes Reutter zu Eppertshausen, im Dekanat Dieburg, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. August an, —
6) dem seitherigen Rektor an der Marienkirche zu Offenbach Philipp Jöckel wurde die katholische Pfarrstelle zu Mombach, im Dekanat Mainz-Land, mit Wirkung vom 16. September an, —
7) dem Pfarrer Martin Veith zu Erbach i. O. wurde die katholische Pfarrstelle zu Gensingen, im Dekanat Bingen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. September den Kreisamtsgehülfen Karl Becker zu Offenbach auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 5. Oktober den Kreisamtsgehülfen bei dem Kreisamt Worms Joseph Roos auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 10. Oktober an, — aus dem Staatsdienst zu entlassen.

---

1) Am 24. August wurde dem Rabbinen des Rabbinats Alzey Dr. Joseph Levi auf sein Nachsuchen die Entlassung vom Dienste, mit Wirkung vom 15. Oktober an, erteilt;
2) am 28. September wurde der Schullehrer Heinrich Wolff zu Glattbach, im Kreise Bensheim, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, aus dem Schuldienste entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamtes notwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden von dem katholischen Geistlichen Heinrich Kissel aus Wattenheim.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. August dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Raunheim Ludwig Draisbach zu Raunheim, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. September erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
2) am 15. September dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Londorf Johannes Lich daselbst, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
3) an demselben Tage dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Treburer Oberwald Konrad Luley II. zu Treburer Forsthaus, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. Oktober an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
4) am 28. September dem Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg Wilhelm Engelhardt, dem Leiter der höheren Bürgerschule zu Groß-Gerau, Rektor Ludwig Kircher und dem Leiter der höheren Bürgerschule zu Langen, Rektor Dr. Ludwig Schüz den Charakter als „Professor" zum 1. Oktober — zu erteilen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 1. November 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Brennholztaxe für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro Wirtschaftsjahr 1905, Rechnungsjahr 1905, betreffend. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Namensveränderung. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Charaktererteilungen. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Brennholztaxe für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro Wirtschaftsjahr 1905, Rechnungsjahr 1905, betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, betreffend die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanialwaldungen, wird die nachstehende Brennholztaxe mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie bei den für das Wirtschaftsjahr 1905, Rechnungsjahr 1905, erfolgenden Holzabgaben aus der Hand anzuwenden ist.

Darmstadt, den 5. Oktober 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Wilbrand.

Scharmann.

Brennholztaxe für die Großherzoglichen Domanialwaldungen

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Scheiter												
		Buche	Hainbuche	Esche	Ahorn	Eiche	Birke	Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere	Nußbaum	Edelkastanie	Akazie	Schwarzerle	Aspe
		1 Raummeter												
	Provinz Starkenburg.													
1	Babenhausen	9,2	.	.	.	10,8	7,3	.	.	.	.	.	.	.
2	Beerfelden	6,7	.	.	.	5,7	5,2	.	.	.	.	.	.	.
3	Bensheim	7,4	.	4,8	5,6	7,3	.	.	4,8	.	.	.	.	.
4	Bessungen	8,0	7,0	7,0	7,0	5,0	5,0	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,0	4,0
5	Birkenau	9,0	9,0	9,0	9,0	6,0	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	4,2	4,2
6	Darmstadt	9,8	.	.	.	7,0	3,0	3,0	.	.	.	.	.	.
7	Dieburg	10,5	10,5	10,5	10,5	7,0	7,5	7,5	.	.	.	.	5,5	5,5
8	Dornberg	8,5	8,5	8,5	8,5	8,4	.	6,8	.	.	.	.	3,5	3,2
9	Eberstadt	8,3	.	.	.	6,0	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Ernsthofen	10,1	.	.	.	5,9	6,0	.	.	.	.	.	6,3	3,7
11	Gernsheim	9,0	9,0	9,0	9,0	6,0	6,0	6,0	.	.	.	.	4,0	4,0
12	Groß-Bieberau	10,3	.	.	.	6,2	.	.	.	.	.	.	6,2	.
13	Groß-Gerau	10,4	8,6	10,0	.	.	6,2	3,4	.	.	.	.	.	.
14	Groß-Steinheim	9,3	9,3	9,3	9,3	8,6	7,5	7,5	.	.	.	7,5	5,3	5,3
15	Groß-Umstadt	8,0	.	.	.	5,0	.	.	.	.	.	.	.	4,0
16	Heppenheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Hirschhorn	9,1	.	.	.	9,0	.	.	.	.	.	7,5	.	.
18	Höchst	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Jägersburg	7,8	6,0	6,8	6,8	5,7	5,2	4,5	.	.	.	5,0	4,6	4,6
20	Isenburg	7,3	.	.	.	5,8	5,7	.	.	.	.	.	4,9	.
21	Jugenheim	7,9	7,0	6,4	6,3	7,1	.	.	5,4	.	.	.	3,9	3,2
22	Kelsterbach	9,0	.	.	.	8,5	5,0	.	.	.	.	.	.	.
23	König	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Kranichstein	8,7	8,0	.	.	7,0	5,5	.	.	.	.	.	3,4	3,4
25	Lampertheim	9,0	.	.	.	7,0	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Langen	8,0	.	.	.	8,5	5,5	.	.	.	.	.	.	.
27	Lengfeld	10,0	.	.	.	8,0	.	.	.	.	.	.	7,0	.
28	Lindenfels	8,4	7,4	6,3	6,3	6,3	5,6	4,5	5,6	.	.	.	4,0	4,0
29	Lörzenbach	8,8	8,8	8,8	8,8	4,6	4,6	4,6	4,6	8,8	.	.	4,0	4,0

pro Wirtschaftsjahr 1905, Rechnungsjahr 1905.

									Knüppel							
Pappel, Weide	Linde ꝛc.	Roßkastanie	Kiefer	Lärche	Fichte	Tanne	Weimutskiefer	Schwarzkiefer	Buche	Hainbuche	Esche	Ahorn	Eiche	Birke	Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere
kostet Mark									1 Raummeter kostet Mark							
.	.	.	6,3	.	.	.	.	.	8,2	.	.	.	5,9	6,3	.	.
.	.	.	4,3	.	.	.	.	.	6,0	.	.	.	4,0	3,9	.	.
.	.	.	6,2	.	.	.	.	.	5,3	.	4,6	3,0	4,9	.	.	4,0
4,0	.	.	7,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	5,5	5,0	5,0	5,0	4,0	4,0	3,5	3,5
4,2	.	.	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	7,0	7,0	7,0	7,0	5,2	5,2	5,2	5,2
.	.	.	7,1	.	.	.	.	.	7,7	.	.	.	5,7	.	.	.
.	.	.	6,5	6,5	4,5	4,5	4,5	4,5	8,0	8,0	8,0	8,0	6,0	6,5	6,5	.
3,2	3,2	.	6,5	.	.	.	.	.	7,0	7,0	6,0	7,0	5,0	.	6,3	.
.	.	.	5,4	.	.	.	.	.	6,6	.	.	.	4,4	4,4	4,4	.
.	.	.	7,3	.	.	.	.	.	7,3	.	4,0	7,4	4,4	5,0	7,6	.
3,5	4,0	.	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	4,0	4,0	5,0	.
3,0	.	.	6,7	.	.	.	.	.	8,0	.	.	.	4,7	.	.	.
.	5,5	.	6,3	.	2,8	.	.	.	6,1	6,6	5,0	.	4,5	5,0	4,8	.
5,3	5,3	.	7,0	.	.	.	.	.	7,3	7,3	7,3	7,3	6,4	6,4	6,4	.
.	.	.	6,0	6,0	.	.	.	.	6,0	.	.	.	4,0	5,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,2	.	.	.
.	.	.	6,7	.	5,0	.	.	.	6,8	.	.	3,6	4,8	7,0	.	.
.	.	.	7,0	.	.	.	.	.	7,6	.	.	.	5,5	6,5	.	.
.	5,0	4,0	6,0	.	.	.	.	.	5,4	4,0	.	4,6	3,0	4,0	3,0	.
.	3,5	.	6,2	.	.	.	.	.	5,6	.	.	5,5	3,9	4,3	2,0	.
.	.	.	5,1	.	.	.	.	.	6,2	4,6	4,3	4,0	4,6	4,6	.	3,0
.	.	.	6,2	.	.	.	.	.	6,0	6,0	.	.	4,5	4,5	.	.
.	.	.	7,0	.	.	.	.	.	7,6	.	.	.	5,5	6,5	.	.
3,4	3,4	.	5,4	5,4	5,4	.	.	.	4,9	.	.	.	3,5	3,9	.	.
.	.	.	6,5	.	.	.	.	.	7,3	.	.	.	6,0	.	.	.
.	.	.	6,0	.	.	.	.	.	5,5	.	.	.	4,0	4,0	.	.
.	.	.	8,0	.	.	.	.	.	8,0	.	.	.	6,0	6,0	.	.
4,0	4,0	.	6,0	6,0	5,0	4,0	4,0	4,0	6,4	6,0	5,6	5,6	5,0	5,0	3,6	5,0
4,0	4,0	.	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,5	6,5	6,5	6,5	4,0	4,0	4,0	4,0

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Knüppel												
		Nußbaum	Edelkastanie	Akazie	Schwarzerle	Aspe	Pappel, Weide	Linde ꝛc., Erle	Kiefer	Lärche	Fichte	Tanne	Weimutskiefer	Schwarzkiefer
		1 Raummeter kostet Mark												
	Provinz Starkenburg.													
1	Babenhausen	.	.	.	.	.	.	.	5,1	.	4,0	.	.	.
2	Beerfelden	.	.	.	.	.	.	.	3,0	.	.	.	.	.
3	Bensheim	.	.	.	.	.	.	3,0	3,6	.	.	.	.	.
4	Bessungen	3,5	3,5	.	3,0	3,0	3,0	.	4,5	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
5	Birkenau	5,2	.	.	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0	4,0	4,0	4,0	.	.
6	Darmstadt	.	.	.	.	.	.	.	5,7	.	.	.	.	.
7	Dieburg	.	.	.	4,5	4,5	.	.	5,0	5,0	4,0	4,0	4,0	4,0
8	Dornberg	.	.	.	3,5	3,4	3,4	3,4	5,6	.	.	.	.	.
9	Eberstadt	.	.	.	.	3,2	.	.	4,0	.	.	.	.	.
10	Ernsthofen	.	.	.	4,3	3,1	.	.	4,1	.	.	.	.	.
11	Gernsheim	.	.	.	.	3,0	2,5	.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
12	Groß-Bieberau	.	.	.	.	3,0	.	.	4,5	.	2,0	.	.	.
13	Groß-Gerau	.	.	.	.	2,0	.	4,0	4,5	.	3,3	.	.	.
14	Groß-Steinheim	.	.	6,4	5,0	5,0	5,0	5,0	6,0	.	.	.	.	.
15	Groß-Umstadt	.	.	.	.	4,0	.	.	5,5	4,0	4,0	.	.	.
16	Heppenheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Hirschhorn	.	.	5,6	.	2,5	.	.	3,8	4,0	3,2	3,0	.	.
18	Höchst	.	.	.	.	.	.	.	5,5	.	.	.	.	.
19	Jägersburg	.	.	.	3,4	2,5	.	.	3,6	.	3,5	.	.	.
20	Isenburg	.	.	.	4,7	3,2	3,2	.	4,1	.	.	.	.	.
21	Jugenheim	.	.	.	3,6	3,5	.	2,5	3,9	.	2,6	.	.	.
22	Kelsterbach	.	.	.	.	.	.	3,0	3,7	.	.	.	.	.
23	König	.	.	.	.	.	.	.	5,5	.	.	.	.	.
24	Kranichstein	.	.	.	2,7	2,7	2,7	2,7	3,6	3,6	3,6	.	.	.
25	Lampertheim	.	.	.	.	.	.	3,0	5,0	.	.	.	.	.
26	Langen	.	.	.	.	.	.	.	4,5	.	.	.	.	.
27	Lengfeld	.	.	.	4,0	4,0	.	.	6,0	5,0	.	.	.	.
28	Lindenfels	.	.	.	4,0	3,4	3,4	3,4	5,0	5,0	4,6	3,2	3,2	3,2
29	Lörzenbach	6,5	.	.	3,5	3,5	3,5	3,5	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4

Knüppel-Reisig								Gewöhnliches Reisig									
Buche, Hainbuche	Esche, Ahorn	Eiche, Birke, Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere	Erle, Aspe, Pappel, Linde ꝛc.	Eiche, Schälreisig I. Kl.	Kiefer, Weimutskiefer, Lärche	Fichte, Tanne	Buche, Hainbuche		Esche, Ahorn		Eiche, Birke, Ulme		Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere		Nußbaum, Edelkastanie	
1 Raummeter = 0.4 Festmeter kostet Mark								100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.
.	.	.	.	.	.	1,0	.	.	1,2	.	.	.	0,8	.	.	.	.
2,9	.	1,8	.	.	4,2	1,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1,3	.	1,1	0,9	.	.	0,8	.	.	0,6	.	0,5	.	0,5	.	0,3	.	0,4
.	.	1,5	.	1,2	.	.	.	12,0	.	8,0	.	6,0	.	.	.	4,0	.
(15,0	15,0	12,0	12,0	.	.	6,5	6,5)	14,0	.	14,0	.	10,0	.	10,0	.	.	.
per 100 Wellen																	
3,5	.	2,2	.	.	.	2,4	.	.	1,3	.	.	.	0,6	.	.	.	.
2,0	2,0	1,8	1,8	1,3	.	1,3	1,0	.	1,2	.	1,2	.	1,0	.	1,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	12,5	.	12,5	.	9,5	.	8,5	.	.	.
.	.	1,0	.	.	.	1,0	.	13,0	1,0	.	.	8,0	0,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	12,3	0,8	.	.	8,9	0,5	.	.	.	.
1,5	1,5	1,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	9,0	.	7,5	.	6,0	.	3,5	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	13,8	.	.	.	9,2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,1	.	0,7	.	0,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	11,0	1,1	11,0	1,1	8,6	0,9	8,6	0,9	.	.
2,0	.	.	.	.	.	2,0	.	12,0	1,0	8,0	1,0	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,0	.	.	.	.
2,5	.	2,1	2,8	.	.	2,0	1,5	8,1	.	7,0	.	4,5	.	.	.	.	.
.	.	5,6	.	.	.		.	10,4	.	.	.	10,6	.	8,4	.	.	.
1,3	.	0,9	0,6	.	.	0,9	.	.	1,0	.	.	.	0,6	.	.	.	.
1,7	.	1,5	.	1,1	.	1,6	.	.	0,9	.	.	.	0,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,2	.	0,9	.	0,7	.	0,5	.	.
1,6	.	1,2	.	.	.	1,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5,6	.	.	.	.	.	10,4	.	.	.	10,6	.	8,4	.	.	.
1,2	.	1,0	.	0,6	.	0,7	0,7	9,2	.	.	.	6,0	.	.	.	.	.
3,2	.	2,5	.	.	.	2,3	.	12,0	0,6	.	.	7,0	0,5	.	.	.	.
1,2	.	1,2	.	.	.	1,2	.	9,3	.	.	.	6,3	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	14,0	2,0	.	.	10,0	1,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1,5	1,2	.	1,1	.	1,0	.	0,8	.	0,8	.	.
.	.	.	.	.	.	2,0	.	.	1,2	.	1,2	.	0,8	.	0,8	.	0,8

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Gewöhnliches Reisig												Buche, Hainbuche
		Erle, Aspe		Weide		Erdholz		Eiche, Schälreisig II. Kl.		Kiefer, Weimutskiefer, Lärche ꝛc.		Fichte, Tanne		
		100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	
	Provinz Starkenburg.													
1	Babenhausen	.	.	.	.	.	.	.	.	0,6	0,6	.	0,3	6,6
2	Beerfelden	.	.	.	.	.	.	.	1,7	.	.	.	.	.
3	Bensheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	.	6,1
4	Bessungen	.	.	.	.	.	.	.	.	6,0	.	4,0	.	4,0
5	Birkenau	.	.	.	.	.	.	.	.	6,0	.	6,0	.	.
6	Darmstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	.	.
7	Dieburg	.	0,6	.	.	.	.	.	.	.	0,7	.	0,5	6,5
8	Dornberg	6,0	.	10,0	.	5,0	.	.	.	9,0	.	.	.	.
9	Eberstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	6,0	0,4	.	.	4,5
10	Ernsthofen	10,7	0,9	.	.	.	.	.	.	6,2	0,4	.	.	4,6
11	Gernsheim	6,0	.	.	.	.	.	.	.	5,0	.	5,0	.	.
12	Groß-Bieberau	3,2	.	.	.	.	.	.	.	1,7	.	.	.	5,4
13	Groß-Gerau	.	0,7	.	.	.	.	.	.	.	0,8	.	.	3,5
14	Groß-Steinheim	5,5	0,6	5,5	0,6	5,5	0,6	.	.	6,0	.	.	.	.
15	Groß-Umstadt	5,0	.	.	.	.	.	.	.	7,0	.	4,0	.	6,0
16	Heppenheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Hirschhorn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,9
18	Höchst	.	.	.	.	.	.	.	.	7,8	1,1	.	.	.
19	Jägersburg	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,6	.	0,8	.
20	Isenburg	.	0,6	.	.	.	.	.	.	.	0,3	.	.	4,8
21	Jugenheim	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,4	3,8
22	Kelsterbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	König	.	.	.	.	.	.	.	.	7,8	1,1	.	.	.
24	Kranichstein	3,2	.	.	.	.	.	.	.	4,5	4,5	.	.	3,2
25	Lampertheim	5,0	0,3	.	.	.	.	.	.	6,5	0,4	.	.	3,5
26	Langen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,2
27	Lengfeld	10,0	.	.	.	.	.	.	.	9,0	8,0	.	.	5,0
28	Lindenfels	.	0,7	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,2	.
29	Lörzenbach	.	0,5	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,5	.

Stöcke														Rinde	
fein zerkleinert							grob zerkleinert								
Esche, Ahorn	Eiche, Birke, Ulme	Obstbaum, Elsbeere ꝛc.	Nußbaum ꝛc.	Erle ꝛc.	Kiefer ꝛc.	Fichte, Tanne ꝛc.	Buche, Hainbuche	Esche, Ahorn	Eiche, Birke ꝛc.	Obstbaum, Elsbeere ꝛc.	Nußbaum ꝛc.	Erle ꝛc.	Kiefer, Weimutskiefer, Lärche ꝛc.	Fichte, Tanne	Laub- Holz.	Nadel-
1 Raummeter kostet Mark															1 Rm. = 0,4 Fm. Mark	
.	.	.	.	.	4,9	.	4,7	.	3,7	.	.	.	2,8	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	4,0	.	1,3	.	.	.	2,5	.	.	.
.	.	.	.	.	4,6	.	3,4	.	3,1	.	.	.	2,1	.	.	.
.	2,7	.	.	.	3,0	.	2,7	2,0	1,5	1,3	1,3	1,3	2,0	1,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,0	3,0	2,5	2,5	.	2,5	2,5	2,5	.	.
.	3,6	.	.	.	4,1	.	.	.	3,4	.	.	.	2,9	.	.	.
6,5	4,5	4,5	.	.	4,3	3,5	3,0	3,0	2,5	2,5	.	.	2,0	1,8	.	.
.	4,8	.	.	.	.	.	.	.	3,3	.	.	.	2,9	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,0	.	2,0	.	.	.	2,0	.	.	.
.	3,0	.	.	.	.	.	3,0	.	2,1	.	.	1,9	2,4	.	.	.
.	4,0	.	.	.	.	.	3,0	3,0	2,5	2,5	2,5	1,5	2,5	2,5	.	.
.	.	.	.	.	4,0	.	2,9	.	2,1	.	.	.	2,3	.	.	.
.	3,6	.	.	.	.	.	2,4	1,8	2,1	.	.	1,6	2,3	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	4,0	4,0	3,7	3,7	.	2,0	3,7	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,0	.	2,0	.	.	.	2,0	2,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2,1	.	1,9	.	.	.	.	1,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,4	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2,0	.	1,5	.	.	1,0	1,0	1,0	.	.
.	4,3	.	.	.	2,7	.	3,1	.	2,6	.	.	.	2,1	.	.	.
.	.	.	.	.	2,9	.	1,8	1,5	2,0	.	.	.	1,5	1,1	.	.
.	.	.	.	.	3,2	.	3,0	.	2,5	.	.	.	2,0	2,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,4	.	.	.
.	2,9	.	.	.	.	.	1,6	.	1,5	.	.	1,0	1,4	1,4	.	.
.	4,0	.	.	.	2,8	.	2,8	.	2,2	.	.	.	1,5	.	.	.
.	3,2	.	.	.	.	.	2,5	.	2,0	.	.	.	1,5	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	4,0	.	3,0	.	.	3,0	3,0	2,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,0	2,0	2,0	2,0	.	2,0	3,0	2,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	3,0	2,0	.	.

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Scheiter												
		Buche	Hainbuche	Esche	Ahorn	Eiche	Birke	Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere	Nußbaum	Edelkastanie	Akazie	Schwarzerle	Aspe
		1 Raummeter												
	Ferner: Provinz Starkenburg.													
30	Lorsch	8,3	.	.	.	9,0	5,8	.	.	.	.	.	.	.
31	Messel	8,0	.	.	.	7,0	.	.	.	.	.	.	4,3	.
32	Michelstadt	5,0	.	.	.	.	4,5	.	.	.	.	.	.	.
33	Mitteldick	8,7	.	.	.	9,0	6,2	.	.	.	.	.	.	.
34	Mönchbruch	8,0	8,5	8,5	.	7,5	6,0	5,8	5,8	.	.	.	5,2	.
35	Mörfelden	8,5	7,1	6,3	.	6,7	6,0	4,3	.	.	.	.	5,3	4,9
36	Ober-Ramstadt	9,0	5,5	5,5	.	6,5	6,5	.	6,5	.	.	.	5,0	.
37	Raunheim Wald	7,2	.	.	.	5,7	7,5	.	.	.	.	.	.	.
	Raunheim Lagerplatz	8,0	.	.	.	7,6	8,5	..	.	.	.	.	.	.
38	Rothenberg	7,0	7,0	7,0	7,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	3,0	3,0
39	Schaafheim	8,9	.	5,9	.	6,7	6,9	.	.	.	.	.	5,2	.
40	Seligenstadt	8,8	.	.	7,0	6,9	7,7	.	.	.	10,2	.	.	.
41	Trebur	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	Viernheim	9,1	.	.	.	7,7	.	.	.	.	6,4	.	.	.
43	Wald-Michelbach	8,0	6,0	6,0	6,0	6,0	.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	4,0	4,0
44	Wimpfen	12,0	.	.	.	10,0	.	.	.	.	.	.	.	.
	Provinz Oberhessen.													
45	Alsfeld	7,1	7,3	8,4	.	4,6	5,3	.	6,0	.	.	.	4,2	2,3
46	Bad Salzhausen	7,0	.	.	.	3,4	4,2	.	.	.	.	.	.	.
47	Bingenheim	8,5	7,0	.	.	4,1	6,0	.	5,0	.	.	.	.	.
48	Burg-Gemünden	6,5	5,8	.	..	4,3	.	.	4,1	.	.	.	3,3	2,7
49	Düdelsheim	9,7	.	.	.	6,0	7,5	.	.	.	.	.	.	4,0
50	Eichelsdorf	6,7	6,7	6,7	6,7	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	3,4	3,4
51	Eudorf	7,5	.	.	.	4,5	6,0	.	.	.	.	.	.	3,2
52	Feldkrücken	5,6	5,6	4,0	3,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	Friedberg	9,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	Grebenau	7,3	.	.	.	4,8	5,6	.	.	.	.	.	.	2,3

									Knüppel							
Pappel, Weide	Linde ꝛc.	Roßkastanie	Kiefer	Lärche	Fichte	Tanne	Weimutskiefer	Schwarzkiefer	Buche	Hainbuche	Esche	Ahorn	Eiche	Birke	Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere
kostet Mark									1 Raummeter kostet Mark							
4,2	.	.	6,2	.	.	.	.	.	6,0	.	.	.	4,6	4,3	.	.
.	.	.	6,0	6,0	5,0	.	.	.	7,0	.	.	.	5,1	.	.	.
.	.	.	4,0	.	.	.	.	.	4,2	.	.	.	.	4,0	.	.
.	5,0	.	7,2	.	.	.	.	.	5,9	.	.	.	3,6	4,5	.	.
.	.	.	5,0	.	.	.	.	.	6,5	6,8	.	.	4,2	4,2	3,5	3,5
.	5,0	.	6,1	.	3,5	.	.	.	6,3	5,9	4,5	.	4,7	4,8	3,3	.
.	.	.	5,5	5,5	3,5	3,5	.	.	6,8	4,8	4,8	.	4,8	5,2	3,2	5,2
.	.	.	6,3	.	.	.	.	.	6,5	.	.	.	5,5	7,0	.	.
.	.	.	7,7	.	.	.	.	.	7,5	.	.	.	5,9	8,0	.	.
3,0	3,0	.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	4,0 6,0 Schälkn.	4,0	4,0	4,0
.	4,1	.	5,7	.	.	.	.	.	7,0	.	6,6	.	5,8	5,7	.	.
.	6,1	.	6,3	.	.	.	.	.	7,8	.	.	.	6,0	7,4	.	.
.	.	.	7,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5,8	.	7,8	.	.	.	.	.	7,3	.	.	.	6,4	.	.	.
4,0	4,0	.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	7,0	5,0	5,0	5,0	4,0	4,0	4,0	4,0
.	.	.	7,0	.	.	.	.	.	9,0	.	.	.	8,7	.	.	.
.	.	.	4,0	.	2,4	.	.	.	4,7	4,9	5,0	.	2,8	3,6	.	4,2
.	.	.	3,8	.	.	.	.	.	4,7	.	3,8	.	3,1	.	.	.
.	4,8	.	3,5	.	.	.	.	.	6,2	5,5	3,5	.	3,3	.	.	3,5
.	.	.	4,6	.	2,9	.	.	.	5,1	.	.	.	3,0	3,6	.	3,7
.	.	.	5,4	.	5,0	.	.	.	8,6	.	.	.	4,7	6,5	.	.
3,4	3,4	.	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,5	3,4	3,4	3,4	3,4
.	.	.	4,2	.	.	.	.	.	4,8	.	.	.	3,4	4,0	.	.
.	.	.	.	.	3,5	.	.	.	3,3	3,3	.	2,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	6,6	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	3,5	.	.	.	.	.	5,6	.	.	.	3,4	4,1	.	.

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Knüppel												
		Nußbaum	Edelkastanie	Akazie	Schwarzerle	Aspe	Pappel, Weide	Linde ꝛc., Erle	Kiefer	Lärche	Fichte	Tanne	Weimutskiefer	Schwarzkiefer
		1 Raummeter kostet Mark												
	Ferner: **Provinz Starkenburg.**													
30	Lorsch	.	.	.	5,0	.	3,7	.	5,1	.	.	.	.	.
31	Messel	.	.	.	3,8	.	.	.	4,8	4,8	4,0	.	.	.
32	Michelstadt	.	.	.	.	.	.	.	3,3	.	.	.	.	.
33	Mitteldick	.	.	.	4,6	2,9	.	2,9	4,5	.	2,3	.	.	.
34	Mönchbruch	.	.	.	3,2	3,2	.	.	3,6	.	.	.	.	.
35	Mörfelden	.	.	.	4,1	3,0	.	3,3	3,9	.	2,8	.	2,8	.
36	Ober-Ramstadt	.	.	.	4,4	4,4	.	.	4,0	4,0	3,4	3,4	3,4	.
37	Raunheim Wald	.	.	.	.	.	.	.	4,2	.	.	.	.	.
	Raunheim Lagerplatz	.	.	.	.	.	.	.	5,2	.	.	.	.	.
38	Rothenberg	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
39	Schaafheim	.	.	.	4,0	2,8	.	2,8	4,5	.	.	.	.	.
40	Seligenstadt	.	.	6,2	.	.	.	5,4	5,1	.	.	.	.	.
41	Trebur	.	.	.	.	.	.	.	5,5	.	.	.	.	.
42	Viernheim	.	.	.	.	.	.	5,4	5,5	.	.	.	.	.
43	Wald-Michelbach	4,0	4,0	4,0	4,0	3,0	3,0	3,0	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
44	Wimpfen	.	.	.	.	8,9	.	.	6,0	.	.	.	.	.
	Provinz Oberhessen.													
45	Alsfeld	.	.	.	3,2	1,5	.	.	2,0	.	1,5	.	.	.
46	Bad Salzhausen	.	.	.	2,4	2,2	.	2,4	3,6	.	2,7	.	.	.
47	Bingenheim	.	.	.	.	.	.	3,5	3,5	.	3,0	.	.	.
48	Burg-Gemünden	.	.	.	3,0	1,9	.	.	3,1	.	2,4	.	.	.
49	Düdelsheim	.	.	.	.	3,4	.	.	4,5	.	.	.	.	.
50	Eichelsdorf	3,4	3,4	3,4	2,7	2,7	2,7	2,7	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
51	Eudorf	.	.	.	.	2,0	.	.	3,0	.	.	.	.	.
52	Feldkrücken	.	.	.	2,0	2,0	.	.	.	.	2,0	.	.	.
53	Friedberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	Grebenau	.	.	.	.	1,4	.	.	2,7	.	.	.	.	.

Knüppel-Reisig								Gewöhnliches Reisig									
Buche, Hainbuche	Esche, Ahorn	Eiche, Birke, Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere	Erle, Aspe, Pappel, Linde ꝛc.	Eiche, Schälreisig I. Kl.	Kiefer, Weimutskiefer, Lärche	Fichte, Tanne	Buche, Hainbuche		Esche, Ahorn		Eiche, Birke, Ulme		Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere		Nußbaum, Edelkastanie	
1 Raummeter = 0,4 Festmeter kostet Mark								100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.
2,5	.	1,7	.	1,3	.	1,4	.	.	0,9	.	.	.	0,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	11,5	.	.	.	6,6	.	.	.	.	.
2,3	.	1,6	.	.	.	1,6	.	.	.	.	.	5,3	.	.	.	.	.
3,7	.	2,5	.	1,6	.	3,0	.	10,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	(9,0	.	.	.	7,0)	.	9,5	.	9,5	.	7,0	.	.	.	.	.
per 100 Wellen																	
2,2	.	1,4	.	.	.	1,2	.	.	0,9	.	0,7	.	0,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	13,0	.	.	.	10,5	.	.	.	.	.
2,6	.	2,6	.	.	.	1,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3,0	.	3,0	.	.	.	2,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3,0	3,0	2,0	2,0	1,5	4,3	1,5	1,5	.	0,7	.	0,7	.	0,6	.	0,6	.	0,6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,8	.	0,3	.	0,7	.	.	.	.
2,4	.	.	.	.	.	1,2	.	.	1,2	.	0,6	.	0,9	.	.	.	0,5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,3	.	.	.	1,0	.	.	.	.
2,5	2,0	2,0	2,0	1,5	.	1,7	1,7	7,0	.	6,0	.	5,5	.	5,5	.	5,5	.
.	.	4,5	.	.	.	.	.	22,2	.	.	.	17,0	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	0,7	.	.	0,5	.	.	.	0,3	.	.	.	.
.	.	0,8	.	.	.	0,6	.	.	0,6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,1	.	.	.	0,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,0	.	.	0,5	.	.	0,5	.	.
2,0	.	1,1	.	.	.	0,8	0,7	.	1,2	.	.	.	0,8	.	.	.	.
1,2	1,2	0,8	0,8	0,8	.	0,9	0,9	.	0,6	.	0,6	.	0,4	.	0,4	.	0,4
1,5	.	0,8	.	.	.	1,2	.	.	0,8	.	.	.	0,4	.	.	.	.
1,3	.	.	.	.	.	1,0	.	.	0,6	.	0,5	.	0,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,0	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	0,7	.	.	0,5	.	.	.	0,3	.	.	.	.

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Gewöhnliches Reisig.												Buche, Hainbuche
		Erle, Aspe		Weide		Erdholz		Eiche, Schälreisig II. Kl.		Kiefer, Weimutskiefer, Lärche ꝛc.		Fichte, Tanne		
		100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	
	Ferner: Provinz Starkenburg.													
30	Lorsch	.	0,5	.	.	.	.	.	.	.	0,4	.	.	.
31	Messel	4,0	.	.	.	.	.	.	.	4,0	.	3,5	.	4,5
32	Michelstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	Mitteldick	.	.	.	.	.	.	.	.	4,1	.	3,2	.	3,7
34	Mönchbruch	5,5	.	.	.	.	.	.	.	5,7	.	5,0	.	3,3
35	Mörfelden	.	0,5	.	.	.	.	.	.	.	0,6	.	0,4	4,3
36	Ober-Ramstadt	7,5	.	.	.	.	.	.	.	8,0	.	4,0	.	4,6
37	Raunheim Wald	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Raunheim Lagerplatz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	Rothenberg	.	0,3	.	.	.	.	.	1,6	.	0,3	.	0,3	5,0
39	Schaafheim	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,6	.	.	5,5
40	Seligenstadt	.	0,6	.	.	.	.	.	.	.	0,6	.	.	.
41	Trebur	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,8	.	.	.
42	Viernheim	.	0,5	.	.	.	.	.	.	.	0,9	.	.	.
43	Wald-Michelbach	4,0	.	.	.	.	.	.	.	4,0	.	4,0	.	3,8
44	Wimpfen	15,7	.	.	.	.	.	.	.	7,5	.	.	.	.
	Provinz Oberhessen.													
45	Alsfeld	.	0,2	.	.	.	.	.	.	.	0,4	.	.	4,2
46	Bad Salzhausen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,0
47	Bingenheim	.	0,5	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,4	4,9
48	Burg-Gemünden	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,9	.	0,7	4,8
49	Düdelsheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,6	.	0,5	4,4
50	Eichelsdorf	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,4	.	0,4	4,6
51	Eudorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,3	.	.	4,6
52	Feldkrücken	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,3	.	0,5	4,0
53	Friedberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	Grebenau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4,7

Stöcke															Rinde	
fein zerkleinert							grob zerkleinert									
Esche, Ahorn	Eiche, Birke, Ulme	Obstbaum, Elsbeere ꝛc.	Nußbaum ꝛc.	Erle ꝛc.	Kiefer ꝛc.	Fichte, Tanne ꝛc.	Buche, Hainbuche	Esche, Ahorn	Eiche, Birke ꝛc.	Obstbaum, Elsbeere ꝛc.	Nußbaum ꝛc.	Erle ꝛc.	Kiefer, Weimutskiefer, Lärche ꝛc.	Fichte, Tanne	Laub-	Nadel-
															Holz.	
1 Raummeter kostet Mark															1 Rm. = 0,4 Fm. Mark	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4,0	.	.	2,0	3,5	.	2,5	.	2,5	.	.	1,8	2,2	2,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,2	2,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2,5	.	2,2	.	.	1,1	2,4	1,7	.	.
.	2,6	.	.	.	2,3	.	3,0	.	2,4	.	.	.	2,0	.	.	.
														.		
3,4	3,8	.	.	.	3,4	.	2,9	1,9	2,7	.	.	1,8	2,3		.	.
.	2,8	.	.	.	.	.	3,0	1,4	2,8	.	.	1,8	2,8	2,4	.	.
.	4,3	.	.	.	3,6	.	.	.	3,2	.	.	.	2,5	.	.	.
.	5,0	.	.	.	4,2	.	4,7	.	3,3	.	.	.	2,6	.	.	.
5,0	4,5	4,5	4,5	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,5	2,5	1,6	1,6	1,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,6	.	3,1	.	.	0,5	2,6	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	4,8	.	3,8	.	2,9	2,7	2,9	.	.	.
.	.	.	.	.	3,0	.	.	.	.	.	.	.	3,0	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,5	3,6	.	.	.
3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,4	2,4	2,8	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	1,8	1,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,5	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2,0	.	2,3	.	1,6	.	.	1,4	1,6	1,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2,4	.	2,0	.	.	.	.	.	.	.
.	3,7	.	.	.	2,0	1,9	3,0	.	2,0	.	.	1,3	1,2	0,7	.	.
.	2,4	.	.	.	.	.	3,2	.	1,3	.	.	.	1,9	1,3	.	.
.	3,0	.	.	.	3,1	3,1	3,1	.	3,0	.	.	.	2,5	2,2	.	.
4,6	3,5	3,5	3,5	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,0	2,0	2,0	1,5	1,5	1,5	.	.
.	2,6	.	.	.	2,2	.	3,5	.	2,0	.	.	.	1,8	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,0	2,0	2,0	.	.	.	.	1,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2,6	.	2,6	.	2,4	.	.	.	1,4	.	.	.

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Scheiter: Buche	Hainbuche	Esche	Ahorn	Eiche	Birke	Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere	Nußbaum	Edelkastanie	Akazie	Schwarzerle	Aspe
		1 Raummeter												
	Ferner: Provinz Oberhessen.													
55	Grebenhain	5,9	5,9	4,5	4,5	4,5	4,0	4,0	4,0	.	.	.	3,2	3,2
56	Grünberg	6,7	6,0	.	.	4,7	4,7	.	.	.	.	.	2,0	2,6
57	Heldenbergen (Gr. Haus- u. Fam.-Eigent.)	9,8	.	.	.	7,8	6,7	.	.	.	.	.	.	.
	Heldenbergen (Gr. Landes-Eigent.)	9,8	.	.	.	6,8	5,4	.	.	.	.	.	3,6	.
58	Hoch-Weisel	6,5	.	.	.	4,5	5,0	.	.	.	.	.	3,0	3,0
59	Homberg	6,2	5,3	5,3	5,3	3,6	4,8	4,0	4,0	4,0	4,0	3,5	3,4	2,2
60	Kirtorf	6,6	6,6	.	.	4,7	5,5	.	.	.	.	.	.	5,4
61	Konradsdorf	7,0	7,0	7,0	7,0	5,0	5,0	5,0	5,0	.	.	.	3,5	3,5
62	Laubach	6,4	.	.	.	3,6	5,6	.	.	.	.	.	3,2	.
63	Lauterbach	5,0	5,0	3,5	3,5	4,0	4,0	4,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
64	Nidda	5,9	.	.	.	3,8	.	.	5,0	.	.	.	.	3,9
65	Nieder-Ohmen	7,0	6,5	.	.	4,5	6,0	.	4,0	.	.	.	3,8	2,2
65	Ober-Eschbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	Ober-Rosbach	.	.	.	.	4,1	.	.	4,2	.	.	.	.	.
	Rev. Bad-Nauheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	Romrod	7,3	6,0	5,0	5,0	4,2	5,2	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	3,0	3,5
69	Schiffenberg	9,1	.	10,4	.	7,6	7,8	.	8,0	.	.	.	.	.
70	Schotten	5,4	.	.	2,8	.	.	.	5,0	.	.	.	.	.
71	Storndorf	7,5	7,5	7,5	7,5	5,2	5,6	5,6	5,6	.	.	5,6	3,8	3,8
72	Treis a. d. Lda.	8,0	.	.	.	5,0	.	.	.	.	.	.	.	2,6
73	Ulrichstein	6,0	6,0	6,0	6,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,5	5,5
74	Wahlen	6,7	.	.	.	4,1	5,0	.	2,7	.	.	.	.	2,5
75	Wieseck	6,7	.	.	.	4,3	.	.	.	.	.	.	.	5,0
76	Windhausen	6,9	6,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,8	.
	Provinz Rheinhessen.													
77	Alzey	9,5	9,5	.	.	9,3	.	.	7,0	.	.	.	.	4,8
78	Mainz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	Worms	.	.	5,7	.	6,1	.	4,4	3,8	.	.	.	5,8	.

									Knüppel							
Pappel, Weide	Linde ꝛc.	Roßkastanie	Kiefer	Lärche	Fichte	Tanne	Weimutskiefer	Schwarzkiefer	Buche	Hainbuche	Esche	Ahorn	Eiche	Birke	Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere
kostet Mark									1 Raummeter kostet Mark							
3,2	3,2	.	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	.	4,5	4,5	4,5	3,4	4,0	3,4	3,4	3,4
.	2,5	.	4,8	.	2,5	.	.	.	4,1	4,3	.	.	2,9	3,2	.	.
.	.	.	5,5	.	.	.	.	.	8,6	.	.	.	6,3	6,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,7	.	.	.	5,2	5,6	.	.
.	.	.	3,5	3,5	3,0	.	.	.	5,0	.	.	.	3,7	4,5	.	.
2,0	2,0	.	3,8	3,8	3,7	3,5	3,5	3,5	4,4	4,0	4,5	3,3	3,8	3,0	3,0	3,0
.	.	.	3,5	.	3,3	.	.	.	4,8	4,8	.	.	3,4	4,2	.	.
3,5	3,5	.	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	.	.	.	.	.	.	.	4,0
.	.	.	3,6	.	3,8	.	.	.	4,3	.	.	.	3,0	5,0	.	.
3,0	3,0	.	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0	4,0	3,2	3,2	3,0	3,0	3,0	2,5
.	3,6	.	2,3	.	1,7	.	.	.	3,5	.	3,6	.	2,5	2,4	.	2,4
.	2,3	.	4,7	6,0	3,5	.	.	.	5,2	4,6	.	.	3,1	4,2	.	3,2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,3	.	.	.
.	.	.	3,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3,0	3,0	.	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	5,4	5,0	4,0	4,0	3,3	3,8	4,0	4,0
.	.	.	7,3	.	5,5	.	.	.	8,8	.	7,4	5,3	6,2	6,6	.	6,0
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,9	.	3,2	1,6	2,4	1,9	.	3,0
3,8	3,8	.	4,0	4,0	4,0	.	.	.	5,8	5,8	5,8	5,8	4,0	4,0	4,0	4,0
.	.	.	4,8	.	2,9	.	.	.	5,8	.	.	.	4,1	.	.	.
5,5	.	.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	4,5	4,5	4,5	4,5	3,3	3,3	3,3	3,3
.	3,7	.	3,4	.	3,2	.	3,2	.	5,5	.	.	.	3,6	3,7	.	.
.	.	.	4,0	.	2,1	.	.	.	4,7	.	.	.	3,0	.	.	.
.	.	.	3,6	.	.	.	.	.	4,9	4,9	.	.	3,7	4,0	.	.
.	5,8	.	7,3	.	.	6,3	.	.	6,6	6,6	.	.	5,8	.	4,2	5.7
5,0	.	.	8,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,0	.	.	,
3,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,0	.	4,6	.	4,0	3,0

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Knüppel												
		Nußbaum	Edelkastanie	Akazie	Schwarzerle	Aspe	Pappel, Weide	Linde ꝛc., Erle	Kiefer	Lärche	Fichte	Tanne	Weimutskiefer	Schwarzkiefer
		1 Raummeter kostet Mark												
	Ferner: Provinz Oberhessen.													
55	Grebenhain	.	.	.	2,6	2,3	2,3	2,3	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	.
56	Grünberg	.	.	.	1,7	2,0	.	2,3	3,1	2,1	2,1	.	.	.
57	Heldenbergen (Gr. Haus- u. Fam.-Eigent.)	.	.	.	.	4,5	.	.	5,3	.	.	.	.	.
	Heldenbergen (Gr. Landes-Eigent.)	.	.	.	.	3,1	.	.	.	.	.	.	.	.
58	Hoch-Weisel	.	.	.	1,1	2,3	.	.	2,3	2,5	2,0	.	.	.
59	Homberg	3,0	3,0	3,0	3,0	2,0	1,5	1,5	3,4	3,0	2,7	2.7	2,7	.
60	Kirtorf	.	.	.	.	1,5	.	.	2,8	.	2,6	.	.	.
61	Konradsdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
62	Laubach	.	.	.	2,3	1,7	.	.	2,4	.	1,5	.	.	.
63	Lauterbach	2,5	2,5	2,5	2,2	2,0	2,0	2,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
64	Nidda	.	.	.	.	2,0	.	.	2,7	3,3	2,5	.	.	.
65	Nieder-Ohmen	.	.	.	3,3	2,0		2,1	3,0	2,4	2,4	.	.	.
66	Ober-Eschbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	Ober-Rosbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rev. Bad-Nauheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	Romrod	3,5	3,5	3,5	2,4	1,8	2,0	2,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
69	Schiffenberg	.	.	.	5,8	.	.	7,1	.	.	5,1	.	.	.
70	Schotten	.	.	1,7	.	1,6	.	1,4	3,7	.	2,1	.	.	.
71	Stornbdorf	.	.	.	3,0	3,0	3,0	3,0	3,2	3,2	3,2	.	.	.
72	Treis a. d. Lda.	.	.	.	.	2,1	.	.	2,6	.	2,5	.	.	.
73	Ulrichstein	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
74	Wahlen	.	.	.	.	2,0	.	1,9	2,6	2,4	2,6	.	2,2	.
75	Wieseck	.	.	.	.	2,0	.	.	2,8	.	1,6	.	.	.
76	Windhausen	.	.	.	2,0	2,0	.	.	2,8	2,8	.	.	.	.
	Provinz Rheinhessen.													
77	Alzey	.	.	.	.	4,5	.	4,4	5,3	5,3	4,5	4,5	.	.
78	Mainz	.	.	.	.	.	.	.	5,2	.	.	.	.	.
79	Worms	.	.	.	3,8	.	3,2	.	.	.	.	.	.	.

Knüppel-Reisig								Gewöhnliches Reisig									
Buche, Hainbuche.	Esche, Ahorn	Eiche, Birke, Ulme	Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere	Erle, Aspe, Pappel, Linde ꝛc.	Eiche, Schälreisig I. Kl.	Kiefer, Weimutskiefer, Lärche	Fichte, Tanne	Buche, Hainbuche		Esche, Ahorn		Eiche, Birke, Ulme		Obstbaum, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere		Nußbaum, Edelkastanie	
1 Raummeter = 0,4 Festmeter kostet Mark								100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.
1,0	0,8	0,6	0,6	0,6	.	0,7	0,7	.	0,8	.	0,6	.	0,5	.	0,5	.	.
1,4	.	1,0	.	.	.	0,6	0,9	.	0,9	.	0,6	.	.	.	.	.	.
.	.	3,6	.	.	.	1,6	.	.	2,1	.	.	.	1,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,7	.	.	.	1,1	.	.	.	.
1,5	.	0,8	.	.	.	0,7	.	.	0,6	.	0,4	.	.	.	.	.	.
2,0	1,5	1,3	1,0	0,5	.	1,2	1,2	.	1,0	.	0,8	.	0,6	.	0,6	.	0,6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,6	.	.	.	1,0	.	.	.	.
1,5	1,5	0,8	0,8	0,5	0,5	0,5	0,5	.	0,7	.	0,7	.	0,4	.	0,4	.	.
.	.	1,2	.	.	.	0,7	1,3	.	0,6	.	.	.	0,4	.	.	.	.
1,4	1,4	1,0	0,8	0,5	.	0,5	0,5	.	0,6	.	0,6	.	0,5	.	0,5	.	0,5
1,1	.	1,0	.	0,6	.	.	1,9	.	0,5	.	.	.	0,3	.	.	.	.
1,8	.	1,4	.	.	.	0,8	1,0	.	1,0	.	.	.	0,6	.	0,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,1	.	.	.	.
1,3	0,9	0,7	0,7	0,5	.	1,2	1,2	.	0,8	.	0,5	.	0,5	.	0,5	.	0,5
.	.	1,3	.	.	.	1,2	2,1	.	2,1	.	.	.	0,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	1,3	.	0,2	.	0,3	.	.
.	.	.	.	0,4	.	1,3	1,3	.	0,7	.	.	.	0,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,6	.	.	.	0,6	.	.	.	.
1,6	1,0	0,8	0,8	0,8	.	0,9	0,9	.	0,8	.	0,8	.	0,4	.	0,4	.	0,4
.	.	.	.	0,8	.	0,8	0,9	.	1,0	.	.	.	0,6	.	.	.	.
2,0	.	.	.	.	.	.	.	.	0,8	.	.	.	0,6	.	.	.	.
1,1	.	.	.	.	.	1,0	1,0	.	0,6	.	.	.	0,3	.	.	.	.
.	.	3,8	.	.	.	.	.	12,5	.	.	.	8,6	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,8	.	.	.	1,0	.	.	.	.
.	.	2,2	.	3,0	.	.	.	.	.	.	1,2	.	0,9	.	.	.	.

Ord.-Nr.	Oberförsterei	Gewöhnliches Reisig												Buche, Hainbuche
		Erle, Aspe		Weide		Erdholz		Eiche, Schälreisig II. Kl.		Kiefer, Weimutskiefer, Lärche ꝛc.		Fichte, Tanne		
		100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	100 W.	1 Rm. = 0,2 Fm.	
	Ferner: Provinz Oberhessen.													
55	Grebenhain	.	0,5	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,5	.
56	Grünberg	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,4	.	0,4	5,2
57	Heldenbergen (Gr. Haus- u. Fam.-Eigent.)	.	1,1	.	.	.	.	.	.	.	1,0	.	.	6,1
	Heldenbergen (Gr. Landes-Eigent.)	.	0,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,5	4,0
58	Hoch-Weisel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,2	.	.	3,5
59	Homberg	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,4	.	0,4	5,5
60	Kirtorf	.	0,6	.	.	.	.	.	.	.	0,9	.	1,6	4,8
61	Konradsdorf	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,3	.	0,3	4,5
62	Laubach	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,1	.	0,9	.
63	Lauterbach	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,3	.	0,3	4,0
64	Nidda	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,8	6,0
65	Nieder-Ohmen	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,3	.	0,4	4,8
66	Ober-Eschbach	.	0,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	Ober-Rosbach	.	0,5	.	.	.	.	.	1,3	.	0,3	.	.	.
	Rev. Bad-Nauheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	Romrod	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,2	.	0,2	5,4
69	Schiffenberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,6	.	0,8	6,3
70	Schotten	.	0,1	.	.	.	.	.	.	.	0,6	.	1,1	4,4
71	Storndorf	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,4	.	0,4	5,0
72	Treis a. d. Lda.	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,3	.	0,4	.
73	Ulrichstein	.	0,4	.	.	.	.	.	.	.	0,4	.	0,4	6,0
74	Wahlen	.	0,5	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,5	5,8
75	Wieseck	.	0,1	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,3	.
76	Windhausen	.	0,3	.	.	.	.	.	.	.	0,3	.	0,3	.
	Provinz Rheinhessen.													
77	Alzey	7,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6,2
78	Mainz	.	0,6	.	.	.	.	.	.	.	0,7	.	.	.
79	Worms	.	0,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Stöcke															Rinde	
fein zerkleinert							grob zerkleinert									
Esche, Ahorn	Eiche, Birke, Ulme	Obstbaum, Elsbeere ꝛc.	Nußbaum ꝛc.	Erle ꝛc.	Kiefer ꝛc.	Fichte, Tanne ꝛc.	Buche, Hainbuche	Esche, Ahorn	Eiche, Birke ꝛc.	Obstbaum, Elsbeere ꝛc.	Nußbaum ꝛc.	Erle ꝛc.	Kiefer, Weimutskiefer, Lärche ꝛc.	Fichte, Tanne	Laub- Holz.	Nadel-
1 Raummeter kostet Mark															1 Rm. = 0,4 Fm. Mark	
.	.	.	.	.	.	.	3,0	2,5	1,4	1,4	.	1,4	1,3	1,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2,7	.	1,7	.	.	0,6	1,5	0,9	.	.
.	.	.	.	.	2,4	.	5,1	.	3,8	.	.	.	1,8	.	.	.
.	3,1	.	.	1,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2,3	.	.	.	.	.	1,0	1,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,5	3,0	2,1	2,0	2,0	1,0	2,3	1,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,1	.	2,2	.	.	.	1,6	1,1	.	.
4,5	2,5	2,5	.	2,5	2,5	2,5	3,2	3,2	2,0	2,0	2,0	1,5	2,0	2,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,7	.	1,9	.	.	.	2,1	1,0	.	.
3,0	2,5	2,0	2,0	1,0	.	.	2,5	2,0	1,4	1,4	1,4	1,2	1,8	1,6	3,0	1,5
.	.	.	.	.	.	.	2,7	.	1,9	.	.	1,3	.	1,0	.	.
.	3,2	.	.	.	2,5	1,8	3,3	.	2,4	.	.	1,8	1,8	1,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28,0	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,4	.	1,5	.	.	.	1,2	1,2	.	.
4,8	4,5	.	.	2,4	4,1	2,9	3,1	.	2,2	.	.	.	1,6	1,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,2	.	1,6	.	.	.	.	1,0	.	.
5,0	.	.	.	.	.	.	3,0	3,0	1,6	1,6	.	1,0	1,2	1,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,6	.	1,8	.	.	1,9	2,6	0,8	.	.
6,0	4,0	4,0	4,0	4,0	3,0	3,0	4,0	4,0	2,0	2,0	2,0	2,0	1,4	1,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,4	.	2,0	.	.	1,1	1,8	1,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2,2	.	1,8	.	.	.	1,2	1,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3,1	.	.	.	.	.	1,3	1,3	.	.
.	5,2	.	.	.	.	.	3,0	.	3,0	.	.	.	.	2,3	.	.
.	.	.	.	.	5,5	.	.	.	.	.	.	.	3,4	.	.	.
.	7,0	.	.	.	.	.	.	.	3,7	.	.	1,2	.	.	.	.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1904 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Babenhausen	550	47,218	4	
2	Dieburg	800	27,574	4	
3	Eppertshausen	210	38,932	4	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach	300	28,132	4	
5	Georgenhausen	25	33,156	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
6	Groß-Bieberau	1100	72,141	4	
7	Groß-Umstadt	500	27,534	4	Der Voranschlag ist für 1903/06 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtumlage aufgeführt.
8	Groß-Zimmern	700	58,309	4	
9	Habitzheim	72	17,651	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
10	Hergershausen	200	22,153	4	Desgleichen.
11	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach	200	80,160	4	Desgleichen.
12	Lengfeld	450	37,394	4	Desgleichen.
13	Münster	,70	28,191	4	Desgleichen.
14	Ober-Klingen	178	56,598	4	Desgleichen.
15	Reinheim mit Überau	1400	50,993	4	Desgleichen.
16	Sickenhofen	90	22,124	4	Desgleichen.
17	Urberach	75	20,885	4	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in bezw. für die Monate September, November 1904 und Januar und März 1905 stattfinden soll.

Dieburg, den 28. September 1904.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Lochmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. August dem Gutanmelder in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Joseph Hoffmann zu Mainz und
2) am 27. August dem Lokomotivführer in derselben Gemeinschaft Jakob Adami daselbst, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3) am 31. August dem Vorarbeiter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Hammel zu Goddelau, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatseisenbahndienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
4) am 15. September dem Stationsassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Korrell zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
5) am 26. September dem Kammermusiker Peter Dern, aus Anlaß seiner 25jährigen Dienstzeit, zum 1. September das Dienstehrenzeichen in Silber für 25 Dienstjahre im Hofdienst, —
6) am 28. September dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Ernst Arnold zu Alsfeld das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
7) am 30. September der Köchin Margarete Dechent zu Flomborn das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
8) am 1. Oktober dem Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Ludwig Nürnberger, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
9) am 8. Oktober dem Hofschauspieler Ludwig Wagner, aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums am 20. Oktober, das Ritterkreuz I. Klasse, —
10) am 11. Oktober dem evangelischen Pfarrer Alexander Schuchard zu Reinheim, anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 28. September den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Klein-Steinheim Karl Weber, Kaspar Braun VI. und Johann Georg Sattler;
2) vom 1. Oktober den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Eberstadt, Kreis Darmstadt, Daniel Leining und Georg Sattler.

Namensveränderung.

Am 5. Oktober wurde der am 19. November 1877 zu Mainz geborenen Karoline Irma Ackermann, der am 22. Februar 1882 zu Mainz geborenen Mathilde Helene Ackermann und der am 11. April 1885 zu Mainz geborenen Anna Ackermann, sämtlich Töchter der Eva Ackermann, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wallot" zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 5. Oktober wurde der Gerichtsassessor Paul Lüft zu Seligenstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt zugelassen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. September dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Ober-Widdersheim Christian Eckel zu Ober-Widdersheim, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. November an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
2) am 5. Oktober dem Kreisbauinspektor des Kreises Friedberg, Baurat Konrad Schnitzel zu Friedberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimer Baurat", —
3) an demselben Tage dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Ober-Ingelheim Heinrich Kriegk zu Ober-Ingelheim den Charakter als „Regierungsrat", —
4) an demselben Tage dem Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Worms Heinrich Schäfer den Charakter als „Regierungsrat" — zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. August den Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern Ludwig Lohr auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, bis zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit, —
2) am 27. August den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Reinheim, Geheimen Justizrat Albrecht Braun auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
3) am 10. September den Direktor des Realgymnasiums und der Oberrealschule, sowie der höheren Handelsschule zu Mainz Dr. Friedrich Schön auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) am 15. September den vortragenden Rat bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimen Oberfinanzrat Gustav Poseiner auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und ersprießlich geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Oppenheim, Schulrat Peter Müller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) an demselben Tage den Kreisdiener bei dem Kreisamt Darmstadt Georg Hoch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
7) an demselben Tage den Kreisdiener bei dem Kreisamt Bensheim Konrad Knöpp auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8) am 28. September den Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Mossel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

9) an demselben Tage den Landgestütsdiener Heinrich Metz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —

10) am 5. Oktober den Kreisbauinspektor des Kreises Friedberg, Baurat Konrad Schnitzel zu Friedberg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 6. Juli wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Rüster zu Isenburg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, —

2) an demselben Tage wurde der Wagenwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Schupp zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, —

3) am 3. August wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Martin Hamm zu Heppenheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

4) am 18. August wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Witzler zu Heppenheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

5) am 24. August wurde der Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Oppenheim Wilhelm Schenkelberg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

6) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, Eduard Jost auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

7) an demselben Tage wurde die Gefangenaufseherin am Provinzialarresthaus zu Gießen Amalie Kreyer auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

8) am 26. August wurde der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Nidda Anton Adelberger zu Bingenheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

9) an demselben Tage wurde der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Babenhausen Georg Wenzel zu Babenhausen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 27. August an, —

10) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Kaspar Döring, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

11) am 3. September wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Philipp Nold, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

12) am 10. September wurde der Kanzleiinspektor bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Jakob Großardt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

13) an demselben Tage wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Meiß, mit Wirkung vom 1. November an, —

14) an demselben Tage wurde der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Buchert, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, —

15) am 12. September wurde der Wagenwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Nachtigall, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —

16) am 28. September wurde der Lehrer an der Viktoriaschule zu Darmstadt Peter Förmes auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

17) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Schneider zu Heppenheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

18) am 30. September wurde der Dammwärter Peter Hofmann zu Kostheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
19) am 1. Oktober wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Ludwig Nürnberger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
20) am 3. Oktober wurde der Portier in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Julius Lembach zu Worms, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
21) am 8. Oktober wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Margarete Kempf auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
22) am 11. Oktober wurde der Hauptlehrer an der evangelischen Schule zu Groß-Umstadt, im Kreise Dieburg, Georg Hofmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
23) am 13. Oktober wurde der Bahnwärter in der Hessisch Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Henkel zu Großen-Buseck, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
24) am 18. Oktober wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Eich, im Kreise Worms, Georg Philipp Hirsch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichelhain, im Kreise Lauterbach. Dem Inhaber der Stelle kann eine Ortszulage bewilligt werden, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hopfmannsfeld, im Kreise Lauterbach Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wernges, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
6) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hering, im Kreise Dieburg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
7) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —
8) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hoch-Weisel, im Kreise Friedberg, —
9) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heidesheim, im Kreise Bingen, —
10) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 15. November 1904.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, die summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte für das Rechnungsjahr 1902/03 betreffend. — 3) Namensveränderungen. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Dienstenthebungen. — 6) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 7) Konkurrenzeröffnungen. — 8) Sterbefälle. — 9) Berichtigung.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Haltestellenaufseher Johannes Meiß zu Obertshausen, in Anerkennung der von ihm am 2. Mai l. J. mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung des dreijährigen Kindes Gertrude Emilie Klohoker zu Obertshausen aus Lebensgefahr, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 27. Oktober 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Bekanntmachung,

die summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte für das Rechnungsjahr 1902/03 betreffend.

Die nachstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 4. Oktober 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte für das Rechnungsjahr 1902/03.

	ℳ	₰
Einnahme.		
Rest aus vorderen Jahren	25	23
Vorschuß der Hauptstaatskasse	22 000	—
Zuschüsse des Staats	34 385	59
Überwiesene Militärpensionen	21	—
Überwiesene Strafanteile	3729	62
Summe der Einnahme	60 161	44
Ausgabe.		
Pensionen	16 243	66
Witwen- und Waisengelder	2 630	66
Sterbequartale	1 637	16
Verwaltungskosten	1 000	—
Bureaukosten	427	05
Tagegelder, Reisekosten und Gebühren	77	50
Botenlohn, Porto und Verkündigungskosten	48	71
Zeitungen, Formulare, Drucksachen und Buchbinderkosten	121	04
Zurückgezahlte Vorschüsse der Hauptstaatskasse	34 000	—
Summe der Ausgabe	56 185	78

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	60 161 ℳ 44 ₰
Die Ausgabe beträgt	56 185 „ 78 „
verbleibt Vorrat Ende des Rechnungsjahres 1902/03	3 975 ℳ 66 ₰

welcher in barem Gelde (einschließlich Betriebskapital) besteht.

Darmstadt, den 15. November 1903.

Der Rechner:

(gez.) Rühl.

Namensveränderungen.

1) Am 29. Oktober wurde dem am 17. Juni 1879 zu Bensheim geborenen Heinrich Emig, Sohne der Johann Adam Keilmann Witwe, Barbara, geborenen Emig, nunmehr verehelichten Weihrich zu Bensheim, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Keilmann", —
2) an demselben Tage wurde dem am 18. Juli 1880 zu Bessungen geborenen Philipp Weidmann gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Karl" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 15. September den Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Jakob Jordan zu Neuerburg zum Vorstand einer Betriebsinspektion, sowie den Regierungsbaumeister Ludwig Hummel aus Darmstadt zum Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft zu ernennen;
2) am 28. September den von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim auf die evangelische Pfarrstelle zu Offenheim und Bauernheim, im Dekanat Friedberg, präsentierten Pfarrer Ferdinand Dörr zu Ober-Ofleiden, —
3) an demselben Tage den von dem Herrn Freiherrn Schenck zu Schweinsberg-Rülfenrod auf die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Breidenbach, im Dekanat Alsfeld, präsentierten Pfarrverwalter Paul Vogt daselbst — für diese Stelle zu bestätigen;
4) zum 1. Oktober die Musiker Georg Kreß und Emil Andrä zu Hofmusikern, —
5) an demselben Tage den Kanzleiwärter bei der Oberrechnungskammer, II. Justifikaturabteilung, Joseph Brunner zum Kanzleidiener und Hausbeschließer bei dem Staatsministerium, mit Wirkung vom 10. Oktober an, — zu ernennen;
6) am 5. Oktober der Anstellung des Oberpostinspektors Rathemacher bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;
7) an demselben Tage den Steuerkontrolleur des Steuerkontrolleurbezirks Groß-Umstadt Georg Schlehenbecker zum Hauptsteueramtskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Mainz, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
8) an demselben Tage den Forstassistenten Otto Hoffmann zu Seligenstadt zum Oberförster der Oberförsterei Groß-Umstadt, —
9) an demselben Tage den Forstassessor Eduard Eckstein aus Grünberg zum Forstassistenten, —
10) am 8. Oktober den Kaiserlichen Regierungsrat im Reichsgesundheitsamt, Professor Dr. Hermann Kossel zu Berlin zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät, insbesondere für das Fach der Hygiene, und zum Direktor des hygienischen Instituts der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. November an, —
11) an demselben Tage den Bureaugehülfen Wilhelm Euler aus Heblos zum Kreisamtsgehülfen bei dem Kreisamt Worms und den Bureaugehülfen Friedrich Herling aus Seeheim zum Kreisamtsgehülfen bei dem Kreisamt Offenbach, beide mit Wirkung vom 16. Oktober an, — zu ernennen;
12) an demselben Tage den von den Herrn Freiherrn von Löw auf die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Florstadt, im Dekanat Friedberg, präsentierten Pfarrer Heinrich Wagner zu Villertshausen für diese Stelle zu bestätigen;
13) am 26. Oktober den Ministerialrat im Ministerium des Innern und Vorsitzenden der Abteilung desselben für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe Ernst Braun zum ständigen Mitgliede und Vorsitzenden des Landesversicherungsamts im Nebenamt, mit Wirkung vom 1. November an, —
14) an demselben Tage den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Theodor Fuchs zum Mitgliede der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach, —
15) an demselben Tage den ordentlichen Professor Dr. Johannes Haller zu Marburg zum ordentlichen Professor der Geschichte in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

16) an demselben Tage den Bezirksgeologen an der Königlich Preußischen Landesanstalt Dr. Erich Kaiser zu Berlin zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der Landesuniversität, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
17) an demselben Tage den Lehramtsassessor Wilhelm Glenz aus Michelstadt zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Wörrstadt und zum Rektor dieser Anstalt, —
18) an demselben Tage den Lehramtsassessor Friedrich Schad aus Darmstadt zum Oberlehrer an dem Realgymnasium, der Oberrealschule und höheren Handelsschule zu Mainz, —
19) an demselben Tage den Kreisbauinspektor des Kreises Groß-Gerau Hermann Gombel zum Kreisbauinspektor des Kreises Friedberg, mit Wirkung vom 1. November an, —
20) an demselben Tage den Diplomingenieur Otto Diefenbach aus Schwarz zum Assistenten bei der Gewerbeinspektion Darmstadt, —
21) an demselben Tage den Militäranwärter Gustav Adolf Börner zu Gießen zum Pedellen an dem Realgymnasium und der Realschule daselbst, mit Wirkung vom 16. Oktober an, — zu ernennen;
22) an demselben Tage der Anstellung des Postrats Kuhlmann bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;
23) am 29. Oktober den Ergänzungsrichter Karl Diegel zu Mainz zum Handelsrichter und den Kaufmann Joseph Harth daselbst zum Ergänzungsrichter an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Mainz für die Zeit bis zum 31. Dezember 1906, —
24) an demselben Tage den Gardeunteroffizier Heinrich Wiesenecker zu Darmstadt zum Kanzleiwärter bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer — zu ernennen;
25) an demselben Tage dem Pfarrer Ernst Freundlieb zu Ulrichstein die evangelische Pfarrstelle zu Vilbel, im Dekanat Rodheim, —
26) an demselben Tage dem Pfarrer der deutschen reformierten Sankt Paulsgemeinde zu London Bernhard Rehwald aus Bebra die evangelische Pfarrstelle zu Wörrstadt, im Dekanat Wöllstein, — zu übertragen;
27) an demselben Tage den von Sämtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach, Erbmarschallen zu Hessen, auf die evangelische Pfarrstelle zu Engelrod, im Dekanat Lauterbach, präsentierten Pfarrvikar Julius Grauling zu Treis a. d. Lumda für diese Stelle zu bestätigen;
28) am 2. November den Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Ludwig Rüster zum Mitgliede der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach, —
29) an demselben Tage den Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Hermann Sandmann zum Oberlandesgerichtsrat bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 7. November an, —
30) an demselben Tage den Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Gießen Karl Wiener zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Büdingen Dr. Julius Lehr zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, beide mit Wirkung vom 7. November an, —
31) am 5. November den Kreisbauinspektor des Kreises Erbach Albert Plitt zum Kreisbauinspektor des Kreises Groß-Gerau, —
32) an demselben Tage den Kreisbauinspektor des Kreises Alsfeld Heinrich Baltz zum Kreisbauinspektor des Kreises Erbach — zu ernennen.

---

1) Am 5. Oktober wurden den Schullehrern Joseph Protzmann zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, und Heinrich Schepppler zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Weisenau, im Kreise Mainz, —
2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Franz Peter Fritz zu Reichelsheim i. O., im Kreise Erbach, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schönberg, im Kreise Bensheim, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Mohr aus Lonsheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gras-Ellenbach, im Kreise Heppenheim, —
4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Nikolaus Schmitt aus Worms die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Aschbach, im Kreise Heppenheim, —

5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johann Heinrich Fürchtegott Müller zu Affhöllerbach im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Julius Zinßer aus Lindenfels, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wimpfen i. Tal, im Kreise Heppenheim, —
7) am 8. Oktober wurde dem Schullehrer Wilhelm Bechthold zu Glauberg, im Kreise Büdingen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Usenborn, in demselben Kreise, —.
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Niederauer aus Albig, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jugenheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
9) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Prinzen Friedrich zu Solms-Braunfels auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Holzheim, im Kreise Gießen, präsentierte Schullehrer Wilhelm Ranft daselbst, —
10) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lich, im Kreise Gießen, präsentierte Schullehrer Wilhelm Zimmer daselbst — für diese Stelle bestätigt;
11) am 10. Oktober wurde dem Geometergehülfen Philipp Schmahl aus Hofheim bei Worms das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bensheim erteilt;
12) am 12. Oktober wurde dem Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Schlitz Gustav Zöll eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Homberg a. O., im Kreise Alsfeld, —
13) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Schaaf zu Altenschlirf, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Allmenrod, in demselben Kreise, — übertragen;
14) an demselben Tage wurde dem Ferdinand Groß aus Wimpfen a. B. das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Erbach, —
15) am 13. Oktober wurde dem Philipp Buxbaum aus Wöllstein das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Bensheim, —
16) am 14. Oktober wurde dem Jakob Reinmuth aus Osthofen das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Offenbach, —
17) am 15. Oktober wurde dem Heinrich Müller aus Vaitshain das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Lauterbach — erteilt;
18) am 17. Oktober wurde der Schulamtsaspirantin Hildegard Fery aus Kempten, im Kreise Bingen, eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, übertragen;
19) an demselben Tage wurde die Schulverwalterin an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Bensheim Ottilie Heumann zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, ernannt;
20) an demselben Tage wurde dem Georg Berg aus Fürth das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Heppenheim, —
21) an demselben Tage wurde dem Johann Friedrich Hinkelbein aus Harreshausen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz — erteilt;
22) am 18. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Hornung aus Dieburg eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hofheim, im Kreise Bensheim, —
23) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Heinrich Gillig aus Mainz und Eugen Lipp aus Sulgen (Württemberg) Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
24) an demselben Tage wurde dem Matthias Rau aus Wöllstein das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Worms, —
25) am 19. Oktober wurde dem Philipp Knöbel aus Arheilgen das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt, —
26) am 20. Oktober wurde dem Julius Karle aus Zeilbach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Alsfeld, —
27) am 21. Oktober wurde dem Ludwig Schneider aus Darmstadt das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt — erteilt;
28) am 26. Oktober wurde dem Oberlehrer an der Volksschule zu Darmstadt Heinrich Schmeel die Stelle eines Schulinspektors an der Volksschule zu Worms, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —

29) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Karl Sehrt zu Ruttershausen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lollar, in demselben Kreise, —
30) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Heilmann zu Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen-Brombach, im Kreise Erbach, —
31) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Adam Stöhr zu Langen-Brombach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, —
32) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Krug aus Kreuznach die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kreidach, im Kreise Heppenheim, —
33) an demselben Tage wurde dem Schullehrer i. P., Schulverwalter Heinrich Seipp zu Klein-Gerau, im Kreise Groß-Gerau, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, — übertragen;
34) an demselben Tage wurde der Schulverwalter Georg Schieferstein zu Friedberg zum Lehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
35) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schönberg, im Kreise Bensheim, präsentierte Schullehrer Karl Krauß zu Elmshausen, —
36) an demselben Tage wurde der von dem Kreisrat zu Groß-Gerau, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, auf die III. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim präsentierte Schullehrer Valentin Weber zu Biblis, im Kreise Bensheim, —
37) an demselben Tage wurde der von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Ober-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Wöllstadt präsentierte Schullehrer Konstantin Kraus zu Hartenrod, im Kreise Heppenheim, — für diese Stelle bestätigt;
38) am 29. Oktober wurde der Vizewachtmeister und Schirrmeister bei dem Traindepot des 18. Armeekorps Heinrich Dörge zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
39) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus zu Mainz Daniel Hermann May zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 5. November an, —
40) am 31. Oktober wurde der Bankbeamte Johann Jackel aus Badenheim zum zweiten Assistenten bei der Landes-Hypothekenbank — ernannt;
41) am 2. November wurde der Schulverwalterin Katharina Halves zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule daselbst übertragen;
42) am 5. November wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kefenrod, im Kreise Büdingen, präsentierte Schullehrer Philipp Menzer daselbst, —
43) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die V. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Beerfelden, im Kreise Erbach, präsentierte Schullehrer Johann Georg Schäfer, zu Lauerbach, in demselben Kreise, — für diese Stelle bestätigt.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz vom 9. November wurden die Landgerichtsräte Hermann Welcker und Dr. Gottfried Haustädt zu Darmstadt zu Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten bestellt.

Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. Oktober die Schlüsseldame Anna Westerweller von Anthoni, geborene Gräfin von Seinsheim, Exzellenz, auf ihr Nachsuchen, in Anerkennung ihrer 50jährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, von den Funktionen einer Oberhofmeisterin zu entbinden;

2) am 26. Oktober den Ministerialrat i. P., Geheimerat Ferdinand Emmerling auf sein Nachsuchen von der Stelle eines ständigen Mitglieds und Vorsitzenden des Landesversicherungsamts, mit Wirkung vom 1. November an, —
3) an demselben Tage den Geheimen Oberfinanzrat i. P. Gustav Poseiner von der Stelle eines Mitgliedes der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach — zu entheben.

Durch Entschließungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz vom 2. und 9. November wurden der Landgerichtsdirektor Dr. Ludwig Rüster und der Oberlandesgerichtsrat Heinrich Becker zu Darmstadt von den Dienstverrichtungen eines Mitglieds der Kommission zur Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheraspiranten enthoben

---

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden von dem katholischen Geistlichen Franz Schreiner aus Offenbach.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Beerbach, im Kreise Bensheim, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schwickartshausen, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinberg, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist ein Teil des Organistendienstes zu Hirzenhain verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Roßla-Ortenberg steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laubach, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Kantordienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
5) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 13. Mai die Lehrerin i. P. Johanna Zimmer zu Darmstadt;
2) am 19. Mai der Schullehrer Wilhelm Scherer zu Mombach;
3) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Michael Weckerle von Groß-Zimmern zu Mainz;
4) am 25. Mai der Steueraufseher Anton Boll daselbst;
5) am 26. Mai der Hauptsteueramtsrendant, Rechnungsrat Adam Ofenloch zu Bingen;
6) an demselben Tage der Baggermeister Johann Ludwig Burger zu Mainz;
7) am 28. Mai der evangelische Pfarrer i. P. Eduard Bierau von Wahlen zu Kalk bei Köln a. Rh.;
8) am 6. Juni der Schullehrer i. P. Jakob Werner von Laubenheim zu Heidelberg;
9) am 7. Juni der Schullehrer i. P. Leonhard Büchler zu Lorsch;

10) am 8. Juni der Ministerialkanzlist i. P. Philipp Hedrich zu Darmstadt;
11) am 9. Juni der Eisenbahnschaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Rothermel zu Bingen;
12) am 13. Juni der Bahnwärter i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Klippel;
13) am 14. Juni der Eisenbahnsekretär Alois Rill zu Darmstadt;
14) am 15. Juni der evangelische Pfarrer i. P. Clard Briegleb von Pfeddersheim zu Worms;
15) an demselben Tage der Oberlehrer Ludwig Hasselbaum zu Bingen;
16) an demselben Tage der Dämmwärter Wendel Baumann zu Erfelden;
17) am 17. Juni der stellvertretende Direktor der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, Direktor Dr. Otto Langrock zu Darmstadt;
18) an demselben Tage der Hofgartendirektor i. P. Karl Geiger daselbst;
19) am 21. Juni der Regierungs- und Baurat in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft August Dittmar daselbst;
20) an demselben Tage der Hauptsteueramtsdiener Friedrich Eckart zu Worms;
21) am 22. Juni der Schullehrer i. P. Franz Hartmann zu Bechtheim;
22) an demselben Tage der Monteur i. P. bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn Johann Heinrich Wolff zu Darmstadt;
23) am 25. Juni der Direktor der Hofbibliothek Dr. Gustav Adolf Nick daselbst;
24) am 27. Juni der Stationsassistent i. P. Heinrich Winter daselbst;
25) am 29. Juni der Stationsverwalter Heinrich Seeger zu Lengfeld;
26) an demselben Tage der Gendarmerie-Wachtmeister Adam Konradi zu Butzbach;
27) am 1. Juli der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule, Professor Dr. Emil Daub zu Mainz;
28) am 3. Juli der Schullehrer i. P. Friedrich Johann Quirin zu Harheim;
29) am 9. Juli der Forstwart i. P. Philipp Jakob Delp zu Darmstadt;
30) am 11. Juli der evangelische Pfarrer i P., Kirchenrat Johann Jakob Buchhold zu Offenheim;
31) am 17. Juli der Schullehrer Jakob Kraft zu Zeilhard;
32) am 22. Juli der Turn- und Zeichenlehrer i. P. Karl Bode zu Offenbach;
33) am 23. Juli der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Geheime Staatsrat i. P., Wirkliche Geheimerat Dr. Heinrich Knorr von Rosenroth zu Darmstadt;
34) an demselben Tage der Oberforstmeister i. P. August Joseph zu Gießen;
35) am 27. Juli der Forstmeister i. P. Christoph Ludwig Strack zu Friedberg;
36) am 31. Juli der evangelische Pfarrer i. P. Emil Sellheim von Villingen zu Mainz;
37) an demselben Tage der Güterexpedient Jakob Theodor Unverzagt zu Bensheim;
38) am 4. August der Schullehrer i. P. Johannes Müller von Götzen zu Schotten;
39) am 6. August der Gardeunteroffizier i. P. Johannes Brückner zu Darmstadt;
40) am 8. August der Schullehrer Philipp Bechthold zu Nieder-Mockstadt;
41) am 10. August der Ministerialrevisor i. P., Rechnungsrat Wilhelm Draudt zu Lauterbach;
42) am 14. August der Expeditor i. P. bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn Wilhelm Alt zu Aßmannshausen;
43) am 19. August der Schullehrer Georg Philipp Hartmann zu Stockheim, Kreis Erbach;
44) am 24. August der Schullehrer Konrad Lösch zu Wixhausen;
45) am 26. August der Geheime Medizinalrat, Professor Dr. Franz Riegel zu Gießen;
46) an demselben Tage der Schloßverwalter i. P. Heinrich Markolf zu Darmstadt;
47) am 28. August der Ministerialkanzlist i. P., Kanzleirat Christian Reitz daselbst;

Berichtigung.

In der in Nr. 27 der Beilagen veröffentlichten Bekanntmachung, die Brennholztaxe für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro Wirtschaftsjahr 1905, Rechnungsjahr 1905, betreffend, muß es bei Ord.-Nr. 56) Grünberg unter Spalte „Buche" (S. 243), statt „4,1", heißen: **4,9** und bei Ord.-Nr. 65) Nieder-Ohmen unter Spalte „Fichte" (S. 243), statt „3,5": **3,6**.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 17. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstenthebung. — 9) Charaktererteilungen. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Konkurrenzeröffnungen. — 12) Berichtigung.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Friedrich Hammel VI. zu Nierstein, in Anerkennung der von ihm am 16. Juni l. J. mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung des Karl Vorreuther zu Neckarsteinach vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 16. November 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Kirnberger.

Bekanntmachung,

Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt betreffend.

Die der Stadt Darmstadt zur Vornahme von Vermessungen und Vorabeiten für eine elektrische Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt erteilte Erlaubnis (Regierungsblatt Beilage Nr. 1 von 1901, Beilage Nr. 29 von 1902 und Beilage Nr. 28 von 1903) ist bis Ende des Jahres 1905 erstreckt worden.

Darmstadt, den 3. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Vormet.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. August dem Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Witzler zu Heppenheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
2) am 26. Oktober dem Revisionsinspektor bei dem Hauptsteueramt Mainz Wilhelm Stautz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Stationsassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Otto Kempel zu Pfeddersheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) an demselben Tage dem Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Nikolaus Philipp zu Hanau, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5) am 9. November dem Forstwart der Forstwartei Bassinteil (Oberförsterei Bessungen), Förster Wilhelm Nold zu Bessungen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
6) an demselben Tage dem Gerichtsvollzieher Peter Herle zu Reinheim das Silberne Kreuz, —
7) zum 12. November dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Landesuniversität Dr. theol. et phil. Gustav Krüger die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
8) zu demselben Tage dem Vorstand der Baubehörde für die Universitätsneubauten zu Gießen, Bauinspektor August Becker die Silberne Verdienstmedaille für Kunst, —
9) am 15. November dem Schriftsteller, Lehrer Karl Leonhard Schäfer zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse, —
10) am 19. November dem Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt II Philipp Reibstein das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
11) an demselben Tage dem Kriegergräberwärter Konrad Volkmann zu St. Privat zum 1. Dezember die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
12) zum 25. November:

a. das Komturkreuz I. Klasse mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Ministerialdirektor der Finanzabteilung des Königlich Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Kirchhoff;

b. das Komturkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem vortragenden Rat in dem Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheimen Oberregierungsrat Hoff,
„ ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, Geheimen Hofrat Dr. Richard Heß,
„ ordentlichen Professor in derselben Fakultät, Geheimen Hofrat Dr. Wilhelm Oncken,
„ Prälaten D. Karl Walz, Oberkonsistorialrat und Superintendent der Superintendentur Mainz zu Darmstadt;

c. das Ehrenkreuz dieses Ordens:

dem Mitglied der Oberrechnungskammer, Geheimen Oberrechnungsrat Dr. Heinrich Franck;
„ Vorsitzenden der Prüfungskommission für Ärzte bei der Landesuniversität und ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät derselben, Geheimen Medizinalrat Dr. Eugen Bostroem,
„ ordentlichen Professor der Mathematik an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrat Dr. Sigmund Gundelfinger,
„ ordentlichen Professor der Mechanik an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrat Dr. Lebrecht Henneberg,

dem vortragenden Rat in der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimen Oberforstrat Karl Thaler,
„ vortragenden Rat in der Ministerialabteilung für Bauwesen, Geheimen Oberbaurat Karl Poseiner,
„ hessischen vortragenden Rat im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheimen Regierungsrat Wilhelm Welcker zu Berlin,
„ Mitglied der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz, Oberbaurat Schneider;

d. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:

dem Postdirektor Wilhelm Schad zu Darmstadt,
„ Postrat Richard Wagner daselbst,
„ praktischen Arzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Ernst Abée zu Bad-Nauheim,
„ ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Wilhelm Baldensperger,
„ Direktor des Herbstgymnasiums zu Mainz Dr. Heinrich Blase,
„ zweiten technischen Beamten der oberen Bergbehörde, Oberbergrat Dr. Karl Chelius zu Darmstadt,
„ Kreisbauinspektor, Baurat Heinrich Diehm zu Gießen,
„ Fabrikanten Fritz Dörr zu Worms,
„ Mitinhaber der Firma Portlandzementfabrik Dyckerhoff & Söhne zu Amöneburg Rudolf Dyckerhoff,
„ Dekan des Dekanats Bingen und Pfarrer Joseph Engelhardt zu Bingen,
„ Pfarrer, Professor Dr. Franz Falk zu Klein-Winternheim,
„ Dekan des Dekanats Nidda und Pfarrer Ludwig Fischer zu Eichelsdorf,
„ Direktor des Schullehrerseminars zu Bensheim Wilhelm Geiger,
„ praktischen Arzt, Medizinalrat Professor Dr. Isidor Grödel zu Bad-Nauheim,
„ Pfarrer Lic. theol. Peter Grünewald zu Mainz,
„ Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Professor Ludwig Heddäus,
„ Direktor des städtischen Krankenhauses zu Worms, Professor Dr. Lothar Heidenhain,
„ Kaufmann Emil Humann zu Mainz,
„ Pfarrer, Stiftsdechant Otto Klingelhöffer zu Lich,
„ Kreisrat Friedrich Lochmann zu Dieburg,
„ Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, Professor Dr. Wilhelm Nehmeyer,
„ Rentner Jakob Pennrich II. zu Bingen,
„ Vorstand der Buchhaltung der Ministerien des Innern und der Justiz, Rechnungsrat Ludwig Petry,
„ Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Offenbach, Medizinalrat Dr. Georg Pfannmüller,
„ Benefiziat Bernhard Philippi zu Gernsheim,
„ Direktor der höheren Mädchenschule und des Lehrerinnenseminars zu Mainz Dr. Friedrich Römheld,
„ Oberlehrer an dem Wolfgang Ernst-Gymnasium zu Büdingen, Professor Dr. Bernhard Schädel,
„ Kreisrat Karl Schliephake zu Erbach,
„ Kreisbauinspektor, Baurat Georg Schneller zu Offenbach,
„ Fabrikanten Karl Scholz zu Mainz,
„ Dekan des Dekanats Eberstadt und Pfarrer Theodor Stamm zu Stockstadt,
„ Rabbiner Dr. Alexander Stein zu Worms,
„ Dekan des Dekanats Gießen und Pfarrer Karl Strack zu Leihgestern,
„ Kreisrat Karl Süffert zu Alzey,
„ dirigierenden Arzt an dem St. Vinzenz- und Elisabethhospital zu Mainz, Sanitätsrat Dr. Georg Vierling,
„ Pfarrer Ludwig Walz zu Darmstadt,

dem Vorsitzenden des ärztlichen Landesvereins im Großherzogtum Hessen, praktischen Arzt, Medizinalrat Dr. Heinrich Weckerling zu Friedberg,
„ ordentlichen Professor der Baukunst an der Technischen Hochschule Georg Wickop,
„ Oberstaatsanwalt Franz von Hessert zu Darmstadt,
„ Oberstaatsanwalt Karl Theobald zu Gießen,
„ Landgerichtsdirektor Karl Dornseiff zu Darmstadt,
„ Oberlandesgerichtsrat Hermann Sandmann daselbst,
„ Amtsgerichtsrat Eduard Weidig daselbst,
„ Oberamtsrichter Ludwig Böttcher zu Vilbel,
„ Landgerichtssekretär Ernst Löwer zu Gießen,
„ vortragenden Rat in der Ministerialabteilung für Steuerwesen, Oberfinanzrat Karl Gläßing,
„ vortragenden Rat in der Ministerialabteilung für Bauwesen, Oberbaurat Rudolf Schmick,
„ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Mainz II, Regierungsrat Heinrich Nicklas,
„ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Worms, Regierungsrat Friedrich Schmitt,
„ Oberförster der Oberförsterei Friedberg, Forstmeister Ludwig Spieler,
„ Oberförster der Oberförsterei Eudorf, Forstmeister Adolf Brill zu Alsfeld,
„ Oberförster der Oberförsterei Alsfeld, Forstmeister Eduard Haberkorn,
„ Oberförster der Oberförsterei Gießen, Forstmeister Adam Köhler,
„ Oberförster der Oberförsterei Nidda, Forstmeister Eduard Hallwachs,
„ Oberförster der Oberförsterei Düdelsheim, Forstmeister Friedrich Bücking zu Büdingen,
„ Oberförster der Oberförsterei Eichelsdorf, Forstmeister Eduard Trautwein,
„ Oberförster der Oberförsterei Butzbach, Forstmeister Ernst Emil Hoffmann,
„ Oberförster der Oberförsterei Feldkrücken, Forstmeister August Diefenbach zu Schotten,
„ Vorstand der Dammbaubehörde zu Mainz, Baurat Sebastian Weihrich,
„ Direktor der Staatsschuldenkasse Karl Krebs,
„ Vorstand der Eisenbahn-Betriebsinspektion Worms, Regierungs- und Baurat Heinrich Simon,
„ Vorstand des Zentralbureaus des Königlich Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Geheimen Rechnungsrat Winzerling,
„ Mitglied der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., Geheimen Baurat Fischer;

e. die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Rentner Jakob Worret zu Worms;

f. das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, Rechnungsrat Wilhelm Kreuder,
„ Oberpostsekretär Wilhelm Beck zu Bingen,
„ Oberpostsekretär Philipp Volk zu Darmstadt,
„ Stabsquartiermeister im Gendarmeriekorps Landzettel,
„ Oberlehrer Fortunatus Friedrich Alt zu Offenbach,
„ Lehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg August Claus,
„ Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Heinrich Flath,
„ Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Friedrich Heusel,
„ Rentner Wilhelm Kleinkopf zu Groß-Gerau,
„ Oberlehrer Johann Baptist Peters zu Darmstadt,
„ Lehrer an der Oberrealschule zu Offenbach Philipp Reinig,
„ Oberlehrer Konrad Reising zu Mainz,
„ Direktor der Bezirkssparkasse zu Erbach i. O., Kaufmann Adolf Sachs,
„ Hauptlehrer Ludwig Schaaf zu Gießen,

dem Gemeindeeinnehmer Philipp Lehrian zu Zwingenberg,
„ Beigeordneten Martin Lemb V. zu Hechtsheim,
„ Gemeindeeinnehmer Eberhard Maid III. zu Watzenborn,
„ Schutzmann Friedrich May zu Mainz,
„ Pedellen an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen Johann Karl Ortwein,
„ Bauschätzer Johann Raab zu Mainz,
„ Gemeindeeinnehmer Philipp Roth zu Billertshausen,
„ Museumsbeschließer Bernhard Schneidt zu Darmstadt,
„ früheren Gemeindeeinnehmer Moritz Schughardt zu Gettenau,
„ Gemeindeeinnehmer Ludwig Seip IV. zu Lollar,
„ Werkmeister des Arbeitshauses zu Dieburg Heinrich Steiger,
„ Gemeindeeinnehmer Wilhelm Steten zu Reichelsheim i. d. Wetterau,
„ Schutzmann Georg Waldschmidt zu Darmstadt,
„ Schutzmann Lorenz Zimmermann I. zu Mainz,
„ Gefangenaufseher Johann Franz Hedderich daselbst,
„ Amtsgerichtsdiener Philipp Schneider zu Zwingenberg,
„ Ortsgerichtsmann Philipp Krauß II. zu Auerbach,
„ Ortsgerichtsmann Johannes Cezanne V. zu Walldorf,
„ Ortsgerichtsmann Philipp Herbert zu Eich, Kreis Darmstadt,
„ Ortsgerichtsmann Michael Werner zu Bockenrode,
„ Ortsgerichtsmann Heinrich Joseph Reinhardt daselbst,
„ Ortsgerichtsmann Georg Seipp IV. zu Ruppertsburg,
„ Ortsgerichtsmann Johannes Bach zu Usenborn,
„ Ortsgerichtsmann Johannes König II. zu Bergheim,
„ Ortsgerichtsmann Georg Deckmann VI. zu Bleichenbach,
„ Ortsgerichtsmann Konrad Müller II. zu Wippenbach,
„ Magazinsaufseher Johannes Sauerwein zu Mainz,
„ Bureaudiener Heinrich Kiene daselbst;

m. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste":

dem Kanzleidiener der Oberrechnungskammer Valentin Humla,
„ Kirchendiener Johannes Ernst zu Leusel,
„ fürstlichen Torwart Peter Kindinger zu Schönberg,
„ Förster Adam Klinger zu Langen-Brombach,
„ Polizeidiener Kaspar Lang zu Landenhausen,
„ Kirchendiener Johann Messer I. zu Bosenheim,
„ Polizeidiener Martin Schumann zu Ockstadt,
„ Feldschützen Philipp Wenz III. zu Alsbach,
„ Feldschützen Johann Wiemer zu Gadernheim,
„ Steueraufseher Johann Georg Imbescheid zu Friedberg,
„ Steueraufseher Martin May zu Groß-Gerau,
„ Steueraufseher Johann Elias Filsinger zu Groß-Umstadt,
„ Steueraufseher Georg Kreis zu Stockheim, Kreis Büdingen,
„ Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Gießen Leonhard Albert Petri,
„ Steuerboten Johannes Basel zu Wald-Michelbach,
„ Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Föbel,
„ Forstwart der Forstwartei Groß-Steinheimer Fasanerie, Förster Jakob Müller,
„ Forstwart der Forstwartei Bessungen, Förster Georg von der Au zu Bessunger Forsthaus,
„ Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen Adam Herweck,
„ Brückenwärter an der fliegenden Nähe bei Gernsheim Friedrich Lerch zu Gernsheim,
„ Dammwärter Jakob Roth zu Nordheim,
„ Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Ehrhardt,
„ Lokomotivführer Wilhelm Schmutzler zu Hanau,
„ Lokomotivführer Karl Dörr zu Darmstadt;

n. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen:

dem Monteur beim städtischen Gaswerk zu Gießen Konrad Heller,
„ Drehermeister Daniel Schaub zu Offenbach,
„ Werkmeister Ferdinand Wolf zu Lorsch;

o. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit":

dem Kreisstraßenwart Balthasar Adolph zu Crainfeld,
„ Kreisstraßenwart Adam Andel zu Vendersheim,
„ Straßenarbeiter Peter Andres V. zu Arheilgen,
„ Kreisstraßenwart Nikolaus Angermaier zu Ebersheim,
„ Waldarbeiter Nikolaus Arnold I. zu Lörzenbach,
„ Werkmeister Jakob Baas zu Worms,
„ Fabrikarbeiter Johann Jakob Becker zu Gonsenheim,
„ Holzhauer Wilhelm Bengel zu Helmhof bei Wimpfen,
„ Waldarbeiter Johannes Bernius II. zu Roßdorf,
„ Kreisstraßenwart Jakob Bill IX. zu Nieder-Weisel,
„ Waldarbeiter Jakob Bischoff zu Steinbuch,
„ Holzhauer-Rottmeister Johannes Bönsel zu Lanzenhain,
„ Schlosser Heinrich Borgner zu Usenborn,
„ Maurer Wilhelm Brehm zu Langen,
„ Schriftsetzer Peter Brücher zu Arheilgen,
„ Brenner Wilhelm Deiß zu Nieder-Florstadt,
der Dienstmagd Karoline Wilhelmine Diefenbach zu Bensheim,
dem Packer Georg Peter Diehl zu Offenbach,
„ Arbeiter Martin Duttine II. zu Mühlheim,
„ Arbeiter Johann Edelmann IV. zu Hirschhorn,
„ Holzhauer Adam Ehret II. zu Wald-Michelbach,
„ Holzhauer Michael Ehret I. daselbst,
„ Straßenarbeiter Wilhelm Eifer zu Unter-Widdersheim,
„ Waldarbeiter Nikolaus Emig zu Langen-Brombach,
„ Sandgießer Heinrich Emrich zu Hirzenhain,
„ Kreisstraßenwart Kaspar Engel II. zu Birklar,
„ Hausweber Johannes Faust I. zu Hutzdorf,
„ Kreisstraßenwart Johann Fitting zu Monzernheim,
„ Waldarbeiter Matthias Flaschhut zu Lörzenbach,
„ Zinndrucker Leopold Freyer zu Fechenheim,
„ Werkmeister Heinrich Götz zu Kastel,
der Waldarbeiterin Sophie Grohmann Witwe zu Raunheim,
dem Fabrikarbeiter Ludwig Gunkel V. zu Pfungstadt,
„ Straßenarbeiter Johann Haas zu Wohnfeld,
„ Kreisstraßenwart Wilhelm Hahl zu Eppelsheim,
„ Hobler Johann Heldt zu Offenbach,
„ Straßenarbeiter Philipp Wilhelm Henrich zu Düdelsheim,
„ Straßenarbeiter Johannes Hensel IV. zu Hainchen,
„ Sandgießer Christian Hergenröther zu Hirzenhain,
„ Waldarbeiter Johannes Hildebrand II. zu Hausen,
„ Rottmeister Nikolaus Hübner zu Gras-Ellenbach,
„ Zigarrenmacher Philipp Junker zu Wieseck,
„ Maurer Heinrich Kaiser zu Fechenheim,
„ Holzhauer-Rottmeister Heinrich Klippert II. zu Dirlammen,
„ Taglöhner Leonhard Bernhard Koch zu Nieder-Olm,
„ Maschinisten Wilhelm Kretsch zu Amöneburg,
„ Kreisstraßenwart Heinrich Lachmann zu Hemmen,

dem Schlosser Johannes Lambmann zu Gedern,
„ Waldarbeiter Peter Landbeck zu Ober-Wiesen,
„ Holzhauer Sebastian Lutz IV. zu Lampertheim,
„ Arbeiter Philipp Maul II. zu Stockstadt,
„ Holzsetzer Peter Menges zu Etzean,
„ Waldarbeiter Johann Meninger zu Daxweiler,
„ Kreisstraßenwart Andreas Michel III. zu Dauernheim,
„ Arbeiter Georg Daniel Müller III. zu Dornheim,
„ Eisengießer Konrad Müller zu Hirzenhain,
„ Sandformer Heinrich Nagel daselbst,
„ Schnitter Philipp Oßwald zu Wieseck,
„ Kreisstraßenwart Johannes Petermann zu Nidda,
„ Waldarbeiter Jakob Pfeiffer III zu Rehbach,
„ Putzer Heinrich Post zu Glashütten,
„ Ziegeleiarbeiter Konrad Renker VI. zu Angersbach,
„ Kreisstraßenwart Nikolaus Ritz zu Pfordt,
„ Holzhauer Andreas Schaub I. zu Rixfeld,
„ Schlosser Fritz Schneider zu Usenborn,
„ Dreher Karl Schneider zu Mainz.
„ Arbeiter Andreas Schön daselbst,
„ Kreisstraßenwart Johann Schreiner II. zu Nieder-Roden,
„ Holzhauer Jakob Schröder IV. zu Lampertheim,
„ Kreisstraßenwart Andreas Silz zu Laubach,
„ Eisengießer Heinrich Stahlfenger zu Steinberg,
„ Arbeiter Adam Staub zu Offenbach,
„ Holzhauer Johannes Stein XIII. zu Stumpertenrod,
der Vorrichterin Wilhelmine Sturm zu Mainz,
dem Waldarbeiter Jakob Trabolt zu Nieder-Klingen,
„ Dreher Friedrich Trapp zu Bürgel,
„ Kreisstraßenwart Jost Trechsler zu Lich,
„ Waldarbeiter Peter Wagner zu Fahrenbach,
„ Holzhauer Johannes Walter zu Wald-Michelbach,
„ Schlosser Adam Weber zu Steinberg,
„ Straßenarbeiter Karl Weimann zu Ober-Mockstadt,
„ Holzhauer und Holzsetzer Karl Heinrich Weyhing zu Wimpfen,
„ Weißbinder Adam Engelbert Wilhelm zu Jügesheim,
„ Straßenarbeiter Georg Will zu Hainchen,
„ Holzhauer Karl Friedrich Würz zu Wimpfen,
„ Waldarbeiter Friedrich Mahr I. zu Traisa,
„ Waldarbeiter Georg Müller XVI. zu Semd,
„ Holzhauer Philipp Schmidt IV. zu Schneppenhausen,
„ Rottmeister Adam Essinger zu Nieder-Beerbach,
„ Holzhauer Peter Stork III. zu Roßdorf,
„ Waldarbeiter Johannes Tron IV. zu Walldorf,
„ Holzsetzer Sebastian Mandel I. zu Viernheim,
„ Waldarbeiter Valentin Pfenning II. daselbst,
„ Holzhauer Christian Heiser zu Orbis,
„ Holzhauer Karl Klippel zu Nieder-Wiesen,
„ Holzhauer Heinrich Becker I. daselbst,
der Waldarbeiterin Katharina Büttner zu Bermuthshain,
dem Holzhauer Heinrich Dörr VII. zu Deckenbach,
„ Waldarbeiter Johannes Wahl zu Köddingen,
„ Waldarbeiter Heinrich Konrad Eißfeller zu Groß-Felda,
der Waldarbeiterin Katharina Schmidt daselbst,

der Badewärterin Wilhelmine Hachenberger Witwe zu Bad-Nauheim,
dem Arbeiter bei dem Wasserbauamt Worms Jakob Weber zu Erfelden,
„ Vorarbeiter Friedrich Roth zu Stockstadt a. Rhein,
„ Vorarbeiter Jakob Grüll zu Gernsheim,
„ Vorarbeiter Heinrich Schmehlig daselbst,
„ Werkstättenarbeiter Christian Schädel zu Darmstadt,
„ Hülfslokomotivheizer Karl Kaufhold zu Mainz,
„ Hülfslokomotivheizer Karl Frieß daselbst,
„ Hülfsnachtwächter Wilhelm Schmidt zu Darmstadt,
„ Maschinenputzer Georg Peter Oelschläger zu Worms,
„ Maschinenputzer Georg Oefner zu Mainz,
„ Maschinenputzer Jakob Wolf zu Bischofsheim,
„ Telegraphenarbeiter Wilhelm Winsiffer zu Mainz,
„ Bahnunterhaltungsarbeiter Franz Weihrich zu Bensheim,
„ Bahnunterhaltungsarbeiter Franz Schäfer zu Gernsheim,
„ Werkstättenarbeiter Adolf Heck zu Darmstadt,
„ Werkstättenarbeiter August Voll daselbst,
„ Werkstättenarbeiter Adam Wilhelm Herth zu Langen,
„ Werkstättenarbeiter Hermann Abraham zu Darmstadt;

13) am 28. November dem Ministerialsekretär und Vorstand der Registratur des Ministeriums des Innern, Regierungsrat Heinrich Roßler, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
14) an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johannes Emig II. zu Nieder-Liebersbach zum 5. Dezember das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
15) am 5. Dezember dem Hofkutscher Georg Gerst das Dienstehrenzeichen für 25 Hofdienstjahre zum 5. Dezember — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 15. September den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Bingen Karl Jungerts, Heinrich Ohler, Heinrich Lorch, Franz Braun, Nikolaus Mayer, Siegmund Seligmann, Adam Schäfer, Gustav Fischer, Max Seyler, Johann Baptist Dulcius I. und Anton Beck;
2) am 8. Oktober dem Mitglied der freiwilligen Gail'schen Feuerwehr zu Gießen Philipp Lang;
3) am 26. Oktober den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Darmstadt Wilhelm Karch, Wilhelm Holz, Friedrich Hammann und Franz Gebelein;
4) an demselben Tage den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Groß-Rohrheim Ernst Jakob Herbold, Valentin Müller, Peter Reeb, Peter Ewald, Karl Herrmann, Valentin Heß VIII., Peter Bode III. und Johannes Lautenbach.

Verleihung der Staatsmedaille für Ausstellungen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde auf Vorschlag des Preisgerichts der Internationalen Kunst- und großen Gartenbau-Ausstellung Düsseldorf 1904 verliehen:

I. Die Silberne Staatsmedaille für Ausstellungen:

1) dem Obst- und Gartenbauverein Ingelheim,
2) dem Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Oppenheim,
3) dem Oberhessischen Obstbauverein,
4) dem Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Offenbach;

II. die Bronzene Staatsmedaille für Ausstellungen:

1) dem Oberlehrer, Professor Albert Wamser zu Butzbach,
2) dem Oberförster Dr. Karl Weber zu Konradsdorf,
3) der Ortsgruppe Schwabsburg des Obst- und Gartenbauvereins für den Kreis Oppenheim,
4) dem Obst- und Gartenbauverein Worms,
5) den A. O. und R. Dettweiler zu Wintersheim,
6) dem Otto Dahlem zu Ibersheim,
7) dem Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Groß-Gerau.

Darmstadt, den 28. November 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. September dem Stationsvorsteher I. Klasse Friedrich Engel zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
2) am 29. Oktober dem Geheimen Staatsrat Gustav Krug von Nidda die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Kommandeurkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, —
3) am 2. November dem Ministerialrat und Vorsitzenden der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Wilhelm Wilbrand die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Kommandeurkreuzes II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, —
4) am 28. November dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover, Architekt Professor Dr. phil. Karl Haupt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
5) am 7. Dezember dem Oberbriefträger Leonhard Keßler zu Büdingen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens — zu erteilen.

Namensveränderungen.

1) Am 29. Oktober wurde dem am 12. Juli 1904 als Sohn des Fabrikarbeiters Adam Kaspar Heiselbetz zu Lampertheim und seiner Ehefrau Elisabetha, geborenen Schmidt, zu Lampertheim geborenen Adam Philipp Heiselbetz gestattet, statt seiner seitherigen in Zukunft die Vornamen „Ludwig Adam.", —
2) am 2. November wurde dem am 22. August 1878 zu Unter-Hambach als Sohn der Elisabethe Neher daselbst geborenen Adam Neher zu Hambach gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stein" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Oktober den von dem Herrn Freiherrn Heinrich Gayling zu Altheim auf die evangelische Pfarrstelle zu Altheim, im Dekanat Groß-Umstadt, präsentierten Pfarrer Karl Scheid zu Ober-Lais, —
2) am 2. November den von dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, auf die evangelische Pfarrstelle zu Staden mit Stammheim, im Dekanat Büdingen, präsentierten Pfarrverwalter Otto Vogel zu Staden, —
3) an demselben Tage den von dem Herrn Prinzen Friedrich zu Solms-Braunfels auf die evangelische Pfarrstelle zu Villingen, im Dekanat Hungen, präsentierten Pfarrer Michael Schäfer zu Stadecken — für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 9. November den Majoratsherrn Ritter und Edler August von Oetinger zum Kammerjunker zu ernennen;
5) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl Vogt zu Wahlen, im Dekanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
6) zum 12. November den Privatdozenten Lic. Dr. Walter Köhler zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der theologischen Fakultät der Landesuniversität, —
7) am 15. November den Oberlandesgerichtsrat August Fabricius und den Oberbürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt Adolf Morneweg für die Dauer der dermalen von ihnen bekleideten Ämter zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs, —
8) an demselben Tage das stellvertretende richterliche Mitglied des Landesversicherungsamtes, Landgerichtsrat Ludwig Lang zu Darmstadt zum richterlichen Mitgliede des Landesversicherungsamtes für die Dauer des von ihm zurzeit bekleideten Hauptamtes und den Landgerichtsrat Karl Lebrecht zu Darmstadt zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede des Landesversicherungsamtes für die Dauer des von ihm zurzeit bekleideten Hauptamtes, —
9) am 19. November den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Friedberg Franz Klietsch zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Büdingen, mit Wirkung vom 12. Dezember an, — zu ernennen;
10) an demselben Tage dem Pfarrer Valentin Brück zu Groß-Eichen die evangelische Pfarrstelle zu Offenheim, im Dekanat Alzey, zu übertragen;
11) zum 25. November den Kommandeur des Gendarmerie-Distrikts Oberhessen, Major Zahn zum Oberstleutnant, —
12) am 28. November den evangelischen Pfarrer Heinrich Matthes zu Nieder-Beerbach zum Oberlehrer an dem Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt, —
13) an demselben Tage den Steuerkontrolleur Eduard Obmann zu Friedberg zum Revisionsinspektor bei dem Hauptsteueramt Mainz, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
14) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Heinrich Dörr und den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Wilhelm Amelung zu Steuerkontrolleuren, mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, —
15) am 7. Dezember den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch Adolf Strack zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Friedberg, mit Wirkung vom 15. Dezember, den Gerichtsassessor Dr. Moritz Hansult zu Ulrichstein zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ulrichstein, mit Wirkung vom 14. Dezember an, und den Gerichtsassessor Adolf Gros zu Alsfeld zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch, mit Wirkung vom 15. Dezember an, —
16) an demselben Tage den Kreisamtmann Rudolf Mueller zu Darmstadt zum Ministerialsekretär beim Ministerium des Innern und zum Vorstand der Registratur dieses Ministeriums, —
17) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Groß-Gerau Johannes Bauder zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Bensheim, den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Schotten Karl Backes zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Groß-Gerau und den Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg August Feuerbach zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Schotten, —

18) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Karl Cellarius aus Worms zum Kreisbauinspektor des Kreises Alsfeld, —
19) an demselben Tage den Regierungsassessor Dr. Otto Michel aus Neu-Bamberg zum Kreisamtmann — zu ernennen.

---

1) Am 5. November wurde dem Schullehrer Jakob Bohn zu Allertshofen-Hoxhohl, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zeilhard, in demselben Kreise, übertragen;
2) am 7. November wurde der Steueraufseheraspirant Paul Pitthan aus Wöllstein zum Steueraufseher ernannt;
3) am 9. November wurde dem Schullehrer Johann Berg zu Knoden-Schannenbach, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebesheim, im Kreise Groß-Gerau, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Andreas Schipper zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Erbes-Büdesheim, im Kreise Alzey, — übertragen;
5) am 10. November wurde dem Geometergehülfen Philipp Krier aus Worms und dem Jakob Kärcher aus Dorn-Dürkheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Worms, —
6) am 14. November wurde dem Wilhelm Staubach aus Bauernheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg — erteilt;
7) am 15. November wurde dem Schullehrer Karl Roth zu Burkhardsfelden, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, —
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Reitz aus Kostheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Trautmann aus Rimbach i. O., im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Gerau, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;
10) am 26. November wurde der Vizewachtmeister im 1. hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 25 Ewald Matuschka zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Altenstadt, —
11) am 2. Dezember wurde der Stellenanwärter, Trompeter (Sergeant) Johann Georg Leib zu Darmstadt zum Hauswärter im nördlichen Kollegiengebäude, mit Wirkung vom 12. Dezember an, — ernannt.

Dem Pfarrkurat Joseph Walter zu Geinsheim wurde die katholische Pfarrstelle zu Erbach i. O., im Dekanat Dieburg, mit Wirkung vom 1. Dezember an, übertragen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 15. November den Oberlandesgerichtsrat Hugo Forch auf sein Nachsuchen von der Stelle eines richterlichen Mitgliedes des Landesversicherungsamtes zu entheben.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Oktober dem Oberlehrer an der Realschule zu Alsfeld Ludwig Freund den Charakter als „Professor", —
2) zum 12. November dem vortragenden Rat in der Ministerialabteilung für Bauwesen, Oberbaurat Reinhard Klingelhöffer den Charakter als „Geheimer Oberbaurat", —

3) zu demselben Tage dem derzeitigen Rektor und ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Adolf Vossius den Charakter als „Geheimer Medizinalrat", —
4) zu demselben Tage dem Direktor der Bibliothek der Landesuniversität, Professor Dr. Hermann Haupt den Charakter als „Geheimer Hofrat", —
5) am 19. November dem Privatdozenten für Elektrotechnik an der Technischen Hochschule, Ingenieur Clarence Feldmann den Charakter als „Professor", —
6) zum 25. November dem Ministerialrat im Ministerium des Innern und Vorsitzenden dessen Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe Ernst Braun und dem Provinzialdirektor der Provinz Oberhessen Dr. Andreas Breidert den Charakter als „Geheimerat", dem vortragenden Rat im Ministerium des Innern und dessen Abteilung für Schulangelegenheiten, Oberregierungsrat Heinrich Nover den Charakter als „Geheimer Oberregierungsrat", dem vortragenden Rat in der Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen Dr. Ferdinand Rohde und dem vortragenden Rat in der Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen und Vorstand der Ministerialbuchhaltung des Ministeriums der Finanzen Georg Seip den Charakter als „Geheimer Oberfinanzrat", dem vortragenden Rat im Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, Oberschulrat Dr. Ernst Scheuermann den Charakter als „Geheimer Oberschulrat", dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Karl Wimmenauer den Charakter als „Geheimer Forstrat", dem ordentlichen Professor der Mathematik und derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule Dr. Friedrich Dingeldey den Charakter als „Geheimer Hofrat", den Oberamtsrichtern Heinrich Gebhardt zu Gießen und Ernst Mickel zu Grünberg den Charakter als „Geheimer Justizrat", dem Direktor der Oberrealschule zu Darmstadt Dr. Otto Dersch und dem Direktor des Realgymnasiums zu Darmstadt Ludwig Münch den Charakter als „Geheimer Schulrat", dem praktischen Arzt, Medizinalrat Dr. Joseph Kirnberger zu Mainz den Charakter als „Geheimer Medizinalrat", dem Bauinspektor des Hochbauamts Gießen, Baurat Karl Reuling den Charakter als „Geheimer Baurat", dem Rechtsanwalt und Notar Adam Wolff zu Groß-Umstadt, dem Rechtsanwalt Dr. Adam Joseph Schmitt zu Mainz, dem Notar Dr. Emil Weiffenbach zu Bingen, dem Rechtsanwalt Dr. Hermann Horch zu Mainz, dem Rechtsanwalt und Notar Otto von Brentano di Tremezzo zu Offenbach, dem Rechtsanwalt Wilhelm Bodmann zu Bingen, dem Rechtsanwalt und Notar Otto Hallwachs zu Darmstadt, dem Notar Otto Sommer zu Mainz und dem Rechtsanwalt Adolf Windecker zu Friedberg den Charakter als „Justizrat", dem Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Büdingen Dr. Otto Wießner den Charakter als „Medizinalrat", den praktischen Ärzten Dr. Karl Baas zu Mainz, Dr. Alois Betz daselbst, Dr. Otto Buchhold zu Darmstadt, Dr. Wilhelm Pullmann zu Offenbach und Dr. Gustav Schlosser zu Alsfeld den Charakter als „Sanitätsrat", dem Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Mainz Jakob May, dem Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Offenbach Dr. Gustav Schneider und dem Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Darmstadt Dr. Karl Weinsheimer den Charakter als „Veterinärrat", dem Finanzamtmann Hermann Spamer zu Darmstadt den Charakter als „Finanzrat", dem Kulturinspektor Bruno von Böhmer zu Mainz den Charakter als „Baurat", dem Hauptlehrer an der Kunstgewerbe- und gewerblichen Fachschule zu Offenbach Franz Etzel den Charakter als „Professor", dem ersten evangelischen Pfarrer Dr. Heinrich Hager zu Offenbach und dem ersten evangelischen Pfarrer Dr. Karl Naumann zu Gießen den Charakter als „Kirchenrat", dem Bierbrauereibesitzer Jean Dischinger zu Darmstadt, dem Kaufmann Wilhelm Langenbach daselbst und dem Fabrikanten Heinrich Schirmer zu Gießen den Charakter als „Kommerzienrat", dem Pächter auf dem Schnittenbergerhof bei Nieder-Wiesen Ludwig Schiekert und dem Domänenpächter auf dem Mönchhof Friedrich Weber den Charakter als „Ökonomierat", dem Rechner für die Zentralstelle für die Gewerbe, des Landesgewerbevereins und der gewerblichen Unterrichtsanstalten Ludwig Götz zu Darmstadt, dem Revisionsgeometer bei dem Katasteramt Ludwig Bergauer, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Darmstadt I, Rendant Johannes Wacker, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Bad-Nauheim, Rendant Ernst Büttel, dem Revisor bei dem Katasteramt Ferdinand Eckstorm, dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Gießen Leonhard Petry, dem Badekassier und Salinenrentmeister Georg Kissel zu Bad-Nauheim, dem Sekretariatsassistenten bei dem Ministerium der Finanzen, Ministerialrevisor Heinrich Scharmann, dem Hauptstaatskassebuchhalter August Baldauf, dem Vorsteher der Verkehrskontrolle I zu Darmstadt, Eisenbahnsekretär Karl Knell, dem Eisenbahnsekretär Ludwig Rullmann zu Gießen, sowie den Oberrechnungsrevisoren bei der

II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer Philipp Schaffner und Georg Moter den Charakter als „Rechnungsrat", dem Kreisamtsbureauvorsteher Johannes Bensel zu Mainz den Charakter als „Kanzleirat", den Aktuaren Ludwig Napoleon Franz und Franz Zorn, beide zu Mainz, den Charakter als „Oberaktuar", dem Hofmarschallamtsassistenten Friedrich Engel den Charakter als „Hofkanzleisekretär", dem Rechner der Bezirkssparkasse Lauterbach Jakob Wahl, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Friedberg Friedrich Meißinger, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Lich Karl Nahrgang und dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Groß-Umstadt Nikolaus Werner den Charakter als „Rendant", den Gemeindeforstwarten Ludwig Becht zu Gonterskirchen, Philipp Bolbach II. zu Nauheim, Wilhelm Emrich zu Röthges, Ludwig Jakob Herling zu Seeheim, Andreas Keller zu Zellhausen, Johannes Klein III. zu Villingen, Karl Lang zu Vilbel, Michael Löbig XI. zu Münster (Kreis Dieburg), Peter Kilian Steigerwald zu Mainflingen, Karl Stoll zu Forsthaus Ludwigshöhe (Kreis Mainz) und Heinrich Weilmünster III. zu Dietzenbach, dem Forstwart der Forstwartei Gleimenhain Konrad Simon, dem Forstwart der Forstwartei Abtswald Johann Adam Kohl zu Zellhausen und dem Forstwart der Forstwartei Gehaborn Georg Decher zu Forsthaus Harras den Charakter als „Förster", —

7) am 28. November dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Bensheim Johannes Karg aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Schulrat" — zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. November den Diener an der Technischen Hochschule Johannes Schmidt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
2) am 19. November den Pedellen am Realgymnasium zu Darmstadt Heinrich Wagner —
3) am 28. November den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ulrichstein Ernst Eckstein, nachdem das Oberlandesgericht auf Grund des Artikel 64 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 durch Plenarbeschluß vom 11. November 1904 bestätigt hat, daß die Voraussetzungen des Artikel 10 des Gesetzes, betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand, vom 27. November 1874 vorliegen, —
4) an demselben Tage den Ministerialsekretär und Vorstand der Registratur des Ministeriums des Innern, Regierungsrat Heinrich Roßler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
5) an demselben Tage den Revisionsgeometer bei dem Katasteramt, Rechnungsrat Georg Neuschäffer zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, —
6) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Bensheim Johannes Karg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 3. August wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Balthasar Hahn zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 14. Oktober wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Trautmann zu Pfungstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
3) am 29. Oktober wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Darmstadt Karl Leonhard Schäfer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
4) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Müller zu Griesheim, mit Wirkung vom 1. November an, —

5) am 9. November wurde der Gerichtsvollzieher Peter Herle zu Reinheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
6) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Bassinteil (Oberförsterei Bessungen), Förster Wilhelm Nold zu Bessungen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Elmshausen, im Kreise Bensheim. Dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Allertshofen-Hoxhohl, im Kreise Dieburg, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wiebelsbach, im Kreise Dieburg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
4) die II. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, sowie dem Herrn Fürsten und Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
5) die mit evangelischen Lehrern zu besetzende III., IV. und V. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichelsheim i. O., im Kreise Erbach. Zur III. Stelle steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach das Präsentationsrecht zu, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Herchenhain, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Ihrem Inhaber kann eine Ortszulage bewilligt werden, —
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kölzenhain, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Ihrem Inhaber kann eine Ortszulage bewilligt werden, —
9) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim, —
10) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, —
11) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sponsheim, im Kreise Bingen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
12) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Berichtigung.

Die in Beilage Nr. 26 auf Seite 222 unter Ord.-Nr. 13 bekanntgegebene Schenkung der Josephine Johanniß zu Urberach im Wert von 17000 Mark (Hofreite mit Grabgarten zu Urberach im Wert von 16000 Mark nebst 1000 Mark Kapital) ist nicht den „Schwestern der göttlichen Vorsehung zu Mainz", sondern dem katholischen Kirchenfonds zu Urberach zugewendet worden und soll nach dem Willen der Schenkgeberin den Schwestern der göttlichen Vorsehung zum Zweck der Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt unentgeltlich überlassen werden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 30.

Darmstadt, den 23. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneitaxe für die Apotheken im Großherzogtum betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ruhestandsversetzungen. — 5) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Realschüler Karl Balzhäuser aus Gimbsheim, in Anerkennung der von ihm am 3. August l. J. mit Mut und Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr vollzogenen Rettung des Realschülers Willi Biegler aus Dorn-Dürkheim vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 7. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Arzneitaxe für die Apotheken im Großherzogtum betreffend.

Nachstehende Abänderungen zu der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums werden hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß solche vom 1. Januar 1905 an in Wirksamkeit treten.

Abänderungen.	gr	ℳ ₰
Ammonium bromatum	10	—.10
„ „	100	—.90
„ jodatum	1	—.15
Bismutum oxyjodatum	1	—.15
„ subgallicum	10	—.65
„ subnitricum	10	—.75
„ „	100	5.80
„ subsalicylicum	10	—.75
„ tannicum	1	—.10
„ valerianicum	1	—.15
Extractum Hydrastis fluid.	10	—.75
„ „ „	100	5.80
„ „ siccum	1	—.35
Jodoformium	1	—.15
„	10	1.—
„ pulv.	1	—.15
„ „	10	1.—
Jodum	1	—.10
„	10	—.90
Kalium bromatum	10	—.10
„ „	100	—.80
„ „ pulv.	10	—.10
„ „ „	100	—.90
„ jodatum	1	—.10
„ „	10	—.95
„ „	100	7.40
Natrium bromatum	10	—.10
„ „	100	—.90
„ jodatum	1	—.15
„ „	10	1.—
Oleum Jecoris Aselli	100	—.55
„ „ „	200	—.80
„ „ „	500	1.60
Rhizoma Hydrastis conc.	10	—.60
Serum antidiphthericum Nr. 0	.	—.70
„ „ „ I	.	1.50
„ „ „ II	.	2.25
„ „ „ III	.	3.10
„ „ 500 fach 1 kzm	.	1.60
„ „ „ 2 „	.	2.75
„ „ „ 3 „	.	3.90
„ „ „ 4 „	.	5.—
Tinctura Jodi	10	—.25
„ „	100	2.—

Die durch Ziffer 3 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe festgesetzten Abzüge finden auf den Vertrieb des Serum antidiphthericum keine Anwendung.

Serum antidiphthericum darf nur in ganzen Fläschchen abgegeben werden.

Darmstadt, den 19. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Oktober dem Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Henkel zu Großen-Buseck, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatseisenbahndienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 9. November dem Großherzoglich Badischen Kommerzienrat und Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Vereins chemischer Fabriken Dr. Adolf Clemm zu Mannheim das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, sowie dem Wagnermeister Nikolaus Ziegler, dem Maschinenmeister Peter Seitz und dem Hofarbeiter Johann Gayer, sämtlich zu Lampertheim und in Diensten der chemischen Fabrik Neuschloß, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zum 3. Dezember, —
3) am 28. November dem Kammerdiener Lambert Pappert zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
4) am 7. Dezember dem Ortsgerichtsmann Johann Nikolaus Daab zu Reinheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 28. September den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Nidda Heinrich Kessel und Heinrich Wagner;
2) vom 28. November dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Hechtsheim Franz Gill;
3) vom 7. Dezember dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Grünberg Christoph Bock.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Oktober den Revisionsinspektor bei dem Hauptsteueramt Mainz Wilhelm Stautz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
2) am 17. Dezember den Bauinspektor des Hochbauamts Alsfeld, Baurat Friedrich Kranz, beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes der Baubehörde für die Erweiterungsbauten der Technischen Hochschule zu Darmstadt, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Januar 1905 an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 12. November wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Bierheller zu Lehnheim, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
2) am 15. November wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Walter zu Großen-Buseck, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, —
3) Am 18. November wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Lorenz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung treu geleisteter Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
4) am 19. November wurde der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt II Philipp Reibstein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
5) am 23. November wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Lorenz Hohl zu Ehringshausen, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, —
6) am 26. November wurde der Rangiermeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Martin Biedenbender zu Büdesheim, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, —
7) am 28. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hausen, im Kreise Offenbach, Adam Michel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
8) am 7. Dezember wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, Jakob Degen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
9) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Darmstadt Philipp Lewalter auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
10) am 12. Dezember wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Giar zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorf-Erbach, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lich, im Kreise Gießen. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
5) die mit evangelischen Lehrern zu besetzende I. und II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Grüningen, im Kreise Gießen. Mit der I. Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Ortsvorstande zu Grüningen steht das Präsentationsrecht zu ihr zu, —
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büßfeld, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hausen, im Kreise Offenbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 31.

Darmstadt, den 30. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung des Denkmalrats betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Dienstentlassungen. — 6) Charaktererteilung. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestellung des Denkmalrats betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde der Domkapitular Dr. Ludwig Bendix zu Mainz gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend, auf sechs Jahre zum Mitglied des Denkmalrates bestellt.

Darmstadt, den 17. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Stammler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Dezember dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Erlenbach, im Kreise Friedberg, Johannes Neher, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
2) am 17. Dezember dem Mitglied der Oberrechnungskammer, Oberrechnungsrat Johannes Dexheimer das Ritterkreuz I. Klasse, —
3) dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich Württembergischen Regierungsdirektor von Hegelmaier, aus Anlaß seines mit Ablauf dieses Jahres erfolgenden Uebertritts in den Ruhestand, die Krone zum Komturkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) am 21. Dezember den Kammerherren, Oberstallmeister Moritz Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, Oberst a. D. Karl von Grolman, Forstmeister Dr. Richard von Eschwege zu Oebisfelde, Königlich Preußischen Hauptmann a. D. Felix von Joeden-Koniekpolski zu Mainz und Direktor des Haus- und Staatsarchivs Dr. Gustav Freiherrn Schenk zu Schweinsberg das Hofdienstehrenzeichen für 25 Dienstjahre — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Dezember dem Professor an der Königlichen Akademie der bildenden Künste, Mitglied des Akademischen Rates Eugen Bracht zu Dresden die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Offizierkreuzes des Albrechtsordens, —
2) an demselben Tage dem August Saarbach zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen französischen Ordens eines „Officier d'Académie", —
3) am 10. Dezember dem Dr. med. Rudolf Ebertsheim zu Bingen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Kreuzmedaille III. Klasse — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. August den Eisenbahnsekretären Johann Adam Heinrich Apfel, Friedrich Bauer, Georg Eimer und Johann Heinrich Ewald, sämtlich zu Darmstadt, Heinrich Konrad Gauß und Heinrich Peter Johann Leichtweiß zu Mainz, Karl Müller zu Darmstadt, Christian Planz zu Mainz, Karl Konrad Rausch zu Darmstadt, Friedrich Sand zu Mainz und Konrad Zulauf zu Darmstadt, dem Materialienverwalter I. Klasse Adam Schüttler, den Bureauassistenten Peter Demmler, Johann Emil Joseph Geiger, Johann Eduard Keim, Johann Karl Lorenz, sämtlich zu Darmstadt, Valentin Joseph Mergler zu Bingen und Karl Bautz zu Darmstadt, den Stationsassistenten Karl August Bergener zu Cöln und Jakob Sulzbacher zu Honnef (Rhein), den Kanzlisten I. Klasse Christian Adam Hofferberth zu Darmstadt und Heinrich Adolf Thiemann zu Mainz, den Bahnmeistern I. Klasse Friedrich Hauff zu Höchst i. O. und Adam Pfeifer zu Bingen, sowie den Bahnmeistern Johann Philipp Adam zu Nieder-Flörsheim, Heinrich Bischoff zu Darmstadt, Heinrich Dammel zu Mörfelden, Johann Maier zu Dieburg, Max Johann Karl Michalsky zu Groß-Gerau und Johannes Rauschkolb zu Weinheim, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —
2) am 29. Oktober dem Eisenbahnsekretär Hermann Gustav Emil Fürnrohr zu Cöln-Deutz, sowie dem Bahnmeister Joseph Geiß zu Offenbach a. M., beide in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, — die unkündbare Anstellung zu verleihen;
3) am 5. Dezember den von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim zu Assenheim auf die evangelische Pfarrstelle zu Fauerbach, im Dekanat Friedberg, präsentierten Pfarrer Georg Ritter zu Rüsselsheim für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 7. Dezember dem Pfarrer Heinrich Kullmann zu Altenschlirf die evangelische Pfarrstelle zu Billertshausen, im Dekanat Alsfeld, zu übertragen;
5) am 17. Dezember den Bauassessor, Bauinspektor Hugo Landmann zu Dieburg zum etatsmäßigen Bauinspektor und den Regierungsbaumeister Wilhelm Thaler aus Ortenberg zum Bauassessor, beide mit Wirkung vom 16. Januar 1905 an, —
6) an demselben Tage den Regierungsassessor Johann Michel aus Wald-Michelbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, zum Steuerkontrolleur — zu ernennen;
7) am 21. Dezember den Hofkutscher Konrad Weber zum Hofstallfouragemeister, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, zu ernennen.

---

1) Am 22. Oktober wurde den Kanzlisten Peter Heinrich Appel zu Mainz und Karl Ludwig Hermann Weidig zu Bromberg, sowie den Lokomotivführern Johann Becker zu Bingerbrück, Johannes Berck zu Darmstadt, Johann Konrad Best und Georg Diehl zu Bischofsheim, Johann Dörr zu Mainz, Johann Friedrich Dosch zu Worms, Kaspar Freund zu Mainz, Theodor Freund zu Worms,

Georg Frickel zu Darmstadt, Franz Nikolaus Georg Glaab zu Mainz, Wilhelm Göbel und Michael Gruber zu Worms, Johann Philipp Gunkelmann zu Bischofsheim, Johann Hartenbach und Hermann Ludwig Heinrich August Friedrich Heß zu Worms, Ernst August Karsten zu Mainz, Albert Gustav Käsche zu Gau-Odernheim, Georg Christian Klingler und Georg Heinrich Kraft zu Hanau, Philipp Krummeck zu Worms, Adam Linder und Peter August Link zu Bischofsheim, Johann Georg Mannberger zu Frankfurt a. M., Joseph Menz zu Mainz, Johann Heinrich Mildenberger zu Darmstadt, Karl Molitor zu Mainz, Heinrich Müller zu Bischofsheim, Karl Müller zu Mainz, Ludwig Noä zu Worms, Otto Rupp zu Hanau, Nikolaus Sans zu Mainz, Friedrich Schäfer zu Bingerbrück, Valentin Schäfer zu Worms, Martin Schreiber zu Hanau, Adam Schilling zu Bischofsheim, Georg Julius Scior zu Hanau, Johann Stahl zu Darmstadt, Hermann Voigt zu Bischofsheim und Georg Karl Philipp Zöller, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —

2) am 27. Oktober wurde den Lokomotivführern Philipp Best und Jakob Adam Hirsch zu Frankfurt a. M., Lorenz Reusing zu Aschaffenburg, Georg Schardt zu Hanau, Philipp Jakob Schmuck und Peter Paul Scotti zu Ober-Roden, Valentin Scotti zu Höchst a. M. und Gustav Adolf Thomas zu Hanau, sowie den Zugführern Christian Debor zu Frankfurt a. M., Johann Georg Flettner und Valentin Haas zu Aschaffenburg, Karl Lang zu Gelnhausen und Valentin Werner zu Aschaffenburg, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —

3) am 7. Dezember wurde den Zugführern Georg Philipp Berbert zu Wiesbaden, Hermann Bernhard zu Groß-Umstadt, Adam Joseph Böhler zu Bingen, Johann Baptist Diderich zu Darmstadt, Franz Emig zu Mainz, Peter Fischer zu Bingerbrück, Sebastian Fleck zu Hanau, Anton Geißler zu Aschaffenburg, Jakob Grau zu Bischofsheim, Johann Hamscher zu Worms, Georg Wilhelm Harth zu Frankfurt a. M., Wilhelm Hartmann zu Groß-Umstadt, Matthias Heiser zu Bingerbrück, Wilhelm Heuser zu Hanau, Anton Hilsdorf zu Aschaffenburg, Ludwig Hoffmann zu Darmstadt, Heinrich Kaffenberger und Philipp Keller zu Frankfurt a. M., Philipp Kistinger und Adam Koch zu Mainz, Christoph Leichtweiß zu Frankfurt a. M., Wilhelm Lorenz Limpert zu Bischofsheim, Johann Neher zu Mainz, Georg Joseph Ott zu Darmstadt, Johann Philipp Friedrich Otto zu Alzey, Johann Philipp Pfeiffer zu Hanau, Alexander Roth zu Aschaffenburg, Heinrich Roth zu Mainz, Johannes Sänger zu Worms, Jakob Schuhmacher zu Frankfurt a. M., Karl Hermann Thielemann zu Bischofsheim, Johannes Wick zu Mainz, Georg Zang zu Hanau, Johann Franz Zang und Friedrich Zinck zu Aschaffenburg, den Packmeistern Sebastian Römer und Johann Hermann Wilhelm Ziffel zu Worms, sowie dem Maschinenwärter für elektrische Anlagen Johann Philipp Trautmann zu Bischofsheim, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, — die unkündbare Anstellung verliehen;

4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Joseph Back zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, —

5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Volz aus Alt-Wiedermus, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Oberau, in demselben Kreise, —

6) am 17. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Martin Wilhelm Rüdinger aus Wallertheim, im Kreise Oppenheim, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Staden, im Kreise Friedberg, — übertragen;

7) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Mockstadt, im Kreise Büdingen, präsentierte Schullehrer Wilhelm Bechthold zu Usenborn, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt;

8) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Richen Wilhelm Schimpf zu Richen in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Bassinteil, Oberförsterei Bessungen, —

9) am 20. Dezember wurde der Dammwärter Heinrich Scherrer zu Lampertheim, mit Wirkung vom 1. April 1905 an, auf die Dammwärterstelle zu Rhein-Dürkheim, mit dem Wohnsitz daselbst, —

10) an demselben Tage wurde der Dammwärter Ludwig Geiger zu Rhein-Dürkheim in gleicher Diensteigenschaft auf die Dammwärterstelle zu Lampertheim mit dem Wohnsitz daselbst, mit Wirkung vom 1. April 1905 an, — versetzt;

11) am 21. Dezember wurde der Registrator bei dem Amtsgericht Gießen Otto Stier zum Kanzleiinspektor bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, ernannt;

12) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Peter Falter aus Unter-Scharbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim erteilt;
13) am 23. Dezember wurde der provisorische Werkführer Gottfried Suchy zu Bad-Nauheim zum Werkführer für das Elektrizitätswerk daselbst ernannt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. Dezember den Lehrer an der höheren Handelsschule zu Mainz Eduard Glück auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April 1905 an, seines Dienstes, —
2) am 28. Dezember den ordentlichen Professor der Geschichte und Literatur an der Technischen Hochschule Dr. Otto Harnack auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April 1905 an, aus dem Staatsdienste — zu entlassen.

---

1) Am 9. November wurde die Lehrerin Anna Maria Bitz zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 10. November an, —
2) am 7. Dezember wurde der Schullehrer Georg Made zu Büttelborn, im Kreise Groß-Gerau, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, —
3) an demselben Tage wurde der Schullehrer Adam Weyrich zu Kordelshütte, im Kreise Erbach, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an, — aus dem Schuldienste entlassen.

Charaktererteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 10. Dezember dem evangelischen Pfarrer Friedrich August Röschen zu Winnerod den Charakter als „Kirchenrat" zu erteilen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hechtsheim, im Kreise Mainz. Ihrem Inhaber können die Funktionen eines Hauptlehrers an gedachter Schule gegen entsprechende Vergütung übertragen werden, —
2) zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg,

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der

Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1904.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1904 hat 31 Beilagen.)

A.

Alsfeld-Schotten s. „Nebenbahn".
Anerkennung, öffentliche, edler Taten. 5. 33. 97. 129. 181. 182. 197. 213. 253. 261. 277.
Arbeiterversicherung s. „Schiedsgericht".
Arzneitaxe für die Apotheken im Großherzogtum, Bekanntmachung darüber. 277.
Anstellungen, Staatsmedaille für solche, deren Verleihung. 185.

B.

Bad-Nauheim — Griedel s. „Nebenbahn".
Bahnlinien, elektrische, von Kastel nach Kostheim-Gustavsburg, von Weisenau nach Laubenheim und von Mombach nach Budenheim und nach Gonsenheim, Vorarbeiten für solche, Bekanntmachung darüber. 129.
Berufsgenossenschaft, land- und forstwirtschaftliche, für das Großherzogtum Hessen, deren Umlage, Bekanntmachung darüber. 6.
Brandversicherungsanstalt, Großherzogliche, die Aufbringung ihrer Mittel für 1903, Bekanntmachung darüber. 161.
Brennholztaxe für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro Wirtschaftsjahr 1905, Rechnungsjahr 1905, Bekanntmachung darüber. 229. [Ber. 260.]

C.

Charakter- und **Titelverleihungen.** 15. 48. 56. 128. 188. 211. 228. 250. 273. 284.

D.

Denkmalrat, die Bestellung desselben, Bekanntmachung darüber. 281.
Diensternennungen, -Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 2. 31. 35. 47. 54. 94. 126. 176. 185. 195. 211. 224. 255. 272. 282.
Dienstenthebungen, -Entlassungen und **-Entsetzungen.** 36. 48. 55. 187. 228. 258. 273. 283.

F.

Familienfideikommiß der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach, die Vergrößerung desselben, Bekanntmachung darüber. 213.

G.

Gemeinde-Umlagen s. „Kommunalumlagen".
Gerichtsschreiber- und **Gerichtsvollzieheraspiranten**, deren Vorbereitungsdienst und Prüfung, Bekanntmachung darüber. 34.
Grundbücher, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisierten, Bekanntmachung darüber. 18.

I.

Israelitische Religionsgemeinden, Übersichten und Verfügungen, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Landjudenschaft des Rabbinats Darmstadt II. 197.
" " Gemeinden des Kreises Darmstadt. 135.
" " " " " Bensheim. 86.
" " " " " Dieburg. 248.
" " " " " Erbach. 46.
" " " " " Groß-Gerau. 166.
" " " " " Heppenheim. 136.
" " " " " Offenbach. 83. 85.

II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
für die Landjudenschaft. 173.
„ „ Gemeinden des Kreises Gießen. 84.
„ „ „ „ „ Alsfeld. 112.
„ „ „ „ „ Büdingen. 171.
„ „ „ „ „ Friedberg. 151.
„ „ „ „ „ Lauterbach. 133.
„ „ „ „ „ Schotten. 52.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 144. 146.
„ „ „ „ „ Alzey. 97. 142.
„ „ „ „ „ Bingen. 141. 145.
„ „ „ „ „ Oppenheim. 143.
„ „ „ „ „ Worms. 87. 90. 140.

K.

Kirchenamt, Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines solchen. 55. 187. 211. 228. 259.
Kirchensteuer, allgemeine, deren Erhebung, Bekanntmachung darüber. 1.
Kleinbahn, elektrisch zu betreibende, von Frankfurt a. M. nach Homburg v. d. H., Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 5.
Kommunal-Umlagen, desfallsige Übersichten und Verfügungen:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
im Kreise Darmstadt. 76. 159.
„ „ Bensheim. 49. 160. 169.
„ „ Dieburg. 77.
„ „ Erbach. 57.
„ „ Groß-Gerau. 130.
„ „ Heppenheim. 68.
„ „ Offenbach. 71. 89. 132.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
im Kreise Gießen. 122. 123. [Ber. 172.]
„ „ Alsfeld. 91.
„ „ Büdingen. 146.
„ „ Friedberg. 105. 111. 183. 194.
„ „ Lauterbach. 102.
„ „ Schotten. 73. 183. [Ber. 192.]
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
im Kreise Mainz. 109. 134.
„ „ Alzey. 96. 98. 111.
„ „ Bingen. 100. 170. [Ber. 192.]
„ „ Oppenheim. 137. 170.
„ „ Worms. 150. 163.
Konkurrenzeröffnungen. 4. 16. 32. 40. 48. 56. 64. 72. 80. 88. 96. 104. 112. 128. 136. 144. 152. 160. 168. 172. 180. 191. 196. 212. 220. 252. 259. 276. 280. 284.
Kostheim—Gustavsburg s. „Bahnlinien, elektrische".

L.

Landesuniversität Gießen (Ludwigs-Universität):
Promotionen an derselben im Jahre 1903. 36.
Verzeichnis der Vorlesungen:
1) im Sommerhalbjahr 1904. 20.
2) im Winterhalbjahr 1904/05. 198.

M.

Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, die Ausführung der Verordnung vom 17. Januar 1900 über die Bildung einer solchen, Bekanntmachungen darüber. 113. 193.
Mombach—Budenheim s. „Bahnlinien, elektrische".

N.

Namensveränderungen. 31. 53. 88. 172. 176. 185. 210. 224. 249. 255. 271.
Nebenbahn von Alsfeld nach Schotten, Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 83. Desgleichen von Bad-Nauheim nach Griedel (Wettertalbahn), Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 222.
Nebenbahn, elektrische, von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 261.

O.

Ordensverleihungen und Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. 1. 7. 34. 35. 46. 53. 64. 87. 167. 174. 175. 184. 194. 210. 219. 223. 224. 249. 262. 271. 279. 281. 282.

P.

Pensionierungen s. „Ruhestandsversetzungen".
Prüfungen s. das betreffende Fach oder Amt.

R.

Rechnungsablage:
der Brandversicherungskasse vom Jahre 1901. 155.
„ Regierungsrat May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1902. 154.
„ Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1900/1901. 113.
des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Überschwemmungen für das Etatsjahr 1902/03. 153.
der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte für das Rechnungsjahr 1901/02. 17; desgleichen für das Rechnungsjahr 1902/03. 253.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben, ihre Aufgabe und Ausschließung von derselben. 2. 53. 176. 185. 195. 250.
Riedesel zu Eisenbach s. „Familienfideikommiß".
Ruhestandsversetzungen. 39. 56. 188. 212. 250. 275. 279.

S.

Schenkungen und **Vermächtnisse,** deren Bestätigung:
1) im Laufe des 4. Quartals 1903 und des 1. Quartals 1904. 81.
2) im Laufe des 2. und 3. Quartals 1904. 221. [Ber. 276.]
Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in der Provinz Oberhessen, dessen Besetzung, Bekanntmachung darüber. 65.
Schiffenberg, Gemarkung, Kreis Gießen, die Erhebung der in ihr erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege, Bekanntmachung darüber. 222.

Staatsmedaille s. „Ausstellungen“.
Sterbefälle. 191. 196. 259.

T.

Technische Hochschule in Darmstadt:
Verzeichnis der Vorlesungen:
1) im Sommerhalbjahr 1904. 41.
2) im Winterhalbjahr 1904/05. 214.
Titelverleihungen s. „Charakterverleihungen“.

U.

Universität Gießen s. „Landesuniversität“.

W.

Weisenau—Laubenheim s. „Bahnlinien, elektrische“.
Wettertalbahn s. „Nebenbahn“.

Alphabetisches Namensverzeichnis

der

in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1904 enthaltenen Belobungen, Promotionen, Ordensverleihungen, Charakter- und Titelverleihungen, Namensveränderungen, Diensternennungen, Entlassungen, Pensionierungen, Sterbefälle u. s. w.

A.

Abée, Dr. Ernst. 263.
Abraham, Hermann. 270.
Abrie, Adolf. 177.
Ackermann, Adam. 12.
Ackermann III., Georg. 16.
Ackermann, Karl. 191.
Adam, Joh. Philipp. 282.
Adami, Jakob. 249.
Adelberger, Anton. 219. 251.
Adolph, Balthasar. 268.
Albach, Christian. 9.
Albach, Heinrich. 176.
Albert, Philipp. 190.
Alles, Heinrich. 213.
Alt, Friedrich. 264.
Alt, Peter Leopold. 174.
Alt, Wilhelm. 260.
Altendorf, Heinrich. 47.
Altstadt, Karl. 196.
Altvater, Heinrich. 129.
Amann, Joseph. 172.
Amann, Robert. 172.
Amelung, Wilhelm. 272.
Amendt, Hermann. 13.
Amendt, Otto. 2.
Andel, Adam. 268.
Andrä, Emil. 255.
Andres, Friedrich. 55.
Andres, Jakob. 266.
Andres, Johann. 3.
Andres V., Peter. 268.
Andresen, Wilhelm. 37.
Angermaier, Nikolaus. 268.
Angermeier, Johannes. 16.
Angermeier, Rudolf. 37.
Aninger, Richard. 38.
Anthes, Philipp. 168.
Apfel, Joh. Adam Heinrich. 282.
Appel, Balthasar. 11.
Appel, Karl. 14.
Appel, Paul. 195.
Appel, Peter Heinrich. 282.
Arkularius, Heinrich. 88.
Arkularius, Wilhelm. 88.
Arnold, Oberpostpraktikant. 2.
Arnold, Ernst. 56. 249.
Arnold, Franz. 265.
Arnold, Jakob Gustav. 227.
Arnold I., Nikolaus. 268.
Artz, Ludwig. 31.
Assion, Blasius. 13.
Astheimer, Johannes. 95.
Au, Georg, von der. 267.
Auer, Heinrich. 196.
Ausfeld, Karl. 38.

B.

Baas, Jakob. 268.
Baas, Dr. Karl. 274.
Babel, Hartmann. 15.
Bach, Hermann. 38.
Bach, Johannes. 267.
Back, Joseph. 283.
Backes, Karl. 272.
Backes, Rosely. 190.
Backhaus, Hermann. 16.
Bär, Jakob. 265.
Baist, Theophil. 210.
Baldauf, August. 274.
Baldauf, Georg. 177.
Baldensperger, Dr. Wilhelm. 263.
Balser, Gustav. 54.
Baltz, Heinrich. 256.
Balzer, Georg. 64.
Balzhäuser, Karl. 277.
Bambach, Ph. Christian. 12.
Bang, Melchior. 2
Barchfeld, Johann. 2.
Barth, Franz. 3.
Barth, Heinrich. 2. 126.
Basel, Johannes. 267.
Bastian, Emil. 56.
Bauder, Johannes. 272.
Bauer, Alois. 53.
Bauer, Ferd. Gustav Hermann. 2.
Bauer, Friedrich. 282.
Bauer, Karl. 192.
Bauer, Wilhelm. 3.
Bauernfeind, Ludwig. 191.
Baum, Johann Georg. 48.
Baum, Johannes. 35.
Baumann, Friedrich. 168.
Baumann, Georg. 2. 184.
Baumann, Wendel. 260.
Bausch, Ludwig. 11.
Becher, Adolf Friedr. Max. 3.
Becht, Gustav Hermann. 2.
Becht, Ludwig. 275.
Bechthold, Philipp. 260.
Bechthold, Wilhelm. 257. 283.
Bechtold, Friedrich von. 186.
Bechtold, Heinrich. 88.
Bechtolsheimer, Wilhelm. 196.
Beck, Anton. 270.
Beck, Franz Joseph. 35.
Beck, Wilhelm. 264.
Becker, August. 15. 262.
Becker, Dr. Eduard. 177.
Becker, Eduard. 38.
Becker, Friedrich. 224.
Becker, Georg. 211.
Becker I., Heinrich. 269.
Becker, Heinrich. 259.
Becker, Heinr. Friedrich. 11.
Becker, Dr. Johannes. 175.
Becker, Johann. 282.
Becker, Johann Jakob. 268.
Becker, Joseph. 127.
Becker, Dr. Karl. 188.
Becker, Dr. Karl Otto Gustav. 39.
Becker, Karl. 179. 186. 228.
Becker II., Konrad. 14.

Becker, Konrad Hermann. 2.
Becker, Kurt. 38.
Becker, Peter. 55.
Becker, Dr. Wilhelm. 94.
Becker, Wilhelm. 128. 211.
Beckhaus, Anton. 174.
Behrens, Dr. Dietrich. 7.
Beisiegel, Philipp. 3.
Bender, Christian. 266.
Bender, Emil. 9.
Bender, Dr. Franz. 224.
Bender, Franz. 38.
Bender, Joh. Baptist. 3.
Bendix, Dr. Ludwig. 281.
Benemann, Paul. 7.
Bengel, Wilhelm. 268.
Bensel, Johannes. 275.
Benz, Christian. 34.
Berbert, Gg. Philipp. 283.
Berbner I., Adam. 266.
Berchelmann, Dr. Wilhelm. 34. 35. 47.
Berck, Johannes. 282.
Berdel, Anton. 127.
Berdolt, Valentin. 192.
Berg, Georg. 188. 257.
Berg, Johann. 273.
Berg, Ludwig. 40.
Bergauer, Ludwig. 274.
Bergener, Karl August. 282.
Berger, Peter. 184.
Berger, Wilh. Adam. 3.
Bergheimer, Gg. Philipp. 2.
Beringer, Hermann. 175.
Berlinghof, Joh. Peter. 54.
Bernbeck, Hermann Karl Christian. 189.
Bernhard, Hermann. 283.
Bernhard, Ludwig. 96.
Bernhardt, Heinr. Karl. 4.
Bernius, Balthasar. 265.
Bernius, Friedrich. 7.
Bernius II., Johannes. 268.
Bernius, Karl Christian Wilhelm. 3.
Bert, Georg. 3.
Berth, Otto. 47. 48.
Berz, Jakob. 3.
Berz, Johannes. 10.
Best II., Heinrich. 266.
Best, Joh. Konrad. 282.
Best, Philipp. 283.
Betz, Dr. Alois. 274.
Beyschlag, Dr. Albert. 177.
Beysel, Heinrich. 184.
Bickert, Friedrich. 224.
Biedenbender, Martin. 280.
Biedenkopf, Dr. Hermann. 47.
Biegler, Johannes. 35.
Bierau, Eduard. 259.
Biermann, Volpert. 12.
Bill IX., Jakob. 268.
Biondino, Wilhelm. 265.
Birnbaum, Irmgard. 55.
Bischel, Jakob. 174.
Bischoff, Heinrich. 282.
Bischoff, Jakob. 268.
Bittong, Dr. Bertram. 16. 177.
Bitz, Anna Maria. 284.
Blank, Jakob. 266.
Blase, Dr. Heinrich. 263.
Blei, Joh. Gg. Karl. 13.
Bleser, Martin. 3.
Bloch, Georg. 187.
Block, Rudolf. 179. 225.
Bloß, Heinrich. 10.
Blümler, Michael. 190. 210.
Blum, Heinrich. 13.
Blum, Joseph. 211.
Blum, Karl. 35.
Bock, Christoph. 279.
Bode, Karl. 260.
Bode III., Peter. 270.
Bodmann, Wilhelm. 274.
Böcher, August. 10.
Böcher I., Heinrich. 14.
Böhler, Adam Joseph. 283.
Böhm, Gg. Ludwig. 174.
Böhm, Philipp. 174.
Böhmelmann, Adam Heinr. Phil. 3.
Böhmelmann, Joh. Ludw. Heinr. 191.
Böhmer, Bruno von. 274.
Bönsel, Johannes. 268.
Börner, Adolf. 256.
Börstel, Georg. 127.
Böttticher, Ludwig. 264.
Bohn, Fritz. 185.
Bohn, Georg. 212.
Bohn, Jakob. 273.
Bolbach II., Philipp. 275.
Boll, Anton. 259.
Bollenbach, Wilhelm. 10.
Bommersheim, Heinrich. 10.
Bonhard, Karl. 191.
Bonn, Karl Gg. Philipp. 11.
Boos, Heinrich. 186.
Boos, Joh. Felix. 179.
Borgard, Joseph. 37.
Borgner, Heinrich. 268.
Bormuth, Georg. 12.
Born, Wilhelm. 179.
Bornscheuer, Konrad Ferdinand. 15.
Bostroem, Dr. Eugen. 262.
Boye, Ferd. Friedr. Wilhelm. 2.
Bracht, Eugen. 282.
Bräuning, Hermann. 2.
Braum, Joseph. 13.
Braun, Adam. 181.
Braun, Albrecht. 220. 250.
Braun, Christian. 128.
Braun, Ernst. 255. 274.
Braun, Franz. 270.
Braun, Friedrich. 227.
Braun, Georg Christian. 53.
Braun VI., Kaspar. 249.
Braun II., Wilhelm. 194.
Brauns, Dr. Reinhard. 7. 187.
Brehm, Ludwig. 2.
Brehm, Wilhelm. 32. 268.
Breidenbach, Dr. Heinrich. 127.
Breidert, Dr. Andreas. 274.
Breitwieser, Karl. 16.
Breivogel, Anton. 266.
Brentano di Tremezzo, Otto von. 274.
Bretz, Adam. 2.
Briegleb, Elard. 260.
Brill, Adolf. 264.
Brohm, Philipp. 127.
Bruchmann, Heinrich. 10.
Bruder, Robert. 37.
Brücher, Georg. 127.
Brücher, Joseph. 9.
Brücher, Dr. Karl. 176.
Brücher, Peter. 268.
Brück, Johannes. 40.
Brück, Karl. 38.
Brück, Valentin. 272.
Brückel, Anton. 15.
Brückner, Johannes. 260.
Brückner, Joh. Joseph. 12.
Brun, Helene. 227.
Brunner, Joseph. 255.
Bruß, Johann Adolf. 178.
Buchert, Jakob. 251.
Buchheimer, Johannes. 195.
Buchhold, Joh. Jakob. 260.
Buchhold, Dr. August. 7.
Buchhold, Dr. Otto. 274.
Büchler, Leonhard. 259.
Bücking, Friedrich. 264.
Bücking, Wilhelm. 8.
Büscherhoff, Gottfried. 37.
Büttel, Ernst. 274.
Büttner, Dr. Hermann. 187.
Büttner, Katharina. 269.
Burger, Joh. Ludwig. 259.
Burk, Johannes. 12.
Burk, Weigand. 192.
Busch, Theodor. 13.
Buß, Christian. 168. 189.
Buxbaum, Joh. Georg. 191.
Buxbaum, Philipp. 31. 257.
Buxbaum, Wilhelm. 36.
Buxmann, Karl. 94.

C.

Carlebach, Dr. Friedrich. 16.
Carnier, Franz. 10. 190.
Carstanjen, Max. 168.
Castritius, Georg. 36.
Cellarius, Karl. 273.
Cellarius, Theodor. 88.
Cezanne V., Johannes. 267.
Chelius, Dr. Karl. 263.
Christ, Joseph. 56.
Christ, Peter. 13.
Claus, August. 264.
Clemm, Dr. Adolf. 279.
Colmar, Peter. 14.
Conté, Georg. 10.
Cuny, Michael. 195.

D.

Daab, Adam. 172.
Daab, Hermann. 9.
Daab, Johann Nikolaus. 279.
Dahlem, Otto. 271.
Damm, Ferdinand. 223.
Damm, Heinrich. 3.

Dammel, Heinrich. 282.
Dammer, Bruno. 39.
Dannenberger, Eduard. 211.
Daub, Dr. Emil. 260.
Daub, Georg. 174.
Daub, Wilhelm. 174.
Dauber, Ferdinand. 16.
Daubert, Heinrich. 127.
Daudt, Hermann. 7.
Daum, Joseph Karl. 4.
Daum, Philipp. 184.
Debor, Christian. 283.
Debus, Philipp. 36.
Dechent, Margarete. 249.
Decher, Georg. 275.
Decher, Karl Georg Eberhard. 53.
Deckenbach, Johannes. 10.
Deckmann VI., Georg. 267.
Degen, Jakob. 10. 280.
Degen, Max Alfred. 2.
Dehe, Wilhelm. 13.
Deiß, Wilhelm. 268.
Delp II., Georg. 266.
Delp, Heinr. Leonhard. 2.
Delp, Philipp Jakob. 260.
Demmler, Peter. 282.
Dern, Peter. 249.
Derſch, Dr. Otto. 274.
Derſch, Rudolf. 188. 189.
Derſt II., Johannes. 14.
Dettweiler, A. O. 271.
Dettweiler, R. 271.
Deucker, Andreas. 13.
Dexheimer, Johannes. 281.
Dhonau, Heinrich. 3.
Diacont, Ludw. Wilh. Georg. 2.
Dibelius, Otto. 38.
Dickel, Johannes. 13.
Dickeſcheid, Friedrich. 15.
Diderich, Johann. 12.
Diderich, Joh. Baptiſt. 283.
Diefenbach, Auguſt. 264.
Diefenbach, Karoline Wilhelmine. 268.
Diefenbach, Otto. 256.
Dieffenbach, Dr. Karl. 191.
Diegel, Karl. 256.
Diehl, Emil. 195.
Diehl, Georg. 282.
Diehl, Gg. Peter. 268.
Diehl, Heinrich. 14. 35.
Diehl, Johannes. 3.
Diehm, Heinrich. 263.
Diemar-Rieneck, Frhr. Bernhard von. 191.
Dietz, Emma. 36.
Dietz, Wilhelm. 178.
Dillemuth, Garde-Vizefeldwebel. 265.
Dingeldein, Johannes. 265.
Dingeldey, Dr. Friedrich. 177. 274.
Diſchinger, Jean. 274.
Diſter, Aug. Franz Joſeph. 3.
Dittmann III., Heinrich. 14.
Dittmar, Auguſt. 260.
Dix, Dr. Friedrich. 176.
Dix, Johannes. 189.
Döll, Oberwachtmeiſter. 265.
Döll, Heinrich. 38.
Döll, Joh. Martin. 11.
Döll, Wilhelm. 265.
Dönges, Rechnungsrat. 265.
Dörge, Heinrich. 258.
Döring, Kaſpar. 251.
Dörr, Ferdinand. 255.
Dörr, Fritz. 263.
Dörr VII., Heinrich. 269.
Dörr, Heinrich. 266. 272.
Dörr, Johann. 282.
Dörr, Karl. 267.
Dörr, Philipp. 31.
Doll, Philipp. 180.
Donges, Rudolf. 37.
Dornſeiff, Karl. 47. 264.
Dorſt, Philipp. 2.
Dort, Karl. 11.
Doſch, Joh. Friedrich. 282.
Drach, Auguſt. 192.
Draisbach, Ludwig. 228.
Draudt, Dr. Karl. 8.
Draudt, Wilhelm. 260.
Dreher, Ferdinand. 8.
Dreieicher II., Jakob. 195.
Drieß, Valentin. 266.
Dröll V., Heinrich. 223.
Dröll, Karl Michael. 223.
Dubois, Friedrich. 179. 226.
Duchardt I., Bernhard. 15.
Dückert II., Gg. Heinrich. 266.
Dürr, Franz. 189.
Dürr, Franz Xaver. 3.
Dulcius I., Joh. Baptiſt. 270.
Duttine II., Martin. 268.
Dyckerhoff, Guſtav. 188.
Dyckerhoff, Rudolf. 263.

E.

Ebel, Ferd. Ludwig. 2.
Ebel, Heinrich. 14.
Ebel, Oskar. 182.
Eberhard, Jakob. 5.
Eberle, Friedrich. 32.
Ebertsheim, Dr. Rudolf. 282.
Eberwein, Ferdinand. 176.
Ebner, Dr. Heinrich. 16.
Ebſtein, Erich. 37.
Eck, Lic. theol. Samuel. 4.
Eck, Franz. 266.
Eck, Georg. 225.
Eckart, Friedrich. 260.
Eckel, Chriſtian. 250.
Eckhardt, Friedrich. 174. 191.
Eckſtein, Eduard. 255.
Eckſtein, Ernſt. 275.
Eckſtorm, Ferdinand. 274.
Edelbauer, Johannes. 228.
Edelmann, Auguſt. 179.
Edelmann IV., Johann. 268.
Ehinger, Wilh. Stephan. 186.
Ehrenfeld, Eduard. 176.
Ehret II., Adam. 268.
Ehret I., Michael. 268.
Ehrhardt, Edith Thereſe Agate Johanna. 176.
Ehrhardt, Wilhelm. 267.
Eichenauer, Konrad. 13.
Eichner, Johannes. 3.
Eicker, Karl. 37.
Eidemüller, Karl. 225.
Eidenmüller, Oberwachtmeiſter. 265.
Eidmann, Gg. Karl Wilhelm. 224.
Eifert, Adam. 184.
Eifert, Heinrich. 56.
Eifert, Konrad. 3.
Eigenbrodt, Dr. Karl. 189.
Eimer, Georg. 282.
Eimermann, Georg. 184.
Eirich, Karl. 225.
Eiſe, Friedrich. 168.
Eiſe, Jakob. 11.
Eiſer, Wilhelm. 268.
Eißfeller, Heinr. Konrad. 269.
Ellenberger, Eduard. 8.
Ellenberger, Guſtav. 48.
Eller, Auguſt. 8.
Ellrich, Joh. Georg. 3.
Elſäßer, Friedrich. 13.
Embſe, von der, Joſeph. 226.
Emmerling, Ferdinand. 259.
Emich, Peter. 11.
Emig, Franz. 283.
Emig, Johann. 13.
Emig II., Johannes. 270.
Emig, Nikolaus. 268.
Emrich, Heinrich. 268.
Emrich, Wilhelm. 275.
Enders, Johannes. 226.
Engel, Friedrich. 271. 275.
Engel, Heinrich. 8.
Engel II., Kaſpar. 268.
Engel, Ludwig. 53.
Engel, Philipp. 14.
Engelhardt, Joſeph. 263.
Engelhardt, Wilhelm. 228.
Engelhardt, Wilh. Karl. 3.
Engroff, Bernhard. 9.
Enz, Gg. Adam. 88.
Erb V., Konrad. 11.
Erbach-Schönberg, Fürſt und Graf Guſtav zu. 128.
Erbe, Chriſtian. 167.
Erckmann, Guſtav. 47.
Ermes, Karl. 37.
Ernſt, Friedr. Karl Adolf. 2.
Ernſt, Johannes. 267.
Eſchborn, Friedrich. 3.
Eſchborn, Heinrich. 266.
Eſchelbacher, Seligmann. 95.
Eſchenauer, Richard. 37.
Eſchwege, Dr. Richard von. 281.
Eſer, Dr. Karl. 9. 224.
Eſſinger, Adam. 269.
Eßinger, Philipp. 167.
Eßlinger, Johannes. 225.
Etzel, Franz. 274.
Eucken, Dr. Rudolf. 36.
Eulau, Arthur. 53.
Euler II., Adolf. 266.
Euler, Wilhelm. 255.
Everken, Regierungs- u. Baurat. 167.
Ewald, Adam Joſeph. 31. 178.

Ewald, Joh. Heinrich. 282.
Ewald, Ludwig. 168.
Ewald, Peter. 270.

F.

Faatz II., Heinrich. 88.
Fabricius, Auguſt. 4. 272.
Faeth, Johann. 178.
Fahr, Theodor. 37.
Falck, Heinrich. 186.
Faldermann, Joh. Baptiſt Wendelin. 2.
Faldermann, Peter. 2.
Falk, Dr. Franz. 263.
Falk II., Philipp. 174.
Falkenſtein, Valentin. 10.
Falter, Ludwig. 39.
Falter, Peter. 284.
Falter, Richard. 95.
Fauerbach, Heinrich. 37.
Fauſt, Georg. 191.
Fauſt I., Johannes. 268.
Fauſt, Theodor. 3.
Fauſtmann, Jakob. 265.
Fauth, Georg. 34.
Fay, Friedr. Karl. 32.
Feick, Friedrich. 16.
Feick, Philipp. 35.
Feigk, Adam. 95.
Feitler, Louis. 2.
Feldheim, Friedrich. 175.
Feldhofen, Karl Emil. 3.
Feldhofen, Philipp. 34.
Feldmann, Clarence. 274.
Fenchel, Wilhelm Gabriel. 178.
Ferber, Georg. 15.
Fery, Hildegard. 257.
Feuerbach, Auguſt. 272.
Feuerbach, Bernhard. 127.
Feutner, Gg. Heinrich. 15.
Fey, Karl Chriſtian. 3.
Filſinger, Johann Elias. 267.
Finger, Dr. Jakob. 192.
Finninger, Friedrich. 265.
Fiſcher, Geh. Baurat. 264.
Fiſcher, Guſtav. 270.
Fiſcher, H. 185.
Fiſcher, Ludwig. 263.
Fiſcher, Martin. 174.
Fiſcher, Peter. 3. 283.
Fitting, Johann. 268.
Flaſchhut, Matthias. 268.
Flath, Heinrich. 264.
Fleck, Johann. 3.
Fleck, Sebaſtian. 283.
Fleckenſtein, Ph. Jakob. 11.
Fleiſchhauer, Konrad. 54.
Fleſch, Guſtav. 168.
Flettner, Joh. Georg. 283.
Föbel, Heinrich. 267.
Förmes, Peter. 223. 251.
Follenius, Robert. 38.
Forch, Ferdinand Anton. 266.
Forch, Hugo. 168. 180. 273.
Forrer, Wilhelm. 179.
Forſell, Karl Fredrik Jakob. 38.
Foßhag, Adam. 178.
Franck, Dr. Heinrich. 262.
Frank III., Adam. 12.
Frank, Heinrich. 167. 175
Frank, Johannes. 16.
Frank, Karl Reinhard. 178.
Franklin, Dr. von. 168.
Franz, Ludwig Napoleon. 275.
Frees, Johannes. 189.
Freinsheimer, Jakob. 167.
Freitag, Jakob. 3.
Freniard, Ludw. Robert Bernhard. 3.
Frenz, Karl Adam. 95.
Frenz, Peter Joſeph. 191.
Freund, Auguſt. 178. 266.
Freund, Kaſpar. 282.
Freund, Ludwig. 273.
Freund, Theodor. 282.
Freundlieb, Ernſt. 256.
Frey, Alexander. 192.
Freyer, Leopold. 268.
Frickel, Georg. 283.
Friedländer, Moſes. 38.
Friedmann, Georg. 167. 188.
Friedrich, Jakob. 266.
Friedrich, Johannes. 178.
Friedrich, Joh. Peter. 12.
Friedrich, Dr. Philipp. 225.
Friedrich, Dr. Theodor. 227.
Friedrich, Wilhelm. 9.
Frieſam, Auguſtin. 2.
Frieſam, Peter Richard. 2.
Fries, Heinrich. 266.
Frieß, Johannes. 16.
Frieß, Karl. 270.
Fritſch, Nikolaus. 225.
Fritz, Anton. 2.
Fritz, Franz Peter. 256.
Fritz I., Johannes. 192.
Frohnhäuſer, Konrad Ludwig. 36.
Fromme, Anton. 38.
Fuchs, Dr. Theodor. 15. 255.
Fürnrohr, Hermann Guſtav Emil. 282.
Fuhr IV., Heinrich. 266.
Fuhrken, Hugo. 7.
Fuhrmann, Johannes. 36.

G.

Gaſſky, Dr. Georg. 7. 187.
Gagern, Maximilian Frhr. von 1. 175.
Galette, Joh. Franz Ludwig. 3.
Gall, Jakob. 3.
Ganß, Heinr. Konrad. 282.
Ganzenmüller, Hermann. 10.
Gaßner, Edmund. 16.
Gaßner, Georg. 186.
Gaßner, Dr. Heinrich. 167.
Gaub V., Heinrich. 184.
Gaubatz, Heinrich. 174.
Gaul, Karl. 226.
Gayer, Johann. 279.
Gebelein, Franz. 270.
Gebhard, Dr. Karl. 47.
Gebhardt, Heinrich. 14. 274.
Geck, Wilhelm. 11.
Gehm, Heinrich. 3.
Geiger, Joh. Emil Joſeph. 282.
Geiger, Karl. 260.
Geiger, Ludwig. 283.
Geiger, Wilhelm. 263.
Geilfus, Jakob. 190.
Geisler, Joh. Adam. 10.
Geiß, Joſeph. 282.
Geißler, Anton. 283.
Geißler, Emil. 10.
Geißler, Heinr. Karl. 226.
Geißler, Joh. Heinrich. 88. 190.
Geißler, Johannes. 10. 56.
Gemündt, Dionys. 182.
Georg, Wilhelm. 177. [Ber. 196.]
Georgi, Ludwig. 195.
Gepp, Johann. 11.
Gerber, Karl. 182.
Gerbig, Georg. 13.
Gerch, Karl. 265.
Gerhard, Dr. Heinrich. 8.
Gerhard, Heinrich. 191.
Germer, Friedrich. 224.
Gernsheim, Friedrich. 210.
Gerſt, Georg. 270.
Geske, Hermann. 168.
Geyer, Georg. 14.
Geyer II., Konrad. 13.
Ghil, Regina von. 223.
Giar, Peter. 280.
Gieg, Wilhelm. 178.
Gill, Franz. 279.
Giller, Heinrich. 31.
Gillig, Heinrich. 257.
Gimbel, Wilhelm. 12.
Glaab, Franz Nikol. Georg. 283.
Gläntzer, Heinrich. 14.
Gläſſing, Karl. 175. 264.
Gläſſing, Dr. Wilhelm. 56.
Glaſer, Friedrich. 127.
Glaſer, Kurt. 38.
Glenz, Albrecht. 179.
Glenz, Wilhelm. 256.
Glock, Georg. 55.
Glock, Karoline. 56.
Glück, Eduard. 95. 284.
Glückert, Chriſtoph. 94.
Göbel, Georg. 64.
Göbel, Ludwig. 265.
Göbel, Wilhelm. 174. 283.
Göckel, Peter. 265.
Goedecker, Friedrich. 128.
Gödecker, Karl. 211.
Göſchel, Friedrich. 176.
Göttelmann, Dr. Karl Emil. 48. 54.
Göttelmann, Rudolf. 55.
Götz, Friedrich Eduard. 3.
Götz, Heinrich. 268.
Götz, Jakob. 13.
Götz, Joh. Peter. 14.
Götz, Ludwig. 274.
Götzky, Martin. 226.
Goldbeck, Bernhard. 175.

Goldenberg, Theodor. 37.
Gombel, Hermann. 256.
Gotha V., Christoph. 174.
Graf, Johannes. 96.
Graf, Philipp. 180. 186.
Gramann, Aug. Ernst Heinrich. 3.
Graßmann, Dr. Hermann. 225.
Grau, Jakob. 283.
Grauer, Emilie. 36.
Graulich, Werner. 265.
Grauling, Julius. 256.
Grebe, Reinhold. 13.
Grebert, Joh. Dietrich. 2.
Grein, Karl. 211.
Greiner, Heinrich. 226.
Greinert, Friedr. Christian. 2.
Greinert, Heinrich. 10.
Gries, Konrad. 176.
Grimm, Reinhard. 168. 189.
Grimmel, Konrad Ludwig. 191.
Grittmann, Philipp. 3.
Gröb III., Balthasar. 14.
Gröbel, Dr. Isidor. 263.
Gröninger, Johannes. 12.
Größer, Georg. 15.
Groß, Johannes. 96.
Grohmann, Sophie. 268.
Grolman, Karl von. 281.
Groos, Georg. 184.
Gros, Adolf. 272.
Gros, Otto. 37.
Groß, Ferdinand. 257.
Groß, Heinrich. 194.
Großardt, Jakob. 251.
Groth, Georg. 176.
Groth, Jakob. 265.
Gruber, Karl. 195.
Gruber, Michael. 10. 283.
Grüll, Jakob. 270.
Grünewald, Karl Johannes. 4.
Grünewald, Peter. 36. 263.
Grünewald, Theodor. 10.
Grünig, Georg. 95. 211.
Grüninger, Wilhelm. 38.
Grund, Robert. 11.
Güngerich, Dr. Rudolph. 16.
Gürtler, David. 54.
Gundelfinger, Dr. Sigmund. 262.
Gunderloch, Karl. 180.
Gunkel V., Ludwig. 268.
Gunkelmann, Jakob. 178.
Gunkelmann, Joh. Philipp. 283.
Gunschmann, Heinrich. 265.
Gunst, Adam. 210. 212.
Guntrum, Karl. 174.
Gustasp, Noshirvan. 38.
Gutbub, Hermann. 35.
Gutermuth, Max. 15.
Gutfleisch, Dr. Egid. 174.
Guth, Georg. 13.
Guttmann, Georg. 37.

H.

Haack, Karl. 220.
Haag, August. 64.
Haag, Ludwig. 211. 227.
Haas, Johann. 268.
Haas VI., Johannes. 14.
Haas, Valentin. 283.
Haas, Wilhelm. 7.
Haaß, Gustav. 95.
Haaß, Hermann. 36.
Haber, Friedrich. 12.
Haberkorn, Eduard. 264.
Haberkorn, Heinrich. 226.
Habich, Joh. Philipp. 3.
Hachenberger, Wilhelmine. 270.
Hack, Georg. 54.
Häffner, Georg. 95.
Häuser, Johannes. 191.
Häußer, Emil. 265.
Hager, Dr. Heinrich. 274.
Hahl, Jakob. 3.
Hahl, Wilhelm. 268.
Hahn, Balthasar. 275.
Hahn, Friedrich von. 54.
Hahn, Fritz von. 8.
Haller, Dr. Johannes. 255.
Hallwachs, Eduard. 264.
Hallwachs, Otto. 274.
Halves, Katharina. 258.
Hamel, Heinrich. 40. 87.
Hamm, Heinrich. 3.
Hamm, Martin. 251.
Hammann, Friedrich. 270.
Hammann, Wilhelm. 178.
Hammel VI., Friedrich. 261.
Hammel, Johann. 249.
Hammel, Konrad Wilhelm. 176.
Hammen, Konrad. 178.
Hammer, Ludwig. 94.
Hamscher, Johann. 283.
Hanauer, Friedrich. 266.
Hangen, Dr. Philipp. 3. 35.
Hanstein, Oberpostschaffner. 2.
Hanstein, Christian. 223.
Hanstein, Karl. 177.
Hansult, Dr. Moritz. 272.
Happe, Helmuth. 37.
Harb, Georg. 87. 188.
Harnack, Dr. Otto. 284.
Hartenbach, Johann. 283.
Hartenburg, Johann. 226.
Harth, Gg. Wilhelm. 283.
Harth, Joseph. 256.
Hartmann, August. 178.
Hartmann, Barbara. 168.
Hartmann, Christian. 55.
Hartmann, Franz. 260.
Hartmann, Georg Philipp. 260.
Hartmann, Johannes. 31.
Hartmann, Wilhelm. 283.
Hartmannshenn, Julius. 95.
Hartung, Kaspar. 192.
Hasselbach, Simon. 9.
Hasselbaum, Ludwig. 260.
Haster, Jakob. 2.
Hatzenberger, Joseph. 3.
Hau, Adam. 88.
Haub, Konrad. 10.
Hauck, Jakob. 181.
Hauff, Friedrich. 282.
Haupt, Dr. Hermann. 274.
Haupt, Dr. Karl. 271.
Haupt, Karl. 226.
Hauser, Marie. 227.
Hausstädt, Dr. Gottfried. 258.
Heberer, Peter. 180.
Hechler, Kreisamtmann. 65.
Hechler, Gg. Leonhard. 3.
Hechler, Joh. Philipp. 3.
Hechler, Karl. 226.
Hechler, Paul. 54.
Heck, Adolf. 270.
Heddäus, Ludwig. 263.
Hedderich, Johann Franz. 267.
Hedrich, Philipp. 260.
Hefermehl, Johannes. 10.
Hegelmaier, von, Regierungsdirektor. 281.
Heichelheim, Sigmund. 8.
Heidenhain, Dr. Lothar. 263.
Heilmann, Wilhelm. 258.
Heimerle, Ludwig. 174.
Heineck, Friedrich. 38.
Heinrich, Dr. Johann. 16.
Heinrichs, Dr. Otto. 54.
Heinstadt, Heinrich. 187.
Heinze, Eduard. 178.
Heinzerling, Georg. 188.
Heiselbetz, Ludwig Adam. 271.
Heiser, Christian. 269.
Heiser, Matthias. 283.
Heist, Alexander. 192.
Held, Georg Friedrich. 227.
Heldmann, Adam. 174.
Heldt, Johann. 268.
Helfrich, Georg. 32.
Heller, Georg. 15.
Heller, Konrad. 268.
Hellmann, Alfred. 37.
Hellwig, Dr. Georg. 128.
Hellwig, Georg. 38.
Hellwig, Heinrich. 185.
Helm, Johann Adam. 180.
Helm, Dr. Karl. 47.
Helm, Lorenz. 184.
Hembes, Karl. 265.
Hemmann, Albert Richard. 38.
Hemmes, Nikolaus. 187.
Henke, Karl. 189.
Henke, Michael Karl. 3.
Henkel, Jakob. 252. 279.
Henkel, Kaspar. 196.
Henneberg, Dr. Bruno. 47.
Henneberg, Dr. Lebrecht. 262.
Hennhöfer, Valentin. 55.
Henrich, Ph. Wilhelm. 268.
Hensel IV., Johannes. 268.
Hensler, David. 32.
Henze, Bernhard. 37.
Hepding, Hugo. 38.
Hepp, Ludwig. 95. 178.
Heppel, Georg. 13.
Heppert, Joh. Ludwig. 197.
Herberg, Polizeiamtmann. 65.
Herberg, Heinrich. 54.
Herbert, Philipp. 267.
Herbold, Ernst Jakob. 270.
Herborn, Karl. 2.

Herbst, Heinrich. 227.
Hergenröther, Christian. 268.
Hering, Elisabethe. 64.
Hering, Georg. 35.
Hering, Heinrich Wilhelm. 188.
Hering II., Peter. 195.
Herle, Peter. 262. 276.
Herlemann, Friedrich. 174.
Herling, Friedrich. 255.
Herling, Ludw. Jakob. 275.
Hermannsdörfer, Hermann. 38.
Herold, Valentin. 184.
Herpel, Peter. 95.
Herrmann, Regierungsbaumeister. 168.
Herrmann, Albert Wendelin. 2.
Herrmann, Lic. theol. Fritz. 47.
Herrmann, Heinrich. 14.
Herrmann, Karl. 270.
Herrmann, Wendelin Philipp. 3.
Herrmann, Wilh. Philipp. 194.
Hertel, Karl. 177.
Herth, Adam Wilhelm. 270.
Herth, Joh. Wilhelm. 223.
Herweck, Adam. 267.
Herz, Geh. Oberregierungsrat. 167.
Herzberger, Johannes. 266.
Herzberger, Wilhelm. 37.
Hessert, Franz von. 264.
Heß, Adolf. 227.
Heß, Ernst Wilhelm. 3.
Heß, Hermann Ludw. Heinr. Aug. Friedrich. 283.
Heß, Dr. Richard. 262.
Heß VIII., Valentin 270.
Heß, Dr. Wilhelm. 34.
Heuer, Georg. 9.
Heuerling, Richard. 38.
Heumann, Dr. Gustav. 192.
Heumann, Ottilie. 257.
Heun, Johann. 11.
Heupchen, Maria von. 223.
Heusel, Friedrich. 264.
Heusel, Johannes. 11.
Heuser, Peter. 3.
Heuser, Wilhelm. 283.
Heuß, Jakob. 265.
Heutzenröder, Heinr. Jakob. 10.
Heyden, Ed. von der. 192.
Heyder, Adolf. 94.
Heyer, Hermann. 211.
Heyer, Theodor. 168.
Heyl zu Herrnsheim, Dr. Erwin Frhr. von. 35.
Hickler, Gustav. 15.
Hiemenz, Jakob. 10.
Hieronymus, Jakob. 14.
Hild, Heinrich. 195.
Hildebrand, August. 8.
Hildebrand, Jakob. 226.
Hildebrand II., Johannes. 268.
Hillers, Joseph. 37.
Hilpert, Ludwig. 10.
Hilsdorf, Anton. 283.
Hinkelbein, Joh. Friedrich. 257.
Hirchel, Heinrich. 13.
Hirsch, Jakob Adam. 283.
Hirsch, Georg Philipp. 252.
Hisgen, Maler. 195.
Hitzel IX., Johann. 13.
Hoch, Georg. 223. 250.
Hockmüller, Christoph Theodor. 3.
Höhlbaum, Dr. Konstantin. 196.
Höhn, Wilhelm. 9.
Hölzel, Ludwig. 178.
Hölzel, Joh. Valentin. 13.
Höres, Friedrich. 180.
Hörner, Georg. 12.
Hövel, Wilhelm. 37.
Hof, Dr. Emil. 177.
Hoff, Geh. Oberregierungsrat. 262.
Hofferberth, Christian Adam. 282.
Hofferberth, Ludwig. 12.
Hoffmann, Dr. Arthur. 16.
Hoffmann, Ernst Emil. 264.
Hoffmann, Joseph. 249.
Hoffmann, Karl. 211.
Hoffmann, Ludwig. 283.
Hoffmann, Otto. 255.
Hoffmann I., Wilhelm. 195.
Hoffmann, Wilhelm. 128.
Hofmann IV., Adam. 174.
Hofmann, Georg. 10. 252.
Hofmann, Heinrich. 2.
Hofmann, Gg. Kaspar. 2.
Hofmann II., Gg. Konrad. 88.
Hofmann, Joh. Philipp. 179.
Hofmann, Karl. 7. 175. 184.
Hofmann, Peter. 53. 252.
Hofmann, Wilhelm. 12. 16.
Hohenstein, August. 127.
Hohl, August. 227.
Hohl, Lorenz. 280.
Hohmann, Emil. 32.
Hohmann, Heinrich. 223.
Hollerbach, Christoph. 191.
Holz, Wilhelm. 270.
Holzammer, Andreas. 13.
Holzmann, Georg. 54.
Holzmann, Wilhelm. 168.
Homburg, Rudolf. 38.
Hoop, van der, Walther. 128.
Hoos, Georg. 127.
Horch, Dr. Hermann. 274.
Horn, Jakob. 3.
Horn, Dr. Ludwig. 16.
Hornung, Adam. 257.
Horst, Georg. 179.
Horst, Hermann. 226.
Hoßfeld, Gustav. 64.
Hotz, Hermann. 265.
Huber, Christian. 87. 189.
Huber, Jakob. 3.
Huber, Johann. 36.
Hübner, Adam. 225.
Hübner, Nikolaus. 268.
Hüter I., Franz Adam. 174.
Hüther, Peter. 178.
Humann, Emil. 263.
Hummel, Johann Adam. 174.
Hummel, Ludwig. 255.
Humla, Valentin. 267.
Hunecke, Jakob. 227.
Hupfer, Georg. 88.

J.

Jackel, Johann. 258.
Jacob, Friedrich. 187.
Jacoby, Karl. 223.
Jäckel, Georg Anton. 113.
Jäger, Christian. 13.
Jäger, Karl Philipp. 265
Jäger, Leonhard. 184.
Jakob, Adam. 195.
Jakob, Gg. Paul. 11.
Jakob, Jakob. 227.
Jakobs, Wilhelm. 54.
Jensch, August. 11.
Illert, Christian. 40.
Illig, Katharina. 190.
Imbescheid, Joh. Georg. 267.
Inderthal, Heinrich. 186.
Joeden-Konietpolski, Felix von. 281.
Jöckel, Philipp. 228.
Jöst, Adam. 95.
Jordan, Jakob. 255.
Joseph, August. 15. 39. 260.
Joseph, Karl Anton. 192.
Jost, Eduard. 220. 251.
Jost, Wilhelm. 47.
Judith, Michael. 13.
Jünger, Wilhelm. 13.
Jung, Johann. 180.
Jung, Martin. 95.
Jung, Philipp. 96.
Jungenfeld, Edmund Gebult von. 211.
Jungerts, Karl. 270.
Junk, Jakob. 167.
Junker, Philipp. 268.

K.

Kabel, Heinrich. 11.
Kämmerer, Martin. 11.
Kärcher, Jakob. 273.
Käsche, Albert Gustav. 283.
Käß, Eduard Theodor. 3.
Käß, Karl Jakob. 3.
Kaffenberger, Heinrich. 283.
Kahlert, Philipp. 8.
Kaibel, Burkhardt. 126.
Kaiser, Dr. Erich. 256.
Kaiser, Heinrich. 167. 268.
Kaiser, Joseph. 227.
Kalbhenn, Friedrich. 188.
Kalkhof, Wilhelm. 3.
Kallenbach, Emil. 178.
Kallenbach, Johann. 3.
Kallmeyer, Andr. Heinr. Franz. 2.
Kalt, Edmund. 187.
Kammer, Johannes. 265.
Kampe, auf dem, August. 179.
Kandner, Joh. Anton Eberhard. 2.
Kappesser, Dr. Gg. Otto Heinrich. 39.
Kappler, Konrad. 211.
Karch, Wilhelm. 270.
Karg, Johannes. 275.

Karle, Julius. 257.
Karn, Jakob. 10.
Karsten, Ernst August. 283.
Kaspar, Franziska. 10.
Kaßlick, Heinrich. 96.
Kattenbusch, D. Ferdinand. 36.
Katz, Friedr. Heinrich. 38.
Katzenmeyer, Philipp. 190.
Kaufhold, Karl. 270.
Kaus, Karl. 94.
Kaut I., Georg. 195.
Kayser, Karl. 225.
Kehm, Otto. 38.
Keil, Johannes. 9.
Keil, Karl. 176.
Keilig, Friedrich. 177.
Keilmann, Heinrich. 255.
Keilmann, Joh. Heinrich. 196.
Keim, Joh. Eduard. 282.
Keim, Philipp. 223.
Keiper, Willy. 38.
Keller, Andreas. 275.
Keller, Christina. 56.
Keller, Georg. 186.
Keller, Joh. Philipp Justus. 191
Keller, Ludwig. 191.
Keller, Philipp. 283.
Keller, Wilhelm. 179. 180.
Kemmer, Dr. Karl. 225.
Kempel, Otto. 262.
Kempf, Franz. 187.
Kempf, Joseph. 8.
Kempf, Margarete. 252.
Kennel, Joseph. 3.
Keppel, Kaspar. 3.
Kern, Joseph. 95.
Kessel, Heinrich. 279.
Keßler, Leonhard. 271.
Kieffer, Dr. Joseph. 189.
Kiene, Heinrich. 267.
Kilian, Georg. 227.
Kilian, Johannes. 56.
Kilian, Ludwig. 87. 190.
Kilian, Martin 190.
Kill, Franz. 10
Kindhäuser, Polizeikommissär. 224.
Kindinger, Peter. 267.
Kinkel, Dr. Walther. 47.
Kinzel, Jakob. 2.
Kippel, Georg. 167.
Kirch III., Kaspar. 14.
Kircher, Ludwig. 228.
Kirchhoff, Geh. Oberregierungsrat. 262.
Kirchner, August. 188.
Kirchner, Hugo. 126.
Kirnberger, Dr. Joseph. 274.
Kirsch, Wilhelm. 38.
Kirschreiber, Joh. Jak. Nikolaus. 14.
Kissel, Christian. 12.
Kissel, Georg. 274.
Kissel, Heinrich. 228.
Kissel, Johannes. 223.
Kissel, Karl. 96.
Kissel, Lorenz. 190.
Kissel, Mathias. 178.
Kissel, Nikolaus. 179.
Kistinger, Philipp. 283.
Kißner I., Georg. 88.
Kitz, Philipp. 180.
Kitz, Wilhelm. 168.
Klare, Philipp. 37.
Klee, Heinrich. 14.
Klein, Gg. Philipp. 4.
Klein, Hermann. 37.
Klein III., Johannes. 275.
Klein, Joh. Joseph. 12.
Klein, Kaspar. 13.
Klein, Martin. 13.
Kleinkopf, Wilhelm. 264.
Kleinschmidt, Albert. 9.
Kleinschmidt, Dr. Karl. 16.
Kleinschmitt, Jakob. 12.
Klenk, Friedrich Wilhelm. 174.
Klietsch, Franz. 272.
Kling, Philipp. 14.
Klingelhöfer, Ludwig. 15.
Klingelhöffer, August. 196.
Klingelhöffer, Karl. 177.
Klingelhöffer, Otto. 263.
Klingelhöffer, Reinhard. 273.
Klingemeier, Fr. Wilhelm. 12.
Klinger, Adam. 267.
Klinger, Karl. 94.
Klinger, Ludwig. 11.
Klingler, Gg. Christian. 283.
Klippel, Christian. 260.
Klippel, Karl. 269.
Klippert II., Heinrich. 268.
Kloos, Gustav Philipp. 4.
Klos, Johannes. 186.
Kloß, Heinrich. 177.
Klump, Ernst. 9.
Kmietsch, Paul. 187.
Knaf, Ernst Heinrich. 13.
Knecht, Karl. 96.
Kneib, Martin. 3.
Kneisch, Johann. 14.
Knell, Karl 274.
Knöbel, Philipp. 257.
Knöpp, Hugo. 227.
Knöpp, Konrad. 223. 250.
Knöpp, Wilhelm. 55.
Knöpper, Martin Wilhelm. 54.
Knörr, Georg. 167.
Knöß, Balthasar. 190.
Knorr von Rosenroth, Dr. Heinrich. 260.
Knoth, Jakob. 182.
Knott, Karl. 211.
Kobelt, Oberpostdirektor. 2.
Koch, Adam. 283.
Koch, Bernhard. 268.
Koch, Gg. Wilhelm. 9.
Koch, Johs. Christian Karl Willy. 3.
Koch, Konrad Heinrich. 47.
Koch, Wilhelm. 40.
Köck, Joh. Adam. 3.
Köhler, Adam. 47. 264.
Köhler, David. 14.
Köhler, Friedrich. 191.
Köhler, Georg. 2. 13.
Köhler, Julius. 227.
Köhler, Karl. 186.
Köhler, Karl Wilhelm. 127.
Köhler, Lic. Dr. Walter. 272.
Köhler, Dr. Wilhelm. 8.
Kölsch, Eugen. 8.
Kölsch, Wilhelm. 8.
König, Heinrich. 13.
König II., Johannes. 267.
Köppler, Konrad Philipp. 12.
Körber, Peter. 14.
Körner, Dr. Edmund. 8.
Köstlin, Adolf. 174.
Köth, Christian. 12.
Kohl, Johann. 2.
Kohl, Johann Adam. 275.
Kohler, Christian. 9.
Kolb, Friedrich. 225.
Kolb, Heinr. Jakob. 189.
Kolb, Theodor. 8.
Konrad, Adam. 192.
Konradi, Adam. 260.
Kopp, Friedrich. 12.
Kopp, Johannes. 180.
Korell, Friedrich. 174. 190.
Korell, Wilhelm. 192.
Korrell, Jakob. 212. 249.
Kossel, Dr. Hermann. 255.
Kottler, Joh. Hermann. 3.
Kowalke, Julius. 265.
Krämer, Georg. 195.
Krämer, Johannes. 174.
Krämer, Joh. Georg. 178.
Krämer, Leonhard. 35. 180.
Krämer, Philipp. 168.
Kraft, Adam. 12.
Kraft, Georg. 2.
Kraft, Gg. Heinrich. 283.
Kraft, Heinrich. 227.
Kraft, Jakob. 260.
Kraft, Joh. Heinrich. 3.
Kraft, Reinhard. 55.
Kramer, Dr. Emil. 2.
Kranz, Friedrich. 279.
Kratz, Ernst Adolf. 227.
Kratz, Heinrich. 39.
Kraus, Elisabethe. 14.
Kraus, Johann. 2.
Kraus, Dr. Joseph. 36.
Kraus, Konstantin. 258.
Krausgrill, Ambrosius. 15.
Krauß, Karl. 258.
Krauß II., Philipp. 267.
Krauter, Edmund. 3.
Krautwurst, Christoph. 48.
Krebs, Karl. 264.
Kreis, Georg. 267.
Kreß, Georg. 255.
Kreß, Gottfried. 3.
Kretsch, Wilhelm. 268.
Kreuder, Wilhelm. 264.
Kreutzer, Georg. 16.
Kreyer, Amalie. 251.
Krichbaum, Peter. 167.
Krichel, Richard. 190.
Kriegk, Heinrich. 225. 250.
Krier, Philipp. 273.
Kritzler, Ludwig. 7.
Kröck, Alfred. 187.

Kröck IX., Jakob. 13.
Kröll, Friedrich. 16.
Krogmann, Heinrich. 38.
Krohe, Georg. 174.
Kromm II., Georg. 88.
Kromm XII., Heinrich. 88.
Kromm, Heinrich. 88.
Kromm, Joh. Gg. Heinrich. 88.
Kromm IV., Karl. 88.
Kronenberger, Friedr. Karl. 127.
Kropp III., Georg. 174.
Kroft, Karl. 12.
Krüger, Guftav. 262.
Krug, Adam. 258.
Krug von Nidda, Guftav. 210. 271.
Krug, Heinrich. 2.
Krug, Dr. Jakob. 15.
Krummeck, Philipp. 283.
Kübel, Karl. 8.
Küchler, Hans. 226.
Kühn III., Heinrich. 13.
Kürften, Karl Hermann Otto Hugo. 4.
Kuhlmann, Poftrat. 256.
Kuhn, Anton. 8.
Kuhnke, Franz. 127.
Kullmann, Albrecht. 48.
Kullmann, Heinrich. 282.
Kumpf, Leonhard. 191.
Kumpf, Wilhelm. 265.
Kunkel, Adolf. 94.
Kunkelmann, Aktuar. 176.
Kunz, Adam. 179.

L.

Lachmann, Heinrich. 268.
Lämmermann, Valentin. 127.
Lahr, Dr. Johannes. 95.
Laift, Philipp. 53.
Lamb, Friedrich. 35.
Lambert, Johann. 3.
Lamberth, Franz Joseph. 2.
Lambmann, Johannes. 269.
Lamp, Kaspar. 11.
Lampert, Karl. 227.
Landbeck, Peter. 269.
Landmann, Dr. Friedrich. 8.
Landmann, Georg. 265.
Landmann, Hugo. 32. 282.
Landfiedel, Heinrich. 186.
Landzettel, Stabsquartiermeifter. 264.
Landzettel II., Adam. 13.
Lang, Auguft. 2.
Lang, Friedrich. 266.
Lang, Joseph. 178.
Lang, Joh. Leonhard. 16.
Lang, Karl. 275. 283.
Lang, Kaspar. 267.
Lang, Ludwig. 34. 272.
Lang, Philipp. 270.
Langenbach, Wilhelm. 274.
Langrock, Dr. Otto. 260.
Langsdorf, Joh. Heinrich. 2.
Langsdorf, Wilhelm. 15.
Laubenheimer, Kurt. 37.
Lauckhard, Georg. 192.
Laufer, Peter. 211.
Laun, Peter. 13.
Lautenbach, Johannes. 270.
Lebrecht, Karl. 272.
Lehning, Georg. 54.
Lehr, Dr. Julius. 256.
Lehr, Martin. 10.
Lehr, Wilhelm. 226.
Lehrian, Philipp. 267.
Leib, Johann Georg. 273.
Leichtweiß, Chriftoph. 283.
Leichtweiß, Heinr. Peter Johann. 282.
Leichtweiß, Peter. 184.
Leidemer, Philipp. 3.
Lein, Eduard. 96.
Lein IV., Joh. Konrad. 11.
Leinberger, Hermann. 187.
Leining, Daniel. 249.
Leifer, Philipp. 190.
Leift, Konrad. 2.
Leithiger, Ernft Ludwig. 9.
Lemb, Hermann. 88.
Lemb V., Martin. 267.
Lembach, Julius. 252.
Lenhardt, Friedrich. 94.
Leonhardt, Georg. 184.
Lerch, Friedrich. 267.
Leufchner, Guftav. 178.
Levi, Dr. Joseph. 228.
Lewalter, Philipp. 280.
Ley, Lorenz. 2.
Lich, Johannes. 228.
Lichtenecker, Karl Wendelin. 3.
Lichtenftein, Oskar. 9.
Liebig, Chriftoph. 12.
Liebig, Dr. Georg Frhr. von. 39.
Liebig, Peter. 184.
Limpert, Wilh. Lorenz. 283.
Linck, Friedr. Karl Eugen. 2.
Lind, Karl. 3.
Lindemann, Heinrich. 265.
Lindenborn, Dr. Hermann. 15.
Lindenfchmit, Ludwig. 46.
Lindenfchmitt, Adam. 227.
Linder, Adam. 283.
Link, Peter Auguft. 283.
Link, Robert. 13.
Linke, Bauaffiftent. 168.
Lipp, Eugen. 257.
Lippert, Heinrich. 195.
Litt, Georg. 188.
Lochmann, Friedrich. 263.
Lochmann, Joh. Adam. 87.
Löbig XI., Michael. 275.
Löchel, Theodor. 184.
Löffelholz, Heinrich. 9.
Löffler, Johannes. 265.
Löfch, Konrad. 260.
Löw, Chriftian. 127.
Löw, Leonhard. 227.
Löwer, Ernft. 264.
Lohnes, Heinrich. 177.
Lohr, Karl. 3. 95.
Lohr, Ludwig. 250.
Lony, Karl. 177.
Loos, Dr. Fritz. 127.
Loos, Hermann. 185.
Loos, Joseph. 179.
Lorch, Heinrich. 270.
Lorenz, Joh. Karl. 282.
Lorenz, Peter. 280.
Lorenz, Philipp. 87. 188.
Lorz, Johann Georg. 265.
Lotz, Heinrich. 55.
Lotz, Jakob. 180.
Lotz, Karl. 12.
Lotz, Rudolf. 10.
Lucius, Dr. Eduard. 16.
Lucius, Paul. 8.
Ludolph, Heinrich. 3.
Ludwig, Dr. Georg. 39.
Ludwig, Konrad. 31.
Lüft, Paul. 250.
Lüken, Eifenbahnfekretär. 168.
Luft, Guftav. 37.
Luley II., Konrad. 228.
Lutz, Adam. 13.
Lutz, Georg. 227.
Lutz, Heinrich. 195.
Lutz IV., Sebaftian. 269.

M.

Machemer, Valentin. 34. 39.
Made, Georg. 284.
Made, Heinrich. 38.
Made, Dr. Philipp. 211.
Magel, Karl. 212.
Mager, Johannes. 174.
Magfam, Georg. 195.
Magfam III., Johannes. 195.
Mahler, Wilhelm. 9.
Mahr, Emil. 225.
Mahr I., Friedrich. 269.
Maid III., Eberhard. 267.
Maid, Johann. 2.
Maier, Johann. 282.
Malfi, Heinrich. 211.
Mandel I., Sebaftian. 269.
Mandler, Georg. 127.
Mangelmann, Konrad. 15.
Mangold, Dr. Bernhard. 15.
Mann, Otto. 37.
Mannberger, Joh. Georg. 283.
Manskirch, Heinrich. 13.
Margraf I., Gg. Friedrich. 167.
Marker, Heinrich. 14.
Markolf, Heinrich. 260.
Martin, Bernhard. 184.
Martin, Johannes. 12.
Mathe, Valentin. 190.
Mathes, Heinrich. 225.
Mathes, Philipp. 265.
Matthes, Heinrich. 272.
Matthes, Karl. 8.
Matthias, Dr. Joh. Gg. Jakob Ludwig. 8.
Matufchka, Ewald. 273.
Maudler, Matthäus. 15.
Maul, Ph. Jakob. 2.
Maul II., Philipp. 269.
Maurer, Dr. Guftav. 47.
Maus, Karl. 266.

May, Daniel Hermann. 258.
May, Friedrich. 225. 267.
May, Heinrich. 38.
May, Jakob. 274.
May, Martin. 267.
Mayeda, Uzuhiko. 37.
Mayer, Dr. Ernst. 186.
Mayer, Georg. 3.
Mayer, Katharina. 180.
Mayer, Nikolaus. 270.
Meidinger, Dr. Heinrich. 39.
Meisel, Dr. Karl. 8.
Meiski, Karl Friedrich. 88.
Meister, Michael. 195.
Meiß, Friedrich. 251.
Meiß, Johannes. 253.
Meißinger, Friedrich. 275.
Meißner, Wilhelm. 226.
Menger, Wilhelm. 3.
Menges, Heinrich. 12.
Menges, Peter. 269.
Meninger, Johann. 269.
Mensch, Dr. Ella. 34.
Menz, Joseph. 283.
Menz II., Kaspar. 14.
Menzer, Philipp. 258.
Merck, Dr. Ernst. 175.
Mergler, Valentin Joseph. 282.
Mergott, Karl. 64. 189.
Merkel, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor. 168.
Merkel, Peter. 7.
Mertz, Philipp. 178.
Merz, Georg. 3.
Merz, Johannes. 265.
Merz, Karl. 184.
Messer, Dr. August. 47.
Messer, Gg. Joseph. 2.
Messer, Dr. Heinrich. 31.
Messer I., Johann. 267.
Messinger, Philipp. 95. 178.
Metz, Adam. 177.
Metz, Heinrich. 251.
Metz, Hermann. 16.
Metz, Peter. 174.
Metzger, Georg. 40.
Metzger, Johann. 32.
Metzger, Ludwig. 223.
Metzler I., Fritz. 13.
Metzler, Heinrich. 266.
Metzler, Heinr. Wilhelm. 2.
Metzler, Karl. 226.
Meurer, Gg. Joseph. 12.
Meyer, August. 38.
Meyer, Friedrich. 38.
Meyer, Hermann. 10.
Meyer, Johann. 16. 184.
Meyer, Leonhard Georg. 225.
Michalsky, Max Joh. Karl. 282.
Michel, Adam. 280.
Michel III., Andreas. 269.
Michel VII., Heinrich. 12.
Michel, Johann. 282.
Michel, Konrad. 12.
Michel, Dr. Otto. 273.
Michel, Wilhelm. 15.
Mickel, Ernst. 274.
Mickel, Konrad. 11.
Mickler, Wilhelm. 167.
Mildenberger, Joh. Heinrich. 283.
Mink III., Peter. 167.
Mischlich, Heinrich. 224.
Möbs, Georg Karl. 11.
Möller, Heinr. Adam. 3.
Möller, Wilhelm. 227.
Mörschel, Friedrich. 10.
Mohr, Friedrich. 3.
Mohr, Heinrich. 31. 55.
Mohr, Karl. 256.
Mohr, Otto Karl Christian. 16.
Mohr, Wilhelm. 95.
Molhart, Maria Michael. 3.
Molitor, Karl. 283.
Molter, Georg. 12.
Morneweg, Adolf. 54. 272.
Morsch, Joh. Baptist. 16.
Moser, Hermann. 187.
Mosler, Dr. Friedrich. 39.
Mossel, Johann. 250.
Moter, Georg. 275.
Moter, Dr. Hermann. 192.
Müller, Adam. 12. 176.
Müller, Aloys. 96.
Müller, Balthasar. 12.
Müller, Friedrich. 168. 195.
Müller, Friedr. Wilhelm. 192.
Müller, Georg. 14.
Müller XVI., Georg. 269.
Müller III., Gg. Daniel. 269.
Müller, Gg. Ludwig. 16.
Müller, Heinrich. 257. 283.
Müller, Jakob. 35. 267.
Müller, Johannes. 10. 260.
Müller, Joh. Heinr. Fürchtegott. 257.
Müller, Joh. Josef Karl. 88.
Müller, Karl. 282. 283.
Müller, Karl Friedr. Georg. 7. 39.
Müller, Karl Konrad. 223.
Müller, Konrad. 269.
Müller II., Konrad. 267.
Müller, Max. 37.
Müller, Michael. 13. 95. 178.
Müller, Peter. 3. 223. 250.
Müller, Philipp. 33. 192.
Müller III., Philipp. 265.
Mueller, Rudolf. 272.
Müller, Valentin. 270.
Müller, Wendelin. 13.
Müller, Wilhelm. 31. 188. 275.
Münch, Ludwig. 274.
Mulch, Heinrich. 35.
Murmann, Andreas. 195.
Muth, Julius. 35.

N.

Nachtigall, Wilhelm. 251.
Nagel, Heinrich. 269.
Nahrgang, Karl. 275.
Nau, Matthias. 257.
Naumann, Dr. Karl. 274.
Neeb, Peter. 270.
Neff, Friedrich. 184.
Neff, Jakob. 54.
Neff, Johannes. 13.
Neher, Johann. 281. 283.
Nehmeyer, Dr. Wilhelm. 263.
Neidhardt, Dr. Karl von. 167. 175.
Neßling, Gustav. 178.
Neubürger, Dr. Emil. 39.
Neuenhagen, Karl Ludwig Georg Philipp. 2.
Neuenhagen, Ludwig. 47. 177.
Neuhaus, Nik. Wilh. Daniel Friedr. 3.
Neumann, Dr. Bernhard. 16.
Neumann, Friedrich. 11.
Neuroth, Heinrich. 8.
Neuroth, Dr. Hermann. 176.
Neuschäffer, Georg. 275.
Nick, Dr. Gustav Adolf. 260.
Nickel, Gg. Philipp. 3.
Nicklas, Heinrich. 264.
Nicklas, Sebastian. 227.
Nicolai, Heinrich. 54.
Nicolai, Josef. 10.
Niederauer, Georg. 257.
Nies, Friedrich. 94.
Nikolai, Friedrich. 180.
Nispel, Albert. 8.
Noack, Rudolf. 9.
Nodnagel, Ludwig. 7.
Noä, Ludwig. 283.
Noeske, August. 40.
Nohl, Karl Friedrich. 11.
Nold, Joh. Philipp. 251.
Nold, Wilhelm. 262. 276.
Nover, Heinrich. 274.
Nübling, Richard. 39.
Nürnberger, Ludwig. 249. 252.
Nungesser, August. 94.
Nuß, Georg. 3.

O.

Obmann, Eduard. 272.
Ochs, Johannes. 11.
Ockstadt, Johann. 12.
Odenwälder I., Simon. 11.
Oedekoven, Peter Paul. 2.
Oefner, Georg. 270.
Oefverberg, Olaf. 224.
Oelschläger, Gg. Peter. 270.
Oertgen, Joseph. 37.
Oetinger, August von. 272.
Ofenloch, Adam. 259.
Offenberg, Wilhelm. 8.
Ohl, Peter. 95.
Ohler, Heinrich. 270.
Olberg, Eduard Felix Ferdinand Hans Walter von. 185.
Olff, Ludwig. 55.
Olff, Richard. 55.
Oncken, Dr. Wilhelm. 262.
Opel, Karl. 196.
Oppenheimer, Dr. Ludwig. 16.
Opper, Philipp. 210.
Orth, Anton. 3.
Orth, Georg. 195.
Orth II., Gg. Philipp. 13.
Orth V., Heinrich. 14.
Orth, Otto. 224.

Orth, Philipp. 174. 191.
Ortwein, Johann Karl. 267.
Oftheimer, Heinrich. 227.
Oßwald, Philipp. 269.
Ott, Gg. Joseph. 283.
Ott, Sebastian. 3.
Otto, August. 191.
Otto, Johann. 3.
Otto, Joh. Ph. Friedrich. 283.

P.

Pabst, Adolf. 94.
Pabst, Johannes. 265.
Palzer, Georg. 187.
Pappert, Lambert. 279.
Pasch, Dr. Moritz. 7.
Pauly, Joseph. 31.
Pennrich II., Jakob. 263.
Petermann, Johannes. 269.
Peters, Joh. Baptist. 264.
Petersen, Waldemar. 8.
Petri, Leonhard Albert. 267.
Petry, Friedrich. 11.
Petry, Jakob. 9.
Petry, Leonhard. 274.
Petry, Ludwig. 263.
Pfänder, Matthäus. 16.
Pfaff, Friedrich. 35.
Pfaff, Heinrich. 9.
Pfaff, Karl. 9.
Pfannenstiel, Dr. Johannes. 188.
Pfannmüller, Christoph Philipp. 223.
Pfannmüller, Dr. Georg. 263.
Pfannmüller, Lic. Gustav. 195.
Pfannstiel, Karl. 265.
Pfeffer, Gottfried. 15.
Pfeifer, Adam. 178. 282.
Pfeifer, Dr. Bernhard. 177.
Pfeiffer, Christian. 178.
Pfeiffer III., Jakob. 269.
Pfeiffer, Joh. Philipp. 283.
Pfenning II., Valentin. 269.
Philipp, Jakob. 167. 188.
Philipp, Nikolaus. 262.
Philippi, Bernhard. 263.
Pick, Julius. 178.
Pietz, Philipp. 265.
Pilger, Joh. Christoph Wilhelm. 15.
Pistor, Karl. 38.
Pitthan, Paul. 273.
Plagge, Adolf. 47.
Planck, Dr. Gottlieb. 174.
Planz, Christian. 282.
Planz, Johann Jost. 196.
Platho, Dr. Rudolf. 9.
Plitt, Albert. 256.
Ploch, Werner. 266.
Plöfer, Ludwig. 265.
Plößer III., Jakob. 12.
Pohl, Julius Otto. 3.
Pons, Ludwig. 14.
Port, Georg Heinrich. 177.
Poseiner, Gustav. 220. 250. 259.
Poseiner, Karl 263.
Post, Heinrich. 269.
Poth, Andreas. 174.
Poth, Georg. 186.
Prätorius, August. 225.
Preetorius, Dr. Karl. 7.
Preetorius, Wilhelm. 175. 187.
Presser, Heinrich. 227.
Preß VI., Johannes. 11.
Preuschen, Alfred. 8.
Probst, Karl Andreas. 8.
Pröbstel, Jakob. 35.
Pröscher IV., Wilhelm. 88.
Protzmann, Joseph. 256.
Pullmann, Dr. Wilhelm. 274.
Puls, Karl Traugott. 3.

Q.

Quell, Clemens. 40.
Quirin, Friedr. Johann. 260.
Quirin, Joh. Georg. 11.

R.

Raab, Johann. 267.
Rabenau, von, Präsident. 167.
Rack, Christian. 167.
Rädche, Georg. 220.
Rain, Christian. 167.
Ramge, Georg. 87. 189.
Ranft, Wilhelm. 257.
Rapp, Johannes. 190.
Rathemacher, Oberpostinspektor. 255.
Ratz, Otto Heinrich. 31.
Rauch IV., Friedrich. 13.
Rauch, Heinrich. 210.
Rauch, Ph. Peter. 3.
Rausch, Bertold. 35.
Rausch, Dr. Emil. 15.
Rausch, Karl Konrad. 282.
Rauschkolb, Johannes. 282.
Rauth, Joh. Georg. 3.
Rayß, Otto. 177.
Reeb, Dr. Wilhelm. 188.
Reeg I., Wilhelm. 10.
Reen, Dr. Julius. 16.
Rehwald, Bernhard. 256.
Reibstein, Philipp. 262. 280.
Reichmann, Karl. 11.
Reichwein, Karl Gottfried. 211.
Reidel, Karl. 176.
Reinecke, Otto. 38.
Reinhardt, Heinr. Joseph. 267.
Reinhardt, Ludwig. 177.
Reinhardt, Philipp. 224.
Reinhart, Nikolaus. 7.
Reinig, Philipp. 264.
Reinmuth, Jakob. 257.
Reinmuth, Wilh. Heinrich. 3.
Reising, Konrad. 264.
Reitz, August. 15.
Reitz, Christian. 260.
Reitz, Martin. 2.
Reitz, Wilhelm. 4. 273.
Rendschmidt, Heinrich. 37.
Renker VI., Konrad. 269.
Rentmeister, Hermann August. 2.
Repp, Otto. 13.
Reuling, Karl. 274.
Reuning, August. 265.
Reusing, Lorenz. 283.
Reusing, Sebastian. 40. 87.
Reuter, Anton. 12.
Reutter, Johannes. 228.
Rexroth, Peter. 14.
Richter, Wilhelm. 53.
Riebel, Nikolaus. 35.
Riedesel, Frhr. zu Eisenbach, Moritz. 281.
Riesel, Wilhelm Frhr. von. 39.
Riegel, Dr. Franz. 260.
Riegert, Joh. Peter Denis. 4.
Rieß, Ludwig. 168.
Rietz, Alfred. 37.
Rill, Alois. 260.
Rimrott, Geh. Baurat. 167.
Rindfuß II., Gg. Friedrich. 167.
Ringel, Joh. Georg. 192.
Rininsland, Heinrich. 13.
Rink, Heinrich. 16.
Rinn, Heinrich. 53. 56.
Ritter, Georg. 282.
Ritter, Matthäus. 192.
Ritz, Nikolaus. 269.
Ritzert, Dr. Adam. 95.
Rixius, Peter. 38.
Rixon, Frederic William. 38.
Robinson, Ph. Ely. 38.
Rodemer, Ferdinand. 266.
Rodenhausen, Franz Philipp. 226.
Rodrian, Heinrich. 10.
Rödelsperger, Georg. 195.
Röder, Franz. 48.
Röder, Johann. 174.
Röhm, Jakob. 96.
Römer, Emil Christian Wilhelm Andreas. 3.
Römer, Hugo. 96.
Römer, Hermann. 55.
Römer, Johann. 35.
Römer, Sebastian. 283.
Römheld, Dr. Friedrich. 263.
Römheld, Gustav. 7. 174.
Röschen, August. 94.
Röschen, Friedr. August. 284.
Roessle, Albert. 37.
Rößler, Ludwig von. 95.
Rößner, Lorenz. 15.
Rohde, Dr. Ferdinand. 274.
Rohmann, Karl. 265.
Rohrbach, Ludwig. 174.
Rommel, Ernst. 37.
Roos, Joseph. 228.
Rosenthal, Joseph. 184.
Rosenthal, Isaak. 184.
Roskopf, Franz Gustav. 2.
Roßler, Heinrich. 270. 275.
Roth, Wachtmeister. 265.
Roth, Adam. 211.
Roth, Alexander. 283.
Roth, Emil. 34. 39.
Roth, Friedrich. 270.

Roth, Heinrich. 283.
Roth, Jakob. 267.
Roth, Karl. 273.
Roth, Peter. 227.
Roth, Peter Heinrich. 2.
Roth, Philipp. 267.
Rothermel, Peter. 260.
Rouge, Dr. Ferdinand. 39.
Ruch, Georg. 16.
Rückert, Heinr. Ludwig. 196.
Rüdell, Geh. Baurat. 167.
Rüdinger, Martin Wilhelm. 283.
Rühl I., Johannes. 14.
Rühl, Johs. Heinrich. 88.
Rühl, Lorenz Marx Theodor Ludwig. 3.
Rühl, Ludwig. 187.
Rüster, Georg. 251.
Rüster, Dr. Ludwig. 256. 259.
Ruge, Johann. 178.
Ruhl, Ludwig. 38.
Rullmann, Ludwig. 274.
Rumpf, Ernst. 9.
Rupp, Otto. 283.
Rupp, Wilhelm. 178.
Ruppel, Heinrich. 192.
Ruppert III., Georg. 195.
Ruppert, Gg. Michael. 192.

S.

Saalwächter, Bürgermeister. 265.
Saarbach, August. 282.
Sachs, Adolf. 264.
Sachs, Franz Jakob. 191.
Sänger, Johannes. 283.
Sahlfeld, Franz. 3.
Sailer, Georg. 192.
Salzer, Dr. Friedrich. 128.
Salzmann, Konrad. 13.
Sames, Heinrich. 227.
Sammet, Wilhelm. 9.
Sand, Friedrich. 282.
Sandmann, Hermann. 256. 264.
Sans, Nikolaus. 283.
Sartorius, Richard. 37.
Sattler, Georg. 249.
Sattler, Joh Georg. 249.
Sauer, Bernhard Joseph. 3.
Sauer, Franz. 176.
Sauer, Karl Bernhard Theodor. 3.
Sauerwein, Hermann. 48.
Sauerwein, Johannes. 267.
Sautier, Konrad Jos. Heinrich. 3.
Schaaf, Gustav. 37.
Schaaf, Johannes. 257.
Schaaf, Karl. 11.
Schaaf, Katharina Marie Louise. 88.
Schaaf, Ludwig. 264.
Schad, Postdirektor. 2.
Schad, Adam. 191.
Schad, Friedrich. 256.
Schad, Georg. 55.
Schad, Wilhelm. 263.
Schade, Eduard. 35.
Schade, Fritz. 16. 226.
Schader, Jakob. 9.
Schäddel, Heinrich. 11.
Schädel, Dr. Bernhard. 263.
Schädel, Christian. 270.
Schädel, Otto. 8.
Schäfer, Polizeidiener. 176.
Schäfer, Wachtmeister. 265.
Schäfer, Adam. 270.
Schäfer IV., Christian. 195.
Schäfer, Franz. 270.
Schäfer, Friedrich. 4. 283.
Schäfer, Georg. 3. 178. 185.
Schäfer I., Gg. Adam. 195.
Schäfer, Heinrich. 250.
Schäfer, Heinr. Gg. Philipp. 3.
Schäfer, Johannes. 14. 191.
Schäfer, Johann Georg. 258.
Schäfer, Joh. Heinrich. 64. 190.
Schäfer, Karl Joseph. 3.
Schäfer, Karl Leonhard. 262. 275.
Schäfer, Katharina. 196.
Schäfer, Ludwig. 210.
Schäfer, Michael. 272.
Schäfer, Valentin. 283.
Schäfer, Wilhelm. 10.
Schaffner, Philipp. 275.
Schaffnit, Karl. 179.
Schaffnit, Robert. 174. 189.
Schambach, Martin. 179.
Schardt, Georg. 283.
Scharf, Adam. 190.
Scharf, Hermann. 226.
Scharmann, August. 191.
Scharmann, Heinrich. 274.
Scharmann, Hugo. 55.
Scharmann, Wilhelm. 56. 128.
Scharvogel, Christian. 9.
Schaub I., Andreas. 269.
Schaub, Daniel. 268.
Schaubach, Karl Heinrich. 188.
Schauer, Dr. Rudolf. 195.
Scheerer, Otto. 127.
Scheers, Gerhard. 37.
Scheib, Karl. 272.
Scheib, Minna. 227.
Scheld, Georg. 192.
Schenk zu Schweinsberg, Dr. Gustav Frhr. von. 281.
Schenkelberg, Wilhelm. 219. 251.
Scheppler, Heinrich. 256.
Scherer, Heinrich. 127.
Scherer, Jak. Wilh. Friedrich. 2.
Scherer, Wilhelm. 259.
Schermuly, Friedrich. 167.
Scherrer, Heinrich. 283.
Scherz, Heinrich. 178.
Scheuermann, Dr. Ernst. 274.
Schick, Kaspar. 12. 192.
Schickert, Adolf. 4.
Schieferstein, Georg. 258.
Schiekert, Ludwig. 274.
Schifrer, Wilhelm. 37.
Schildwächter, Heinrich. 13.
Schilling, Adam. 283.
Schilling, Dr. August. 94.
Schilling, Wilhelm. 16.
Schimmel, Jakob. 96.
Schimpf I., Georg. 195.
Schimpf, Wilhelm. 283.
Schink, Robert. 2.
Schipper, Andreas. 273.
Schirmer, Heinrich. 274.
Schlag, Karl. 12.
Schlebach, Hafenmeister. 97.
Schlehenbecker, Georg. 255.
Schlehenbecker, Heinrich. 94.
Schleif, Heinrich. 179.
Schleifer, Peter. 3.
Schlemmer, Hugo. 38.
Schlett, Johann Eugen. 54.
Schliephake, Karl. 263.
Schlink, Dr. Georg Wilhelm. 127.
Schlitz, Karl Leonhard. 2.
Schlörb III., Christian. 88.
Schlörb V., Karl. 88.
Schlörb VIII., Konrad. 88.
Schlosser, Georg. 36.
Schlosser, Dr. Gustav. 274.
Schlotterer, Karl. 128.
Schmahl, Philipp. 257.
Schmaus, Friedrich. 16.
Schmeel, Heinrich. 257.
Schmehl, C. 175.
Schmehl, Gustav. 9.
Schmehlig, Heinrich. 270.
Schmick, Rudolf. 264.
Schmidt, Dr. Adolf. 185.
Schmidt, Adolf. 38.
Schmidt, Dr. Arthur Benno. 53.
Schmidt, Balthasar. 188.
Schmidt, Christian. 167.
Schmidt, Emil. 16. 186.
Schmidt, Friedrich. 10.
Schmidt, Dr. Georg. 56.
Schmidt, Gg. Adam. 88.
Schmidt, Heinrich. 12. 190.
Schmidt, Hermann. 177.
Schmidt, Jakob. 3.
Schmidt, Jakob Karl. 192.
Schmidt, Johannes. 15. 227. 275.
Schmidt, Katharina. 269.
Schmidt, Karl Ludwig. 10.
Schmidt, Lona. 179.
Schmidt, Lorenz. 12.
Schmidt, Otto. 37.
Schmidt, Philipp. 3. 223.
Schmidt IV., Philipp. 269.
Schmidt, Wilhelm. 10. 270.
Schmidtmer, Georg. 190.
Schmiermund II., Johannes. 11.
Schmirmund, Heinrich. 174.
Schmitt, Dr. Adam. 88.
Schmitt, Dr. Adam Joseph. 274.
Schmitt, Friedrich. 127. 264.
Schmitt, Jakob Joseph. 3.
Schmitt, Johannes. 12.
Schmitt, Kaspar. 12.
Schmitt, Ludwig. 188.
Schmitt, Nikolaus. 191. 256.
Schmitt, Peter. 190.
Schmitt V., Philipp. 223.
Schmitt, Wilhelm. 179.
Schmitter, Georg. 176.
Schmoll, Reinhard. 227.
Schmuck, Ph. Jakob. 283.
Schmutzler, Wilhelm. 267.

Schneid, Georg. 223.
Schneider, Oberbaurat. 263.
Schneider, Auguſt. 186.
Schneider, Ernſt. 12.
Schneider, Franz Joſeph. 2.
Schneider, Friedrich. 10.
Schneider, Fritz. 269.
Schneider, Georg. 189. 251.
Schneider, Dr. Guſtav. 274.
Schneider, Dr. Hans Siegfried. 211.
Schneider, Heinrich. 14.
Schneider, Dr. Hermann. 126.
Schneider, Johannes. 9. 14. 266.
Schneider II., Johannes. 12.
Schneider, Karl. 269.
Schneider, Konrad. 40.
Schneider, Ludwig. 257.
Schneider, Martin. 210.
Schneider, Peter. 2.
Schneider, Philipp. 267.
Schneidt, Bernhard. 4. 267.
Schnell, Georg. 179.
Schneller, Georg. 263.
Schnitzel, Konrad. 250. 251.
Schnitzſpahn, Friedrich. 176.
Schnur, Ludwig. 192.
Schober, Hermann. 8.
Schoberth, Eiſenbahndirektor. 46. 128.
Schöcker, Philipp. 178.
Schön, Andreas. 269.
Schön, Dr. Friedrich. 220. 250.
Schönberger, Georg. 9. 174.
Schönberger, Peter. 94.
Schönberger, Philipp. 174.
Schönemann, Lorenz. 266.
Schöner, Guſtav. 38.
Scholl, Verkehrsinſpektor. 265.
Scholl, Franz Wilhelm. 3.
Schollmayer, Georg. 2. 178.
Scholz, Karl. 263.
Schorlemmer, Georg. 11.
Schorn, Wilhelm. 2.
Schorr, Heinrich. 11.
Schott, Profeſſor. 168.
Schottler, Dr. Wilhelm. 126.
Schreck, Georg. 184.
Schreher, Franz Ludw. Wilhelm. 3.
Schreher, Ludwig. 126.
Schreiber, Friedr. Jakob. 3.
Schreiber, Martin. 283.
Schreiber, Nikolaus. 11.
Schreiner, Franz. 259.
Schreiner II., Johann. 269.
Schröder IV., Jakob. 269.
Schubert, Bernhard. 37.
Schubert, Jakob. 48.
Schuchard, Alexander. 249.
Schuchard, Ludwig. 31.
Schüler, Georg. 265.
Schüler, Louis. 11.
Schüler, Philipp. 265.
Schüller, Anton. 38.
Schüttler, Adam. 282.
Schütz, Anna Marie. 174.
Schütz, Georg. 3.
Schütz, Ludwig. 227.
Schütz, Dr. Ludwig. 228.
Schughardt, Moritz. 267.
Schuhmacher, Jakob. 283.
Schulmeyer, Auguſt. 15.
Schulmeyer, Joh. Heinrich. 3.
Schultz, Amalie. 195.
Schulz, Dr., Wirkl. Geheimerat. 167.
Schumann, Martin. 267.
Schupp, Karl. 251.
Schuſter, Wilhelm. 55.
Schwab, Joſeph. 178.
Schwalb, Fritz. 55.
Schwalb, Johannes. 167.
Schwarz, Auguſt. 8.
Schwarz, Heinrich. 127. 225.
Schwarze, Karl Konrad. 2.
Schwebel, Gg. Martin. 266.
Schwebel, Wilhelm. 227.
Schwechten, Geh. Baurat. 168.
Schweikhardt, Karl. 53.
Schweisgut, Dr. Theodor. 177.
Schwienhorſt, Max. 37.
Schwinn, Wilhelm. 36.
Schwöbel, Ludwig. 95.
Schwörer, Joh. Georg. 225.
Scior, Gg. Julius. 283.
Scotti, Peter Paul. 283.
Scotti, Valentin. 283.
Scriba, Auguſt. 47.
Seeger, Heinrich. 3. 260.
Seelbach, Martin Theod. Ägidius. 2.
Sehring, Karl. 3.
Sehrt, Georg Karl. 258.
Seib, Johann. 14.
Seibert, Eduard. 3.
Seiler, Ernſt. 10.
Seip, Georg. 274.
Seip IV., Ludwig. 267.
Seipp IV., Georg. 267.
Seipp, Heinrich. 258.
Seipp, Joh. Chriſtoph Gilbert. 192.
Seippel, Wilhelm. 185.
Seitz, Georg. 53.
Seitz I., Heinrich. 184.
Seitz IV., Michael. 195.
Seitz, Nikolaus. 195.
Seitz, Peter. 279.
Seligmann, Siegmund. 270.
Sell, Friedrich. 56.
Sellheim, Emil. 260.
Sellheim, Georg. 2.
Semmler, Johann. 175.
Senßfelder, Peter. 266.
Seuling, Chriſtian. 187.
Seyd, Marie. 179.
Seyler, Max. 270.
Siebecker, Heinrich. 53.
Siegner, Georg. 34.
Siesmayer, Philipp. 53.
Sievers, Eduard. 16.
Siewert, Alexander. 9.
Silz, Andreas. 269.
Simmer, Lina. 227.
Simon, Heinrich. 264.
Simon, Jakob. 40.
Simon, Konrad. 275.
Simon IV., Philipp. 13.
Skazil, Rudolf. 38.
Soltans, Joſeph. 3.
Sommer, Otto. 274.
Spaar, Jakob. 196.
Spaar, Johann. 96.
Spamer II., Heinrich. 88.
Spamer, Hermann. 274.
Spatz, Friedrich. 174.
Spatz, Georg. 211.
Spiegel, Lorenz. 184.
Spieler, Ludwig. 264.
Spieß III., Konrad. 13.
Spilger, Ludwig. 38.
Spitz, Emilie. 186.
Spitzfaden, Ph. Karl Auguſt. 3.
Spreng, Joh. Peter. 11.
Stade, Waldemar. 37.
Stahl, Regierungs- u. Baurat. 128.
Stahl, Johann. 283.
Stahl, Dr. Julius. 189.
Stahlfenger, Heinrich. 269.
Stamm, Remigius. 9.
Stamm, Theodor. 263.
Stammen, Hugo. 37.
Stark, Philipp. 13.
Staub, Adam. 269.
Staubach, Wilhelm. 273.
Stauf, Hermann. 3.
Staus, Jakob. 14.
Stauth, Jakob. 55.
Stautz, Wilhelm. 262. 279.
Steckert, Georg. 186.
Steder, Jakob. 31.
Steeg, Dr. Edmund. 8. 54.
Stegmayer, Regierungs- u. Baurat. 46.
Stegmayer, Quirin. 174.
Steiger, Heinrich. 267.
Steigerwald, Peter Kilian. 275.
Steih, Margarete. 14.
Stein, Adam. 271.
Stein, Dr. Alexander. 263.
Stein, Daniel. 210.
Stein, Dr. Ferdinand. 31.
Stein, Heinrich. 266.
Stein, Johannes. 192.
Stein XIII., Johannes. 269.
Stein, Wilhelm. 15.
Steinbach I., Peter. 14.
Steinberger, Karl. 177.
Steinbrech, Peter. 88.
Steinemann, Heinrich Bernhard Aloys. 172.
Steiner, Hermann. 55.
Steinert, Emil Robert Oskar. 40.
Steinhäuſer II., Georg. 11.
Steinius, Chriſtian. 210.
Steinmetz, Chriſtian. 184.
Steinmetz, Franz. 190.
Steinmetz, Joſeph. 266.
Steinmetz, Karl. 188.
Steitz, Heinrich. 266.
Stengel, Friedrich. 3.
Stenger, Robert. 186.
Stephan, Johann Ernſt. 11.
Stephan, Dr. Karl. 16.
Stephan, Richard. 8.

Stern, Isaak. 195.
Steten, Wilhelm. 267.
Stiegliß II., Jakob. 14.
Stier, Ernst Ludwig. 2.
Stier, Otto. 283.
Stock, Heinrich. 9. 55.
Stockert, Joh. Adam. 15.
Stöhr, Adam. 258.
Stöpler, Alexander. 9.
Stör, Karl Kaspar. 13.
Störmer, David. 195.
Stohr, Eduard. 38.
Stoll, Karl. 275.
Storck, Adam. 95.
Stork, Friedrich. 225.
Stork, Karl. 179.
Stork III., Peter. 269.
Strack, Adolf. 272.
Strack, Christoph Ludwig. 260.
Strack, Karl. 263.
Strack, Dr. Max Lebrecht. 95.
Straub, Karl. 88.
Strauch, Wilhelm. 184.
Strauß, Hermann. 223.
Streb, Gg. Adam. 14.
Streuber, Joseph. 189.
Stroh, Fritz. 8.
Stuckert, Georg. 127.
Stumpf, Franz. 87. 96.
Sturm, Wilhelmine. 269.
Sturmfels, Dr. August. 94.
Sturmfels, Georg. 3.
Suchy, Gottfried. 284.
Sudheimer, Adam. 174.
Sudheimer, Gg. Peter. 14.
Süffert, Karl. 263.
Süß, Heinrich. 9.
Sulzbach, Anton. 227.
Sulzbacher, Jakob. 282.
Syberß, Heinr. Gustav. 3.

T.

Tauchert, Fritz. 37.
Teichmann, Georg. 177.
Teller, Franz. 33.
Teping, Heinrich. 38.
Ternau, Friedrich. 38.
Thaler, Karl. 263.
Thaler, Wilhelm. 282.
Theobald, Karl. 264.
Thielemann, Karl Hermann. 283.
Thiemann, Heinrich Adolf. 282.
Thöt, Friedr. Karl. 32.
Thomae, Adolf. 8.
Thomas, Gustav Adolf. 283.
Thomas, Karl Stephan. 9.
Thon, Anton. 3.
Thon, Heinrich. 223.
Thorn, Johann. 210.
Thümmel, Hermann. 38.
Thylmann, Heinrich. 184.
Thylmann, Max. 53.
Tippel, Franz. 4.
Titze, August. 174.
Todt, August. 38. 188.
Toussaint, Mich. Johann. 2.
Trabolt, Jakob. 269.
Trapp, Friedrich. 269.
Trapp, Max. 38.
Traum, Gg. Peter. 3.
Trautmann, Hugo Richard. 3.
Trautmann, Johannes. 275.
Trautmann, Joh. Philipp. 283.
Trautmann, Peter. 273.
Trautwein, Eduard. 264.
Treber, Georg. 55.
Trechsler, Jost. 269.
Treser, Adolf. 11.
Tron IV., Johannes. 269.

U.

Uihlein, Joseph. 195.
Ullmann, Christian. 167.
Ulrich, Hedwig. 195.
Ulrich, Richard. 31.
Unger, Dr. Fr. Otto Richard. 16.
Unverzagt, Jakob Theodor. 260.
Unverzagt, Karl. 55.
Unverzagt, Dr. Ludwig. 8.
Urban, Joh. Michael. 2.
Urich, Karl. 196.
Usinger, Dr. Karl. 8.

V.

Valckenberg, Wilh. Joseph. 8.
Vatter, Christoph. 266.
Vautz, Karl. 282.
Veith, Karl. 96.
Veith, Ph. Jakob. 2.
Veith, Martin. 228.
Velte, Wilhelm. 226.
Vette, Georg. 15.
Vetter, Johann. 212.
Vetter, Karl. 11.
Vierheller, Christoph. 191.
Vierheller, Ernst. 211.
Vierheller, Georg. 280.
Vierling, Dr. Georg. 263.
Vinson, Georg. 14.
Vögler, Regierungsbaumeister. 168.
Völsing, Wilhelm. 94.
Völzing, Karl. 225.
Vogel, Christian. 167.
Vogel, Jakob. 12.
Vogel, Karl. 127.
Vogel, Otto. 272.
Vogt, Ernst. 39.
Vogt, Karl. 272.
Vogt, Paul. 255.
Voigt, Hermann. 283.
Volk, Philipp. 264.
Volkmann, Konrad. 262.
Voll, August. 270.
Vollhardt, Ludwig. 189.
Volp, Dr. Wilhelm. 126.
Voltz, Friedrich. 10.
Voltz, Dr. Ludwig. 195.
Volz, Wilhelm. 283.
Voos, Georg August. 3.
Voos, Heinrich. 184.
Vossius, Dr. Adolf. 185. 274.

W.

Wachenfeld, Dr. Georg. 16.
Wachtel, Fritz. 47.
Wachter, Georg von. 196.
Wacker, Johannes. 274.
Wächtershäuser, Johannes. 14.
Waldeck, Werner. 15.
Waldinger, Johann. 184.
Waldschmidt, Georg. 267.
Waldschmidt, Joh. Christoph. 266.
Wagner, Ernst. 225.
Wagner, Dr. Heinrich. 225. 226.
Wagner, Heinrich. 38. 95. 186. 255. 275. 279.
Wagner, Jakob. 178.
Wagner, Karl. 178.
Wagner, Ludwig. 249.
Wagner, Peter. 269.
Wagner, Richard. 263.
Wagner, Wilhelm. 4.
Wahl, Lakai. 176.
Wahl, Jakob. 275.
Wahl, Johannes. 269.
Wahl, Karl. 55.
Wahl, Konrad. 266.
Wahl, Wilhelm. 177. 211.
Wallau, Dr. Eduard. 175.
Wallot, Anna. 249.
Wallot, Karoline Irma. 249.
Wallot, Mathilde Helene. 249.
Walter, Ernst. 167. 189.
Walter, Johannes. 269.
Walter, Joseph. 273.
Walter, Konrad. 280.
Walter, Peter. 190.
Walter, Valentin. 16.
Walther, Friedr. Wilhelm. 9.
Walther, Heinrich. 10. 12. 226.
Walther, Lorenz. 3.
Walther V., Philipp. 14.
Walz, D. Karl. 262.
Walz, Ludwig. 263.
Wamser, Albert. 271.
Wantia, Hermann. 37.
Wasenmüller, Adam. 11.
Wassem, Johannes. 266.
Weber, Adam. 269.
Weber, Andreas. 55.
Weber, Christoph. 14.
Weber, Friedrich. 95. 274.
Weber, Georg. 9. 194.
Weber, Heinrich. 224.
Weber, Heinr. Friedrich. 96.
Weber, Dr. Jakob. 4.
Weber, Jakob. 270.
Weber, Joh. Peter. 3.
Weber, Dr. Karl. 271.
Weber, Karl. 8. 249.
Weber, Konrad. 282.
Weber, Otto. 54.
Weber, Philipp. 196.

Weber, Valentin. 258.
Weber, Viktor. 128.
Weckerle, Michael. 259.
Weckerling, Ferdinand. 211.
Weckerling, Dr. Heinrich. 264.
Wedel, Heinrich. 179.
Wedemeyer, Wilhelm. 36.
Wehn, Ludw. Wilhelm. 196.
Wehner, Wilhelm. 37.
Wehrheim, Johannes. 196.
Wehrum, Heinrich. 4.
Wehsarg, Dr. Ludw. Leonhard. 39.
Weidig, Eduard. 264.
Weidig, Karl Ludw. Hermann. 282.
Weidmann, Georg. 127.
Weidmann, Peter. 266.
Weidmann, Philipp Karl. 255.
Weidner, Dr. Heinrich. 16.
Weidner, Heinrich. 14.
Weiffenbach, Dr. Emil. 274.
Weiffenbach, Gustav. 266.
Weigel IX., Philipp. 34.
Weihrich, Franz. 270.
Weihrich, Sebastian. 264.
Weil, Philipp. 196.
Weilmünster III., Heinrich. 275.
Weimann, Karl. 269.
Weimar, Balthasar. 4.
Weimer, Philipp. 15.
Weinel, Adam. 266.
Weinrich, Friedrich. 174.
Weinsheimer, Dr. Karl. 274.
Weisbrod, Gg. Andreas. 3.
Weisel, Christian. 177.
Weismann, Karl. 174.
Weiß, Eisenbahndirektor. 46. 128.
Weiß, Ferdinand. 47.
Weißgerber, Gustav. 94.
Weißgerber, Johann. 94.
Weith, Karl. 211.
Weitz IV., Heinrich. 88.
Weitzel, Johannes. 14.
Welcker, Hermann. 258.
Welcker, Wilhelm. 263.
Welde, Karl. 31. 40.
Welker, Joh. Heinrich. 2.
Weller, Kaspar. 191.
Weller, Robert Adam. 2.
Wellstein, Dr. Joseph. 211.
Welzbacher, Philippine. 55.
Wenner, Ludwig. 2.
Wenner, Philipp. 184.
Wenz III., Philipp. 267.
Wenzel, Georg. 220. 251.
Wenzel, Karl. 55.
Werber, Aug. Emil Friedrich. 2.
Werner, Adam. 8.
Werner I., Aug. Hermann Ferdin. 2.
Werner, Christian Jul. Wilhelm. 12.
Werner, Daniel. 223.
Werner, Ernst. 186.
Werner, Jakob. 259.
Werner, Johannes. 14.
Werner, Michael. 267.
Werner, Nikolaus. 54. 275.
Werner, Valentin. 283.
Werum, Adam. 174.
Westerweller von Anthoni, Anna. 258.
Wetzel, Valentin. 2.
Wetzler, Johannes. 88.
Wez, Isidor. 178.
Weyhing, Karl Heinrich. 269.
Weyrauch, Johannes. 227.
Weyrich, Adam. 284.
Wick, Johannes. 283.
Wickop, Georg. 264.
Wiemer, Johann. 267.
Wiener, Dr. Hermann. 8.
Wiener, Karl. 256.
Wiese, Theodor. 38.
Wiesenbach, Karl. 8.
Wiesenecker, Heinrich. 256.
Wießner, Dr. Otto. 274.
Wilbrand, Wilhelm. 271.
Wilhelm, Adam Engelbert. 269.
Wilhelm, Andreas. 224.
Wilke, Karl Adolf. 2.
Wilkens, Dr. Karl. 39.
Wilker, Adam. 14.
Wilker, Gg. Alexander. 16.
Will, Georg. 269.
Will, Hartmann. 265.
Will, Heinr. Ludwig. 192.
Will, Karl Friedr. Wilhelm. 3.
Will, Ludwig. 10.
Willenbücher, Bürgermeister. 175.
Willenz, Eugen. 167.
Willig, Konrad. 127.
Wimmenauer, Dr. Karl. 274.
Windecker, Adolf. 274.
Wingefeld, Johannes. 192.
Winkler, Otto. 55.
Winn, Andreas. 36.
Winsiffer, Wilhelm. 270.
Winter, Heinrich. 94. 260.
Winter, Joh. Heinrich. 3.
Winter, Marie. 174.
Winzerling, Geh. Rechnungsrat. 264.
Wirth, Otto. 37.
Wißmann, Ludwig. 37.
Witzler, Johannes. 251. 262.
Wörißhoffer, Joh. Christian August. 3.
Wohlfarth, Friedrich. 88.
Wolf, Ferdinand. 268.
Wolf, Franz. 12.
Wolf, Friedrich. 3.
Wolf, Georg. 190.
Wolf, Heinrich. 14.
Wolf, Jakob. 178. 270.
Wolf, Johannes 54.
Wolf, Joh. Georg. 87.
Wolf, Dr. Karl. 7.
Wolf, Ludwig. 178.
Wolf, Dr. Paul. 185.
Wolf, Wilhelm. 219.
Wolff, Adam. 274.
Wolff, Heinrich. 228.
Wolff, Joh. Heinrich. 260.
Wolfgang, Lorenz. 12.
Wolfschmidt III., Wilhelm. 88.
Wolfskehl, Otto. 7.
Wollweber, Otto. 188.
Wolz, Adolf. 47.
Worret, Jakob. 264.
Wünzer, Rudolf. 31.
Würtenberger, Daniel. 184.
Würtenberger, Johann Georg. 47.
Würth, Katharina. 227.
Würz, Gottlieb. 12.
Würz, Karl Friedrich. 269.
Wüstenhöfer, Wilhelm. 94.
Wurstius, Karl. 10.
Wurzel, Jos. Martin. 14.

Z.

Zäuner, Adam. 266.
Zahn, Oberstleutnant. 272.
Zahn, Rudolf. 53.
Zang, Georg. 283.
Zang, Joh. Franz. 283.
Zangen, Gustav von. 180.
Zehnbauer, Joh. Heinrich. 266.
Zeidter, Friedrich. 15.
Zeidter, Georg. 15.
Zeiß, Wilhelm. 225.
Zerweck, Joh. Peter. 167.
Zick, Johann. 14.
Ziegenfuß, Peter. 11.
Ziegler, Nikolaus. 279.
Zillich, Hermann. 48.
Zillikens, Johann. 37.
Zimmer, Gottfried. 14.
Zimmer, Johanna. 259.
Zimmer, Joseph. 95.
Zimmer, Konrad. 212.
Zimmer, Wilhelm. 94. 257.
Zimmermann, Fritz. 196.
Zimmermann, Hubertus. 11.
Zimmermann, Jakob Daniel. 3.
Zimmermann I., Lorenz. 267.
Zimmermann, Theodor. 226.
Zimnosek, Karl. 2.
Zinck, Friedrich. 283.
Zinser, Johannes. 11. 88.
Zinßer, Julius. 257.
Zintel, Johann. 212.
Zissel, Joh. Hermann Wilhelm. 283.
Zissel, Karl Aug. Wilhelm. 2.
Zobel, Viktor. 195.
Zöll, Gustav. 257.
Zöll, Karl. 10.
Zöller, Gg. Karl Philipp. 283.
Zörb, Karl. 39.
Zorn, Franz. 275.
Zulauf, Heinrich. 94.
Zulauf, Konrad. 282.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.